4° Box
103 5/1834

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stralsund.

1834.

Siebenzehnter Jahrgang.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Stralsund,
gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stralsund vom Jahr 1834 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Siebenzehnter Jahrgang,

begreift die Nummern 1 bis incl. 388, der Stücke 1 bis incl. 53.

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
		I. Immediate.		
1834. 24. Febr.	205	Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung	25	196
28. Febr.	236	Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Union und Agende	31	239
19. Mai.	192	Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Bewilligungen von Invaliden-Wohlthaten	24	192
28. Juni.	251	Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend den Waffen-Gebrauch der Grenz-Aufsichts-Beamten	33	251
18. Octbr.	336	Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Einführung einer Hundesteuer	46	356
		II. Der Königlichen Ministerien.		
		A) Des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.		
1834. 4. Juni.	266	Betrifft die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler	35	268

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
		B) Der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten.		
1833. 13. Decbr.	10	Betrifft die verbotene Neckarzeitung	2	8
1834. 3 Januar.	21	Betrifft die verbotenen Zeitschriften: „Der Beobachter in Hessen bei Rhein, und das neue Hessische Volksblatt"	4	19
		C) Des Königl. Finanz-Ministerii.		
1833. 23. Decbr.				
1834. 20. Jan.	1	Betrifft die Aufhebung des Blasenzinns für die Liqueur-Bereitung	1	1
22. Septbr.	37	Betrifft die mit andern deutschen Staaten über die Annahme eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystems geschlossenen Verträge	6	38
	384	Betrifft die den Schiffen des Kirchenstaats in diesseitigen Häfen zugestandene Abgaben-Gleichstellung mit den inländischen Schiffen	53	392
		D) Der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei und des Krieges.		
1834. 6. April.	258	Betrifft die Maaßregeln zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee	34	259
		E) Der Königl. Ministerien des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und der Finanzen.		
1834. 5. März.	95	Betrifft die Abschaffung der bisher zu Naumburg an der Saale bestandenen beiden Messen, und statt ihrer die Wiederherstellung der Petri Paul-Messe daselbst	12	97
		F) Des Königlichen Ministerii des Krieges.		
1834. 22. Febr.	74	Betrifft die Trennung der Invaliden-Anerkennungs-		

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
		Angelegenheit vom Allgemeinen Kriegs-Departement und Vereinigung derselben mit der Abtheilung für das Invaliden-Wesen	10	77
		G) Des Königlichen Justiz-Ministerii.		
1834.				
31. Mai.	206	Betrifft die herausgegebene Sammlung der sich auf die Rechts-Verfassung und Rechtspflege in der Rheinprovinz beziehenden Gesetze und Anordnungen	25	199
		III. Des Königlichen Ober-Präsidii von Pommern.		
1834.				
17. Febr.	67	Betrifft das Pommersche Jahrbuch für 1834	9	72
28. Juli.	247	Betrifft die Abänderungen in Bezug auf das Aufsichts- und Verwaltungs-Personal der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern	32	246
2. Aug.	275	Betrifft die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in Neu-Vorpommern und Rügen	36	296
22. Sptbr.	293	Betrifft das von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst ausgesprochene Wohlgefallen über die Anhänglichkeit und Treue der Bewohner Pommerns	40	326
30. Sptbr.	301	Betrifft die Ernennung des Dr. Behm zum Medizinal-Assessor bei dem Königlichen Medizinal-Kollegium von Pommern zu Stettin	41	331
31. Octbr.	340	Betrifft die dem Militair- Ober- Prediger übertragenen Parochial-Handlungen für die Militair-Geistlichen	46	358
12. Novbr.	346	Betrifft die Ansiedelung der Juden	48	364
19. Novbr.	347	Betrifft die Neu-Vorpommersche Provinzialschuld	48	365
23. Decbr.	385	Betrifft die erschienene Fortsetzung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußischen Staaten	53	393

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
		IV. Der Königlichen Regierung hieselbst.		
		A) Polizei-Angelegenheiten.		
1833.				
20. Decbr.	2.	Betrifft das Visa der Pässe, womit im Königreiche Baiern gereiset werden soll, und die zum Eintritt in dasselbe für Lohnfuhrmänner erforderlichen Legitimations-Karten	1	2
27. Decbr.	3	Betrifft die Ausschreibung einer Steuer für das Rügensche Lazareth pro 1834	1	3
1834.				
2. Jan.	16	Betrifft die Anstellung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen hiesiger Provinz für die Gemeinde Niederwambach im Regierungs-Bezirk Koblenz	3	15
19. Jan.	30	Betrifft den Denunzianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizei-Vergehen	5	29
21. Jan.	31	Betrifft die Legitimation der Studirenden in Bezug auf Ihre Reisen	5	30
31. Jan.	38	Betrifft das Visa der Pässe, womit im Königreiche Baiern gereiset werden soll, und die zum Eintritt in dasselbe für Lohnfuhrmänner erforderlichen Legitimations-Karten	6	44
14 Febr.	54	Betrifft die Verpflichtung der Orts-Polizei-Behörden, den Gensd'armen auf ihr Verlangen die den Behörden gemachten Anzeigen in den Dienstjournalen zu bescheinigen	8	60
17. Febr.	55	Betrifft die Stationirung des Premier-Lieutenant Sommer als Gensd'armerie-Offizier in Stralsund	8	61
5. März	82	Betrifft die von den Windmüllern zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln zur Sicherung ihrer Mühlen gegen Feuersgefahr	11	84
8. März	83	Betrifft die in Greifswald errichtete Prüfungs-Commission für Zimmergesellen, welche Meister werden wollen	11	84
10. März	129	Betrifft die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1834	16	137

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
1834.				
23. März	101	Betrifft die Zusammenkünfte und Tanz-Gelage in den Krügen auf dem platten Lande	13	114
4. April	121	Betrifft die bei Seiner Majestät oder Allerhöchstdero Ministerien einzubringenden Gesuche und Beschwerden	15	127
5. „	122	Betrifft die polizeiliche Legitimation der Chaussee-Arbeiter	15	130
22. „	137	Betrifft das dem Regierungsrathe Albinus übertragene Präsidium in der General-Direction der Pommerschen Brand-Versicherungs-Societät	17	140
22. „	150	Betrifft das Reglement wegen Bestellung und Wirksamkeit der zu ernennenden Distrikts-Wege-Commissarien	19	148
22. „	151	Betrifft die Bestellung von Districts-Wege-Commissarien für den Franzburger und Grimmer Kreis	19	151
30. „	143	Betrifft die Aufnahme der Stipendiaten in das Königliche technische Gewerbe-Institut in Berlin	18	144
2. Mai	149	Betrifft den Preis der Blutegel	19	148
9. „	161	Betrifft die Zulassung des fremden Gesindes in Berlin	20	162
11. „	171	Betrifft die in den Buchhandel gebrachte wohlfeile Ausgabe der von der Königlichen technischen Deputation herausgegebenen Vorlegeblätter für Zimmerleute und Maurer	21	170
12. „	160	Betrifft das Verbot der Mitnahme von Holz-Abgängen und Spähnen von den auf Baustellen beschäftigten Haus- und Schiffs-Zimmerleuten	20	162
22. „	182	Betrifft die Verpflichtung zur Anzeige von Veränderungen im Besitze von Strom-Schifffahrts-Gefäßen	22	179
24. „	193	Betrifft die Distrikts-Wege-Commissarien für einige Kirchspiele des Franzburger und für den Greifswalder Kreis	23	187
7. Juni	198	Betrifft die bei der Aufnahme in öffentliche Schul-Anstalten vorzuzeigenden Impf-Scheine	24	193
16. „	211	Betrifft das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren	26	202

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
1834.				
18. Juni	215	Betrifft das Verbot der Beschädigung der besaamten oder mit Rasen bekleideten Böschungen des Planums zur Kunststraße zwischen hier und Anclam	27	225
24. Juni	216	Betrifft die Veranstaltung einer Kirchen- und Haus-Collecte Behufs einer Beihülfe zur Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeinde zu Gablonz in Böhmen	27	225
10. Juli	224	Betrifft die zur Erbauung einer Kirche für die evangelische Gemeinde in Meschede, Regierungs Bezirks Arnsberg, bewilligte Collecte	29	229
12. "	225	Betrifft das Entnehmen des zum Chaussee-Bau erforderlichen Bedarfs an Feldsteinen, Sand und Kies	29	230
21. "	237	Betrifft die Anzeige neu entstehender Etablissements	31	240
26. "	238	Betrifft den Gebühren-Tarif für die Königlichen Preußischen Consulate	31	241
29. "	241	Betrifft die Erklärung des Ausdrucks „Kessel-Grundfläche" im §. 9. der Instruction vom 13ten October 1831 über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen	32	244
4. August	253	Betrifft die Ausgabe der Vorlegeblätter für Zimmerleute	33	256
6. "	252	Betrifft den Chausseebau	33	255
13. "	259	Betrifft den Unterricht in dem Hebammen-Lehrinstitut zu Greifswald	31	263
16. "	267	Betrifft den Durchmesser der Ein-Viertel-Metze ...	35	291
11. Septbr.	337	Betrifft das Verbot, die Hofstelle des Domanial-Vorwerks Vorland als öffentlichen Weg zu benutzen	46	356
20. October	315	Betrifft den Preis der Blutegel	43	341
25. "	324	Betrifft eine Modification der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30sten October 1831, wegen Einführung gleicher Wagengeleise	44	347
25. Novbr.	351	Betrift eine zum Behuf der Vagabonden-Kasse für das Jahr 1835 erforderliche Hufen-Anlage	49	370
25. "	352	Betrifft die Behufs des Landes-Lazareths in Greifswald pro 1835 erforderliche Hufen-Anlage	49	370
29. "	353	Betrifft eine fernerweite Modification der Allerhöch-		

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
		sten Kabinetsordre vom 30sten October 1831 wegen Einführung gleicher Wagengeleise	49	371
2. Decbr.	363	Betrifft den öffentlichen Aufruf der Einthaler-Scheine und der nicht gestempelten Fünfthaler-Scheine der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern	50	378
7. Decbr.	375	Empfehlung eines unter dem Titel: „Hausapotheke zum Gebrauch in Thierkrankheiten" herausgegebenen Werkes	52	387
16. "	376	Betrifft die Ausschreibung einer Steuer für das Rügensche Lazareth pro 1835	52	387
		B) Finanz-Angelegenheiten.		
1833. 28. Decbr.	4	Betrifft den Präclusiv-Termin, bis zu welchem im Jahre 1834 Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer eingegeben werden müssen	1	3
1834. 8. Januar	17	Wegen Ablösung des Stubnitzer Berechtigungholzes gegen ein Ablösungs-Kapital von 15 Rthlr. für ein Fuder	3	16
18. Febr.	103	Betrifft die Ausbändigung der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bescheinigten Quittungen über Zahlungen für veräußerte Staats-Güter und für Ablösungen von Domanial-Abgaben und andere Leistungen	13	114
4. März	85	Betrifft den zu den Auffage-Scheinen für das Gesinde zu verwendenden Stempel	11	85
3. Juni	199	Betrifft die Bewilligung von Prämien für Anfertigung von Leinewand aus selbst gesponnenem Garne	24	193
20. Juli	231	Betrifft die Beschränkung der Fällung und Abfuhr der auf dem Stocke zu verkaufenden Bau- und Nutzhölzer auf die Wadelzeit	30	233
12. August	261	Betrifft die gerichtliche Niederlegung der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden im Jahre 1833 für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen	34	264
23. August	268	Betrifft die Einrichtung von sieben Bauerhöfen auf		

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
		der Feldmark des bisherigen Domanial-Vorwerks Groß-Elmenhorst im Kreise Grimmen	35	292
1834. 12. Septbr.	281	Betrifft die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series IV. zu den Kurmärkschen ständischen Kriegsschulden-Obligationen	38	311
12. Septbr.	282	Betrifft die Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu Staats-Schuldscheinen Series VII. pro 1835 bis 1838	38	312
27. Septbr.	294	Betrifft die für das kommende Jahr einzulösenden Gewerbscheine	40	327
7. Octbr.	307	Betrifft die Einrichtung mehrerer Bauerhöfe auf der Feldmark des bisherigen Domanial-Vorwerks Sievertshagen im Kreise Grimmen	42	337
20. Octbr.	316	Betrifft die Aufbringung der durch die diesjährige Gestellung der Landwehrpferde erwachsenen Kosten	43	341
25. Novbr.	354	Betrifft die Servissteuer für das Jahr 1835	49	371
25. Novbr.	355	Betrifft die Allodificationssteuer pro 1835	49	371
25. Novbr.	356	Betrifft eine zum Behuf der allgemeinen Landes-Kasse für das Jahr 1835 erforderliche Hufen-Anlage	49	372
20. Decbr.	377	Betrifft den Präclusiv-Termin, bis zu welchem im Jahre 1835 Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer eingegeben werden müssen	52	388
		C) Militair-Angelegenheiten.		
1834. 11. Januar	18	Betrifft die vorgeschriebenen Termine zur Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst und zum Antritt desselben	3	16
29. März	112	Betrifft die Ergänzungsweise der Truppen	14	119
26. März	115	Betrifft das Verfahren gegen die zu den großen Landwehrübungen einberufenen, aber ausbleibenden Wehr-Männer	14	123
9. Mai	163	Wegen der in diesem Jahre bevorstehenden militairisch-topographischen Aufnahme und Vermessung des hiesigen Regierungs-Bezirks	20	163
11. Juni	208	Betrifft die Wahl neuer Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen	25	200

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
1834.				
9. Septbr.	278	Betrifft die Einreichung der Gesuche an den zu Frankfurt a. M. bestehenden Verein zur Unterstützung von Invaliden aus der Schlacht von Belle Alliance bei dem Königlichen Kriegs-Ministerio, Abtheilung für das Invalidenwesen	37	306
4. Novbr.	338	Betrifft die bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung im hiesigen Regierungsbezirk berücksichtigten Individuen	46	357
17. Decbr.	379	Betrifft die sofortige Benachrichtigung der Truppentheile von der nachzuweisenden Verhinderung der zur Einstellung beorderten Leute	52	388
19. Decbr.	378	Betrifft die bestehende Vorschrift, daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder anfällig machen, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden.	52	388
		D) Geistliche- und Schul-Angelegenheiten.		
1834.				
12. Febr.	76	Betrifft den Schulbesuch der dienenden schulpflichtigen Kinder	10	78
5. März	86	Betrifft die Verlegung des Mariä-Verkündigungs-Festes	11	85
8. März	87	Betrifft die in der Woche nach Ostern abzuhaltende Prüfung der Schulamts-Bewerber in dem Landschullehrer-Seminar zu Greifswald	11	86
19. Juli	246	Betrifft die Anstellung oder Beförderung im geistlichen oder Schulfache von Individuen, welche die Universität erst nach Ostern 1827 verlassen haben	32	246
2. Octbr.	300	Betrifft die Erweiterung der hiesigen Königlichen Elementar-Schifffahrts-Schule zu einer Schule für Seeschiffer	41	330
		E) Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten.		
1834.				
16. Januar	22	Betrifft die interimistische Verwaltung des Königlich Schwedischen General-Consulats in Greifswald	4	20

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
1834. 6. Mai	152	Betrifft die Verlegung des hiesigen diesjährigen Wollmarkts	19	154
21. Novbr.	357	Betrifft den Gebrauch der ordentlichen Landes- oder Handelsflagge	49	372
		V. Des Königlichen Preußischen Ober-Appellations- und höchsten Gerichts in Greifswald.		
1833. 28. Decbr.	7	Betrifft die Prädicate der Gerichte	1	5
1834. 10. Januar	19	Empfehlung eines Werkes unter dem Titel: „Darstellung der Gerichts-Verfassung in den Preußischen Staaten"	3	17
1. Febr.	49	Betrifft die, gegen die zur Kriegs-Reserve gehörigen Personen und die beurlaubten Landwehrmänner, zu fällenden Straf-Erkenntnisse	7	55
3. Febr.	48	Empfehlung einer Sammlung der seit dem Jahre 1813 auf die Rechts- und Gerichts-Verfassung der Rheinprovinz sich beziehenden Gesetze, Verordnungen u. s. w.	7	54
1. März	88	Betrifft das Verfahren bei Zahlungen aus Regierungs-Haupt-Kassen an die Depositorien der Gerichte und umgekehrt	11	86
26. April	153	Betrifft die von den Justiz-Commissarien und Advokaten zu haltenden Rechnungsbücher über alle, in ihren Dienst-Verhältnissen erhobenen Gelder und Cours habenden Papiere	19	154
26. April	154	Betrifft die Beibringung glaubhafter Taufscheine zu den gerichtlichen Vormundschafts-Acten	19	155
7. Mai	164	Betrifft die Verpflichtung der Kriegs-Reserve-Mannschaften und der Train-Soldaten zur Tragung von Untersuchungs-Kosten	20	165
16. Mai	174	Betrifft die Verleihung der Subalternen-Posten bei der Justiz-Verwaltung an Ausländer	21	172
16. Mai	175	Betrifft die in den Depositorien der Gerichte in hiesiger Provinz vorhandenen baaren Bestände	21	174

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
1834.				
16. Octbr.	318	Betrifft die Regulirung des Gerichtsstandes des Militairs in Neu-Vor-Pommern und Rügen	43	341
10. Decbr.	368	Betrifft die Einsendung der über erfolgte Obductionen eines Leichnams, imgleichen über die Untersuchung des Gemüthszustandes, bei den Gerichten aufgenommenen Protokolle und erstatteten medizinischen Gutachten an die Königliche Regierung	51	383
		VI. Des Königlichen Preußischen Hofgerichts von Pommern und Rügen in Greifswald.		
1834.				
23. März	116	Betrifft die Vorlegung der Erbschafts-Stempel-Tabellen	14	124
		VII. Der Königlichen Commandantur hieselbst.		
1834.				
22. April	140	Betrifft die Zeit des Thorschlusses in Stralsund ...	17	141
27. Septbr.	295	Desgleichen	40	327
		VIII. Der Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.		
1834.				
14. Febr.	57	Betrifft den ersten diesjährigen Termin zur Prüfung der angemeldeten Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst	8	62
11. Octbr.	308	Betrifft den zweiten diesjährigen Termin zur Prüfung der angemeldeten Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst	42	337
		IX. Des Curatoriums der Königlichen Elementar-Schifffahrts-Schule hieselbst.		
1834.				
12. Septbr.	283	Betrifft den Eintritt in die hiesige Königliche Elementar-Schifffahrtsschule	38	313

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
		X. Der Königlichen Abiturienten Prüfungscommission bei dem Gymnasio zu Greifswald.		
1834. 22. Octbr.	325	Betrifft die außerordentlichen Prüfungen bei der Königlichen Abiturienten-Prüfungs-Commission zu Greifswald	44	347
		XI. Anderer einheimischer Behörden.		
1834. 29. Novbr.	358	Bekanntmachung des Königlichen landräthlichen Kreisamts zu Bergen, betreffend die Wochenmärkte zu Putbus	49	373
18. Decbr.	381	Bekanntmachung des Königl. Preußischen Postamts bieselbst betreffend die Post-Verbindung der Ortschaften der Halbinsel Wittow	52	389
		XII. Anderer Königlich Preußischer auswärtiger Behörden.		
		A) Der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden in Berlin.		
1834. 27. Septbr.	311	Betrifft die Kennzeichen der Zins-Coupons	42	339
3 Novbr.	341	Betrifft die für das Jahr 1834 geschlossene Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine	47	360
		B) Der Königlichen Controlle der Staats-Papiere in Berlin.		
1833. 31. Decbr.	51	Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere	7	56

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
		C) Der General-Direction der Königlich-Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin.		
1834.				
4. Octbr	330	Betrifft die Ausstellung der Quittungen über die aus der General-Wittwen-Kasse gezahlt werdenden Pensionen	45	351
		D) Des evangelischen Bischofs und General-Superintendenten von Pommern Dr. Ritschl in Stettin.		
1834.				
23. Juli	248	Betrifft die Ernennung des Diakonus Freund in Stralsund zum Mitadministrator der Neu-Vorpommerschen Prediger-Wittwen-Kasse	32	247
		E) Des Königlichen Consistorii und Schul-Collegii von Pommern in Stettin.		
1834.				
19. Januar.	44	Empfehlung eines Handbuchs der Welt- und Menschenkunde	6	47
20. Januar.	43	Empfehlung einer Postille über die Episteln	6	46
22. März	118	Uebersicht der von den Königlichen Gymnasien der Provinz Pommern in den Jahren 1832 u. 1833 zur Universität entlassenen Individuen	14	125
18. April	147	Betrifft einige für wahlfähig erklärte Kandidaten des Predigtamts	18	146
15. Mai	201	Betrifft die Prüfung derjenigen Präparanden, welche in das Landschullehrer-Seminarium zu Greifswald aufgenommen zu werden wünschen	24	194
2. Juli	228	Betrifft die Ernennung des Pastors Falbe in Greifenberg zum Superintendenten der Synode Greifenberg, und des Pastors Hartmann in Werben zum Superintendenten der Synode Werben	29	231
4. Juli	229	Betrifft einen für wahlfähig erklärten Kandidaten des Predigtamts	29	232
30. Juli	257	Betrifft die Dispensation der Kandidaten des Predigtamts vom kanonischen Alter	33	257

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
1834.				
13. August	273	Betrifft einige für wahlfähig erklärte Kandidaten des Predigtamts	35	294
25. Novbr.	365	Betrifft einige für wahlfähig erklärte Kandidaten des Predigtamts	50	379
		F) Der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in Stettin.		
1834.				
18. März	104	Betrifft die Erlangung eines Zusagescheins für Branntweinfabrikanten, welche Branntwein gegen Steuer-Bonification zu exportiren beabsichtigen	13	115
5. Mai	165	Betrifft die Verpflichtung zur genauen und rechtzeitigen Declaration des mit Taback bepflanzten Ackers und zu dessen Versteurung	20	165
13. Mai	178	Betrifft die Einschätzung der Kreise der Provinz Pommern zur Tabacksteuer	21	176
2. Juli	227	Betrifft das Regulativ für die Königreiche Baiern und Würtemberg wegen des Waaren-Ueberganges aus diesen beiden Staaten in das angrenzende Zoll-Vereins-Gebiet, und umgekehrt, und wegen Erhebung der Uebergangs-Abgaben von den hiervon vertragsmäßig betroffenen Gegenständen	29	231
13. Octbr.	320	Betrifft die Durchfuhr der Mecklenburgischen Wolle	43	343
25. Octbr.	331	Wegen eines verloren gegangenen Steuer-Controll-Siegels	45	351
		G) Der Königlichen Regierung in Stettin.		
1834.				
30. April	155	Betrifft den alljährlich in Alt-Damm stattfindenden Leinwandsmarkt	19	156
30. Septbr.	302	Betrifft die Eröffnung eines besondern Unterrichts im Schiffbau bei der Königlichen Navigations-Schule in Stettin	41	332
		H) Der Königlichen Regierung zu Cöslin.		
1834.				
13. Novbr.	361	Betrifft den Hebronschen Stipendienfonds	49	376

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
		I) Der Königlichen Intendantur des 2ten Armee-Corps in Stettin.		
1834.				
20. August	298	Betrifft die Beschaffung des Naturalien-Bedarfs zur Sicherung der Verpflegung der Garnison Greifswald für das Jahr 1835	40	328
17. Novbr.	349	Betrifft die Beschaffung des Naturalien-Bedarfs für das Jahr 1835 in den größern Garnisonen der Provinz Pommern durch freihändigen Ankauf	48	367
		K) Des Königlichen General-Majors und Commandeurs der 3ten Landwehr-Brigade von Kameke in Stettin.		
1834.				
21. Novbr.	360	Betrifft die zur Ausschmückung und Ausrüstung ꝛc. der Landwehr gemachten Geschenke	49	374
		L) Der Königlichen Remonte-Inspection.		
1834.				
20. März	119	Betrifft den Remonte-Ankauf in Pommern pro 1834	14	125
		XIII. Vermischte Nachrichten.		
1833.				
31. Decbr.	80	Uebersicht der Rechnung der Rügenschen Brand-Versicherungs-Societät für das Jahr 1833 ...	10	82
1834.				
6. Jan.	78	Uebersicht der Rechnung der Neuvorpommerschen Brand-Versicherungs-Societät vom 1sten Novbr 1832 bis dahin 1833	10	80
20. Jan.	35	Betrifft die von dem Maler Gebauer in Berlin beabsichtigte Herausgabe einiger Kupferstiche und lithographirten Bildnisse zu wohlthätigen Zwecken	5	36
1. Febr.	47	Betrifft die Aufnahme von Schäfer-Lehrlingen in die Schäfer-Unterrichts-Anstalt zu Frankenfelde	6	52
8. Febr.	62	Betrifft die Herausgabe eines Hülfsbuchs für Geistliche und Lehrer beim Unterrichte im evangelischen Christenthum	8	64
8. Febr.	63	Empfehlung alter und neuerer Choral-Melodien ...	8	65
13. Febr.	66	Betrifft die Leistungen des klinischen Lazareths in Greifswald im Jahre 1833	8	69

* * *

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
1834.				
18. Febr.	64	Landbeschälung im Jahre 1834	8	65
21. Febr.	73	Landbeschälung pro 1834	9	75
24. Febr.	79	Uebersicht der Rechnung der Stralsundischen Feuer-Assecuranz-Societät für das Jahr 1833	10	81
25. Febr.	93	Betrifft die Königlich medizinisch-chirurgische Lehr-Anstalt für Pommern in Greifswald	11	93
4. März	77	Betrifft die Besserung der Strafgefangenen	10	79
4. März	90	Betrifft ein von der Königlichen Preußischen Postverwaltung mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Kammer getroffenes Uebereinkommen, wegen portofreier Beförderung der dienstlichen Correspondenz zwischen den Behörden der beiderseitigen Staaten	11	89
	94	Betrifft den auf der Universität Greifswald gegründeten Lehrstuhl der Staatswirthschaft und eine damit in Verbindung gesetzte landwirthschaftliche Academie	11	94
6. März	109	Betrifft den Erfolg der Landbeschälung im Jahre 1833.	13	117
12. März	108	Oeffentliche Rechenschaft, die Louisenstiftung betreffend	13	117
17. März	110	Landbeschälung im Jahre 1834	13	118
24. März	120	Empfehlung einer Schrift unter dem Titel: Königliche Preußische Paß-Polizei-Gesetze	14	126
23. Juni	222	Betrifft die Termine zum Einbrennen der bei der Landbeschälung im Jahre 1834 gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone	28	228
13. August	274	Betrifft die Schärtlichsche Gesangschule	35	294
11. Octbr.	312	Betrifft die Bauart der Strohdächer	42	339
13. Octbr.	321	Betrifft die Ernennung des Kaufmanns Heinrich Langemak zum Niederländischen Konsul hieselbst	43	344
4. Novbr.	333	Betrifft den Bedarf an Amtsblättern für das Jahr 1835	45	352

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 1.

Stralsund, den 1. Januar 1834.

Gesetzsammlung.

No 24. enthält:

Nr. 1492, die Verordnung über die Anstellung von Kreis-Justizräthen im Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt; vom 30sten November 1833, und

Nr 1493, die Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde. Vom 14ten December 1833.

(No. 1.)

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14ten December c. genehmiget, daß der für die Liqueurbereitung neben der Maischsteuer bisher entrichtete Blasenzins vom 1sten Januar künftigen Jahres fernerhin nicht erhoben und die im §. 9. des Regulativs vom 1sten December 1820. hierüber enthaltene Vorschrift in Ansehung solcher Gewerbetreibenden, welche neben der Branntweinfabrication oder auch ohne dieselbe, Branntwein über Ingredienzien abziehen, oder überhaupt durch weitere Destillation von Branntwein, Liqueur bereiten, nicht weiter in Anwendung gebracht werde.

Indem ich diese allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Destillirgeräthe, die nicht zur Branntwein-Fabrication aus Maische oder andern Substanzen, sondern lediglich zur Liqueurbereitung benutzt werden und deren Inhaber nicht im Besitz von Maischgefäßen sind, ferner der allgemeinen

Aufsicht der Steuerbehörde, gleichwie Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche als zur Branntweinbereitung gehalten werden, unterworfen bleiben.

Berlin, den 23sten December 1833.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Maassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 2.) Betrifft das Visa der Päße, womit im Königreiche Baiern gereiset werden soll, und die zum Eintritt in dasselbe für Lohnfuhrmänner erforderlichen Legitimations-Karten. (No. 511. Decbr. 33.)

Es wird auf höhere Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß jeder durch und nach Baiern reisende Ausländer das Baierische Gesandtschafts-Visa an jedem von ihm auf seiner Reise berührten Sitze einer Baierischen Gesandtschaft erneuern lassen soll, und Ausnahmen davon nur bei ganz unverdächtigen Personen Statt finden, wenn die Dringlichkeit der Reise z. B. die Benutzung der Schnellpost, oder die Tageszeit, zu welcher der Gesandtschaftssitz durchreiset wurde, vermuthen läßt, daß das Visa nicht zu erlangen war, und wenn nicht das Datum der übrigen Visas, oder ein sonstiger Gegenbeweis auf die Unwahrheit der Angaben schließen läßt.

Aber auch unter den obenerwähnten Voraussetzungen darf die Ausnahme nicht auf das Visa jener Baierischen Gesandtschaft erstreckt werden, welche bei dem Gouvernement des Staates accredirt ist, in welchem der Paß ausgestellt wurde.

Ein Paß ohne Visa der Baierischen Gesandtschaft zieht nur bei Angehörigen der an das Baierische Gebiet angrenzenden Bundesstaaten und auch bei diesen nur in sofern die Eintritts-Bewilligung nach sich, als

a) der Reisende seine Reise von einem mit keiner Baierischen Gesandtschaft versehenen Orte angetreten hat, und nicht mit einem Ministerial-Passe, sondern bloß mit einem sonstigen Reise-Passe versehen ist;

b) gegen

b) gegen den betreffenden Reisenden sonst kein Anlaß zum Verdachte vorwaltet.

2) Das Visa einer Baierischen Gesandtschaft kann durch das Visa eines andern an dem Sitze der erstern befindlichen Gesandten nur dann ersetzt werden, wenn der Letztere Namens der Baierischen Gesandtschaft als von dieser substituirt, visirt, und diese Substitution beim Visa zugleich bemerkt hat.

Außerdem ist

3) von dem Königl. Baierischen Ministerio angeordnet worden, daß jeder Lohnfuhrmann eine besondere polizeiliche Legitimations-Karte beim Eintritte in Baiern zu nehmen, und diese an allen Orten, wo die Pässe vorgezeigt werden müssen, ebenfalls der Behörde vorzulegen hat, auch sind die mit dergleichen Lohnfuhren nach und durch Baiern Reisende ebenfalls verbunden, wie jeder andere Reisende, sich durch die vorschriftsmäßigen Pässe zu legitimiren.

Stralsund, den 20sten December 1833.

(No. 3.) Betrifft die Ausschreibung einer Steuer für das Rügensche Lazareth pro 1834. (No. 830. Decbr. 33.)

Zur Bestreitung der bei dem Rügenschen Lazarethe im Jahr 1834. vorkommenden Ausgaben ist eine Anlage von Einem Thaler auf jede contribuable Hufe der Insel Rügen für nöthig erachtet worden, und wird daher hierdurch von uns angeordnet.

Diese Anlage haben gesammte Hufen-Contribuenten der Insel Rügen bis zur Mitte des Februar-Monats 1834. an die Kollectur jeden Ortes zur Ablieferung an die Lazareths-Kasse zu berichtigen.

Stralsund, den 27sten December 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 4.) Betrifft den Präclusiv-Termin, bis zu welchem im Jahre 1834. Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer eingegeben werden müssen. (No. 1146. Decbr. 33.)

Mit Bezugnahme auf die allerhöchste, durch die Gesetzsammlung emanirte Kabinets-Ordre vom 13ten Januar 1830., die Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden betreffend, machen wir hiermit bekannt, daß im kommenden Jahre Gesuche um Er-

mäßigung der Klassensteuer bis zum 1sten März bei den Herren Kreis-Landräthen eingegeben werden müssen, und der etwanige Recurs gegen unsere darauf erfolgten Entscheidungen binnen vier Wochen, nach dem Empfange unserer Entscheidung, an das Königliche hohe Ministerium der Finanzen zu ergreifen ist.

Auf nach dem 1sten März gemachte Anträge kann nicht Rücksicht genommen werden.

Stralsund, den 28sten December 1833.

(No. 5.) Betrifft die öffentliche Ausbietung der Domanial-Windmühle zu Candelin im Kreise Grimmen, zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht. (No. 348. Decbr. 33.)

Die Domanial-Windmühle zu Candelin im Kreise Grimmen wird mit folgenden dazu gehörigen Grundstücken

1) Acker	65	Morgen	4	□R.;
2) Wiesen	2	„	27	„
3) Garten	1	„	18	„
4) Hofstelle mit Einschluß des Mühlenberges	—	„	68	„
5) Wasserfölle	—	„	169	„
zusammen	69	Morgen	106	□R.;

am 20sten Januar 1834, Morgens 11 Uhr,

im Regierungs-Gebäude hieselbst, von Ostern 1834. ab, öffentlich an den Meistbietenden zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht, ausgeboten werden.

Die näheren Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Wer zum Mitbieten zugelassen werden will, muß sich im Termin über den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen.

Stralsund, den 21sten December 1833.

(No. 6.) Betrifft die öffentliche Ausbietung des Domanial-Vorwerks Spandowerhagen im Kreise Greifswald zur Zeitpacht. (No. 174. Decbr. 33.)

Das Domanial-Vorwerk Spandowerhagen im Greifswalder Kreise wird

am 27sten Januar 1834., Morgens 11 Uhr,

im Regierungs-Gebäude hieselbst, von Trinitatis den 24sten Juni 1834. ab auf sechs Jahre, bis zum 1sten Juni 1840., öffentlich an den Meistbietenden zur Zeitpacht ausgeboten werden.

Zu

Zu dem Vorwerke gehören nach der in diesem Jahre geschehenen neuen Einrichtung der Spandowerhäger Feldmark folgende Grundstücke:

1) Acker	323	Morgen	$121\frac{7}{10}$ □R.;
2) Wiesen	205	"	$158\frac{6}{10}$ "
3) Garten	6	"	$109\frac{7}{10}$ "
4) Hofstelle	3	"	$82\frac{3}{10}$ "
5) Weide	235	"	66 "
6) Unland	46	"	$155\frac{3}{10}$ "
zusammen	821	Morgen	$153\frac{6}{10}$ □R.

Das Minimum der jährlichen Pacht beträgt mit Einschluß der Niederjagd auf der Vorwerks-Feldmark 363 Rthlr., mit einem Drittheil davon in Golde, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. Preuß. Cour. gerechnet.

Die näheren Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Wer zum Mitbieten zugelassen werden will, muß sich im Termin über den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen.

Stralsund, den 22ten December 1833.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 7.) **Bekanntmachung.** (I. 3737.)

Die nachstehende, von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz anhero erlassene hohe Verfügung, also lautend:

Der Gebrauch der Behörden, sich in den Geschäftsschreiben und Berichten mit den belobenden Worten:

„Hochpreislich, Hoch- oder Wohllöblich"

anzureden, enthält eine gehaltlose Form; und doch sind zum öftern aus der unterlassenen Anwendung oder einer angeblich unrichtigen Wahl jener Prädicate, recht unangenehme Streitigkeiten entstanden. Um zwischen den Justiz-Behörden dergleichen Streitigkeiten gänzlich abzuschneiden, bestimmt der Justiz-Minister hierdurch für die Justiz-Behörden seines Ressorts: daß dieselben, — ohne Unterschied, ob gleichgestellte oder untergeordnete, mit höhern Behörden in Schriftwechsel treten, — sich jener belobenden Anreden nicht ferner bedienen sollen.

Es genügt die Bezeichnung der Behörden mit dem Vorsatze:

„Ein Königliches"

in

in sofern es eine Königliche Justiz-Behörde ist, und bei andern Gerichten die bloße Bezeichnung derselben, als:

„Ein von A.....sches Patrimonial-Gericht".

Das Königliche Ober-Appellations-Gericht hat diese Bestimmungen durch die Amts-Blätter zur Kenntniß der Untergerichte, mit der Anweisung zu deren Befolgung, zu bringen.

Berlin, den 9ten December 1833.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Appellations-Gericht
zu Greifswald.

wird sämmtlichen Gerichts-Behörden des hiesigen Departements zur Nachricht und genauen Befolgung hiemittelst bekannt gemacht.

Greifswald, den 28sten December 1833.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg,
Präses.

(No. 8.) **Bekanntmachung.**

Wegen wiederholten Vergehens gegen die Zollordnung vom 26ten Mai 1818. ist der Tagelöhner Johann Bogislaff Koester aus Papenhagen bei Richtenberg rechtskräftig dazu verurtheilt, eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren zu erleiden und ins Zuchthaus zu Naugard bereits auch abgeführt. Zur Warnung wird dies vorschriftsmäßig hiedurch bekannt gemacht.

Greifswald, den 23sten November 1833.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

v. Möller,
Praeses.

(No. 9.) Vorschriftsmäßig wird hiedurch bekannt gemacht, daß das nächste Forstgericht über die Forstreviere Abtshagen und Schuenhagen am 15ten Januar 1834., Morgens 8 Uhr

8 Uhr, hieselbst; über das Forstrevier Darß aber am 17ten Januar 1834., Morgens 8 Uhr, zu Born gehegt werden wird.

Franzburg, den 28sten December 1833.

Königlich Preuß. Forstgericht.
Cyrus.

Personal-Chronik

Der bisherige Schullehrer zu Greifswald Kaspar Friedrich Buuß ist zum Schullehrer zu Tremt erwählt und als solcher unter dem 20sten December landesobrigkeitlich bestätigt.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 1)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 1. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 1.

Stralsund, den 1. Januar 1834.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf von Kiefern auf dem Stocke und dergl. Klafterholz im Katzowschen Kirchenholze, ist an Ort und Stelle ein Termin

auf den 31ten Januar k. J., von Morgens 10 Uhr ab,

angesetzt; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Jägerhof, den 12ten December 1833.

Der Königliche Revier-Oberförster
Brüsch.

Wegen Veränderung meiner holländischen Mühle beabsichtige ich, meine vor 3 Jahren mit liegendem Zeuge erbauete, 3 mal vorgelegte, mit und ohne Scheibe zu benutzende, Roßmahlmühle aus freier Hand zu verkaufen. — Hierauf Reflectirende belieben sich in portofreien Briefen oder persönlich an mich zu wenden.

Jarmen, den 24sten November 1833.

Brandenburg, Mühlenmeister.

Chinesische Tusch-Dinte.

Ein in Folge einer Preisaufgabe der Pariser Academie der Wissenschaften dargestelltes Product hat folgende Eigenschaften: sie fließt mit Sammtschwärze leicht aus der Feder; sie schimmelt nie, steht in den Dintengefäßen unverändert; ferner erhält sich die Schrift in einer Schwärze für die Länge der Zeit gleich bleibend; man kann sie nicht durch Säuren unleserlich machen; auch dient sie als Surrogad der chinesischen Tusche. — Eine Niederlage dieser Tusch-Dinte ist beim Kaufmann Herrn F. E. Dittmer in Stralsund, Ochsenreiherstraße C. 15., etablirt für

Gebrüder F. u. W. Greenhill in London.

Einem bejahrten familienlosen Manne, welcher Beweise von seinem Fleiß und gutem Betragen besitzt, noch rüstig ist, und der Viehwartung mit Neigung vorsteht, auch leichte ländliche Arbeit mitverrichten kann, weiset zum nächsten 27sten April einen guten Dienst nach

die Zeitungs-Expedition.

Französischer Dünger-Gyps

von vorzüglicher Güte ist vorräthig bei W. Haeger in Greifswald.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 2.

Stralsund, den 8. Januar 1834.

(No. 10.) **Bekanntmachung.** (No. 196. Jan. 34.)

Nach dem in der 48sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschluße vom 14ten v. Mts. ist auf den Grund des Preßgesetzes vom 20sten September 1819. die in Stuttgart erscheinende Neckar-Zeitung unterdrückt, und jede Fortsetzung derselben, unter welchem Titel es sei, untersagt; auch sollen die Redactoren Carl Schill und Heinrich Elsner binnen fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13ten December 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) Ancillon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 11.) Betrifft die Holzabfuhr des in den Forstrevieren Abtshagen und Schuenhagen vom Monat October 1833. ab gekauften Holzes. (No. 999. Decbr. 33.)

Da die Holzabfuhr-Wege in den Königl. Forstrevieren Abtshagen und Schuenhagen durch das bisherige anhaltende Regenwetter sehr verschlechtert worden sind, und die Holzabfuhr aus diesen Revieren von den Holzkäufern innerhalb der gewöhnlichen Frist nicht wohl hat bewirkt werden können, so sehen wir uns veranlaßt, hiermit allgemein zu bestimmen, daß alles vom Monat October des Jahres 1833. ab, in den Forstrevieren Abtshagen und Schuenhagen gekaufte Holz bis zum 1sten April 1834. frei von Stättegeld abgefahren werden kann.

Stralsund, den 2ten Januar 1834.

(No. 12) Betrifft die öffentliche Ausbietung des Domanial-Vorwerks Spandowerhagen im Kreise Greifswald zur Zeitpacht. (No. 174. Decbr. 33.)

Das Domanial-Verwerk Spandowerhagen im Greifswalder Kreise wird

am 27sten Januar 1834., Morgens 11 Uhr,

im Regierungs-Gebäude hieselbst, von Trinitatis den 24sten Juni 1834. ab auf sechs Jahre, bis zum 1sten Juni 1840., öffentlich an den Meistbietenden zur Zeitpacht ausgeboten werden.

Zu dem Vorwerke gehören nach der in diesem Jahre geschehenen neuen Einrichtung der Spandowerhäger Feldmark folgende Grundstücke:

1) Acker	323	Morgen	$121\frac{7}{10}$ □R.;
2) Wiesen	205	•	$158\frac{6}{10}$ •
3) Garten	6	•	$109\frac{7}{10}$ •
4) Hofstelle	3	•	$82\frac{3}{10}$ •
5) Weide	235	•	66 •
6) Unland	46	•	$155\frac{3}{10}$ •
zusammen	821	Morgen	$153\frac{6}{10}$ □R.

Das Minimum der jährlichen Pacht beträgt mit Einschluß der Niederjagd auf der Vorwerks-Feldmark 363 Rthlr., mit einem Drittheil davon in Golde, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. Preuß. Cour. gerechnet.

Die näheren Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Wer zum Mitbieten zugelassen werden will, muß sich im Termin über den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen.

Stralsund, den 22ten December 1833.

Anderer

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 13.)

Bekanntmachung.

Die nachstehende, von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz anhero erlassene hohe Verfügung, also lautend:

Der Gebrauch der Behörden, sich in den Geschäftsschreiben und Berichten mit den belobenden Worten:

„Hochpreislich, Hoch- oder Wohllöblich"

anzureden, enthält eine gehaltlose Form; und doch sind zum öftern aus der unterlassenen Anwendung oder einer angeblich unrichtigen Wahl jener Prädicate, recht unangenehme Streitigkeiten entstanden. Um zwischen den Justiz-Behörden dergleichen Streitigkeiten gänzlich abzuschneiden, bestimmt der Justiz-Minister hierdurch für die Justiz-Behörden seines Ressorts: daß dieselben, — ohne Unterschied, ob gleichgestellte oder untergeordnete, mit höhern Behörden in Schriftwechsel treten, — sich jener belobenden Anreden nicht ferner bedienen sollen.

Es genügt die Bezeichnung der Behörden mit dem Vorsatze:

„Ein Königliches"

in sofern es eine Königliche Justiz-Behörde ist, und bei andern Gerichten die bloße Bezeichnung derselben, als:

„Ein von A.....sches Patrimonial-Gericht".

Das Königliche Ober-Appellations-Gericht hat diese Bestimmungen durch die Amts-Blätter zur Kenntniß der Untergerichte, mit der Anweisung zu deren Befolgung, zu bringen.

Berlin, den 9ten December 1833.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Appellations-Gericht
zu Greifswald.

wird sämmtlichen Gerichts-Behörden des hiesigen Departements zur Nachricht und genauen Befolgung hiemittelst bekannt gemacht.

Greifswald, den 28sten December 1833.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg,
Präses.

Vermischte Nachrichten.

(No. 14.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat December 1833. (No. 1319. Decbr. 33.)

I. Witterung.

Der Barometer stand am höchsten den 1ten December auf 28″, 6‴, 2‴″ bei Südwest-Wind, Nebel und Sonnenblicken; am niedrigsten den 17ten, 18ten, 21sten und 23sten auf 27″, 4‴ bei wechselndem westlichen und östlichen Wind, Regen und Sturm.

Das Thermometer zeigte den höchsten Vormittagsstand am 5ten December auf + 6½°, den niedrigsten am 14ten auf — 5½°, den höchsten Nachmittagsstand am 5ten auf + 8°, den niedrigsten am 14ten auf — 5°.

Die Mondfinsterniß am 26sten December, welche bis 1 Uhr Nachts anhielt, war bei ganz wolkenlosem, sternhellem Himmel sichtbar.

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund				In Greifswald				Durchschnitts-Preis			
	Höchster Preis.		Niedrigster Preis.		Höchster Preis.		Niedrigster Preis.					
	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
Waizen à Scheffel Preuß. Maaß.....	1	7 —	1	3 —	1	11 —	1	9 —	1	7	6	
Roggen à dito „ „	1	2 —	—	27 —	1	3 —	1	1 —	1	—	9	
Gerste à dito „ „	—	18 —	—	15 6	—	21 —	—	19 —	—	18	4½	
Hafer à dito „ „	—	16 —	—	14 —	—	17 —	—	15 —	—	15	6	
Erbsen à dito „ „	1	6 —	—	28 —	1	4 6	1	— 6	1	2	3	
Bohnen à dito „ „	—	— —	—	— —	1	3 —	1	1 —	1	2	—	
Buchwaizen à dito „ „	—	— —	—	— —	1	1 —	—	29 —	1	—	—	
Heu à Centner „ „	—	27 —	—	23 —	—	22 —	—	20 —	—	23	—	
Stroh à dito „ „	—	16 6	—	14 6	—	13 —	—	10 —	—	13	6	

III. Fleisch-

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund. Rtl. Sgr. Pf.	In Greifswald. Rtl. Sgr. Pf.	Durchschnitts-Preis Rtl. Sgr. Pf.
Rind-Fleisch { fettes à Pfund Preuß. Gewicht	— 2 10	— 2 10	— 2 10
Rind-Fleisch { mageres à Pfund „ „	— 2 2	— 2 2	— 2 2
Schwein-Fleisch { fettes à Pfund „ „	— 3 2	— 3 2	— 3 2
Schwein-Fleisch { mageres à Pfd. „ „	— 2 4	— 2 4	— 2 4
Hammel-Fleisch à Pfund „ „	— 2 10	— 2 10	— 2 10
Lamm-Fleisch à Pfund „ „	— — —	— 1 10	— 1 10
Kalb-Fleisch à Pfund „ „	— 2 10	— 2 10	— 2 10
Bier { starkes à Tonne Preuß. Maaß	1 27 4	2 4 —	2 — 8
Bier { ordinaires à Tonne „ „	— 28 8	1 2 —	1 — 4
Biereßig à Quart „ „	— 1 6	— 1 6	— 1 6
Korn-Branntwein à Quart „ „	— 5 —	— 3 6	— 4 3
Graupen { Gerst- à Scheffel „ „	3 22 —	3 15 —	3 18 6
Graupen { Perl- à Pfund „ Gewicht	— 4 —	— 4 —	— 4 —
Grütze { Buchwaizen- à Schfl: „ Maaß	3 14 —	3 — —	3 7 —
Grütze { Gerst- à dito „ „	2 4 —	1 25 —	1 29 6
Grütze { Hafer- à dito „ „	4 — —	3 15 —	3 22 6
Brod { Waizen à Pfund „ Gewicht	— 1 5	— 1 5	— 1 5
Brod { Roggen { fein à Pfd. „ „	— — 7	— — 10	— — 8½
Brod { Roggen { grob à Pfd. „ „	— — 5	— — 6	— — 5½
Butter à Pfund „ „	— 6 6	— 7 6	— 7 —
Einländischer Käse à Pfund „ „	— 1 11	— 2 —	— 1 11½
Eier à Stiege oder 20 Stück	— 6 6	— 6 —	— 6 3
Brennholz { Büchen à Klafter	9 5 —	7 15 —	8 10 —
Brennholz { Eichen à dito	— — —	5 10 —	5 10 —
Brennholz { Elsen à dito	— — —	— — —	— — —
Brennholz { Tannen à dito	6 7 6	4 15 —	5 11 3
Torf pr. mille	1 5 —	— — —	1 5 —
Kartoffeln à Scheffel	— 6 9	— 10 —	— 8 4½

III. Gesundheits-Zustand unter den Menschen und Thieren.

Der nassen und stürmischen Witterung ungeachtet war der Gesundheits-Zustand in der Provinz allgemein erwünscht.

Blieb gleich der gastrisch-katarrhalische und rheumatische Charakter der Krankheiten vorherrschend, so ließen doch die rheumatischen Krankheits-Zustände im Ganzen in ihrer Intensität nach.

Unter den contagiösen, hitzigen Krankheiten kamen das Scharlachfieber, die Masern und der Keuchhusten sporadisch zum Vorschein, und in den meisten Fällen gutartig. Wechselfieberkranke gab es ebenfalls nur wenige.

Bedeutende Krankheiten unter dem Viehe fanden nicht Statt.

In

In der Gegend von Bresevitz fiel ein Matrose aus Prerow beim Ankerwerfen über Bord und ertrank. Gleiches Schicksal hatten der 6jährige Sohn eines Einliegers zu Dalckvitz, welcher in einen Waschpfuhl fiel; ein Fischer aus Silberkuhl, indem er sich auf der Pene bei der Rückkehr von Lassan umsegelte, und höchst wahrscheinlich 4 hiesige Einwohner, die am 23sten d. Mts. in einem kleinen Boote eine Lustfahrt machten, von welcher sie bis heute nicht zurückkehrten.

Die Dienstwohnung des Försters zu Bremerhagen brannte am 10ten d. Mts. gänzlich nieder. Das Feuer entstand durch plötzliches Einstürzen des Schornsteins.

Am 27sten v. Mts. ging das Wohnhaus des Müllers zu Götemitz, und am 29sten ej. m. das Backhaus in Lüssow in Feuer auf; ersteres vermeintlich durch Brandstiftung, letzteres angeblich in Folge von Unvorsichtigkeit bei der Zubereitung des Flachses. Zu Poseritz erhängte sich ein Tischler aus unbekannt gebliebener Ursache, und in Tribsees ertränkte sich ein 18jähriges Mädchen, dem Vermuthen nach aus Scham über eine begangene Veruntreuung.

IV. Schifffahrt.

In sämmtlichen Häfen der Provinz sind 29 Schiffe ein- und 4 aus denselben ausgelaufen. Mit letzteren wurde hauptsächlich

181 Wispel 6 Scheffel Waizen
und 65 „ 15 „ Leinsaamen

seewärts ausgeführt.

Stralsund, den 31sten December 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Steckbrief.

(No. 15.)

Es ist in der Nacht vom 5ten auf den 6ten December v. J. der Bürgermeister **Carl Gottlieb Friedrich Pelz** in Lassan von dort heimlich entwichen, indem er sich der Entwendung von Depositen-Geldern sehr verdächtig gemacht hat. Da uns nun zum Zwecke weiterer gegen denselben einzuleitender Untersuchung sehr daran gelegen ist, uns seiner Person zu versichern, so weisen wir alle untergeordnete Gerichts-Behörden an, und ersuchen alle sonstige Gerichts- und Polizei-Behörden des In- und Auslandes, den gedachten Bürgermeister Pelz, wo er sich betreten lassen sollte, ungesäumt arretiren und unter sicherer Begleitung anhero transportiren, auch an das hiesige Polizei-Directorium abliefern zu lassen. Das beigefügte Signalement gewährt

gewährt die weitere Auskunft, und wird nur noch bemerkt, daß die durch die Arretirung und den Transport veranlaßten Kosten sofort von uns erstattet werden sollen.

Greifswald, den 2ten Januar 1834.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

v. Möller,
Praeses.

Signalement.

Vor- und Zuname: Carl Gottlieb Friedrich Pelz.
Alter: 34 Jahre.
Größe: circa 5 Fuß 2 Zoll.
Haare: dunkelblond und kraus.
Stirne: frei und hoch.
Augenbrauen: dunkel.
Augen: grau-blau.
Nase: spitz.
Mund: klein.
Zähne: gut, nur schwärzlich vom Tabackrauchen.
Bart: dunkelblond und stark.
Kinn: spitz.
Gesichtsfarbe: gedunsen.
Gesichtsbildung: oval.
Statur: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: auf dem Hinterhaupte dünnes Haar.

Hinsichtlich der Bekleidung ist nur ermittelt, daß der ꝛc. Pelz bei seiner Entweichung eine dunkle Chenille, — grau oder blau, — und eine grüne Mütze getragen hat.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 2. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 2.

Stralsund, den 8. Januar 1834.

Es soll das zur Concursmasse des Schlössermeister Müller gehörige, in der Markstraße sub No. 73. hieselbst belegene Wohnhaus c. p. öffentlich verkauft werden, weshalb Licitations-Termine auf den 7ten und 21sten Januar, so wie den 4ten Februar k. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt sind. Die beim Aufbot zum Grunde zu legenden Bedingungen werden den Kauflieblabern in den gedachten Terminen bekannt gemacht werden und sind auch vorher in der Raths-Kanzlei zu erfahren.

Datum Loitz, den 10ten December 1833.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Dr. Zachariae.

Publicandum.

Ein zu 190 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzter, in Wotenick belegener halber Kathen soll in termino

den 3ten März d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Sessions-Zimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Kaufbedingungen sind in unserer Registratur schon vorher einzusehen.

Demmin, den 31sten December 1833.

Der Magistrat.

Tannen-Auction.

Am 14ten d. M. soll eine Quantität Tannen in passenden Kaveln zu Devin meistbietend gegen contante Zahlung in Preuß. klingendem Courant verkauft werden. Der Anfang der Auction ist Morgens 10 Uhr. Der Versammlungsort ist beim Hofe zu Devin.

Stralsund, den 6ten Januar 1834.

Verordnete Provisoren und Administratoren des Klosters zum heil. Geist.

Das der Gyllenhusenschen Vicarie und dem Gewandhause gehörige, auf Rügen im Poseritzer Kirchspiel belegene Gut Luppath soll von Trinitatis d. J. an auf die annoch bis Trinitatis 1850. laufenden Pachtjahre anderweitig in Pacht gegeben werden, und ist zur desfallsigen Licitation ein zweiter Termin auf den 16ten

d. M., Morgens 11 Uhr, auf dem hiesigen Gewandhause angesetzt, wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind beim Gewandhaus-Altermann Münchmeyer auch schon vor dem Ausbots-Termine einzusehen.

Stralsund, den 2ten Januar 1834.

Die Patronen der Gyllenhusenschen Vicarie und die Altermänner des Gewandhauses hieselbst.

Den Herren Essigbrauern und allen mit Essig Handelnden

empfiehlt das Commiss.-Comtoir zu Danzig, Krämergasse Nr. 643. eine vollständige Anweisung zur Schnell- und Kunst-Essigfabrikation, vermöge der man überall den billigsten, haltbarsten, klarsten, jeden Weinessig übertreffenden künstl. Weinessig gewinnt, gegen franco Zusendung von 2 Rthlr., so wie

sämmtlichen mit Rum Handelnden oder Verbrauchenden

eine, zur Fertigung eines ungewöhnlich billigen, dem feinsten, ächtesten Jamaica-Rum völlig gleichkommenden künstlichen Rums für franco Einsendung von 6 Rthlrn.; und Kaufliebhabern mehrere gute Apotheken, adliche und andere Güter, oder Grundstücke aller Art. Außerdem sind eine Masse von Vacanzen **für dienstsuchende Personen** verschiedener Art, (excl. Gesinde) nach mehreren Provinzen, zum sofortigen und nächsten Osterwechsel angemeldet.

Leinsaamen kauft und zahlt den höchsten Preis dafür

Wwe. Rosenthal zu Greifswald,
Schuhhagen Nr. 1. am Mühlenthor.

Französischer Dünger-Gyps

von vorzüglicher Güte ist vorräthig bei W. Haeger in Greifswald.

Von den mit Capt. Zillmer im November von Drontheim empfangenen Heringen habe ich noch einige ganze und halbe Tonnen abzustehen, die ich, um aufzuräumen, billig verkaufe. J. N. Rodbertus in Barth.

Ein militairfreier, unverheiratheter

Statthalter oder Großknecht,

der gut säen und Nutzzeug machen kann, und ein

Pferdeknecht

können, wenn dieselben Zeugnisse ihres guten Betragens beibringen, sofort oder zum 27sten April d. J. Anstellung erhalten. Das Nähere zu Gützlaffshagen und in Stralsund bei Harder.

Vom 1sten Februar bis 1sten Juli werden meine Vollbluthengste Hurly Burly und Haphazard für 3 Friedrichsd'or, und 1 Rthlr. im Stall, decken.

Othello, Rappe, vom Haphazard aus der Iris, einer national-englischen Stute, deckt für 2 Friedrichsd'or und 1 Rthlr. im Stall.

Das

Das Deckgeld wird praenumerando bezahlt. Stuten, die nicht bestanden sind, können das nächstfolgende Jahr für die Hälfte des Deckgeldes, und 1 Rthlr. im Stall, wieder belegt werden.

Wenn es gewünscht wird, so können Stuten nebst Fohlen so lange hier aufgenommen werden, bis sie abgeschlagen, wofür der Hafer nach Marktpreis gezahlt wird.

Die Stuten können alle 9 Tage wieder probirt werden.

Quilow bei Anklam, den 6ten Januar 1834.

Owstien.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 3.

Stralsund, den 15. Januar 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 16.) Betrifft die Anstellung einer Kollecte in den evangelischen Kirchen hiesiger Provinz für die Gemeinde Niederwambach, im Regierungs-Bezirk Koblenz. (No. 1230. December 33.)

Se. Majestät der König haben der evangelischen Gemeinde zu Niederwambach im Kreise Neuwied, des Regierungs-Bezirks Koblenz, zur Ausführung des Neubaues ihrer Kirche, wozu es den armen, größtentheils aus Berg- und Hüttenwerks-Arbeitern bestehenden Mitgliedern der Gemeinde an Mitteln fehlt, eine allgemeine Kirchen-Kollecte mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 30sten November v. J. zu bewilligen geruht. Es wird demnach sämmtlichen evangelischen Geistlichen unseres Departements hierdurch aufgegeben, die eingekommenen Beiträge beziehungsweise an die Superintendenturen und an die Regierungs-Haupt-Kasse innerhalb zwei Monaten, vom Tage der Publication dieser Anordnung an gerechnet, einzusenden.

Stralsund, den 2ten Januar 1834.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 17.) Wegen Ablösung des Stubnitzer Berechtigungsholzes gegen ein Ablösungs-Kapital von 15 Rthlrn. für ein Fuder. (No. 142. Dec. 33.)

Die Ablösung des Stubnitzer Berechtigungsholzes, gegen ein Ablösungs-Kapital von 15 Rthlrn. für ein Fuder, ist noch ferner gestattet, und können sich diejenigen, welche die Ablösung wünschen, von jetzt ab, bei dem Königl. Oberförster von Schlegell zu Sagard melden.

Stralsund, den 8ten Januar 1834.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 18.) Betrifft die vorgeschriebenen Termine zur Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst und zum Antritt desselben. (No. 46. Januar 34.)

Nach den bestehenden und schon wiederholt bekannt gemachten gesetzlichen Bestimmungen muß die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei den angeordneten Departements-Prüfungs-Kommissionen vor dem 1sten August des Jahres, in welchem das anzumeldende Individuum das 20ste Lebensjahr vollendet, geschehen, und der wirkliche Antritt des einjährigen Dienstes, wenn die Berechtigung dazu anerkannt worden ist, vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre erfolgen. Die Verabsäumung dieser Termine hat den Verlust der obgedachten Begünstigung unfehlbar zur Folge, und ist daher um so sorgfältiger zu vermeiden, da der Vorwand einer Unbekanntschaft damit von den Behörden nicht berücksichtiget werden darf.

Wir bringen daher den Landeseinwohnern, und insbesondere den zum einjährigen freiwilligen Militairdienst berechtigten jungen Leuten, so wie den Eltern und resp. Vormündern und Erziehern derselben diese gesetzlichen Bestimmungen aufs Neue hierdurch in Erinnerung, damit Niemand durch Nichtbeachtung derselben die damit verbundenen Nachtheile, welche er sich lediglich selbst beizumessen haben würde, sich zuziehen möge.

Stralsund, den 11ten Januar 1834.

Vermischte Nachrichten.

(No. 19.)

Bekanntmachung.

In Folge höherer Anordnung werden sämmtliche größere Untergerichte in hiesiger Provinz auf das von dem Oberlandesgerichts-Archiv-Assistenten Kratzsch in Naumburg angekündigte Werk:

„Darstellung der Gerichtsverfassung in den Preussischen Staaten"

dessen erster Theil bereits erschienen ist, aufmerksam gemacht und zum Ankauf desselben hiemittelst autorisirt.

Greifswald, den 10ten Januar 1834.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg,
Präses.

Steckbrief.

(No. 20.)

Es ist in der Nacht vom 5ten auf den 6ten December v. J. der Bürgermeister Carl Gottlieb Friedrich Pelz in Lassan von dort heimlich entwichen, indem er sich der Entwendung von Depositen-Geldern sehr verdächtig gemacht hat. Da uns nun zum Zwecke weiterer gegen denselben einzuleitender Untersuchung sehr daran gelegen ist, uns seiner Person zu versichern, so weisen wir alle untergeordnete Gerichts-Behörden an, und ersuchen alle sonstige Gerichts- und Polizei-Behörden des In- und Auslandes, den gedachten Bürgermeister Pelz, wo er sich betreten lassen sollte, ungesäumt arretiren und unter sicherer Begleitung anhero transportiren, auch an das hiesige Polizei-Directorium abliefern zu lassen. Das beigefügte Signalement gewährt die weitere Auskunft, und wird nur noch bemerkt, daß die durch die Arretirung und den Transport veranlaßten Kosten sofort von uns erstattet werden sollen.

Greifswald, den 2ten Januar 1834.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

v. Möller,
Praeses.

C 2 Signa-

Signalement.

Vor- und Zuname: Carl Gottlieb Friedrich Pelz.
Alter: 34 Jahre.
Größe: circa 5 Fuß 2 Zoll.
Haare: dunkelblond und kraus.
Stirne: frei und hoch.
Augenbraunen: dunkel.
Augen: grau-blau.
Nase: spitz.
Mund: klein.
Zähne: gut, nur schwärzlich vom Tabackrauchen.
Bart: dunkelblond und stark.
Kinn: spitz.
Gesichtsfarbe: gedunsen.
Gesichtsbildung: oval.
Statur: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: auf dem Hinterhaupte dünnes Haar.

Hinsichtlich der Bekleidung ist nur ermittelt, daß der ꝛc. Pelz bei seiner Entweichung eine dunkle Chenille, — grau oder blau, — und eine grüne Mütze getragen hat.

Personal-Chronik.

(No. 1305 Dec. 33)

Der approbirte Thierarzt 2ter Klasse Schwahn hat sich in Carnin im Franzburger Kreise niedergelassen, um die Thierarzneikunst in ihrem ganzen Umfange auszuüben, und ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Schullehrer Strahlendorff zu Seckeritz ist als solcher unter dem 6ten Januar d. Js. landesobrigkeitlich bestätiget.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 3. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 3.

Stralsund, den 15. Januar 1834.

Da der Parcelenpächter Lüthke in Carrin unter zu verhoffender grundherrschaftlicher Genehmigung sein Pachtrecht an die 5te Parcele in Carrin, welches Ostern 1886. seine Endschaft erreicht, nebst den darauf befindlichen Gebäuden, Saaten und Ackerarbeit abzustehen wünschet; so sind Termine dazu

auf den 17ten und 31sten Januar, so wie auf den 15ten Februar 1834.

angesetzet, in welchen Licitanten sich Morgens 9 Uhr vor uns einzufinden und nach erfolgtem annehmlichen Gebot sich des Zuschlages zu versprechen haben.

Datum Greifswald, den 31sten December 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Auf Ansuchen des Parcelenpächters Lüthke zu Carrin werden alle diejenigen, welche aus einem rechtlichen Grunde an ihn oder sein Vermögen, namentlich an das Pachtrecht der 5ten Parcele zu Carrin, welches bis Ostern 1886. läuft, und an die Gebäude sammt Saaten und Ackerarbeit u. s. w. aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche entweder

den 17ten oder 31sten Januar, oder den 15ten Februar 1834.,

Morgens 9 Uhr,

vor uns anmelden und bewahrheiten bei Strafe, daß sie sonst damit durch den in diesem letzten Termine zu erlassenden Präclusiv-Abschied werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 31sten December 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Ordre vom 11ten Decbr. 1833. zu genehmigen geruhet haben, daß die neue Gesellschaft der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern als constituirt betrachtet und behandelt werde, so wird dies hierdurch, gemäß des uns dazu ertheilten Auftrages, zur öffentlichen Kenntniß gebracht

mit dem Bemerken, daß auf den noch unbesetzten kleinen Theil der Actien noch Zeichnungen angenommen werden.

1) Hier in Stettin: im Lokale der Bank;
2) in Berlin:
   a) bei dem Herrn Karl W. J. Schultze;
   b) bei den Herren Breest, Gelpcke & Kuckerling;
3) in Hamburg: bei den Herren H. J. Merck & Comp.;
4) in Stralsund: bei dem Herrn Musculus;
5) in Anclam: bei dem Herrn J. C. Wendorff;
6) in Stolpe: bei dem Herrn A. P. Lehrs.

Stettin, den 9ten Januar 1834.

Directorium der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

(gez.) O. v. Dewitz. Rumschoettel.

Neue Bettfedern und Daunen kauft J. Nathan, Stralsund, Mühlenstraße Nr. 86.

Altes Schmiede-Eisen verkauft J. Nathan.

Leinsaamen kauft und zahlt den höchsten Preis dafür Wilh. Rosenthal zu Greifswald, Schuhhagen Nr. 1. am Mühlenthor.

Guten Waizen und Roggen kauft H. Odebrecht in Greifswald, gr. Markt Nr. 13.

Ich warne einen Jeden, ohne meine Handschrift und Siegel Niemandem etwas auf meinen Namen zu borgen, indem ich durchaus für keine Zahlung hafte.

Helm,
Handelsmann in Treptow a. d. Tolense.

Der auf dem Hofe zu Krebzow auf den 22sten d. M. angekündigte Licitations-Termin, die Maurerarbeit einer neuen Scheune betreffend, wird nicht Statt finden und hiermit widerrufen.

Wrangelsburg, den 12ten Januar 1834.

Wwe. Laug.

Anzeige.

Im nächstkommenden Stralsunder Pferdemarkte, am 28sten d. M., so wie auch im Greifswalder Pferdemarkte, den 30sten d. M., werde ich Remonte-Pferde, die das Alter von 4 bis 6 Jahren haben, kaufen. Besitzer solcher Pferde mache ich hierauf aufmerksam.

Fr. Schimmel aus Leipzig.

Vorr

Vom 1sten Februar bis 1sten Juli werden meine Vollbluthengste Hurly Burly und Haphazard für 3 Friedrichsd'or, und 1 Rthlr. im Stall, decken.

Othello, Rappe, vom Haphazard aus der Iris, einer National-Englischen Stute, deckt für 2 Friedrichsd'or und 1 Rthlr. im Stall.

Das Deckgeld wird praenumerando bezahlt. Stuten, die nicht bestanden sind, können das nächstfolgende Jahr für die Hälfte des Deckgeldes, und 1 Rthlr. im Stall, wieder belegt werden.

Wenn es gewünscht wird, so können Stuten nebst Fohlen so lange hier aufgenommen werden, bis sie abgeschlagen, wofür der Hafer nach Marktpreis bezahlt wird.

Die Stuten können alle 9 Tage wieder probirt werden.

Quilow bei Anklam, den 6ten Januar 1834.

v. Owstien.

Den Herren Essigbrauern und allen mit Essig Handelnden

empfiehlt das Commiss.-Comtoir zu Danzig, Krämergasse Nr. 643. eine vollständige Anweisung zur Schnell- und Kunst-Essigfabrikation, vermöge der man überall den billigsten, haltbarsten, klarsten, jeden Weinessig übertreffenden künstl. Weinessig gewinnt, gegen franco Zusendung von 2 Rthlrn., so wie

sämmtlichen mit Rum Handelnden oder Verbrauchenden

eine, zur Fertigung eines ungewöhnlich billigen, dem feinsten, ächtesten Jamaica-Rum völlig gleichkommenden künstlichen Rums für franco Einsendung von 6 Rthlrn.; und Kaufliebhabern mehrere gute Apotheken, adliche und andere Güter, oder Grundstücke aller Art. Außerdem sind eine Masse von Vacanzen **für dienstsuchende Personen** verschiedener Art, (excl. Gesinde) nach mehreren Provinzen, zum sofortigen und nächsten Osterwechsel angemeldet.

Anzeige.

Zu Griebenow bei Greifswald werden vom 1sten März bis 1sten Juli 1834. folgende Hengste fremde Stuten decken:

1) der Vollblut-Hengst Young Emilius, hellbraun. Das Deckgeld ist 3 Frd'or und 1 Thlr. Cour. für den Stall, welche praenumerando bezahlt werden.
2) Der Tayar, braun ohne Abzeichen, aus der Fatime und dem Diamond. (Fatime, Tochter des Narciss, Sohn des Unique und einer Stute von Arabischer Raçe aus dem Königl. Preußischen Gestüte von dem Araber Bahyan. — Diamond, Sohn des Clemens und einer National-Englischen Stute.) Das Deckgeld ist 1 Frd'or und 1 Thlr. Cour. für den Stall, welche praenumerando bezahlt werden.

Die Stuten können während der bestimmten Deckzeit alle 9 Tage wieder probirt werden. Diejenigen Stuten, die in diesem Jahre nicht bestehen, kann der Besitzer im nächsten Jahre unentgeldlich decken lassen — aber der 1 Thaler Cour. für

für den Stall pro Stute wird dann demungeachtet gezahlt, — wenn Schluß Decbrs. d. J. die Anzeige gemacht wird, daß sie nicht tragend sind. Alte abgelebte Stuten, von denen zu vermuthen ist, daß sie nicht tragend werden, sind hiervon aber ausgenommen.

Die Pferde, welche zum Beschälen kommen, finden mit den Leuten ihr Unterkommen. Der Hafer wird nach dem Marktpreise bezahlt. Heu und Stroh werden unentgeldlich gereicht.

Berichtigung.

Durch ein Versehen ist im Provinzial-Kalender pro 1834. unter der Rubrik: „Königliches Hofgericht in Greifswald" vor dem Namen des Herrn Executor Wilhelm Sedladezek das Wort „Herr" weggelassen; welches hiermit berichtiget wird.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 4.

Stralsund, den 22. Januar 1834.

Gesetzsammlung.

№ 1. enthält:

die allerhöchsten Kabinets-Ordres: unter

№ 1494, vom 8ten December 1833, wegen Vergütung der von den Kommunen für die Land-Gensd'armerie gelieferten Fourage;

№ 1495, vom 14ten Decbr. 1833, die Befugniß der Civil-Staatsbeamten und Civil-Staatspensionaire zur Herabsetzung bei der General-Wittwenkasse versicherten Wittwen-Pensionen betreffend;

№ 1496, vom 18ten Decbr. 1833, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Höxter;

№ 1497, vom 22sten Decbr. 1833, betreffend die in Bezug auf den §. 21. der vorläufigen Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1sten Juni 1833 erlassene allerhöchste Bestimmung über die Familien-Namen der Juden in dieser Provinz; und unter

№ 1498, die Verordnung vom 31sten Decbr. 1833, wegen Abänderung des im Artikel 351. der Rheinischen Kriminal-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrens.

(No. 21.) **Bekanntmachung.** (No. 1140. Jan. 34.)

Nach dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 5ten December v. Js. ist jede Fortsetzung der in Darmstadt erschienenen, von der Großherzoglich Hessischen Regierung bereits unterdrückten beiden Zeitschriften:

Der Beobachter in Hessen bei Rhein, und
Das neue Hessische Volksblatt

unter dem von ihnen geführten oder einem veränderten Titel in Gemäßheit des Bundes-Beschlusses vom 20sten September 1819. untersagt; auch sollen die Redactoren derselben, der Buchhändler C. W. Leske und der Advocat Heinrich Carl Hoffmann, ferner der Kaufmann C. W. Lange, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Es wird dieser Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3ten Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Ancillon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 22.) Betrifft die interimistische Verwaltung des Königl. Schwedischen General-Consulats in Greifswald. (No. 756. Januar. 34.)

An die Stelle des bisherigen General-Consuls J. F. v. Lundblad zu Greifswald ist der Herr Peter Brändström mit der interimistischen Verwaltung des Königl. Schwedischen General-Consulats beauftragt worden, welches wir hiemit, in Gemäßheit höhern Auftrags, zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stralsund, den 16ten Januar 1834.

Anderer

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 23.)

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 12ten September c. wird hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß

1) zum Verkauf der Kalkbrennerei zu Podejuch ein Termin

auf den 19ten Februar 1834;

2) zum Verkauf der Holländerei Gnageland ein Termin

auf den 26sten Februar 1834;

3) zur Verpachtung des Torfstichs auf dem Gnagelander Hochmoore ein Termin

auf den 27ten Februar 1834,

jeder des Vormittags 10 Uhr, in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Königlichen Regierung angesetzt ist.

Die resp. Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen können sowohl in unserer Registratur, als wegen Podejuch bei der dortigen Bergfactorei, und wegen Gnageland bei der Torffactorei daselbst, und beim Domainen-Rent-Amte zu Stepenitz eingesehen werden.

Bemerkt wird für resp Erwerbungs- und Pachtlustige:

ad 1) Es wird die Erbpachtgerechtigkeit der Kalkbrennerei zu Podejuch, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, von zusammen 13 Morgen 107½ □R. Fläche, jedoch mit Ausschluß der Mergelgrube bei Finkenwalde, welche nicht dazu gehört, zur Veräußerung gestellt, eventuell wenn von dem Termine die beabsichtigte Ablösung des auf den Grundstücken haftenden Canons und der übrigen Besitzbeschränkungen bewirkt werden sollte, erfolgt die Veräußerung auch zum vollen Eigenthum, und letztern Falls werden Gebote auf die einzelnen Theile, und zwar

a) auf die sämmtlichen Gebäude nebst Hofraum und Garten von 4 Morgen 121 □R. Flächeninhalt, excl. der zweiten Offiziantenwohnung nebst Stallung und Garten,

b) auf die zweite Offiziantenwohnung nebst Stallung und Garten von 56 □R. Fläche und incl. Hof- und Baustelle von 80 □R.,

c) auf den sogenannten Erdberg von 8 Morgen 30 □R., im Ganzen und auch in 3 Parzelen angenommen.

Mit der Erbpachtgerechtigkeit erhält der Erwerber die Berechtigungen, daß das Johanniskloster als Erbverpächter Niemand anders als dem Besitzer des Kalkbrennerei-Etablissements, das Lehmgraben und Ziegelbrennen gestatten darf, und daß derselbe unter gewissen Modificationen auf andern Klostergrundstücken Ziegelerde graben darf. Diese Berechtigungen sind um so erheblicher, als die Lage an der Oder und in der Nähe Stettins die Ziegelfabrikation, welche bei diesem Werke früher in bedeutendem Umfange betrieben worden, begünstigt und den Absatz erleichtert.

Außer 2 Offiziantenhäusern nebst Stallungen befinden sich bei diesem Werke die zur Kalkbrennerei erforderlichen Betriebs-Gebäude.

Die Uebergabe findet bis zum 1sten April 1834. Statt.

Die Minima des Kaufgeldes sind:

für die Erbpachtgerechtigkeit incl. Feuerlöschgeräthe und Fabrik-Utensilien ...	11,908	Rthlr.	5	Sgr.	4	Pf.
für das Eigenthum im Ganzen	13,711	„	23	„	4	„
im Einzelnen:						
für sämmtliche Gebäude, excl. der zweiten Offiziantenwohnung mit Stallung und Garten	12,360	Rthlr.	3	Sgr.	7	Pf.
für die zweite Offiziantenwohnung	995	„	28	„	1	„
für den Erdberg	355	„	1	„	8	„

ad 2) Die Holländerei Gnageland wird in Verbindung mit einer als Wiesen zu benutzenden Parzele des Königl. Stepenitzer Forstreviers von 48 Morgen 52 □R. Flächeninhalt, welche sich an die Grundstücke der Holländerei anschließt, excl. des auf derselben stehenden Holzes, sowohl im Ganzen, als auch dergestalt getheilt, daß 30 Parzelen Wiesen von der Stepenitzer Grenze ab à 4—8 Morgen, zusammen 200 Morgen 64 □R. einzeln, und der Ueberrest im Ganzen als freies Eigenthum veräußert.

Die Lage an der Oder und die Nähe Stettins ist, so wie die unmittelbar an die Gebäude sich anschließenden Grundstücke, für die Viehzucht und andere Benutzungsarten ganz besonders günstig.

Es gehören dazu:

An Gebäuden:

1 Haus des ersten Torffactorei-Offizianten, welches sich zum herrschaftlichen Hause, oder für eine zur Viehzucht einzurichtende Wirthschaft eignet;

4 Fami-

4 Familienhäuser für resp. 7, 6, 4 und 2 Familien;
2 große Viehställe;
6 kleinere Ställe;
2 Backöfen;
1 Haus des zweiten Torffactorei-Offizianten nebst 2 Ställen.

An Grundstücken.

A) Holländerei-Grundstücke incl. des Barthschen Etablissements.

Hof und Baustellen	5	Morgen	46	□R.
Gärten	10	„	101	„
urbare Wiesen	401	„	72	„
Wiesen, die noch geradet werden müssen	17	„	36	„
Rohrkämpe	28	„	—	„
Wege und Dämme	6	„	10	„
Gräben	10	„	112	„
	477	Morgen	17	□R.

B) Der Forstparzele.

Wiesen die noch geradet werden müssen	48	„	52	„
	525	Morgen	69	□R.

Die Uebergabe findet am 1sten April 1834 Statt.

Die Minima des Kaufgeldes sind

bei der Veräußerung im Ganzen incl. der Feuerlöschgeräthe:
14,376 Rthlr. 12 Sgr.;

bei der Veräußerung im Einzelnen:

für die in 30 Parzelen gelegten 200 Morgen 64 □Ruthen Wiesen überhaupt	6226 Rthlr. 19 Sgr. 8 Pf.
für den Ueberrest als besondere Besitzung incl. der Feuerlöschgeräthe	8149 Rthlr. 2 Sgr. 4 Pf.

ad 3) Die Verpachtung des Torfmoors findet auf einen Zeitraum von 10 Jahren Statt.

Es können alljährlich mindestens 6 Morgen, und höchstens 10 Morgen auf den bereits in Bestich genommenen Torffeldern, 4½ Fuß tief excl. Abraum, ausgestochen werden.

Der Pächter erhält die auf dem Moor stehenden Gebäude, so wie die vorhandenen

denen Torf-Ablagen zur Benutzung; auch ist ihm gestattet, die Gräben und Kanäle mitzubenutzen, soweit sie zum Torfdebit bisher benutzt worden sind.

Als Pacht-Kaution sind 600 Rthlr. baar oder in kautionsfähigen Papieren und Documenten zu deponiren.

Die Minima der Pacht sind:

für einen Morgen schwärzlichen oder bräunlichen Torfgrund ..... 200 Rthlr.

für einen Morgen gelben, leichten Moostorfgrund ... 133 Rthlr. 10 Sgr.

Die Uebergabe erfolgt den 1sten April 1834.

Stettin, den 31sten December 1833.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

(No. 35.) Betrifft die von dem Maler Gebauer in Berlin beabsichtigte Herausgabe einiger Kupferstiche und lithographirten Bildnisse zu wohlthätigen Zwecken. (No. 701. Decbr. 33.)

Der Maler Gebauer in Berlin, der schon mehrmals zum Besten wohlthätiger Zwecke Kupferstiche und lithographirte Bildnisse herausgegeben hat, beabsichtigt wiederum zu wohlthätigen Zwecken herauszugeben:

1) einen Kupferstich von der Kreuztragung, nach Raphael, sauber in Linien-Manier gestochen, von G. W. Lehmann, 16 Zoll hoch, Preis ohne Schrift (avant la lettre) 5 Rthlr., mit der Schrift 3 Rthlr.;

2) einen Kupferstich von dem Bilde des Malers Hildebrand, welches unter dem Namen:

„Der Krieger mit seinem Kinde"

bekannt ist, vom Herrn Mandel sauber in Linien-Manier gestochen, 12 Zoll hoch, Preis ohne Schrift (avant la lettre) 5 Rthlr., mit der Schrift 3 Rthlr.;

3) einen Steindruck von dem ad 2. gedachten Bilde, 16 Zoll hoch, 13 Zoll breit, Preis Chines. Papier 2 Rthlr., weiß Papier 1 Rthlr. 15 Sgr.

4) einen Steindruck von dem Brustbilde Sr. Majestät des Königs in kleinem Format, Preis 22½ Sgr. und

5) einen

5) einen Steindruck von dem Brustbilde Ihrer Majestät der hochseligen Königin Louise, Preis 22½ Sgr.

a) ⅞tel des Verkaufspreises der ad 1, 2 und 3 gedachten Kupferstiche und des Steindrucks sind zur Deckung der Kosten bestimmt.

b) ⅝tel des Verkaufspreises sollen den Armen-Anstalten derjenigen Orte verbleiben, deren Behörden sich mit dem Debit der Bilder befassen werden. Jedoch sollen die Behörden gehalten seyn, von diesen ⅝teln den 3ten Theil, d. i. ⅜tel des ganzen Verkaufspreises, der Pflege armer Kinder unter 7 Jahren zu widmen. Hier in Stralsund, wo eine sogenannte Kleinkinderstube eingerichtet ist, sollen dieser die letztgedachten ⅜tel zufließen.

c) Von dem für die unter 4 und 5 aufgeführten lithographirten Bildnisse aufkommenden Betrag bestimmt der Herausgeber ⅜tel für die Orts-Armen, hier in Stralsund für die Kleinkinderstube, und das letzte ⅛tel zur Deckung der Kosten.

Von jedem dieser Bildnisse ist bei den landräthlichen Kreisämtern und den Magistraten ein Probe-Exemplar zur Ansicht niedergelegt.

Wir fordern die Herren Landräthe und die Magistrate hierdurch auf, sich der Sammlung von Subscriptionen auf die vorstehend bezeichneten Bildnisse zu unterziehen, und demnächst dem Regierungs-Secretair Stucker, den wir mit der Ausrichtung dieser Subscriptions-Angelegenheit beauftragt haben und der zu seiner Zeit die subscribirten Exemplare den Behörden zusenden und von diesen die Subscriptionsgelder für selbige entgegennehmen wird, die ausgefüllten Subscriptions-Listen einzusenden.

Stralsund, den 20sten Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

(No. 36.)

Zum Verkaufe des, dem Fiscus vorbehaltenen, Oberholzes auf einem Theile der Windebraker Rodefläche, an der Krummenhäger Grenze, westlich vom Wege nach Krummenhagen, alternativ im Einzelnen und im Ganzen, ist ein Versteigerungstermin an Ort und Stelle

auf den 5ten k. Mts., von 10 Uhr Morgens ab,

angesetzt, und werden die Bedingungen im Termine bekannt gemacht.

Stralsund, den 29sten Januar 1834.

Der Königl. Oberforstmeister
Smalian.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 5. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 5.

Stralsund, den 29. Januar 1834.

Auf Ansuchen der Beneficial-Erben des Bauern Albrecht zu Sanz werden alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an seinen Nachlaß Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche entweder den 25sten d. M., oder den 8ten, oder den 24sten Februar d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit nicht weiter werden gehöret, sondern durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 8ten Januar 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zur gütlichen Beilegung der Debit-Angelegenheit des vormaligen Pächters und jetzigen Hauseigenthümers M. D. Rewold in Cröslin ist ein Termin

auf den 21sten Februar d. J., Morgens 9 Uhr,

angesetzet, in welchem sich seine Gläubiger, bei Strafe, daß sie sonst so werden angesehen werden, als genehmigen sie den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl, vor uns einzufinden haben.

Datum Greifswald, den 25sten Januar 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Das in der Frankenvorstadt an der Hauptstraße belegene, zur Fuhrmann-Altermann Stegelinschen Verlassenschaft gehörige, Haus und Gartenwesen, so wie 2 Morgen Acker im Frankenfelde, sollen sofort verkauft werden, und ersuche ich Kaufliebhaber, deshalb mit mir zu unterhandeln.

Stralsund, den 29sten Januar 1834.

Advocat W. Kühl,
in Vollmacht der Stegelinschen Erben.

Wegen Veränderung meiner holländischen Mühle beabsichtige ich, meine vor 3 Jahren mit liegendem Zeuge erbauete, 3 mal vorgelegte, mit und ohne Scheibe zu benutzende, Roßmahl-

mahlmühle aus freier Hand zu verkaufen. — Hierauf Reflectirende belieben sich in portofreien Briefen oder persönlich an mich zu wenden.

Jarmen, den 24sten November 1833.

Brandenburg, Mühlenmeister.

Ich nehme bereits Bestellungen an auf
rothe und weiße Kleesaat, Thimote; Ray- und Honiggras, und sonstige Futterkräutersaamen; auch auf ächten Rigaer Kron-Säcleinsaamen (welchen ich mit Capt. Schloer directe von Riga empfing).

Durch billige Ankäufe bei ausgezeichnet schöner Qualité werde ich in den Stand gesetzt, die Preise billig zu stellen.

J. C. Bartels.

Bei dem erfolgten Ableben des Herrn Secretair Huldberg ist, bis zur Wiederbesetzung der durch denselben erledigten Aemter, dessen bisherigen Kassen-Gehülfen Herrmann Beutler die Verwaltung der Rügenschen ritterschaftlichen Kollectur-Kasse, der Rügenschen Brandsocietäts-Kasse und der Bergenschen Kloster-Kasse, unter Leitung und Aufsicht des Herrn Bürgermeisters Pasedag in Bergen, in dessen Wohnung auch das Kassen-Verwaltungs-Bureau verlegt worden, in der Art übertragen, daß zur Gültigkeit der über Zahlungen auszustellenden Quittungen die Mit-Unterschrift des Herrn Bürgermeisters Pasedag erforderlich ist.

Zur Nachricht und Nachachtung der Landes-Eingesessenen wird solches hierdurch gemeinkundig gemacht.

Bergen, den 22sten Januar 1834.

W. von Bagewitz	C. von Platen	C. von Kahlden
auf Ralow,	auf Gurtitz,	auf Neclade,
als Stellvertreter des Rügenschen ritterschaftlichen Deputirten.	Mit-Director der Rügenschen Brandsocietät.	Mit-Curator des Bergenschen Fräuleins-Klosters.

Einem hochzuverehrenden Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß ich alle in das Fach eines Brunnenmachers einschlagenden Arbeiten prompt und billig ausführen werde. Als:

Neue Senkbrunnen, ausgemauert mit Feld- oder Ziegelsteinen, anzulegen, alte schadhaft gewordene auszubessern, und Brunnen, die nicht hinreichend, oder gar kein Wasser haben, tiefer zu graben, daß sie zu jeder Zeit reichlich Wasser geben. Auch sind bei mir eichene und tannene Pumpenröhre billigen Preises vorräthig zu haben.

Zahlreichen Aufträgen sieht hochachtungsvoll entgegen

Greifswald, den 27sten Januar 1834.

Melow jun.,
Brunnenmacher-Meister,
Fleischer Vorstadt No. 1. E.

Eine

Eine kleine Ladung von der großen Holsteinischen Saatgerste lasse ich zum Frühling wieder kommen. Ich nehme Bestellungen hierauf entgegen, und bemerke nur noch, daß die Gerste dies Jahr billig, und von genügender Qualité ist.

J. C. Bartels.

Auf der **Ziegelbrennerei zu Gützlaffshagen**
sind im Laufe dieses Sommers alle Sorten Ziegelsteine zu haben, auf deren besondere Güte Käufer aufmerksam gemacht werden.

Am 15ten d. Mts. ist auf dem Wege von Cowal bis Greifswald von einem Wagen ein Sack, enthaltend: Betten, 3 Hemden, 2 Servietten und 2 Bettüberzüge, verloren worden. Der ehrliche Finder wird gebeten, denselben gegen eine gute Belohnung in Stralsund beim Gastwirth Herrn Fellmann, oder in Greifswald beim Fuhrmann Glasow zurückzuliefern.

Ich bin gewilligt, mein in der Bauwiek unter No. 35. belegenes Haus, nebst Scheune und Zubehör, aus freier Hand zu verkaufen. Die Gebäude sind sämmtlich in gutem Stande. Hierauf Reflectirende belieben sich bei mir zu melden, und kann gedachtes Grundstück jeder Zeit besichtiget werden.

Wolgast, den 27sten Januar 1834.

J. F. Langhoff.

Auch in diesem Jahre werde ich meinen National-Englischen Vollblut-Hengst Newmarket (Vater: Morisco, Mutter: Glumdalitsch, vom Paignator) fremde Stuten für den Preis von 3 Frd'or. und 1 Rthlr. für den Stall decken lassen.

Ferner wird auch mein Halbblut-Hengst Othello, Enkel vom Unique, Mutter: eine Englische Stute, für den Preis von 1 Frd'or. und 1 Rthlr. für den Stall, fremde Stuten decken. Beide Hengste stehen jederzeit zur Ansicht bereit, sind braun ohne Abzeichen; ersterer ist über 7 Zoll, letzterer 7 Zoll, hoch und sehr stark.

Die Deckzeit ist vom Februar- bis Juli-Monat, und können die Stuten jeden neunten Tag, oder wie es sonst passend ist, zum Probiren gebracht werden. Auch finden Stuten nebst Fohlen gegen Erstattung des Hafers hier Aufnahme.

Petershagen bei Greifswald.

Neumann.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 10.

Stralsund, den 5. März 1834.

(No. 74.) **Bekanntmachung.** (No. 1286. Febr. 34.)

Des Königs Majestät haben zur Abkürzung und Vereinfachung der Geschäfte beim Krieges-Ministerium mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28sten Januar 1834 zu bestimmen geruhet, daß die Invaliden-Anerkennungs-Angelegenheit vom Allgemeinen Krieges-Departement getrennt und zur Abtheilung für das Invalidenwesen übergehen soll, dergestalt, daß künftig alle Invaliden-Angelegenheiten, daher auch die Anerkennung der Landgendarmen zu Invaliden-Beneficien, und die Anerkennungen zur Halbinvalidität bei dieser Abtheilung vereinigt und bearbeitet werden sollen.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben auch festgesetzt, daß die Abtheilung für das Invalidenwesen von dem Militair-Oeconomie-Departement getrennt werden und für sich bestehen soll.

Diese Veränderung wird mit dem 1sten März dieses Jahres ins Leben treten und die nun für sich bestehende Abtheilung die Firma:

„Krieges-Ministerium,
Abtheilung für das Invaliden-Wesen"

führen.

Berlin, den 22sten Februar 1834.

Krieges-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage
v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 75.) Betrifft die Wiederaufführung des abgebrannten Wohnhauses auf dem Königl. Forstgehöfte zu Bremerhagen. (No. 723. Febr. 34.)

Die Wiederaufführung des abgebrannten Wohnhauses auf dem Königl. Forstgehöfte zu Bremerhagen im Grimmer Kreise soll an den Mindestfordernden überlassen werden.

Ein Absteigerungs-Termin hierzu ist auf den 9ten April d. J., von Morgens 11 Uhr ab, in unserm Konferenz-Gebäude hieselbst vor dem Regierungs-Forst-Referendarius Herrn von Kathen angesetzt.

Forderungslustige können vor dem Termin den Anschlag und die Bedingungen in unserer Registratur einsehen.

Stralsund, den 26sten Februar 1834.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

(No. 76.) Betrifft den Schulbesuch der dienenden schulpflichtigen Kinder. (No. 89. Febr. 34.)

Da noch immer häufig Fälle vorkommen, daß ihrem Alter nach schulpflichtige und noch nicht confirmirte Kinder dadurch, daß sie in Dienst treten, von dem Besuch der Schule ganz abgehalten werden, so werden hierdurch alle Dienstherrschaften ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie solche Kinder, welche noch schulpflichtig sind, in Dienst nehmen, sie dadurch in die dieserhalb gesetzliche Verpflichtung und Verantwortlichkeit der Eltern treten, sie also die betreffenden dienenden Kinder zum Besuch der Schule anzuhalten und ihnen dazu wenigstens zwei Stunden des Tages während der Sommerschule in den anpaßlichsten gelegnen Tagesstunden, worüber sie unter Leitung des Schulvorstandes sich mit dem Schullehrer einigen müssen, und die ganze Winterschule unverkürzt frei zu geben haben.

Die dienenden Kinder haben bei der allgemeinen Einführung der fixirten Besoldung der Schullehrer, zu welcher die Dienstherrschaften beitragen, dafür das Recht, die Schule, zu welcher der Wohnort der Dienstherrschaft gehört, unentgeldlich zu besu-

besuchen. Bei Unterlassung dieser von den Dienstherren zu übernehmenden Verpflichtung sind dieselben nach der ausdrücklichen Bestimmung der gesetzlichen Vorschriften in Ansehung der Schulversäumnisse (Amtsblatt St. 25. No. 206. J. 1830.) denselben Strafen, wie die Eltern und Vormünder, unterworfen.

Stralsund, den 12ten Februar 1834.

Vermischte Nachrichten.

(No. 77.) Betrifft die Besserung der Strafgefangenen. (No. 1196. Febr. 34.)

Wir haben das Publikum durch unsere Amts-Blatt-Bekanntmachung vom 24sten November 1829. auf den menschenfreundlichen Zweck aufmerksam gemacht, welchen der für Neu-Vorpommern in Stralsund bestehende Verein zur Besserung der Strafgefangenen verfolgt. Eine Schwierigkeit bei Verfolgung desselben ist aber darin erkannt, daß die zu bessernden Subjecte meistens nur zu ländlicher Arbeit fähige Individuen sind, und also nur auf dem Lande beschäftiget werden können, die Gelegenheit dazu aber nur dann sich darbietet, wenn die Herren Gutsbesitzer und Pächter auf Ansuchen des Directorii des Vereins sich zur Aufnahme und Beschäftigung der zu Bessernden bereitwillig finden lassen. Indem wir die Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks auffordern, hiezu die Hand zu bieten, und auf diese Weise das gute Werk zu unterstützen, bemerken wir zugleich, daß nach dem Fehlschlagen des Versuchs der Besserung, die Subjecte beim Verein wieder zur anderweitigen Behandlung Aufnahme finden.

Auch erwarten wir von den Herren Land-Pfarrern, daß, wenn die zu bessernden Individuen in ihrem Kirchspiele Beschäftigung gefunden haben, sie sich auf Ansuchen des Directorii des Vereins einer thätigen Einwirkung auf deren Moralität gern unterziehen werden.

Stralsund, den 4ten März 1834.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 78.) (No. 1003. Jan. 34.)

Uebersicht

der Rechnung der Neu-Vor-Pommerschen Brand-Versicherungs-Societät vom 1sten November 1832. bis dahin 1833.

Die Ausgaben betragen:

1)	An vergütete Feuerschäden	20,264	Rthlr.	24	Sgr.	4 Pf.
2)	" Untersuchungskosten	655	"	9	"	5 "
3)	" Administrationskosten	250	"	15	"	— "
4)	" Schreibmaterialien, Porto, Druckkosten und sonstige unbestimmte Ausgaben	147	"	19	"	6 "
		21,318	Rthlr.	8	Sgr.	3 Pf.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind ausgeschrieben:

den 6ten Mai 1833.	von 6,569,830 Rtlr. à 1 Rtlr. 20 Sgr.	10,949	Rtlr.	21	Sgr.	6 Pf.
den 2ten Nvbr. —	von 6,626,070 Rtlr. à 1 Rtlr. 18 Sgr.	10,601	"	21	"	4 "
	pro Mille 3 Rtlr. 8 Sgr.					
	$\frac{1}{3}$ pCt.					
		21,551	Rtlr.	12	Sgr.	10 Pf.

Die Zahl der Brände betragen 29.

Davon:

6 durch wahrscheinliche Brandstiftung in Untersuchung;
1 durch muthmaßliche Brandstiftung;
8 durch Gewitter;
14 durch unbekannte Zufälle.

29 Brände.

Dadurch sind 36 Gebäude abgebrannt;
nämlich

7 Häuser;
1 Backhaus;
7 Kathen;
7 Scheunen;
7 Viehställe;
1 Schaafstall;
2 Pferdeställe;

2 Wind-

2 Windmühlen;
1 Oelmühle;
1 Roßmühle.

36 Gebäude.

Stralsund, den 6ten Januar 1834.

General-Direction der Neu-Vorpommerschen Brand-Versicherungs-Societät.

C. F. Hagemeister. C. F. v. Langen. A. Brandenburg.

C. G. Freese.

(No. 79.) (No. 1198 Febr. 34.)

Nach der von der Stralsundischen Brand-Assecuranz aufgemachten Berechnung betragen die Ausgaben der gedachten Societät für das Jahr 1833:

1)	An Vergütung für Brandschäden:	1577	Rthlr.	1	Sgr.	6 Pf.
2)	Prämien für thätige Hülfe beim Löschen	26	"	—	"	— "
3	Ersatz für beschädigte und verloren gegangene Löschgeräthe	123	"	17	"	4 "
4)	Für Besichtigung und Taxation der Brandschäden, Aufräumung und polizeiliche Beaufsichtigung der Brandstellen und an sonstigen durch den Brand unmittelbar verursachten Kosten	67	"	12	"	5 "
5)	An außerordentlichen Administrationskosten	50	"	—	"	— "
	Zusammen	1844	Rthlr.	1	Sgr.	3 Pf.

zu deren Deckung der Betrag von 2½ Sgr. auf jede bei der Assecuranz versicherte 100 Rthlr. ausgeschrieben werden wird.

Im Jahre 1833. hat sich in hiesiger Stadt eine Feuersbrunst ereignet, durch welche zwei Häuser bedeutend, mehrere benachbarte Gebäude aber in geringerem Umfange beschädigt worden sind.

Am

Am Schlusse des gedachten Jahres hat die Gesammtsumme der Einzeichnung bei dieser Anstalt betragen: 2,604,159 Rthlr.

Stralsund, den 24sten Februar 1824.

Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund.

D. L. Kühl.

J. F. Eggert. H. Reimarus.

Helwig.

(No. 80.) (No. 1342. Jan. 34.)

Nach dem Inhalte der Rechnungen der Rügenschen Brand-Versicherungs-Societät betragen die Ausgaben für das Jahr 1833:

1) An Vergütung für Brandschäden:			
a) für die Zeit vom 1sten Septbr. 1832 bis 1sten März 1833	1432	Rthlr. 2	Sgr. 6 Pf.
b) für die Zeit vom 1sten März 1833 bis 1sten Septbr. 1833	7691	Rthlr. —	Sgr. 6 Pf.
	9123	Rthlr. 3	Sgr. — Pf.
2) An verbrannten und beschädigten Löschgeräthschaften	—	—	—
3) An Prämien	—	—	—
4) An Administrationskosten, Untersuchungskosten, Botenlohn ꝛc.	306	25	—
Summa	9444	Rthlr. 28	Sgr. — Pf.

Zur Deckung dieser Ausgaben ist ausgeschrieben:

a) für die Zeit vom 1sten September 1832. bis 1sten März 1833. von der Einzeichnungssumme 3,273,480 Rthlr. à mille 12 Sgr. 6 Pf.

b) für die Zeit vom 1sten März 1833. bis 1sten Septbr. 1833. von der Einzeichnungssumme 3,282,490 Rthlr. à mille 2 Rthlr. 15 Sgr.

Die commissarischen Untersuchungen haben das Resultat ergeben, daß die Brandschäden zufällig entstanden sind, und sind wenigstens keine vorsätzlichen Brandstiftungen bis jetzt ermittelt.

Zu

Zu bemerken ist noch, daß für eine im Januar 1833. in Neclade abgebrannte Windmühle die Frage: ob Ersatz dafür geleistet werden soll oder nicht, der Entscheidung des Königl. Ober-Appellations- und höchsten Gerichts unterstellt ist und die Erkenntniß erwartet wird.

Drigge, Gurtiz und Ummanzhoff, den 31sten December 1833.

Direction der Rügenschen Brand-Versicherungs-Societät.

G. v. Bagevitz. C. v. Platen. G. T. Atmer.

Huldberg,
Secretair.

(No. 81.)

Das den Instrumentenmachern Gebrüdern Jacob Bernhard und Friedrich Benjamin Wiszniewski zu Danzig unterm 14ten November 1833 auf fünf Jahre und für die Provinz Preußen ertheilte Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Zusammensetzung mechanischer Vorrichtungen zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepiano's,

ist nachträglich auf den ganzen Umfang des Preußischen Staates für gültig erklärt und ausgedehnt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 10.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 10. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 10.

Stralsund, den 5. März 1834.

Zum Verkauf des auf der Greifswalder Wyk belegenen, dem Schneider Ahlström gehörigen Hauses, sind Termine auf den 27sten d. Mts., und den 8ten und den 15ten März d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchen Kaufliebhaber sich vor uns einzufinden und sogleich nach erfolgtem annehmlichen Bot den Zuschlag zu gewärtigen haben. Es haben aber auch die Gläubiger des Schneider Ahlström sich in dem dritten Termin vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht zu stellen, um über den Zuschlag sich zu erklären, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in dem Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 11ten Februar 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zum öffentlichen Verkaufe der bisher von dem F. J. Borgwardt geführten, gegenwärtig bei Barth liegenden, vor drei Jahren neu erbauten, etwa eilf Handelslast haltenden, Jacht ist ein nochmaliger schließlicher Termin auf den 20sten März d. J., Morgens 9 Uhr, hieselbst angesetzt, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei irgend annehmlichen Bot der sofortige Zuschlag zu gewärtigen ist. Datum Franzburg, den 27sten Februar 1834.

Königl. Preuß. Kreisgericht.
v. Normann.

Bekanntmachung.

Höherer Anordnung zufolge soll in dem academischen Dorfe Hanshagen, unmittelbar an der durch dieses Dorf führenden neuen Chaussee, und in der Nähe des eben dorthin zu versetzenden Kruges,

eine

eine Schmiede

angelegt, und diese, nebst den dazuzulegenden Länderei- und Weide- ꝛc. Nutzungen, von Termino Ostern 1834 ab, auf einen angemessenen Zeitraum verzeitpachtet werden.

Zur Ausbietung dieser Schmiede-Pachtung ist ein zweiter Licitations-Termin auf

den 17ten März d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im Hause des Universitäts-Syndicus Dr. Eichstedt hieselbst angesetzt, wozu Pachtlustige sich einfinden wollen.

Die Pachtbedingungen sind vorher täglich in den Geschäftsstunden in unserer Kanzlei einzusehen.

Greifswald, den 4ten März 1834.

Königl. akademische Administration.

Holm,

academ. Amts-Hauptmann.

Zum öffentlichen Verkaufsaufbot des zur Debitmasse des hiesigen vorthorschen Bürgers und Gärtners Carl Brüsch gehörigen, vor dem Mühlenthor an der Anklammer Landstraße sub No. 9. hieselbst belegenen, Gehöftes cum pert., wozu auch ein in der besten Cultur befindlicher großer Garten gehört, sind Termine auf den 21sten k. M., den 8ten und 22sten April d. J., Morgens 10 Uhr, vor Gericht hiemittelst angesetzt, worin Kaufliebhaber zu erscheinen hierdurch eingeladen werden. Greifswald, den 22sten Februar 1834.

(L. S.) Director und Assessores des Stadtgerichts.

Dr. Hoefer.

Es soll das zum Nachlasse der Wittwe Thiel, früher verwittweten Orthmann, gebornen Markwardt gehörige, in der Mühlenstraße sub No. 210. hieselbst belegene Wohnhaus c. p. auf dem Wege der öffentlichen Licitation verkauft werden, weshalb Aufbots-Termine auf den 13ten und 27sten Februar, wie auch 13ten März d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Rath angesetzt sind. Kaufliebhaber haben sich alsdann einzufinden und die Vorlegung der Verkaufs-Bedingungen zu gewärtigen. Datum Loitz, den 28sten Januar 1834.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Dr. Zachariae.

Es soll das zur Concursmasse des Nagelschmidts Schünemann hieselbst gehörige, vor dem Greifswalder Thor sub No. 7a. belegene Wohnhaus c. p. öffentlich verkauft werden, und sind zu solchem Zwecke Licitations-Termine auf den 20sten Februar, 6ten und 20sten März, d. J., Vormittags 10 Uhr, in welchem auch die Verkaufs-Bedingungen vorgelegt werden sollen, vor Rath angesetzt. Kaufliebhaber werden dazu eingeladen.

Loitz, den 28sten Januar 1834.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Dr. Zachariae.

Es wird bei der auf Jasmund zu Ryszwin errichteten neuen Schule zu Ostern oder Michaelis ein Lehrer gesucht, der in einem Seminarium gebildet worden. Wer zur Annahme dieser Stelle Genüge hat, und durch gehörige Zeugnisse seine Geschicklichkeit und seinen moralischen Wandel nachzuweisen vermag, der kann sich dieserhalb an den Herrn Pastor v. Scheven zu Sagard auf Jasmund wenden, oder auch bei uns melden.

Stralsund, den 5ten März 1834.

Verordnete Provisores und Administratores des Klosters St. Annen und Brigitten.

Oeffentliche Vorladung.

Auf den von den verordneten Herren Curatoren der von Uesedom-Teetzitzer Verlassenschaft abgestatteten Bericht über die in der creditorischen Conferenz am 7ten Februar 1832 zu Ueberlassung der Güter Teetzitz und Teschvitz cum pertinentiis und mit den Inventarien an den Herrn Rittmeister H. von Uesedom und zu vergleichsmäßiger Auflösung dieses ganzen Debitwesens gemachten Einleitungen hat das K. H. Hofgericht in Greifswald in besonderer Rücksicht darauf, daß der in vorerwähnter Conferenz zur Berathung verstellte Plan zwar von vielen Gläubigern durch bestimmte Aeußerungen zum Conferenzprotocoll genehmigt, von manchen anderen in der Conferenz nicht zugegen gewesenen aber nur durch Unterzeichnung des Protocolls der Consens zu erkennen gegeben worden, zu formeller rechtlicher Vergewisserung der creditorischen Zustimmung, vor Ertheilung der richterlichen Bestätigung, eine nochmalige Verhandlung mit der Gläubigerschaft, um mittelst derselben auf den Grund der vorgedachten Einleitungen zum festen Abschluß einer bindenden Vereinbarung zu gelangen, nöthig und mir die Leitung derselben zu committiren Sich bewogen gefunden.

Da ich nun zur Ausrichtung dieses Auftrages einen Termin auf den 11ten März d. J. angesetzt habe:

So werden von mir, Kraft habenden Commissarii, sämmtliche Creditoren des von Uesedom-Teetzitzer Sterbehauses hiedurch geladen, gedachten Tages, Vormittags 10 Uhr, in meinem Wohnhause hieselbst in Person, oder durch gehörig legitimirte und hinlänglich instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und über die ihnen sodann in Beziehung auf die Eingangs gedachten Gegenstände vorzulegenden Vorschläge ihre reine und bestimmte Erklärung abzugeben, und zwar in Folge der mit dazu ertheilten Autorisation unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Nichterscheinenden oder mit der Erklärung Zurückbleibenden nicht weiter gehöret, sondern für einwilligend sollen angesehen werden.

Stralsund, den 17ten Februar 1834.

Dr. C. F. Langemak,
als vom K. H. Hofgerichte verordneter Commissarius.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Zum Verkauf des der Frau Witte gehörigen, hieselbst am Fischmarkt unter No. 29. und der Firma: „die Stadt Hamburg" belegenen, Gasthauses ist vor dem Unterzeichneten in seiner Wohnung ein Licitationstermin auf den zwei und zwanzigsten (22sten) März d. J., Morgens 10 Uhr, anberaumt, in welchem sich Kaufliebhaber einfinden wollen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, dieselben liegen aber auch schon 8 Tage vorher bei dem Unterschriebenen zur Einsicht bereit.

Greifswald, den 25ten Februar 1834.

Advocat Dondorff,
im Auftrage der verwittweten Frau Witte hieselbst cum Curatore.

Durch den Empfang meiner auf der letzten Frankfurter Rem.-Messe persönlich preiswürdig eingekauften Waaren ist mein Tuchlager sehr schön sortirt, und indem ich meinen resp. Gönnern und Freunden hiervon die ergebene Anzeige mache, füge ich die Versicherung hinzu, daß ich jeden mich Besuchenden vorzugsweise reell und billig bedienen werde.

Stralsund, den 3ten März 1834.

Ernst Billich, Fährstraße № 78.

Wiederum steht bei mir eine ganz neue und höchst zweckmäßige Art Feuerspritze für einen billigen Preis zum Verkauf; sie ruht auf einen Wagen und wirft das Wasser mit einer außerordentlichen Kraft fort.

Greifswald, den 20sten Februar 1834.

J. Buchholz, Kupferschmidt.

Ein Großknecht, der gut säen und Nutzzeug machen kann, findet zu Trinitatis auf dem Hofe zu Klein-Mohrdorf eine Anstellung, und kann sich deshalb auch melden zu Stralsund im Hause Litt. D. No. 1.

Offene Stellen.

Lehrlinge zur Erlernung der Tischler- und Schuhmacher-Profession können sogleich, und spätestens zu Ostern, ihr Unterkommen finden. Das Nähere ertheilt das kürzlich eingerichtete

Commissions-, Speditions-, Addreß- und Nachweisungs-Comtoir
zu Greifswald, Schuhagen No. 8.

Große Spanische Charlotten zur Saat-Pflanzung empfiehlt

J. L. Block.

Zur Verpachtung der Holländerei hieselbst habe ich einen Termin auf den 24sten März angesetzt, und lade Pachtlisbhaber hiezu ein.

Behrenhoff, den 4ten März 1834.

v. Behr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 11.

Stralsund, den 12. März 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 82.) Betrifft die von den Windmüllern zu beobachtenden Vorsichts-Maßregeln zur Sicherung ihrer Mühlen gegen Feuersgefahr. (No. 1291. Febr. 34.)

Unsere Amts-Blatts-Verfügung vom 21sten September 1825, (Amtsblatt pro 1825, Stück 40. No. 304.,) wodurch diejenigen Windmüller, welche ihre Mühlen nicht gegen Feuer versichert haben, bei einer Strafe von 15 Thalern gehalten sein sollen, zu jeder Zeit eine mit Wasser gefüllte Tonne auf ihrer Mühle zur Hand zu haben, wird hierdurch dahin modificirt, daß die Unterlassung der Befolgung der obigen Bestimmung nur mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thalern und nur in solchen Fällen geahndet werden soll, wo die Müller ohne erhebliche Beschwerde im Stande gewesen sind, der ihnen auferlegten Verpflichtung zu genügen. Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich hiernach in Contraventions-Fällen bei ihrer Entscheidung zu achten. Stralsund, den 5ten März 1834.

(No. 83.) Betrifft die in Greifswald errichtete Prüfungs-Kommission für Zimmergesellen, welche Meister werden wollen. (No. 1108. Febr. 34.)

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die hieselbst, zufolge unserer Amts-Blatts-Bekanntmachung vom 8ten März 1819, bestehende Prüfungs-Kommission für Bau-Handwerker hinfüro mit Prüfung der Zimmergesellen, welche Meister

ster werden wollen, keine Befassung haben, sondern diese durch die zu diesem Ende in Greifswald errichtete Prüfungs-Kommission, bestehend aus

dem Rathsverwandten Krey,
dem Land-Baumeister Steinbach,
den Zimmermeistern Thurow und Anderssen

vorgenommen wird. Bei dieser Kommission, welche nach Anleitung der publicirten Prüfungs-Instruction verfahren wird, haben sich hinfüro diejenigen Zimmergesellen, welche Meister werden wollen, zu melden.

Stralsund, den 8ten März 1834.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 84.) Betrifft die Verpachtung der hohen Jagd in dem Loitzer Stadtholze und auf dem Loitzer Stadtfelde. (No. 168. März 34.)

Die hohe Jagd in dem Loitzer Stadtholze und auf dem Loitzer Stadtfelde soll von jetzt ab auf sechs Jahre anderweit verpachtet werden und ist hierzu ein Versteigerungs-Termin

auf den 21sten k. M., von Morgens 10 Uhr ab,

zu Abtshagen vor dem Königl. Oberförster angesetzt.

Stralsund, den 6ten März 1834.

(No. 85.) Betrifft den zu den Aufsage-Scheinen für das Gesinde zu verwendenden Stempel. (No. 1277. Febr. 34.)

Wir finden uns veranlaßt, die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 6ten September 1824, wegen des zu den Aufsage-Scheinen für das Gesinde zu verwendenden Stempels (Amtsblatt pro 1824, pag. 330.,) hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen und die genaueste Befolgung derselben anzubefehlen.

Stralsund, den 4ten März 1834.

Kirchen-Angelegenheiten.

(No. 86.) Betrifft die Verlegung des Mariä-Verkündigungs-Festes. (No. 162. März 34.)

Die Feier des auf den 25sten d. Mts. fallenden Mariä-Verkündigungs-Festes wird auf den 16ten d. Mts., als den Sonntag Judica, hierdurch verlegt.

Stralsund, den 5ten März 1834.

Schul-

Schul-Angelegenheiten.

(No. 87.) Betrifft die in der Woche nach Ostern abzuhaltende Prüfung der Schulamts-Bewerber in dem Land-Schullehrer-Seminar zu Greifswald. (No. 124. Febr. 34.)

In Beziehung auf unsere Amts-Blatts-Verfügung vom 2ten November v. J. (Amtsbl. St. 46.) machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß in der Woche nach Ostern am 8ten und 9ten April d. J. die Prüfung der Schulamts-Bewerber in dem Land-Schullehrer-Seminar zu Greifswald wird gehalten werden, und fordern wir, mit der Bemerkung, daß alsdann vor Michaelis d. J. Niemand weiter zur Schullehrer-Prüfung angenommen werden kann, alle Diejenigen, welche eine solche Prüfung zu bestehen beabsichtigen, hierdurch auf, sich sofort deshalb bei uns zu melden.

Stralsund, den 8ten März 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 88.) Bekanntmachung.

Die nachstehende, von des Herrn Justizministers Mühler Excellenz anhero erlassene Verfügung, also lautend:

Durch die von dem Königl. Finanz-Ministerium mit Zustimmung des Justiz-Ministeriums an die Königlichen Regierungen unterm 8ten September 1816 erlassene und den Gerichts-Behörden durch die Verfügung vom 28sten Decbr. 1831 zur Berücksichtigung bekannt gemachte Anweisung (Jahrb. Bd. 38., S. 415.) sind die nöthigen Vorschriften über das Verfahren gegeben worden, welches in den Fällen, wo aus Regierungs-Haupt-Kassen an die Depositorien der Gerichte Zahlungen geleistet werden sollen, hinsichts der Empfangnahme der Gelder und Ertheilung der Quittungen zu beobachten ist.

Es unterliegt keinem Bedenken, nach denselben Grundsätzen zu verfahren, wenn umgekehrt aus den gerichtlichen Depositorien Zahlungen an die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen erfolgen sollen.

Das Königl. Ober-Appellations-Gericht hat daher in diesen Fällen die in der Verfügung vom 8ten Septbr. 1816 enthaltenen Anweisungen für die Königl. Regierungen nicht nur bei sich zur Anwendung zu bringen, sondern

auch die Untergerichte im Bezirk des Collegiums anzuweisen, ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten.

Berlin, den 15ten Februar 1834.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Appellations-Gericht
zu Greifswald.

I. 366.

wird, nebst der darin angezogenen Finanzministerial-Anweisung vom 8ten September 1816, des Inhalts:

Um die in Fällen, wo aus den Regierungs-Haupt-Kassen an die Depositorien der Landes-Justiz-Kollegien Zahlungen geleistet werden, hinsichtlich der darüber zu ertheilenden Depositat-Quittungen, bisher hier und da entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen und das gegenseitige Verfahren hierunter zu erleichtern, werden hierüber, in Uebereinkunft mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz folgende Vorschriften ertheilt.

In den Fällen, wo sich die zahlende Königl. Kasse mit der Depositat-Kasse, an welche gezahlt werden soll, nicht an einem Orte befindet, wird die Königl. Regierung hierdurch im Allgemeinen autorisirt, die an die Depositat-Kassen der Oberlandesgerichte zu zahlenden Gelder oder Documente mit der Post abzusenden, die Postscheine als einstweilige Belage zu behalten, und die Depositat-Quittungen darüber in der Regel innerhalb 14 Tagen, welcher Frist jedoch bei entfernteren Oberlandesgerichten, noch der Zeitraum, welchen der jedesmalige Lauf der Post erfordert, hinzugerechnet werden muß, zu erwarten.

Da übrigens hierdurch eine Ausnahme von der im §. 53., Tit. 16., Thl. I. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Regel nachgegeben wird, so geschieht die Absendung von dergleichen Geldern oder Documenten lediglich auf Gefahr der betreffenden Depositat-Kassen.

In dem Fall aber, wo beide Kassen, die zahlende und die, an welche gezahlt wird, sich an einem Orte befinden, werden von den Ober-Landes-Gerichten die Rendanten der Depositorien, entweder im Allgemeinen, oder für jeden bestimmten Fall bevollmächtiget werden, die bei den Königl. Kassen zu erhebenden Depositat-Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber interimistisch zu quittiren. Diese interimistischen, binnen vier Wochen gegen wirkliche Depositat-Bescheinigungen auszutauschenden, Quittungen sind einstweilen als gültige Kassen-Belage zu betrachten.

Uebrigens

Uebrigens bedarf es in beiden Fällen, sowohl wenn der Rendant des Depositorii generaliter zur Empfangnahme von Deposital-Geldern ermächtigt wird, als wenn diese Ermächtigung für jeden einzelnen Fall ertheilt wird, keinesweges der Ausstellung einer förmlichen Vollmacht, sondern es ist eine darüber von dem betreffenden Ober-Landes-Gericht zu ertheilende Benachrichtigung an die Königl. Regierung hinreichend.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat nun die Königl. Regierung in allen vorkommenden Fällen verfahren zu lassen, ihre Haupt-Kasse zu dem Ende hiernach vollständig zu instruiren, so wie auch die Landes-Justiz-Kollegien hiernach Seitens des Königl. Justiz-Ministerii mit gleichmäßiger Instruction werden versehen werden.

Berlin, den 8ten September 1816.

Der Minister der Finanzen.

Im Auftrage Sr. Excellenz
(ges.) Villaume.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

den sämmtlichen Gerichts-Behörden des hiesigen Departements zur Nachricht und genauen Befolgung hiemittelst bekannt gemacht.

Greifswald, den 1sten März 1834.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg,
Präses.

(No. 89.)

Für das zweite Quartal 1834 wird die Abhaltung des für den Bezirk des Greifswalder Forstgerichts bestehenden ordentlichen Forstgerichtes am 15ten und 16ten April d. J., Morgens 9 Uhr, Statt haben. Diejenigen Holzfrevel, die bisher schon angezeigt sind, oder bis zum ersten April annoch, wie das Gesetz vorschreibt, denuncirt werden, stehen sodann zur Untersuchung. Spätere Anzeigen, zu deren Entgegennahme das Forstgericht auch in dem anberaumten Termine bereit ist, können jedoch erst im nächsten Quartal zur Erledigung gebracht werden.

Datum Greifswald, den 8ten März 1834.

Königl. Forstgericht hieselbst.
Dr. Anderssen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

(No. 90) Betrifft ein von der Königl. Preußischen Postverwaltung mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Kammer getroffenes Uebereinkommen, wegen portofreier Beförderung der dienstlichen Korrespondenz zwischen den Behörden der beiderseitigen Staaten. (No. 37. März 34.)

Von des Herrn General-Postmeisters v. Nagler Excellenz ist mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Kammer, wegen portofreier Beförderung der dienstlichen Korrespondenz zwischen den Behörden der beiderseitigen Staaten, ein vom 1sten Januar c. an vorläufig auf fünf Jahre gültiges Uebereinkommen unter denjenigen Feststellungen getroffen worden, welche wir, der dazu erhaltenen Anweisung zufolge, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß bringen.

a) Die Portofreiheit findet nur für Korrespondenz Statt. — Geld- und Päckerei-Sendungen sind davon ganz ausgeschlossen.

b) Zur Erlangung der Portofreiheit muß die Korrespondenz mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und von einer Preußischen Landes-Behörde an eine Mecklenburg-Schwerinsche Behörde, oder an einen Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Beamten, oder umgekehrt von einer Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Behörde an eine Preußische Behörde, oder an einen Preußischen Staats-Beamten, gerichtet sein.

Preußischer Seits findet die Portofreiheit für folgende Behörden Anwendung:
1) die Königlichen Staats-Ministerien und oberen Verwaltungs-Behörden;
2) die Königlichen Regierungen;
3) die landräthlichen Behörden;
4) die städtischen Polizei-Behörden;
5) die sämmtlichen Justiz-Behörden.

Mecklenburg-Schwerinscher Seits dagegen für nachstehende Behörden:
1) das geheime Staats-Ministerium;
2) die Regierung und Lehnkammer;
3) das Kammer- und Forst-Collegium und die Reluitions-Kommission,
4) die sämmtlichen Justiz-Behörden;
5) das Hofmarschall-Amt;
6) das Kriminal-Collegium zu Bützow;
7) das Land-Arbeitshaus zu Güstrow;
8) den Gendarmerie-Chef;
9) den Zuchthaus- oder Festungs-Kommandanten zu Dömitz;

10) die

10) die Domanial-Amts-Behörden;
11) die städtischen Polizei-Behörden.

c) die allgemeine Bezeichnung „Herrschaftliche Dienst-Sache" ist zur Begründung der Portofreiheit nicht ausreichend, vielmehr muß die Korrespondenz mit einer genauen Rubricirung des Inhalts auf der Adresse versehen sein.

d) die Gesandtschafts-Depeschen unterliegen der Portozahlung.

Stralsund, den 4ten März 1834.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 91.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat Februar 1834. (No. 1388. Febr. 34.)

I. Witterung.

Der Barometer stand am höchsten den 16ten Februar auf 28″, 8‴, 8⁗ bei Südostwind und Nebel, am niedrigsten den 21sten auf 27″, 9‴, 8⁗ bei Südwestwind, Regen, Sturm und Sonnenblicken.

Der Thermometer zeigte den höchsten Vormittagsstand am 25sten und 26sten Febr. auf + 3½ und 4°, den höchsten Nachmittagsstand am 20sten auf + 5½°, den niedrigsten Vormittagsstand am 10ten auf — 6°, den niedrigsten Nachmittagsstand am 9ten und 10ten auf — 3°.

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund						In Greifswald						Durchschnitts-Preis		
	Höchster Preis.			Niedrigster Preis.			Höchster Preis.			Niedrigster Preis.					
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Waizen à Scheffel Preuß. Maaß.....	1	11	—	1	2	—	1	11	—	1	8	—	1	8	—
Roggen à dito „ „	1	4	—	—	29	—	1	3	—	1	—	—	1	1	6
Gerste à dito „ „	—	20	—	—	15	—	—	20	—	—	18	—	—	18	3
Hafer à dito „ „	—	17	—	—	13	—	—	18	—	—	16	—	—	16	—
Erbsen à dito „ „	1	6	—	—	28	—	1	6	—	1	4	—	1	3	6
Bohnen à dito „ „	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	1	—	1	2	—
Buchwaizen à dito „ „	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	29	—	—	29	6
Heu à Centner „ „	—	26	4	—	24	4	—	26	—	—	24	—	—	25	2
Stroh à dito „ „	—	18	6	—	16	6	—	18	—	—	17	—	—	17	6

II. Fleisch

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.

		In Stralsund. Rthl.	Sgr.	Pf.	In Greifswald. Rthl.	Sgr.	Pf.	Durchschnitts-Preis Rthl.	Sgr.	Pf.
Rind-Fleisch	fettes à Pfund Preuß. Gewicht	—	2	10	—	2	10	—	2	10
	mageres à Pfund „ „	—	2	2	—	2	2	—	2	2
Schwein-Fleisch	fettes à Pfund „ „	—	3	—	—	3	—	—	3	—
	mageres à Pfd. „ „	—	2	2	—	2	2	—	2	2
Hammel-Fleisch	à Pfund „ „	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Lamm-Fleisch	à Pfund „ „	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch	à Pfund „ „	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Bier	starkes à Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	2	—	—	1	28	8
	ordinaires à Tonne „ „	—	28	8	1	—	—	—	29	4
Biereßig	à Quart „ „	—	1	6	—	1	6	—	1	6
Korn-Branntwein	à Quart „ „	—	5	—	—	3	6	—	4	3
Graupen	Gerst- à Scheffel „ „	3	14	—	3	20	—	3	17	—
	Perl- à Pfund „ Gewicht	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Grütze	Buchwaizen- à Schk. „ Maaß	2	29	—	2	25	—	2	27	—
	Gerst- à dito „ „	2	4	—	1	25	—	1	29	6
	Hafer- à dito „ „	4	—	—	3	20	—	3	25	—
Brod	Waizen à Pfund „ Gewicht	—	1	5	—	1	5	—	1	5
	Roggen fein à Pfd. „ „	—	—	7	—	—	10	—	—	8½
	Roggen grob à Pfd. „ „	—	—	5	—	—	6	—	—	5½
Butter	à Pfund „ „	—	5	—	—	6	—	—	5	6
Einländischer Käse	à Pfund „ „	—	2	4	—	2	—	—	2	2
Eier	à Stiege oder 20 Stück	—	4	3	—	4	—	—	4	1½
Brennholz	Büchen à Klafter	10	5	—	—	—	—	10	5	—
	Eichen à dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Elsen à dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Tannen à dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Torf	pr. mille	1	6	—	—	—	—	1	6	—
Kartoffeln	à Scheffel	—	7	9	—	10	—	—	8	10½

III. Gesundheits-Zustand unter den Menschen und Thieren.

Die vorherrschende Krankheits-Konstitution war, wie im vorigen Monate, katarrhalisch-rheumatisch-gastrisch. Zu den katarrhalischen Beschwerden traten nicht selten Entzündungen der Respirations-Organe hinzu. Die Rheumatismen, sowohl mit als auch ohne Fieber, waren meistens hartnäckig.

Wechselfieber und Keichhusten kamen nur noch einzeln vor, und zwar in sehr milder Form. Dagegen wurden Scharlachfieber, Rötheln und Masern mehrfach, und letztere, allgemein verbreitet, in Greifswald angetroffen, sind aber bis jetzt, mit Ausnahme des Scharlachs, das auf einigen Stellen sehr bösartig und von brandiger Hals-Entzündung begleitet war, durchaus gutartig geblieben. Auch sind wieder einige, theils

theils von natürlichen, theils von modificirten Pocken befallene, Individuen angetroffen. Es ist aber eine weitere Verbreitung dieser im gelindesten Grade vorhandenen Krankheit nicht zu besorgen.

Zwei, seit dem December v. J. vermißte hiesige Einwohner, eine Bürgerfrau und ein Steuermann, sind resp. am 11ten und 25sten d. Mts, Erstere im Franken-Festungsgraben, Letzterer im hiesigen Hafen, aufgefunden. Die Frau soll sich in einem Anfalle von Schwermuth ertränkt haben, und der Steuermann ist, allem Vermuthen nach, als er spät Abends aus der Stadt an Bord gehen wollen, in der Dunkelheit ins Wasser gefallen.

Ein alter Hausirhändler aus dem Dorfe Cummerow ist am 30sten v. M., einige Hundert Schritte von seinem Wagen entfernt, am Wege todt liegen gefunden. Nach der gerichtlichen Untersuchung steht fest, daß derselbe nicht auf eine gewaltsame Weise ums Leben gekommen, sondern höchst wahrscheinlich durch sein, mit abgerissenen Strängen aufgegriffenes Pferd, das ihn mit der Leine vom Wagen herunter gezogen, geschleift und an den erhaltenen Verletzungen gestorben ist.

Ein hochbejahrter Ochsenknecht in Wotenick hat sich, angeblich aus Lebensüberdruß, erhängt.

In dem dicht bei Sagard belegenen Dorfe Capelle ist am 6ten d. M. ein Zwei-Wohnungskathen völlig abgebrannt. Durch die zweckmäßige Benutzung der von der Sagarder Kommune kürzlich angekauften und zur Hülfe gesandten Spritze, wurden 4 nahe belegene Wohnhäuser gerettet, welche ohne deren Anwesenheit höchst wahrscheinlich eingeäschert worden wären.

Am 16ten d. M. ist unter einer Brücke auf dem Greifswalder Stadtfelde ein todtes Kind männlichen Geschlechts, etwa 6 Wochen alt, gefunden worden. Nach der Statt gehabten Untersuchung hat das Kind, welches völlig ausgewachsen und mit keinem organischen Fehler behaftet gewesen, seinen Tod nur durch die Kälte und den dadurch veranlaßten Schlagfluß gefunden. Die Nachforschungen über die Mutter und die Aussetzung des Kindes dauern noch fort.

IV. Schifffahrt.

Im Laufe dieses Monats ist in dem Hafen von Greifswald ein Schiff von 45 Durchschnittslasten, mit rohem Gips und einigen andern kleinen Ladungen befrachtet, eingelaufen, und 6 Schiffe von 91 Durchschnittslasten sind mit

433 Wispel 8 Scheffel Waizen,
309 • 9 • Roggen und
335 • 10 • Gerste

beladen, aus den Häfen von Stralsund, Greifswald und Wolgast seewärts ausgegangen.

Stralsund, den 28sten Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

(No. 92.)

Holzversteigerungen,

welche in den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirk Stralsund für den Monat März 1834 noch angesetzt sind.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum des Anfangs der Versteigerung.	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen.	Forstbelauf Vorland, Gremersdorfer Kiefern	18. März.	Kiefern Nutz- und Brennholz in Klaftern, nach der ganzen Länge der Stämme	im Holze daselbst.
	Forstbelauf Vorland, Gremersdorfer Schiffshören	18. März.	Eichen auf dem Stocke	desgl.

Dagegen unterbleibt die im Bretwischer Holze, Forstbelaufs Poggendorf, Forstreviers Abtshagen, für den 18ten d. M. unter dem 17ten v. M. angekündigte Holzversteigerung.

Stralsund, den 6ten März 1834.

Der Königl. Oberforstmeister
Smalian.

(No. 93.) (No. 1261. Febr. 34.)

Bei der Königl. Medicinisch-Chirurgischen Lehr-Anstalt für Pommern werden die Vorlesungen, in der vom Hohen Ministerio vorgeschriebenen Art, am 22sten April beginnen. Den Sprach-Unterricht wird der Professor Schömann geben, Encyclopädie der Naturwissenschaften lesen die Professoren Hornschuch und Hünefeld, Knochen- und Bänder-Lehre, Physiologie und pathologische Anatomie wird der Hofrath und Professor Schultze, die Bandagen-Lehre der Professor Seifert, die Lehre von den Fracturen und Luxationen der Dr. Kneip, den ersten Theil der speciellen Therapie, die theoretische und praktische Geburtshülfe der Geheime Rath und Professor Berndt, den ersten Theil der speciellen Chirurgie und Augenheilkunde der Director Professor Mandt vortragen.

Die medicinische Klinik leitet der Geheime Rath Professor Berndt, die chirurgisch-ophthalmiatrische, so wie die Uebungen der größeren Operationen am Cadaver, der Director Professor Mandt.

Bis zum 1sten Mai findet die neue Aufnahme von Zöglingen Statt, wozu die in Tertia erforderlichen Kenntnisse qualificiren.

In

In der ersten Klasse wird das Studium zu einem sehr mäßigen Preise berechnet, in der zweiten ist dieses ganz frei und die dritte gewährt noch eine besondere Unterstützung durch Freitische ꝛc. Zur Aufnahme in die zweite Klasse ist ein Armuths-Zeugniß beizubringen; die ausgezeichneteren Zöglinge werden aus dieser in die dritte Klasse versetzt.

Greifswald, den 25sten Februar 1834.

Der Director
Dr. Mandt.

(No. 94.) (No. 82. Febr. 34.)

Um das in der gegenwärtigen Zeit immer mehr hervortretende Bedürfniß theoretischer und practischer Ausbildung für Cameral-Wissenschaften und für einen der wichtigsten Zweige derselben, die Landwirthschaft, angemessen zu befriedigen, ist mit Allerhöchster Genehmigung auf der dazu, wegen ihrer Ausstattung mit Güterbesitz am meisten sich eignenden Universität Greifswald ein Lehrstuhl der Staatswirthschaft gegründet, und eine landwirthschaftliche Akademie damit in Verbindung gesetzt worden. Diese neue Einrichtung soll zur Ausbildung angehender Staatswirthe und Cameralisten, d. h. derjenigen jungen Leute dienen, die im Fache des Finanzwesens und der Gewerbspolizei, besonders bei Verwaltung der Domainen und Steuern, bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei der Polizei des Handels und der Gewerbe sich für den höheren Staatsdienst vorbereiten, und die, bei der Verwaltung des Communalwesens thätig zu sein, Gelegenheit finden. Außerdem soll dieselbe aber auch practischen Landwirthen, künftigen Gutsbesitzern, Pächtern und Verwaltern größerer Wirthschaften, Gelegenheit zu einer gründlichen, vollständigern und überhaupt einer solchen Ausbildung gewähren, welche sie befähigt, bei dem landwirthschaftlichen Betriebe auf richtige staatswirthschaftliche Grundsätze Rücksicht zu nehmen, und dabei mit der Sicherheit zu verfahren, welche eine genauere Bekanntschaft mit einzelnen Zweigen der Natur- und Gewerbs-Wissenschaften dem Betriebe der Landwirthschaft verleiht. Um den Nutzen des Instituts noch allgemeiner zu machen, liegt es im Plane, daß dereinst auch junge Leute, die kleinere Landwirthschaften zu bestellen haben, oder auf größern, als niedere Wirthschafts-Bedienten ihr Auskommen zu suchen gedenken, indem sie bei der weiterhin zu erwähnenden Gutswirthschaft beschäftigt werden, Anleitung zum bessern landwirthschaftlichen Betriebe erhalten, wodurch das Institut zugleich als eine Ackerbau-Schule für diese Klasse von Landwirthen wirken soll.

Sowohl Cameralisten als Landwirthe werden den theoretischen Unterricht bei der Universität und bei der landwirthschaftlichen Akademie finden. Jene sorgt für die Vorträge in den allgemeinen Hülfswissenschaften, Physik, Chemie, Botanik und Mathematik; so wie für einen vollständigen staatswirthschaftlichen Cursus, zu welchem

auch staatswirthschaftliche Vorträge, für den practischen Standpunkt passend eingerichtet, gehören, welche von den künftigen Landwirthen, denen es an allgemeiner wissenschaftlicher Vorbildung, wie solche in guten, höheren Bürger- und Realschulen zu erlangen ist, nicht fehlt, mit Erfolg besucht werden können. Der theoretische Unterricht in der landwirthschaftlichen Akademie erstreckt sich auf allgemeine Landwirthschaftslehre oder Agronomie, Acker-, Garten- und Wiesenbau. Viehzucht und landwirthschaftliche Gewerbslehre, und so weit es erforderlich ist, Thierheilkunde und die allgemeinsten Kenntnisse vom Land-, Wege- und Wasserbau.

Da aber der theoretische Unterricht in der Landwirthschaft, ohne Beobachtung des practischen Betriebes, den Cameralisten, und ohne Anleitung zum wirklichen practischen Betriebe, den eigentlichen Landwirthen nicht genügt, so ist mit dem Institute die Bewirthschaftung des in der Nähe der Stadt Greifswald gelegenen Universitäts-Gutes Eldena und zwar dergestalt in Verbindung gesetzt, daß der, zugleich zum Director der landwirthschaftlichen Akademie, berufene Professor der Staatswirthschaft dasselbe unter seiner Leitung durch einen bewährten Landwirth als Administrator bewirthschaften läßt, und diese größere Gutswirthschaft von ihm zur practischen Anleitung der Zöglinge von den übrigen Lehrern der Akademie zum Unterrichte, so wie zu gleichem Zwecke, unter Leitung und Controlle des Directors, auch von den Cameralisten und den die Akademie besuchenden Landwirthen benutzt wird. Die Cameralisten erhalten auf diese Weise nicht nur eine vollständigere Einsicht in den Zusammenhang der theoretischen staats- und landwirthschaftlichen Vorträge, sondern zugleich auch Gelegenheit, sich mit dem practischen Gange des landwirthschaftlichen Betriebes, und mit dem cameralistischen und landwirthschaftlichen Rechnungswesen und den darauf beruhenden Grundsätzen der richtigern Verwerthung und der Güter-Veranschlagung bekannt zu machen, und sich in der Anwendung derselben zu üben.

Den eigentlichen Landwirthen wird das Leben inmitten der richtig geleiteten Bewirthschaftung eines größeren, alle Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes umfassenden Gutes nicht nur gleichen Nutzen gewähren, sondern sie werden auch, indem sie die Resultate der bessern Betriebsweisen, der zweckmäßigern Behandlung der Viehracen, des geschicktern Betriebes landwirthschaftlicher Gewerbe, der Verbesserung der landwirthschaftlichen Werkzeuge, und den Gang mancher, bei der Landwirthschaft häufig vorkommenden, Operationen, unter unmittelbarer Theilnahme an Arbeiten und Versuchen, stets vor Augen haben; mittelst der ihnen darüber zu ertheilenden belehrenden Anleitung, den Zusammenhang derselben mit der Theorie erkennen, und sowohl ihre Beobachtungsgabe schärfen lernen, als sich die Fähigkeit aneignen, in der Folge die in ihr Fach einschlagenden Schriften mit mehr Sicherheit zu benutzen, und beim Betriebe ihrer Wirthschaften in Anwendung zu bringen.

In Allen aber, welche die Erlernung der Staatswirthschaft, oder die Beschäftigung mit der Theorie und Praxis der Landwirthschaft, nach Greifswald und nach

der

der bei der Universität errichteten landwirthschaftlichen Akademie führt, soll durch diese Verbindung und durch die ihnen damit gebotene Gelegenheit zur Benutzung der Universitäts-Studien, der Sinn für höhere Wissenschaftlichkeit geweckt, und das Streben, diesen Sinn auf das practische Leben zu übertragen, befestigt werden. Für den Unterricht in den vorgenannten Hülfswissenschaften ist durch die Besetzung der Lehrstühle bei der Universität vollständig gesorgt. Der Vortrag der National-Oeconomie und Staatswirthschaft ist dem von Jena nach Greifswald berufenen Professor Dr. Friedrich Schulze übertragen, welchen in der Folge einige andere Lehrer der Universität hierbei noch unterstützen werden.

Der Professor Schulze, welcher zu Jena, ein, mit der dasigen Universität in Verbindung gesetztes landwirthschaftliches Lehr-Institut seit dem Jahre 1826 geleitet hat, ist zugleich zum Director der bei der Universität Greifswald zu errichtenden landwirthschaftlichen Akademie berufen. Er wird bei dem landwirthschaftlichen Institut die obere Leitung der Oeconomie des für solches bestimmten Gutes Eldena übernehmen. Bei dem Institut werden außer solchen noch zwei Lehrer für allgemeine Landwirthschafts-Lehre, Acker-, Garten- und Wiesenbau und landwirthschaftliche Gewerbskunde, ein Lehrer für Geometrie und Baukunst, und ein Lehrer für Thierheilkunde thätig sein. Für den Werth des Guts Eldena als Grundlage eines rationellen Unterrichts in der Landwirthschaft, bürgen außer der bekannten Qualification des Directors die Sorgfalt, welche der als rationeller Landwirth, durch Schriften und practische Leistung rühmlich anerkannte Rittergutsbesitzer Dr. Cranz zu Brusenfelde der Begründung des ganzen Plans gewidmet hat und die Theilnahme, welche derselbe der neuen Anstalt ferner auf Verlangen zu widmen bereit ist.

Im Herbste 1834 soll die Academie eröffnet werden. Nach vollendetem Bau der Instituts-Gebäude auf dem Universitäts-Gute Eldena werden daselbst der Director, einige Lehrer und die Zöglinge der Akademie Wohnung finden. Diejenigen, welche die Akademie besuchen wollen, können sich schon jetzt bei dem Director, Professor Schulze, welcher sich bis Ende April 1834 noch in Jena aufhalten, dann aber seinen Wohnsitz nach Greifswald verlegen wird, melden, und es wird von demselben in einer besondern Druckschrift sowohl das Nähere über die ganze Einrichtung des Instituts, als die Bedingungen der Aufnahme in die Anstalt dem Publikum noch genauer bekannt gemacht werden.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Bewerber Joh. Friedrich Witt ist zum Schullehrer zu Hof Hermannshagen unter dem 13ten Februar d. J. ernannt.

(No. 1198. Jan. 34.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 11.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 11. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 11.

Stralsund, den 12. März 1834.

Zum Abstand des sich bis Termino Trinitatis 1846 erstreckenden Pachtrechts, der dem verstorbenen Bauern Albrecht in Sanz überlassenen Parcele, auch der Saaten, Ackerarbeit und des gesammten Inventariums sind unter zu verhoffender Genehmigung der Herren Verpächter Termine auf den 19ten, den 22sten und den 26sten d. Mts., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchen sich Pacht- und Kaufliebhaber vor uns einzufinden und nach geleistetem annehmlichen Gebot des Zuschlages zu gewärtigen haben.

Datum Greifswald, den 10ten März 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Es soll das zu der Concursmasse der Ehefrau des Tagelöhners Key, früher verwittweten Grimm, hieselbst gehörige, vor dem Greifswalder Thore sub No. 12. belegene, Wohnhaus c. p. auf dem Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden, zu welchem Zwecke Aufbots-Termine auf den 20sten März, 3ten und 17ten April d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Rath angesetzt sind.

Wie nun Kaufliebhaber, welche die Vorlegung der Verkaufs-Bedingungen in praefixis terminis zu gewärtigen haben, dazu eingeladen werden, so haben sich auch die nicht präcludirten Keyschen Gläubiger in der Tagefahrt am 17ten April über die Zuschlagsertheilung mit Bestande zu erklären, bei dem Rechtsnachtheile, daß sie sonst als in die Beschlüsse der anwesenden Mehrheit und eventuell als in die Adjudication an den Meistbietenden einwilligend sollen angesehen werden.

Datum Loitz, den 3ten März 1834.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Dr. Zachariae.

Es soll in vim executionis ein hieselbst auf dem Holzhofe des Schiffsbaumeisters Gaede auf dem Stapel stehender Schiffsrumpf meistbietend verkauft werden, und ist hiezu ein Termin auf den 22sten März d. J., Vormittags 11 Uhr, angesetzt,

in welchem Kaufliebhaber sich auf dem gedachten Holzhofe einzufinden und bei erfolgtem annehmlichen Bot den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Datum Wolgast, den 27sten Februar 1834.

(L. S.) Das Stadt-Kammer-Gericht.
Kellmann.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf des der Frau Witte gehörigen, hieselbst am Fischmarkt unter No. 29. und der Firma: „die Stadt Hamburg" belegenen, Gasthauses ist vor dem Unterzeichneten in seiner Wohnung ein Licitationstermin auf den zwei und zwanzigsten (22sten) März d. J., Morgens 10 Uhr, anberaumt, in welchem sich Kaufliebhaber einfinden wollen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, dieselben liegen aber auch schon 8 Tage vorher bei dem Unterschriebenen zur Einsicht bereit.

Greifswald, den 25ten Februar 1834.

Advocat Dondorff,
im Auftrage der verwittweten Frau Witte hieselbst cum Curatore.

Die von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst privilegirte

Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft

macht hiemit bekannt, daß sie in diesem Jahre die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden für eine bei den Agenturen zu erfahrende Prämie übernehmen wird. Sie erlaubt sich darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Anstalt die einzige ist, bei welcher unter keinen Umständen eine Nachzahlung der Versicherungs-Prämie Statt finden kann, während dennoch jeder Schaden, gleich nach dessen Ausmittelung und Feststellung, baar vergütet wird.

Versicherungs-Anträge in dem Regierungsbezirk Stralsund werden angenommen
in Stralsund bei Herrn A. W. Eyting;
in Greifswald bei Herrn Carl Grädener;
in Wolgast bei Herrn E. Walmuth.

Die Statuten sind à 5 Sgr., und die Formulare zu den Versicherungs-Anträgen in duplo à 2 Sgr. in sämmtlichen Agenturen zu haben.

Die Direction.

Es soll in Altenkirchen auf Wittow ein neues Armenhaus erbauet, und dieser Bau in Entreprise gegeben werden. Zu diesem Zwecke ist ein Aufbotstermin auf den 26sten März d. J., Vormittags 10 Uhr, im Hause der Frau Wittwe Haß in Altenkirchen angesetzt, wozu Bauunternehmer eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Licitations-Bedingungen, so wie Riß und Kosten-Anschlag auf dem Hofe

zu

zu Reiderwitz auf Wittow den Tag vor dem Termine und auch in Altenkirchen vor dem Aufbot einzusehen sind.

Reiderwitz, den 10ten März 1834.

J. E. Tiedt,
als Bevollmächtigter dieses Baues.

Sehr zu empfehlende Anweisung zur Anfertigung eines vortrefflichen Rums.

Eine unter meiner völligen und sichern Garantie verfertigte Anweisung, sofort und ohne viele Mühe in einer Stunde und durch einen Arbeiter mehrere Oxhofte ganz fein und rein schmeckenden, den amerikanischen bei Weitem übertreffenden Rums, nach den im

Comtoir des Commissions-, Speditions-, Handlungs- und Verladungs-Geschäfts

des Herrn Ungnad in Berlin, hohen Steinweg No. 6. u. 7., deponirten Proben, anzufertigen, habe ich nur einzig und allein in versiegelten Exemplaren à 1 Louisd'or oder 5 Rthlr. Gold dem eben genannten Herrn zum Verkauf übergeben. Nach dieser Methode fabricirt, würde der Oxhoft ganz schweren feinen Rums circa 60 Rthlr., einer minder schweren Waare circa 50 Rthlr., beide Sorten ganz rein von Geschmack, zu stehen kommen.

C. F. W. Heldt.

Zur Verpachtung der Holländerei hieselbst habe ich einen Termin auf den 24sten März angesetzt, und lade Pachtliebhaber hiezu ein.

Behrenhoff, den 4ten März 1834.

v. Behr.

Pachtliebhaber finden noch einige schöne Güter zu Marien oder zu Johannis d. J. mit oder ohne Inventarium zu pachten. Bemittelte Liebhaber belieben sich zu melden in Cummerow bei Plathe.

v. Bülow.

Die Holländer-Wohnung in Kirch-Baggendorff nebst einen nahe daran liegenden großen Garten und einer Wiese, die ungefähr 4 bis 5 Fuder Heu giebt, soll zu Maitag dieses Jahres vermiethet werden. Das Nähere auf dem Hofe daselbst.

Holtz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 12.

Stralsund, den 19. März 1834.

№ 4. enthält:

№ 1504, die Erklärung wegen des zwischen der Königl. Preußischen und der Regierung des Freistaats Krakau getroffenen Uebereinkommens rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. Vom 10. Januar 1834 und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

№ 1505, vom 26. Januar 1834, betreffend die Berechnung des Werthstempels in Konkurs- und Liquidations-Prozessen;

№ 1506, von demselben Tage, wodurch der §. 5. des Rang-Reglements vom 7. Februar 1817 hinsichtlich des Polizei-Präsidenten der Haupt- und Residenzstadt Berlin modificirt worden;

№ 1507, vom 30. Januar 1834, wonach in der Provinz Westphalen das Nichteinziehen zu den Uebungen des ersten Aufgebots der Landwehr erst nach dem zurückgelegten 33sten Lebensjahre Statt finden soll, und

№ 1508, vom 11ten Februar 1834, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Dortmund betreffend.

(No. 95.)

Bekanntmachung.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 28sten Februar c. hat des Königs Majestät die bisher zu Naumburg an der Saale bestehenden beiden Messen, von welchen die eine am Montage vor Ostern oder nach Palmarum, die andere am ersten Montage im Monate September eintrat, abgeschafft, und statt ihrer die Wiederherstellung

Königliche Bibliothek München

R der

der Petri-Paul-Messe angeordnet, welche am 20sten Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen und drei Wochen dauern wird.

Dieß, und daß diese Einrichtung schon im laufenden Jahre Statt finden, folglich die nächste Ostermesse nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Berlin, den 5ten März 1834.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
von Schuckmann.

Der Finanz-Minister
Maassen.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 96.) **Bekanntmachung.**

Die nachstehende, von des Herrn Justizministers Mühler Excellenz anhero erlassene Verfügung, also lautend:

Durch die von dem Königl. Finanz-Ministerium mit Zustimmung des Justiz-Ministeriums an die Königlichen Regierungen unterm 8ten September 1816 erlassene und den Gerichts-Behörden durch die Verfügung vom 28sten Decbr. 1831 zur Berücksichtigung bekannt gemachte Anweisung (Jahrb. Bd. 38., S. 415.) sind die nöthigen Vorschriften über das Verfahren gegeben worden, welches in den Fällen, wo aus Regierungs-Haupt-Kassen an die Depositorien der Gerichte Zahlungen geleistet werden sollen, hinsichts der Empfangnahme der Gelder und Ertheilung der Quittungen zu beobachten ist.

Es unterliegt keinem Bedenken, nach denselben Grundsätzen zu verfahren, wenn umgekehrt aus den gerichtlichen Depositorien Zahlungen an die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen erfolgen sollen.

Das Königl. Ober-Appellations-Gericht hat daher in diesen Fällen die in der Verfügung vom 8ten Septbr. 1816 enthaltenen Anweisungen für die Königl. Regierungen nicht nur bei sich zur Anwendung zu bringen, sondern auch

auch die Untergerichte im Bezirk des Collegiums anzuweisen, ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten.

Berlin, den 15ten Februar 1834.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Appellations-Gericht
zu Greifswald.

I. 366.

wird, nebst der darin angezogenen Finanzministerial-Anweisung vom 8ten September 1816, des Inhalts:

Um die in Fällen, wo aus den Regierungs-Haupt-Kassen an die Depositorien der Landes-Justiz-Kollegien Zahlungen geleistet werden, hinsichtlich der darüber zu ertheilenden Depositat-Quittungen, bisher hier und da entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen und das gegenseitige Verfahren hierunter zu erleichtern, werden hierüber, in Uebereinkunft mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz folgende Vorschriften ertheilt.

In den Fällen, wo sich die zahlende Königl. Kasse mit der Depositat-Kasse, an welche gezahlt werden soll, nicht an einem Orte befindet, wird die Königl. Regierung hierdurch im Allgemeinen autorisirt, die an die Depositat-Kassen der Oberlandesgerichte zu zahlenden Gelder oder Documente mit der Post abzusenden, die Postscheine als einstweilige Beläge zu behalten, und die Depositat-Quittungen darüber in der Regel innerhalb 14 Tagen, welcher Frist jedoch bei entfernteren Oberlandesgerichten, noch der Zeitraum, welchen der jedesmalige Lauf der Post erfordert, hinzugerechnet werden muß, zu erwarten.

Da übrigens hierdurch eine Ausnahme von der im §. 53., Tit. 16., Thl. I. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Regel nachgegeben wird, so geschieht die Absendung von dergleichen Geldern oder Documenten lediglich auf Gefahr der betreffenden Depositat-Kassen.

In dem Fall aber, wo beide Kassen, die zahlende und die, an welche gezahlt wird, sich an einem Orte befinden, werden von den Ober-Landes-Gerichten die Rendanten der Depositorien, entweder im Allgemeinen, oder für jeden bestimmten Fall bevollmächtiget werden, die bei den Königl. Kassen zu erhebenden Depositat-Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber interimistisch zu quittiren. Diese interimistischen, binnen vier Wochen gegen wirkliche Depositat-Bescheinigungen auszutauschenden, Quittungen sind einstweilen als gültige Kassen-Beläge zu betrachten.

Uebrigens bedarf es in beiden Fällen, sowohl wenn der Rendant des Depositorii generaliter zur Empfangnahme von Deposital-Geldern ermächtigt wird, als wenn diese Ermächtigung für jeden einzelnen Fall ertheilt wird, keinesweges der Ausstellung einer förmlichen Vollmacht, sondern es ist eine darüber von dem betreffenden Ober-Landes-Gericht zu ertheilende Benachrichtigung an die Königl. Regierung hinreichend.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat nun die Königl. Regierung in allen vorkommenden Fällen verfahren zu lassen, ihre Haupt-Kasse zu dem Ende hiernach vollständig zu instruiren, so wie auch die Landes-Justiz-Kollegien hiernach Seitens des Königl. Justiz-Ministerii mit gleichmäßiger Instruction werden versehen werden.

Berlin, den 8ten September 1816.

Der Minister der Finanzen.

Im Auftrage Sr. Excellenz

(gez.) Villaume.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

den sämmtlichen Gerichts-Behörden des hiesigen Departements zur Nachricht und genauen Befolgung hiemittelst bekannt gemacht.

Greifswald, den 1sten März 1834.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg,
Präses.

Vermischte Nachrichten.

(No. 97.)

Holz-Versteigerungen

in den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat April 1834.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum des Anfangs der Versteigerung.		Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Belauf Abtshagen, Schlagstreifen XI., XII., XIII.	2.	10 Uhr Morgens.	Eichen und Buchen auf dem Stocke, desgl. Brennholz in Klaftern und Weichbrennholz in Klaftern	Sievertshäger Kiefernkamp.
	Belauf Bremerhagen Segebadenhauer Freihören	5.		Eichen auf dem Stocke	im Holze daselbst.
	Totalität des Reviers Abtshagen	8.		Eichen Lohrinde nach Klaftern auf Lieferung	der Königl. Oberförsterhof zu Abtshagen.
	Belauf Kronhorst, Franzburger Kronwald	12.		Buchen Brennholz in Klaftern, Eichen und Buchen auf dem Stocke	im Holzschlage daselbst.
	Belauf Vorland, Splitzdorfer Zechberg, Splietsdorfer Gehege	16.		Eichen auf dem Stocke und Weichholz in Kaveln	im Holze daselbst.
	Belauf Elmenhorst, Elmenhorster Gehege Schlagstr. II.	22.		desgl.	desgl.
	Belauf Wittenhagen, Abtshäger Vorwerks Rodefläche	24.		Stehende Nutz- und Brennholz-Eichen in Kaveln	desgl.
Jägerhof	Gladrow, Benthorst und Hufen	3.	9 Uhr M.	Buchen Reiserholz, Kiefern auf dem Stocke und vom Windfall, auch Kiefern Brennholz in Klaftern	Chausseeplan.
	Buddenhäger Kuirkhorst Netzebander Haide Gladrower Benthorst Kylenhäger Holzberg Pritzwald, Lazow, Pierow und Karrock	7.	10 Uhr M.	zu plättende Rinde auf Lieferung	Krug zu Katzow.
	Behnker und Warsiner Haide	12.	9 Uhr M.	Kiefern auf dem Stocke, Windfall und Brennholz in Kiefern dergl.	bei Behnken.
	Netzebander Haide	17.		dergl.	Brandtannen.
	Praegelhorst	22.		dergl. und Buchen Klafterholz	Schätsfurth.
	Buddenhäger Gr. Hagen	28.		dergl.	im Gr. Hagen.

Daß

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	4.		Eichen, Buchen, Birken und Kiefern Nutz- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Vordarß.
	— Born	8.		desgl.	Schulzenhaus Born.
	Forstbelauf Prerow	11.		Buchen, Birken und Kiefern Nutzholz, gelagert und auf dem Stocke, auch dergleichen Brenn- und Weichschlagholz in Klaftern	Schulzenhaus Prerow.
	— Wieck	15.		Kiefern Nutzholz gelagert und auf dem Stocke, dergleichen Brenn- und Weichschlagholz in Klaftern	Forsthaus Wieck.
Schuenhagen	Stubbendorfer Holz	7.		die auf der Ablage am dasigen Kanale stehenden 230 Klafter Buchen Scheite und Stöcke, auch Buchen Knüppel und Reiser in Klaftern, im Walde.	Forsthaus Stubbendorf.
	Gersdiner Kamp	8.		Kiefern Lattholz auch Brennholz	im Kamp.
	im ganzen Revier	12.		Eichen Rinde in Klaftern auf Lieferung	Forsthaus Schuenhagen.
Werder	Volzower Holz	16.		Eichen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	Volzow.
	Langensaler Holz	17.		Kiefern Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	Forstgehöft zu Langensal.
	Stubnitz, Schlag- und Querstreifen VIII. u. IX.	24.		Buchen Nutzholz auf dem Stocke, Buchen Scheite, Knüppel, Stöcke und Reiser in Klaftern	Rusewaser Baumhaus.
	daselbst, Schlag- und Querstreifen IV. u. V.	25.		desgl.	Hasselstein.

Oktober.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 17ten März 1834.

Der Königliche Ober-Forstmeister

Smalian.

(No. 98.)

(No. 98.)

Verzeichniß

der

Vorlesungen, welche auf der Königlichen Universität zu Greifswald im Sommersemester 1834. gehalten werden sollen.

Anfang, 21. April. Schluß, 20. September.

Gottesgelahrtheit.

Encyclopädie der theologischen Wissenschaften, verbunden mit der Geschichte der theologischen Literatur, nach Dictaten, Prof. Parow, viermal die Woche von 9 — 10, öffentlich.

Historisch-kritische Einleitung in die Bücher des alten Testaments, nach eigenem Entwurfe, Professor Schirmer, viermal die Woche, von 3 — 4, privatim.

Erklärung der Psalmen, Professor Kosegarten, viermal die Woche von 2 — 3, privatim.

Die Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas synoptisch, Professor Matthies vierstündig von 4 — 5, öffentlich.

Die beiden Briefe Pauli an die Korinther, Professor Schirmer, sechsmal von 10 — 11, öffentlich.

Der Brief an die Hebräer, nebst dem Briefe des Barnabas und Untersuchungen über das Evangelium der Hebräer, Professor Pelt, vierstündig von 9 — 10 öffentlich.

Die neuere Kirchengeschichte, nach Dictaten, Professor Kosegarten viermal die Woche von 11 — 12, öffentlich.

Die christliche Dogmengeschichte, nach eigenem Entwurfe, Professor Parow, fünfstündig von 8 — 9, privatim.

Die christliche Dogmatik, Hütterus redivivus, Professor Pelt, täglich von 8 — 9, privatim.

Die Symbolik der christlichen Religionsparteien nach Marheineke, Professor Matthies, vierstündig von 3 — 4, privatim.

Homiletik, Professor Finelius, nach eigenem Entwurfe, viermal die Woche von 7 — 8, öffentlich.

Theorie der geistlichen Amtsreden, Ebenderselbe, Mittwochs und Sonnabends von 7 — 8, öffentlich.

Katechetische Uebungen, Professor Parow, Sonnabends von 8 — 9, öffentlich.

Im theologischen Seminar werden in der exegetischen Abtheilung

die

die Uebungen in der alt-testamentlichen Exegese vom Professor Kosegarten, Sonnabends von 4 — 5; die in der neu-testamentlichen vom Professer Matthies, Freitags von 4 — 5; in der kirchen- und dogmenhistorischen vom Professor Pelt, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3, und in der dogmatischen Abtheilung von dem Professor Schirmer, Montags um 5 Uhr geleitet werden.

Die homiletischen Uebungen im theologisch-practischen Institut werden unter des Professor Finelius Leitung, Mittwochs von 3 — 6 Statt finden.

Die Uebungen der theologischen Gesellschaft werden unter Aufsicht und Leitung des Professer Pelt, zweimal die Woche von 6 — 8 fortgesetzt werden.

Rechtsgelahrtheit.

Einen kurzen Abriß der Wissenschaft, der Lehre und der Lehrmethode des Rechts wird Professor Schildener in zwei wöchentlichen noch zu bestimmenden Stunden öffentlich geben.

Geschichte und Alterthümer des Römischen Rechts, Professor Niemeyer, täglich von 8 — 9, öffentlich.

Institutionen des römischen Rechts, Derselbe, täglich von 9 — 10, privatim.

Institutionen des römischen Rechts, Professor v. Tigerström, täglich von 8 — 9, privatim.

Pandecten, nach Heise's „Grundriß eines Systems des gemeinen Civilrechts, Heidelberg 1822", Professor Barkow, täglich von 8 — 10, öffentlich.

Das Römische Erbrecht, Professor v. Tigerström, täglich von 10 — 11, öffentlich.

Die Lehre des Römischen Rechts von den Servituten, Assessor Feitscher, viermal die Woche von 2 — 3, öffentlich.

Die §§. 1 — 96 der Institutionen des Gagus wird Professor Barkow in noch zu bestimmender Stunde einmal die Woche erklären, öffentlich.

Ein Examinatorium über die Anfangsgründe des Römischen Rechts hält Professor Niemeyer Montags von 10 — 11, öffentlich.

Ein Examinatorium über die Pandecten, Professor Barkow, Montags von 5 — 7, öffentlich

Ein Repetitorium über Römisches Recht, Prof. v. Tigerström, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Professor Pütter, täglich von 9 — 10, öffentlich.

Deutsches Privatrecht, Derselbe, täglich von 11 — 12, privatim.

Lehn-

Lehnrecht, Assessor Feitscher, dreimal wöchentlich von 3 — 4, privatim.

Theorie des Processes, nach Danz, Professor Gesterding, täglich von 9 — 10, öffentlich.

Katholisches und protestantisches Kirchenrecht, Assessor Feitscher, fünfmal wöchentlich von 4 — 5, privatim.

Criminalrecht, nach Meister, Professor Gesterding, täglich von 10 — 11, öffentlich.

Deutsches Bundesstaatsrecht, nach Dictaten, Professor Schildener, täglich von 11 — 12, öffentlich.

Deutsches Staats- und Bundesrecht, Professor Pütter, täglich in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich.

Europäisches Völkerrecht, nach seinem Schema „Greifswald 1832", Professor Schildener, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Die Referirkunst, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 5 — 6, privatim.

Practische Uebungen, nach Gensler's Rechtsfällen, wird Professor Gesterding zwimal die Woche in noch zu bestimmenden Stunden leiten.

Heilkunde.

Medicinische Encyclopädie, Professor Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 8 — 9, öffentlich.

Allgemeine und vergleichende Anatomie, mit Demonstrationen der Präparate seines eigenen anatomischen Museums und des öffentlichen, nach seinem „Lehrbuche, Berlin 1828" Professor Schultze, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 — 10, privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 3 — 4 öffentlich.

Neurologie, Prosector Dr. Laurer, Mittwochs und Donnerstags von 7 — 8, öffentlich.

Angiologie, Derselbe, Montags und Dienstags von 7 — 8, privatim.

Anatomie der Sinneswerkzeuge, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 7 — 8, privatim.

Physiologie des Menschen, nach eigenen Heften, Professor Schultze, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 — 11, privatim.

Physiologische Experimente, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Pathologische Anatomie, mit practischen Uebungen im Seciren, Derselbe Montags und Freitags von 3 — 4, privatim.

Allgemeine Pathologie und Therapie, Professor Seifert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 — 10, privatim.

Allgemeine Therapie, Professor Berndt, Montag und Dienstag von 2 — 3, öffentlich.

Medicinische Zeichenlehre, Professor Seifert, Montags und Donnerstags von 3 — 4, privatim.

Formulare, Derselbe, Montag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr, privatim.

Diätetik, Dr. Biel, Dienstag und Freitag von 4 — 5, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Professor Berndt, täglich von 8 — 9, privatim.

Den ersten Theil der allgemeinen Chirurgie, Professor Mandt, Donnerstag, Freitag und Sonnabends von 3 — 4, öffentlich.

Den ersten Theil der speciellen Chirurgie, Derselbe, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitags, von 7 — 8, privatim.

Die gesammte Augenheilkunde, Derselbe, Montag, Dienstag und Mittwoch von 3 — 4, privatim.

Chirurgische Verbandlehre, Professor Seifert, Montag und Donnerstag von 5 — 6, privatim.

Die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen, Dr. Kneip, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7 — 8, privatim.

Ueber Materia chirurgica, Derselbe, Montag, Dienstag und Donnerstag von 5 — 6, privatim.

Ueber Heilquellen, Dr. Biel, Montag und Donnerstag von 4 — 5, öffentlich.

Ueber Scheintod und Rettung Scheintodter, Derselbe, ein Mal wöchentlich, in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich.

Geburtshülfe, Professor Berndt, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 2 — 3, privatim.

Die medicinische Klinik leitet Professor Berndt, täglich von 9 — halb 11, privatim.

Ein

Ein klinisches Conversatorium und Examinatorium in lateinischer Sprache hält Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Die chirurgische und ophthalmiatrische Klinik leitet Professor Mandt, täglich von halb 11—12, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik leitet Professor Berndt, in der Entbindungs-Anstalt, privatim

Operations-Uebungen am Cadaver leitet Professor Mandt, so oft dazu Gelegenheit ist, privatim.

Systematische Vorlesungen über die Celsische Medicin in lateinischer Sprache hält Dr. Kneip, Mittwoch und Sonnabend von 7—8, öffentlich.

Ein lateinisches Conversatorium, über medicinische und chirurgische Gegenstände, wird Derselbe, Mittwoch und Sonnabend von 5—6, öffentlich halten.

Zu einem Examinatorium und Repetitorium über die gesammte Anatomie, oder über einzelne Zweige derselben, ist Dr. Laurer privatissime erbötig.

Philosophie.

Logik, Professor Stiedenroth, viermal wöchentlich, von 8—9, privatim.

Psychologie, Derselbe, viermal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Ueber die Probleme der Theodicee, Professor Erichson, einmal wöchentlich, öffentlich.

Der Aesthetik ersten, allgemeinen Theil, Derselbe, viermal wöchentlich, öffentlich.

Pädagogik.

Erziehungslehre, nach eigenen Dictaten, Professor Illies, dreimal die Woche von 10—11, öffentlich.

Pädagogik nach Dictaten, Dr. Hasert, dreimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland, nach Schwarz, Professor Illies, dreimal die Woche von 3—4, öffentlich.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von Basedow bis auf unsere Zeit, Dr. Hasert, zweimal wöchentlich, privatim.

Ueber die Einrichtung der Elementar- und Bürgerschulen, mit praktischen Uebungen, Derselbe, zweimal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik, nach seinen Lehrbüchern (Arithmetik und ebene Geometrie. Brandenb. 1834. Streometrie. Ebend. 1832.) Professor Grunert, fünfmal wöchentlich, von 9—10, privatim.

Ebene und sphärische Trigonometrie, nach seinem Lehrbuche (Brandenb. 1832.) Derselbe, viermal wöchentlich, von 11—12, öffentlich.

Anwendung der Algebra auf Arithmetik und Geometrie, Professor Tillberg, viermal wöchentlich, von 3—4, öffentlich.

Analytische Geometrie, Professor Grunert, viermal wöchentlich, von 10—11, privatim.

Integralrechnung, Derselbe, Mittwoch und Sonnabend von 11—12, öffentlich.

Differential- und Integralrechnung, oder irgend einen andern Theil der reinen oder angewandten Mathematik, Professor Tillberg, viermal wöchentlich von 6—7, privatim.

Feldmeßkunst mit Uebungen auf dem Felde, Dr. Fischer, sechsmal wöchentlich von 2—3, privatim.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte und specielle der Säugethiere und Vögel, Professor Quistorp, sechsmal die Woche von 10—11, öffentlich.

Allgemeine Pflanzenkunde, Professor Hornschuch, einmal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Systematische Pflanzenkunde, nach Linné's Sexual-System, Professor Quistorp, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Medicinisch-pharmaceutische Pflanzenkunde, Professor Hornschuch, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Einen oder den andern speciellen Theil der Naturgeschichte, Professor Quistorp, privatissime.

Demonstrationen der Naturkörper des zoologischen Museums, Professor Hornschuch, Mittwoch und Sonnabend von 10—11, öffentlich.

Demonstrationen der Gewächse des botanischen Gartens, Derselbe, Dienstag und Freitag von 3—4, öffentlich.

Excur-

Excursionen in Bezug auf Naturgeschichte, besonders Pflanzenkunde, stellt Derselbe, Sonnabend Nachmittags, privatim an.

Experimental-Physik, Professor Tillberg, Mittwoch und Sonnabend von 11—12, öffentlich.

Geschichte der physischen Wissenschaften, nach eigenem Entwurfe, Dr. Fischer, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Mineralogie, Professor Hüneseld, Montag, Mittwoch und Freitag von 6—7, privatim.

Theoretisch-praktische Chemie, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 7—8, privatim.

Stöchiometrie, Derselbe, Mittwoch und Sonnabend von 11—12, öffentlich.

Stöchiometrie nach eigenem Entwurfe, Dr. Fischer, Montag und Donnerstag von 3—4, öffentlich.

Examinatorium und Conversatorium über chemische Gegenstände, Professor Hüneseld, Mittwoch und Freitag von 1—2, öffentlich.

Anleitung zu chemischen Versuchen giebt Dr. Fischer zweimal wöchentlich, öffentlich.

Kameralwissenschaften.

Die Grundsätze der deutschen Landwirthschaft, nach eigenem Entwurf, Professor Quistorp, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Einen oder den andern speciellen Theil der Landwirthschaft wird Derselbe privatissime lehren.

Geschichte und Hülfswissenschaften derselben.

Allgemeine Geschichte, Professor Barthold, fünfmal wöchentlich von 7—8, nebst einer Repetitionsstunde, öffentlich.

Geschichte des Mittelalters, Derselbe, viermal wöchentlich, privatim.

Geschichte des russischen Reiches von Peter dem Großen bis zum Tode Kaiser Alexanders, Derselbe, dreimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Erklärung des Jornandes de Gothorum origine et rebus gestis, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatissime.

Römische Staats-Alterthümer, Professor Schömann, fünfmal wöchentlich, von 8—9, privatim.

Römische Litteratur-Geschichte, Professor Walch, fünfmal wöchentlich, früh von 6—7, privatim.

Die

Geschichte der Literatur, Professor Florello, zweimal wöchentlich, privatim.

Philologie.

Unterricht in der arabischen Sprache, nach Tychsen's Grammatik, ertheilt Professor Kosegarten Mittwoch und Sonnabend von 2—3, öffentlich.

Pindar's Pythische Oden, Professor Schömann, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Auserlesene Stücke Griechischer Lyriker nach Mehlhorn's Anthologie, Derselbe, zwei Stunden wöchentlich für die Mitglieder des philologischen Seminars.

Des Sophokles Oedipus auf Kolonos, Dr. Paldamus, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Platons Phädrus, nebst Einleitung in die Platonische Philosophie, Professor Walch, viermal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Die Andria des Terenz, Professor Schömann, zwei Stunden wöchentlich im philologischen Seminar.

Cicero's Bücher vom Redner, Professor Walch, zweimal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Cicero's Bücher vom Wesen der Götter, Professor Florello, Mittwoch und Sonnabend von 11—12, öffentlich.

Metrik, nach Hermann, Professor Erichson, Montag, Dienstag und Donnerstag von 4—5, öffentlich.

Uebungen im Griechisch- und Lateinisch-Schreiben, Professor Walch, privatissime.

Lateinische Stylübungen, Professor Florello, Dienstag und Freitag von 10—11, privatim.

Ueber den deutschen Styl, Professor Erichson, privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Die Musik lehrt der akademische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungs-Concerte.

Anlei-

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden Cantor Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitäts-Bibliothek: sie ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12, Mittwochs und Sonnabends von 2—5 geöffnet. Bibliothekar, Prof. Schildener; zweiter Bibliothekar, Prof. Schömann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Schirmer, Pelt, Matthies.

Die theologische Gesellschaft, dirigirt vom Professor Pelt.

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Das anatomische Theater. Vorsteher, Professor Schultze; Prosector, Dr. Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum. Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum. Vorsteher, Professor Berndt.

Chirurgisches Klinikum. Vorsteher, Professor Mandt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Vorsteher, Professor Berndt.

Sammlung astronomischer Instrumente, unter Professor Grunert's Aufsicht.

Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Vorsteher, Professor Tillberg.

Zoologisches Museum. Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent Dr. Creplin; Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten. Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner, Langguth.

Mineraliencabinet. Vorsteher, Professor Hünefeld.

Chemisches Institut. Vorsteher, Professor Hünefeld.

Philologisches Seminar. Director, Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

(No. 99.)

Dem Seehandlungs-Buchhalter Metzke zu Berlin ist unter dem 2ten März 1834 ein, vom Tage der Ausfertigung Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine mechanische Vorrichtung für einen Flötenbläser oder Violinspieler zum Anschlagen von Akkorden auf einem Tasten-Instrumente als Begleitung, in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Unter dem 26sten Februar d. J. ist der Schullehrer Chr. Benedix zu Damgarten für die Güter Tempel königl. und adlich landesobrigkeitlich interimistisch bestätigt. (No. 1173. Febr. 34.)

1) Der Feldwebel Waßmuß zu Wittenhagen ist zum Königl. Förster ernannt, und demselben der Belauf Born, Forstreviers Darß, vom 1sten April d. J. ab übertragen worden. (No. 1077. Febr. 34.)

2) Der Königl. Förster Matzky zu Straminke ist vom 1sten April d. J. ab nach Wittenhagen, Forstreviers Abtshagen, versetzt worden.

3) Der Waldwärter Klickow zu Born ist vom 1sten April d. J. ab nach Straminke, Forstreviers Darß, versetzt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 12.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 12. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 12.

Stralsund, den 19. März 1834.

Zum Abstand des sich bis Termino Trinitatis 1846 erstreckenden Pachtrechts, der dem verstorbenen Bauern Albrecht in Sanz überlassenen Parcele, auch der Saaten, Ackerarbeit und des gesammten Inventariums sind unter zu verhoffender Genehmigung der Herren Verpächter Termine auf den 19ten, den 22sten und den 26sten d. Mts., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchen sich Pacht- und Kaufliebhaber vor uns einzufinden und nach geleistetem annehmlichen Gebot des Zuschlages zu gewärtigen haben.

Datum Greifswald, den 10ten März 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Es soll das zu der Concursmasse der Ehefrau des Tagelöhners Key, früher verwittweten Grimm, hieselbst gehörige, vor dem Greifswalder Thore sub No. 12. belegene, Wohnhaus c. p. auf dem Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden, zu welchem Zwecke Aufbots-Termine auf den 20sten März, 3ten und 17ten April d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Rath angesetzt sind.

Wie nun Kaufliebhaber, welche die Vorlegung der Verkaufs-Bedingungen in praefixis terminis zu gewärtigen haben, dazu eingeladen werden, so haben sich auch die nicht präcludirten Keyschen Gläubiger in der Tagefahrt am 17ten April über die Zuschlagsertheilung mit Bestande zu erklären, bei dem Rechtsnachtheile, daß sie sonst als in die Beschlüsse der anwesenden Mehrheit und eventuell als in die Adjudication an den Meistbietenden einwilligend sollen angesehen werden.

Datum Loitz, den 3ten März 1834.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Dr. Zachariae.

Es soll in vim executionis ein hieselbst auf dem Holzhofe des Schiffsbaumeisters Gaede auf dem Stapel stehender Schiffsrumpf meistbietend verkauft werden, und ist hiezu ein Termin auf den 22sten März d. J., Vormittags 11 Uhr, angesetzt, in welchem Kaufliebhaber sich auf dem gedachten Holzhofe einzufinden und bei erfolgtem annehmlichen Bot den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Datum Wolgast, den 27sten Februar 1834.

(L. S.) Das Stadt-Kammer-Gericht.
Kellmann.

Es soll in Altenkirchen auf Wittow ein neues Armenhaus erbauet, und dieser Bau in Entreprise gegeben werden. Zu diesem Zwecke ist ein Aufbotstermin auf den 26sten März d. J., Vormittags 10 Uhr, im Hause der Frau Wittwe Haß in Altenkirchen angesetzt, wozu Bauunternehmer eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Licitations-Bedingungen, so wie Riß und Kosten-Anschlag auf dem Hofe zu Reiderwitz auf Wittow den Tag vor dem Termine und auch in Altenkirchen vor dem Aufbot einzusehen sind.

Reiderwitz, den 10ten März 1834.

J. E. Tiedt,
als Bevollmächtigter dieses Baues.

Die neueste und vervollkommnete Weinessig-Fabrikation

nebst

Anweisung eines ganz kostenlosen und einfachen Materials, welches bei der Fabrikation die Stelle des Bindfadens vertritt,

von

einem anerkannt rechtlichen Fabrikanten unter völliger Garantie theoretisch und praktisch dargestellt. Preis 2 Rthlr. Preuß. Cour.

Obige Anweisung, nach welcher man den Essig sogleich als Sprit gewinnen und das bei der Gährung sich entwickelnde und der Gesundheit schädliche kohlensaure Gas mittelst eines ganz einfachen und kostenlosen Apparats ableiten kann, ist so gründlich und allgemein verständlich beschrieben und die Zeichnung des nöthigen Apparats so genau und deutlich, daß ein Jeder ohne alle Vor- und chemischen Kenntnisse seinen Bedarf in einem kleinen Lokale selbst anfertigen kann. Ein Anhang liefert die Anweisung zur jetzt leichtern Anfertigung der beliebten französischen Tafel- und Parfümerie-Essige mittelst des Sprits.

Ungnad in Berlin, hohen Steinweg No. 6. u. 7.

Die Holländer-Wohnung in Kirch-Baggendorff nebst einem nahe daran liegenden großen Garten und einer Wiese, die ungefähr 4 bis 5 Fuder Heu giebt, soll zu Maitag dieses Jahres vermiethet werden. Das Nähere auf dem Hofe daselbst.

Holtz.

Die

Die Königl. Sächs. conf.

Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig

hat so eben den Rechenschafts-Bericht des Jahres 1833. ertheilt, wovon Exemplare bei mir zu haben sind. Die höchst günstigen Resultate desselben bewähren aufs Neue das erfreuliche Fortschreiten eines von Eigennutz fernen, für bürgerliches und industrielles Leben so wichtigen als wohlthätigen Instituts, und sie rechtfertigen die Erwartungen, die man von demselben wegen seiner Organisation im Allgemeinen, und seiner Controlle Seitens des Magistrats und der aus Mitgliedern erwählten Beaufsichtigungs- und Prüfungspersonen aber insbesondere hegen konnte.

Denn die Haupt-Versicherungssumme auf das Leben von 1004 Personen belief sich auf 1,523,700 Rthlr., die in Kraft verbliebenen aber 1,346,300 Rthlr. auf das Leben von 900 Personen; das Gesellschafts-Vermögen erhob sich von 36,222 Rthlr. 12 Gr. 9 Pf. auf 64,220 Rthlr. 5 Gr., also in einem Jahre beinahe um das Doppelte; die 10 Todesfälle erforderten nur 12,900 Rthlr.; mithin 1290 Rthlr. auf eine Person, während die durchschnittliche Versicherungs-Summe 1496 Rthlr. betrug, was die Sorgfalt und Vorsicht der Verwaltung und die Richtigkeit der angenommenen Grundberechnungen genügend beweiset. —

Zu jeder nähern Auskunft, unentgeltlichen Verabreichung der Statuten und zu Annahme von Versicherungs-Anträgen ist gerne bereit

Heinrich Luhde in Greifswald,
Agent der Leipz. Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Hundert Schock Rohr,
welches zwischen Michaelis und Martini geworben, stehen zum Verkauf. Nähere Nachricht hierüber ertheilet Herr A. Nahmmacher in Bergen.

☞ Offene Secretair- und Rechnungsführer-Stelle.

Für eine große gräfliche Besitzung wird unter höchst angenehmen und vortheilhaften Bedingungen ein Secretair und Rechnungsführer gesucht, der im Verwaltungs- und Rechnungsfache gute Kenntnisse besitzt. Hierauf Reflectirende wollen sich unter Beifügung getreuer Attestcopien franco wenden an das beauftragte Comtoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

Von jetzt bis Ende Juni werde ich meinen Hengst Young Ambaldo, (Vater Ambaldo, Mutter vom Actaeon) für den Preis von 1 Frd'or. und 20 Sgr. fremde Stuten decken lassen. Der Hengst ist schwarzbraun, 5 Fuß 7 Zoll groß und sehr stark. Die Stuten können an jedem neunten Tage zum Probiren geschickt werden.

Behrenshagen, den 11ten März 1834. C. Schmidt.

Auch dieses Jahr habe ich eine bedeutende Anzahl Schaaf-Böcke zum Verkauf stehen. Sie sind groß und vereinigen hinsichts der Wolle große Feinheit mit dichtem Stapel. Behrenshagen, Mitte März.

C. Schmidt.

Indem der Unterzeichnete sich hiermit zur Anfertigung von Altarkannen aus ächt englischem Zinn in edler kirchlicher Form, so wie von jeder Größe, den Herren Geistlichen und Kirchenvorstehern unserer Provinz gehorsamst empfiehlt; verspricht er die promteste Bedienung und die billigsten Preise.

Greifswald, den 18ten März 1834.

H. F. Kuhlmann,
Steinbecker-Straße No. 37.

Den bei mir gemachten Anfragen zu begegnen, mache ich bekannt, daß mein brauner Hengst, ein ächtes Mecklenburger Pferd, in diesem Jahre, von heute bis den 1sten Juli, fremde Stuten deckt. Seine Größe (7 Zoll), Kraft und Ausdauer zeichnen denselben aus. Das Deckgeld beträgt 2 Rthlr., und 15 Sgr. für meinen Kutscher, und wird praenumerando erlegt. Die Stuten können jeden neunten Tag wieder gebracht werden. Barth, den 17ten März 1834.

D. F. Holtz.

Ein junger Mensch, der auf einer Königl. Torfgräberei sich wissenschaftliche Kenntnisse in diesem Fache erworben hat, und der es nicht sowohl versteht, Torfgräbereien anzulegen, als auch Arbeitern die Manipulation der ostfriesischen Stich-Methode beibringen kann, — sucht zu Ostern d. J. ein anderweitiges Unterkommen. Hierauf Reflectirende erfahren das Nähere in francirten Briefen in der Zeitungs-Expedition in Stralsund.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 13.

Stralsund, den 26. März 1834.

Gesetzsammlung.

№ 5. enthält:

№ 1509, das Allerhöchsteigenhändig vollzogene Publications-Patent vom 15ten März 1834, wegen der mit den beiden Kaiserhöfen von Oesterreich und Rußland, hinsichtlich der Auslieferung politischer Verbrecher, getroffenen Stipulationen.

(No. 100.)

Bekanntmachung.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 28sten Februar c. hat des Königs Majestät die bisher zu Naumburg an der Saale bestehenden beiden Messen, von welchen die eine am Montage vor Ostern oder nach Palmarum, die andere am ersten Montage im Monate September eintrat, abgeschafft, und statt ihrer die Wiederherstellung der Petri-Paul-Messe angeordnet, welche am 20sten Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen und drei Wochen dauern wird,

Dieß, und daß diese Einrichtung schon im laufenden Jahre Statt finden, folglich die nächste Ostermesse nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Berlin, den 5ten März 1834.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
von Schuckmann.

Der Finanz-Minister
Maassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 101.) Betrifft die Zusammenkünfte und Tanz-Gelage in den Krügen auf dem platten Lande. (No. 372. März 34.)

Da die Erfahrung lehrt, daß die Beschränkung der Zeit der Lustbarkeiten in den Krügen bis 8 Uhr Abends öfters ein der öffentlichen Ordnung nachtheiliges Umhertreiben der Kruggäste, nachdem sie den Krug verlassen haben, bis zu dem Zeitpunkte wo sie sich zur Ruhe begeben, zur Folge hat, so finden wir uns veranlaßt, unsere Verfügung vom 12ten Junius v. J., die Zusammenkünfte und Tanz-Gelage in den Krügen auf dem platten Lande betreffend (Amtsblatt pro 1833. Stück 26. № 163.) dahin zu modificiren, daß die darnach sub 1. festgestellte Dauer für die Monate vom 1sten October bis Schluß März, gleich wie in den übrigen Monaten des Jahres, bis 10 Uhr Abends gestattet wird.

Stralsund, den 23sten März 1834.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 102.) Betrifft den Verkauf von Pachtroggen. (No. 535. März 34.)

Am 28sten April d. J., Morgens 11 Uhr, wird in dem Regierungs-Gebäude hieselbst ein Vorrath Pachtroggen von 611 Scheffeln 14 ¾ Metzen, im Ganzen und auch in halben Wispeln öffentlich an den Meistbietenden ausgeboten werden. Der Roggen ist im hiesigen Regierungs-Magazin befindlich. Die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 19ten März 1834.

(No. 103.) Betrifft die Aushändigung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bescheinigten Quittungen über Zahlungen für veräußerte Staatsgüter und für Ablösungen von Domanial-Abgaben und anderen Leistungen. (No. 616. Febr. 34.)

In Gemäßheit des Articuls VII. der Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens vom 17ten Januar 1820., Gesetz-Sammlung

lung für das Jahr 1820., No. 577., können nur diejenigen Quittungen über Zahlungen für die vom 1sten Januar 1820. ab, geschehenen Veräußerungen von Staatsgütern, Ablösungen u. s. w. als gültig anerkannt werden, welche von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheiniget worden sind.

Wir finden uns veranlaßt, diejenigen Eingesessenen des hiesigen Regierungs-Bezirkes, welche seit dem 1sten Januar 1820. Domainen- oder Forst-Grundstücke käuflich oder in Erbpacht erworben, oder Domainen-Abgaben oder andere Leistungen abgelöst haben, und über die dafür geleisteten Capital-Zahlungen etwa keine mit der erforderlichen Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden versehene Quittungen ausgehändiget erhalten hätten, — hierdurch aufzufordern, dies innerhalb 14 Tagen, vom Datum des Amts-Blatts, in welchem diese Bekanntmachung erscheint, an gerechnet, bei uns anzuzeigen.

Wir machen dabei die Betheiligten darauf aufmerksam, daß der Besitz der in gehöriger gesetzlicher Form ausgefertigten Quittungen bei künftig etwa eintretender Einführung des Hypothekenwesens im hiesigen Regierungs-Bezirke zur Berichtigung des Besitz-Titels unerläßlich erforderlich ist. Diese Quittungen sind daher sorgfältig aufzubewahren.

Stralsund, den 18. Februar 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 104.)

Bekanntmachung.

Sämmtliche Branntwein-Fabrikanten, welche Branntwein gegen Steuer-Bonification zu exportiren beabsichtigen, und zu dem Ende eines Zusage-Scheins bedürfen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich wegen Erlangung dieses Zusage-Scheins ohne Ausnahme an das Haupt-Amt, in dessen Bezirk die Brennerei belegen ist, zu wenden, niemals aber ihre Anträge hieher zu richten haben, weil dieselben hier nicht gewährt werden können bevor die Aeußerung des Haupt-Amts vernommen worden.

Stettin, den 18ten März 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

(gez.) Böhlendorff.

(No. 105.)

Vorschriftsmäßig wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Hegung des für den Bezirk des Bergenschen Kreisgerichts bestehenden ordentlichen Forstgerichts am 15ten April d. J., Morgens um 9 Uhr, Statt finden wird.

Bergen, den 21sten März 1834.

Königl. Forstgericht hieselbst.
Langemak, Forstrichter.

Vermischte Nachrichten.

(No. 106.) **Bekanntmachung.** (No. 716. März 34.)

Von mehreren wohlgesinnten, nicht namhaft gemachten, Einwohnern der Stadt Wolgast, sind der dortigen Armen-Versorgungs-Anstalt zur Feier des in derselben eingerichteten Gottesdienstes mehrere Geschenke gemacht worden, namentlich von einem Einwohner

zwei geschmackvoll gearbeitete zinnerne Leuchter;

von einem andern

zwei weiße große Wachslichte;

von einem dritten

eine Altar-Decke,

von einem vierten

ein eisernes vergoldetes Crucifix;

und von mehreren zusammen

ein silberner Kelch nebst Oblatenteller,

welche beide letztere Gegenstände von einem dasigen Goldschmidt unentgeldlich angefertigt worden sind.

Diese Geschenke gereichen den Gebern um so mehr zum Lobe, als sie das Gepräge eines frommen religiösen Sinnes an sich tragen.

Stralsund, den 20sten März 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

(No. 107.)

(No. 107.) **Bekanntmachung.**

Auf der Windebraker Rodefläche, Forstreviers Abtshagen, sollen die noch dem Königl. Fiscus gehörigen Eichen, Buchen und Espen auf dem Stocke versteigert werden, und ist hierzu ein Termin

auf den 3ten k. M., von 10 Uhr Morgens ab,

an Ort und Stelle angesetzt.

Die Versammlung geschieht bei dem Kruge zu Windebrak.

Stralsund, den 21sten März 1834.

Der Königl. Oberforstmeister
Smalian.

(No. 108.) **Oeffentliche Rechenschaft,** (No. 667. März 34.)
die Louisen-Stiftung betreffend.

Meiner übernommenen Verpflichtung gemäß, ermangele ich nicht, dem geehrten Publiko die jährliche öffentliche Rechenschaft von dem Resultat meiner Bemühungen zum Besten der Louisen-Stiftung für das Jahr 1833 hierdurch ganz ergebenst vorzulegen.

Aus dem Stettiner Regierungs-Bezirk sind eingegangen	122	Rthlr.	25 Sgr.
Aus dem Stralsunder Regierungs-Bezirk sind eingegangen	180	"	— "
Aus dem Cösliner Regierungs-Bezirk sind eingegangen	1	"	10 "
	304	Rthlr.	5 Sgr.

Indem ich den wohlwollenden Theilnehmern, welche diese treffliche Erziehungs-Anstalt, die das Andenken an unsere verklärte Königin würdig erneuert, unermüdet zu unterstützen bereit sind, im Auftrage des Vereins den herzlichsten Dank darbringe, darf ich die Bemerkung nicht zurückhalten: daß sich die Beiträge von Jahr zu Jahr bedeutend vermindern, weshalb ich den Wunsch auszusprechen mir erlaube, daß sich neue Theinehmer finden mögen, welche, des wohlthätigen Zwecks eingedenk, der Anstalt ihr Scherflein zuwenden.

Berlin, den 12ten März 1834.

Dr. v. Rohr,
Regierungs-Chef-Präsident a. D.

(No. 109.) **Brandenburger Land-Gestüt.** (No. 761. März 34.)

Durch die im Brandenburger Land-Gestüt-Marstalle Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse befindlichen Königl. Land-Beschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1833 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Im Stralsunder Regierungs-Bezirk:

1) Grellenberg, Grimmer Kreis, 206 Stück, wovon 18 Stuten Freischeine erhalten haben.

2)

2) Carnin, Franzburger Kreis, 402 Stück, wovon 40 Stuten Freischeine erhalten haben.
3) Bergen auf Rügen, 127 Stück, wovon 9 Stuten Freischeine erhalten haben.
4) Groß Kiesow, Greifswalder Kreis, 148 Stück, wovon 12 Stuten Freischeine erhalten haben.

In Summa 883 Stück, wovon 79 Stuten Freischeine erhalten haben.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 6ten März 1834.

Der Landstallmeister
Strubberg.

(No. 110.) **Landbeschälung im Jahre 1834.** (No. 891. März 34.)

Den Pferdezüchtern in dem Stralsunder Regierungs-Bezirk zeige ich mit Bezug auf die unterm 6ten und 13ten v. M. im Amtsblatt erlassenen Bekanntmachungen hiermit an, wie nunmehro die Beschäler des Königl. Brandenburgischen Landgestüts zur Bedeckung nach den Stationen abgehen, und an welchen Tagen die Termine zur Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten abgehalten werden sollen. Wegen nothwendiger Gestellung der Stuten in den angesetzten Terminen beziehe ich mich ebenfalls auf die im Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 6ten v. M.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.	Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1	Groß Kiesow	d. 3ten April	Mittwoch, den 16ten April, früh 9 Uhr.
2	Bergen auf Rügen	d. 6ten "	Sonnabend, den 19ten " " 8 "
3	Carnin	d. 5ten "	Dienstag, den 22sten " " 8 "
4	Grellenberg	d. 4ten "	Donnerstag, den 24sten " " 8 "

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 17ten März 1834.

Der Landstallmeister
Strubberg.

Personal-Chronik.

Unter dem 14ten März c. ist der Schullehrer W. Schohl zu Grellenberg landesobrigkeitlich bestätigt. (No. 369. März 34.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 13.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 13. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 13.

Stralsund, den 26. März 1834.

Zum Verkauf des auf der Greifswalder Wyk belegenen Hauses des Schneiders Ahlström ist ein endlicher Termin auf den 2ten April d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt, in welchem Kaufliebhaber sich vor uns einzufinden und nach erfolgtem annehmlichen Bot sogleich den Zuschlag zu gewärtigen haben. Die Schneider Ahlströmschen Gläubiger haben sich aber auch dann vor uns zu stellen, um über den Zuschlag ihre Erklärung abzugeben, bei Strafe, daß sie sonst für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrheit werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 15ten März 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zum öffentlichen Verkaufsaufbot des zur Debitmasse des hiesigen vorthorschen Bürgers und Gärtners Carl Brüsch gehörigen, vor dem Mühlenthor an der Anklammer Landstraße sub No. 9. hieselbst belegenen, Gehöftes cum pert., wozu auch ein in der besten Cultur befindlicher großer Garten gehört, sind Termine auf den 21sten k. M., den 8ten und 22sten April d. J., Morgens 10 Uhr, vor Gericht hiemittelst angesetzt, worin Kaufliebhaber zu erscheinen hierdurch eingeladen werden. Greifswald, den 22sten Februar 1834.

(L. S.) Director und Assessores des Stadtgerichts.

Dr. Hoefer.

Da durch das Absterben des Küsters Lietz die Küsterstelle bei der hiesigen St. Jacobi-Kirche erlediget worden und auf deren baldige Wiederbesetzung Bedacht genommen werden soll, so fordern wir hiedurch alle Diejenigen, welche diese Stelle anzunehmen wünschen und sich dazu qualificirt erachten, insbesondere Seminaristen, auf, sich dieserhalb förderamst bei uns ordnungsmäßig zu melden, und wird zugleich bemerkt, daß mit dieser Stelle die Haltung einer Privat-Schule für Kinder von 6 bis 14 Jahren verbunden ist.

Stralsund, den 25sten März 1834.

Provisoren der St. Jacobi-Kirche hieselbst.

Mit meinen fertigen Feuerspritzen verschiedener Größe empfehle ich mich zu den billigsten Preisen, und siehe für jede von mir verfertigte Feuerspritze mehrere Jahre für die Dauerhaftigkeit derselben ein, so wie ich überhaupt alle großen und kleinen in mein Fach einschlagenden Metall- und Messing-Arbeiten auf das Prompteste und Reellste zu liefern verspreche. — Auch steht bei mir eine Schiffsglocke für einen billigen Preis zum Verkauf.

Stralsund. S. Zach, Glockengießer.

Mit gemahlenem Dünger-Gips, welcher sich im vorigen Jahre durch seine vorzügliche Feinheit auszeichnete, erlaube ich mir auch dieses Jahr den Herren Landwirthen zum Preise von 15 Sgr. für Französischen, und 12 Sgr. für Preußischen, pro Centner, bestens zu empfehlen. Gegen Vergütigung der geringen Fracht liefere ich auch den Gips bis in den Hafen von Stralsund, und wird Herr G. D. Schlüter die Güte haben, Aufträge für mich entgegen zu nehmen.

Greifswald, den 20sten März 1834.

Carl v. Bahl.

Für weiße und graue leinene, so wie für wollene Lumpen und alte Fischernetze zahlt, wenn selbige bald geliefert werden, gute Preise J. Nathan,

Mühlenstraße No. 86.

Das Comtoir und Waarenlager von **Filler & Sohn** in Berlin wird am 1sten April d. J. nach der Klosterstraße No. 40. verlegt, der früheren Wohnung schräg gegenüber.

Für die resp. Herren Branntweinbrenner

ist eine Anweisung über kostenlose Gährungsmittel, wie man eine zuverlässige hohe Ausbeute erzielt, und jeder andern Hefe entbehren kann,

à Exemplar für 3 Rthlr. Preuß. Cour.

zu verkaufen durch

Ungnad in Berlin, hohen Steinweg No. 6. u. 7.

Feinen Französischen Gipsdünger empfiehlt W. Haeger

in Greifswald.

Sehr guten neuen rothen und weißen Klee-, Thimoce- und ächten Rigaer Kron-Leinsaamen in Tonnen, Scheffeln und Vierteln empfiehlt C. F. Schmaltz.

Hundert Schock Rohr,

welches zwischen Michaelis und Martini geworben, stehen zum Verkauf. Mähere Nachricht hierüber ertheilet Herr A. Nahmmacher in Bergen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 14.

Stralsund, den 2. April 1834.

(No. 111.) **Bekanntmachung.**

Durch die Allerhöchste Ordre vom 28sten Februar c. hat des Königs Majestät die bisher zu Naumburg an der Saale bestehenden beiden Messen, von welchen die eine am Montage vor Ostern oder nach Palmarum, die andere am ersten Montage im Monate September eintrat, abgeschafft, und statt ihrer die Wiederherstellung der Petri-Paul-Messe angeordnet, welche am 20sten Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen und drei Wochen dauern wird,

Dieß, und daß diese Einrichtung schon im laufenden Jahre Statt finden, folglich die nächste Ostermesse nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Berlin, den 5ten März 1834.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
von Schuckmann.

Der Finanz-Minister
Maassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 112.) (No. 1150. Jan. 34.)

Mit Bezug auf die durch die Gesetzsammlung publicirte Königl. Kabinets-Ordre vom 3ten November 1833, erläuternde Bestimmungen in Betreff der künftigen Ergän-

gänzungsweise der Truppen enthaltend, benachrichtige ich das Königl. Oberpräsidium, daß nach einer unterm 23sten ejusd. ergangenen nähern Allerhöchsten Ordre die von der Linie zu entlassenden Leute, da sie nicht gleich zur Kriegsreserve übergehen, nur Urlaubspässe erhalten und diese erst gegen Landwehr-Pässe vertauschen sollen.

Das Königl. Krieges-Ministerium hat diese allerhöchste Bestimmung der Armee mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß die mit bloßen Urlaubspässen, anstatt der bisherigen Kriegsreserve-Pässe, von den Fahnen des stehenden Heeres zu entlassenden Leute in den Rapporten als Kriegsreserve zu führen seien, nachdem der Ersatz bei den Truppen eingetroffen wäre, daß sie alsdann zugleich in alle Verhältnisse der Kriegsreserve-Mannschaften übergehen und unter Aufsicht und Kontrolle der Landwehr-Behörden treten, auch wie bisher die Kriegsreserve, nicht ohne höhere Autorisation zu den Linientruppen wieder einberufen werden, aber überall zu den Landwehr-Uebungen kommen würden.

Ein mir vom Königl. Krieges-Ministerio mitgetheiltes Schema, nach welchem diese auf unbestimmte Zeit zu ertheilenden Urlaubspässe ausgefertigt worden, füge ich nachträglich bei, indem ich zugleich in Beziehung auf die erwähnte frühere allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten November 1833. noch folgendes bemerke:

Durch die in selbiger enthaltene Bestimmung, daß die Dienstpflichtigen, welche erst nach vollendetem 20sten Lebensjahre zum Militairdienst eintreten, auch um so viele Jahre später, als dies geschieht, aus dem ersten Aufgebot der Landwehr ausscheiden sollen, und der Anfang der Dienstzeit erst von dem wirklichen Eintritt zum activen Militairdienste bei den Fahnen zu berechnen ist, wird sich die Kompletterhaltung der Landwehr für die Zukunft wesentlich erleichtern. Um aber diesen Zweck noch mehr zu sichern, wünscht das Königl. Krieges-Ministerium eine Erweiterung der Kontrollmaaßregeln in Bezug auf die zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen, ihren Aufenthalt häufig wechselnden Mannschaften der Kriegsreserve und Landwehr, einschließlich der von jetzt ab aus dem Dienststande der Truppen mit Urlaubspässen auf unbestimmte Zeit nach dem anliegenden Schema ausscheidenden Leute.

Durch den Circular-Erlaß vom 9ten September 1819. ist bereits festgesetzt worden, daß die Ortsbehörden, damit die, bei Aufenthalts-Veränderungen und Reisen der zur Kriegsreserve und Landwehr gehörigen Leute, erforderliche Meldung derselben bei den Bezirks-Feldwebeln auch wirklich geschehe, keinem dieser Leute die Niederlassung an anderen Orten gestatten sollen, der sich nicht durch die Bescheinigung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel darüber ausweise, daß die ihm obliegenden Meldungen bei jeder Aufenthalts-Veränderung, seinerseits wirklich Statt gefunden haben, welches auf dem Militair-Passe bemerkt werden muß.

Um nun dieser Bestimmung die erforderliche Wirksamkeit zu geben, ist es nöthig, daß die Ortsbehörden nicht ungewiß bleiben, ob die in den Bereich ihrer Wirksamkeit neu anziehenden Leute zur Kriegsreserve und Landwehr gehören oder nicht. Denn

die

die Militair-Pässe von Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften können ihren Inhabern durch allerhand Zufälle abhanden gekommen, oder sonst verloren gegangen, auch wohl von denen, welche sich der Militairverpflichtung zu entziehen die Absicht haben, vorsätzlich vernichtet worden sein. Der Mangel eines solchen Passes entscheidet also bei neu anziehenden Leuten noch nichts über das bei ihnen obwaltende Militair-Verhältniß. Vielmehr bedürfen die Ortsbehörden noch anderweiter Merkmale, vermittelst welcher sie die noch der Kriegsreserve und Landwehr angehörigen Leute von denen, die nicht mehr militairpflichtig sind, zu unterscheiden und zu erkennen vermögen.

Dazu giebt die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten März 1825. getroffene Einrichtung der Loosungsscheine das sicherste Mittel. Denn jeder zum ersten Male sich vor die Ersatz-Kommission gestellende Militairpflichtige erhält seinen Loosungsschein mit Bemerkung der ihm beim Loosen zugefallenen Nummer, so wie dessen, was hinsichtlich seiner, wenn er nicht sofort zum wirklichen Militairdienste ausgehoben wurde, Seitens der Ersatzbehörde verfügt worden ist, wovon nur diejenigen eine Ausnahme machen, welche wegen augenscheinlicher Dienstuntauglichkeit nach Bestimmung vom 7ten August 1826. ad §. 5., 10. und 21. der Instruktion vom 13ten April 1825. schon vor der Loosung ausgemustert werden dürfen. Es ist somit jeder nicht schon augenscheinlich ganz militairdienst-unfähige junge Mann, vom 20sten Lebensjahre ab, entweder

mit einem Loosungsscheine der Ersatz-Behörde, auf welchem etwanige Zurückstellungen bemerkt sind,

oder

mit einem Annahmescheine zum einjährigen freiwilligen Dienste,

oder

mit einem Entlassungsscheine der Ersatzbehörden,

oder

mit einem Entlassungsscheine des in Bezug kommenden Truppentheils,

oder endlich

mit einem Militair-Passe (Beurlaubung, Kriegsreserve, Landwehr ersten und zweiten Aufgebots)

versehen, muß sich also auch bei jeder Ortsbehörde damit ausweisen können, und wird daher, Falls er etwa bei vorkommendem Aufenthaltswechsel an dem von ihm gewählten neuen Wohnorte vorgeben sollte, keinen dieser Pässe oder Scheine erhalten zu haben, schon allein aus dieser Angabe ohne Schwierigkeit als ein Dienstpflichtiger zu erkennen sein, der dem Verdachte unterliegt, sich der Militairdienstpflicht absichtlich entziehen zu wollen, und dem die Ortsbehörden daher weder den bleibenden Aufenthalt noch die Niederlassung eher gestatten dürfen, bis er sich über sein Militair-Verhältniß ausgewiesen hat.

Dies muß namentlich auch auf alles männliche Dienstpersonale und sämmtliche Knechte auf dem Lande ausgedehnt werden, die Polizei-Behörde jedes Orts mithin darauf halten, daß die neu anziehenden männlichen Dienstboten und Knechte von demjenigen, der sie gemiethet hat, beim Antritt des Dienstes dem Ortsvorsteher angezeigt werden, und keinem derselben der bleibende Aufenthalt im Orte eher gestattet werde, als bis er sich über das bei ihm obwaltende Militair-Verhältniß gehörig ausgewiesen.

Nur auf diese Art wird es möglich sein, den bisher so vielfach vorgekommenen Verlusten an Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften beim Verziehen derselben aus einem Kreise in den andern, und aus einer Provinz in die andere, für die Folge mehr vorzubeugen.

Seitens des Königl. Krieges-Ministerii wird übrigens wie bisher darauf gehalten, daß, sobald die Landwehr-Behörden von einem Falle Kenntniß bekommen, wo Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften der Aufenthalt an irgend einem Orte ohne vorher stattgehabte Meldung derselben beim Bezirks-Feldwebel gestattet worden, der vorgekommene specielle Fall immer zum Gegenstande einer besondern Untersuchung unter den in Bezug kommenden Behörden gemacht werde, damit stattgefundenen Verstößen auf dem kürzesten Wege sogleich abgeholfen werden könne.

Das Königl. Oberpräsidium hat hiernach die Regierungen zu instruiren und das Erforderliche durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 24sten December 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Brenn.

An
das Königl. Oberpräsidium zu Stettin.

Abschrift dieses Erlasses und der Anlage zur Kenntnißnahme und weitern Veranlassung an die Behörden, so wie zur Bekanntmachung durch die Amtsblätter.

Stettin, den 14ten Januar 1834.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

v. Schönberg.

An
Eine Königl. Regierung zu Stralsund.

Das vorstehende, durch das Königl. Ober-Präsidium uns mitgetheilte Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei wird zur Nachricht und Beachtung für das dabei interessirende Publikum und die betreffenden Behörden hiedurch bekannt gemacht.

Stralsund, den 29sten März 1834. Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 113.) Betrifft die Verpachtung mehrerer Forst-Nebennutzungen im Forstrevier Abtshagen. (No. 777. März 34.)

Zur anderweiten Verpachtung mehrerer Forst-Nebennutzungen in dem Königl. Forstrevier Abtshagen, nämlich:

1) der Ackernutzung auf dem abgeholzten 12 Morgen großen Vorlander Kiefernkampe, auf 3 Jahre,
2) der Ackernutzung auf einem 7 Morgen großen Stück Forstland im Splitsdorfer Gehäge auf 1 Jahr und
3) der Wiesennutzung auf der 6 Morgen großen Fläche des Horster Torfmoors auf 3 Jahre ist ein Versteigerungs-Termin

auf den 19ten k. M., Morgens 10 Uhr,

zu Abtshagen vor dem Königl. Revier-Oberförster angesetzt.

Stralsund, den 26sten März 1834.

(No. 114.) Betrifft die Verpachtung mehrerer in der Netzebander Haide belegenen Forstwiesen. (No. 783. März 34.)

Zur Verpachtung mehrerer in der Netzebander Haide, Forstbelaufs Gr. Ernsthof, Königl. Forstreviers Jägerhof, belegenen Forstwiesen, zusammen von 48 Morgen in neun passenden Looſen, auf drei Jahre, vom 1sten Mai d. J. ab, ist ein Termin auf den

7ten April, Morgens 9 Uhr,

im Kruge zu Katzow vor dem Königl. Revier-Oberförster anberaumt, bei welchem die Pacht-Anschläge und Pacht-Bedingungen auch vorher eingesehen werden können. Der Königl. Förster zu Gr. Ernsthof ist beauftragt, die im Freien abgesteckten Looſe vorzuzeigen.

Stralsund, den 27sten März 1834.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 115) Betrifft das Verfahren gegen die zu den großen Landwehrübungen einberufenen, aber ausbleibenden Wehrmänner. (No. 744. März 34.)

Mit Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29sten Februar 1820., (Amtsblatt pro 1820, St. 10. No. 81.) wornach das Ausbleiben der Wehrmänner

männer von den jährlichen Uebungen nach den Kriegs-Artikeln bestraft werden soll, wird hierdurch die höheren Orts erlassene Anordnung bekannt gemacht, daß von der großen Landwehr-Uebung eigenmächtig fortbleibende und deshalb in Untersuchung kommende Wehrmänner nachträglich einbeordert, und zuvörderst bei dem Stamme ihres Landwehr-Bataillons so viel Tage, als sie durch ihr Ausbleiben versäumt haben, im Waffendienste geübt, hiernächst aber erst die wider sie erkannten Strafen an ihnen vollzogen werden sollen.

Stralsund, den 26sten März 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 116.)

Bekanntmachung.

Nach einer Verfügung des Königl. hohen Justiz-Ministerii soll vom Eintritte des laufenden Jahres ab die Vorlegung der Erbschaft-Stempel-Tabellen von vier zu vier Monaten, also jährlich dreimal, erfolgen. Es wird also diese Vorschrift nicht nur von den Gerichten dieser Provinz zu beachten seyn, sondern es sind auch die denselben zukommenden Sterbelisten danach einzurichten.

Greifswald, den 23sten März 1834.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

v. Möller,
Praeses.

(No. 117)

Daß das nächste Forstgericht über die Reviere Abtshagen und Schuenhagen am 15ten April d. J., Morgens 8 Uhr, hieselbst, über das Revier Darß aber am 17ten April d. J., Morgens 8 Uhr, zu Born gehegt werden wird; solches wird hiedurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Franzburg, den 26sten März 1834.

Königlich Preuß. Forstgericht.
Cyrus.

(No. 118.)

(No. 118.) (No. 1119. März 34.)

Uebersicht

der von den Königl. Gymnasien der Provinz Pommern in den Jahren 1832 und 1833 zur Universität entlassenen Individuen.

Regierungs Bezirk	Lehr-Anstalten.	Prüfungs-Zeit: Ostern	Prüfungs-Zeit: Michaelis	Gesammtzahl der Geprüften	№ der Zeugnisse: I.	II.	III.
	1832.						
Stettin	Gymnasium zu Alt-Stettin ..	12	9	21	5	16	—
	" " Stargard	7	5	12	—	11	1
Cöslin	" " Cöslin	10	4	14	—	14	—
	" " Neu-Stettin .	5	15	20	5	15	—
Stralsund	" " Greifswald ...	9	9	18	—	18	—
	" " Stralsund	—	8	8	3	5	—
	Summa	43	50	93	13	79	1
	1833.						
Stettin	Gymnasium zu Alt-Stettin ..	12	12	24	5	17	2
	" " Stargard	8	4	12	3	9	—
Cöslin	" " Cöslin	—	5	5	1	4	—
	" " Neu-Stettin .	6	8	14	2	11	1
Stralsund	" " Greifswald ...	12	4	16	—	16	—
	" " Stralsund	—	6	6	1	5	—
	Summa	38	39	77	12	62	3

Stettin, den 22sten März 1834.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

v. Schönberg.

(No. 119.) **Bekanntmachung.** (No. 971. März 34.)

Den Remonte-Ankauf in Pommern pro 1834 betreffend.

Die in diesem Jahre in der vorgenannten Provinz anberaumten Remonte-Ankaufs-Märkte sollen wie früher durch eine Militair-Kommission an nachbenannten Tagen abgehalten werden.

Den

Den 21sten Juli in Grimmen.
Den 23sten Juli in Carnin.
Den 25sten Juli in Bergen.
Den 28sten Juli in Greifswald.

Die erstandenen Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde, und die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, beziehe ich mich auf die in den frühern Jahren erlassenen Bekanntmachungen, worin diese hinlänglich auseinander gesetzt sind. Die Kommission ist auch in diesem Jahre beauftragt, 4- und 5jährige Pferde, wenn sie auch ge- nur nicht verbraucht sind, besonders aber solche, die sich zu Artillerie-Zug-Pferden eignen, zu kaufen; weshalb ich die Herren Züchter auffordere, wenn sie dergleichen Pferde besitzen und geneigt sein sollten, sie zu veräußern, solche auf den Märkten der Kommission zur Auswahl mit vorzustellen.

Berlin, den 20sten März 1834.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur
Beier.

Vermischte Nachrichten.

(No. 120.) (No. 663. März 34.)

Wir machen die Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks aufmerksam auf die von dem vormaligen Bürgermeister v. d. Heyde unter dem Titel:

„Königl. Preussische Pass-Polizei-Gesetze"

in Magdeburg herausgekommene Schrift, in welcher die sämmtlichen geltenden Verordnungen und Gesetze über die Paß- und Fremden-Polizei gesammelt sind. — Die Schrift kostet einen Thaler.

Stralsund, den 24sten März 1834.

Königlich Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

Auf den Grund der Dienstverhältnisse des Waldwärters Bülow zu Ahrenshoop unter der vorigen Regierung ist derselbe, mit hoher Genehmigung des Königl. Finanzministerii, zum Königlichen Förster ernannt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 14.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 14. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 14.

Stralsund, den 2. April 1834.

Das Inventarium des Parcelenpächters Lütke zu Carrin, welches in Pferden Kühen, Kälbern, Hühnern, einigen messingenen Kesseln, Haus-, Wirthschafts- und Küchengeräth und Betten bestehet, soll auf der Lütkeschen Parcele zu Carrin am 9ten April d. J, Morgens 9 Uhr, gegen sofortige baare Bezahlung in Preuß. Cour. verkauft werden.

Datum Greifswald, den 24sten März 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Gerichtliche Vorladung.

Gemäß dem heute erlassenen und in extenso an öffentlichen Orten angeschlagenen Proclam, werden alle Diejenigen, welche an das von dem vormaligen Königl. Schwedischen und Norwegischen General-Consul, Legationsrath und Post-Commissarius v. Lundblad hieselbst zurückgelassene Vermögen Forderung zu haben vermeinen sollten, citirt und aufgefordert, diese ihre Forderung entweder am 15ten März, oder am 5ten April, oder am 26sten April d. J., Morgens 10 Uhr, hieselbst auf dem Rathhause vor dem verordneten Magistrats-Deputirten speciell anzumelden und zu beglaubigen, auch eventualiter zugleich den rechtlichen Vorzug derselben an- und auszuführen, bei Strafe, daß sie in der Folge mit derselben nicht weiter werden gehört, vielmehr durch die am 17ten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß auf immer werden präcludirt und abgewiesen, und daß es, wenn sie die Deduction der Priorität unterlassen, so werde angesehen werden, als wenn sie auf einen besondern Vorzug keinen Anspruch machen. Jeder abwesende Creditor hat zugleich einen Bevollmächtigten hier am Ort zu bestellen und denselben mit Special-Vollmacht, um über vorkommende gemeinschaftliche Angelegenheiten in seinem Namen die Stimme abgeben zu können, zu versehen, indem es sonst so angesehen werden wird, als wenn er demjenigen beitritt, was über solche gemeinschaftliche Angelegenheiten von der Mehrheit der übrigen Gläubiger beschlossen wird. Gegeben Greifswald, den 10ten Februar 1834.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
Dr. Billroth,
d. Z. dirigirender Bürgermeister.

Publicandum.

Da bisher auf das zur Bäcker Heldtschen Debitmasse gehörige, in der kleinen Brüderstraße sub No. 159. belegene, Wohn- und Backhaus nicht hinlänglich geboten worden, so sind annoch fernere Licitations-Termine auf den 14ten und 28sten April d. J., Vormittags um 11 Uhr, in Curia angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. In dem letzten Termine haben sich aber auch sämmtliche Gläubiger des Bäckers Heldt zur Erklärung über den Zuschlag, und event. über die sonst zu ergreifenden Maaßregeln einzufinden, unter dem Präjudiz, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der gegenwärtigen Mehrheit beistimmig werden geachtet werden.

Gegeben Wolgast, den 25sten März 1834.

Bürgermeister und Rath.
Pistorius.

Bekanntmachung.

Die diesjährige 9te General-Versammlung der Actionaire der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern, welche zu Stettin, im Locale dieser Bank, Statt findet, wird nach den Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages vom 16ten März pr, am 25sten April c., Vormittags 10 Uhr, ihren Anfang nehmen. Sämmtliche Herren Actionaire verfehle ich nicht hievon in Kenntniß zu setzen und zu der erwähnten General-Versammlung ergebenst einzuladen.

Gramenz, den 22sten März 1834. (gez.) Senfft v. Pilsach,
zur Zeit Präsident des Curatoriums der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.

Von dem seit Anfang dieses Jahres erscheinenden **Zeitblatt für Gartenbesitzer und Blumenfreunde** wird wöchentlich ein Bogen und monatlich noch ein Korrespondenz- und Literatur-Blatt ausgegeben. Der Jahrgang von 60 Bogen kostet nicht mehr als 1½ Thaler, für welchen Preis dieses Zeitblatt durch alle Königl. Preußische Postämter und Buchhandlungen Deutschlands, in Stralsund durch die Löfflersche Buchhandlung zu beziehen ist, wo auch Probe-Blätter zur Ansicht vorliegen.

Berlin, im Januar 1834. C. F. Plahn.

Indem der Unterzeichnete sich hiermit zur Anfertigung von Altarkannen aus ächt englischem Zinn in edler kirchlicher Form, so wie von jeder Größe, den Herren Geistlichen und Kirchenvorstehern unserer Provinz gehorsamst empfiehlt; verspricht er die promteste Bedienung und die billigsten Preise.

Greifswald, den 18ten März 1834. H. F. Kuhlmann,
Steinbecker-Straße No. 37.

Auch dieses Jahr habe ich eine bedeutende Anzahl Schaaf-Böcke zum Verkauf stehen. Sie sind groß und vereinigen hinsichts der Wolle große Feinheit mit dichtem Stapel. Behrenshagen, Ende März. C. Schmidt.

Von jetzt bis Ende Juni werde ich meinen Hengst Young Ambaldo, (Vater Ambaldo, Mutter vom Actaeon) für den Preis von 1 Frd'or. und 20 Sgr. fremde Stuten decken lassen. Der Hengst ist schwarzbraun, 5 Fuß 7 Zoll groß und sehr stark. Die Stuten können an jedem neunten Tage zum Probiren geschickt werden.

Behrenshagen, den 11ten März 1834. C. Schmidt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 15.

Stralsund, den 9. April 1834.

Gesetzsammlung.

№ 6. enthält:

№ 1510, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten Februar 1834, die Bestätigung eines Königl. Leih-Amtes zu Berlin betreffend, nebst dem Reglement selbst. Vom 8ten Februar 1834.

№ 7. enthält:

die Verordnungen vom 4ten März 1834. unter

№ 1511, über die Execution in Civilsachen; und

№ 1512, über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 121.) Verordnung vom 14ten Februar 1810, wegen der bei Sr. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerien einzubringenden Gesuche und Beschwerden. (No. 37. April 34.)

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. werden durch die immer mehr sich häufenden unzulässigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Ministern einkommen, veranlasset, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

1) Es

1) Es soll ein jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nämlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions- und dergleichen Gesuche bei dem Domainen-Amte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrath, oder der sonstigen Amts-Behörde, und die Justiz-Sachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justiz-Sachen bei den Oberlandes-Gerichten, und in andern Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Collegien hingegen bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerium zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs, nicht überzeugt ist, stehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten dürfen die Partheien Seine Königliche Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

2) Den unmittelbar, oder bei dem Ministerium, einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorstellung selbst gefertiget und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlasset haben, ihre eigene Namen darunter setzen.

3) Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Suppliziren lästig werden.

4) Ein Jeder, der fähig ist, deutlich zu schreiben, und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Seine Königliche Majestät und an Allerhöchstdero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem bei den Oberlandes-Gerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, Gesuche und Beschwerden zu Protokoll gegeben werden.

5) Wer den, unter den No. 1. und 2. ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet, und daher, mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

6) Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wieder-

holt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerium unmittelbar, oder von der Behörde, durch ein bloßes Dekret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs, durch Vernehmung des Beschwerdeführers, oder auf andere Weise, festgestellet worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschiehet.

7) Diejenigen, welche Seine Königliche Majestät, oder Allerhöchstdero Ministerium, mit persönlichem Suppliziren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizeibehörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden, und das Suppliziren fortsetzen, so werden sie nach den in No. 6. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seiner Königlichen Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliziren, sollen von den Gerichts- und Polizei-Behörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden über den Inhalt derselben näher zu Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliziren, so werden sie nach den Bestimmungen No. 6. bestraft und behandelt.

8) Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und, der erfolgten Warnung ungeachtet, nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der No. 6. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Besserungsanstalt bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei fernern Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

9) Die im allgemeinen Landrechte und in der allgemeinen Gerichtsordnung wi-

der boshafte und muthwillige Quärulanten, wider heimliche Winkelschreiber und Konsulenten enthaltenen Bestimmungen behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß Statt findet, Kraft und Anwendung.

Seine Königliche Majestät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und zu jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll.

Signatum Berlin, den 14ten Februar 1810.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Altenstein. (gez.) Dohna. Beyme.

Indem wir die vorstehende Allerhöchste Verordnung den Landeseinwohnern hiedurch in Erinnerung bringen, bemerken wir dabei zugleich der dazu erhaltenen Anweisung gemäß und im Einverständnisse mit dem Königl. Ober-Appellations-Gerichte in Greifswald:

zu 1. der Allerhöchsten Verordnung in Hinsicht des Ressorts, daß, nach den in der hiesigen Provinz Statt findenden Verhältnissen, Gesuche in Verwaltungs-Angelegenheiten zunächst bei der unmittelbar vorgesetzten Polizei-, Finanz- oder geistlichen Behörde, in Justiz-Sachen aber bei dem gehörigen Gericht, so wie Beschwerden über diese Behörden, in Verwaltungs-Angelegenheiten, mit Ausnahme der indirecten Steuersachen, welche vor die Königl. Provinzial-Steuer-Direction gehören, — bei uns, und in Justiz-Sachen beim Königl. Ober-Appellations-Gericht in Greifswald, anzubringen sind.

Ferner

zu 9., daß für diejenigen Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß wider boshafte und muthwillige Quärulanten, wider heimliche Winkelschreiber und Konsulenten Statt findet, die in der hiesigen Provinz bestehenden Landesgesetze und Prozeß-Ordnungen Kraft und Anwendung behalten.

Stralsund, den 4ten April 1834.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 122.) Betrifft die polizeiliche Legitimation der Chaussee-Arbeiter. (No. 69. April 34.)

Um zu verhüten, daß bei dem Chaussee-Bau nicht unlegitimirte, die öffentliche Sicherheit gefährdende, Individuen angestellt werden, sind die den Chausseebau leiten-

den

den Bau-Conducteure angewiesen worden, daß sie die zur Arbeit beim Chausseebau sich meldenden Personen nur dann engagiren, wenn dieselben sich durch eine Bescheinigung der nächsten Kreis- oder städtischen Polizei-Behörde über die geschehene Legitimation ausgewiesen haben, und daß sie solche Personen, welche ohne eine solche erscheinen, dorthin verweisen. — Ebenso sind die Bau-Conducteure instruirt worden, den Chaussee-Arbeitern bei deren Abgange vom Bau nicht ihre Arbeitsscheine oder sonstige Papiere zu visiren, sondern sie auch damit stets an die nächste landräthliche oder städtische Behörde zu verweisen.

Nach dieser Anordnung, welche wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen, sind die betreffenden landräthlichen, so wie die städtischen Polizei-Behörden mit Anweisung versehen.

Stralsund, den 5ten April 1834.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 123.) Betrifft die Verlängerung der Abfuhrzeit des in den Forstrevieren Abtshagen und Schuenhagen gekauften Holzes bis zum 1sten Juli d. J. (No. 1008. März 34.)

Da die schlechten Wege die Abfuhr des Holzes aus den Forstrevieren Abtshagen und Schuenhagen in dem verflossenen Winter sehr erschwert haben und mehrere Holzkäufer außer Stande gewesen sind, das erkaufte Holz bis heute sämmtlich abzufahren, so wollen wir die denselben zugestandene Holzabfuhrzeit noch bis zum ersten Juli d. J. verlängern, ohne daß für dieses Holz Stättegeld entrichtet zu werden braucht.

Stralsund, den 1sten April 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 124.) **Bekanntmachung.**

Wegen wiederholter Uebertretung der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818. ist der Arbeitsmann Friedrich Gottfried Heyer aus Sülz zu einer Zuchthausstrafe

strafe von zwei Jahren verurtheilt und in das Zuchthaus nach Naugardt abgeführt. Zur Warnung wird dieses vorschriftsmäßig hiedurch bekannt gemacht.

Greifswald, den 15ten März 1834.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.
v. Möller,
Praeses.

(No. 125)

Daß das nächste Forstgericht über die Reviere Abtshagen und Schuenhagen am 15ten April d. J., Morgens 8 Uhr, hieselbst, über das Revier Darß aber am 17ten April d. J., Morgens 8 Uhr, zu Born gehegt werden wird; solches wird hiedurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Franzburg, den 26sten März 1834.

Königlich Preuß. Forstgericht.
Cyrus.

Sicherheits-Polizei.

(No. 126.) **Bekanntmachung.**

Daß der von mir mittelst Steckbriefs vom 3ten Febr. d. J. verfolgte Knecht Ruß in Garz auf Rügen ergriffen und an mich abgeliefert worden ist, mache ich hiedurch, Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt.

Der Knecht Ladwig ist dagegen bis jetzt noch nicht ermittelt.

Greifswald, den 3ten April 1834.

Laur. Liedin,
Landrath.

(No. 127.) **Steckbrief.**

Der Knecht Friedrich Wendel aus Pommern gebürtig, dessen Signalement, so weit es hat ermittelt werden können, unten folgt, ist, nachdem er sich eines Korndiebstahls schuldig gemacht, aus dem Gesindedienst zu Renz entwichen.

Sämmtliche betreffende Behörden werden nun hierdurch geziemend ersucht, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfall hierher, gegen Kosten-Erstattung, abliefern zu lassen.

Bergen, den 29sten März 1834.

Königl. Preußisches landräthl. Kreis-Amt.

Signalement.

Name: Friedrich Wendel.
Alter: 24 Jahre.
Haare: schwärzlich.
Bart: bräunlich.
Gesichtsfarbe: roth.
Augen: blau-grau.
Größe: mittler, bei untersetzter Statur.

Bekleidung.

1) Blau-leinener Kittel; 2) Beinkleider von blauem Englischen Leder; 3) schwarze Weste; 4) runder schwarzer Hut; 5) zweinäthige Stiefel; 6) schwarzes Halstuch.

Vermischte Nachrichten.

(No. 128.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat März 1834. (No. 1249. März 34.)

I. Witterung.

Der Barometer stand, nach der Wetterbeobachtung des Professors Tillberg zu Greifswald, am höchsten den 1sten d. M. auf 28″, 11‴ — bei Nordwestwind und ganz klarem Himmel, am niedrigsten den 24sten auf 27″, 3‴, 8‴‴ bei Westwind, starkem Winde, trüber Luft und Sonnenblicken; und nach eben diesen Beobachtungen zeigte der Thermometer den höchsten Vormittagsstand am 6ten auf + 7½° Reaumur, den niedrigsten am 1sten auf — 1½°, den höchsten Nachmittagsstand am 7ten und 8ten auf + 8°, den niedrigsten am 18ten auf + 2°.

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund						In Greifswald						Durchschnitts-Preis		
	Höchster Preis.			Niedrigster Preis.			Höchster Preis.			Niedrigster Preis.					
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Waizen à Scheffel Preuß. Maaß	1	9	3	1	3	—	1	10	—	1	8	—	1	7	6⅔
Roggen à dito " "	1	4	—	—	28	—	1	3	—	1	1	—	1	1	6
Gerste à dito " "	—	18	—	—	14	—	—	19	—	—	17	—	—	17	—
Hafer à dito " "	—	17	—	—	13	6	—	17	6	—	16	6	—	16	—
Erbsen à dito " "	1	6	—	—	28	—	1	6	—	1	4	—	1	3	6
Bohnen à dito " "	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	29	—	1	—	—
Buchwaizen à dito " "	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	1	1	—
Heu à Centner " "	—	26	—	—	24	—	—	26	—	—	25	—	—	25	3
Stroh à dito " "	—	19	—	—	17	—	—	18	—	—	17	—	—	17	9

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.		In Stralsund. Rtl. Sgr. Pf.	In Greifswald. Rtl. Sgr. Pf.	Durchschnitts-Preis Rtl. Sgr. Pf.
Rind-Fleisch	fettes à Pfund Preuß. Gewicht	— 2 10	— 2 10	— 2 10
	mageres à Pfund " "	— 2 2	— 2 2	— 2 2
Schwein-Fleisch	fettes à Pfund " "	— 3 —	— 3 —	— 3 —
	mageres à Pfd. " "	— 2 2	— 2 2	— 2 2
Hammel-Fleisch	à Pfund " "	— 2 10	— 2 10	— 2 10
Lamm-Fleisch	à Pfund " "	— — —	— 1 10	— 1 10
Kalb-Fleisch	à Pfund " "	— 2 10	— 2 10	— 2 10
Bier	starkes à Tonne Preuß. Maaß	1 27 4	2 — —	1 28 8
	ordinaires à Tonne " "	— 28 8	1 — —	— 29 4
Biereßig	à Quart " "	— 1 6	— 1 6	— 1 6
Korn-Branntwein	à Quart " "	— 5 —	— 3 6	— 4 3
Graupen	Gerst- à Scheffel " "	3 6 —	3 20 —	3 13 —
	Perl- à Pfund " Gewicht	— 4 —	— 4 —	— 4 —
Grütze	Buchwaitzen- Schfl. " Maaß	3 6 —	2 15 —	2 25 6
	Gerst- à dito " "	2 12 —	1 25 —	2 3 6
	Hafer- à dito " "	4 —	3 20 —	3 25 —
Brod	Waizen à Pfund " Gewicht	— 1 5½	— 1 5	— 1 5½
	Roggen fein à Pfd. " "	— — 7½	— — 10	— — 8½
	Roggen grob à Pfd. " "	— — 5½	— — 6	— — 5½
Butter	à Pfund " "	— 5 9	— 6 —	— 5 10½
Einländischer Käse	à Pfund " "	— — —	— 2 —	— 2 —
Eier	à Stiege oder 20 Stück	— 3 —	— 3 —	— 3 —
Brennholz	Büchen à Klafter	9 15 —	7 15 —	8 15 —
	Eichen à dito	— — —	5 — —	5 — —
	Elsen à dito	— — —	— — —	— — —
	Tannen à dito	— — —	4 15 —	4 15 —
Torf pr. mille		1 10 —	— — —	1 10 —
Kartoffeln	à Scheffel	— 8 5	— 8 —	— 8 2½

III. Gesundheits-Zustand unter den Menschen und Thieren.

Im Allgemeinen herrschten, wie in den vorhergegangenen Monaten, katarrhalisch-rheumatische Krankheiten, häufig mit gastrischen Symptomen vereint. Scharlachfieber, Masern und Röthein kamen ebenfalls häufig vor, dagegen sehr selten Wechselfieber und Keichhusten.

Die Menschenblattern, theils ächte, theils modificirte, verbreiteten sich, und sind neuerdings vorgekommen in Vorbein, Hohensee, Sekeritz, Schalensee und Damgarten. Im Ganzen war jedoch die Zahl der Blattern-Kranken nicht bedeutend, so wie denn überhaupt die Zahl der Kranken und Gestorbenen im Monate März nicht groß gewesen ist.

Unter

Unter den Schaafen hat sich an einigen Orten des Franzburger Kreises die sogenannte Feuerkrankheit und hin und wieder auch die Klauenseuche gezeigt.

Zu Krakevitz ertrank ein 7jähriger Knabe in einem Brunnen.

IV. Schifffahrt.

In sämmtliche diesseitige Häfen sind 21 Schiffe von 31¾ durchschnittlicher Lastengröße ein- und 78 Schiffe von 95¾ durchschnittlicher Lastengröße aus denselben ausgelaufen, mit letzteren hauptsächlich:

485	Wispel	12 Scheffel	Waizen,
1114	"	1 "	Roggen,
590	"	11 "	Gerste,
182	"	— "	Hafer,
3	"	3 "	Erbsen,
und 210	"	12 "	Malz.

Stralsund, den 31sten März 1834.

Königl. Preußische Regierung.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 15.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 15. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 15.

Stralsund, den 9. April 1834.

Das von dem Fischer Jürgen Beu nachgelassene in Lubmin belegene, auch sogleich zu beziehende Wohnhaus, worin 3 Stuben, eine Küche, ein Keller und 4 Kammern sind, und wobei sich auch ein Garten und die Gerechtigkeit eine Kuh auf die Weide zu treiben befindet, soll entweder an Einen oder Mehrere vermiethet werden. Es werden also Miether geladen, am 26sten d., Morgens 9 Uhr, vor Uns zur Abgabe ihres Bots zu erscheinen.

Datum Greifswald, den 5. April 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Die zum Nachlaß des Müllermanns Willitz zu Gribow gehörigen Gegenstände, bestehend in Pferden, Kühen, Schweinen, Federvieh, mehreren Bienenstöcken, Haus-, Küchen- und Handwerks-Geräth, Betten, Leinzeug u. s. w. sollen daselbst am 28sten April d. J., Morgens 9 Uhr, in öffentlicher Auction veräußert werden; es werden dazu Kaufliebhaber eingeladen, welchen jedoch zur Nachricht gereicht, daß ohne baare Bezahlung nichts werde verabfolget werden.

Datum Greifswald, den 1sten April 1834.

Königl. Kreisgericht hieselbst.
Dr. Anderssen.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Schneider Ahlström an den Zimmermann Dinse verkaufte, auf der Greifswalder Wyk belegene, Haus mit Zubehör aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, werden geladen, solche am 26sten d. Mts., oder am 10ten oder am 24sten Mai, Morgens 9 Uhr, vor uns anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit nicht weiter werden gehöret, sondern durch den in diesem letzten Termin zu erlassenden Präclusiv-Abschied werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 6ten April 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zur Distribution der Debitmasse des vormaligen Pächters M. D. Newoldt in Cröslin ist ein Termin auf den 19ten April d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt, in welchem sich seine nicht präcludirten Gläubiger vor uns, zur Entgegennahme der ihnen vergleichsmäßig zugebilligten Antheile und zur Abgabe ihrer etwanigen Einreden wider den Distributionsplan, einzufinden haben, bei Strafe, daß sie sonst mit diesen weiter nicht werden gehört und ihre Antheile auf ihre Kosten gerichtlich werden deponirt werden.

Datum Greifswald, den 27sten März 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Der Nachlaß des Tischlers Bezirus in Gribow, welcher in einer Kuh, zwei Schweinen, zwei Gänsen, vier Stock-Bienen, einem Bienenschauer, einer Pfeife mit Silber beschlagen, 20 Scheffeln Kartoffeln, Kupfer, Messing, Eisen, Haus- und Küchengeräth, Betten, Leinwand und Kleidungen besteht, soll am 17ten d. Mts., Morgens 9 Uhr, in seiner vormaligen Wohnung zu Gribow gegen sofortige baare Bezahlung in Preuß. Courant verkauft werden.

Datum Greifswald, den 2ten April 1834.

Königl. Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Auf den Antrag des Curatoris der Debitmasse der Wittwe des Kaufmanns J. D. Gierow hieselbst werden zum Zweck des öffentlichen Verkaufes der durch die letztere im Jahre 1821. von dem Königl. Fiskus angekauften ehemaligen Vollbauern-Stelle in dem im Berger Kreise belegenen Domanial-Dorfe Alt-Saffitz nebst dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Pertinenzien hiemit nachstehende Licitations-Termine, als: der 24ste dieses, und der 1ste und 9te künftigen Monats, Nachmittags 3 Uhr, auf hiesiger Weinkammer angesetzt, in welchen die Kaufliebhaber sich einzufinden und im letzten Termine auf den höchsten annehmlichen Bot den Zuschlag zu erwarten haben. Die bei dem Aufbot zum Grunde zu legenden Bedingungen können auf der Stadt-Kanzlei eingesehen, das zu verkaufende Grundstück aber nach vorgängiger Meldung bei dem dort wohnenden Pächter desselben in Augenschein genommen werden.

Stralsund, den 9ten April 1834

(L. S.) Verordnete zum Stadt-Kammer-Gericht.
C. W. Groskurd.

Zum öffentlichen Verkaufsaufbot des zur Debitmasse des hiesigen vorthorschen Bürgers und Gärtners Carl Brüsch gehörigen, vor dem Mühlenthor an der Anklammer Landstraße sub No. 9. hieselbst belegenen, Gehöftes cum pert., wozu auch ein in der besten Cultur befindlicher großer Garten gehört, sind Termine auf den

21sten

21sten k. M., den 8ten und 22sten April d. J., Morgens 10 Uhr, vor Gericht hiemittelst angesetzt, worin Kaufliebhaber zu erscheinen hierdurch eingeladen werden. Greifswald, den 22sten Februar 1834.

(L. S.) Director und Assessores des Stadtgerichts.
Dr. Hoefer.

Es soll das zu der Concursmasse der Ehefrau des Tagelöhners Key, früher verwittweten Grimm, hieselbst gehörige, vor dem Greifswalder Thore sub No. 12. belegene, Wohnhaus c. p. auf dem Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden, zu welchem Zwecke Aufbots-Termine auf den 20sten März, 3ten und 17ten April d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Rath angesetzt sind.

Wie nun Kaufliebhaber, welche die Vorlegung der Verkaufs-Bedingungen in praefixis terminis zu gewärtigen haben, dazu eingeladen werden, so haben sich auch die nicht präcludirten Keyschen Gläubiger in der Tagefahrt am 17ten April über die Zuschlagsertheilung mit Bestande zu erklären, bei dem Rechtsnachtheile, daß sie sonst als in die Beschlüsse der anwesenden Mehrheit und eventuell als in die Adjudication an den Meistbietenden einwilligend sollen angesehen werden.

Datum Loitz, den 3ten März 1834.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Dr. Zachariae.

Tannen-Auction.

Am 17ten d. M. soll im Deviner Tannen-Kamp eine Anzahl gefällter Tannen, kavelweise, in öffentlicher Auction gegen sofortige contante Zahlung meistbietend verkauft werden. Die Auction beginnt Morgens 10 Uhr. Kaufliebhaber belieben sich beim Hofe zu versammeln.

Stralsund, den 10ten April 1834.

Verordnete
Provisoren und Administratoren
des Klosters zum heil. Geist.

Am 29ten d. M., Morgens 10 Uhr, wird in dem Müller-Hause zu Brünzow eine Auction über den Nachlaß des verstorbenen Müllers Kruhse, bestehend in 3 Pferden, 2 Kühen, 3 Schweinen, Hühnern, 2 Wagen, Betten, einigen Kesseln, Haus- und Küchengeräth, gehalten. Den Kaufliebhabern gereicht aber zur Nachricht, daß ohne baare Bezahlung in Preuß. Courant nichts verabfolgt werden kann.

Brünzow, den 7. April 1834.

Die Kruhseschen Erben.

Feinen Französischen Gipsdünger empfiehlt W. Haeger
in Greifswald.

Die

Die aus funfzig Stück einer vorzüglichen Race bestehende Holländerei zu Dennin bei Anclam beabsichtige ich am 1sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Cour. zu verkaufen.

Spanteckow, den 7ten April 1834. Wesenberg,
Königl. Oberamtmann.

Bekanntmachung.

Die diesjährige 9te General-Versammlung der Actionaire der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern, welche zu Stettin, im Locale dieser Bank, Statt findet, wird nach den Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages vom 16ten März pr., am 25sten April c., Vormittags 10 Uhr, ihren Anfang nehmen. Sämmtliche Herren Actionaire verfehle ich nicht hievon in Kenntniß zu setzen und zu der erwähnten General-Versammlung ergebenst einzuladen. Gramenz, den 22sten März 1834.

(gez.) Senfft v. Pilsach,
zur Zeit Präsident des Curatoriums der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.

Verschiedene sehr bequeme und in den angenehmsten Gegenden der Stadt belegene Wohnungen mit und ohne Zubehör, als: Waschhaus, Garten, Keller-, Böden- und Stallräume, sind theils zu Johannis, theils zu Michaelis d. J. zu vermiethen.

Commissions-, Ad.-, Sp.- u. Nachw.-Comtoir
bei Dittmer, Ochsenreiherstr. C. 15.

Den 21sten April dieses Jahres ist bekanntlich Thierschau in der Stadt Regenwalde. Bei dieser Gelegenheit sollen daselbst 400 Mutterschaafe von vorzüglicher Schönheit und Feinheit (junges Vieh,) nebst 200 Lämmern verauctionirt werden. Die Ablieferung erfolgt nach der Schur ohne Wolle.

v. Bülow-Cummerow.

Den bei mir gemachten Anfragen zu begegnen, mache ich bekannt, daß mein brauner Hengst, ein ächtes Mecklenburger Pferd, in diesem Jahre, von heute bis den 1sten Juli, fremde Stuten deckt. Seine Größe (7 Zoll), Kraft und Ausdauer zeichnen denselben aus. Das Deckgeld beträgt 2 Rthlr., und 15 Sgr. für meinen Kutscher, und wird praenumerando erlegt. Die Stuten können jeden neunten Tag wieder gebracht werden. Barth, den 1. ten März 1834.

D. F. Holtz.

☞ Kaufgesuch von Gütern.

Verschiedene Capitalisten, welche ihre Gelder sicher anlegen wollen, beabsichtigen den Ankauf von Grundstücken im Werthe von 4000 Rthlr. bis zu 500,000 Rthlr. Die resp. Herren Verkäufer von Herrschaften, Ritter- und Landgütern wollen sich in frankirten Briefen wenden an das beauftragte Comtoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

Mein

Mein Halbblut-Hengst Cook deckt auch in diesem Jahre fremde Stuten bis zum 1sten Juli. Das Deckgeld ist 5 Rthlr. Gold, und wird praenumerando bezahlt. Die Stuten können am 9ten Tage probirt werden bis sie abschlagen.

Kräpelin, im April 1834.

J. F. Donath.

Eine Partie guter neuer Gänsefedern und Daunen wünsche ich baldigst anzukaufen.

Stralsund, den 4ten April 1834. N. Falck.

In Poggendorff ist eine gute Grütz-Mühle mit einer großen Mahlkiste: ferner zwei Drath-Siebe, ein Grütz-Tuch, eine halbe Metze und eine Bick zu verkaufen.

Meine auf der letzten Frankfurter Messe eingekauften Waaren habe ich nunmehr sämmtlich erhalten, so wie auch mehrere Sendungen feiner Niederländischer Tuche und Casimire, wodurch mein Tuchlager aufs Vollständigste sortirt wurde; indem ich nicht verfehle, hiervon die ergebene Anzeige zu machen, empfehle ich mich damit unter Versicherung der reellsten aufrichtigsten Bedienung, ganz ergebenst.

Stalsund, den 8ten April 1834.

H. E. Bade, Heilgeiststraße Nr. 343.

Eine erfahrne Wirthschafts-Demoiselle oder Ausgeberin findet zum 27sten dieses Monats Anstellung bei mir. Billroth zu Mannhagen.

Eine Frau, welche einen Kohl- und Küchen-Garten hier in der Stadt zu bearbeiten Genüge und Zeit hat, und zu säen und pflanzen versteht, kann sich melden bei dem

Klosterdiener Weström.

Durch ein nicht vorhergesehenes Ereigniß bin ich veranlaßt worden mein Holländer-Inventarium am 25sten April, Morgens 10 Uhr, öffentlich meistbietend zu verkaufen; dasselbe besteht aus

20 Kühen,
2 Pferden,
4 Schweinen,

und außerdem aus 2 Wagen und sämmtlichem Holländergeräth, worunter sich ein für 80 bis 90 Kühe passendes, mit eisernen Bändern belegtes, Butterfaß nebst Zubehör befindet.

Ohne baare Bezahlung wird jedoch nichts verabreicht werden. Es bittet, daß Käufer sich zahlreich einfinden mögen Christian Steinfeld, Holländer.

Gr. Kedingshagen, den 9ten April 1834.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 16.

Stralsund, den 16. April 1834.

Gesetzsammlung.

№ 8. enthält:

№ 1513, die Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthume Westphalen, dem Fürstenthume Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien und Hückenschen Grund) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. Vom 31sten März 1834.

№ 9. enthält:

№ 1514, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten Februar 1834, eine Erweiterung des Art. XI. des Censur-Gesetzes vom 18ten October 1819., hinsichtlich der in Polnischer Sprache erscheinenden Schriften betreffend;

№ 1515, die Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferungen; vom 24sten Februar 1834.;

№ 1516, die Allerhöchste Declaration über die Anwendbarkeit der §§. 76 bis 79, Tit. 10., Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts auf die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen; vom 9ten März 1834.; und

№ 1517, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten März 1834., wegen Anwendbarkeit der Verordnung vom 14ten Decbr. 1833. auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 129.) Betrifft die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1834. (No. 276. April 34)

Die seit Emanation der für das verflossene Jahr erlassene Arznei-Taxe eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den Tax-Preisen mehrerer Arzeneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen, Tax-Bestimmungen treten mit dem 1sten Mai d. J. überall in Wirksamkeit.

Berlin, den 10ten März 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

Mit Bezugnahme auf die obenstehende Bekanntmachung bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die veränderten Taxpreise, das Exemplar zu Einem Silbergroschen, bei dem Kanzlei-Dirigenten Mayer hieselbst, in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn, und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen sind.

Stralsund, den 10ten April 1834.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 130.) Betrifft die im Forstreviere Abtshagen im Jahre 1834 auszuführenden Graben-, Brücken- und Wege-Arbeiten. (No.. 292. April 34.)

Die in dem Forstreviere Abtshagen für das laufende Jahr noch auszuführenden Graben-, Brücken- und Wege-Arbeiten sollen an den Mindestfordernden übertragen werden, und ist hierzu ein Absteigerungs-Termin

auf den 31sten d. Mts., Morgens 10 Uhr,

zu Abtshagen vor dem Königl. Revier-Oberförster angesetzt, in dessen Registratur die Kosten-Anschläge und Bedingungen auch vor dem Termine eingesehen werden können.

Die Königl. Förster werden die Bau-Gegenstände an Ort und Stelle anzeigen.

Stralsund, den 10ten April 1834.

(No. 131.)

(No. 131.) Betrifft die Verpachtung von 130 Morgen zur Waldweide-Nutzung im Forst-Belauf Buddenhagen. (No. 215. April 34.)

Im Forstbelaufe Buddenhagen, Königl. Forstreviers Jägerhof, sollen, nördlich des Giesekenhäger Stadtweges, zur Waldweide-Nutzung auf 3 Jahre, vom 1sten May d. J. ab, 130 Morgen Kiefernforst und Erlenbruch verpachtet werden.

Es ist hierzu ein Verpachtungs-Termin auf den

29sten April d. J., Morgens 10 Uhr,

zu Jägerhof vor dem Königl. Oberförster anberaumt, woselbst auch noch vor dem Termine der Ertrags-Anschlag und die Verpachtungs-Bedingungen eingesehen werden können. Der Königl. Förster zu Buddenhagen ist angewiesen, die Weidefläche vorzuzeigen.

Stralsund, den 8ten April 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 132.) **Bekanntmachung.**

Wegen wiederholter Uebertretung der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818. ist der Arbeitsmann Friedrich Gottfried Heyer aus Sülz zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und in das Zuchthaus nach Naugarde abgeführt. Zur Warnung wird dieses vorschriftsmäßig hiedurch bekannt gemacht.

Greifswald, den 15ten März 1834.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

v. Möller,
Praeses.

Sicherheits-Polizei.

(No. 133.) **Bekanntmachung.**

Daß der mittelst Steckbriefs vom 3ten Februar d. J. verfolgte Knecht Heinrich Ladwig ebenfalls ergriffen und mir überliefert worden ist, mache ich hiedurch nachrichtlich bekannt.

Greifswald, den 10ten April 1834.

Laur. Liedin,
Landrath.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

(No. 134.)

Oeffentliche Belobung.

(No. 255 a. April 34.)

Bei Gelegenheit des am 2ten v. M. im Hause des Nadlers Goerne in Barth ausgebrochenen Feuers hat der Schornsteinfeger Buttler daselbst sich ausgezeichnet, indem er mit Lebensgefahr, obgleich alle innern Theile der Bedachung des bezeichneten Hauses in Flammen standen, von außen durch das Dach auf den brennenden Hausboden gestiegen ist und den Brand im Innern mittelst des ihm zugereichten Spritzenrohrs gelöscht hat, während die beiden Schornsteine nicht weit von ihm eingestürzt sind. — Durch diese That ward die nicht geringe Gefahr von andern Gebäuden, dem Rathhause und der Kirche, abgewandt, weshalb wir sie mit lobender Anerkennung zur öffentlichen Kunde bringen.

Stralsund, den 12ten April 1834.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 135.)

Dem Privat-Docenten an der Königl. Universität zu Berlin, Dr. Ludwig Kuhfahl, ist unterm 30sten März 1834 ein auf Acht hinter einander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erzeugung und Benutzung überhitzter Wasserdämpfe zum Betrieb von Dampfmaschinen,

ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Herr Intendantur-Assessor Grüttner ist von der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps in Breslau in gleicher Eigenschaft zu der Königlichen Intendantur des 2ten Armee-Corps in Stettin versetzt worden. (No. 241. April 34.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 16.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 16. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 16.

Stralsund, den 16. April 1834.

Zur Distribution der Debitmasse des vormaligen Pächters M. D. Rewoldt in Cröslin ist ein Termin auf den 19ten April d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt, in welchem sich seine nicht präcludirten Gläubiger vor uns, zur Entgegennahme der ihnen vergleichsmäßig zugebilligten Antheile und zur Abgabe ihrer etwanigen Einreden wider den Distributionsplan, einzufinden haben, bei Strafe, daß sie sonst mit diesen weiter nicht werden gehört und ihre Antheile auf ihre Kosten gerichtlich werden deponirt werden.

Datum Greifswald, den 27sten März 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Das von dem Fischer Jürgen Beu nachgelassene in Lubmin belegene, auch sogleich zu beziehende Wohnhaus, worin 3 Stuben, eine Küche, ein Keller und 4 Kammern sind, und wobei sich auch ein Garten und die Gerechtigkeit eine Kuh auf die Weide zu treiben befindet, soll entweder an Einen oder Mehrere vermiethet werden. Es werden also Miether geladen, am 26sten d., Morgens 9 Uhr, vor Uns zur Abgabe ihres Bots zu erscheinen.

Datum Greifswald, den 5. April 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Der Nachlaß des Tischlers Bozienz in Gribow, welcher in einer Kuh, zwei Schweinen, zwei Gänsen, vier Stock Bienen, einem Bienenschauer, einer Pfeife mit Silber beschlagen, 20 Scheffeln Kartoffeln, Kupfer, Messing, Eisen, Haus- und Küchengeräth, Betten, Leinwand und Kleidungen besteht, soll am 17ten d. Mts., Morgens 9 Uhr, in seiner vormaligen Wohnung zu Gribow gegen sofortige baare Bezahlung in Preuß. Courant verkauft werden.

Datum Greifswald, den 2ten April 1834.

Königl. Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Schneider Ahlström an den Zimmermann Dinse verkaufte, auf der Greifswalder Wyk belegene, Haus mit Zubehör aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, werden geladen, solche am 26sten d. Mts., oder am 10ten oder am 24sten Mai, Morgens 9 Uhr, vor uns anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit nicht weiter werden gehöret, sondern durch den in diesem letzten Termin zu erlassenden Präclusiv-Abschied werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 6ten April 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zum Verkaufs-Aufgebot des dem Arbeitsmann Michel Markwardt zu Dersekow gehörigen, daselbst belegenen, Kathens sind auf den Antrag der bestehenden Curatel Termine auf den 22sten und 30sten April, imgleichen den 10ten Mai, Morgens 9 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden, welche ihren Bot auf die grundsätzlichen Bedingungen abgeben und über den Zuschlag des Weiteren gewärtigen können.

Datum Greifswald, den 11ten April 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. Anderssen.

Gerichtliche Vorladung.

Gemäß dem heute erlassenen und in extenso an öffentlichen Orten angeschlagenen Proclam, werden alle Diejenigen, welche an das von dem vormaligen Königl. Schwedischen und Norwegischen General-Consul, Legationsrath und Post-Commissarius v. Lundblad hieselbst zurückgelassene Vermögen Forderung zu haben vermeinen sollten, citirt und aufgefordert, diese ihre Forderung entweder am 15ten März, oder am 5ten April, oder am 26sten April d. J., Morgens 10 Uhr, hieselbst auf dem Rathhause vor dem verordneten Magistrats-Deputirten speciell anzumelden und zu beglaubigen, auch eventualiter zugleich den rechtlichen Vorzug derselben an- und auszuführen, bei Strafe, daß sie in der Folge mit derselben nicht weiter werden gehört, vielmehr durch die am 17ten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß auf immer werden präcludirt und abgewiesen, und daß es, wenn sie die Deduction der Priorität unterlassen, so werde angesehen werden, als wenn sie auf einen besondern Vorzug keinen Anspruch machen. Jeder abwesende Creditor hat zugleich einen Bevollmächtigten hier am Ort zu bestellen und denselben mit Special-Vollmacht, um über vorkommende gemeinschaftliche Angelegenheiten in seinem Namen die Stimme abgeben zu können, zu versehen, indem es sonst so angesehen werden wird, als wenn er demjenigen beitritt, was über solche

gemein-

gemeinschaftliche Angelegenheiten von der Mehrheit der übrigen Gläubiger beschlossen wird. Gegeben Greifswald, den 10ten Februar 1834.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
Dr. Billroth,
d. Z. dirigirender Bürgermeister.

Das zur Debitmasse des hiesigen Tuchhändlers Heinrich Rubarth gehörige Tuchwaaren-Lager, bestehend aus feinen, mittleren und groben Tüchern, Pikeschenzeugen und anderen wollenen und baumwollenen Zeugen, Leinewand, Bührenzeugen, halbseidenen und baumwollenen Bändern, Metall- und zinnernen Knöpfen, soll am 21sten dieses Monats und den folgenden Tagen, Morgens 9 Uhr, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Preußisch Courant verkauft werden. Kaufliebhaber werden ersucht, sich sodann in dem am Markte belegenen Hause des Kaufmanns Rubarth einzufinden.

Barth, den 10ten April 1834.

Bürgermeister und Rath.
Haeckermann.

Offene Stellen.

Unter äußerst vortheilhaften Bedingungen können Anstellung erhalten: 1 Guts-Inspector, 1 Gesellschafter, 2 Ober-, 3 Unterverwalter, 2 Brennerei-Verwalter, 3 Hauslehrer, 1 Copist oder Schreiber, 1 Sprachlehrer der englischen und italiänischen Sprache, 1 Privatsekretair, 1 Buchhalter, 1 Faktor für ein Fabrikgeschäft, 1 Kammerdiener, 3 Gärtner, 1 Koch, 2 Oberkellner, 1 Provisor, 2 Braumeister 1 Chemiker, 1 Gesellschafterin, 3 Wirthschafterinnen ꝛc. Gute Atteste ist ein Erforderniß und ertheilt auf francirte Briefe Näheres das beauftragte Comtoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

Mein Halbblut-Hengst Cook deckt auch in diesem Jahre fremde Stuten bis zum 1sten Juli. Das Deckgeld ist 5 Rthlr. Gold, und wird praenumerando bezahlt. Die Stuten können am 9ten Tage probirt werden, bis sie abschlagen.

Kräpelin, im April 1834

J. F. Donath.

Ein Statthalter, welcher gut säen und Nutzzeug machen kann, findet Martini d. J. zu Plennin bei Damgarten eine Anstellung.

Mit rothen und weißen Klee- und Thimotesaamen, so wie mit Rigaer Kron-Leinsaamen empfiehlt sich zu billigen Preisen

Carl Grädener in Greifswald.

Ein neues Billard steht zum Verkauf bei

Benedix in Anclam.

Wir

Es wird hiedurch zur Nachricht gestellt, daß die öffentliche Versteigerung verfallener Lombardpfänder am 5ten kommenden Monats stattfinden wird.

Stralsund, den 16ten April 1834.

Städtisches Leihhaus hieselbst.

Wir machen dem hochgeehrten Publikum die ganz ergebenste Anzeige, daß wir unsre Wohnung von der Fährstraße nach der Ochsenreihorstraße Litt. C. No. 9. verlegt haben, und empfehlen uns mit einer neuen Auswahl von allen möglichen Sorten Handschuhmacher-Waaren; wir bitten daher ein hochgeehrtes Publikum uns mit fernerem Zutrauen zu beehren.

C. Kugler et Comp., Handschuhmacher.

---

1 Oldenburger schöner Zuchtbolle, 5 Jahre alt, 9 holländereimäßige Kühe, 5 zweijährige Starken, Oldenburger Race, sind äußerst wohlfeil, einzeln oder zusammen, zum Verkauf zu Gützlaffshagen bei Garz auf Rügen.

Di jenigen beiden mir von Person sehr wohl bekannten Müssiggänger, welche gestern den 15ten in der Mittagsstunde im hiesigen Holze ihrer Wilddieberei nachgingen und bei meiner Annäherung davon liefen, mögen sich dem hiesigen Jagdreviere künftig fern halten, widrigenfalls ich dieselben bei vollem Namen durch öffentliche Blätter bekannt mache, und nöthigen Falls zur Bestrafung vor Gericht ziehen werde.

Gützlaffshagen, den 16ten April 1834. Harder.

Dieser Taze erhielt Zufuhr von neuem Thimote-, rothen und weißen Kleesaamen, und einen Theil meiner Steingut-, Eisen- und Farbewaaren, womit ich mich bestens empfehle. Auch wünsche ich je eher je lieber einen Lehrling in mein Geschäft aufzunehmen. Loitz, den 14ten April 1834.

Carl Gaebel.

---

122 offene Stellen

für Buchhalter, Correspondenten, Faktore, Geschäftsführer, Handl.-, Apotheker-, Oekonomie-, Buchdrucker- u. Seifensieder-Gehülfen, Chemiker, Provisoren, Lehrer, Gesellschafter, Musikmeister, Brau- und Brennerei-Verwalter, Jäger, Köche, Gärtner, Kammerdiener, Gouvernanten ꝛc. ꝛc. sind sogleich und Johannis d. J., nach verschiedenen Provinzen, zu besetzen; auch

200,000 Rthlr., theils in Gold, theils in klingender Münze

sofort auf Güter, Ländereien und anderes sicheres Unterpfand auszuleihen und

16 adel. Güter

von 20,000 Rthlr. bis 600,000 Rthlr. werden von soliden Käufern gesucht durch

das grosse Commissions- und Versorgungs-Comtoir zu Danzig.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 17.

Stralsund, den 23. April 1834.

(No. 136.)

Des Königs Majestät haben den Antrag des Regierungsrathes Hagemeister hieselbst auf Versetzung in den Ruhestand zu genehmigen, und demselben hiebei den Charakter eines Geheimen Regierungsrathes allergnädigst zu ertheilen geruhet.

An die Stelle desselben ist der Regierungsrath Wallach zum Justitiarius bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden, und als solcher heute in dieselbe eingetreten. Stralsund, den 22sten April 1834.

Der Regierungs-Präsident
Graf v. Arnim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 137.)

In der Stelle des Geheimen Regierungsrathes Hagemeister ist dem Regierungsrathe Albinus das Präsidium in der General-Direction der Pommerschen Brand-Versicherungs-Societät übertragen.

Stralsund, den 22sten April 1834.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 138.) Betrifft die Verpachtung einiger holzleeren Stellen des Forstreviers Darß zur Weide- und Heu-Nutzung. (No. 435. April 34.)

Zur Verpachtung an den Meistbietenden soll die Weide- und Heu-Nutzung auf

einigen holzleeren Stellen des Forstreviers Darß öffentlich ausgeboten werden, und ist hierzu ein Termin

auf den 1sten k. M., Morgens 10 Uhr,

vor dem Königl. Revier-Oberförster zu Born angesetzt.

Stralsund, den 16ten April 1834.

(No. 139.) Betrifft die Verpachtung einer Fläche von 779 Morgen im Forsttheil Langensal zur Weidenutzung. (No. 626. April 34.)

Die Weidenutzung auf einer Fläche von 779 Morgen in dem Forsttheil Langensal, Forstreviers Werder, soll an den Meistbietenden verpachtet werden und ist hierzu ein Termin

auf den 30sten d. M., Morgens 10 Uhr,

vor dem Königl. Revier-Oberförster zu Sagard angesetzt.

Stralsund, den 16ten April 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 140.)

Dem Publikum mache ich hiermit bekannt, daß in den diesjährigen Sommer-Monaten (wenn nicht besondere Fälle eine Abänderung nöthig machen) die Thore vom 1sten Mai bis Ende des August Abends um 11 Uhr, vom 1sten September bis ultimo um 10½ Uhr geschlossen und bis auf weitern Befehl des Morgens um 4 Uhr geöffnet werden. Stralsund, den 22sten April 1834.

v. Borstell,
General-Lieutenant und Kommandant.

(No. 141.) **Bekanntmachung.**

Wegen wiederholter Uebertretung der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818. ist der Arbeitsmann Friedrich Gottfried Heyer aus Sülz zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und in das Zuchthaus nach Naugardt abgeführt. Zur Warnung wird dieses vorschriftsmäßig hiedurch bekannt gemacht.

Greifswald, den 15ten März 1834.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.
v. Möller,
Praeses.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

(No. 142.)

Holz-Versteigerungen

in den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat May 1834.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum des Anfangs der Versteigerung.		Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Forstbelauf Abtshagen, Schlagstreifen X—XIII. desgl. Totalität des Belaufs.	6.	Vormittags 10 Uhr.	Eichen und Buchen Brennholz in Klaftern	Sievertshäger Kiefernkamp.
	Forstbelauf Elmenhorst, Forsttheil Rauchnest	14.		Eichen auf dem Stocke	im Holze daselbst.
	Forstbelauf Wittenhagen, Wittenhäger Rodefläche	20.		desgl.	desgl.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	5.		Eichen, Buchen, Birken und Kiefern Nutz- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Vordarß.
	— Born	9.		Buchen, Birken, Kiefern Nutz- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Schulzenhaus zu Born.
	— Prerow	12.		dergl.	Schulzenhaus zu Prerow.
	— Wieck	15.		Kiefern Nutz- und Brennholz und Weichschlagholz	Forsthaus Wieck.
	— Zingst	22.		Eichen und Kiefern Nutz- u. Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	Gladrower Benthorst und Hufen	5.		Buchen, Weich- und Kiefern Brennholz in Klaftern, und Kiefern auf dem Stocke	Chausseeplan.
	Behnker und Warsiner Haide	10.		Kiefern auf dem Stocke und dergl. Brennholz in Klaftern	Besaamungsschlag in der Warsiner Haide.
	Netzebander Haide	15.		dergl.	Steinbrücke.
	Buddenhäger Gr. Hagen	21.		dergl. und Buchen-Brennholz in Klaftern	im Gr. Hagen.
	Prägel, am Kytenhäger Kamp und Karrok	26.		dergl.	Kuhfurth.
	Buddenhäger Gehege und Kämpe	30.		dergl.	Steinfurther Straße am Jägersteig.

Schnen-

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Stubbendorfer Holz	5.	Morgens 10 Uhr.	Die auf der Ablage am hasigen Kanale stehenden 223 Klaftern Buchen Scheite u. Stöcke, auch Buchen Scheite, Knüppel und Reiser in Klaftern und Nutzholz auf dem Stocke im Walde	Forsthaus Stubbendorf.
	Gersdiner Kamp	6.		Kiefern Lattholz	im Kampe.
	Bussiner Holz	10.		Weichschlagbrennholz in Klaftern	Bussiner Eichenkamp.
	Höweter Holz	12.		Buchen Scheite, Knüppel und Reiser in Klaftern	Höweter Kirchweg.
	Endinger, Papenhäger, Mittenhäger Holz	15.		Eichen und Buchen desgl.	Endinger Hohebrücke.
Werder	Philippshagen auf Mönchgut	13.	Vorm. 11 Uhr.	Eichen u. Buchen Oberholz	am Dummensteig.
	Stubnitz, Schlag- und Querstreifen IV. u. V.	15.		Buchen Nutzholz auf dem Stocke, u. Buchen Scheit-Knüppel-, Stock- u. Reiserholz in Klaftern	Hasselstein.
	daselbst, Schlag- und Querstreifen VIII. u. IX.	16.		desgl.	Rusewaser Baumhaus.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 20sten April 1834.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

Personal-Chronik.

Es sind im Franzburger Kreise in die Stelle abgegangener Feuerlösch-Commissarien neue Wahlen getroffen und zwar sind erwählt und landesobrigkeitlich bestätigt worden:

1) im Kirchspiele Eixen statt des aus dem Kirchspiele fortgezogenen Pächters Ludwig Holtz zu Cavelsdorf, der jetzige Pächter daselbst Heinrich Holtz;
2) im Kirchspiel Kenz statt des aus dem Kirchspiele fortgezogenen Gutsbesitzers Holtz zu Satel, der Pächter Holtz zu Löbnitz;
3) im Kirchspiel Prohn statt des aus dem Kirchspiele fortgezogenen Gutsbesitzers von Reder auf Groß-Kedingshagen der jetzige Gutsbesitzer dieses Gutes, Rittmeister Baron von Klot-Trautvetter;
4) im Kirchspiele Saal statt des abgetretenen Pächters Kohrt senior zu Saal der jetzige Pächter daselbst Kohrt junior. (No. 252. April 34.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 17.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 17. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 17.

Stralsund, den 23. April 1834.

Die zum Nachlaß des Müllermeisters Williß zu Gribow gehörigen Gegenstände, bestehend in Pferden, Kühen, Schweinen, Federvieh, mehreren Bienenstöcken, Haus-, Küchen- und Handwerks-Geräth, Betten, Leinzeug u. s. w. sollen daselbst am 28sten April d. J., Morgens 9 Uhr, in öffentlicher Auction veräußert werden; es werden dazu Kaufliebhaber eingeladen, welchen jedoch zur Nachricht gereicht, daß ohne baare Bezahlung nichts werde verabfolget werden.

Datum Greifswald, den 1sten April 1834.

Königl. Kreisgericht hieselbst.
Dr. Anderssen.

Zur gütlichen Beilegung der Debit-Angelegenheit des Parcelenpächters Lütke zu Carrin ist ein Termin auf den 7ten Mai d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt, in welchem seine Gläubiger sich vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden haben, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 16ten April 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Auf den Antrag des Curatoris der Debitmasse der Wittwe des Kaufmanns J. D. Gierow hieselbst werden zum Zweck des öffentlichen Verkaufes der durch die letztere im Jahre 1821. von dem Königl. Fiskus angekauften ehemaligen Vollbauern-Stelle in dem im Berger Kreise belegenen Domanial-Dorfe Alt-Sassitz nebst dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Pertinenzien hiemit nachstehende Licitations-Termine, als: der 24ste dieses, und der 1ste und 9te künftigen Monats, Nachmittags 3 Uhr, auf hiesiger Weinkammer angesetzt, in welchen die Kaufliebhaber sich einzufinden und im letzten Termine auf den höchsten annehmlichen Bot den Zuschlag zu erwarten haben. Die bei dem Aufbot zum Grunde zu legenden Bedingungen können auf

der Stadt-Kanzlei eingesehen, das zu verkaufende Grundstück aber nach vorgängiger Meldung bei dem dort wohnenden Pächter desselben in Augenschein genommen werden.

Stralsund, den 9ten April 1834.

(L. S.) Verordnete zum Stadt-Kammer-Gericht.
C. W. Groskurd.

Tannen-Auction.

Am 29sten April wird mit der Auction der Tannen zu Devin fortgefahren werden, und dient zur Nachricht, daß ein großer Theil derselben sich für Koppel-Befriedigungen sehr qualificirt. Der Anfang der Auction ist Morgens 10 Uhr.

Stralsund, den 18ten April 1834.

Verordnete
Provisoren und Administratoren
des Klosters zum heil. Geist.

Am 29ten d. M., Morgens 10 Uhr, wird in dem Müller-Hause zu Brünzow eine Auction über den Nachlaß des verstorbenen Müllers Kruhse, bestehend in 3 Pferden, 2 Kühen, 3 Schweinen, Hühnern, 2 Wagen, Betten, einigen Kesseln, Haus- und Küchengeräth, gehalten. Den Kaufliebhabern gereicht aber zur Nachricht, daß ohne baare Bezahlung in Preuß. Courant nichts verabfolgt werden kann.

Brünzow, den 7. April 1834.

Die Kruhseschen Erben.

Die aus funfzig Stück einer vorzüglichen Raçe bestehende Holländerei zu Dennin bei Anclam beabsichtige ich am 1sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Cour. zu verkaufen.

Spanteckow, den 7ten April 1834. Wesenberg,
Königl. Oberamtmann.

Mein in der Knieper-Vorstadt, sehr nahe bei der Stadt, belegenes Garten-Wesen, bestehend in einer freundlichen, bequemen Wohnung, mehreren Ställen und einem großen geräumigen Keller, worin 800 Schffl. Kartoffeln aufbewahrt werden können, nebst Garten von 1½ Morgen Pomm. Maaßes, worin mehr denn 160 tragbare Obstbäume, Spargelbeete u. s. w. sich befinden, sammt der daran liegenden Koppel von circa 3 Pomm. Morgen, worauf bisher 4 Kühe gehalten worden, fällt diesen bevorstehenden Martini aus der Pacht und soll auf mehrere Jahre, vorzugsweise an einen Gärtner, verpachtet werden. Die hierauf Reflectirenden erfahren die Bedingungen bei

C. Weström.

Stralsund, den 16ten April 1834.

Bei mir steht ein 3jähriger Bolle zum Verkauf.

Pächter Schmidt zu Wittenhagen.

Meine

Meine Wein-Handlung

habe ich von heute an eröffnet. Ich werde stets gute und preiswürdige Waare zu führen mich bemühen und wollte mich damit hierdurch ergebenst empfohlen halten. Stralsund, den 15ten April 1834.

D. E. Claussen.

☞ Von Interesse für Jedermann. ☜

Das in Berlin im Selbstverlage des Verfassers erscheinende

Erste vaterländische Pfennigblatt

(Redacteur: J. C. E. Schwarz)

enthält in jährlich 360 Numniern à $\frac{1}{3}$ Bogen, (nebst 12 in Kupfer gestochenen Portraits berühmter Menschen) beinahe an 400 größere Aufsätze, als: Biographieen, Naturmerkwürdigkeiten, Beschreibungen aus dem Gebiete der Länder- und Völkerkunde u. s. w.; ferner an 800 bis 1000 interessante Anekdoten, einen vollständigen Geschichtskalender, 360 Räthsel und Charaden. Der beispiellos billige Preis für Auswärtige ist inclusive Porto, jährlich 1 Thlr. 16 Sgr., welcher vierteljährlich mit 11 Sgr. 6 Pf. praenumerando entrichtet wird. Die gewiß seltene Thatsache, daß diese Zeitschrift schon jetzt

eine Auflage von 15,000 Exemplaren!!!

hat, macht jede weitere Anpreisung überflüssig.

☞ Bestellungen nimmt jede Königl. Preuß. Post-Anstalt an, und liefert das Journal für obigen Preis wöchentlich portofrei.

Am 21sten Mai werde ich Auction über 42 holländermäßige Kühe halten, wozu ich Kaufliebhaber einlade; doch wird ohne baare Bezahlung nichts verabfolgt.

Eldena, den 19ten April 1834.

Wunderlich.

Wir machen dem hochgeehrten Publikum die ganz ergebenste Anzeige, daß wir unsre Wohnung von der Fährstraße nach der Ochsenreiherstraße Litt. C. No. 9. verlegt haben, und empfehlen uns mit einer neuen Auswahl von allen möglichen Sorten Handschuhmacher-Waaren; wir bitten daher ein hochgeehrtes Publikum uns mit fernerem Zutrauen zu beehren.

C. Kugler et Comp., Handschuhmacher.

Ein neues Billard steht zum Verkauf bei

Benedix in Anclam.

Mein

Mein Halbblut-Hengst Cook deckt auch in diesem Jahre fremde Stuten bis zum 1sten Juli. Das Deckgeld ist 5 Rthlr. Gold, und wird praenumerando bezahlt. Die Stuten können am 9ten Tage probirt werden, bis sie abschlagen.

Kräpelin, im April 1834

J. F. Donath.

---

122 offene Stellen

für Buchhalter, Correspondenten, Faktore, Geschäftsführer, Handl.-, Apotheker-, Oekonomie-, Buchdrucker- u. Seifensieder-Gehülfen, Chemiker, Provisoren, Lehrer, Gesellschafter, Musikmeister, Brau- und Brennerei-Verwalter, Jäger, Köche, Gärtner, Kammerdiener, Gouvernanten ꝛc. ꝛc. sind sogleich und Johannis d. J., nach verschiedenen Provinzen, zu besetzen; auch

200,000 Rthlr., theils in Gold, theils in klingender Münze

sofort auf Güter, Ländereien und anderes sicheres Unterpfand auszuleihen und

16 adel. Güter

von 20,000 Rthlr. bis 600,000 Rthlr. werden von soliden Käufern gesucht durch

das grosse Commissions- und Versorgungs-Comtoir zu Danzig.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 18.

Stralsund, den 30. April 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 143.) Betrifft die Aufnahme der Stipendiaten in das Königliche technische Gewerbe-Institut in Berlin. (No. 1153. April 34.)

Diejenigen jungen Handwerker, welche wünschen, Behufs weiterer Ausbildung in ihrem Gewerbe, in das Königliche technische Gewerbe-Institut in Berlin aufgenommen zu werden, werden hiermit aufgefordert, sich mit ihren Zeugnissen an die ihnen vorgesetzte Polizei-Behörde, resp. an die Herren Landräthe oder Magistrate, welche sie von den zu erfüllenden Bedingungen in Kenntniß setzen werden, bis zum 25sten d. M. zu wenden. Spätere Anmeldungen werden unberücksichtigt bleiben. Zugleich weisen wir vorerwähnte Behörden hiermit an, unfehlbar bis zum 10ten Juni c., wenn die sich meldenden Individuen sich überall, zufolge unserer Circular-Verfügung vom 26sten März 1822, zur Präsentation eignen, die desfallsigen Vorschläge, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, bei uns einzureichen.

Stralsund, den 30sten April 1834.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 144.) Betrifft die Verpachtung einiger Wiesen-Flächen von zusammen 21 Morgen 7 Quadrat-Ruthen im Cordshäger Gehäge zur Wiesennutzung. (No. 767 April 34.)

Einige Wiesen-Flächen von zusammen 21 Mrgn. 7 □R. in dem Cordshäger

ger Gehäge, Forstbelaufs und Forstreviers Abtshagen, sollen vom 1sten k. M. ab auf 3 Jahre zur Wiesennutzung verpachtet werden, und ist hierzu ein Versteigerungs-Termin

auf den 4ten k. Mts., von 10 Uhr Morgens ab,

vor dem Königl. Revier-Oberförster zu Abtshagen angesetzt.

Stralsund, den 25sten April 1834.

(No. 145.) Versteigerung von Torf in den Forstmooren des Forstreviers Werder betreffend. (No. 1075. April 34.)

Zur Versteigerung von Torf in den Königl. Torfmooren des Forst-Reviers Werder ist ein Termin für den Forstbelauf Möln-Medow

auf den 12ten k. M. zu Möln-Medow,

und

für den Forstbelauf Rusewase

auf den 14ten k. M. zu Sagard

vor dem Königl. Revier-Oberförster angesetzt.

Stralsund, den 29sten April 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 146) **Edictal-Citation.**

Der im Jahre 1825 mit Inactivitäts-Gehalt aus der Gendarmerie entlassene Premier-Lieutenant Friedrich Joachim Philipp von Suckow, aus Goldberg in Mecklenburg-Schwerin gebürtig, hat im vergangenen Jahre ohne zuvor seinen Abschied erhalten zu haben, die Preußischen Staaten verlassen, und bei dem in Baiern geworbenen Griechischen Truppen-Corps Dienste genommen.

Derselbe wird hierdurch aufgefordert, sich in folgenden drei Terminen,

den 7ten Juli c., 11 Uhr Vormittags,

den 21sten Juli c., 11 Uhr Vormittags,

den 4ten August c., 11 Uhr Vormittags,

auf

auf dem Kriegssaale der hiesigen Hauptwache einzufinden und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er nach Vorschrift der Circular-Verordnung vom 12ten Juni 1743, und des Edicts vom 17ten November 1764, für einen Deserteur erachtet und dahin durch ein Kriegs-Gericht gegen ihn erkannt werden wird, daß sein Bildniß an den Galgen zu heften, daß er aller Ehren und Würden für verlustig zu erklären, und daß sein gesammtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zu confisciren und der Haupt-Kasse der hiesigen Königlichen Regierung zuzusprechen.

Sollte irgend Jemand dem Premier-Lieutenant von Suckow gehörige Vermögensgegenstände, sei es baares Geld oder Geldeswerth, als Pfand oder aus einem andern Rechtsgrunde besitzen, so hat derselbe hiervon, bei Verlust seines Pfand- oder anderen Rechts, dem unterzeichneten Garnison-Gerichte sofort Anzeige zu machen und dem von Suckow bei Strafe der doppelten Erstattung in keinem Falle davon etwas zu verabfolgen.

Stralsund, den 29sten April 1834.

Das Königliche Garnison-Gericht.

(L. S.)

v. Borstell,
General-Lieutenant und Kommandant.

[illegible],
Garnis.-Auditeur.

(No. 147.)

(No. 941. April 34.)

Die Kandidaten des Predigtamts

1) Johann Christian Henckel,
2) Ludwig Julius Gustav Heidemann,
3) Carl Johann Cornelius,
4) Martin Christian Wilhelm Hardrat,
5) Ludwig Eduard Krause,
6) Friedrich Julius Arnold, genannt Eggebert,
7) Johann Friedrich Anton Loewe,

8) An-

8) August Wilhelm Ferdinand Freier

sind nach überstandenem Examen pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 18ten April 1834.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

v. Schönberg.

(No. 148.) **Bekanntmachung.**

Da die schlechte Beschaffenheit der Brücke über den Mühlenbach in Bauer eine Neubaute derselben, diese aber eine Sperre der Communication durch Bauer erfordert; so mache ich hiedurch bekannt, daß diese vom 16ten Mai an bis weiter eintreten wird, und daß während des Baues Reisende den Weg über Sekeritz und Zemitz in die von Greifswald nach Lassan führende Landstraße zu nehmen haben. Greifswald, den 28sten April 1834.

Laur. Liedin,
Landrath.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 18. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 18.

Stralsund, den 30. April 1834.

Subhastatio immobilium.

Es sind die zu der Concurs-Masse des verstorbenen Peter Friedrich Wichard Philipp von Parsenow gehörigen, nach der ältern Eintheilung im Anclamschen, jetzt im Demminschen Kreise von Vorpommern belegenen Güter Klein-Toitin, Mussenthin, Tutow und Wittenwerder zur Subhastation gestellt, und zu diesem Behufe drei Bietungstermine auf

den 15ten Januar
den 21ten April
den 22ten Juli

1834, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts Assessor von Bülow, angesetzt worden.

Diese Güter sind und zwar

1) Klein-Toitin auf	20659	Rthlr. 18	sgr. 6 pf.
2) Tutow und Wittenwerder auf	27835	— 25	— „ —
3) Mussenthin incl. Hölzung und dazu gelegten Pertinenzien auf	37016	— 1	— 6 —
überhaupt auf	85511	Rthlr. 15	sgr. „ pf.

landschaftlich abgeschätzt und werden, als erbliche, dergestalt verkauft, daß die Gebote sowohl auf sämmtliche Güter, als eine Besitzung, als auch auf einzelne Güter, mit deren bisherigen Zubehörungen angenommen werden.

Die Taxen und die Verkaufsbedingungen werden in der Registratur des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur nähern Einsicht auf Verlangen vorgelegt werden.

Kauflustige werden daher aufgefordert, in den gedachten Terminen im Königlichen Oberlandesgerichte hierselbst zur Abgabe ihrer Gebote sich einzufinden, und wird in dem letzten Termin dem Meistbietenden, falls nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, der Zuschlag ertheilt werden.

Stettin, den 5ten September 1833.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

Boertticher.

Zum Verkaufs-Aufgebot des dem Arbeitsmann Michel Markwardt zu Dersekow gehörigen, daselbst belegenen, Kathens sind auf den Antrag der bestehenden Curatel Termine auf den 22sten und 30sten April, imgleichen den 10ten Mai, Morgens 9 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden, welche ihren Bot auf die grundsäglichen Bedingungen abgeben und über den Zuschlag des Weiteren gewärtigen können.

Datum Greifswald, den 11ten April 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. Anderssen.

Zur gütlichen Beilegung der Debit-Angelegenheit des Parcelenpächters Lütke zu Carrin ist ein Termin auf den 7ten Mai d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt, in welchem seine Gläubiger sich vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden haben, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 16ten April 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Auf den Antrag des Curatoris der Debitmasse der Wittwe des Kaufmanns J. D. Gierow hieselbst werden zum Zweck des öffentlichen Verkaufes der durch die letztere im Jahre 1821. von dem Königl. Fiskus angekauften ehemaligen Vollbauern-Stelle in dem im Berger Kreise belegenen Domanial-Dorfe Alt-Sassitz nebst dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Pertinenzien hiemit nachstehende Licitations-Termine, als: der 24ste dieses, und der 1ste und 9te künftigen Monats, Nachmittags 3 Uhr, auf hiesiger Weinkammer angesetzt, in welchen die Kaufliebhaber sich einzufinden und im letzten Termine auf den höchsten annehmlichen Bot den Zuschlag zu erwarten haben. Die bei dem Aufbot zum Grunde zu legenden Bedingungen können auf der Stadt-Kanzlei eingesehen, das zu verkaufende Grundstück aber nach vorgängiger Meldung bei dem dort wohnenden Pächter desselben in Augenschein genommen werden.

Stralsund, den 9ten April 1834

(L. S.) Verordnete zum Stadt-Kammer-Gericht.
C. W. Groskurd.

Publicandum.

Am 13ten Mai d. J. und den folgenden Tagen sollen in dem Wohnhause des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Langhoff, Langestraße No. 237. hieselbst, die zu dessen Verlassenschaft gehörige Material-Waaren, insbesondere eine bedeutende Partei fabricirtes und roher Tabacke, imgleichen eine Quantität Roggen, Gerste, Hafer und Malz, in öffentlicher Auction versteigert werden. Den Kaufliebhabern

habern dient zur Nachricht, daß ohne baare Zahlung in Preußischem Courant nichts wird verabfolgt werden. Die Auction beginnt zu den gewöhnlichen Stunden, Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr.

Gegeben Wolgast, den 28sten April 1834.

Bürgermeister und Rath.
Pistorius.

Am 21sten Mai werde ich Auction über 42 holländermäßige Kühe halten, wozu ich Kaufliebhaber einlade; doch wird ohne baare Bezahlung nichts verabfolgt.

Eldena, den 19ten April 1834.

Wunderlich.

Mein in der hiesigen Büchstraße unter No. 1. belegenes Wohnhaus mit Zubehör, welches sich unter andern auch zur Einrichtung einer Materialhandlung, oder zur Gastwirthschaft eignet, beabsichtige ich zu verkaufen. In diesem Hause befinden sich 7 Stuben, 2 Küchen und 4 Kammern. Bei demselben sind 2 Hintergebäude, ein geräumiger Hof und Garten. In dem einen Hintergebäude sind eine Stube und vier Kammern, und unter demselben ist ein Keller. In dem zweiten sind zwei Kammern. Ich ersuche Kaufliebhaber sich in dem zum Verkauf dieses Hauses auf den 10ten Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr, angesetzten Termin in dem Hause des Kreisrichters Dr. Eichstedt einzufinden und darauf zu bieten.

Greifswald, den 26sten April 1834.

J. C. Ponnier.

Ein in der besten Gegend hiesiger Stadt belegenes Haus, worin seit vielen Jahren das Kupferschmidt-Gewerbe betrieben ist, und wobei sich ein Garten und eine Wiese befindet, soll unter annehmlichen Bedingungen baldigst verkauft werden. Käufer können das Haus jederzeit in Augenschein nehmen und mit mir in Unterhandlung treten. Loitz, den 22sten April 1834.

Kohrdt.

Ich beabsichtige mein hieselbst in der Judenstraße sub No. 100 belegenes Wohnhaus c. p., in welchem sich 7 heitzbare Zimmer, 2 Küchen und mehrere Kammern befinden, im Wege der Licitation zu verkaufen, und ist ein Termin auf den 14ten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Herrn Camerarius Kellmann hieselbst angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden, und bei irgend annehmlichen Both den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Wolgast, den 28sten April 1834.

Moll, Maler.

Ein Schäfer,

der mit guten Zeugnissen versehen ist, wird zu Polkvitz auf Jacmund verlangt und hat gute Bedingungen zu erwarten.

Da ich meine Handlung nur noch bis drei Wochen nach Johannis d. J. für meine Rechnung fortsetze und alsdann zur Landwirthschaft übergehe, so werde ich während dieser Zeit meine sämmtlichen Manufactur-, kurze und viele andere Waaren zu sehr herabgesetzten, für jeden Käufer vortheilhaften, Preisen gänzlich ausverkaufen, worauf ich hierdurch besonders aufmerksam machen wollte.

Damgarten, den 26sten April 1834.

H. C. Trappe.

---

122 offene Stellen

für Buchhalter, Correspondenten, Faktore, Geschäftsführer, Handl.-, Apotheker-, Oekonomie-, Buchdrucker- u. Seifensieder-Gehülfen, Chemiker, Provisoren, Lehrer, Gesellschafter, Musikmeister, Brau- und Brennerei-Verwalter, Jäger, Köche, Gärtner, Kammerdiener, Gouvernanten ꝛc. ꝛc. sind sogleich und Johannis d. J., nach verschiedenen Provinzen, zu besetzen; auch

200,000 Rthlr., theils in Gold, theils in klingender Münze

sofort auf Güter, Ländereien und anderes sicheres Unterpfand auszuleihen und

16 adel. Güter

von 20,000 Rthlr. bis 600,000 Rthlr. werden von soliden Käufern gesucht durch

das grosse Commissions- und Versorgungs-Comtoir zu Danzig.

Wir machen dem hochgeehrten Publikum die ganz ergebenste Anzeige, daß wir unsre Wohnung von der Fährstraße nach der Ochsenreiherstraße Litt. C. No. 9 verlegt haben, und empfehlen uns mit einer neuen Auswahl von allen möglichen Sorten Handschuhmacher-Waaren; wir bitten daher ein hochgeehrtes Publikum uns mit fernerem Zutrauen zu beehren.

C. Kugler et Comp., Handschuhmacher.

Zum 27sten October d. J. findet zu Helle auf Rügen ein Jachtschiffer um Korn zu versegeln unter vortheilhaften Bedingungen sein Unterkommen, wenn er ein dazu geeignetes Fahrzeug besitzt und mit guten Zeugnissen über seinen moralischen Lebenswandel versehen ist. Das Nähere hierüber ist auf dem oben genannten Hofe zu erfragen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 19.

Stralsund, den 7. Mai 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 149.) Betrifft den Preis der Blutegel. (No. 47. Mai 34.)

Der Preis der in den Apotheken verkäuflichen Blutegel wird hierdurch, vom 10ten Mai c. an bis auf Weiteres, auf Einen Silbergroschen für das Stück festgesetzt.

Stralsund, den 2ten Mai 1834.

(No. 150.) Betrifft das Reglement wegen Bestellung und Wirksamkeit der zu ernennenden Districts-Wege-Kommissarien. (No. 724. April 34.)

Das nachstehende

Reglement,

betreffend die Bestellung und Wirksamkeit der zu ernennenden Districts-Wege-Kommissarien,

§. 1.

Zweck.

Der Zweck der Bestellung von Districts-Wege-Kommissarien ist: der Landes-Polizei in specie der Kreis-Behörde, die Aufsicht auf die öffentlichen Wege, einschließlich der als solche dienenden Dorfstraßen, im Kreise zu erleichtern.

§. 2.

Eintheilung des Kreises in Wege-Districte.

Jeder Kreis wird zu dem Ende in eine angemessene Anzahl Wege-Districte eingetheilt, deren jeder mehrere Feldmarken enthält.

§. 3.

Wahl und Amt der Districts-Kommissarien.

a) Für jeden District wird ein Districts-Kommissarius ernannt.
b) Der Districts-Kommissarius ist der Beistand der Landes-Polizei-Behörde, in specie des Kreis-Landraths, bei der Aufsicht auf den Zustand und die Instandsetzung der öffentlichen Wege im Kreise.
c) Das Amt ist ein Ehrenamt und wird unentgeldlich versehen.
d) Die Wahl geschieht durch die Kreistags-Versammlungen, und wird durch den Landrath der Königl. Regierung zur Bestätigung vorgelegt, und die Wahl durch das Amts-Blatt publicirt.
e) Sie erfolgt auf 3 Jahre; kann jedoch erneuert werden.
f) Jeder Kreis-Eingesessene, welcher das 24ste Jahr zurückgelegt hat, und eines unbescholtenen Rufes genießt, ist wählbar.
g) Der Districts-Kommissarius kann sich Niemand substituiren, hat vielmehr in Behinderungsfällen dem Landrath Kenntniß zu geben, damit dieser die Vertretung desselben auf angemessene Weise, und zwar bei längerer Behinderung, eintheile.

§. 4.

Die Wirksamkeit der Kommissarien theilt sich in
a) die fortdauernde oder allgemeine Beaufsichtigung der Wege ihres Districts;
b) die zu bestimmten Zeiten vorzunehmenden besonderen Revisionen derselben;
c) die Leitung einzelner Wegebesserungen und Wegebauten.

§. 5.

Zur Erreichung des durch die Wirksamkeit ad a. beabsichtigten Zweckes haben sich dieselben auf geeignete Weise möglichst jederzeit von dem Zustande der Wege ihres Districts in Kenntniß zu halten, und wenn aus irgend einem Grunde irgendwo derselbe so schlecht sein sollte, daß augenblickliche Abhülfe nöthig erscheint, dies unverzüglich ohne Rücksicht auf die Jahreszeit dem Kreis-Landrathe anzuzeigen, damit derselbe die nöthigen Veranstaltungen treffen könne.

§. 6.

§. 6.

Die bestimmten Revisionen der Wege (vide §. 4 b.) geschehen dagegen in folgender Art:

Im zeitigen Frühjahr bereiset der Districts-Kommissarius die Wege seines Districts, zieht hierbei, mittelst mehrere Tage vorher ergangener, Benachrichtigung auf den Feldmarken der Domainen, diese oder deren Stellvertreter in Ortspolizei-Geschäften, auf den städtischen Feldmarken die hierzu zu bestimmenden Deputirten des Magistrats, in den Königl. Forsten die Königl. Oberförster, auf den Gemeine-Feldmarken aber die Districts-Schulzen zu, macht sie auf die Mängel der Wege, so weit es nöthig, aufmerksam, und bespricht und ermittelt mit ihnen die zweckmäßigste Art der Abhülfe.

Zum 1sten Mai übersendet er dem Landrathe den Bericht über diese Revisions-Bereisung, in welchem

a) die Mängel der Wege,
b) die Art ihrer Abhülfe,
c) was von mehreren Mängeln das Nöthigste, und was das erste später zu Beseitigende, auch
d) was und wie viel in dem laufenden Jahre von den verpflichteten hierin billigerweise gefordert werden könne,

möglichst genau und vollständig anzugeben ist. Wo die Kräfte des Verpflichteten zur Erfüllung der Verpflichtung nicht hinreichen, ist es Pflicht des Bezirks-Kommissarius zu versuchen, die freiwillige Unterstützung der Nachbarn zu der beabsichtigten Wegebesserung zu bewirken.

Der Landrath wird hierauf nach gehöriger Prüfung die angemessenen Anweisungen an die Verpflichteten [illegible] Zeit nach Vollendung der Sommersaat zur Ausführung der angeordneten Ausbesserungen und Vervollkommnungen der Wege benutzen können.

Der Districts-Kommissarius erhält durch den Landrath Mittheilung des Verfügten, und revidirt auf Grund derselben im August, ob den Verfügungen Seitens der Verpflichteten nachgekommen ist. Den desfallsigen Revisions-Bericht händigt derselbe zum 1sten September dem Landrathe ein, damit dieser noch im Laufe der zu Verbesserungen größtentheils geeignete Monate September und October die säumigen Verpflichteten nöthigenfalls durch Execution zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anhalten, eventualiter die Ausführung via executionis auf ihre Kosten veranlassen könne.

§. 7.

Wo wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit des Wegebaues, oder wegen anderer besonderer Verhältnisse es dem Landrathe nöthig scheint, daß der Districts-

Kommissarius die persönliche Leitung und Beaufsichtigung übernehme, (vide §. 4. c.) wird es von dem Eifer des Letzteren für sein Geschäft erwartet, daß derselbe sich ihr unterziehen werde.

§. 8.

Pflichten der Kreis-Eingesessenen.

a) Die Kreis-Eingesessenen sind verpflichtet, dem Districts-Kommissarius in aller und jeder Hinsicht über die auf die Unterhaltung, Besserung und Vervollkommnung der Wege seines Districts bezügliche Gegenstände jederzeit bereite und willige Auskunft zu ertheilen, und diejenige Achtung zu bezeugen, welche ihm sowohl als einen von der Kreisversammlung erwählten und von der Königl. Regierung bestätigten Beistande der Landes-Polizei-Behörde, als auch besonders wegen der uneigennützigen Anstrengungen desselben für eine den ganzen Kreis betreffende gemeinnützige Sache gebührt.

b) Die Orts-Polizei-Behörden, Königlichen Forstbeamten und Dorfschulzen seines Districts aber sind noch besonders verpflichtet, ihn, sobald er es für nöthig erachtet, jederzeit, namentlich aber zur Zeit der §. 6. angeordneten Revisionen, bei Besichtigung der Wege zu begleiten, wobei dieselben in Behinderungsfällen für qualificirte Stellvertreter zu sorgen haben.

c. Bei einer etwa nach §. 7. stattfindenden persönlichen Leitung des Wegebaues durch den Kommissarius sind die bei dem Bau beschäftigten Personen, seinen Anweisungen in Bezug auf denselben, unbedingt Gehorsam zu leisten schuldig, wodurch selbstredend die Beschwerde bei den Behörden gegen seine Anordnungen nicht versagt ist.

[illegible] mit zur allgemeinen Kunde.

Stralsund, den 22sten April 1834.

(No. 151.) Betrifft die Bestellung von Districts-Wege-Kommissarien für den Franzburger und Grimmer Kreis. (No. 724. April 34.)

Zur Herstellung einer geregelteren Wege-Polizei haben wir für zweckmäßig erachtet, die betreffenden Kreisstände zu veranlassen, aus der Zahl der im Kreise angesessenen Gutsbesitzer und Pächter, Districts-Wege-Kommissarien zu erwählen, welche dem Landrathe bei Beaufsichtigung sämmtlicher Wege seines Kreises Hülfe leisten. Diese Einrichtung, welche sich in anderen Regierungs-Bezirken als höchst zweckmäßig bewährt hat, ist durch die Bereitwilligkeit der Kreisstände, in dem Franzburger und Grimmer Kreise bereits ins Leben getreten.

Im

Im Franzburger Kreise sind hiernach zu Districts-Wege-Kommissarien ernannt und von uns bestätigt:

1) für die Kirchspiele Franzburg und Richtenberg der Gutsbesitzer Herr von Schlagenteuffel auf Werder,
2) für die Kirchspiele Steinhagen und Voigtshagen, nebst den über die Stralsunder Feldmark gehenden Landstraßen nach Greifswald und Grimmen, der Domainen-Pächter Herr Holsten zu Steinhagen;
3) für die Kirchspiele Mohrdorf und Prohn, nebst dem über die Stralsunder Feldmark führenden Wege nach Parow und Groß- und Klein-Kedingshagen, der Kammerherr Herr Baron von Klot-Trautvetter auf Hohendorf;
4) für die Kirchspiele Flemendorf und Kenz und den Theil der Barther Landgemeinde, so wie des Barther städtischen Gebiets ost- und südwärts der Barthe, der Kammerherr Herr Baron von Krassow auf Divitz;
5) für die Kirchspiele Bodstedt und Lüdershagen, nebst der Barther Landgemeinde und des Barther Stadt-Gebiets, westwärts der Barthe, der Domainen-Pächter Herr von Hillebrandt zu Lüdershagen, Dom.;
6) für die Kirchspiele Starkow und Velgast der Gutsbesitzer Herr von Boltenstern zu Manschenhagen;
7) für die Kirchspiele Saal und Damgartener Landgemeinde, so wie für die über die Damgartener Feldmark nach Beyershagen, Schlechtmühlen und Plummendorf führenden Wege, der Gutsbesitzer Herr von Zanthier auf Beyershagen;
8) für die Kirchspile Ahrenshagen und Pantlitz, nebst den über die Damgartener Feldmark führenden Wegen nach Behrenshagen, der Pächter Herr Schmidt zu Behrenshagen;
9) für die Kirchspiele Semlow und Tribohm der Gutsbesitzer Herr von Hertell zu Plennin:
10) für die Kirchspiele Eixen, Lepelow und Drechow, der Kammerherr Herr von Gadow auf Drechow;
11) für die Kirchspiele Pütte und Niepars, nebst den über die Stralsunder Feldmark führenden Landstraßen nach Barth, Damgarten und Richtenberg, imgleichen
12) für die Kirchspiele Langenhanshagen und Schlemmin sind diese Stellen noch unbesetzt.

Im Grimmer Kreise sind zu Districts-Wege-Kommissarien ernannt:

1) für die Landstraßen:
   a) von Grimmen nach Greifswald,
   b) von Grimmen nach Loitz,
   c) von Loitz nach Gützkow,
   d) von Loitz nach Greifswald, und
   e) für sämmtliche Kommunikations-Wege, welche zwischen den Landstraßen

a, b und d belegen sind, der Gutsbesitzer Herr von Keffenbrink auf Griebenow.

2) für die Landstraßen von Grimmen nach Stralsund und von Grimmen nach Franzburg,
für sämmtliche Kommunikations-Wege in den Kirchspielen Vorland, Abtshagen, Elmenhorst, Rolofshagen und Stoltenhagen, und
für den Theil der Loitz-Stralsunder Landstraße von Hohenwarth bis an die Grimmer-Greifswalder Landstraße am Eingange des Dorfes Kaschow, der Eigenthümer Herr Blauert auf Rolofshagen;

3) für die Landstraße von Stralsund nach Greifswald,
für den Kommunikations-Weg von Grimmen über Willerswalde und Horst nach Greifswald, und
für sämmtliche Kommunikations-Wege in den Kirchspielen Horst, Gristow, Reinberg, Reinkenhagen und Brandshagen, der Gutsbesitzer Herr Scheven auf Schönhof;

4) für die Landstraßen von Grimmen nach Tribsees, und
für sämmtliche Kommunikations-Wege, welche zwischen dieser Landstraße und zwischen der Landstraße von Grimmen nach Loitz, jedoch exclusive der Letzteren liegen, und mit Ausschluß der Gegend jenseits der sogenannten Jwitz-Niederung, so wie mit Ausschluß der Landstraße von Tribsees nach Demmin, und für den Damm zwischen Breetwisch und Wolthoff, der Gutsbesitzer Herr von Bilow auf Grischow;

5) für die Landstraßen von Tribsees nach Demmin, und von Meyenkrebs nach Loitz,
für sämmtliche Kommunikations-Wege, welche zwischen der sogenannten Jwitz-Niederung und der Untertrebel liegen, mit Einschluß der Wege im Kirchspiel Gewitz, und
für den Damm zwischen Grammendorf und Gransebieth, der Herr Oberstlieutenant Graf Wachtmeister auf Deyelsdorf; endlich

6) die Landstraßen von Tribsees nach Franzburg und von Tribsees nach Damgarten sind dem Gutsbesitzer Herrn von Beringe auf Langsdorf zugetheilt worden.

In Absicht der den Districts-Wege-Kommissarien obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Befugnisse verweisen wir auf das dieserhalb im Amtsblatt besonders abgedruckte Reglement.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird noch ausdrücklich bemerkt, daß die bestehenden Wege-Curatoren, in der ihnen vorgeschriebenen Wirksamkeit auch ferner verbleiben.

Stralsund, den 22sten April 1834.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 152.) Betrifft die Verlegung des hiesigen diesjährigen Wollmarkts. (No. 1. Mai 34.)

Auf den Antrag des hiesigen Magistrats wird der in diesem Jahre auf den 23sten Juni angesetzte Wollmarkt

auf den 5ten und 6ten Juni, Donnerstag und Freitag,

verlegt, welches wir hiemit mit dem Bemerken, daß der Magistrat in Ansehung der zu treffenden Einrichtungen das Nähere gemeinkundig machen wird, zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stralsund, den 6ten Mai 2834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 153.) **Bekanntmachung.**

Des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz hat uns unterm 29sten März / 13ten April d. J. Ihre Absicht zu erkennen gegeben, daß die in den von Kamptzschen Jahrbüchern, Band 32. S. 307 u. 308. abgedruckte, im Wesentlichen dahin lautende Circular-Verfügung vom 29sten Decbr. 1828:

„Sehr unangenehme Erfahrungen haben es gezeigt, daß mehrere Justiz-Kommissarien die für ihre Mandanten erhobenen Gelder ganz ordnungswidrig mit ihren Privat-Geldern vermischen, für sich nutzen und selbst bei erfolgter Recherche nicht im Stande gewesen sind, darzuthun, wie viel fremde Gelder sich in ihrer Verwahrung und Verwaltung befinden.

Der Grund zu dieser Unregelmäßigkeit liegt sehr häufig darin, daß die Justiz-Kommissarien keine Rechnungsbücher über die von ihnen erhobenen fremden Gelder führen und sich selbst dadurch in Ungewißheit über den Betrag der in ihrer Verwahrung befindlichen Gelder setzen.

Zur Verhütung des Nachtheils, den ein solcher Geschäfts-Betrieb herbeiführt, wird hierdurch bestimmt, daß jeder Justiz-Kommissarius verpflichtet sein soll, ein Rechnungsbuch über alle, in seinen Dienst-Verhältnissen erhobenen, Gelder und Cours habenden Papiere zu halten, die empfangenen Gelder und Cours habenden Papiere am Tage des Empfanges darin in Einnahme zu stellen und in einer besonderen Abtheilung des Buchs die Verausgabung zu notiren.

Die-

Diejenigen, welche die verordneten Kassenbücher nicht halten, verfallen schon deshalb in eine Ordnungsstrafe von 10 Thalern.

Sämmtliche Obergerichte haben die Justiz-Kommissarien auf diese Vorschriften zu verweisen, und bei Beschwerden der Partheien über verzögerte Ablieferung von Geldern oder Documenten, durch Inspection der Rechnungsbücher sich davon zu unterrichten, ob und wie der Justiz-Kommissarius, über den Beschwerden geführt werden, den Anweisungen dieser Verfügung genügt."

auch für die Advocaten in unserm Gerichts-Bezirke eingeführt werde, und uns zu dem Ende angewiesen, die erforderlichen Verfügungen in dieser Rücksicht zu erlassen und auf die genaue Befolgung der Vorschriften gedachter Circular-Verfügung sowohl selbst zu halten, als durch die Untergerichte halten zu lassen.

Wir bringen daher dieses hiemit zur Kenntniß sowohl sämmtlicher Justiz-Behörden und Sachwälde, als auch des Publikums in hiesiger Provinz, um sich solches zur Nachricht und resp. Nachachtung dienen zu lassen.

Greifswald, den 26sten April 1834.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg,
Präses.

(No. 154.)

Bekanntmachung.

Da bei der im vorigen Jahre in hiesiger Provinz stattgefundenen allgemeinen Justiz-Visitation unter andern wahrgenommen worden ist, daß die gerichtlichen Vormundschafts-Acten nur selten die Taufscheine der Pupillen und Curanden enthalten, ja daß häufig nicht einmal das Alter derselben aus den Acten hervorgeht; so werden in Folge einer von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz anhero unterm 29sten März / 13ten April d. J. erlassenen hohen Verfügung sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements hiemittelst nachdrücklich angewiesen, jederzeit auf die Beibringung glaubhafter Taufscheine zu den Vormundschafts-Acten alles Ernstes zu halten.

Greifswald, den 26sten April 1834.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg,
Präses.

(No. 155.)

(No. 155.) I. 550. April.

Der alljährlich in Alt-Damm stattfindende Leinwands-Markt soll immer Montags anfangen. Seit einigen Jahren hat sich jedoch der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Landleute als Verkäufer der Waaren schon 2 bis 3 Tage vorher eintreffen, und den Markt-Verkehr eröffnen, bevor überhaupt der Markt hätte beginnen sollen. Hiedurch entsteht eine nachtheilige Ungewißheit für das Publikum, indem auf diese Weise Käufer aus der Ferne, welche erst zu dem im Kalender bestimmten Anfangs-Tage des Markts eingetroffen sind, theilweise unbefriedigt wieder haben abreisen müssen. Wir finden uns daher veranlaßt, die Verkäufer und Käufer vor dem zu frühen Eintreffen zum Dammschen Leinwands-Markt hiemit zu warnen, mit dem Bemerken, daß der Markt-Verkehr nicht vor dem festgesetzten Tage eröffnet werden darf. Die Herren Landräthe wollen dies noch besonders in ihren Kreisen zur Kenntniß der Landleute bringen.

Stettin, den 30sten April 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

(No. 156.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat April 1834. (No. 1264. April 34.)

I. Witterung.

Der Barometer stand am höchsten den 19. April auf 28", 8''' — bei Ost-Nord-Ostwind und ganz klarem Wetter, am niedrigsten den 1sten auf 27", 19''' — bei Nord-Ostwind, Regen und Schnee.

Der Thermometer zeigte den höchsten Vormittagsstand am 28sten April auf + 15½°, den höchsten Nachmittagsstand an demselben Tage auf + 17½°, den niedrigsten Vormittagsstand am 14ten auf — 1°, den niedrigsten Nachmittagsstand am 1sten auf + 1°.

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund: Höchster Preis. Rtl. Sgr. Pf.	In Stralsund: Niedrigster Preis. Rtl. Sgr. Pf.	In Greifswald: Höchster Preis. Rtl. Sgr. Pf.	In Greifswald: Niedrigster Preis. Rtl. Sgr. Pf.	Durchschnitts-Preis Rtl. Sgr. Pf.
Waizen à Scheffel Preuß. Maaß	1 9 —	1 — —	1 10 —	1 8 —	1 6 9
Roggen à dito „ „	1 1 —	— 25 —	1 2 —	1 — —	— 29 6
Gerste à dito „ „	— 17 —	— 13 6	— 19 —	— 17 —	— 16 7½
Hafer à dito „ „	— 17 —	— 13 —	— 17 —	— 16 —	— 15 9
Erbsen à dito „ „	1 4 —	— 27 —	1 5 —	1 3 —	1 2 3
Bohnen à dito „ „	— — —	— — —	1 2 —	1 — —	1 1 —
Buchwaizen à dito „ „	— — —	— — —	1 — —	— 28 —	— 29 —
Heu à Centner „ „	— — —	— — —	— 26 —	— 24 —	— 25 —
Stroh à dito „ „	— 19 6	— 17 6	— 18 —	— 17 —	— 18 —

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund. Rtl. Sgr. Pf.	In Greifswald. Rtl. Sgr. Pf.	Durchschnitts-Preis Rtl. Sgr. Pf.
Rind-Fleisch fettes à Pfund Preuß. Gewicht	— 2 10	— 2 10	— 2 10
Rind-Fleisch mageres à Pfund „ „	— 2 2	— 2 2	— 2 2
Schwein-Fleisch fettes à Pfund „ „	— 3 —	— 3 —	— 3 —
Schwein-Fleisch mageres à Pfd. „ „	— 2 2	— 2 2	— 2 2
Hammel-Fleisch à Pfund „ „	— 2 10	— 2 10	— 2 10
Lamm-Fleisch à Pfund „ „	— — —	— 1 10	— 1 10
Kalb-Fleisch à Pfund „ „	— 2 8	— 2 10	— 2 9
Bier starkes à Tonne Preuß. Maaß	1 27 4	2 — —	1 28 8
Bier ordinaires à Tonne „ „	— 28 8	1 — —	— 29 4
Biereßig à Quart „ „	— 1 6	— 1 6	— 1 6
Korn-Branntwein à Quart „ „	— 5 —	— 3 6	— 4 3
Graupen Gerst- à Scheffel „ „	3 14 —	3 20 —	3 17 —
Graupen Perl- à Pfund „ Gewicht	— 4 —	— 4 —	— 4 —
Grütze Buchwaizen- à Schfl. „ Maaß	3 8 —	3 20 —	2 29 —
Grütze Gerst- à dito „ „	2 12 —	1 25 —	2 3 6
Grütze Hafer- à dito „ „	4 — —	3 25 —	3 27 6
Brod Waizen à Pfund „ Gewicht	— 1 5	— 1 5	— 1 5
Brod Roggen fein à Pfd. „ „	— — 7½	— — 10	— — 8⅝
Brod Roggen grob à Pfd. „ „	— — 5½	— — 6	— — 5¾
Butter à Pfund „ „	— 5 6	— 6 —	— 5 9
Einländischer Käse à Pfund „ „	— — —	— 2 —	— 2 —
Eier à Stiege oder 20 Stück	— 3 3	— 3 —	— 3 1½
Brennholz Büchen à Klafter	8 20 —	7 — —	7 25 —
Brennholz Eichen à dito	— — —	5 — —	5 — —
Brennholz Elsen à dito	— — —	5 — —	5 — —
Brennholz Tannen à dito	— — —	4 5 —	4 5 —
Torf pr. mille	1 8 —	— — —	1 8 —
Kartoffeln à Scheffel	— 7 —	— 8 —	— 7 6

III. Gesundheits-Zustand unter den Menschen und Thieren.

Die rheumatisch-catarrhalisch-gastrischen Krankheiten, besonders aber die catarrhalisch-entzündlichen, und diese wieder vorzugsweise hier im Orte, waren vorherrschend, Scharlachfieber und Masern auch häufig, dagegen Rötheln und Wechselfieber selten.

Die Menschen-Blattern verbreiteten sich immer mehr und an mehreren Orten, besonders auf dem platten Lande, litten Viele an der Krätze.

Viehseuchen und sonstige bedeutende Krankheiten unter den Thieren kamen nicht vor.

In der Nacht vom 13ten auf den 14ten brannte zu Pruchten das Wohnhaus eines Jachtschiffers nebst einem dazu gehörigen kleinen Stall völlig nieder.

Am 1sten d. M. ertrank ein von dem Schwedischen Postschiffe aus dem Hafen zur Wyck nach Greifswald beorderter Matrose in einer Vertiefung an der Seite des von Wyck nach Greifswald führenden Leinpfades.

Ein Einwohner hiesigen Orts ertränkte sich aus unbekannt gebliebener Ursache am 7ten d. M. in einem Teiche, und ein junges Mädchen in Wolgast, angeblich aus Schwachsinnigkeit und Hinneigung zur Schwermuth, in der Peene.

Gleiche Selbstmorde begingen ein 18 Jahre altes Dienstmädchen zu Neuhof im Grimmer Kreise, und ein alter Mann zu Freesen auf Rügen.

Zwei bejahrte Tagelöhner in Greifswald, welche dem Trunke sehr ergeben gewesen, haben sich resp. am 5ten und 26sten d. M. erhängt.

IV. Schiffahrt.

Im Laufe dieses Monats sind in die diesseitigen Häfen 27 Schiffe von $26\frac{1}{2}$ durchschnittlicher Lastengröße ein- und 74 von $60\frac{1}{4}$ durchschnittlicher Lastengröße aus denselben ausgelaufen.

Mit diesen wurden unter andern

2414	Wispel	15	Scheffel Waizen,
677	„	2	„ Roggen,
2269	„	2	„ Gerste,
556	„	7	„ Malz,
31	„	12	„ Hafer,
6	„	11	„ Erbsen,
217	Tonnen		Leinsaat,
26,056	Quart		Spiritus und
24	Centner	87	Pfund Wolle

in das Ausland verschifft.

Außerdem sind vermittelst der Binnenfahrt

339	Wispel	13	Scheffel Gerste,
1011	„	21	„ Hafer,

613 Wispel — Scheffel Malz,
6 „ 18 „ Waizen,
nach Preußischen Häfen verladen.

Stralsund, den 30sten April 1834.

Königlich Preußische Regierung.

Sicherheits-Polizei.

(No. 157.) Wegen Ergreifung eines Deserteurs. (No. 1211. April 34.)

Der beim 2ten Infanterie-Regiment eingestellte Recrut Johann Haase von Wittow, dessen Signalement unten folgt, ist am 25sten d. M. aus seiner Garnison zu Stettin entwichen.

Alle Orts- und Polizei-Behörden, so wie die Gendarmen im hiesigen Departement, werden daher hierdurch angewiesen, auf diesen Deserteur zu vigiliren, ihn, wenn er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren, und an das in Stettin garnisonirende Musketier-Bataillon des 2ten Infanterie-Regiments abzuliefern.

Stralsund, den 1sten Mai 1834.

Königl. Preußische Regierung.

Signalement des Johann Haase.

Alter: 22 Jahre 9 Monate;
Größe: 4 Zoll 2 Strich;
Stirn: schmal;
Augenbraunen: blond;
Augen: blau;
Nase: gebogen;
Mund: gewöhnlich;
Zähne: voll;
Bart: blond;
Haare: blond;
Kinn: spitz;
Gesicht: oval;
Gesichtsfarbe: blaß;
Sprache: Deutsch;
Statur: mittelmäßig.

Be-

Besondere Kennzeichen:
Keine.

Bekleidung.

1) Ein dunkelblauer Leibrock mit schwarzem Sammet-Kragen und gelben Knöpfen.
2) Ein Paar schwarz-tuchene Hosen.
3) Ein schwarz-seidener Hut.
4) Ein Paar Halbstiefeln.

(No. 158.) Steckbrief.

Der im nachstehenden Signalement bezeichnete Knecht Jakob Igel, welcher sich verschiedene Betrügereien und Entwendungen hat zu Schulden kommen lassen, und heimlich aus seinem Dienste zu Kl. Behnkenhagen entwichen ist, treibt sich wahrscheinlich ohne Legitimation im Lande umher, oder ist in Chaussee-Bau-Arbeit getreten.

Da an der Habhaftwerdung des ꝛc. Igel gelegen ist, so werden sämmtliche resp. Orts-Behörden hierdurch dienstlichst ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und gegen Erstattung der Kosten per Transport hierher abliefern zu lassen.

Grimmen, den 2ten Mai 1834.

Königl. landräthl. Behörde.
v. Mühlenfels,
Landrath.

Signalement.

Alter: 18 Jahre;
Größe: mittler;
Haare: dunkelblond;
Augen: braun;
Nase: etwas lang;
Mund: gewöhnlich;
Kinn: spitz;
Gesichtsform: länglich;
Gesichtsfarbe: gesund;
Statur: schlank.

(No. 159.)

(No. 159.) **Steckbrief.** (No. 319. Mai 34.)

Der Knopfmachergeselle Johann Winterfeld, welcher der Theilnahme an einem bei dem Oberamtmann Gülke zu Lenzenbruch in der Nacht vom 13ten zum 14ten Februar c. verübten gewaltsamen Diebstahle dringend verdächtig ist, hat sich von seinem letzten Wohnorte Gornitz bei Schoenlanke schleunigst entfernt. Wir bitten daher alle hohe und niedere Polizei- und Gerichtsbehörden ganz ergebenst den ꝛc. Winterfeldt, dessen Signalement unten folgt, im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Zu ähnlichen Gegendiensten sind wir sehr gerne bereit.

Amt Marienwalde i. d. N., den 30sten April 1834.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Signalement.

Familienname, Winterfeldt; Vorname, Johann; Alter, einige 40 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Körper, stark; Haare, blond, und auf dem Hinterkopfe eine kahle Platte; Zähne, vollständig; Gesichtsfarbe, gesund.

Bekleidet war derselbe mit einem blautuchenen Ueberrock mit dergleichen besponnenen Knöpfen, runden Hut, langen ledernen Stiefeln, langen grautuchenen Beinkleidern, weißbunter Weste und einem weißen Halstuche.

Erratum. Im vorigen Stücke des Amts-Blatts No. 18. befindet sich in der Bekanntmachung, betr. die Aufnahme der Stipendiaten in das Königl. technische Gewerbe-Institut zu Berlin, ein Druckfehler, indem der Anmeldungs-Termin falsch angegeben. Es muß heißen „bis zum 25sten kommenden Monats", und nicht bis zum 25sten dieses Monats; welches hierdurch berichtiget wird.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 19.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 19. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 19.

Stralsund, den 7. Mai 1834.

Zur Publication des von der verstorbenen Eigenthümerin Frau Margaretha Magdalena Hintz, geb. Gätcke, zu Carbow errichteten Testaments ist ein Termin auf den 17ten Mai d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchem sich Alle, welche dabei interessirt sind, vor uns einzufinden haben, bei Strafe, daß auch in ihrer Abwesenheit mit der Testaments-Publication werde verfahren werden.

Datum Greifswald, den 25sten April 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Nach dem Beschluß der Creditoren ist zum öffentlichen Verkaufs-Aufbot des zur Debitmasse des vorthorschen Bürgers und Gärtners Carl Brüsch gehörigen, vor dem Mühlenthor an der Anclamer Landstraße sub No. 9. hieselbst belegenen Gehöftes cum pert., wozu auch ein in bester Cultur befindlicher großer Garten gehört, ein nochmaliger Termin auf den 23sten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, vor Gericht hiemittelst angesetzt, wozu Kaufliebhaber zu erscheinen hierdurch eingeladen werden. Greifswald, den 25sten April 1834.

(L. S.) Director und Assessores des Stadtgerichts.
Dr. Hoefer.

Am 20sten d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Gute Born im Pütter Kirchspiele folgende Gebäude: ein Wohnhaus, ein Viehhaus und Wagenremise, ein Viehhaus und Pferdestall, in öffentlicher Auction zum Abbrechen verkauft werden. Der Zuschlag erfolgt bei annehmlichem Gebot sogleich; ohne baare Zahlung wird nichts verabfolgt. Die Gebäude können jederzeit in Augenschein genommen werden.

Von den Berliner Dresch-Maschinen sind wieder welche eingetroffen, die zu den bekannten Preisen verkauft werden. Auch habe ich Haken-Sohlen von Gußeisen und Pferde-Krippen erhalten, und nehme ich fortwährend Bestellungen auf Eisengußwaaren und Maschinen an.

Ernst Rühs.

Etablissement.

Die Eröffnung meiner neu errichteten

Tuch-Handlung

beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen.

Im Besitz eines auf das Vollständigste assortirten Lagers der modernsten Niederl. Tuche, Casimire, Drap de Zephirs, Imperials, Circassiennes, so wie aller in dies Fach einschlagenden Artikel, empfehle ich mich damit unter Zusicherung der reellsten und billigsten Bedienung.

Stralsund, im Mai 1834.

Wilhelm v. Döhn,
Heilgeiststraße No. 63.

Mit Leinen zu Wollsäcken empfiehlt sich

G. F. Brüggemann in Greifswald,
Fleischerstr. No. 87.

Auction zu Klein Mohrdorff

bei Stralsund wird gegen die Mitte Juni d. J. über Pferde, Ochsen und Kühe gehalten werden, und wird daneben bemerkt, daß die Ochsen 6 und 7 Jahre, und die Kühe 3 bis 5 Jahre alt sind, so wie daß die Pferde zum Mohrdorffer Vieh-Inventario gehören. Der Tag der Auction wird durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Günz, den 7. Mai 1834. F. Stuth.

Ein auf **Wittow** belegenes Ackerwerk, circa 50 Morgen Pommersch, soll mit gehörig bestellter Winter- und Sommersaat, so wie mit vollständigem Inventarium, unter zu verhoffender grundherrschaftlicher Genehmigung, Trinitatis d. J. abgestanden werden. Sämmtliche Gebäude sind in wirthschaftlichen Stande und des Pacht-Inhabers Eigenthum. Näheres hierüber bei Unterschriebenem.

Altenkirchen, den 4ten Mai 1834.

A. G. Bachmann.

Seit ungefähr drei Wochen vermisse ich einen Jagdhund, schwarzbraun von Farbe. Selbiger ist mir entweder fortgejagt oder gestohlen worden; er hört auf den Ruf Hochwald. Ich verspreche Demjenigen eine anständige Belohnung, der mir den Hund überbringt, oder nur Auskunft geben kann, wo er sich befindet.

Rustow, den 5ten Mai 1834. E. v. Meibom.

Zu Teschwitz bei Gingst sind 30 hochfeine und wollreiche Mutterschaafe billig zum Verkauf. Kaufliebhaber können dieselben jederzeit in Augenschein nehmen und mit dem Wirthschaftsführer **Krüger** den Handel abschließen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 20.

Stralsund, den 14. Mai 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 160) Betrifft das Verbot der Mitnahme von Holz-Abgängen und Spähnen von den auf Baustellen beschäftigten Haus- und Schiffs-Zimmerleuten. (No. 1174. April 34.)

Wir finden uns veranlaßt, den häufig wahrgenommenen Mißbrauch, daß Haus- und Schiffs-Zimmerleute von den Baustellen, auf welchen sie als Arbeiter angestellt sind, wider den Willen des Bauherrn und des Meisters Holz-Abgänge und Spähne mit nach Haus nehmen, hiermit bei einer von den Polizei-Behörden zu arbitrirenden Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis zu Einem Thaler, oder bei verhältnißmäßiger Leibesstrafe, zu verbieten. Die Polizei-Behörden werden angewiesen, Contraventionen gegen dies Verbot nicht ungestraft hingehen zu lassen.

Stralsund, den 12ten Mai 1834.

(No. 161.) Die Zulassung des fremden Gesindes in Berlin betreffend. (No. 331. Mai 34.)

Da nach einer Mittheilung des Königl. Polizei-Präsidii in Berlin unserer Amts-Blatts-Bekanntmachung vom 24sten October v. J. ungeachtet noch immer eine große Anzahl Dienstboten von außerhalb nach Berlin kommen, welche, da sie nicht im Besitz einer vollständigen Legitimation sind, zurückgewiesen werden müssen; so sehen wir uns veranlaßt, das vorstehend bemerkte Publicandum vom 24sten October v. J. wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Stralsund, den 9ten Mai 1834.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 162.) Betrifft die Ausbietung der Wieder-Aufführung des abgebrannten Wohnhauses zu Bremerhagen, Forstreviers Abtshagen im Grimmer Kreise. (No. 256. Mai 34.)

Zu der Ausbietung der Wieder-Aufführung des abgebrannten Wohnhauses zu Bremerhagen, Forstreviers Abtshagen, im Grimmer Kreise, ist ein nochmaliger öffentlicher Termin auf den 17ten Juni d. J., von Morgens 11 Uhr ab, in unserem Conferenz-Gebäude hierselbst, vor dem Regierungs-Forstreferendarius Herrn v. Kathen anberaumt worden.

Förderungslustige können Anschlag und Bedingungen 8 Tage vor dem Termine in unserer Registratur einsehen.

Stralsund, den 10ten Mai 1834.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 163.) Wegen der in diesem Jahre bevorstehenden militairisch-topographischen Aufnahme und Vermessung des hiesigen Regierungs-Bezirks. (No. 215. Mai 34.)

Se. [illegible] im Laufe dieses Sommers [illegible] drei Offiziere von Seiten des Generalstabes den Auftrag erhalten, im hiesigen Regierungs-Bezirke trigonometrische Vorbereitungen zu späteren topographischen Aufnahmen zu bewirken. Die mit diesen Arbeiten beauftragten Offiziere werden mit einer offenen Ordre der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen versehen sein, nach welcher die ihnen und den bei sich habenden Ingenieur-Geographen zu gewährenden Hülfsleistungen hauptsächlich in Folgendem bestehen:

1) Bei Besteigung der Kirchthürme und anderer erhabenen Oerter, wenn es verlangt wird, einen oder zwei der umliegenden Gegend kundige Leute mitzugeben, welche die entfernten sichtbaren Ortschaften zuverlässig zu benennen wissen.
2) Die zur Besteigung der Thürme und zur Eröffnung von Aussichten etwa nöthigen Anstalten zu befördern.
3) Bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen einen in dem Bezirke kundigen Führer gegen Quittung zu gestellen, und bei Messung der nöthigen Grundlinien die erforderlichen Kettenzieher und Instrumententräger, wenn es verlangt wird, gegen eine gleich zu leistende Bezahlung, täglich von Sechs Groschen für die Meile, herzugeben.

Zu

In dem Falle, daß die Messung einer Grundlinie mehrere Tage dauern sollte, sind die Ruthenleger aus den benachbarten Ortschaften abwechselnd zu stellen.

4) Wenn die beauftragten Offiziere und ihre Gehülfen für nöthig erachten sollten, sich Fuhrwerk zu miethen, so hat jede Orts-Obrigkeit ihnen gegen billige sogleich baar zu berichtigende Bezahlung das erforderliche Fuhrwerk zu verschaffen, überhaupt aber mit der größten Bereitwilligkeit für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

5) Das zur Aufrechthaltung der Signale erforderliche Holz wird von den Forst-Bedienten aus den Königlichen Forsten gegen Quittung verabfolgt, von den Grundeigenthümern aber aus ihren Privat-Gehölzen, wenn die Königlichen Forsten zu entfernt liegen, und es zur Gewinnung der Zeit für nöthig erachtet werden sollte, vorschußweise gegen Quittung hergegeben und demnächst aus den Königlichen Forst-Revieren erstattet. Die zur Anfahrt des Holzes an den Aufrichtungs-Orten nöthigen Fuhren werden von den Ortschaften geliefert und nach billiger Uebereinkunft sogleich bezahlt.

6) Desgleichen werden die zur Errichtung eines Signals erforderlichen Mannschaften von der Grundherrschaft oder den nächsten umliegenden Ortschaften zusammengebracht, und da die Aufrichtung einige Stunden Zeit erfordert, auf Verlangen mit zwei guten Groschen für den Mann bezahlt.

7) Da übrigens die beauftragten Offiziere und ihre Gehülfen in Gasthäusern oft gar nicht unterkommen möchten, oder wenigstens dort die Ruhe für sich und Sicherheit für ihre zum Theil sehr kostbaren Instrumente nicht finden dürften, welche ihre Arbeit erfordert; so sind selbige, gegen Vorzeigung der ihnen ertheilten offenen Ordre mit freiem Quartier zu versehen.

Nach Maßgabe des Obigen werden nun alle Landräthe, Magistrate, Forstbeamten, Prediger, Grundeigenthümer, Dorfschulzen und übrige Ortsbehörden in unserem Verwaltungs-Bezirk hierdurch angewiesen, den mit dem vorgedachten Geschäfte beauftragten Offizieren und deren Gehülfen jede zur Erleichterung und Beförderung ihres Auftrages erforderliche Hülfsleistung bereitwillig zu gewähren.

Stralsund, den 9ten Mai 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 164.) **Bekanntmachung.**

Die nachstehende, von dem Königl. hohen Justizministerio anhero mitgetheilte allerhöchste Kabinets-Ordre, also lautend:

> Zur Erledigung der nach Ihrem Berichte vom 18ten v. M. unter Ihnen obwaltenden Differenz über die Verpflichtung der Kriegs-Reserve-Mannschaften und der Train-Soldaten zur Tragung von Untersuchungs-Kosten, setze Ich nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage fest, daß alle Beurlaubte des stehenden Heeres, in sofern sie, den gesetzlichen Bestimmungen zu Folge, gleich den Beurlaubten der Landwehr, in Untersuchungs- und Criminal-Sachen ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor den Civilgerichten haben, auch in Hinsicht auf die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in Untersuchungssachen den Landwehrmännern gleichgestellt und fernerhin in dieser Beziehung nicht als Theile des stehenden Heeres behandelt werden sollen. Ich überlasse Ihnen diese Modification der Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr vom 10ten December 1816. den Behörden bekannt zu machen und sie zur Befolgung anzuweisen.
>
> Berlin, den 16ten April 1834.
>
> (gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Justiz-Minister und den General-Lieutenant von Witzleben.

wird sämmtlichen Gerichts-Behörden der hiesigen Provinz zur Nachricht und pünktlichen Nachachtung hiemittelst bekannt gemacht.

Greifswald, den 7ten Mai 1834.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.
G. P. von Haselberg,
Präses.

(No. 165.) **Bekanntmachung.**

Den Taback-Bauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit in Erinnerung

rung, daß sie nach Vorschrift der Königlichen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten October 1828. verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, einzeln, nach Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, dem Steuer-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit nicht macht, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Grundstücke zum Nachtheil der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, die auf den Grund der Statt findenden amtlichen Nachmessungen festgesetzt werden wird; daher sich jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung, von der Größe der mit Taback bepflanzten Ackerflächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu schützen.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß Differenzen, welche sich bei einer steueramtlichen Revision ergeben, durch den Bezirks-Ober-Controlleur geprüft, von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuvörderst, und ehe ein Prozeß eingeleitet wird, äußere.

Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachvermessung Seitens des Ober-Controlleurs, anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersten wie in dem letzten Fall auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Stettin, den 5ten Mai 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Böhlendorff.

(No. 166.) I. 550. April.

Der alljährlich in Alt-Damm stattfindende Leinwands-Markt soll immer Montags anfangen. Seit einigen Jahren hat sich jedoch der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Landleute als Verkäufer der Waaren schon 2 bis 3 Tage vorher eintreffen, und den Markt-Verkehr eröffnen, bevor überhaupt der Markt hätte beginnen sollen. Hiedurch entsteht eine nachtheilige Ungewißheit für das Publikum, indem auf diese Weise Käufer aus der Ferne, welche erst zu dem im Kalender bestimmten Anfangs-Tage des Markts eingetroffen sind, theilweise unbefriedigt wieder haben abreisen müssen. Wir finden uns daher veranlaßt, die Verkäufer und Käufer vor dem zu frühen Eintreffen zum Dammschen Leinwands-Markt hiemit zu warnen, mit dem Bemerken, daß der Markt-Verkehr nicht vor dem festgesetzten Tage eröffnet werden darf. Die

Herren

Herren Landräthe wollen dies noch besonders in ihren Kreisen zur Kenntniß der Landleute bringen.

Stettin, den 30sten April 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

(No. 167.) **Edictal-Citation.**

Der im Jahre 1825 mit Inactivitäts-Gehalt aus der Gendarmerie entlassene Premier-Lieutenant Friedrich Joachim Philipp von Suckow, aus Goldberg in Mecklenburg-Schwerin gebürtig, hat im vergangenen Jahre ohne zuvor seinen Abschied erhalten zu haben, die Preußischen Staaten verlassen, und bei dem in Baiern geworbenen Griechischen Truppen-Corps Dienste genommen.

Derselbe wird hierdurch aufgefordert, sich in folgenden drei Terminen,

den 7ten Juli c., 11 Uhr Vormittags,

den 21sten Juli c., 11 Uhr Vormittags,

den 4ten August c., 11 Uhr Vormittags,

auf dem Kriegesaale der hiesigen Hauptwache einzufinden und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er nach Vorschrift der Circular-Verordnung vom 12ten Juni 1743, und des Edicts vom 17ten November 1764, für einen Deserteur erachtet und dahin durch ein Kriegs-Gericht gegen ihn erkannt werden wird, daß sein Bildniß an den Galgen zu heften, daß er aller Ehren und Würden für verlustig zu erklären, und daß sein gesammtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zu confisciren und der Haupt-Kasse der hiesigen Königlichen Regierung zuzusprechen.

Sollte irgend Jemand dem Premier-Lieutenant von Suckow gehörige Vermögensgegenstände, sei es baares Geld oder Geldeswerth, als Pfand oder aus einem andern Rechtsgrunde besitzen, so hat derselbe hiervon, bei Verlust seines Pfand- oder anderen Rechts, dem unterzeichneten Garnison-Gerichte sofort Anzeige zu machen und dem

dem von Suckow bei Strafe der doppelten Erstattung in keinem Falle davon etwas zu verabfolgen.

Stralsund, den 29sten April 1834.

Das Königliche Garnison-Gericht.

(L.S.)

v. Borstell, General-Lieutenant und Kommandant.

Siebold, Garnis.-Auditeur.

(No. 168.)

Von dem Schulzen zu Zingst ist ein offenes Seegelboot angehalten worden, weil der Bootsführer, angeblich auf der Reise von Lanckerbeck nach Rostock, bei seinem Anlanden zu Zingst sich zur Fortsetzung seiner Reise nicht hat legitimiren können.

Da nun der Bootsführer, welcher sich entfernt, um die erforderte Legitimation herbei zu holen, nach Verlauf von 14 Tagen noch nicht wieder zurückgekehrt ist, so ist zu vermuthen, daß das Boot irgendwo von der Küste gestohlen worden.

Ich fordere daher den rechtmäßigen Eigner des Boots auf, sich innerhalb vier Wochen hier zu melden, wo denn nach genügender Legitimation und Ersatz der verursachten Kosten das Boot in Empfang genommen werden kann.

Franzburg, den 12ten Mai 1834.

C. F. v. Sodenstjerna, Königl. Landrath.

Vermischte Nachrichten.

Sicherheits-Polizei.

(No. 169.) **Steckbrief.** (No. 363. Mai 34.)

Nachbenannter Kanonier von der Handwerks-Kompagnie der 2ten Artillerie-Brigade Jo-

Johann Friedrich Busse,
aus Rügenwalde gebürtig, von Profession ein Schiösser, ist desertirt.

Der Gendarme, in dessen Bezirk derselbe verhaftet wird, hat mir sofort Anzeige zu machen.

Berlin, den 1sten Mai 1834.

Der Chef der Gendarmerie
(gez.) v. Tippelskirch.

Signalement.

Alter: 23 Jahr;
Größe: 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich;
Haare: hellbraun;
Augen: grau;
Nase: } proportionirt;
Mund: }
Kinn: oval;
Gesicht: länglich;
Gesichtsfarbe: roth;
Statur: stark;

Bekleidung.

Dienst-Jacke;
Graue Tuchhosen;
Kurze Stiefeln.

(No. 170.)

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unterm 4ten Mai 1834 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fertigung einzelner Bogen Papier oder Pappe,

gültig auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 20. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 20.

Stralsund, den 14 Mai 1834.

Zur Publication des von der verstorbenen Eigenthümerin Frau Margaretha Magdalena Hintz, geb. Gätcke, zu Carbow errichteten Testaments ist ein Termin auf den 17ten Mai d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchem sich Alle, welche dabei interessirt sind, vor uns einzufinden haben, bei Strafe, daß auch in ihrer Abwesenheit mit der Testaments-Publication werde verfahren werden.

Datum Greifswald, den 25sten April 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Mit Beziehung auf die von Einer Hochlöbl. Königl. Regierung erlassene Bekanntmachung, wegen des am 5ten und 6ten Juni d. J. hier zu haltenden Wollmarkts, bringen wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß in den umliegenden Kreisen das lebhafteste Interesse für den hiesigen Wollmarkt ausgesprochen, auch durch specielle schriftliche Zusicherungen uns die Ueberzeugung gegeben ist, daß schon in diesem Jahr ein sehr bedeutendes Quantum Wolle hier an den Markt kommen wird. Zugleich bezeichnen wir als den Marktplatz den Johannis-Hof hieselbst, mit der Erklärung, daß die zum Markt kommende Wolle in den diesen Hof umgebenden gewölbten Hallen unentgeltlich aufgenommen werden soll, wir auch für genügende Wache sorgen und die Veranstaltung treffen werden, daß das Wägen der Wolle auf dem Marktplatze geschehen könne.

Wir schmeicheln uns, daß auch die Kaufliebhaber die Zweckmäßigkeit des hiesigen Wollmarkts und die wesentlichen Vortheile, welche ihnen die Localverhältnisse hier bieten, anerkennen werden, und laden sie hiermit ein, den auf den 5ten und 6ten Junius angesetzten Wollmarkt zu besuchen und sich aller billigen Assistenz versichert zu halten.

Stralsund, den 9. Mai 1834.

Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund.

A n z e i g e.

Mit hoher Genehmigung und unter Aufsicht der Königl. Provinzial-Steuer-Verwaltung von Pommern ist die

Tabelle zur Auffindung des Alcohol-Gehalts nach den Angaben des Tralleschen gläsernen Aräometers

gedruckt, und wird das Exemplar davon für den Preis von fünf Silbergroschen sowohl bei dem hiesigen Königl. Formular-Magazin auf dem alten Packhofe als auch in der Buchdruckerei von H. G. Effenbarts Erben (große Wollweberstraße No. 554.) debitirt. Stettin, den 12. Mai 1834.

E t a b l i s s e m e n t.

Die Eröffnung meiner neu errichteten

T u c h - H a n d l u n g

beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen.

Im Besitz eines auf das Vollständigste assortirten Lagers der modernsten Niederl. Tuche, Casimire, Draps de Zephirs, Imperials, Circassiennes, so wie aller in dies Fach einschlagenden Artikel, empfehle ich mich damit unter Zusicherung der reellsten und billigsten Bedienung.

Stralsund, im Mai 1834.

W i l h e l m v. D ö h n,
Heilgeiststraße No. 63.

In der Nacht vom 6ten bis 7ten Mai c. ward die auf dem Gute G ü ß l a f f s h a g e n im verflossenen Jahre neu errichtete Ziegelscheune durch B r a n d s t i f t u n g ein Raub der Flammen. — In Folge dieses, und gleichfalls durch die vor 1½ Jahren mir durch Brandstiftung eingeäscherten Gebäude, sind von mir zur Vorbeugung ähnlicher ruchloser Frevel, so wie überhaupt zur Sicherstellung meines Eigenthums, nachstehende Maßregeln getroffen worden:

1) Von heutigem Tage an wird zur Nachtzeit eine bewaffnete Patrouille regelmäßig unterhalten werden, und hat die Patrouille die Autorität der Gutsherrschaft.

2) Nur der e i n z i g e ö f f e n t l i c h e von der Hauptstraße selbst führende W e g n a c h d e m I n n e r n d e s H o f e s, d e s Z i e g e l h o f e s u n d d e n K a t e n w o h n u n g e n, bleibt zur Benutzung erlaubt.

3) Jeder ohne Unterschied, der außerhalb dieser Straße genannten Höfen und Katenwohnungen sich nähernd betroffen wird, ist verbunden sich gegen die Wach-

Wachpatrouille vollständig zu legitimiren, widrigenfalls er als verdächtig erachtet und von der Patrouille als ein solcher behandelt wird.

4) Gleiche Ahndung trifft denjenigen, welcher die auf der ad 2. bezeichneten Straße am Eingange des Hofes befindliche Pforte zur Nachtzeit eigenmächtig öffnet, selbige, so wie überhaupt alle anderweite Befriedigungen zu übersteigen sich erlaubt, oder den Anordnungen der Patrouille sich widersetzt.

Gützlaffshagen, den 9ten Mai 1834.

Harder.

Die Holländerei zu Trantow soll von Martini d. J. ab anderweitig verpachtet werden, und ist zum öffentlichen Aufbot derselben ein Termin auf den 28sten d. Mts., Morgens 10 Uhr, auf dem Hofe zu Trantow angesetzt, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden. Die Bedingungen der Verpachtung werden in dem Termin bekannt gemacht werden, sind aber auch schon vorher auf dem Hofe zu Trantow zu erfahren.

Trantow, den 12ten Mai 1834.

Mit Leinewand zu Wollsäcken, Tapisserie-Mustern zum Vermiethen und zum Verkauf, Zephir-Wolle und seinen sonst führenden Ellen- und kurzen Waaren, empfiehlt sich zu billigen Preisen

C. F. Beyer in Wolgast.

Sackleinwand und Sackdrillich

empfiehlt zu sehr billigen Preisen

C. A. Biel Wwe. in Greifswald.

Das Sool-Bad in Greifswald

wird den 22. Mai wieder eröffnet, und außer diesen Bädern sind auch Schwefel-, Kreuter- und Malz-Bäder zu haben. Bestellungen sind in dem Badehause bei dem Bademeister Hoffmann zu machen

J. P. Rühs.

Ein auf Wittow belegenes Ackerwerk, circa 50 Morgen Pommersch, soll mit gehörig bestellter Winter- und Sommersaat, so wie mit vollständigem Inventarium, unter zu verhoffender grundherrschaftlicher Genehmigung, Trinitatis d. J. abgestanden werden. Sämmtliche Gebäude sind in wirthschaftlichen Stande und des Pacht-Inhabers Eigenthum. Näheres hierüber beim Unterschriebenen.

Altenkirchen, den 4ten Mai 1834.

A. G. Bachmann.

Seit ungefähr drei Wochen vermisse ich einen Jagdhund, schwarzbraun von Farbe. Selbiger ist mir entweder fortgejagt oder gestohlen worden; er hört auf den Ruf Hochwald. Ich verspreche Demjenigen eine anständige Belohnung, der mir den Hund überbringt, oder nur Auskunft geben kann, wo er sich befindet. —

Ruskow, den 5ten Mai 1834. E. v. Meibom.

Ein

Ein eichener Kleider-Schrank, als Meisterstück verfertigt, steht zu verkaufen. — Auch kann ein Bursche, der Lust hat die Tischler-Profession zu erlernen, sogleich in die Lehre treten bei

J. Zinzow, Tischlermeister,
Greifswald, den 3ten Mai 1834. Büchstraße No. 43.

Zu Teschwitz bei Gingst sind 30 hochfeine und wollreiche Mutterschaafe billig zum Verkauf. Kaufliebhaber können dieselben jederzeit in Augenschein nehmen und mit dem Wirhschaftsführer Krüger den Handel abschließen.

Am 20sten d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Gute Born im Pütter Kirchspiele folgende Gebäude: ein Wohnhaus, ein Viehhaus und Wagenremise, ein Viehhaus und Pferdestall, in öffentlicher Auction zum Abbrechen verkauft werden. Der Zuschlag erfolgt bei annehmlichem Gebot sogleich; ohne baare Zahlung wird nichts verabfolgt. Die Gebäude können jederzeit in Augenschein genommen werden.

Zu Ralswyck sind 18 langwollige junge Schaafe, welche Versuchsweise von hiesigen Landschaafen und einem langwolligen englischen Bocke gezogen sind, zu verkaufen. Diese Schaafe sind groß, sehr wollreich, und werden leicht fett; die Wolle eignet sich ganz besonders zum eigenen Verbrauch. Kaufliebhaber werden ersucht, die Thiere noch vor der Schur zu besehen. Auch sind die diesjährigen Lämmer dieser Zucht abzustehen.

Am 21sten Mai werde ich Auction über 42 holländermäßige Kühe halten, wozu ich Kaufliebhaber einlade; doch wird ohne baare Bezahlung nichts verabfolgt.

Eldena, den 19ten April 1834.

Wunderlich.

Ein Schäfer,

der mit guten Zeugnissen versehen ist, wird zu Polkwitz auf Jasmund verlangt und hat gute Bedingungen zu erwarten.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 21.

Stralsund, den 21. Mai 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 171.) Betrifft die in den Buchhandel gebrachte wohlfeile Ausgabe der von der Königlichen technischen Deputation herausgegebenen Vorlegeblätter für Zimmerleute und Maurer. (No. 181. Mai 34.)

Die vielfachen Anträge auf Bewilligung von Exemplaren der von der Königlichen technischen Deputation in Berlin herausgegebenen Vorlegeblätter für Zimmerleute und Maurer, so wie der Wunsch, das Werk dem Gewerbestande und denjenigen, welche sich dem Baufache widmen, zugänglich zu machen, haben dem Königl. hohen Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe Veranlassung gegeben, eine wohlfeile Ausgabe des Werks in den Buchhandel zu bringen.

Zu dem Ende ist den Kunsthändlern Schenk und Gerstäcker in Berlin gestattet worden, die Platten zu einem Umdrucke auf Stein zu benutzen und den Text nachzudrucken.

Wenn auch dieser Umdruck seiner Natur nach, die Schärfe und Sauberkeit des Original-Werkes nicht haben kann, so ist er doch für den Besitzer gleich unterrichtend, und bei dem Unterrichte über Bauconstructions-Lehre wird an Zeit erspart werden, indem der Schüler nicht erst durch Abzeichnen und Durchzeichnen in deren Besitz zu gelangen braucht, sondern selbige zu einem im Verhältniß der hierauf zu verwendenden kostbaren Zeit sehr geringen Kostenpreise erhält. Für Bauhandwerker und Baubeflissene, selbst für Baubeamte wird das Werk ein wünschenswerther Besitz sein.

Zur Beförderung dieses Zwecks hat die Handlung Schenk und Gerstäcker

sich verpflichtet, diejenigen Exemplare, welche das vorerwähnte Königliche Ministerium direct oder indirect für die Gewerbeschulen oder andern Anstalten bestellt, gegen baare Einsendung des Betrags von 3 Thlrn. für jede Abtheilung zu übersenden, ohne etwas für die Emballage zu berechnen; auch bei Bestellungen auswärtiger Anstalten auf 10 Exemplare ein eilftes beizufügen.

Unter gleichen Bedingungen werden in Kurzem auch die Vorlegeblätter für Zimmerleute erscheinen. Der gewöhnliche Ladenpreis durch den Buchhandel wird 4½ Thlr. betragen.

Indem wir diese Anordnung, dem erhaltenen Auftrage gemäß, zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir den Magistraten die Anschaffung dieses Werks (wovon ein Exemplar zur Einsicht bei der hiesigen Provinzial-Gewerbschule niedergelegt ist), für die denselben untergebenen Anstalten, welche von demselben Gebrauch machen können, und werden wir die bei uns zu machenden Bestellungen beim Königlichen Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe anmelden.

Schließlich bemerken wir, daß das bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule niedergelegte Exemplar auf kleineres stärkeres Papier abgedruckt ist, daß aber Exemplare auf größerem, etwas weniger starkem Papier für denselben Preis zu haben sind.

Stralsund, den 11ten Mai 1834.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 172.) Betrifft die Verlegung des diesjährigen Putbusser Jahrmarkts. (No. 476. Mai 34.)

Der in diesem Jahre auf den 1sten August angesetzte Jahrmarkt zu Putbus wird hiermit auf den 16ten Juli (Mittwoch) verlegt.

Stralsund, den 18ten Mai 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 173.) **Bekanntmachung.**

Die nachstehende, von dem Königl. hohen Justizministerio anhero mitgetheilte allerhöchste Kabinets-Ordre, also lautend:

Zur Erledigung der nach Ihrem Berichte vom 18ten v. M. unter Ihren

Ihnen obwaltenden Differenz über die Verpflichtung der Kriegs-Reserve-Mannschaften und der Train-Soldaten zur Tragung von Untersuchungs-Kosten, setze Ich nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage fest, daß alle Beurlaubte des stehenden Heeres, in sofern sie, den gesetzlichen Bestimmungen zu Folge, gleich den Beurlaubten der Landwehr, in Untersuchungs- und Criminal-Sachen ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor den Civilgerichten haben, auch in Hinsicht auf die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in Untersuchungssachen den Landwehrmännern gleichgestellt und fernerhin in dieser Beziehung nicht als Theile des stehenden Heeres behandelt werden sollen. Ich überlasse Ihnen diese Modification der Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr vom 10ten December 1816. den Behörden bekannt zu machen und sie zur Befolgung anzuweisen.

Berlin, den 16ten April 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Justiz-Minister und den General-Lieutenant von Witzleben.

wird sämmtlichen Gerichts-Behörden der hiesigen Provinz zur Nachricht und pünktlichen Nachachtung hiemittelst bekannt gemacht.

Greifswald, den 7ten Mai 1834.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.
G. P. von Haselberg,
Präses.

(No. 174) **Bekanntmachung.**

Die nachfolgende, von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz anhero erlassene hohe Verfügung, also lautend:

Des Königs Majestät haben hinsichts der Verleihung der Subalternen-Posten bei der Justizverwaltung an Ausländer unterm 24sten d. M. zu bestimmen geruhet: daß es

1) in Ansehung solcher Ausländer, welche mit besondern Versorgungs-Ansprüchen versehen sind, bei den allgemeinen Vorschriften oder den Zusicherungen, welche den einzelnen Exspectanten ertheilt sind, sein Verbleiben behalten muß;
2) Die Anstellung der übrigen Ausländer aber, bei allen Gerichten ohne Unter-

schied, nicht ohne die specielle Genehmigung des Justiz-Ministers geschehen darf.

Demgemäß kann weder bei Königlichen noch bei Standesherrlichen und Patrimonial-Gerichten im Subalternen-Dienst

a) wenn die Anstellung auf Lebenszeit erfolgen soll, oder

b) wenn zur Anstellung selbst eine Prüfung durch das betreffende Obergericht nothwendig ist, wie dies bei Kriminal-Protocollführern und Actuarien 1ster und 2ter Klasse der Fall ist;

die Anstellung eines Ausländers, welcher keine allgemeine oder besondere Versorgungs-Ansprüche hat, ohne specielle Genehmigung des Justiz-Ministers erfolgen.

Diese Genehmigung wird jedoch nur auf vorgängigen Bericht des betreffenden Obergerichts ertheilt werden, daher alle Anträge darauf von Seiten der Gerichte, der Gerichtsherrschaften, so wie der anzustellenden Ausländer selbst, nur bei den Obergerichten anzubringen sind. Die Letzteren aber haben in jedem einzelnen Falle genau zu erwägen, ob besondere Umstände vorhanden sind, welche die ausnahmsweise Anstellung eines Ausländers empfehlungswerth machen, und darüber eventualiter an den Justiz-Minister zu berichten. Bis zum Eingange dessen Bestimmung ist nicht nur die Anstellung, sondern auch die Zulassung des Ausländers zur vorschriftsmäßigen Prüfung zu versagen.

Das Königliche Ober-Appellationsgericht hat diese Bestimmungen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30sten April 1834.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Mühler.

An das Königl. Ober-Appellations-Gericht zu Greifswald.
I. 1622.

wird zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemittelst gemeinkundig gemacht.

Greifswald, den 16ten Mai 1834.

Königl. Preußisches Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. v. Haselberg,
Präses.

(No. 175.)

(No. 175.) **Bekanntmachung.**

Mittelst einer von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz anhero unterm 7ten dieses Monats erlassenen hohen Verfügung ist wegen der in den Depositorien der Gerichte in hiesiger Provinz vorhandenen baaren Bestände von nun an folgendes Verfahren festgesetzt worden:

Es soll von der Erklärung der Kuratoren der Kredit-Massen, ohne alle Rücksprache mit den Gläubigern, so wie von den Vormündern abhängen, ob sie die eingehenden Gelder, in Ermangelung anderer Gelegenheit zur Unterbringung, bei der Bank belegen haben wollen oder nicht. Die Gerichte als vormundschaftliche Behörden haben zu dem Ende, sobald Gelder eingehen, den Kuratoren und Vormündern ihre Erklärung abzufordern, und diese sind schuldig, solche Erklärung in spätestens sechs Wochen nach der ihnen geschehenen Bekanntmachung abzugeben; willigen sie in die Belegung, oder erklären sie sich gar nicht, so sind die Behörden verpflichtet, die Gelder ohne Weiteres zur Bank zu befördern, oder zum Ankauf von Pommerschen oder Märkischen Pfandbriefen zu verwenden.

welches sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und pünktlichsten Befolgung hiemittelst bekannt gemacht wird.

Greifswald, den 16ten Mai 1834.

Königl. Preußisches Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.
G. P. v. Haselberg.
Präses.

(No. 176.) **Bekanntmachung.**

Des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz hat uns unterm 29sten März / 13ten April d. J. Ihre Absicht zu erkennen gegeben, daß die in den von Kamptzschen Jahrbüchern, Band 32. S. 307 u. 308 abgedruckte, im Wesentlichen dahin lautende Circular-Verfügung vom 29sten Decbr. 1828:

„Sehr unangenehme Erfahrungen haben es gezeigt, daß mehrere Justiz-Kommissarien die für ihre Mandanten erhobenen Gelder ganz ordnungswidrig mit ihren Privat-Geldern vermischen, für sich nutzen und selbst bei erfolgter Recherche nicht im Stande gewesen sind, darzuthun, wie viel fremde Gelder sich in ihrer Verwahrung und Verwaltung befinden.

Der Grund zu dieser Unregelmäßigkeit liegt sehr häufig darin, daß die Justiz-

Justiz-Kommissarien keine Rechnungsbücher über die von ihnen erhobenen fremden Gelder führen und sich selbst dadurch in Ungewißheit über den Betrag der in ihrer Verwahrung befindlichen Gelder setzen.

Zur Verhütung des Nachtheils, den ein solcher Geschäfts-Betrieb herbeiführt, wird hierdurch bestimmt, daß jeder Justiz-Kommissarius verpflichtet sein soll, ein Rechnungsbuch über alle, in seinen Dienst-Verhältnissen erhobenen, Gelder und Cours habenden Papiere zu halten, die empfangenen Gelder und Cours habenden Papiere am Tage des Empfanges darin in Einnahme zu stellen und in einer besonderen Abtheilung des Buchs die Verausgabung zu notiren.

Diejenigen, welche die verordneten Kassenbücher nicht halten, verfallen schon deshalb in eine Ordnungsstrafe von 10 Thalern.

Sämmtliche Obergerichte haben die Justiz-Kommissarien auf diese Vorschriften zu verweisen, und bei Beschwerden der Partheien über verzögerte Ablieferung von Geldern oder Documenten, durch Inspection der Rechnungsbücher sich davon zu unterrichten, ob und wie der Justiz-Kommissarius, über den Beschwerden geführt werden, den Anweisungen dieser Verfügung genügt."

auch für die Advocaten in unserm Gerichts-Bezirke eingeführt werde, und uns zu dem Ende angewiesen, die erforderlichen Verfügungen in dieser Rücksicht zu erlassen und auf die genaue Befolgung der Vorschriften gedachter Circular-Verfügung sowohl selbst zu halten, als durch die Untergerichte halten zu lassen.

Wir bringen daher dieses hiemit zur Kenntniß sowohl sämmtlicher Justiz-Behörden und Sachwälde, als auch des Publikums in hiesiger Provinz, um sich solches zur Nachricht und resp. Nachachtung dienen zu lassen.

Greifswald, den 26sten April 1834.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. v. Haselberg,
Präses.

(No. 177.) **Bekanntmachung.**

Da bei der im vorigen Jahre in hiesiger Provinz stattgefundenen allgemeinen Justiz-Visitation unter andern wahrgenommen worden ist, daß die gerichtlichen Vormund-

mundschafts-Acten nur selten die Taufscheine der Pupillen und Curanden enthalten, ja daß häufig nicht einmal das Alter derselben aus den Acten hervorgeht; so werden in Folge einer von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz anhero unterm 29sten März / 13ten April d. J. erlassenen hohen Verfügung sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements hiemittelst nachdrücklich angewiesen, jederzeit auf die Beibringung glaubhafter Taufscheine zu den Vormundschafts-Acten alles Ernstes zu halten.

Greifswald, den 26sten April 1834.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. v. Haselberg,
Präses.

(No. 178.)

Bekanntmachung.

Nach dem im Einverständnisse mit dem Königlichen hohen Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe gefaßten Beschlusse hat das Königl. hohe Finanz-Ministerium mittelst Rescripts vom 29sten April d. J. bestimmt, daß es für die Jahre 1834. bis einschließlich 1836. bei der Einschätzung der Kreise der Provinz Pommern zur Tabacksteuer sein Bewenden behalten soll, mit Ausnahme des Pyritzschen, Greifenhagenschen und Rasdowschen Kreises, von welchen die beiden ersteren aus der vierten in die dritte Klasse versetzt werden, und der letztere aus der zweiten in die dritte Klasse übergeht.

Es gehören also jetzt

1) zur zweiten Klasse die beiden Kreise Anclam und Ueckermünde;
2) zur dritten Klasse die acht Kreise Greifswald, Bergen, Franzburg, Grimmen, Demmin, Pyritz, Greifenhagen und Rasdow;
3) zur vierten Klasse die funfzehn Kreise, Saatzig, Naugardt, Regenwalde, Greifenberg, Kammin, Usedom, Wollin, Belgardt, Stolpe, Schlawe, Neu-Stettin, Rummelsburg, Dramburg, Schievelbein und der Fürstenthumsche Kreis.

Dem Publicum wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 13ten Mai 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In dessen Abwesenheit:
(gez.) Jungkherr.

(No. 177.)

(No. 179.) **Bekanntmachung.** (No. 655. Mai 34.)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31sten December v. J. wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß

zum Verkauf der Holländerei Gnageland ein anderweiter Licitations-Termin auf den 11ten Juni d. J. im Geschäftslocal der Torffactorei zu Gnageland, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Regierungsrath Freiherrn von Salmuth angesetzt ist.

Die Verkaufsbedingungen können sowohl in unserer Registratur, als bei der Torffactorei in Gnageland und bei dem Domainen-Rent-Amte zu Stepenitz eingesehen werden.

Nach denselben wird die Holländerei Gnageland mit einer zu Wiesen geeigneten Forstparzele von 48 Morgen 52 □R., alternativ, sowohl im Ganzen als auch in mehreren einzelnen kleinen Parzelen von 4—8 Morgen und einer Hauptparzele als freies Eigenthum zur Veräußerung gestellt.

Die Lage an der Oder und die Nähe Stettins sind für die Viehzucht und andere Benutzungsarten ganz besonders günstig.

Es gehören dazu:

An Gebäuden:

1) das Haus des ersten Torffactorei-Officianten, welches sich zum herrschaftlichen Hause, oder für eine zur Viehzucht einzurichtende Wirthschaft eignet;
2) 4 Familienhäuser für resp. 7, 6, 4 und 2 Familien;
3) 2 große Viehställe;
4) 6 kleinere Ställe;
5) 2 Backöfen;
6) das Haus des zweiten Officianten nebst 2 Ställen.

An Grundstücken:

A) von der Holländerei incl. des Borthschen Etablissements, an					
1) Hof- und Baustellen	3	Morgen	46	□R.	
2) Gärten	10	„	101	„	
3) urbaren Wiesen	401	„	72	„	
4) noch zu rodenden Wiesen	17	„	36	„	
5) Rohrkämpen	28	„	—	„	
6) Wegen und Dämmen	6	„	10	„	
7) Gräben	10	„	112	„	
	477	Morgen	17	□R.	
B) von der Forst	48	„	52	„	
	525	Morgen	69	□R.	

Die

Die Minima des Kaufgeldes sind, bei der Veräußerung im Ganzen incl. der Feuerlöschgeräthschaften,

14,376 Rthlr. 12 Sgr.;

bei der Veräußerung im Einzeln:

für die in 30 Parzelen gelegten 200 Morgen 64 □Ruthen Wiesen überhaupt ..... 6226 Rthlr. 19 Sgr. 8 Pf.

für die Haugtparzele incl. der Gebäude und Feuerlöschgeräthschaften als besondere Besitzung 8149 Rthlr. 2 Sgr. 4 Pf.

Die Uebergabe findet am 1. October d. J. nach der diesjährigen Heuerndte statt.

Stettin, den 14. Mai 1834.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

(No. 180.) Die Berichtigung eines Druckfehlers betreffend. (No. 542. Mai 34.)

In dem wegen Bestellung und Wirksamkeit der zu ernennenden Districts-Wege-Kommissarien erlassenen Reglement vom 22sten April d. J. (Stück 19. pag. 148—153 des diesjährigen Amtsblatts) muß im §. 6. Zeile 5 statt Domainen gelesen werden Dominien,

Stralsund, den 13ten Mai 1834.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 181.) Der Fabrikant Philipp Heinrich Pastor Wms Sohn zu Burscheid hat unterm 7ten Mai 1834. ein von diesem Tage ab auf 15 hinter einander folgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

wegen einer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Fabricationsweise von Nähnadeln mittelst Maschinen,

erhalten.

Personal-Chronik.

Der Unteroffizier Hieronimus von der Garnison-Compagnie des 2ten Infanterie-Regiments ist als Grenz-Aufseher im Hauptamts-Bezirke Tribsees, und der Unteroffizier Gumz vom 2ten Infanterie-Regimente als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund interimistisch angestellt worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 21. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Str'alsund.

№ 21.

Stralsund, den 21. Mai 1834.

Alle diejenigen, welche aus Erbrecht oder irgend einem andern rechtlichen Grunde an den sehr geringfügigen Nachlaß des Kuhhirten Jochim Pantermehl zu Carrin Forderungen und Ansprüche haben, werden geladen, solche entweder am 7ten oder 30sten Juni d. J., Morgens 9 Uhr, bei uns anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst durch die in diesem letzten Termine zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß damit werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 18. Mai 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Da der unter Curatel gestellte schwachsinnige Arbeitsmann Michel Markwardt zu Derseköw mit Tode abgegangen, so werden Alle und Jede, welche aus dem Grunde des Erb- oder irgend eines sonstigen Rechts, an den Nachlaß desselben Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, in den auf dem 27sten d. Mts., dem 10ten und 21sten Juni d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzten Terminen dieselben gehörig anzumelden und zu verificiren bei dem Nachtheile der durch das in dem letzten Termine zu publicirende Präclusiv-Urtheil zu verhängenden Präclusion.

Datum Greifswald, den 15ten Mai 1834.

Königl. Kreisgericht hieselbst.
Dr. Anderssen.

Der Nachlaß des zu Sanz verstorbenen Parzelenpächters Albrecht, welcher in Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schaafen, Federvieh, Kupfer, Messing, Zinn, Leinenzeug und Betten, Haus- und Küchengeräth, so wie in Wagen, Pflügen, Eggen, Sielen und anderen landwirthschaftlichen Gegenständen bestehet, soll am 18ten Juni d. Js, Morgens 9 Uhr, auf dem Albrechtschen Hofe zu Sanz gegen sofortige baare Bezahlung in Preußisch Cour. verkauft werden.

Datum Greifswald, den 14ten Mai 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Mit Beziehung auf die von Einer Hochlöbl. Königl. Regierung erlassene Bekanntmachung, wegen des am 5ten und 6ten Juni d. J. hier zu haltenden Wollmarkts, bringen wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß in den umliegenden Kreisen das lebhafteste Interesse für den hiesigen Wollmarkt ausgesprochen, auch durch specielle schriftliche Zusicherungen uns die Ueberzeugung gegeben ist, daß schon in diesem Jahr ein sehr bedeutendes Quantum Wolle hier an den Markt kommen wird. Zugleich bezeichnen wir als den Marktplatz den Johannis-Hof hieselbst, mit der Erklärung, daß die zum Markt kommende Wolle in den diesen Hof umgebenden gewölbten Hallen unentgeltlich aufgenommen werden soll, wir auch für genügende Wache sorgen und die Veranstaltung treffen werden, daß das Wägen der Wolle auf dem Marktplatze geschehen könne.

Wir schmeicheln uns, daß auch die Kaufliebhaber die Zweckmäßigkeit des hiesigen Wollmarkts und die wesentlichen Vortheile, welche ihnen die Localverhältnisse hier bieten, anerkennen werden, und laden sie hiermit ein, den auf den 5ten und 6ten Junius angesetzten Wollmarkt zu besuchen und sich aller billigen Assistenz versichert zu halten.

Stralsund, den 9. Mai 1834.

Bürgermeister und Rath
der Stadt Stralsund.

Auctions-Anzeige.

Wegen Veränderung meines Wohnorts werde ich am 20sten Juni mein todtes und lebendes Inventarium öffentlich verkaufen. Es besteht in recht guten Arbeits-Pferden, acht Fohlen, zwei ächten Altenburger Bollen, 30 großen schwar-bunten Kühen, wovon die meisten auch ächte Altenburger sind, einigem Jungvieh, mehreren Schweinen, einer ganz gut erhaltenen Chaise mit Vorderverdeck, einem Holsteiner Wagen mit Banken, drei fast ganz neuen Reisewagen, mehreren Erndewagen, so wie sämmtliches Acker- und Wirthschaftsgeräth, ferner Spiegel, Comoden, Schreibsecretaire, Sophas, Stühle, Tische, Bettstellen, so wie auch sämmtliches Haus- und Milchgeräth. Der Anfang ist des Morgens 9 Uhr. Die Zahlung geschieht beim Zuschlage in Preuß. Courant.

Kaufliebhaber lade ich hierdurch ergebenst ein.

Cammin, im Juni 1834. L. Dobert.

Am 12ten Junius d. J, Vormittags 9 Uhr, soll auf dem Schulzenhofe zu Klein-Ernsthoff das ganze Wirthschafts-Inventarium, als: Pferde, Kühe, Schweine, Schaafe, Wagen, Schlitten, eine Zugrolle, ein großes Kornsieb, 3 Stand Betten, und sonstiges Acker-, Haus- und Küchengeräth in Auction verkauft werden, wobei zur Nachricht gereicht, daß ohne baare Bezahlung in Preuß. Courant nichts verabfolget wird. Kl. Ernsthoff, den 17ten Mai 1834.

M. Jahncke, Schulze.

Zu Teschwitz bei Gingst sind 30 hochfeine und wollreiche Mutterschafe billig zum Verkauf. Kaufliebhaber können dieselben jederzeit in Augenschein nehmen und mit dem Wirthsaftsführer Krüger den Handel abschließen.

Am 16ten Juni soll auf dem von mir bewohnten Hofe in Langenhanshagen sämmtliches Inventarium, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen, Federvieh, instrumentis rusticis, Haus- und Küchengeräth, auch Leinzeug und Betten meistbietend verkauft werden. Der Anfang der Auction ist Morgens um 9 Uhr. Ohne baare Bezahlung kann jedoch nichts verabfolgt werden.

B. v. Platen.

Es wird zum Herbste dieses Jahres eine approbirte Hebamme für die hiesige Gemeine gesucht. Die sich hierzu qualificiren, können, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, sich baldigst beim Unterschriebenen melden.

Saal, den 15ten Mai 1834.

Susemihl, Pastor.

Zu Clotzow bei Lassan stehen gleich nach der Schur hundert Märzer, größtentheils Hammel, welche sämmtlich von guter Natur und vollständig in den Zähnen sind, zum Verkauf.

Zu Ralswyck sind 18 langwollige junge Schaafe, welche Versuchsweise von hiesigen Landschaafen und einem langwolligen englischen Bocke gezogen sind, zu verkaufen. Diese Schaafe sind groß, sehr wollreich, und werden leicht fett; die Wolle eignet sich ganz besonders zum eigenen Verbrauch. Kaufliebhaber werden ersucht, die Thiere noch vor der Schur zu besehen. Auch sind die diesjährigen Lämmer dieser Zucht abzustehen.

Auf dem Gute Krienke bei Usedom sind sechs Ochsen und einige Stiere, zehn Kühe und 150—200 Mutterschaafe zu verkaufen und täglich zur Ansicht bereit.

Ein militairfreier Jäger, der Beweise seiner Treue und Nüchternheit beibringen, und die Aufsicht auf Hölzung und Torfmoore führen kann, wird von mir zur Herbst-Umzugszeit in Dienst verlangt.

Neuendorf, den 15ten Mai 1834.

C. v. Platen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 22.

Stralsund, den 28. Mai 1834.

Gesetzsammlung.

№ 10. enthält:

die allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

№ 1518, vom 25sten März 1834, wegen des Aggravations-Rechtsmittels bei allen gegen Civil-Beamte eingeleiteten Criminal-Untersuchungen;

№ 1519, vom 3ten April 1834, betreffend die Wiederverleihung der Kriegs-Denkmünze, und

№ 1520, vom 18ten April 1834, betreffend die Bestimmung, daß die Pläne von Festungen und ihrer Umgegend von allen Maßstäben, wenn deren Herausgabe beabsichtiget wird, künftig nur der Censur des General-Inspecteurs der Festungen, Generals der Infanterie, von Rauch, und des Chefs des Generalstabes der Armee, General-Lieutenants Krauseneck, unterworfen sein sollen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 182.) Betrifft die Verpflichtung zur Anzeige von Veränderungen im Besitze von Strom-Schifffahrts-Gefäßen. (No. 663. Mai 34.)

Zur Beseitigung eines Zweifels, zu welchem unsere Amtsblatt-Verfügung vom 4ten August 1831., wegen der Verpflichtung zur Anzeige von Veränderungen im Besitze von Strom-Schifffahrts-Gefäßen, Veranlassung geben kann, wird jene Verfügung dahin declarirt, daß unter den darin zur Anzeige von Besitz-Veränderungen schuldig erklärten „Eigenthümern" nicht die bisherigen Besitzer der Schiffs-Gefäße,

sondern diejenigen zu verstehen sind, welche bei der Besitzveränderung Eigenthümer derselben geworden sind, daß also die Verpflichtung zur Anzeige den neuen Erwerbern obliegt. Stralsund, den 22sten Mai 1834.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 183.) Die Verpachtung der Heu- und Grasnutzung, ohne Viehweide, auf der Wittenhäger Rodefläche betreffend. (No. 698. Mai 34.)

Die Heu- und Grasnutzung, ohne Viehweide, auf der Wittenhäger Rodefläche, Forstreviers Abtshagen, soll von diesem Jahre ab bis Trinitatis 1842, in passenden Loosen, an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin

auf den 3ten k. Mts., Morgens 10 Uhr,

vor dem Königl. Revier-Oberförster zu Abtshagen angesetzt. Die Loose wird der Förster zu Wittenhagen einige Tage vorher den Pachtlustigen an Ort und Stelle anzeigen. Stralsund, den 20sten Mai 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 184.) **Bekanntmachung.**

Die nachfolgende, von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz anhero erlassene hohe Verfügung, also lautend:

Des Königs Majestät haben hinsichts der Verleihung der Subalternen-Posten bei der Justizverwaltung an Ausländer unterm 24sten v. M. zu bestimmen geruhet: daß es

1) in Ansehung solcher Ausländer, welche mit besondern Versorgungs-Ansprüchen versehen sind, bei den allgemeinen Vorschriften oder den Zusicherungen, welche den einzelnen Exspectanten ertheilt sind, sein Verbleiben behalten muß;
2) Die Anstellung der übrigen Ausländer aber, bei allen Gerichten ohne Unterschied, nicht ohne die specielle Genehmigung des Justiz-Ministers geschehen darf.

Demgemäß kann weder bei Königlichen noch bei Standesherrlichen und Patrimonial-Gerichten im Subalternen-Dienst

a) wenn die Anstellung auf Lebenszeit erfolgen soll, oder
b) wenn zur Anstellung selbst eine Prüfung durch das betreffende Obergericht nothwendig ist, wie dies bei Kriminal-Protocollführern und Actuarien 1ster und 2ter Klasse der Fall ist;

die Anstellung eines Ausländers, welcher keine allgemeine oder besondere Versorgungs-

sorgungs-Ansprüche hat, ohne specielle Genehmigung des Justiz-Ministers erfolgen.

Diese Genehmigung wird jedoch nur auf vorgängigen Bericht des betreffenden Obergerichts ertheilt werden, daher alle Anträge darauf von Seiten der Gerichte, der Gerichtsherrschaften, so wie der anzustellenden Ausländer selbst, nur bei den Obergerichten anzubringen sind. Die Letzteren aber haben in jedem einzelnen Falle genau zu erwägen, ob besondere Umstände vorhanden sind, welche die ausnahmsweise Anstellung eines Ausländers empfehlungswerth machen, und darüber eventualiter an den Justiz-Minister zu berichten. Bis zum Eingange dessen Bestimmung ist nicht nur die Anstellung, sondern auch die Zulassung des Ausländers zur vorschriftsmäßigen Prüfung zu versagen.

Das Königliche Ober-Appellationsgericht hat diese Bestimmungen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30sten April 1834.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An das Königl. Ober-Appellations-Gericht zu Greifswald.
I. 1622.

wird zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemittelst gemeinkundig gemacht.

Greifswald, den 16ten Mai 1834.

Königl. Preußisches Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.
G. P. v. Haselberg,
Präses.

(No. 185.) Bekanntmachung.

Mittelst einer von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz anhero unterm $\frac{3}{11}$ten dieses Monats erlassenen hohen Verfügung ist wegen der in den Depositorien der Gerichte in hiesiger Provinz vorhandenen baaren Bestände von nun an folgendes Verfahren festgesetzt worden:

Es soll von der Erklärung der Kuratoren der Kredit-Massen, ohne alle Rücksprache mit den Gläubigern, so wie von den Vormündern abhängen, ob sie die eingehenden Gelder, in Ermangelung anderer Gelegenheit zur Unterbringung, bei der Bank beleget haben wollen oder nicht. Die Gerichte als vormundschaftliche Behörden haben zu dem Ende, sobald Gelder eingehen, den Kuratoren und Vormündern ihre Erklärung abzufordern, und diese sind schuldig, solche Erklärung in spätestens sechs Wochen nach der ihnen geschehenen Bekanntmachung abzugeben; willigen sie in die Belegung, oder erklären sie

sich gar nicht, so sind die Behörden verpflichtet, die Gelder ohne Weiteres zur Bank zu befördern, oder zum Ankauf von Pommerschen oder Märkischen Pfandbriefen zu verwenden.

welches sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und pünktlichsten Befolgung hiemittelst bekannt gemacht wird.

Greifswald, den 16ten Mai 1834.

Königl. Preußisches Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.
G. P. v. Haselberg.
Präses.

(No. 186) **Edictal-Citation.**

Der im Jahre 1825 mit Inactivitäts-Gehalt aus der Gendarmerie entlassene Premier-Lieutenant Friedrich Joachim Philipp von Suckow, aus Goldberg in Mecklenburg-Schwerin gebürtig, hat im vergangenen Jahre ohne zuvor seinen Abschied erhalten zu haben, die Preußischen Staaten verlassen, und bei dem in Baiern geworbenen Griechischen Truppen-Corps Dienste genommen.

Derselbe wird hierdurch aufgefordert, sich in folgenden drei Terminen,

den 7ten Juli c., 11 Uhr Vormittags,
den 21sten Juli c., 11 Uhr Vormittags,
den 4ten August c., 11 Uhr Vormittags,

auf dem Kriegssaale der hiesigen Hauptwache einzufinden und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er nach Vorschrift der Circular-Verordnung vom 12ten Juni 1743, und des Edicts vom 17ten November 1764, für einen Deserteur erachtet und dahin durch ein Kriegs-Gericht gegen ihn erkannt werden wird, daß sein Bildniß an den Galgen zu heften, daß er aller Ehren und Würden für verlustig zu erklären, und daß sein gesammtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zu confisciren und der Haupt-Kasse der hiesigen Königlichen Regierung zuzusprechen.

Sollte irgend Jemand dem Premier-Lieutenant von Suckow gehörige Vermögensgegenstände, sei es baares Geld oder Geldeswerth, als Pfand oder aus einem andern Rechtsgrunde besitzen, so hat derselbe hiervon, bei Verlust seines Pfand- oder anderen Rechts, dem unterzeichneten Garnison-Gerichte sofort Anzeige zu machen und dem von Suckow bei Strafe der doppelten Erstattung in keinem Falle davon etwas zu verabfolgen. Stralsund, den 29sten April 1834.

Das Königliche Garnison-Gericht.
(L.S.)

v. Borstell,
General-Lieutenant und Kommandant.

Siebold,
Garnis.-Auditeur.
Sicher.

Sicherheits-Polizei.

(No. 187.) **Steckbrief.**

Der wegen Tödtung seines Gegners im Duell von dem Königl. Oberlandesgericht in Naumburg rechtskräftig zu einer zehnjährigen Festungsstrafe verurtheilte, und außerdem wegen geheimer Studentenverbindung zur Untersuchung gezogene Studiosus der Rechte, Friedrich Gustav Ehrhardt, dessen Signalement, so weit es zu ermitteln war, unten folgt, ist in der Nacht vom 20sten auf den 21sten Mai dieses Jahres aus dem Carzer entsprungen, und es werden daher auf Requisition des von der Königl. Hohen Ministerial-Commission mit der Untersuchung gegen verbotene akademische Verbindung beauftragten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Sibeth, sämmtliche Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes ersucht, auf den Entwichenen vigiliren und ihn im Betretungsfall gegen Erstattung der Kosten sicher an uns abliefern zu lassen.

Greifswald, den 21sten Mai 1834.

Rector et Concilium Academicum.
D. Schirmer, z. Z. R.

Signalement.

Namen: Friedrich Gustav Ehrhardt; Stand: Studiosus juris; Geburtsort: Wehlitz; Wohnort des Vaters: gegenwärtig Eilenburg; Religion: evangelisch; Alter: 22 Jahr; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: blond; Stirn: flach; Augenbraunen: blond; Nase: lang und spitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: so weit sichtbar vollständig; Bart: trug keinen Bart; Kinn: länglich; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: mehr blaß als roth; Statur: schlank.

Besondere Kennzeichen:

a) trägt eine Brille; b) hat eine kleine Hiebnarbe neben der Nase; c) spricht den Sächsischen Dialect.

Bekleidung:

Hat bei seiner Entweichung einen oliven grünen Ueberrock und schwarze tuchene Beinkleider getragen.

Vermischte Nachrichten.

(No. 188.) **Bekanntmachung.**

Der diesjährige Wollmarkt hieselbst findet in den ein- für allemal dafür bestimmten Jahrestagen

14ten, 15ten, 16ten Juny

Statt,

Statt, und wird auf den beiden Paradeplätzen, zwischen dem Berliner- und Anclamer-Thor, abgehalten.

Die Anordnungen zur Beförderung und Bequemlichkeit des Verkehrs werden, wie wir dieselben aus den früheren Märkten bereits für bekannt annehmen können, auch diesmal wieder getroffen werden.

Stettin, den 16ten Mai 1834.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Rumschöttel. Schultze. Müller. Lewonius.

(No. 189.)

Holz-Versteigerungen

in den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Juni 1834.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum der Versteigerung.	Anfang der Versteigerung.	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Forstbelauf Abtshagen, Abtshäger Rodefläche, der Eschbusch genannt,	4.	10 Uhr früh.	Eichen, Buchen und Weichholz auf dem Stocke in größeren und kleineren Kaveln,	im Holze daselbst.
	Forstbelauf Abtshagen, Schlagstreifen X—XIII. und Totalität.	12.	9 Uhr früh.	Eichen und Buchen Brennholz in Klaftern, auch Espen auf dem Stocke,	Sievertshäger Kiefernkamp.
	Forstbelauf Abtshagen, Schlagstr. XII, XIII. Cordshäger Gehege,	12.	2 Uhr Nachm.	lohgerissene liegende Eichen,	im Holze daselbst, am neuen Haupt-Holzabfuhrweg.
	Forstbelauf Drosedow, Schlagstr. XII, XIII. Loitzer Kronwald,	17.	10 Uhr Vorm.	Buchen und Weichbrennholz in Klaftern,	Besaneriebrücke.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	4.	9 Uhr.	Eichen, Buchen, Birken und Kiefern Nutzholz, auch Kiefern Brennholz und Weichschlagholz,	Vordarß.
	— Born	9.		Kiefern Nutz- und Brennholz,	Schulzenhaus zu Born.
	— Prerow	12.		Buchen und Kiefern Nutzholz, dergl. Brennholz, auch Weichschlagholz,	Schulzenhaus zu Prerow.
	— Wieck	16.		Kiefern Nutz- und Brennholz,	Forsthaus Wieck.
Jägerhof	Vierower Holz und Klein-Ernsthöfer Koppel,	6.		Eichen Nutzholz-Enden und Eichen Brennholz in Klaftern,	Vierower Holz.

Jäger-

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Prägel, Holzberg u. Karrok,	12.	dergl. Buchen Scheite, Knüppel und Reiser, Kiefern auf dem Stocke, Kiefern Brennholz in Klaftern,	Kuhfurth.
	Gr. Hagen u. Knirkhörste, Pritzwalder Winkelholz, Lazow und Nezebander Haide,	17.	dergl.	Räuberkuhlen.
		26.	Eichen Nutzholz-Enden, Eichen Brennholz in Klaftern, Kiefern Stangenholz in Flächenlosen u. Kiefern Reisholz in Klaftern,	Pritzwalder Winkelholz.
	Gladrower Benthorst,	30.	Eichen Nutzholz-Enden, Eichen Brennholz in Klaftern, Buchen Reiser, Weichknüppel, Reiser und Kiefern-Reiser,	Benthorst-Baum.
	Stubbendorffer Holz,	4.	Die auf der Ablage am dasigen Canale stehenden 223 Klaftern Buchen Scheite u. Stöcke, auch Buchen Scheite und Reiser in Klaftern im Walde,	Forsthaus Stubbendorff.
	Siemersdorffer Holz,	4.	entrindetes Eichen Nutz- und Brennholz,	im Hau.
Schuenhagen	Steinhäger Holz,	10.	Eichen-Scheite, Knüppel und Reiser in Klaftern,	Krug Steinhagen.
	Velgaster Bauerholz,	12.	desgl. auch Nutzholz,	im Hau.
	Endinger, Schuenhäger u. Wulfshäger Holz,	14.	Eichen und Buchen Scheite, Knüppel und Reiser in Klaftern,	Endinger Hohe Brücke.
	Höweter Holz,	17.	desgl. auch Nutzholz,	im Kuhwege.
	Bussiner Holz	20.	Eichen-Knüppel und Reiser in Klaftern und Kiefern Zopfholz,	im Schakkow.
Werder	Stubnitz, Schlagstr. VII, VIII und IX.	16.	Buchen Scheit-, Knüppel-, Stock- und Reiserholz in Klaftern,	Ruseväser Baumhaus.
	Dort, Schlagstr. IV. u. V. dort, Totalität, Hagensches Hufenholz, Schlagstreifen XII.	17.	desgl.	Hagensches Baumhaus.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 26sten Mai 1834.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

Dem

(No. 190.)

Dem Maler August Kopisch zu Berlin ist ein Patent

auf einen tragbaren sogenannten Schnell-Ofen zur Stubenheizung mit Spiritusflamme, so wie auf einen dergleichen zum Transport auf Reisen eingerichteten Schnell-Ofen, so weit diese Oefen in ihrer durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterten Zusammenstellung als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemanden in dem Gebrauche bekannter oder anderer Einrichtungen zum Erwärmen der Luft in Zimmern oder zu andern Zwecken mittelst Spiritusflamme zu behindern,

unterm 18. Mai 1834 ertheilt worden, gültig von hier an auf Fünf nach einander folgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats.

(No. 191.)

Die Fabriken-Besitzer C. Woderb und F. A. Egells zu Berlin haben ein Patent

wegen einer Häckselschneide-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung jedoch ohne Beschränkung in Anwendung ihrer einzelnen Theile,

unterm 17ten Mai 1834 erhalten, gültig von hier an auf Fünf nach einander folgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats.

(No. 192.)

Dem Kommerzien-Rath Carl zu Berlin ist unterm 9. Mai 1834 ein auf Acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Spindeln mit Flügeln und Hülfstheilen für Spindelbänke zum Spinnen von Wolle, Baumwolle und Flachs,

ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Zu Armenpflegern des Kirchspiels Neuenkirchen, Berger Kreises, sind gewählt und als solche bestätigt worden: Die Gutsbesitzer Schneider auf Reetz und Stahnke auf Lebbin, anstatt der bisherigen Armenpfleger Pächter Dörschlag zu Tribvitz und Rinck zu Laase. (No. 357. Mai 34.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 22.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 22. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 22.

Stralsund, den 28 Mai 1834.

Da der unter Curatel gestellte schwachsinnige Arbeitsmann Michel Markwardt zu Dersekow mit Tode abgegangen, so werden Alle und Jede, welche aus dem Grunde des Erb- oder irgend eines sonstigen Rechts, an den Nachlaß desselben Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, in den auf dem 27sten d. Mts., dem 10ten und 11sten Juni d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzten Terminen dieselben gehörig anzumelden und zu verificiren bei dem Nachtheile der durch das in dem letzten Termine zu publicirende Präclusiv-Urtheil zu verhängenden Präclusion.

Datum Greifswald, den 15ten Mai 1834.

Königl. Kreisgericht hieselbst.

Dr. Anderssen.

Der Nachlaß des zu Sanz verstorbenen Parzelenpächters Albrecht, welcher in Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schaafen, Federvieh, Kupfer, Messing, Zinn, Leinenzeug und Betten, Haus- und Küchengeräth, so wie in Wagen, Pflügen, Eggen, Sielen und anderen landwirthschaftlichen Gegenständen bestehet, soll am 18ten Juni d. Js, Morgens 9 Uhr, auf dem Albrechtschen Hofe zu Sanz gegen sofortige baare Bezahlung in Preußisch Cour. verkauft werden.

Datum Greifswald, den 14ten Mai 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Mit Beziehung auf die von Einer Hochlöbl. Königl. Regierung erlassene Bekanntmachung, wegen des am 5ten und 6ten Juni d. J. hier zu haltenden Wollmarkts, bringen wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß in den umliegenden Kreisen das lebhafteste Interesse für den hiesigen Wollmarkt ausgesprochen, auch durch specielle schriftliche Zusicherungen uns die Ueberzeugung gegeben ist, daß schon in diesem Jahr ein sehr bedeutendes Quantum Wolle hier an den Markt kommen wird. Zugleich bezeichnen wir als den Marktplatz den Johannis-Hof hieselbst, mit der

Erklärung, daß die zum Markt kommende Wolle in den diesen Hof umgebenden gewölbten Hallen unentgeltlich aufgenommen werden soll, wir auch für genügende Wache sorgen und die Veranstaltung treffen werden, daß das Wägen der Wolle auf dem Marktplatze geschehen könne.

Wir schmeicheln uns, daß auch die Kaufliebhaber die Zweckmäßigkeit des hiesigen Wollmarkts und die wesentlichen Vortheile, welche ihnen die Localverhältnisse hier bieten, anerkennen werden, und laden sie hiermit ein, den auf den 5ten und 6ten Junius angesetzten Wollmarkt zu besuchen und sich aller billigen Assistenz versichert zu halten.

Stralsund, den 9. Mai 1834.

Bürgermeister und Rath
der Stadt Stralsund.

Bekanntmachung wegen des Wollmarkts.

Um die nothwendige Ordnung bei dem am 5ten und 6ten künftigen Monats hier zu haltenden Wollmarkts sicher zu stellen, haben wir in den Personen der Herren Commerzienrath Spalding, Gewandhaus-Altermann Bähr und Brauer-altermann Musculus, eine Direction bestellt, unter deren Aufsicht und Leitung die Wolle in das Marktlager gebracht und aus demselben zurückgeliefert wird. Vom Morgen des 2ten künftigen Monats an kann Jeder seine an den Markt zu bringende Wolle vor den Johannishof bringen, wo die Direction durch von ihr bestellte und bezahlte Arbeiter sie entgegen nimmt, sofort durch den Stadtwäger wägen läßt und einen Empfangschein giebt. Dieser Empfangschein, der die Zahl der Säcke und ihr Gewicht, auch die ihnen zu gebende Nummer ergiebt, berechtigt dessen Vorzeiger, seine Wolle den Kaufliebhabern zu zeigen und Proben zu nehmen; auch wird ihm gegen Zurückgabe desselben die Wolle zurückgewogen und vor dem Hofe abgeliefert.

An Kosten für Arbeitslohn und zweimaliges Wägen wird eingehend ein halber Silbergroschen für den schweren Stein und ausgehend eben so viel bezahlt und zwar beides bei der Zurücklieferung.

Stralsund, den 26sten Mai 1834.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Bei dem Feuer, welches vor einiger Zeit in den jungen Tannen bei Teschenhagen einen bedeutenden Strich verheert hat, sind, wie mir berichtet worden, viele Nachbaren herbeigeeilt und thätig bemüht gewesen größeren Schaden zu verhindern. Indem ich für diesen Beweis guter nachbarlicher Gesinnung meine dankbarste Anerkennung bezeuge, darf ich wohl die Hoffnung aussprechen, es werde die bei diesem Ereigniß gewonnene Ueberzeugung, daß Feuer in jenen Tannen für die benachbarten Gebäude sehr gefährlich werden und also viele Menschen höchst unglücklich machen

können,

könne, einen so tiefen Eindruck bei den Betheiligten gemacht haben, daß künftig ein Jeder, nicht allein auf sein eigenes Thun, sondern auch vorzüglich auf die Kinder und fremde Personen, desto aufmerksamer Acht haben werde, damit ein ähnliches Unglück nicht leicht entstehen könne, denn, obgleich ich nur ungern glauben will, daß irgend ein böser Vorsatz die Ursache jenes Feuers gewesen sei, so ist doch eine strafbare Ruchlosigkeit dabei gewiß, wofür der Thäter vorläufig seinem Gewissen anheim fallen mag.

Der Holzwärter Engelbrecht ist angewiesen bei der Aufsicht künftig in allen Fällen mit der größten Strenge zu verfahren.

Stralsund, den 15ten Mai 1834.

A. J. Kruse,
für die Grundherrschaft von Andershof und Teschenhagen.

Ein Ring verloren!

Am ersten Pfingstfeiertage ist mir im Kruge zu Patzig auf Rügen ein Siegelring mit gelbem Stein, worin Anker, Kreuz und Herz gravirt, goldener Fassung mit erhabener Arbeit, und der Inschrift „Andenken von C. M.“ auf der Innenseite, abhanden gekommen. Wer mir zum Besitz desselben wieder verhilft, und ihn bei Unterzeichnetem abgiebt, erhält ein angemessenes Douceur.

Greifswald, den 22sten Mai. Scholber, Stud. jur.,
wohnhaft in der langen Straße No. 62.

Auctions-Anzeige.

Am 13ten Juni d. J. soll auf dem Hofe zu Pustow eine Auction über allerlei Geräthe von Zinn, Messing, Glas und Porcelain, imgleichen über Leinwand, Betten, Garn, Mobilien, Hausgeräth, Backobst und einen Kutschwagen, so wie einen Bauwagen, Statt finden. Die Auction beginnt des Morgens um 10 Uhr, und es werden Kaufliebhaber dazu eingeladen. Major von Braun.

Pustow, den 20sten Mai 1834.

Am 16ten Juni soll auf dem von mir bewohnten Hofe in Langenhanshagen sämmtliches Inventarium, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen, Federvieh, instrumentis rusticis, Haus- und Küchengeräth auch Leinzeug und Betten meistbietend verkauft werden. Der Anfang der Auction ist Morgens um 9 Uhr. Ohne baare Bezahlung kann jedoch nichts verabfolgt werden. B. v. Platen.

Es wird zum Herbste dieses Jahres eine approbirte Hebamme für die hiesige Gemeine gesucht. Die sich hierzu qualificiren, können, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, sich baldigst beim Unterschriebenen melden.

Saal, den 15ten Mai 1834.

Susemihl, Pastor.

Am 12ten Junius d. J., Vormittags 9 Uhr, soll auf dem Schulzenhofe zu

Klein-

Klein-Ernsthoff das ganze Wirthschafts-Inventarium, als: Pferde, Kühe, Schweine, Schaafe, Wagen, Schlitten, eine Zeugrolle, ein großes Kornsieb, 3 Stand Betten, und sonstiges Acker-, Haus- und Küchengeräth in Auction verkauft werden, wobei zur Nachricht gereicht, daß ohne baare Bezahlung in Preuß. Courant nichts verabfolget wird. Kl. Ernsthoff, den 17ten Mai 1834.

M. Jahncke, Schulze.

Etablissement.

Die Eröffnung meiner neu errichteten

Tuch-Handlung

beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen.

Im Besitz eines auf das Vollständigste assortirten Lagers der modernsten Niederl. Tuche, Casimire, Draps de Zephirs, Imperials, Circassiennes, so wie aller in dies Fach einschlagenden Artikel, empfehle ich mich damit unter Zusicherung der reellsten und billigsten Bedienung.

Stralsund, im Mai 1834.

Wilhelm v. Döhn,
Heilgeiststraße No. 63.

Da ich meine Holländerei zu verkleinern beabsichtige, so habe ich eine Auction auf den 17ten Juni in Loitz, bei dem Herrn Rossow auf der Windmühle, angesetzt, wo 50 Stück fast lauter junge Kühe, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verauctionirt werden sollen; die Auction nimmt um 9 Uhr Morgens ihren Anfang. Rustow, den 22sten Mai 1834.

E. von Meibom.

Vier hundert große und starke Hammel stehen auf dem Hofe zu Hohensee bei Wolgast zum Verkauf, und können selbige sofort dem Käufer übergeben werden von

M. A. Otto zu Hohensee

Anzeige.

Zu Lieschow auf Rügen kann zu Martini d. J. ein Schäferknecht, am liebsten unverheirathet, der seine Militairpflicht erfüllt hat, einen Dienst erhalten, und darf derselbe annehmliche Bedingungen erwarten, wenn er, mit guten Zeugnissen versehen, sich auf dem Hofe Lieschow oder Breesen meldet.

Unter gleichen Bedingungen findet ein Großknecht zum 27sten October d. J., wenn er gut säen und Geschirr machen kann, ebendaselbst sein Unterkommen.

Auf dem Gute Krienke bei Usedom sind sechs Ochsen und einige Stiere, zehn Kühe und 150—200 Mutterschaafe zu verkaufen und täglich zur Ansicht bereit.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 23.

Stralsund, den 4. Juni 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 193.) Betrifft die Districts-Wege-Commissarien für einige Kirchspiele des Franzburger und für den Greifswalder Kreis. (I. 816. 881. Mai 34.)

Nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 22sten April d. J. (Amtsblatt St. 19. No. 151.) bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß im Franzburger Kreise für folgende bisher noch nicht mit eigenen Wege-Commissarien versehene Kirchspiele, und zwar:

ad 11) für die Kirchspiele Niepans und Pütte nebst den über die Stralsunder Feldmark führenden Landstraßen nach Barth, Damgarten und Richtenberg Herr Rittmeister Baron v. Klot-Trautvetter auf Gr. Kedingshagen.

ad 12) für das Kirchspiel Schlemmin der Districts-Wege-Commissarius Herr von Boltenstern auf Manschenhagen und

für das Kirchspiel Langenhanshagen der Districts-Wege-Commissarius Herr v. Hillebrandt zu Lüdershagen Dom.

die Beaufsichtigung der Wege für das laufende Jahr übernommen haben.

Im Greifswalder Kreise sind zu Districts-Wege-Commissarien ernannt:

1) für die Kirchspiele Dersekow, Levenhagen, Neuenkirchen, die Feldmarken der Stadt Greifswald und für alle auf diesen Feldmarken befindliche Landstraßen, Dämme und Communications-Wege, Herr Baron v. Blixen auf Kl. Zastrow;

2) für die Kirchspiele Behrenhof, Gützkow, Weitenhagen und die Feldmarken von Greifswald und Gützkow Herr v. Corswant auf Kuntzow;

3) für die Kirchspiele Gr. Kiesow und Ranzin Herr v. Wolffradt auf Schmatzin;
4) für die Kirchspiele Schlatkow und Ziethen Herr v. Owstin auf Quilow;
5) für die Kirchspiele Lassan und Bauer und die Feldmarken der Stadt Lassan Herr v. Krauthoff auf Jamitzow;
6) für die Kirchspiele Gr. Bünzow und Pinnow Herr Westphal auf Rubkow;
7) für die Kirchspiele Hohendorf und Boltenhagen, für die Feldmarken der Stadt Wolgast, für den Borg und den Kühlenhäger Damm Herr v. Wakenitz auf Boltenhagen;
8) für die Kirchspiele Hanshagen, Züssow und Zarnekow Herr Oberstlieutenant Graf Bismarck-Bohlen auf Carlsburg und
9) für die Kirchspiele Cröslin und Wusterhusen und für den Grämitzer Damm Herr Carl v. Bahl auf Gahlkow.

Stralsund, den 24sten Mai 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 194.)

Wenn nach der Bestimmung Einer Königl. Regierung das Wohnhaus auf dem bisherigen Hofe C. zu Langenhanshagen, mit der Bedingung des Abbrechens, öffentlich meistbietend verkauft werden soll, so ist hiezu ein Termin auf

den 19ten Juni, Vormittags 10 Uhr,

angesetzt; Kaufliebhaber werden daher eingeladen, sich zur vorgedachten Zeit auf dem bisherigen Domanial-Hofe C. zu Langenhanshagen einzufinden.

Die Verkaufsbedingungen können 8 Tage vor dem Termin in der hiesigen Kanlei eingesehen werden. Franzburg, den 29sten Mai 1834.

C. F. v. Sodenstjerna, Königl. Landrath.

Vermischte Nachrichten.

(No. 195.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat Mai 1834. (I. u. II. No. 1201. Mai 34.)

I. Witterung.

Der Barometer stand am höchsten den 23sten bei NNO.-Wind auf 28″ 8‴ 12⁗, und am niedrigsten den 10ten auf 27″ 11‴.

Des Thermometers höchster Vormittags- und Nachmittags-Stand war den 13ten Mai resp. + 13° und + 22°; der niedrigste Vormittags- und der niedrigste Nachmittags-Stand aber am 11ten und 9ten Mai resp. + 4° und + 9°.

II. Preise

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund						In Greifswald						Durchschnitts-Preis		
	Höchster Preis.			Niedrigster Preis.			Höchster Preis.			Niedrigster Preis.					
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Waizen à Scheffel Preuß. Maaß	1	6	—	1	1	—	1	8	—	—	—	—	1	5	—
Roggen à dito " "	1	1	6	—	24	—	1	—	—	—	—	—	—	28	6
Gerste à dito " "	—	17	—	—	14	—	—	18	—	—	—	—	—	15	8
Hafer à dito " "	—	16	—	—	13	—	—	16	—	—	—	—	—	15	—
Erbsen à dito " "	1	4	—	—	25	—	1	5	—	—	—	—	1	1	4
Bohnen à dito " "	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	2	—
Buchwaizen à dito " "	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Heu à Centner " "	—	25	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	25	—
Stroh à dito " "	—	18	—	—	—	—	—	17	6	—	—	—	—	17	9

II. Fleisch, Getränke und Consumtibilien.	In Stralsund.			In Greifswald.			Durchschnitts-Preis		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Rind-Fleisch fettes à Pfund Preuß. Gewicht	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Rind-Fleisch mageres à Pfund " "	—	2	2	—	2	2	—	2	2
Schwein-Fleisch fettes à Pfund " "	—	3	—	—	3	—	—	3	—
Schwein-Fleisch mageres à Pfd. " "	—	2	2	—	2	2	—	2	2
Hammel-Fleisch à Pfund " "	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Lamm-Fleisch à Pfund " "	—	1	10	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch à Pfund " "	—	2	8	—	2	8	—	2	8
Bier starkes à Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	2	—	—	1	28	8
Bier ordinaires à Tonne " "	—	28	8	1	—	—	—	29	4
Bieressig à Quart " "	—	1	6	—	1	6	—	1	6
Korn-Branntwein à Quart " "	—	5	—	—	3	6	—	4	3
Graupen Gerst- à Scheffel " "	3	22	—	3	10	—	3	16	—
Graupen Perl- à Pfund " Gewicht	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Grütze Buchwaizen- à Schfl. " Maaß	2	28	—	2	20	—	2	24	—
Grütze Gerst- à dito " "	2	4	—	1	23	—	1	28	6
Grütze Hafer- à dito " "	3	14	—	3	25	—	3	19	6
Brod Waizen à Pfund " Gewicht	—	1	$4\frac{46}{100}$	—	1	5	—	1	$4\frac{73}{100}$
Brod Roggen fein à Pfd. " "	—	—	$6\frac{87}{100}$	—	—	10	—	—	$8\frac{87}{200}$
Brod Roggen grob à Pfd. " "	—	—	$5\frac{1}{2}$	—	—	6	—	—	$5\frac{4}{7}$
Butter à Pfund " "	—	5	6	—	5	6	—	5	6
Einländischer Käse à Pfund " "	—	—	—	—	2	—	—	2	—
Eier à Stiege oder 20 Stück	—	3	3	—	2	6	—	2	$10\frac{1}{2}$
Brennholz Büchen à Klafter	8	—	—	6	15	—	7	7	6
Brennholz Eichen à dito	5	22	6	4	20	—	5	6	3
Brennholz Elsen à dito	5	18	9	5	—	—	5	9	$4\frac{1}{2}$
Brennholz Tannen à dito	—	—	—	4	—	—	4	—	—
Torf pr. mille	1	5	—	—	—	—	1	5	—
Kartoffeln à Scheffel	—	8	3	—	6	—	—	7	$1\frac{1}{2}$

III. Gesundheits-Zustand unter den Menschen und Thieren.

Der Gesundheits-Zustand der Bewohner dieser Provinz hat sich im Allgemeinen nicht nachtheiliger gestellt, als er in den vorigen Monaten war. Vorherrschend blieben gastrisch-katarrhalische und leicht entzündliche Krankheits-Formen. Fälle von Scharlachfieber kamen nur noch selten vor, und scheint es, als wenn diese Krankheit ganz von den sich sehr verbreitenden Masern verdrängt wird. Letztere Krankheit ist bis jetzt jedoch durchaus gutartig. Wechselfieber waren sehr selten.

Die Menschenblattern, welche sich an einigen Orten der Provinz gezeigt hatten, haben sich in Folge der angewandten Vorsichtsmaßregeln nicht weiter verbreitet.

Viehseuchen und sonst beteutende Krankheiten unter dem Vieh haben sich nicht gezeigt.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Den 24sten April ging zu Prerow im Franzburger Kreise das nicht versicherte Wohnhaus des Hauseigners Wallis in Feuer auf.

Den 1sten d. M. brannte zu Sassen im Grimmer Kreise die Wohnung eines Büdners mit dem nebenstehenden Stalle ab.

Den 6ten brannte zu Loitz das zu der dortigen Glashütte gehörende Wohnhaus, und den 7ten zu Gützlafshagen im Berger Kreise die neuerbaute Ziegelscheune ab; in eben dem Kreise, und zwar zu Neuenkamp, brannte am 24sten das zu der dortigen Kalkbrennerei gehörende Wohnhaus und die dabei befindliche Scheune ab.

Den 13ten zündete der Bliz das Wohnhaus des Bauern Vierow zu Bodstede im Franzburger Kreise an, und legte nicht allein dieses, sondern auch den dazu gehörenden Stall in Asche.

Den 9ten ertrank zu Wieck im Greifswalder Kreise der vierzehnjährige Sohn eines Taglöhners, und an eben dem Tage hatte zu Promoisel im Berger Kreise der vierzehnjährige Sohn eines Tagelöhners gleiches Schicksal.

Den 11ten ertrank der 5jährige Sohn eines Taglöhners zu Nepzin im Greifswalder Kreise, und den 14ten verlor der Sohn eines Einwohners zu Gingst auf gleiche Weise sein Leben.

V. Schifffahrt.

Im Laufe dieses Monats sind in den Häfen dieser Provinz 73 Schiffe ein-, und aus denselben 105 Schiffe ausgelaufen.

Mit letzteren wurden unter anderen verschifft:

2180	Wispel	Waizen,
2777½	„	Roggen,
2490	„	Gerste,
247¼	„	Hafer,
975½	„	Malz,
37 7/12	„	Erbsen,

1703 Cen-

1703 Center Leinkuchen,
74 8/11 „ Wolle,
225 Tonnen Heringe,
421 Center Mehl,
100 „ Töpferzeug und
148 Klafter Brennholz.

Außerdem gingen durch die Binnenfahrt nach anderen Provinzen der Monarchie:

6 Scheffel Roggen,
135 3/8 Wispel Gerste,
235 1/2 „ Hafer und
317 „ Malz.

Stralsund, den 31sten Mai 1834.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 196.) (I. No. 1189. Mai 34.)

Es verdient eine öffentliche Anerkennung, daß dieselbe fromme, ungenannt gebliebene Christin, welche vor zwei Jahren die Kirche zu Schaprode mit einer Altar- und Pultdecke beschenkte, aufs Neue ihren religiösen Sinn durch Darreichung einer Kelchdecke von weißem Sammet mit goldenen Frangen an dieselbe bewährt hat.

Stralsund, den 31sten Mai 1834.

Königlich Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

Der Oberförster-Gehülfe Kettner im Forstrevier Werder ist vom 1sten Juni d. J. ab von seiner hiesigen Anstellung entbunden und bei der Forstabschätzung in der Provinz Preußen angestellt. (No. 934. Mai 34.)

Anstatt der abgegangenen Feuer-Lösch-Commissarien sind aufs Neue zu Feuerlösch-Commissarien erwählt, und als solche bestätigt worden:

für das Kirchspiel Brandshagen der Pächter Ketelböter zu Neuhof;
für das Kirchspiel Stoltenhagen der Schulze Krüger ebendaselbst;
für die Kirchspiele Trantow und Sassen die Pächter v. Haken zu Schmiekow und Böckler zu Treuen;
für die Kirchspiele Wotenick und Nossendorf der Schulze und Erbpächter Meyer zu Seedorf und der Pächter Borrmann zu Volksdorf;
für das Kirchspiel Abtshagen der Pächter Melms zu Ungnade.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 23.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 23. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 23.

Stralsund, den 4. Juni 1834.

Zum Verkauf des zur Debitmasse des vorthorschen Bürgers und Gärtners Carl Brüsch gehörigen, vor dem Mühlenthor an der Anclamer Landstraße sub No. 9. hieselbst belegenen Wohnhauses c. p, wozu auch ein großer in sehr guter Cultur befindlicher Garten gehört, und wofür bereits 1072 Rthlr. geboten sind, wird noch ein fernerweitiger Bietungs-Termin auf den 13ten k. M., Morgens 10 Uhr, vor Gericht angesetzt, in welchem der Zuschlag zu erwarten steht, und wozu Kaufliebhaber sich einzufinden hierdurch eingeladen werden.

Zugleich werden auch Brüschsche Creditoren hierdurch vorgeladen, in dem obgedachten Termin zur Abgabe ihrer Aeußerung über den Zuschlag vor Gericht zu erscheinen, bei Strafe, daß die Nichterscheinenden als den von den anwesenden Creditoren gefaßten Beschluß genehmigend angesehen werden sollen.

Greifswald, den 27sten Mai 1834.

(L. S.) Director und Assessores des Stadtgerichts.

Dr. Hoefer.

Tannen-Auction.

Am 13ten d. M. soll in Devin eine Quantität bereits gefällter Tannen in paßlichen Kaveln meistbietend verkauft werden. Der Anfang der Auction, bei welcher übrigens contante Zahlung in Preuß. Courant bedungen wird, ist Morgens 10 Uhr. Stralsund, den 4ten Junius 1834.

Verordnete
Provisoren und Administratoren
des Klosters zum heil. Geist.

Da eine bedeutende Zahl der von der Lancken-Lanckenschen Gläubiger es bisher, den ergangenen Aufforderungen ungeachtet, an der nothwendigen und verheissenen Production ihrer Original-Schuld-Documente ermangeln lassen und wir dadurch die uns übertragene Feststellung der Priorität zu Stande zu bringen behindert werden, so sehen wir uns zum Zweck der Vollendung dieser Arbeit veranlaßt, gedachte Herren Gläubiger hiedurch schließlich nochmals zu ersuchen und aufzufordern, ihre Original-Schuld-Documente nunmehro annoch binnen 14 Tagen dem communi Man-

datario, Herrn Landsyndicus Dr. Langemak hieselbst, zuzustellen und gegen seinen Empfang-Schein auf kurze Zeit anzuvertrauen, und werden dieselben es widrigen Falles sich selbst beizumessen haben, wenn bei der Classification auf die in solchen Documenten begründeten Gerechtsame keine Rücksicht genommen werden kann.

Stralsund, den 3ten Juni 1834.

C. G. Schwing. C. G. Fabricius.

Das zum Vortheil armer Kranken, unter Beförderung der höchsten Provinzial-Behörden, von dem Königl. Oberbürgermeister der Stadt Elberfeld herausgegebene **offizielle Adressbuch für Rheinland-Westphalen** ist nunmehr so eben erschienen und an die zahlreichen Subscribenten versandt worden.

Es ist demselben ein gewiß Jedem willkommenes Titelkupfer beigegeben. Den Adreßsammlungen aber folgt die

Rang- und Quartierliste

der Truppentheile in Rheinland-Westphalen und dieser ein

Titulaturbuch.

Das ganze Werk enthält 67 Druckbogen in größtem Octavformat und auf feinem Median-Velin-Papier.

Der Preis des ganzen Werkes ist ..... 2 Thlr. 20 Sgr.
Der erste Theil, oder: das Adreßbuch für Rheinland kostet ..... 1 „ 10 „
Der zweite Theil, oder: das Adreßbuch für Westphalen „ ..... 1 „ — „
Der dritte Theil, oder: die Rang- u. Quartierliste u. das Titulaturbuch — „ 20 „

Exemplare von dem Ganzen oder ☞ von jedem einzelnen Theile besonders, sind bei dem Verwaltungs-Secretär G. Krackrügge zu Elberfeld, welcher das Adreßbuch bearbeitete, so wie auch bei der Schönianschen Buchhandlung daselbst zu haben. Alle solide Buchhandlungen nehmen außerdem Bestellungen auf.

Zum Verkauf des der Frau Witte gehörigen, hieselbst am Fischmarkt unter No. 29. und der Firma „die Stadt Hamburg" belegenen Gasthauses c. p. ist in ihrem Auftrage vor dem Unterzeichneten in seiner Wohnung ein Termin auf den siebenzehnten (17ten) Juni d. J., Morgens 10 Uhr, anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, wenn alsdann irgend annehmlich geboten werden sollte, kein anderweitiger Termin Statt finden wird. Die Verkaufsbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden; auch ist es gern gestattet, das Haus c. p. zu jeder beliebigen Tageszeit in Augenschein zu nehmen.

Greifswald, den 30sten Mai 1834.

Dondorff, Adv.

Auctions-Anzeige.

Da ich meine jetzige inhabende Pachtung zu diesem bevorstehenden Trinitatis-Termine abtrete und eine andere kleinere übernehme, so beabsichtige ich am 21sten

Juni

Juni wohl die Hälfte meines Inventariums per Auction zu verkaufen. Dieses besteht: aus Zugpferden, Füllen, Ochsenstieren, milchenden Kühen, Starken, einigen Schweinen, 70 Häuptern rauhen Schaafviehes, worunter sich mehreres fettes befindet, einigem Hausgeräth, worunter einige Stand Betten sind, und einem bedeutenden Theile instrumentorum rusticorum, so wie aus einem großen Quantum Bretter, welche sich sehr gut für Tischler und auch zum Belegen der Kornböden eignen. Der Anfang der Auction ist Morgens 9 Uhr. Kaufliebhaber werden hierzu ergebenst mit dem Bemerken eingeladen, daß ohne baare Bezahlung nichts verabfolgen kann.

Langenhanshagen, den 1sten Juni 1834. Wittwe Behrens.

Auction.

Am 18ten Junius d. J. und den folgenden Tagen wird zu Spandowerhagen eine Auction über einige Pferde, Kühe, Kälber, Ochsen, Schaafe, Hühner und Holländerei-Geräthschaften, so wie Acker- und sonstige Wirthschaftssachen u. s. w. abgehalten. Kaufliebhaber können sich am gedachten Tage, des Morgens 9 Uhr, bei mir einfinden; jedoch gereicht zur Nachricht, daß ohne baare Bezahlung in Preuß. Courant nichts verabfolget wird.

Spandowerhagen, den 2ten Juni 1834. J. Knepel.

Auctions-Anzeige.

Am 13ten Juni d. J. soll auf dem Hofe zu Pustow eine Auction über allerlei Geräthe von Zinn, Messing, Glas und Porcelain, imgleichen über Leinwand, Betten, Garn, Mobilien, Hausgeräth, Backobst und einen Kutschwagen, so wie einen Bauwagen, Statt finden. Die Auction beginnt des Morgens um 10 Uhr, und es werden Kaufliebhaber dazu eingeladen.

Pustow, den 20sten Mai 1834. Major von Braun.

Am 16ten Juni soll auf dem von mir bewohnten Hofe in Langenhanshagen sämmtliches Inventarium, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen, Federvieh, instrumentis rusticis, Haus- und Küchengeräth, auch Leinzeug und Betten meistbietend verkauft werden. Der Anfang der Auction ist Morgens um 9 Uhr. Ohne baare Bezahlung kann jedoch nichts verabfolgt werden. B. v. Platen.

Die aus 100 Kühen bestehende Holländerei zu Jahnekow soll zu Martini d. J. verpachtet werden. Zum öffentlichen Aufbot ist ein Termin auf den 19ten Juni d. J., Morgens 10 Uhr, in Greifswald, Knopfstraße No. 42., angesetzt, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind zu jeder Zeit auf dem Hofe zu Jahnekow einzusehen. v. Schultz.

Auf dem Hofe zu Born bei Pütte soll das Pächterhaus, der Pferdestall und das Viehzimmer am Dienstag, den 10ten d. M., Vormittags 10 Uhr, anderweitig zum Abbrechen öffentlich aufgeboten und sogleich zugeschlagen werden.

Auctions-

Auctions-Anzeige.

Wegen Veränderung meines Wohnorts werde ich am 20sten Juni mein todtes und lebendes Inventarium öffentlich verkaufen. Es besteht in recht guten Arbeits-Pferden, acht Fohlen, zwei ächten Altenburger Bullen, 30 großen schwarz-bunten Kühen, wovon die meisten auch ächte Altenburger sind, einigem Jungvieh, mehreren Schweinen, einer ganz gut erhaltenen Chaise mit Vorderverdeck, einem Holsteiner Wagen mit Banken, drei fast ganz neuen Reisewagen, mehreren Erndtewagen, so wie sämmtliches Acker- und Wirthschaftsgeräth, ferner Spiegel, Comoden, Schreibsecretaire, Sophas, Stühle, Tische, Bettstellen, so wie auch sämmtliches Haus- und Milchgeräth. Der Anfang ist des Morgens 9 Uhr. Die Zahlung geschieht beim Zuschlage in Preuß. Courant.

Kaufliebhaber lade ich hierdurch ergebenst ein.

Cammin, im Juni 1834. L. Dobert.

---

50 Hammel und 50 Schaafe, die sich zum Fettmachen eignen, sind gleich nach der Schur zu Helle auf Rügen zum Verkauf.

Zur bevorstehenden Herbst-Umzugszeit findet ein unverheiratheter Bedienter, der die Aufwartung und die Aufsicht über die Bestellung eines Küchengartens übernehmen kann, so wie ein unverheiratheter Schäfer, dem ich die Haltung von Schaafen als Lohn zugestehe, Dienst bei Unterzeichnetem.

Grabow Zudar, Insel Rügen, 1834. Wilh. Grönlund.

Auction zu Klein-Mohrdorf bei Stralsund.

Am 20sten k. M., Morgens 9 Uhr, wird die von mir bereits angekündigte Auction über Pferde, Ochsen und Kühe gegen sofortige baare Bezahlung Statt finden, wozu ich Kaufliebhaber einlade, denen zur Nachricht gereicht, daß die Ochsen 6 und 7 Jahre, und die Kühe 3 bis 5 Jahre alt sind, und daß die Pferde zum Mohrdorfer Vieh-Inventario gehören.

Günz, den 30sten Mai 1834. F. Stuth.

Auctions-Anzeige.

Vor meinem Abzuge von hier beabsichtige ich, am Montage, den 16ten Juni d. J., von des Morgens um 8 Uhr an durch Auction folgende herrschaftliche Mobilien zu verkaufen, als: mehrere Spiegel, Sophas und Stühle, Secretairs, Kleider- und Leinen-Schränke, Bettstellen, Tische aller Art, porcellainene Thee-Service und anderes Geschirr, Glaskronen und Glas-Geschirre, eine Chaise, einen Holsteinischen Wagen, 3 verschiedene Schlitten, Geschirr-Sielen, Reitzeuge, auch 2 Wagen-Pferde von 5 Fuß 6 Zoll Größe, wobei eine Stute, welche von dem Vollblut-Hengste Young Middleton bedeckt ist, wozu ich Kaufliebhaber einlade und zugleich bemerke, daß ohne sofortige Bezahlung nichts verabfolgt wird.

Teetzitz, den 28sten Mai 1834. v. Usedom.

Am

Am 12ten Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, soll auf dem Schulzenhofe zu Klein-Ernsthoff das ganze Wirthschafts-Inventarium, als: Pferde, Kühe, Schweine, Schaafe, Wogen, Schlitten, eine Zeugrolle, ein großes Kornsieb, 3 Stand Betten, und sonstiges Acker-, Haus- und Küchengeräth in Auction verkauft werden, wobei zur Nachricht gereicht, daß ohne baare Bezahlung in Preuß. Courant nichts verabfolget wird. Kl. Ernsthoff, den 17ten Mai 1834.

M. Jahncke, Schulze.

Ein militairfreier Jäger, der Beweise seiner Treue und Nüchternheit beibringen, und die Aufsicht auf Hölzung und Torfmoore führen kann, wird von mir zur Herbst-Umzugszeit in Dienst verlangt.

Neuendorf, den 15ten Mai 1834.

C. v. Platen.

Ein gelernter und militairfreier Jäger, welcher mehrere Jahre als Leibjäger bei anständigen Herrschaften conditionirt, und gute Atteste seiner Führung aufzuweisen hat, auch die nöthigen Kenntnisse im Forstfache besitzt, wünscht eine ähnliche oder im Revier passende Stelle zu haben.

Hierauf reflectirende Herrschaften erfahren das Nähere in der Zeitungs-Expedition.

Etablissements-Anzeige.

Den hiesigen und in der Umgegend wohnenden Herren Aerzten, Chirurgen, und einem verehrungswürdigen Publikum erlaube ich mir hierdurch mein Etablissement als chirurgischer, anatomischer Instrumentenmacher und Bandagist ganz ergebenst anzuzeigen, indem ich mich zugleich mit allen in diesem Fache vorkommenden Arbeiten bestens empfehle. Unter Versicherung billiger und reeller Bedienung werde ich es mir stets zur Pflicht machen, die mir anvertrauten Arbeiten aufs Schönste und Dauerhafteste anzufertigen.

Ferner bemerke ich noch, daß ich alle Gattungen fein schneidender Instrumente sauber reparire und schleife, und wollte mich auch damit bestens empfohlen haben.

Greifswald, den 31sten Mai 1834. W. Hensel,
wohnhaft in der Mühlenstraße No. 6.

Ein unverheiratheter Statthalter, welcher Zeugnisse seines guten Betragens beibringen kann, erhält zum bevorstehenden 27sten October eine Anstellung zu Schönhof.

Da ich meine Holländerei zu verkleinern beabsichtige, so habe ich eine Auction auf den 17ten Juni in Loitz, bei dem Herrn Rossow auf der Windmühle, angesetzt, wo 50 Stück fast lauter junge Kühe, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verauctionirt werden sollen; die Auction nimmt um 9 Uhr Morgens ihren Anfang. Rustow, den 22sten Mai 1834.

E. von Meibom.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 24.

Stralsund, den 11. Juni 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 197.) (ad No. 1160. Mai 34.)

Die Ausgaben für das Invaliden-Wesen sind seit den letzten Feldzügen, insbesondere durch die Bewilligungen für die aus der Heimath mit Ansprüchen hervortretenden Invaliden, in einem solchen Maaße gestiegen, daß die Finanzkräfte des Staats eine fernerweite Erhöhung der dazu ausgesetzten Geldmittel nicht mehr gestatten. Es ist keinesweges Meine Absicht, die wohlerworbenen Ansprüche der Invaliden zu beschränken und Krieger, welche für die Befreiung des Vaterlandes geblutet haben, hülflos zu lassen; es sollen vielmehr die von Mir darüber gegebenen Vorschriften auch für die Zukunft in Kraft bleiben. Nachdem jedoch seit dem letzten Kriege bereits eine geraume Zeit verflossen ist, und der größte Theil der aus jener Zeit herrührenden Ansprüche nothwendig befriedigt sein muß, so bestimme Ich, um einem weiteren Anwachsen des schon sehr hohen Ausgabe-Bedarfs Schranken zu setzen, daß neue Bewilligungen von Invaliden-Wohlthaten nur nach Maßgabe des Abgangs eintreten sollen. Es werden daher für die Folge diejenigen Invaliden, welche sich in der Heimath befinden, nur allein nach dem Betrage der durch Abgang zur Verwendung kommenden Summen, und zwar genau in der Reihefolge, wie ihr gesetzlicher Anspruch anerkannt worden, zum wirklichen Genusse der ihnen zuzubilligenden Invaliden-Wohlthaten gelangen können. Bei der vorhandenen großen Anzahl von Invaliden, welche sich im Genusse derartiger Wohlthaten befinden, läßt sich erwarten, daß der Abgang bald für das vollständige Bedürfniß des Zugangs hinreichende Mittel darbieten werde.

Ich trage dem Kriegs-Ministerium auf, vom 1sten Julius d. J. ab nach dieser Meiner Ordre zu verfahren, dieselbe auch durch die Amts-Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 19ten Mai 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre bringen wir, auf höhere Anordnung, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 5ten Juni 1834.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 198.) Betrifft die bei der Aufnahme in öffentliche Schul-Anstalten vorzuzeigenden Impfscheine. (No. 505. März 34.)

In Gemäßheit bereits früher erlassener Verfügungen weisen wir hierdurch alle Vorsteher öffentlicher Schul-, Erziehungs- und Waisenhaus-Anstalten an, sich von den in die gedachten Anstalten aufzunehmenden Kindern, Schülern und Zöglingen vor ihrer Aufnahme die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben mit Schutzblattern geimpft sind, und zu diesem Zwecke ihnen die Atteste über die mit Erfolg geschehene Schutzblattern-Impfung, welche die Impfärzte allen von ihnen geimpften Kindern zu ertheilen gehalten sind, abzufordern. Die producirten Impfscheine sind aber nachher den Eigenthümern zurückzugeben. Stralsund, den 7ten Junius 1834.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 199.) Betrifft die Bewilligung von Prämien für Anfertigung von Leinewand aus selbst gesponnenem Garne. (No. 4. Juni 34.)

Das Königliche Ministerium der Finanzen hat auf unsern Antrag

der Ehefrau des Schulzen Dolz zu Mursewiek 10 Rthlr.,
der Wittwe Dolz aus Tankow 5 Rthlr.,
der unverehelichten Wolther zu Breege 5 Rthlr.

als Prämien für Anfertigung der besten und mehresten Leinewand aus selbstgesponnenem Garne bewilligt, welches wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stralsund, den 3ten Juni 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 200.) **Bekanntmachung.** (No. 971. März 34.)

Den Remonte-Ankauf in Pommern pro 1834 betreffend.

Die in diesem Jahre in der vorgenannten Provinz anberaumten Remonte-Ankaufs-Märkte sollen wie früher durch eine Militair-Kommission an nachbenannten Tagen abgehalten werden.

Den 21sten Juli in Grimmen.
Den 23sten Juli in Carnin.
Den 25sten Juli in Bergen.
Den 28sten Juli in Greifswald.

Die

Die erstandenen Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde, und die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, beziehe ich mich auf die in den frühern Jahren erlassenen Bekanntmachungen, worin diese hinlänglich auseinander gesetzt sind. Die Kommission ist auch in diesem Jahre beauftragt, 4- und 5jährige Pferde, wenn sie auch ge- nur nicht verbraucht sind, besonders aber solche, die sich zu Artillerie-Zug-Pferden eignen, zu kaufen; weshalb ich die Herren Züchter auffordere, wenn sie dergleichen Pferde besitzen und geneigt sein sollten, sie zu veräußern, solche auf den Märkten der Kommission zur Auswahl mit vorzustellen.

Berlin, den 20sten März 1834.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur
Beier.

(No. 201.) **Bekanntmachung.** (No. 845. Mai 34.)

Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche in das Landschullehrer-Seminarium zu Greifswald aufgenommen zu werden wünschen, wird am 1sten Juli d. J. und den beiden folgenden Tagen im Locale der Anstalt abgehalten werden. Die Bewerber haben sich zu dem Ende zuvörderst bei den Herren Superintendenten der Synoden, in welchen sie wohnen, zu einer vorläufigen Prüfung zu melden, über deren Ergebniß ihnen ein Zeugniß ausgestellt werden wird. Mit diesem, so wie mit einem Zeugnisse ihres Ortspfarrers (oder ihrer Ortsbehörde) über ihr sittliches Verhalten und mit einem Zeugnisse des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand und die geschehene Schutzblattern-Impfung versehen, haben sie sich an dem der Prüfung vorangehenden Tage bei dem Herrn Superintendenten Dr. Ziemssen, als zeitigem Vorsteher des Seminars zu melden, spätestens acht Tage vorher aber an denselben mit einer schriftlichen Anmeldung zugleich eine von ihnen selbst aufgesetzte eigene Lebensbeschreibung, worin auch zu erwähnen ist, auf welche Weise sie sich bisher für den Schullehrerberuf vorzubereiten gesucht haben, einzusenden. Ein Alter zwischen 18—24 Jahren muß durch einen Taufschein nachgewiesen werden.

Stettin, den 15ten Mai 1834.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.
Ritschl.

(No 202.) **Bekanntmachung.** (No. 427. Juni 34.)

Es soll die Lieferung von 75 Klaftern 3füßiges Büchen-Kloben-Holz für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 1834 — 1835. im Wege der Licitation dem Mindestfordernden überlassen werden, und ist zu diesem Behuf ein Licitations-Termin auf den 25sten Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr, im diesseitigen Geschäfts-Locale,

Tribseerstraße No. 259., wo auch vorher die Bedingungen zur Lieferung eingesehen werden können, anberaumt, zu welchem Lieferungslustige hierdurch eingeladen werden.

Stralsund, den 10ten Juni 1834.

Königliche Garnison-Verwaltung.
Seidel.

(No. 203.) **Bekanntmachung.**

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 28sten April c. bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Passage durch Bauer wieder frei ist.

Greifswald, den 1sten Juni 1834.

Laur. Liedin, Landrath.

Vermischte Nachrichten.

(No. 204.)

Dem Büchsenmacher Bock zu Potsdam ist unter dem 26sten Mai 1834 ein, vom Ausfertigungstage an gerechnet, Fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges, Patent

auf eine durch ein Probe-Gewehr nachgewiesene für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung, um Gewehre von hinten zu laden,

ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die von dem Pastor Friedrich Wilhelm Piper zu Nehringen seines Alters wegen geschehene freiwillige Resignation auf sein Pfarramt daselbst ist von dem Patronate der Pfarre anerkannt und von der Regierung bestätigt worden.

(Nc. 1146. Mai 34.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 24.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 24. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 24.

Stralsund, den 11. Juni 1834.

Der zum Nachlasse des Eigenthümers Joachim Pankow gehörige, in Kükenshagen belegene Bauerhof c. p. soll in nachstehenden Terminen, als:
am 25sten d. M. und am 2ten und 9ten Juli d. J., Morgens 9 Uhr,
öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Liebhaber eingeladen werden, und bei hinreichendem Bote im dritten Termine den Zuschlag erwarten können.

Datum Franzburg, den 9ten Juni 1834.

Königl. Preuß. Kreisgericht.
v. Normann.

Am 5ten und 6ten dieses Monats ist der hiesige Wollmarkt gehalten und es erfreute derselbe sich nicht nur einer bedeutenden Anfuhr von Wolle, sondern es waren auch sehr achtbare auswärtige Käufer erschienen. In dem Local, welches zur Aufnahme der Wolle bestimmt war, und neben allen sonstigen wünschenswerthen Bequemlichkeiten Schutz gegen jede Witterung gewährt, waren 1230 Centner 71 Pfd. Wolle in allen Gattungen dieser Provinz, aufgestellt, und ein etwa gleiches Quantum befand sich in Privaträumen. Ein Drittheil der ganzen Quantität ist, obgleich der Handel wegen der früher schon auf dem Thier gezahlten höheren Preise sehr schwierig war, dennoch verkauft, weil die Wollzüchter nur ungern die entferntern Märkte beziehen.

Die angelegten Preise waren für ordinaire Wolle 40 bis 50 Thaler, für ordinaire Mittelwolle 55 bis 70, für feine Mittelwolle 75 bis 85, auch 92½ Thaler.

Schon dieser erste Wollmarkt hier hat Verkäufern und Käufern von seiner Zweckmäßigkeit Ueberzeugung gegeben, und zugleich die dazu getroffenen öffentlichen Einrichtungen als sehr befriedigend dargestellt; wir dürfen uns daher mit Vertrauen der Hoffnung hingeben, daß der hiesige Wollmarkt in folgenden Jahren weit mehr noch von Verkäufern und Käufern besucht werden wird, und laden dazu hiermit geziemend ein. Stralsund, den 9ten Juni 1834.

Die verordnete Direction des Wollmarkts.
Spalding. Bähr. Musculus.

Da eine bedeutende Zahl der von der Lancken-Lanckenschen Gläubiger es bisher, den ergangenen Aufforderungen ungeachtet, an der nothwendigen und verheissenen Production ihrer Original-Schuld-Documente ermangeln lassen und wir dadurch die uns übertragene Feststellung der Priorität zu Stande zu bringen behindert worden, so sehen wir uns zum Zweck der Vollendung dieser Arbeit veranlaßt, gedachte Herren Gläubiger hiedurch schließlich nochmals zu ersuchen und aufzufordern, ihre Original-Schuld-Documente nunmehro annoch binnen 14 Tagen dem comuni Mandatario, Herrn Landsyndicus Dr. Langemak hieselbst, zuzustellen und gegen seinen Empfang-Schein auf kurze Zeit anzuvertrauen, und werden dieselben es widrigen Falles sich selbst beizumessen haben, wenn bei der Classification auf die in solchen Documenten begründeten Gerechtsame keine Rücksicht genommen werden kann.

Stralsund, den 3ten Juni 1834.

C. G. Schwing. C. G. Fabricius.

Zum Verkauf des der Frau Witte gehörigen, hieselbst am Fischmarkt unter No. 29. und der Firma „die Stadt Hamburg" belegenen Gasthauses c. p. ist in ihrem Auftrage vor dem Unterzeichneten in seiner Wohnung ein Termin auf den siebenzehnten (17ten) Juni d. J., Morgens 10 Uhr, anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, wenn alsdann irgend annehmlich geboten werden sollte, kein anderweitiger Termin Statt finden wird. Die Verkaufsbedingungen können bei dem Untetzeichneten eingesehen werden; auch ist es gern gestattet, das Haus c. p. zu jeder beliebigen Tageszeit in Augenschein zu nehmen.

Greifswald, den 30sten Mai 1834. Dondorff, Adv.

Alten ächten Portorico-Taback in Rollen von 5 bis 8 Pfd. verkaufe ich, so weit der kleine Vorrath reicht, jetzt zu 12 Sgr. das Pfd. C. E. Eckel.

Einige Fässer guten Brillen-Stahl verkaufe im Ganzen und in einzelnen Pfunden, um aufzuräumen, zu einen sehr niedrigen Preis.

Stralsund, den 11ten Juni 1834. Joh. Fried. Meusing.

Zum gegenwärtigen Markt empfehle ich mein vollständig assortirtes Lager von feinen, Mittel- und ordinairen Tuchen, Casimirs, Pikeschenzeugen, allen Arten Flanellen und Sommerzeugen zu den billigsten Preisen.

Stralsund, den 10ten Juni 1834. Wilhelm v. Döhn,
Heilgeiststraße Litt. B. No. 63.

Für gute neue Gänsefedern, wenn selbige bald geliefert werden, zahle ich einen guten Preis. Stralsund, den 9ten Juni 1834. M. Falck.

Unterzeichneter zeigt hiermit ergebenst an, daß er in hiesiger Stadt angekommen und seine Wohnung im Hôtel de Brandebourg genommen hat.

Stralsund, den 10ten Juni 1834. M. Seligman,
practischer Zahnarzt aus Stettin.

Etablissements-Anzeige.

Den hiesigen und in der Umgegend wohnenden Herren Aerzten, Chirurgen, und einem verehrungswürdigen Publikum erlaube ich mir hierdurch mein Etablissement als chirurgischer, anatomischer Instrumentenmacher und Bandagist ganz ergebenst anzuzeigen, indem ich mich zugleich mit allen in diesem Fache vorkommenden Arbeiten bestens empfehle. Unter Versicherung billiger und reeller Bedienung werde ich es mir stets zur Pflicht machen, die mir anvertrauten Arbeiten aufs Schönste und Dauerhafteste anzufertigen.

Ferner bemerke ich noch, daß ich alle Gattungen fein schneidender Instrumente sauber reparire und schleife, und wollte mich auch damit bestens empfohlen haben.

Greifswald, den 31sten Mai 1834. W. Hensel,
wohnhaft in der Mühlenstraße No. 6.

Auctions-Anzeige.

Am 27sten Junius d. J. soll auf dem Hofe zu Brüssow, Kirchspiel Zarnekow, eine Auction gehalten werden über Pferde, vier vierjährige Ochsenstiere, Kühe und Jungvieh, Schaafe mit Lämmern, so wie über Bauwagen, Schlitten und sonstige Ackergeräthschaften. Die Zahlung muß sofort beim Zuschlage in Preuß. Cour. geleistet werden. Fr. v. Lühmann.

Auction zu Klein-Mohrdorf bei Stralsund.

Am 20sten k. M., Morgens 9 Uhr, wird die von mir bereits angekündigte Auction über Pferde, Ochsen und Kühe gegen sofortige baare Bezahlung Statt finden, wozu ich Kaufliebhaber einlade, denen zur Nachricht gereicht, daß die Ochsen 6 und 7 Jahre, und die Kühe 3 bis 5 Jahre alt sind, und daß die Pferde zum Mohrdorfer Vieh-Inventario gehören.

Günz, den 30sten Mai 1834. F. Stuth.

Auctions-Anzeige.

Am 23sten Juni soll auf dem Pfarrhofe zu Velgast eine Auction abgehalten werden über Pferde, worunter ein recht gutes Reitpferd, 4 Zugochsen, ein Bulle, einige 20 milchende Kühe, Schaafe, Lämmer, große Schweine, instrumenta rustica, Milchgeräthe, wie auch über eine Partei zähespene Planken, brauchbar für Tischler und Stuhlmacher. Die Zahlung geschieht beim Zuschlage. Der Anfang ist des Morgens um 10 Uhr.

J. C. Piper, Pastor zu Velgast.

Auctions-Anzeige.

Am 17ten und 18ten d. M. wird auf dem Hofe zu Griebow eine Auction über Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine, Bienen, landwirthschaftliche Geräthe und andere Mobilien gehalten werden. Die Auction beginnt Vormittags um 10 Uhr, und Kaufliebhaber werden dazu eingeladen.

Kl. Kiesow, den 6ten Juni 1834. A. F. Bunge.

Am

Am 23sten Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, soll bei dem Pfarr-Pächter zu Hohendorf bei Wolgast das ganze Wirthschafts-Inventarium, als: Pferde, Kühe, Starken, zwei Schiefwagen, drei Blockwagen, ein Bau-Schlitten, zwei Kornsiebe, einige Stand Leute-Betten und sonstiges Ackergeräth in Auction verkauft werden, wobei zur Nachricht gereicht, daß ohne baare Bezahlung nichts verabfolgt wird.

Hohendorf bei Wolgast, den 6ten Juni 1834.

C. Trüdemann.

Auf dem Hofe zu Zarnitz bei Wolgast stehen circa 70 starke Hammel und Schaafe zum Verkauf. Zarnitz, den 6ten Juni 1834.

E. Labes.

Da ich meine Holländerei zu Jahnekow bereits verpachtet habe, so wird der Licitations-Termin auf den 19ten d. M. nicht Statt finden. v. Schultz.

Auctions-Anzeige.

Wegen Veränderung meines Wohnorts werde ich am 20sten Juni mein todtes und lebendes Inventarium öffentlich verkaufen. Es besteht in recht guten Arbeits-Pferden, acht Fohlen, zwei ächten Altenburger Bullen, 30 großen schwarz-bunten Kühen, wovon die meisten auch ächte Altenburger sind, einigem Jungvieh, mehreren Schweinen, einer ganz gut erhaltenen Chaise mit Vorderverdeck, einem Holsteiner Wagen mit Banken, drei fast ganz neuen Reisewagen, mehreren Erndtewagen, so wie sämmtliches Acker- und Wirthschaftsgeräth, ferner Spiegel, Comoden, Schreibsecretaire, Sophas, Stühle, Tische, Bettstellen, so wie auch sämmtliches Haus- und Milchgeräth. Der Anfang ist des Morgens 9 Uhr. Die Zahlung geschieht beim Zuschlage in Preuß. Courant.

Kaufliebhaber lade ich hierdurch ergebenst ein.

Cammin, im Juni 1834. L. Dobert.

Wer Genüge hat einen Wandwagen zu den Rügenschen Märkten zu fahren, der kann sich melden bei Ernst Billich in der Fährstraße.

Auctions-Anzeige.

Da ich meine jetzige inhabende Pachtung zu diesem bevorstehenden Trinitatis-Termine abtrete und eine andere kleinere übernehme, so beabsichtige ich am 21sten Juni wohl die Hälfte meines Inventariums per Auction zu verkaufen. Dieses besteht: aus Zugpferden, Füllen, Ochsenstieren, milchenden Kühen, Starken, einigen Schweinen, 70 Häuptern rauhen Schaafviehes, worunter sich mehreres fettes befindet, einigem Hausgeräth, worunter einige Stand Betten sind, und einem bedeutenden Theile instrumentorum rusticorum, so wie aus einem großen Quantum Bretter, welche sich sehr gut für Tischler und auch zum Belegen der Kornböden eignen. Der Anfang der Auction ist Morgens 9 Uhr. Kaufliebhaber werden hierzu ergebenst mit dem Bemerken eingeladen, daß ohne baare Bezahlung nichts verabfolgen kann.

Langenhanshagen, den 1sten Juni 1834. Wittwe Behrens.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 25.

Stralsund, den 18. Juni 1834.

(No. 205.) Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung. Vom 24sten Februar 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Obgleich das durch die Mylius'sche Ediktensammlung publizirte Reglement vom 17ten April 1789. schon die Bestimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Pferde durch Land-Lieferung beschafft werden sollen; so finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umstandes, daß jenes Edikt eines Theils die Verpflichtung zur Gestellung der Pferde nicht für sämmtliche, sondern nur für die damals der Konskription unterworfenen Unterthanen begründet, anderen Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publizirt worden ist, auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beseitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienst geeigneten Pferde herzugeben, für sämmtliche Landestheile Unserer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemessen erachten, die Armee, oder auch nur einzelne Theile derselben, auf den Kriegsfuß setzen zu lassen, tritt für sämmtliche Unterthanen Unseres Reichs die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, auf die deshalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden, sofort unweigerlich zu gestellen.

2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter, weil hier der Staatsdienst und das öffentliche Interesse Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen kontraktlich zur Förderung der Posten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entscheidet der Kreis-Landrath. Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Rekurses wegen einer etwaigen Entschädigung, einstweilen sofort Folge zu leisten.

3) Alle übrigen Pferde, sowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterschied der Besitzer müssen, so weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, her-

gegeben werden. Damit aber diese Ermittelung bei Zeiten und für das Land so schonend als möglich gemacht werden möge, wird der Minister des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat. Der Oberpräsident der Provinz hat darnach in Uebereinstimmung mit dem kommandirenden General die näheren Bestimmungen über die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde, so wie über die sonstigen Maaßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, unter Berücksichtigung der dieserhalb schon ergangenen Festsetzungen, nach den Verhältnissen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein besonderes Reglement zusammenzufassen. Diese Provinzial-Reglements sind, nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen auf die erste Aufforderung alle nicht unter 2) ausgenommene Pferde sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme bestimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsorte und für die Kosten ihrer Futterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Gestellungsorte sollen jedoch so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maaßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umständen nach irgend zu vermeiden seyn möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Kommission zum Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, so weit sie gebraucht werden, sofort zur Disposition der Militairbehörde zu stellen. Da der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Kommission für dessen Aufbringung zu sorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staatskassen eine angemessene Vergütigung. Die Vergütigungssumme wird von einer unpartheiischen Kommission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunctur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Courant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen seyn sollten, kann auf höher

taxirte

taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und Zwanzig Thalern Preuß. Courant zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert Zwanzig Thaler Preuß. Courant.

8) Die Abschätzungs-Kommission besteht aus drei sachverständigen in gutem Ruf stehenden und zu diesem Geschäfte eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeschätzten Werthe, soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen erfolgen.

10) Wir hegen zwar zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maaßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, sich derselben zu fügen; da indessen die regelmäßige und schleunige Gestellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigsten Einflusse auf die Mobilmachung der Armee ist, so wollen Wir hiermit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieser Anordnungen in die Hand geben, und dieselben ermächtigen, nicht bloß gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche sich in deren Gestellung säumig finden lassen, eine polizeiliche Geldstrafe von 5 bis 50 Thaler festzusetzen, sondern auch sofort alle Zwangsmaaßregeln eintreten zu lassen, welche die Umstände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die festzusetzenden Strafen soll keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur ein Rekurs an die Oberpräsidenten der Provinz stattfinden.

11) Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der schon durch die Landwehr-Ordnung vom 21sten November 1815 begründeten Bestimmung dahin sein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeldlich beschaffen muß. Den Beschlüssen der Kreisstände bleibt es überlassen, ob sie ihre Kontingenten an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derselben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen.

In dem ersten Falle bleibt aber denjenigen Eingesessenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütigung nach der Taxe zu gewähren.

Die Gesammtkosten der Gestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr, sollen von den Kreisen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch unsere Order vom 17ten September 1831 in Betreff der Kosten der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen festgesetzt worden ist.

12) Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzial-Behörden mit näherer Instruktion zu versehen haben, ist durch die Gesetz-Sammlung und zugleich durch die Amtsblätter zu publiziren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 24sten Februar 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Brenn.

Für den Kriegsminister
im Allerhöchsten Auftrage.
v. Witzleben.

(No. 206.) (No. 550. Jun 34.)

Die Rechtsverfassung und Rechtspflege in der Rheinprovinz hat seit der Vereinigung derselben mit der Preußischen Monarchie so mannigfache Abänderungen erhalten, daß eine Uebersicht der auf letztere sich beziehenden Gesetze und Anordnungen um so nothwendiger war, als ohne dieselbe es sowohl dem Rechtsgelehrten als auch dem in den practischen Dienst eintretenden Beamten schwierig wurde, sich die erforderliche Kenntniß des bestehenden Rechts zu verschaffen. Ich habe daher eine Sammlung dieser Gesetze ꝛc. veranstalten lassen und damit den Justizrath Lottner beauftragt. Bei dem Interesse, welche diese Sammlung im Allgemeinen für den Rechtskundigen darbietet, nehme ich Veranlassung dies öffentlich mit dem Zusatz bekannt zu machen, daß der dritte Band, welcher mit dem Jahre 1833. schließt, gegenwärtig in Druck vollendet ist. Berlin, den 31sten Mai 1834.

Der Justiz-Minister.
von Kamptz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 207.) Betrifft die öffentliche Versteigerung von 223 Klaftern 2füßige Buchen-Scheite und Stöcke. (No. 588. Juni 34.)

Auf der Ablage dicht an dem schiffbaren Kanale, welcher aus dem Forstbelaufe Stubbendorf, Forstreviers Schuenhagen, nach der Unter-Trebel gezogen ist, stehen 223 Klafter 2füßige Buchen-Scheite und Stöcke vom vorigen Wadel, welche in größern Loosen von 10 bis 30 Klaftern, oder auch im Ganzen,

am 10ten k. Mts., Morgens 10 Uhr,

an Ort und Stelle öffentlich versteigert werden sollen.

Stralsund, den 14ten Juni 1834.

Militair-

Militair-Angelegenheiten.

(No. 208.) Betreffend die Wahl neuer Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen. (No. 340. Juni 34.)

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commissionen des hiesigen Regierungs-Bezirks, anstatt der bisherigen, welche die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch fungirt hatten, sind erwählt und von uns bestätigt worden:

A. Für den Berger Kreis:

Der Gutsbesitzer Fr. von der Lancken auf Plüggentin; der Camerarius Breitsprecher in Bergen; der Camerarius Staude in Garz; der Eigenthümer Fock zu Promoisel.

B. Für den Franzburger Kreis:

Der Hauptmann von Kahlden auf Arbshagen; der Rathsherr Oom in Barth; der Camerarius Rubbert in Richtenberg; der Freischulze Lembke zu Kükenshagen.

C. Für den Grimmer Kreis:

Der Oberstlieutenant Graf Wachtmeister auf Deyelsdorf; der Bürgermeister Dr. Zacharia in Loitz; der Rathsherr Alms in Grimmen; der Eigenthümer und Schulze Bahls zu Zarnewanz.

D. Für den Greifswalder Kreis:

Der Gutsbesitzer Henning auf Vorwerk; der Bürgermeister Fabritz in Gützkow; der Rathsherr Reimers in Greifswald; der Gutsbesitzer Rewoldt zu Gr. Poltzin.

Wir bringen dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 11ten Juni 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 209.)

Für das dritte Quartal 1834 wird die Abhaltung des für den Bezirk des Greifswalder Kreisgerichts bestehenden ordentlichen Forstgerichts am 15ten Julius d. J., Morgens 9 Uhr, Statt haben. Diejenigen Holzfrevel, die bisher schon angezeigt sind, oder bis zum 1sten Julius annoch, wie das Gesetz vorschreibt, denuncirt werden, stehen sodann zur Untersuchung. Spätere Anzeigen, zu deren Entgegennahme das Königl. Forstgericht auch in dem anberaumten Termine bereit ist, können jedoch erst im nächsten Quartal zur Erledigung gebracht werden. Datum Greifswald, den 11ten Juni 1834.

Königl. Forstgericht hieselbst.
Dr. Anderssen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

(No. 210.)

Holz-Versteigerungen

in den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Juli 1834.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Belauf Wittenhagen,	5.	früh 10 Uhr.	Eichen auf dem Stocke,	im Holze daselbst.
	Belauf Bremerhagen, Hildebrandshäger Hufenbusch,	9.		dergl.	wie vor.
	Belauf Vorland, Splitzdorfer Zechberg,	12.		Eichen auf dem Stocke, in kleinern Kaveln und stückweise,	wie vor.
	Belauf Abtshagen, Schlagstreifen X—XIII.	16.		Eichen- u. Buchen-Brenn- u. Nutzholz in Klaftern, auch stehende Nutzholz-Eichen u. Buchen,	Sievertshäger Kiefernkamp.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	4.	Morgens 9 Uhr.	Eichen, Buchen, Birken und Kiefern Nutzholz, auch Kiefern Brennholz,	beim Einlieger Räucherhause.
	— Born	8.		Kiefern Nutz- und Brennholz,	Schulzenhaus zu Born.
	— Prerow	11.		Buchen- u. Kiefern-Nutzholz, dergleichen Brennholz, auch Weichschlagholz,	Schulzenhaus zu Prerow.
	— Wieck	15.		Kiefern Nutz- und Brennholz,	Forsthaus Wieck.
Jägerhof	Vierower Hölzung,	5.	Morgens 10 Uhr.	Eichen-Brennholz in Klaftern,	in der Hölzung.
	Im ganzen Reviere,	12. u. 28.		Eichen-, Buchen-, Weich- und Kiefern-Brennholz in Klaftern,	Forsthaus zu Jägerhof.
Schuenhagen	Stubbendorffer Holz,	10.		Die auf der Ablage am dasigen Canale stehenden 223 Klaftern Buchen Scheite u. Stöcke, auch Buchen Scheite und Reiser in Klaftern im Walde,	Forsthaus Stubbendorff.
	Siemersdorffer Holz,	10.		entrindetes Eichen-Nutz- und Brennholz,	im Hau.
	Steinhäger Holz,	14.		Eichen-Scheite, Knüppel und Reiser in Klaftern,	Krug Steinhagen.
	Im ganzen Reviere,	17.		Kleine Nutzhölzer, auch Brennholz in Klaftern,	Forsthaus Schuenhagen.
Werder	Stubnitz, Schlagstr. VII, VIII und IX.	10.	Morgens 10 Uhr.	Buchen Scheit-, Knüppel-, Stock- und Reiserholz in Klaftern,	Rusewaser Baumhaus.
	Dort, Schlagstr. IV. u. V. dort, Totalität, Hagensches Hufenholz, Schlagstreifen XII.	11.		desgl.	Hagensches Baumhaus.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft. Stralsund, den 16ten Juni 1834.

Der Königl. Ober-Forstmeister
Smalian.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 25.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 25. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 25.

Stralsund, den 18. Juni 1834.

Alle Diejenigen, welche an den geringen Nachlaß des zu Stoltenhagen gebornen, im Schwarzschen Convente hieselbst verstorbenen Tagelöhners Christoph Martens aus einem erbrechtlichen oder sonst geeigneten rechtlichen Grunde Ansprüche haben oder zu haben vermeinen möchten, werden hiemit aufgefordert, solche in dem auf den 8ten Juli d. J., Morgens 10 Uhr, angesetzten Termin anzumelden und gehörig zu bewahrheiten, bei dem Rechtsnachtheile, daß sie sonst durch die in eben diesem Termin zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß damit werden abgewiesen und in Ermangelung von Erbberechtigten über den vorhandenen Nachlaß den Gesetzen gemäß werde verfüget werden. Datum Greifswald, den 3ten Juni 1834.

(L. S.) Das Waisengericht.

Dr. Teßmann.

Verkaufs-Anzeige.

Wir beabsichtigen unser vor hiesiger Stadt nahe an der Peene belegenes Gehöft, „das Schützenhaus" genannt, mit allen Berechtigungen und Zubehörungen an Gebäuden, mit Einschluß der auf der Hufe belegenen großen Scheune, nebst Acker und Wiesen, vollständig eingerichteter Brennerei, zwei Oelmühlen, von denen die eine mit eisernen Walzen und mit Rammpressen, die andere mit aufrechtgehenden Steinen und Schraubenpresse u. s. w., zu verkaufen. Der jetzt separirte Acker beträgt circa 82 Pomm. Morgen oder 210 Magdeb. Morgen; die Wiesen enthalten circa 20 Pomm. Morgen oder 51 Magdeb. Morgen. Die Lage des Gehöfts ist sehr günstig und gehört auch Rohrwerbung dazu. In dem Schützenhause ist von jeher Gastwirthschaft betrieben und gewährt diese, vorzüglich im Sommer und während des Scheibenschießens, besondere Vorzüge. Zur Nachricht gereicht, daß zwei 3tel des Kaufgeldes bestätigt bleiben und Kaufliebhaber sich auf dem Gehöft zur Verhandlung melden, auch das Ganze nach vorgängiger Anzeige in Augenschein nehmen können.

Wolgast, den 12ten Juni 1834. Die Schohlschen Erben.

Meine hypothekarischen Gläubiger fordere ich hiermit auf, sich bis zum 24sten dieses Monats beim Schäfer Koopmann zu Ketelshagen zu melden.

Parchtitz, den 11ten Juni 1834. Heinrich David Gardun.

Auctions-Anzeige.

Am 23sten Juni soll auf dem Pfarrhofe zu Velgast eine Auction abgehalten werden über Pferde, worunter ein recht gutes Reitpferd, 4 Zugochsen, ein Bulle, einige 20 milchende Kühe, Schaafe, Lämmer, große Schweine, instrumenta rustica, Milchgeräthe, wie auch über eine Partei zähespene Planken, brauchbar für Tischler und Stuhlmacher. Die Zahlung geschieht beim Zuschlage. Der Anfang ist des Morgens um 10 Uhr.

J. C. Piper, Pastor zu Velgast.

Auctions-Anzeige.

Am 27sten Junius d. J. soll auf dem Hofe zu Brüssow, Kirchspiel Zarnekow, eine Auction gehalten werden über Pferde, vier vierjährige Ochsenstiere, Kühe und Jungvieh, Schaafe mit Lämmern, so wie über Bauwagen, Schlitten und sonstige Ackergeräthschaften. Die Zahlung muß sofort beim Zuschlage in Preuß. Cour. geleistet werden.

Fr. v. Lühmann.

Auctions-Anzeige.

Da ich meine jetzige inhabende Pachtung zu diesem bevorstehenden Trinitatis-Termine abtrete und eine andere kleinere übernehme, so beabsichtige ich am 21sten Juni wohl die Hälfte meines Inventariums per Auction zu verkaufen. Dieses besteht: aus Zugpferden, Füllen, Ochsenstieren, milchenden Kühen, Starken, einigen Schweinen, 70 Häuptern rauhen Schaafviehes, worunter sich mehreres fettes befindet, einigem Hausgeräth, worunter einige Stand Betten sind, und einem bedeutenden Theile instrumentorum rusticorum, so wie aus einem großen Quantum Bretter, welche sich sehr gut für Tischler und auch zum Belegen der Kornböden eignen. Der Anfang der Auction ist Morgens 9 Uhr. Kaufliebhaber werden hierzu ergebenst mit dem Bemerken eingeladen, daß ohne baare Bezahlung nichts verabfolgen kann.

Langenhanshagen, den 1sten Juni 1834. Wittwe Behrens.

Am 25sten Juni d. J. soll zu Born bei Pütte eine Auction gehalten werden über 8 Pferde, worunter zwei 3jährige Hengste, 30 Haupt Rindvieh, 150 Schaafe und einige Schweine. Die Auction nimmt um 9 Uhr Morgens ihren Anfang und wird ohne baare Bezahlung nichts verabfolgt.

Ein Wirthschaftsführer

wird auf einem großen Gute auf Rügen zum 27sten October verlangt. Wer gute Beweise seiner Tüchtigkeit nachweisen kann, hat gute Bedingungen zu erwarten, und giebt Herr Struck in Bergen nähere Nachricht.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 26.

Stralsund, den 25. Juni 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 211.) Betrifft das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren. (No. 622. Juni 34.)

Seit Emanirung der Vorschrift über das bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtende Verfahren sind mehrere Nachträge zu derselben erforderlich gewesen. Dieselbe ist daher sowohl unter Berücksichtigung aller nachträglich schon bekannt gemachten, als nach den Erfahrungen in der neueren Zeit nöthig werdenden Bestimmungen umgearbeitet worden, damit sie wieder ein Ganzes bilde. Auf Veranlassung der Königl. Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei, so wie des Krieges, bringen wir diese umgearbeitete und vervollständigte Vorschrift nachstehend zur öffentlichen Kenntniß. Stralsund, den 16ten Juni 1834.

Vorschrift

über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren.

§. 1.

Die Pulvertransporte können entweder zu Lande oder zu Wasser geschehen. Letztere Art hat den Vortheil, mit weniger Kosten verknüpft und gefahrloser zu sein, weshalb sie, wenn es die Umstände erlauben, jedesmal vorzuziehen ist.

Bei den Pulverversendungen zu Lande bedient man sich im Frieden gewöhnlich der gedungenen Fuhrwerke und wählt hierzu vorzugsweise die Frachtwagen, indem diese bedeutend mehr Pulver aufnehmen als die gewöhnlichen Landwagen und daher bei gleicher Menge Pulver weniger Wagen nöthig machen, mithin auch die Uebersicht auf den Transport erleichtern.

Die Pulver-Versendungen zu Wasser geschehen entweder in Kähnen auf Flüssen oder in größern Schiffen zur See.

Sowohl zur Verhütung jedes Unglücks, welches durch die Entzündung des Pulvers bei Transporten entstehen kann, als auch um dasselbe vor dem Verderben zu bewahren, sind folgende Vorschriften bei dergleichen Versendungen, unter Verantwortlichkeit der absendenden Artillerie-Depots-Truppentheile, so wie der die Transporte führenden Officiere, auf das Genaueste zu befolgen.

§. 2.

1. Im Allgemeinen. Bei jeder Pulverversendung ist zuvörderst darauf zu sehen, daß die Tonnen, in welchen sich das Pulver befindet, vollkommen dicht und gut sind, und nicht streuen. Jede Tonne muß daher vor der Verladung in der Entfernung von 50 bis 100 Schritt vom Magazin unter Beobachtung der für die Pulverarbeiten schon im Allgemeinen gegebenen Vorschriftsmaßregeln, z. B. Unterlegen von Haardecken ꝛc. vom Böttcher genau nachgesehen, die Reifen, welche fehlen oder schlecht sind, durch neue ersetzt und sämmtliche Reifen gehörig angetrieben werden.

§. 3.

Beim Herausbringen der Tonnen aus dem Magazin müssen in demselben nicht mehr Leute angestellt werden, als gerade nöthig sind, auch wählt man dazu die stärksten; beim Herabnehmen der Tonnen von ihrem Lager müssen sie stets gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen, jedes Reiben oder Herabgleiten vermieden und überhaupt alle bei dergleichen Arbeiten vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln sorgfältig beobachtet werden. Die Leute, welche bestimmt sind die Tonnen mit Pulver bis zur Stelle, wo sie der Böttcher untersucht und von hier bis zum Ein- oder Aufladungsplatz zu bringen, dürfen das Magazin nicht betreten, sondern die im Magazin selbst angestellten Arbeiter bringen die Tonnen bis an die Thüre desselben, wo sie von jenen in Empfang genommen und auf besondern Pulvertragen weiter gebracht werden.

Auch am Auf- oder Einladungsplatze müssen die Tonnen gleichfalls auf Decken und nicht auf die bloße Erde gestellt werden.

§. 4.

Wenn der Tag des Abgangs eines Pulver-Transportes bestimmt ist, müssen von Seiten der absendenden Militair-Behörde die Königlichen Regierungen, deren Bezirk ein dergleichen Pulvertransport berührt, die Kommandantur des Orts, wohin der Transport bestimmt ist, das Artillerie-Depot oder derjenige Truppentheil, für den die Absendung geschieht, von der bevorstehenden Ankunft und dem wahrscheinlichen Tage derselben, so wie von dem Betrage des Transports benachrichtigt werden; die Regierungen müssen auch Kenntniß von dem Wege erhalten, welchen der Pulver-

ver-Transport nehmen wird, namentlich von den Orten, in deren Nähe derselbe über Nacht bleiben wird, alles so vollständig, als es nach den Umständen in jedem einzelnen Falle möglich ist.

Die betreffenden Regierungen müssen selbst von den kleinern bei den resp. Truppentheilen vorkommenden Transporten von losem Pulver oder von fertiger Munition, also auch von dem Transport der Uebungsmunition aus den Artillerie-Depots in die Quartiere der Truppen, durch den betreffenden Truppentheil, unmittelbar unter möglichst genauer Bezeichnung der Zeit des Transports, und stets so früh als es irgend sein kann, unterrichtet werden. Diese Benachrichtigung muß deshalb so frühzeitig geschehen, damit den Königlichen Regierungen zur weiteren Bekanntmachung an die betreffenden Lokalbehörden noch hinreichende Zeit bleibt, und diese Zeit gewinnen, die nöthige Anordnung zum guten und sicheren Fortkommen des Pulvertransports zu treffen.

Sollte der Tag des Abgangs des Transports sich so weit im Voraus nicht mit Bestimmtheit angeben lassen, so sind die Regierungen doch jedenfalls von der bevorstehenden Versendung vorläufig bei Zeiten zu benachrichtigen und demnächst nachträglich von dem Tage des Abgangs in Kenntniß zu setzen. —

Sind bei einem Wassertransport Schleusen zu passiren, so muß die absendende Militair-Behörde auch die Ortsbehörde, wo sich die Schleusen befinden, oder die nächste vorgesetzte Behörde den Schleusenmeister ebenfalls von dem wahrscheinlichen Tage der Ankunft desselben bei den Schleussen ꝛc. und von der Zahl der Schiffe benachrichtigen, damit im Voraus aller Aufenthalt bei den Schleusen beseitigt werde. Auch muß sich die absendende Behörde vor Absendung des Transports genau unterrichten, ob die zu passirenden Schleusen ꝛc. nicht in Reparatur begriffen sind, und den Transport nicht eher absenden, als bis sie vom Gegentheil überzeugt ist.

§. 5.

II. Pulverversendungen zu Lande. a) Im Frieden. Die Anzahl Wagen, die zu einem Pulver-Transport nöthig ist, hängt zuvörderst von der Menge des Pulvers ab, nächstdem aber auch von der Art der Wagen, in wiefern sie mehr oder weniger Last aufnehmen, von der Beschaffenheit ihrer Bespannung, ferner von der Beschaffenheit der Wege und der Dauer des Transports.

Beim Beladen der Wagen ist darauf zu achten, daß sie nicht zu viel Last erhalten, weil dadurch ihre Haltbarkeit und ihr Fortkommen auf dem Marsch gefährdet wird, besonders wenn das Einschlagen von Nebenwegen nothwendig wird, aber auch nicht zu wenig, um die Anzahl derselben nicht unnöthig zu vermehren. —

Diese Rücksichten sind von der den Transport absendenden Behörde wohl zu erwägen, da die aus dieser Ursache möglichen nachtheiligen Folgen derselben gänzlich zur Last fallen. —

In gewöhnlichen Fällen und bei einem im Allgemeinen guten und ziemlich festen Wege kann man auf einen vierspännigen Landwagen 12 Centner, auf einen Frachtwagen 30 bis 40 Centner Last rechnen, wobei es, besonders bei erstern noch nothwendig ist, nach Verhältniß der ganzen Anzahl derselben, einen oder auch mehrere ledige Wagen zum Vorrath zu bestimmen, um diese, wenn ein beladener schadhaft wird, zur Aushülfe zu haben.

Nur völlig gute und brauchbare Wagen, die hinreichende Haltbarkeit versprechen, dürfen zu Pulver-Versendungen genommen werden. Es müssen daher vor der Beladung sämmtliche Wagen einer genauen Besichtigung unterworfen werden.

§. 6.

Wenn für den Land-Transport das Pulver in Körnern sich bereits in Säcken befindet, so darf jede Tonne nur wie es im §. 2. angegeben, nachgesehen, und wo es nöthig ist ausgebessert werden. Ist aber das Pulver noch nicht in Säcken, so muß bei Versendungen auf größere Entfernungen, z. B. von einem Depot zum andern, nach entfernt liegenden Schießplätzen und dergleichen, jedes Faß mit Vorsicht geöffnet, das Pulver aus demselben in eine andere Tonne geschüttet, darauf die erstere mit einem Borstwisch rein ausgefegt, und der Staub in eine andere dazu bestimmte Tonne gekehrt werden, der Sack wird sodann in die ausgefegte Tonne gesetzt, das Pulver hineingeschüttet, recht fest gerüttelt, der Sack oben zugebunden und die Tonne wieder zugeschlagen.

Bei Mehlpulver wird noch ein lederner Sack über den leinenen gezogen.

Anmerkung. Beim Translociren des Pulvers aus einem Magazine in das andere mittelst Fuhren ist es bei, im Allgemeinen vorausgesetzter, Sorgfalt und Umsicht hinreichend, die Pulvertonnen, nachdem sie nach §. 2. vom Böttcher nachgesehen und ausgebessert sind, beim Beladen der Wagen fest zu verpacken und mit gut ausgestäubten und gereinigten Haardecken so zu umgeben, daß nie Holz auf Holz zu liegen kommt und daß das etwa gestreute Pulver auf den die Tonnen umgebenden Decken liegen bleibt, wodurch sowohl die Reibung der Tonnen unter sich vermieden, als auch jedes mögliche Streuen unschädlich gemacht wird.

§. 7.

§. 7.

Von der Stelle, wo der Böttcher die Tonnen in Stand gesetzt hat, werden diese nach dem 150 — 300 Schritt vom Magazin entfernten und wo möglich windabwärts von demselben gewählten Verladungsplatze getragen, hier auf Decken gestellt, sorgfältig vom Staube gereinigt und sodann jede Tonne mit 4 Strohseilen fest umwickelt, um jede Reibung an einander zu verhindern.

Die Tonnen werden dann behutsam auf den Wagen, der mit einer Lage Stroh versehen wird und dessen Beschläge an den Leiterbäumen möglichst mit Stroh bewickelt werden, gebracht und hier außerdem noch recht fest mit Stroh verpackt. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, wird noch eine dicke Strohlage über die Tonnen gelegt und der Wagen mit einem guten Plantuch überzogen.

Werden mehrere Wagen gleichzeitig beladen, so müssen diese gleichfalls 150 — 300 Schritt unter sich entfernt aufgestellt werden. Wenn ein Wagen beladen ist, wird er sogleich abwärts geführt und die so beladenen Wagen zusammen gefahren, unter gehörige Aufsicht gestellt.

Bei dieser ganzen Arbeit muß überhaupt mit der größten Vorsicht verfahren, dieselbe mit Ruhe und Ordnung ausgeführt, und nicht übereilt werden. Jeder Mann muß seine bestimmte Beschäftigung haben, auch müssen nicht mehr Menschen dabei angestellt werden, als zweckentsprechend beschäftigt werden können.

Am Abend vor dem Abgange des Transports werden sämmtliche Wagen gut geschmiert.

§. 8.

Während des Transports müssen die Wagen besonders und für Jedermann schon von fern kenntlich, als mit Pulver beladen, bezeichnet sein. Zu diesem Zwecke wird jeder Wagen auf beiden Seiten des Plans mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen.

§. 9.

Sind sämmtliche Wagen beladen, so übernimmt der zur Führung des Transports bestimmte Officier denselben, nachdem er sich vorher bei dem Beladen selbst genau von dem Bestande des Transports überzeugt, und die Ladung jedes einzelnen Wagens notirt hat. Soll der Transport abgehen, so vertheilt dieser Officier die zur Begleitung desselben bestimmten Mannschaften dergestalt, daß jedem Wagen wenigstens 1 Mann beigegeben wird, auch ist es nothwendig, daß dem Transport immer 1 Unterofficier und

etwa

etwa 1 Mann 500 bis 1000 Schritt vorhergehen, um von etwa aufstoßenden Hindernissen in Zeiten Nachricht zu geben, oder sie zu beseitigen, den Transport anzukündigen und dergleichen, so wie daß 1 Unterofficier dem Transport auf 50 Schritt folgt, wenn dieser aus mehr als einem Wagen besteht.

§. 10.

Schon bei Abschließung des Contracts muß dem Fuhrmann die Bedingung gemacht werden, daß er verpflichtet sei, wenn er täglich mehr als 3 Meilen zurücklegt, der Begleitungs-Mannschaft, nachdem solche diesen Weg zu Fuß zurückgelegt hat, für den weitern Marsch das Aufsitzen auf die Wagen zu gestatten. Der zur Führung des Transports bestimmte Officier muß sich daher schon vor Beginn desselben beim Fuhrmann in Bezug auf den täglich zurückzulegenden Weg erkundigen, um in Betreff der Eintheilung der Begleitungs-Mannschaft solche Vorkehrungen treffen zu können, daß für die Sicherheit des Transports keine Gefahr zu besorgen ist.

Auf den Wagen darf indeß nicht umhergeklettert, auch keine andere Personen oder andere Ladung aufgenommen werden.

§. 11.

Weder die Fuhrleute, noch die Mannschaften der den Transport begleitenden Militair-Escorte, dürfen während des Marsches Taback rauchen; eben so wie die dem Transport vorangehenden und nachfolgenden Unterofficiere Jedem, der sich dem Transporte nähert, das Tabackrauchen untersagen müssen. —

Der Officier des Commandos hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabackrauchens unbedingt nachgekommen werde.

§. 12.

Während der Fahrt müssen die Wagen auf dem Wege stets wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben, auch muß immer im Schritt gefahren werden.

Die Räder der Fahrzeuge müssen immer sehr gut geschmiert sein, besonders bei hölzernen Achsen, auch muß das Fahren nicht im Dunkeln, sondern am Tage geschehen, wenn nicht ausnahmsweise in dringenden Fällen Pulvertransporte im späten Herbst und Winter ausgeführt werden, indem dann in den kurzen Tagen das Fahren im Dunkeln vielleicht unter Umständen nicht ganz wird vermieden werden können. In diesen Fällen ist jedoch desto größere Vorsicht nöthig.

Ferner muß fleißig nachgesehen werden, ob die Ladung noch fest liegt

und

und nicht irgend Pulver streut; im letztern Fall darf durchaus nicht weiter gefahren werden, ehe nicht das verstreute Pulver fortgeschafft und die Ursache des Streuens beseitigt ist.

Der den Wagen begleitende Mann hat auf alles dieses seine Aufmerksamkeit zu verwenden, und darf sich daher niemals von demselben entfernen, besonders genau muß diese Untersuchung vorher und nachher geschehen, wenn der Wagen an einem steilen Abhange gehemmt werden muß. — Geschieht das Herabfahren von einem solchen Berge in sehr trockener Jahreszeit, so wird man wohl thun, im Fall es die Umstände erlauben, vor das gehemmte Rad fortwährend Wasser zu gießen, um dadurch einer etwanigen Entzündung noch sicherer vorzubeugen.

Auch bei jedem Halt ist jeder Wagen Hinsichts seiner Beladung genau zu besichtigen.

§. 13.

Steigt während des Marsches ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend abwarten, und halten bleiben. Die Wagen müssen aber dabei in der vorgeschriebenen Entfernung von einander bleiben. Der Transport darf daher zu einer solchen Zeit unter keinen Umständen in einen Wald, oder in einen bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können. —

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so wird der Marsch so lange ruhig fortgesetzt, bis sich nach Maßgabe der Fortdauer des Gewitters ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 14.

Jedes einem Pulvertransport begegnende, oder denselben einholende Fuhrwerk muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend den Pulverwagen passirt hat, und wiederum 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann.

§. 15.

Jeder Pulverwagen, mit Ausschluß der zu den Batterien und Kolonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritt von ihm entfernt ist.

Außer-

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von weitem kenntlich sind, (§. 8.) soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Eskorte die Führer entgegen kommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern.

Damit in Fällen der Widersetzlichkeit die Widerspenstigen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der, einen Pulvertransport begleitenden Militair-Eskorte, die ihr ohnedies nach ihrer Stellung schon zustehenden Befugnisse einer Schildwache ausdrücklich beigelegt.

Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor als hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungs-Mannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulvertranspert nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen, in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabackrauchens und dergleichen durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten, erfolgen muß.

§. 16.

Vorstehende im §. 14. und 15. gegebenen Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits, und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besondern Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen das Umwerfen der letztern zu befürchten ist, sollen, zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

§. 17.

Kommt der Transport an Festungen, Städte oder Dörfer, so schickt der Officier einen Unterofficier in Zeiten voran, um an den Orten, wo eine Militair-Besatzung ist, dem Kommandanten oder kommandirenden Officier, wo keine Militair-Besatzung ist, der ersten Ortsbehörde die Annäherung des Pulvertransports zu melden. Diese Militair- oder Civilbehörden werden dann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, durch Hülfe der Polizei, die erforderlichen Anordnungen zur sichern und ungehinderten Weiterbeförderung des Transports treffen lassen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch sondern um den bewohnten Ort fahren.

Die Bestimmung, ob das Eine oder das Andere stattfinden kann, wird sich zunächst nach der mehreren oder minderen Gefahr richten, welcher die dem gewählten Wege zunächst liegenden Häuser ausgesetzt sind, ferner muß die Beschaffenheit des Weges dabei in Betracht gezogen werden. Ist der Weg um den Ort löchrig, ausgefahren, morastig, oder zu eng, und mithin ein Steckenbleiben, Umwerfen und Zerbrechen der Transportwagen zu befürchten, so muß jedenfalls der Weg durch den Ort genommen werden, worüber der Officier, welcher den Transport beaufsichtigt, zu entscheiden hat, und sich deswegen bei Zeiten eine genaue Kenntniß des Weges um den Ort verschaffen muß.

Die beim Durchfahren des Transports durch den Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befindet, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet werde, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

Bevor nicht diese Anordnungen getroffen sind, muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 300 Schritt von den ersten Häusern halten bleiben, bis die Meldung, daß er ungehindert passiren kann, ankommt, so wie ein Kommandirter beim Durchfahren selbst eine Strecke dem Transport vorangehen muß, um von etwa dennoch aufstoßenden Hindernissen sogleich Anzeige zu machen.

Sollten dergleichen aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen keine mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte halten bleiben, was überhaupt nie geschehen muß, sondern die etwa noch außerhalb desselben befindlichen Wagen bleiben halten, und die bereits eingefahrenen kehren, wenn es möglich ist, wieder um und warten außerhalb die Wegräumung des Hindernisses ab.

§. 18.

Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh ꝛc. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

§. 19.

Gelangt der Pulvertransport an eine Fähre, so muß der vorausgehende Unterofficier sogleich davon dem kommandirten Officier Anzeige machen, welcher dann alle übrigen zum Transport gehörigen Fahrzeuge benachrichtigen läßt, damit jedes derselben in der vorgeschriebenen Entfernung von dem vorfahrenden stille halte und nur immer dergestalt vorwärts fahre, als entweder der vor demselben befindliche Wagen vorrückt, oder schon die Fähre passirt ist.

Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze der Fähre nur immer ein Pulverwagen halten und eben so jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften weder ein anderes Fahrzeug noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß, und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen mit einem Mal, so wie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangenden Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

Beim Herabfahren von steilen Ufer-Abhängen muß die größte Vorsicht obwalten, und es müssen alle desfalls in §. 12. gegebenen Vorschriften pünktlich beobachtet werden. Ist der Pulverwagen in der Fähre angelangt, so müssen sogleich die Vorderpferde abgehängt, während des Ueberfahrens am Zügel kurz festgehalten und erst beim Herausfahren aus derselben wieder vorgelegt werden.

§. 20.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel ꝛc., so wird dieser beschädigte Theil mit Vorsicht abgenommen, zum Handwerker gebracht, dort ausgebessert, und demnächst wieder an dem Fahrzeuge angebracht. Ist aber die Reparatur von der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Orts, wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune, wenn es aber an einer dergleichen oder an einem sonstigen abgelegenen sicheren Aufbewahrungsort fehlt, auf freiem Felde unter den in den folgenden §§. noch näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaßregeln in der Art niedergelegt werden, daß die Kasten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt und mit Stroh und Decken gegen alles Verderben gesichert, zugedeckt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungs-

orte

ortes ist von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet ist und die Fortsetzung des Transports möglich wird, nachzusuchen. Bei Versendung von Pulver müssen aber von dem absendenden Artillerie-Depot für dergleichen Fälle stets einige Decken mitgegeben, von den zum Munitions-Empfange kommandirten Truppentheilen dergleichen aber mitgebracht werden. Desgleichen ist es gut, auch einige leere Pulvertonnen beim Transport zu haben, um die etwa schadhaft werdenden gleich durch brauchbare ersetzen zu können.

§. 21.

Es darf sich kein Fuhrmann unterstehen, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 22.

Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schenke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterweges zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte und auch der Wagen unter sich geschehen, dieselben müssen aber unter gehöriger Aufsicht der Kommandirten bleiben.

Wird aber zum Mittagsfutter angehalten, und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

§. 23.

Kommt der Transport in das bestimmte Nachtquartier, so wird der Militair-Kommandant, oder die betreffende Ortsbehörde durch den vorausgehenden Unterofficier um sofortige Anweisung desjenigen Platzes ersucht, wo die Wagen für die Nacht auffahren können. Geht dem Transport aber ein Quartiermacher voraus, so ist dieser verpflichtet die deshalb nöthigen Anträge bei der betreffenden Behörde zu machen und dem Officier der Eskorte bei der Ankunft des Transports von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

Der zur Aufstellung der Pulverwagen bestimmte Platz muß wenigstens 500 Schritt von dem Orte entfernt und von der Straße abwärts gele-

gen sein, auch ist er wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wo hinaus der Transport seine Reise fortsetzt, so daß derselbe schon bei seiner Ankunft den Ort passirt hat.

Des Nachts muß er nach Maßgabe der Zahl der Wagen durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, welche vorzüglich darauf zu sehen haben, daß niemand sich den Fahrzeugen nähere, am wenigsten mit einer brennenden Pfeife. Steht Garnison im Orte, so müssen die Schildwachen von derselben genommen, und von dem den Transport führenden Officier gehörig instruirt werden, außerdem geschieht die Bewachung von den Leuten des Begleitungs-Kommandos.

Der Officier desselben hat sich auch die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Schildwachen ihre Pflicht erfüllen.

§. 24.

An dem Tage, wo der Transport an seinen Bestimmungsort ankommt, muß der Officier sehr früh einen Unterofficier oder Kommandirten dahin vorausschicken, und dem Kommandanten des Orts, so wie der das Pulver empfangenden Behörde, dessen Ankunft melden lassen, damit dieselben die erforderlichen Anstalten zu dessen Abladung und Empfangnahme treffen können, und derselbe daher sogleich nach dem Abladungs-Platz gebracht werden kann.

Die Abladung muß, wenn es angeht, noch denselben Tag geschehen, weshalb, wenn es die Umstände erlauben, die Reise so einzurichten ist, daß der Transport am letzten Tage nur einen kleinen Marsch zu machen hat, und bei guter Zeit an den Bestimmungsort ankommt.

Ist dies aber nicht ausführbar, und muß der Transport noch eine Nacht aufgeladen bleiben, so muß er doch so viel als möglich in die Nähe des Abladungs-Platzes gebracht werden, und sind sodann die im vorigen §. gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§. 25.

Beim Abladen sind nicht nur allein die schon beim Aufladen erwähnten, sondern überhaupt die bei den Pulverarbeiten gegebenen und allgemein bekannten Vorschriften zu beobachten. —

Außerdem müssen die Tonnen, ehe sie ins Magazin kommen, von allem Stroh ꝛc. befreit, rein abgefegt und genau nachgesehen werden, ob Bänder losgegangen, oder ob sie anderweitig schadhaft geworden sind, welches sogleich herzustellen, oder da wo es nöthig ist, das Pulver auszuschütten ist.

Wenn das angekommene Pulver nicht zur weitern Versendung bestimmt

stimmt ist, so muß es beim nächsten Pulverfonnen umgeschüttet, die Säcke herausgenommen, und diese an einem luftigen Ort aufgehangen werden, ehe man sie anderweitig verwahrt.

Daß die Ueberlieferung von dem kommandirten Officier an das Artillerie-Depot, oder an die, das Pulver empfangende Behörde ganz genau und mit Ordnung geschieht, versteht sich von selbst.

§. 26.

Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, z. B. das Pulver zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen versendet wird, so müssen dergleichen Transporte ebenfalls durch zuverlässige Kommandirte begleitet, und mit Bezugnahme auf §. 4. und 15. dieser Instruction auch die übrigen Vorschriften analog befolgt werden.

§. 27.

Im Kriege. Im Kriege kommt es sehr häufig vor, namentlich zur Einrichtung von Munitions-Depots im Rücken der Armee, daß nicht nur fertige Munition, sondern auch loses Pulver zu Lande transportirt werden muß, wozu man, aus Mangel der normalmäßig eingerichteten Munitionswagen, theils die Proviant-Fuhrwesen-Kolonnen, oder Frachtfuhrwerk benutzt, theils sich aber der vom Lande requirirten Bauerwagen bedienen, und der Transport außerdem zuweilen des Nachts geschehen muß.

§. 28.

Bei diesen Transporten ist stets die Anweisung bei den [illegible] bestehenden Etappen-Kommandanten nachzusuchen. Es müssen daher wenigstens einen Tag vor dem Abgange des Pulvertransports die auf der Tour vorhandenen Etappen-Kommandanten durch ein als Laufzettel vorauszusendendes Duplikat der Marschroute, von dem Durchgange des Pulvertransports in Kenntniß gesetzt werden, damit jeder derselben in seinem Etappenbezirk die vorgeschriebenen Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln in Ausführung bringen lassen kann.

Demnächst sind diese Etappen-Kommandanten auch um die Anweisung eines sicheren Aufbewahrungsortes, im Fall, daß das Pulver oder die Munition auf dem Marsche, bei einer nothwendigen Reparatur des Wagens, abgeladen werden muß, so wie um die Anweisung eines Platzes, wo in den Nachtquartieren die Wagen für die Nacht auffahren können, nachzusuchen.

§. 29.

Geschieht der Transport durch Proviantfuhrwesen-Kolonnen, so sind die Kommandeurs oder Führer derselben für die gute und brauchbare Be-

-schaffen-

schaffenheit der Wagen verantwortlich und verpflichtet, die Tüchtigkeit derselben, vor der Beladung, durch Schmiede und Wagner genau untersuchen und jedem Mangel sogleich und vollständig abhelfen zu lassen. Ueber das vorstehend Vorgeschriebene beim Auf- und Abladen des Pulvers, so wie während des Transports, zu beobachtende Verfahren sind die Train-Kompagnien durch die besondere Instruction vom 14ten Juni 1831 unterrichtet.

§. 30.

Müssen zu einem Pulver- oder Munitions-Transport Bauerwagen genommen werden, so muß die Untersuchung dieser Wagen, sowohl in Betreff der Haltbarkeit als der sichern Fortschaffung der Last um so sorgfältiger geschehen; sie müssen ferner nur mäßig beladen werden, theils wegen der verschiedenen, oft schlechten Seitenwege, die man öfters fahren muß, theils auch, um nöthigenfalls die Last von einem oder dem andern auf die übrigen vertheilen zu können, nächstdem darf besonders bei ihnen ein verhältnißmäßiger Vorrath von leeren Wagen nicht fehlen, um durch sie eine augenblickliche Aushülfe auf dem Marsche zu haben, weil im Kriege eine Verzögerung der Ankunft des Pulvers oft sehr nachtheilige Folgen haben kann.

§. 31.

Im Allgemeinen sind auch bei Pulver-Versendungen auf diesen Wagen die im Vorigen vorgeschriebenen Maßregeln zu befolgen. Es erscheint in diesem Falle jedoch angemessen, immer je 2 Wagen, deren jeder nur wenig Pulvertonnen geladen hat, auf 10 Schritt aufgeschlossen marschiren zu lassen, diese beiden Wagen unter die Aufsicht eines Kommandirten zu geben, und sie von den übrigen 150 Schritt entfernt zu halten. In ähnlicher Art muß verfahren werden, wenn selbst auf 2 Wagen kein Mann zur Aufsicht gegeben werden könnte, so daß alsdann 3 bis 4 Wagen unter die Aufsicht eines Kommandirten gestellt werden.

Hat man keine Leiwands-Pläne zum bedecken der Last, welches bei diesen Transporten in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der im Vorigen angegebenen schwarzen Flagge, wenigstens den ersten und letzten Wagen, im Fall für jeden einzelnen die hinreichende Zahl Flaggen nicht vorhanden oder nicht gleich zu beschaffen wäre.

Da diese Transporte wie erwähnt, auch wohl des Nachts geschehen, so muß dabei die Aufmerksamkeit um so größer seyn, und besonders darauf gesehen werden, daß nichts verloren geht, oder gar die Fuhrleute etwas vom Wagen herunterschaffen, um sich die Last zu erleichtern. Eine gute Verpackung der Gegenstände auf den Wagen, das Schließen des vordern und hintern

hintern Theils desselben und Befestigung der oberen Decke (Strohlager) so wie ein dem Fuhrmann übergebenes genaues Verzeichniß der auf den Wagen geladenen Sachen, wovon sich derselbe selbst überzeugen muß, und möglichst genaue Aufsicht, sind die dagegen zu treffenden Maßregeln.

§. 32.

e) Verhalten bei Pulvertransporten in normalmäßig eingerichteten Munitions-Wagen.

Die im Vorigen gegebenen Vorschriften über das bei Versendung von Schießpulver und Munition zu beobachtende Verfahren beziehen sich in ihrer ganzen Ausdehnung nur auf solche Versendungen, die einzeln und ohne Verbindung mit mobilen Truppen geschehen.

Bei Versendungen in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen, also in allen Fahrzeugen, welche zu Batterien und Munitions-Kolonnen gehören, oder denselben gleich zu achten sind, finden die im Vorigen gegebenen Vorschriften in der angegebenen Ausdehnung keine so strenge Anwendung, theils weil sich das Pulver oder die Munition unter diesen Umständen beständig unter gehöriger Aufsicht befindet, theils weil bei wohlverpackter Munition in normalmäßig eingerichteten Munitions-Wagen der Batterien und Kolonnen weniger Gefahr zu befürchten ist, so daß hiernach die Marsch-Einrichtung mobiler Truppen durch obige Vorschriften keineswegs gestört werden darf, sondern letztere nur so weit in voller Kraft bleiben, als es der Kriegszustand erlaubt und die unmittelbaren Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr erfordern.

§. 33.

Wenn Truppen auf dem Marsche Munition bei sich führen, eben so beim Marsche mobiler Batterien und Kolonnen, bedarf es keiner besondern Benachrichtigung der Regierungen, keines weitern Auseinanderbleibens der Fahrzeuge auf dem Marsch, als dies zu Folge der Marsch-Einrichtung anderweitig bestimmt ist und keines Anhaltens der Fahrzeuge während eines Gewitters.

Schnell-, Fahr- und Extra-Posten können dergleichen mit Munition beladenen Wagen, sie mögen sich einzeln oder in Kolonnen befinden, im Trabe vorbeifahren, ohne daß die Munitions-Wagen Halt machen, wobei diese einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen.

Es wird jedoch den Führern von Munitionswagen zur Pflicht gemacht, daß sie, wenn sie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen, wo wegen der Beschaffenheit des Weges ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zulässig ist, die dann allein ausweichenden Postfuhrwerke zuerst vorüber zu lassen.

§. 34.

§. 34.

Sind die um einen bewohnten Ort herumführenden Wege grundlos, und überhaupt von solcher Beschaffenheit wie bereits §. 17. angegeben ist, machen sie einen bedeutenden Umweg, und ist hierbei Gefahr im Verzuge zu befürchten, so fahren die Munitionswagen durch den bewohnten Ort, nachdem die Ortsbehörden hiervon vorher in Kenntniß gesetzt sind, um die nöthigen Maßregeln zum sicheren und ungehinderten Durchgange der Fahrzeuge zu treffen.

Sind aber die Wege um den bewohnten Ort gut und dabei kein bedeutender Umweg, so ist das Umfahren des Orts vorzuziehen. Bei Dörfern, die in der Regel kein Steinpflaster haben, ist in dieser Beziehung noch weniger Gefahr zu befürchten.

Dagegen dürfen selbst diese Fahrzeuge, weder beim Durchfahren noch während des Aufenthalts in der Nacht in einer Stadt oder bewohntem Orte sich aufhalten, sondern müssen außerhalb desselben, wie jeder andere Pulverwagen, auf einen hinreichend entfernten Platz, von den erforderlichen Schildwachen bewacht, auffahren.

§. 35.

Beim Uebersetzen dergleichen Fahrzeuge über Fähren hängt es von der Größe dieser ab, wieviel Fahrzeuge gleichzeitig übergesetzt werden können, und muß daher, so wie alle sonstigen auf dem Marsche dieser Fahrzeuge nöthigen Vorsichtsmaßregeln, die schon durch die Marsch-Einrichtung der mobilen Truppen überhaupt bekannt sind, dem Führer der Fahrzeuge überlassen werden.

§. 36.

III. Pulver-Versendungen zu Wasser.

a) Auf Flüssen.

Bei Pulver-Versendungen zu Wasser ist es nicht durchaus nothwendig das Pulver in Körnern zuvor in leinene Säcke zu schütten, der Böttcher wird daher auch nur die Tonnen nach Anleitung des §. 2. zu untersuchen und in Stand zu setzen haben, ehe sie nach dem Einladungsplatze getragen werden.

Wie viel Pulver ein Kahn laden kann, läßt sich nur vom Schiffer bestimmen, der hierbei den in den Flüssen zur Zeit befindlichen Wasserstand zu berücksichtigen hat, und auch den Platz zum Einladen bestimmt, der so gewählt werden muß, daß die Wassertiefe hinreicht, um das Fahrzeug möglichst nahe an das Ufer zu stellen, dabei ein bequemes Einladen gestattet und hinreichenden Raum am Ufer zur Aufstellung des Pulvers gewährt.

§. 37.

§. 37.

Beim Verladen der Schiffe müssen die Tonnen auf Unterlagen gelegt werden, damit sie nicht naß werden; ferner muß darauf gesehen werden, daß sie fest liegen und besonders die äußeren Lagen nicht ausweichen können, weshalb erforderlichen Falls gegen die Endtonnen feste und sichere Widerlagen gelegt werden müssen. Mehr als 5 Lagen dürfen nicht über einander gelegt werden.

Sollten andere Güter mit auf dem Schiff verladen sein, welche jedoch nicht in leicht feuerfangenden Sachen bestehen dürfen, so muß für das Pulver entweder ein besonderer Raum abgeschlagen, oder dasselbe auf jene oben aufgeladen werden.

Es dürfen nicht mehrere Schiffe zugleich an einem Einladungsplatze beladen, auch muß jedes mit Pulver beladene Schiff mit einem guten Bretterdach versehen werden, damit das Pulver gegen Regen geschützt sei.

Die beladenen Kähne erhalten schwarze Wimpel.

§. 38.

Bei der Uebernahme der beladenen Kähne gilt dasselbe was bei Uebernahme der beladenen Wagen §. 9. vorgeschrieben worden. Die Begleitungs-Mannschaften werden gleichmäßig auf die Kähne vertheilt, der zur Führung des Transports kommandirte Officier behält einen Unterofficier bei sich, einen zweiten läßt er auf dem letzten Kahn.

§. 39.

Auf den beladenen Kähnen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden, worüber die Begleitungs-Mannschaft mit aller Strenge wachen muß, da in dieser Beziehung bei den Schiffsleuten eine besondere Vorsicht nöthig ist. Bei Abnahme der Pfeifen und Feuerzeuge ist daher um so sorgfältiger zu verfahren, und sich die nöthige Gewißheit zu verschaffen, daß weder die Begleitungs-Mannschaft noch das Schiffsvolk hiervon etwas zurückbehält.

Die Pfeifen werden von dem Officier in seiner Kajüte so aufbewahrt, daß sie, selbst wenn noch Feuer in ihnen wäre, keinen Schaden verursachen können, z. B. in einem irdenen Topfe ꝛc.

Es trifft sich oft, daß die treibelnden Mannschaften auf kurze Strecken in die Kähne eintreten müssen. Bei solchen Gelegenheiten ist mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß sie nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und so in die mit Pulver beladenen Kähne treten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen an dem

zum Kochen ausgewählten Platze an die Leute wieder vertheilt, müssen aber beim Zurückkehren nach den Kähnen wieder abgenommen und wie vorhin gesagt, verwahrt werden.

§. 40.

Auf der Fahrt müssen die Kähne wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben; entsteht daher bei einem oder dem andern Kahne ein Aufenthalt, so müssen die folgenden davon sogleich benachrichtigt werden, und dürfen sich nur bis auf die angezeigte Entfernung jenem nähern.

§. 41.

Begegnen dem Transport andere Kähne, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind dieselben nach dem allgemeinen Polizei-Gesetz vom 6ten Juni 1799. zwar schon verpflichtet, bei dem Anblick des schwarzen Wimpels, als Zeichen der Ladung, alles Feuer, welches sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen. Da aber diese Vorschrift nicht immer genau befolgt oder der schwarze Wimpel wohl leicht übersehen wird, so muß in einem solchen Falle sogleich ein Unterofficier vorausfahren, das Annähern der Pulver-Kähne anzeigen, und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des obigen Polizei-Gesetzes auffordern.

§. 42.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die Kähne sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es angeht, die Masten niederlassen. Das Anlegen muß aber weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, wird die Fahrt in der vorigen Art fortgesetzt.

§. 43.

Wenn ein Kahn des niedrigen Wasserstandes wegen gelichtet werden muß, so ist beim Aus- und Einladen des Pulvers außer der Vorsicht zur Verhütung der Zündung auch darauf zu achten, daß das Pulver nicht naß werde.

Erhält der Kahn einen Leck, so muß er, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, sogleich ausgeladen, das Pulver auf einen trokkenen Fleck am Ufer gebracht und, wenn sonst keine andere Hülfsmittel vorhanden sind, es trocken und sicher unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, so lange die Ausbesserung des Kahns währt, mit dergleichen Tücher bedeckt und ein Kommandirter dabei zur Wache gestellt werden.

Ist

Ist die Beschädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbesserung mehrere Tage erforderlich sind, so muß entweder ein anderer besserer Kahn zur Aufnahme des Pulvers angeschafft, oder aber die nächste Ortsbehörde ersucht werden, ein abgelegenes unbewohntes Gebäude, z. B. eine Scheune, zur einstweiligen Unterbringung des Pulvers zu überlassen. Die Instandsetzung des Kahns darf, wegen des gewöhnlich dazu nöthigen Feuers, nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden.

§. 44.

Muß der Transport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei den Land-Transporten, §. 17. zu beobachten.

Die von der Ortsbehörde zu treffenden Anordnungen bestehen unter andern darin, daß die Passage auf dem Fluß ganz frei gemacht und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf.

Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritt vom Ort anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind, und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann. Dessenungeachtet muß, wo es zulässig ist, auf jedem Ufer ein Unterofficier oder Kommandirter dem Transport eine Strecke vorausgehen, um sich zu überzeugen, daß diese Maßregeln getroffen sind.

§. 45.

Sind Schleusen oder Schiffbrücken zu passiren, so muß ein Unterofficier frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Strommeister, mit Angabe der Zahl der Kähne und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverkähne unaufgehalten und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

In eine Schleuse darf nie mehr als ein Pulverkahn auf einmal eingelassen werden. Ist indessen die Schleuse so groß, daß mehrere Schiffe darin Raum haben, so können zur Benutzung des Wassers auch noch andere mit Privatgütern beladene Schiffe zugleich mit durchgeschifft werden, nur sind davon die Schiffe ausgenommen, die mit Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Torf und dergleichen leicht feuerfangende Materialien beladen sind.

Die nachfolgenden Pulverschiffe müssen nicht allein in der vorgeschrie-

benen Entfernung unter sich, sondern auch in derselben Entfernung von der Schleuse oder Schiffbrücke anhalten, bis die Reihe an sie kommt.

§. 46.

Wenn die Kähne Abends ans Ufer legen, um zu übernachten, so müssen sie stets 150 bis 200 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Orten entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft kann sich dann ans Land begeben um sich Speise zu bereiten.

Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von dem Kahne, und wenigstens 200 Schritt, davon entfernt sein. Auf jedem Fahrzeug bleibt ein Kommandirter zur Wache und giebt Acht, daß sich Niemand demselben nähere.

§. 47.

Bei Ankunft des Transports an seinem Bestimmungsort ist ganz dasselbe zu beobachten, was §. 24. und 25. bei Land-Transporten vorgeschrieben ist.

§. 48.

b. Zur See. Bei Pulverversendungen zur See, wo der Schiffs-Capitain verpflichtet ist, für die gute Erhaltung und den sicheren Transport der auf seinem Schiffe zu verladenden Gegenstände Sorge zu tragen, ist demselben auch die Vertheilung der Last im Schiffsraum, die Verpackung und überhaupt die ganze Anordnung zur Sicherheit des Pulvers zu überlassen; er wird hierbei durch den dem Transport mitgegebenen Officier, in Beziehung auf Vermeidung der Gefahr, beim Aus- und Einladen sowohl als während des Transports, so wie auch in Beziehung der Sicherung des Pulvers gegen Feuer und Nässe unterstützt.

§. 49.

Beim Beladen der Schiffe ist dasselbe wie bei den zum Transport auf Flüssen bestimmten Kähnen zu beobachten; da indessen die Seeschiffe mehr den Schwankungen ausgesetzt sind, so muß besonders auf eine sehr feste Lage der Tonnen gesehen werden, welche durch zweckmäßig angebrachte keilförmige Holzwiderlagen zu bewirken ist.

Sollte die Höhe des Schiffsraums oder die Menge des unterzubringenden Pulvers die Lagerung von mehr als 5 bis 6 Tonnen übereinander nothwendig machen, so wird ein, einige Zoll über der 5ten Tonnenreihe und auf Säulen, die gehörig auf dem Schiffsboden befestigt sind, ruhendes festes Balkenlager angebracht, auf welches die übrigen Tonnen noch gelagert werden.

Soll-

§. 50.

Sollten noch mehrere Güter außer dem Schießpulver in den Schiffsraum verladen werden, so muß letzteres, wenn es irgend möglich ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raume gegen jede äußere Gefahr gesichert und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes oder die anderweitig zu verladenden Gegenstände diese Absonderung nicht, so müssen die letztern zuerst so eingeladen werden, daß sie unten liegend ein festes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage, Bretter ꝛc. noch mehr zur festen Lagerung der untersten Tonnenreihe zubereitet wird. Die mit dem Schießpulver in einem und demselben Schiffsraum zu verladenden Gegenstände dürfen jedoch unter keinen Umständen Feuer erzeugende sein, als z. B. Eisen, ungelöschter Kalk, Oel, Hanf und dergleichen.

§. 51.

Ueber dem Steuerruder oder an einem der Masten wird an einer in horizontaler Richtung befestigten Stange eine schwarze Flagge angebracht, auf welcher mit großen weißen Buchstaben: Schießpulver, sich befindet.

§. 52.

Da die Schiffsmannschaft während der Dauer der Seereise das Schiff nicht verlassen kann, um sich warme Speisen zu bereiten, so muß es derselben gestattet werden, auf dem Schiff das zum Kochen nöthige Feuer zu unterhalten. Zur Vermeidung von Gefahr ist auf die gute Beschaffenheit des Feuerheerdes (Ofens) so wie auf das Feuer selbst eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Letzteres darf nur mäßig durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen nicht Funken sprüht; der Schiffskoch und ein wachthabender Kommandirter müssen, während das Feuer brennt, beständig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Officier oder ein Unterofficier ein wachsames Auge haben müssen.

Das Pulver muß von dem Feuerheerde so weit als möglich entfernt untergebracht sein.

Während des Ein- und Ausladens des Pulvers darf sich dagegen kein Feuer auf dem Schiffe befinden; eben so wenig darf während des Transports außerhalb der Kajüte Taback geraucht werden, weshalb jeder mit einer Tabackspfeife versehene Kommandirte, Matrose ꝛc. auf das Strengste zu verpflichten ist, die Tabackspfeife niemals aus der Kajüte herauszunehmen.

§. 53.

§. 53.

Wenn der Pulvertransport fremde Staaten berührt, so wird das Kommando sich an der Grenze so genau als möglich mit den daselbst für Pulvertransporte gegebenen Bestimmungen bekannt machen und nach denselben verfahren, wobei jedoch die diesseitigen gegebenen Vorschriften, in sofern solche die Vorsichtsmaßregeln noch mehr ausdehnen und schärfer stellen, nicht als aufgehoben betrachtet, sondern ebenfalls beobachtet werden müssen.

§. 54.

Bei Landungen, beim Passiren der Kanäle, beim Ausbessern des Schiffs, bei der Ankunft und beim Ausladen sind übrigens dieselben Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, wie solche im Vorigen, beim Transport auf Flüssen, angegeben sind.

Berlin, den 23sten December 1833.

Vermischte Nachrichten.

(No. 212.)

Dem Vermessungs-Revisor Ernst zu Stralsund ist ein vom 7ten Juni 1834 Acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine Kanone in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ertheilt worden.

(No. 213.)

Dem Uhrmacher Stelzer zu Altwasser bei Waldenburg ist ein, vom 15. Juni 1834 an gerechnet, Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein für Uhren geeignetes Schlagewerk in einer für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung

ertheilt worden.

(No. 214.)

Dem Rentier Karl Wilhelm Barlee zu Mühlheim am Rhein ist ein vom 18ten Juni 1834 Acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bleiweiß zu bereiten,

ertheilt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 26.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 26. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 26.

Stralsund, den 25. Juni 1834.

Alle Diejenigen, welche an den geringen Nachlaß des zu Stoltenhagen gebornen, im Schwarzschen Convente hieselbst verstorbenen Tagelöhners Christoph Martens aus einem erbrechtlichen oder sonst geeigneten rechtlichen Grunde Ansprüche haben oder zu haben vermeinen möchten, werden hiemit aufgefordert, solche in dem auf den 8ten Juli d. J., Morgens 10 Uhr, angesetzten Termin anzumelden und gehörig zu bewahrheiten, bei dem Rechtsnachtheile, daß sie sonst durch die in eben diesem Termin zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß damit werden abgewiesen und in Ermangelung von Erbberechtigten über den vorhandenen Nachlaß den Gesetzen gemäß werde verfüget werden. Datum Greifswald, den 3ten Juni 1834.

(L. S.) Das Waisengericht.
Dr. Teßmann.

Mit Capitain Gierke haben wir von Newcastle eine Ladung bester Schmiede-Steinkohlen und alle Sorten Schleifsteine erhalten. Ferner ist durch die mit Capt. Lundbeck erhaltene Sendung Eisen unser Lager aufs Vollständigste completirt.

Die Entlöschung geschieht im Laufe dieser Woche, und haben unsere geehrten Abnehmer die billigsten Preise zu erwarten.

Stralsund, den 25sten Juni 1834. Schultz & Blumenthal.

Das Prediger-Wittwenhaus zu Prerow nebst Garten ist von Michaelis dieses Jahres an — nach Umständen auch einige Wochen früher — an eine anständige Familie für einen billigen Preis zu vermiethen. Wer hiezu Genüge hat, beliebe sich an den Prediger des Orts oder an einen der dortigen Kirchen-Vorsteher zu wenden.

Am 28sten Juni soll im Kruge zu Rantzin eine Auction gehalten werden über einige ausgesucht gute milchende Kühe, einen kleinen Wagen, einen zweisitzigen Schlitten, eine Rolle, eine große Fleischwanne, eine acht Tage gehende Schlaguhr, hölzernes Hausgeräthe, Eisengeschirr, eine ganz neue Fischwade und einige Stücken Speck. Der Anfang ist Morgens 9 Uhr, und geschieht die Zahlung beim Zuschlag.

Die Holländerei zu Grischow, aus 50 Kühen bestehend, soll zu Martini dieses Jahres verpachtet werden. Pachtlustige, die genügende Sicherheit stellen können, mögen sich auf dem Hofe daselbst melden.

Ein militairfreier mit guten Zeugnissen versehener Bedienter wird von mir zum 27sten October in Dienst verlangt. Neuendorf, den 24sten Juni 1834.

C. v. Platen.

Die Holländerei zu adlich Tempel bei Damgarten wird zu Martini dieses Jahres pachtlos und soll von da ab anderweitig verpachtet werden. — Zu diesem Ende setze ich einen Aufbots-Termin

auf Dienstag, den 1sten Julius d. J., Morgens 10 Uhr,

auf dem Hofe zu Pütnitz an. — Zu gleicher Zeit wird auch die Schäferei, verbunden mit der Holländerei, zu adlich Tempel zum Aufbot gebracht werden. — Die Bedingungen sind bis dahin jederzeit auf dem Hofe zu Beiershagen einzusehen.

E. v. Zanthier.

Meine Schäferei, welche aus 100 Fetthammeln besteht, fällt zu Martini d. J. aus der Pacht. Hierauf reflektirende Pachtlustige können Unterhandlung mit mir pflegen. Segebadenhau, den 25sten Junius 1834.

J. Friker.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 27.

Stralsund, den 2. Julius 1834.

Gesetzsammlung.

№ 11. enthält: unter

№ 1521, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten April 1834., wegen der Befugniß, statt der im §. 5. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. bestimmten Forst-Arbeit der Holzdiebe auch andere Arbeiten eintreten zu lassen;

№ 1522, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten Mai 1834., die Erläuterung des §. 171., Litt. e., Tit. 51. der Prozeß-Ordnung betreffend;

№ 1523, die Ministerial-Erklärung wegen anderweiter Verlängerung der Convention vom 23sten Juni 1821., das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend; vom 16ten, und

№ 1524, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten Mai 1834., betreffend die Abrechnung der Wittwen-Kassen-Beiträge bei Ermittelung der zulässigen Gehalts- und Pensions-Abzüge.

№ 12. enthält: unter

№ 1525, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten März 1834., betreffend den Intelligenz-Insertionszwang in allen Provinzen, wo Intelligenzblätter eingerichtet werden;

№ 1526, die Erklärung vom 17ten Mai 1834., wegen eines Abkommens zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Baierischen Regierung, die Korrespondenz der beiderseitigen Gerichts-Behörden betreffend;

№ 1527, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten Mai 1834., betreffend die Verhältnisse der servisberechtigten Militair-Personen und auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere und Militair-Beamten in Beziehung auf die Kommunal-Lasten;

№ 1528, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten Juni 1834., wegen der von beurlaubten Landwehr-Offizieren in der Uniform wider andere Militair-Personen begangenen Vergehen, und

№ 1529, die Verordnung über die Einrichtung der Justiz-Behörden im Großherzogthum Posen. Vom 16ten Juni 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 215.) Betrifft das Verbot der Beschädigung der besaamten oder mit Rasen bekleideten Böschungen des Planums zur Kunststraße zwischen hier und Anclam. (No. 164. Juni 34.)

Wir finden uns veranlaßt, das durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8ten Decbr. v. J. erlassene vorbemerkte Verbot hiermit in Erinnerung zu bringen, und die Polizei-Behörden, Gendarmes und Aufseher beim Chaussee-Bau anzuweisen, darüber zu wachen, daß gegen Kontravenienten die angedrohete Strafe von 1 Thlr. in Anwendung gebracht werde. Stralsund, den 18ten Juni 1834.

(No. 216.) Betrifft die Veranstaltung einer Kirchen- und Haus-Kollecte. (I. No. 893. Juni 34.)

Behufs einer Beihülfe zur Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeinde zu Gablonz in Böhmen haben des Königs Majestät eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte unter den evangelischen Familien und in den einzelnen evangelischen Kirchen des Staats zu bewilligen geruhet, welchem zufolge sämmtlichen Magistraten und Geistlichen des hiesigen Regierungs-Departements aufgegeben wird, die angeordnete Haus- und Kirchen-Kollecte in der hergebrachten Weise zu veranstalten, und die gesammelten milden Gaben innerhalb zwei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, an die resp. Behörden gelangen zu lassen.

Stralsund, den 24sten Juni 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 217.)

Der Franzburger Kreis hat zu der diesjährigen Landwehr-Cavallerie-Uebung einige dreißig Pferde zu stellen. Es werden daher diejenigen, welche zu dieser Uebung auf etwa 7 Wochen Pferde zu stellen beabsichtigen, hiedurch aufgefordert, die zu stellenden Pferde entweder

am 14ten Juli in Richtenberg auf dem Markte,
am 28sten Juli in Damgarten auf dem Markte,
am 29sten Juli in Barth auf dem Markte, oder
am 31sten Juli in Stralsund auf dem alten Markte,

und

und zwar jedesmal Nachmittags 2 Uhr, zur Vorbesichtigung mir vorzustellen.

Für jedes zu stellende Pferd wird täglich 1 Rthlr. bestanden.

Es werden nur durchaus brauchbare und tüchtige Pferde angenommen werden, und wird späterhin kein Pferd angenommen werden, welches mir nicht in einem der Vorbesichtigungs-Termine vorgestellt und vorläufig angenommen worden ist.

Franzburg, den 28sten Juni 1834. C. F. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath,
und Namens des Deputirten des Kreises.

(No. 218.)

Vorschriftsmäßig wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Hegung des für den Bezirk des Bergenschen Kreisgerichts bestehenden ordentlichen Forstgerichts am 15ten Juli d. J., Morgens um 9 Uhr, Statt finden wird.

Bergen, den 28sten Juni 1834.

Königl. Forstgericht hieselbst.
Langemak.

(No. 219.)

Vorschriftsmäßig wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nächste Forstgericht über die Forst-Reviere Abtshagen und Schuenhagen am 15ten Juli d. J., Morgens 8 Uhr, hieselbst gehegt werden wird. Franzburg, den 30sten Juni 1834.

Königl. Preußisches Forstgericht.
Cyrus.

Personal-Chronik.

Dem Rektor des Gymnasiums zu Stralsund, Professor Dr. Nitzze, ist der Amtscharakter als Director und dem Oberlehrer Dr. Cramer daselbst der Professor-Titel verliehen worden. (No. 1096. Juni 34.)

Der Unterofficier Kristier von der 18ten Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Zollamts-Bezirke Stralsund interimistisch angestellt worden.

Berichtigung.

Im 23sten Stück des diesjährigen Amts-Blattes S. 190. Z. 27 ist anstatt: „Nepzin zu lesen: Regentin städt."

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 27.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 27. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 27.

Stralsund, den 2. Julius 1834.

Es soll das vor dem Greifswalder Thore hieselbst sub No. 70. belegene Wohnhaus des Ackersmanns Knuth in vim executionis öffentlich verkauft werden, zu welchem Zwecke Licitations-Termine auf den 8ten und 22sten Juli, wie auch auf den 26sten August d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Rath angesetzt sind. Die Verkaufs-Bedingungen sollen den Kaufliebhabern in den Terminen selbst bekannt gemacht werden.

Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen, welche an das gedachte Wohnhaus des Ackersmanns Knuth aus dinglichem Rechte Ansprüche machen zu können glauben, geladen, solche in den nämlichen Terminen gehörig anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe der in termino den 26sten August zu erkennenden Präclusion.

Datum Loitz, den 23sten Juni 1834.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Dr. Zachariae.

Es werden hiemittelst alle Diejenigen, welche an das von dem Ackerbürger David Granholm an den Handlungsgehülfen Herrn Müller verkaufte, in der Breitenstraße sub No. 109. hieselbst belegene Wohnhaus c. p. aus dinglichem Rechte Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, geladen, solche in den angesetzten Liquidations-Terminen, als den 10ten Juli, 28sten August oder 11ten September d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Uns auf dem Rathhause hieselbst gehörig anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe der im letztgedachten Termine zu erkennenden Präclusion.

Datum Loitz, den 29sten Juni 1834.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Dr. Zachariae.

Alle Diejenigen, welche an den geringen Nachlaß des zu Stoltenhagen gebornen, im Schwarzschen Convente hieselbst verstorbenen Tagelöhners Christoph Martens aus einem erbrechtlichen oder sonst geeigneten rechtlichen Grunde Ansprüche haben oder zu haben vermeinen möchten, werden hiemit aufgefordert, solche in dem auf den 8ten Juli d. J., Morgens 10 Uhr, angesetzten Termin anzumelden und

gehörig zu bewahrheiten, bei dem Rechtsnachtheile, daß sie sonst durch die in eben diesem Termin zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß damit werden abgewiesen und in Ermangelung von Erbberechtigten über den vorhandenen Nachlaß den Gesetzen gemäß werde verfügt werden. Datum Greifswald, den 3ten Juni 1834.

(L. S.) Das Waisengericht.
Dr. Teßmann.

Das ganz in der Nähe der Stadt Stralsund belegene Gut Voigdehagen mit den Pertinenzen Zitterpenningshagen und Wendorf soll von Trinitatis 1835 an auf 21 Jahre anderweitig im Wege öffentlicher Licitation verpachtet werden. Es ist dazu ein Termin auf den 22sten d. M, Vormittags 10 Uhr, auf hiesiger Weinkammer angesetzt, und können die Bedingungen vierzehn Tage vor demselben bei dem Actuarius des Klosters, Altermann Münchmeyer, nachgesehen, die Güter aber jederzeit, nach Meldung auf dem Hofe zu Voigdehagen, in Augenschein genommen werden.

Stralsund, den 1sten Juli 1834.

Verordnete
Provisoren und Administratoren
des Klosters zum heil. Geist.

Ungefähre Beschreibung.									
Acker bei den drei Höfen	641	M.	60	□R.	Pom.	1645	M.	26	□R. Preuß.
Wiesen	115	•	42	•	•	295	•	75	• •
Söle und Moore	157	•	101	•	•	403	•	123	• •
Weide	73	•	72	•	•	187	•	164	• •
Hölzung zur Benutzung des Pächters	32	•	10	•	•	82	•	34	• •

Mit Capitain Gierke haben wir von Newcastle eine Ladung bester Schmiede-Steinkohlen und alle Sorten Schleifsteine erhalten. Ferner ist durch die mit Capt. Lundbeck erhaltene Sendung Eisen unser Lager aufs Vollständigste complettirt.

Die Entlöschung geschieht im Laufe dieser Woche, und haben unsere geehrten Abnehmer die billigsten Preise zu erwarten.

Stralsund, den 25sten Juni 1834. Schultz & Blumenthal.

Mein in der Kniepervorstadt sehr nahe bei der Stadt belegenes Gartenwesen, bestehend in einer freundlichen bequemen Wohnung, mehreren Ställen und einem großen geräumigen Keller, worin an 800 Schfl. Kartoffeln können aufbewahrt werden, nebst Garten von 1½ Pomm. Morgen, worin mehr denn 160 tragbare Obstbäume, Spargelbeete u. s. w., und die darin liegende Koppel von circa 3 Pomm. Morgen, worauf bisher 4 Kühe gehalten worden, fällt diesen bevorstehenden Martini aus der Pacht und soll auf mehrere Jahre, vorzugsweise an einen Gärtner, verpachtet werden. Diejenigen, die hierauf reflectiren, erfahren die Bedingungen bei

C. Weström.

Stralsund, den 27sten Juni 1834. Da

Da ich das von dem Herrn Pökel bisher beſeſſene, Langenſtraße sub No. 67. belegene, Haus käuflich erſtanden, und die darin betriebene

Material-Waaren-Handlung

vom heutigen Tage an für meine Rechnung fortſetze, ſo erlaube ich mir, ſolches einem hochgeehrten Publikum und meinen geſchätzten Gönnern und Freunden hierdurch gehorſamſt anzuzeigen. — Ich werde durch preiswürdige gute Waare und reelle promte Behandlung jeden mich Beehrenden zufrieden zu ſtellen eifrigſt bemüht ſein, und bitte ich als Anfänger, durch recht fleißigen Zuſpruch mich erfreuen zu wollen.

Greifswald, den 25ſten Juni 1834.

Fr. Peemüller.

Kaufgesuch von Bauerhöfen, Gasthöfen, Mühlen.

Einige reelle Käufer beabſichtigen im Preußiſchen Landgüter, kleinere Bauerhöfe, Häuſer, Mühlen, Gaſthöfe und Schenkwirthſchaften zu verſchiedenen Preiſen anzukaufen, und erbittet ſich Verkaufsanträge franco das Comtoir von

Clemens Warnecke in Braunſchweig.

Ein militairfreier mit guten Zeugniſſen verſehener Bedienter wird von mir zum 27ſten October in Dienſt verlangt. Neuendorf, den 24ſten Juni 1834.

C. v. Platen.

Die Holländerei zu Griſchow, aus 50 Kühen beſtehend, ſoll zu Martini dieſes Jahres verpachtet werden. Pachtluſtige, die genügende Sicherheit ſtellen können, mögen ſich auf dem Hofe daſelbſt melden.

Ein brauchbarer Schäfer findet zu Martini d. J. eine gute Anſtellung zu Kirchdorf bei

Schömann.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 28.

Stralsund, den 9. Julius 1834.

Vermischte Nachrichten.

(No. 220.) (No. 1053. Juni 34.)

Ein nicht namhaft gemachtes, nunmehr verstorbenes, Ehepaar in Wolgast hat der Kirche ein Legat von 50 Rthlrn. und eine gleiche Summe dem dortigen Armenhause testamentarisch vermacht, und sind beide Legate bereits von den Erben ausbezahlt worden.

Diese lobenswerthe Handlung, von einem frommen Sinne zeugend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 2ten Juli 1834.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 221.)

Veränderte Bestimmungen veranlassen eine Aenderung der Termine zur Vorstellung der zur Landwehr-Cavallerie-Uebung zu stellenden Pferde, und wird die Vorbesichtigung dieser Pferde Statt finden:

am 24sten Juli in Damgarten auf dem Markte,
am 25sten Juli in Barth auf dem Markte,
am 4ten August in Stralsund auf dem alten Markte,

und zwar jedesmal Nachmittags 2 Uhr.

Der für Richtenberg früher auf den 14ten Juli angesetzte Vorstellungs-Termin bleibt unverändert.

Franzburg, den 7ten Juli 1834.

C. F. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath,
und Namens des Deputirten des Kreises.

(No. 222.) **Bekanntmachung.** (No. 250. Juli 34.)

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Land-Beschälern des Königlichen Brandenburger Land-Gestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Mittwoch, den 6. August c. früh 8 Uhr zu Grellenberg, Grimmer Kreis,
2) Donnerstag, „ 7. „ „ „ 8 „ „ Carnin, Franzburger Kreis,
3) Sonnabend, „ 9. „ „ „ 8 „ „ Bergen, Insel Rügen,
4) Montag, „ 11. „ „ „ 8 „ „ Groß-Kiesow, Greifswalder Kreis,

welches den Besitzern diesjähriger Land-Gestüts-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 23. Junius 1834.

Der Landstallmeister
Strubberg.

(No. 223.)

Dem Kommerzienrath Carl zu Berlin ist ein vom 19ten Juni 1834 fünf hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Aufsetzer von Zündmasse auf die Zündpfannen von Perkussions-Gewehren

ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Bernhard Christoph Carl Schleif ist seinem Vater, dem Küster und Schullehrer Joh. Carl Schleif zu Horst in der Grimmer Synode mit der Anwartschaft zur Nachfolge substituirt und die darüber ausgefertigte Vocation von der Königl. Regierung confirmirt worden. (No. 586. Juni 34.)

An die Stelle des verstorbenen Schulzen Albrecht ist für die Dorfschaft Sanß, Greifswalder Kreises, der Bauer Joh. Joachim Wegner, wieder zum Schulzen bestellt und als solcher vereidet worden. (No. 992. Junius 34.)

Anstatt des Gutsbesitzers von Uesedam auf Zirmoisel ist der Gutsbesitzer Schneider auf Reetz zum Wege-Curator für das Kirchspiel Neuenkirchen, Berger Kreises, erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 722. Junius 34.)

Das durch den Wegzug des bisherigen Schulzen Abshagen von Breege, Berger Kreises, erledigte Schulzen-Amt dieses Dorfes ist durch den Eigenthümer Ruge daselbst wieder besetzt worden. (No. 959. Junius 34.)

An die Stelle des bisherigen Schulzen Bahls ist dessen Sohn Jacob Martin Bahls wieder zum Schulzen in Behnkenhagen, und an die Stelle des Schulzen Tessel zu Breetwisch, Grimmer Kreises, der Bauer Christian Pieritz zum Schulzen in Breetwisch bestellt worden. (No. 626. Juni 34.)

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Alexander Toll zu Abtshagen ist als Regierungs-Conducteur vereidet worden. (No. 59. Juli 34.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 28.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 28. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 28.

Stralsund, den 9. Julius 1834.

Es soll das zu der Concursmasse des Fischers Meyer hieselbst gehörige, in der Peenstraße sub No. 6. belegene Wohnhaus c. p. öffentlich verkauft werden, und haben Kaufliebhaber die Vorlegung der Verkaufsbedingungen in den auf den 22sten Juli, 26sten August und 9ten September d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Rath angesetzten Licitations-Termin zu gewärtigen.

Datum Loitz, den 1sten Juli 1834.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Dr. Zachariae.

Daß der in vim executionis angekündigte Verkauf des vor dem Greifswalder Thore sub No. 7c. belegenen Knuthschen Wohnhauses ausgesetzt worden sei, mithin die durch das Publicandum vom 23sten v. M. auf den 8ten und 22sten Juli, auch 26sten August d. J. angesetzten Licitations- und Liquidations-Termine nicht Statt finden werden, wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Datum Loitz, den 1sten Juli 1834.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Dr. Zachariae.

Das ganz in der Nähe der Stadt Stralsund belegene Gut Voigdehagen mit den Pertinenzen Zitterpenningshagen und Wendorf soll von Trinitatis 1835 an auf 21 Jahre anderweitig im Wege öffentlicher Licitation verpachtet werden. Es ist dazu ein Termin auf den 22sten d. M., Vormittags 10 Uhr, auf hiesiger Weinkammer angesetzt, und können die Bedingungen vierzehn Tage vor demselben bei dem Actuarius des Klosters, Altermann Münchmeyer, nachgesehen, die Güter aber jederzeit, nach Meldung auf dem Hofe zu Voigdehagen, in Augenschein genommen werden.

Stralsund, den 1sten Juli 1834.

Verordnete
Provisoren und Administratoren
des Klosters zum heil. Geist.

Unge-

Ungefähre Beschreibung.

Acker bei den drei Höfen	641	M.	60	□R.	Pom.	1645	M.	26	□R.	Preuß.
Wiesen	115	•	42	•	•	295	•	75	•	•
Sölle und Moore	157	•	101	•	•	403	•	123	•	•
Weide	73	•	72	•	•	187	•	164	•	•
Hölzung zur Benutzung des Pächters	32	•	10	•	•	82	•	34	•	•

Ein brauchbarer Schäfer findet zu Martini d. J. eine gute Anstellung zu Kirchdorf bei Schömann.

Die Holländerei zu Grischow, aus 50 Kühen bestehend, soll zu Martini dieses Jahres verpachtet werden. Pachtlustige, die genügende Sicherheit stellen können, mögen sich auf dem Hofe daselbst melden.

Mit Capitain Gierke haben wir von Newcastle eine Ladung bester Schmiede-Steinkohlen und alle Sorten Schleifsteine erhalten. Ferner ist durch die mit Capt. Lundbeck erhaltene Sendung Eisen unser Lager aufs Vollständigste complettirt.

Die Entlöschung geschieht im Laufe dieser Woche, und haben unsere geehrten Abnehmer die billigsten Preise zu erwarten.

Stralsund, den 25sten Juni 1834. Schultz & Blumenthal.

☞ Capital-Ausleihung. ☜

Ein Capital bis zu 200,000 Rthlr. liegt zur Ausleihung auf sichere Grundstücke gegen erste und sichere Hypothek bereit, und kann auch vereinzelt werden. Briefe von Capitalsuchenden erbittet sich franco das Comtoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 29.

Stralsund, den 16. Julius 1834.

Gesetzsammlung.

№ 13. enthält: unter

№ 1530, die Uebereinkunft zwischen Preußen und Reuß-Plauen jüngerer Linie wegen Verhaftung und Bestrafung der Forst- und Jagd-Frevel. Vom 1sten Mai 1834.

№ 1531, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten Juni 1834., betreffend die Erläuterung der Vorschriften des Tarifs zum Stempel-Gesetz vom 7ten März 1822. wegen Stempelpflichtigkeit der Punctationen;

№ 1532, desgleichen vom 21sten Junius 1834, betreffend den Seitens der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu erlassenden öffentlichen Aufruf zur Einlieferung der nicht gestempelten Fünfthaler-Baukscheine; und

№ 1533, das Gesetz über den Waffengebrauch der Gränz-Aufsichts-Beamten. Vom 28sten Junius 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 224.) Betrifft die unter dem 1sten Juni d. J. Allerhöchsten Orts zur Erbauung einer Kirche für die evangelische Gemeinde in Meschede, Regierungs-Bezirks Arnsberg, in den evangelischen Kirchen der ganzen Monarchie bewilligte Collecte.
(No. 304. Juli 34.)

Auf den Grund der Allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät des Königs weisen wir die sämmtlichen Geistlichen unseres Bezirks hierdurch an, für den obgedachten

dachten Zweck an einem der nächstfolgenden Sonntage, nach vorgängiger Ankündigung, in ihren Kirchen eine Collecte zu sammeln, und den Betrag derselben innerhalb zwei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, durch die betreffenden Superintendenten an unsere Haupt-Kasse gelangen zu lassen.

Stralsund, den 10ten Juli 1834.

(No. 225.) Betrifft das Entnehmen des zum Chaussee-Bau erforderlichen Bedarfs an Feldsteinen, Sand und Kies. (No. 928. Juni 34.)

Da von den mit Leitung des Chaussee-Baues im hiesigen Regierungs-Bezirke beauftragten Bau-Beamten darüber Beschwerde geführt worden ist, daß manche Grundbesitzer sich weigern, auf ihren Grundstücken das Sprengen und Abfahren von Steinen, so wie das Entnehmen anderer Bau-Materialien für den Chaussee-Bau zu gestatten, so finden wir uns veranlaßt, hiemit auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Juni 1825. (Seite 152. der Gesetzsammlung pro 1825.) hinzuweisen, in welcher festgesetzt ist, daß Feldsteine, Sand und Kies zum Chaussee-Bau, außer dem Ersatze des etwa an dem Lande verursachten Schadens, von den Grundeigenthümern unentgeltlich überlassen werden müssen, und denselben nur dann eine besondere Vergütung zugestanden werden soll, wenn dieselben glaubhaft nachweisen können, daß sie dergleichen Materialien zu eignen Bauten selbst bedürfen, oder daß sie solche vor dem beabsichtigten Bau der Chaussee während ihrer Besitzzeit anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft haben, in welchem Falle ihnen der nachgewiesene Verkaufspreis vergütet werden soll.

Wir glauben das Vertrauen haben zu dürfen, daß hinfüro denjenigen, welche sich durch glaubhafte Atteste der beim Chaussee-Bau angestellten Bau-Conducteure darüber ausweisen, daß die zu entnehmenden Feldsteine und andere Chaussee-Bau-Materialien zum Chaussee-Bau verwandt werden sollen, in Ausführung ihres Vorhabens keine Hindernisse werden in den Weg gelegt werden, machen jedoch diejenigen Grundbesitzer, welche wider Erwarten den Bestimmungen des vorallegirten Gesetzes, und somit der Erreichung eines gemeinnützigen guten Zwecks zuwider handeln, für allen dadurch herbeigeführten Aufenthalt und Schaden hiemit besonders verantwortlich.

Uebrigens sind die Chaussee-Bau-Beamten besonders angewiesen, beim Entnehmen der Bau-Materialien mit derjenigen Rücksicht zu verfahren, welche das Gesetz vorschreibt, und sind dieselben namentlich auch mit besonderer Instruction darüber versehen, wie in Ansehung des Entnehmens der Steine und anderer Materialien von den Ufern Rügens und Neu-Vorpommers zu verfahren ist.

Stralsund, den 12ten Juli 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 226.)

Veränderte Bestimmungen veranlassen eine Aenderung der Termine zur Vorstellung der zur Landwehr-Cavallerie-Uebung zu stellenden Pferde, und wird die Vorbesichtigung dieser Pferde Statt finden:

am 24sten Juli in Damgarten auf dem Markte,
am 25sten Juli in Barth auf dem Markte,
am 4ten August in Stralsund auf dem alten Markte,

und zwar jedesmal Nachmittags 2 Uhr.

Der für Richtenberg früher auf den 14ten Juli angesetzte Vorstellungs-Termin bleibt unverändert.

Franzburg, den 7ten Juli 1834.

C. F. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath,
und Namens des Deputirten des Kreises.

(No. 227.)

Bekanntmachung.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß von dem Regulativ für die Königreiche Baiern und Würtemberg wegen des Waaren-Ueberganges aus diesen beiden Staaten in das angrenzende Zoll-Vereins-Gebiet, und umgekehrt, und wegen Erhebung der Uebergangs-Abgaben von den hiervon vertragsmäßig betroffenen Gegenständen,

so wie von den in Bezug darauf durch das diesseitige Königliche hohe Finanz-Ministerium erlassenen näheren Bestimmungen, Exemplare bei allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern der Provinz aushängen, und dort von den dabei Interessirenden eingesehen werden können. Stettin, den 2ten Juli 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In dessen Abwesenheit:
(gez.) Jungkherr.

(No. 228.) (No. 398. Juli 34.)

Der Pastor Falbe in Greifenberg ist zum Superintendenten der Synode Greifenberg, und der Pastor Hartmann in Werben zum Superintendenten der Synode Werben ernannt worden. Stettin, den 2ten Juli 1834.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.
Ritschl.

(No. 229.) (No. 451. Juli 34.)

Der Kandidat der Theologie und Oberlehrer am Gymnasium zu Neu-Stettin, Dr. phil. Siedler ist für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 4ten Juli 1834.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.
Ritschl.

Sicherheits-Polizei.

(No. 230.)

Steckbrief.

In der Nacht vom 28sten bis 29sten Juni c. ist von Diedrichshagen der nachstehend signalisirte Kuhhirte Krüger entwichen, nachdem er sich vorher eines Diebstahls schuldig gemacht hat. Es werden daher, auf den Antrag der Pachtherrschaft zu Diedrichshagen, sämmtliche resp. Behörden ersucht, auf den Entwichenen vigiliren und ihn im Betretungsfalle, gegen Erstattung der Kosten, sicher an den Unterzeichneten abliefern zu lassen. Greifswald, den 15ten Juli 1834.

Der Königliche academische Amtshauptmann.
Holm.

Signalement.

1) Familien-Name: angeblich Krüger. 2) Geburtsort: angeblich aus Groß-Rakow. 3) Alter: zwischen 30 und 40 Jahren. 4) Haare: blond. 5) Augen: blau. 6) Nase: breit. 7) Bart: blond. 8) Gesichtsbildung: breit. 9) Gesichtsfarbe: gesund. 10) Gestalt: breitschultrig. 11) Sprache: hiesigen Dialect. 12) Besondere Kennzeichen: hinkt mit einem Schenkel bedeutend.

Bekleidung. 1) Rock: Oberrock. 2) Weste: dunkle. 3) Hosen: blau und weißgestreifte Gingham.

Mitgenommene Sachen. 1) einen dunkelgrünen neuen Oberrock von feinem Tuche. 2) ein fast noch ganz neues dunkelblaues tuchenes Beinkleid. 3) ein schwarz seidenes Halstuch. 4) ein neues Hemde, wahrscheinlich mit blauem Garn mit J. D. gezeichnet. 5) ein fast ganz neues Beinkleid von weißer Leinwand.

Personal-Chronik.

Für den verzogenen Gutsbesitzer Wittmütz zu Gr.-Kiesow ist der Gutsbesitzer Hilgendorf ebendaselbst wiederum zum Feuer-Lösch-Commissarius in dem Kirchspiele Gr.-Kiesow erwählt worden. (ad No. 285. Juli 34.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 29.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 29. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 29.

Stralsund, den 16. Julius 1834.

In Folge höherer an den Landkasten ergangener Vorschriften wird bei Zahlungen aus demselben an Kirchen des platten Landes in Zukunft strenger, als bisher, darauf gehalten werden, daß die Quitungen nicht vom Prediger allein ausgestellt, sondern von den Kirchenvorstehern mitunterzeichnet sein müssen; welches zu Vermeidung von Irrungen und Aufhältlichkeiten denjenigen, welche es angeht, hiedurch bekannt gemacht wird.

Stralsund, den 10ten Julius 1834.

C. F. Langemak,
Land-Syndicus.

Das ganz in der Nähe der Stadt Stralsund belegene Gut Voigdehagen mit den Pertinenzen Zitterpenningshagen und Wendorf soll von Trinitatis 1835 an auf 21 Jahre anderweitig im Wege öffentlicher Licitation verpachtet werden. Es ist dazu ein Termin auf den 22sten d. M., Vormittags 10 Uhr, auf hiesiger Weinkammer angesetzt, und können die Bedingungen vierzehn Tage vor demselben bei dem Actuarius des Klosters, Altermann Münchmeyer, nachgesehen, die Güter aber jederzeit, nach Meldung auf dem Hofe zu Voigdehagen, in Augenschein genommen werden.

Stralsund, den 1sten Juli 1834.

Verordnete
Provisoren und Administratoren
des Klosters zum heil. Geist.

Ungefähre Beschreibung.

Acker bei den drei Höfen	641	M.	60	□R.	Pom.	1645	M.	26	□R.	Preuß.
Wiesen	115	•	42	•	•	295	•	75	•	•
Sölle und Moore	157	•	101	•	•	403	•	123	•	•
Weide	73	•	72	•	•	187	•	164	•	•
Hölzung zur Benutzung des Pächters	32	•	10	•	•	82	•	34	•	•

Rapp und Rübsen kauft C. J. Sägert in Greifswald, Steinbeckerstraße No. 17.

Guts-Verpachtung.

Mein Gut Ganzkow, 1½ Meile von Colberg, dessen Arreal 2500 Magdeburger Morgen beträgt, beabsichtige ich mit sämmtlichem Inventarium von Marien oder Johanni 1835 auf 10 bis 20 Jahre zu verpachten.

Westphal.

Obgleich es hinlänglich bekannt ist, daß Niemandem außer uns das Recht zusteht, in hiesiger Provinz Kalender irgend einer Art feil zu halten, indem ein Auszug unseres Privilegiums jährlich unseren größern Kalendern vorgedruckt wird, und außerdem die Königl. Hochlöbl. Regierung hieselbst öfter und zuletzt im Jahre 1832 (Amtsblatt Stück 39. und Zeitung Nr. 115.) noch besonders darauf aufmerksam gemacht hat; — so ist es doch in neuerer Zeit wieder häufig vorgekommen, daß fremde Kalender in hiesiger Provinz, und namentlich in den kleinen Städten des platten Landes feilgeboten und verbreitet worden sind. — Wir sehen uns daher zu der Anzeige gezwungen, daß wir für die Folge alle uns rechtlich zustehenden Mittel zur Verhinderung und Bestrafung dieses Unfugs — ohne alle Rücksichten — in Anwendung bringen werden.

Dagegen sind wir gern bereit, allen Denjenigen, welche in andern Provinzen des Preuß. Staates erscheinende Kalender zu besitzen wünschen, dieselben kommen zu lassen, und bitten um bald gefällige Aufgabe der Bestellungen. Stralsund, im Juli 1834.

Die Königl. Regierungs-Buchdruckerei.
Joh. Strucks Wwe.

☞ Offene Stelle für einen Rentbeamten. ☜

In einer bedeutenden Verwaltung kann ein geschickter und gut empfohlener Rentbeamter sehr vortheilhafte Anstellung finden. Auf frankirte Briefe ertheilt Näheres das beauftragte Comtoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 30.

Stralsund, den 23. Julius 1834.

Gesetzsammlung.

№ 14. enthält: unter

№ 1534, vom 8ten Juni 1834., betreffend die Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunal-Steuern, welch n wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht;

№ 1535, vom 28sten Juni 1834., die Abänderung der Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank von Pommern vom 28sten Januar 1833. betreffend;

№ 1536, vom 6ten Juli 1834., betreffend die Taxation unbepfandbriefter adeliger Güter durch die Kredit-Direction, und

№ 1537, vom 8ten Juli 1834., über die Befugniß des Rheinischen Revisions- und Cassationshofes, nach erfolgter Cassation eines Urtheils die Hauptsache, die er zu seiner materiellen Entscheidung faktisch noch nicht hinreichend vorbereitet findet, an die Instanz-Gerichte zur Instruction und zum Erkenntniß zurückzuverweisen, und über die Verpflichtung der letztern nach den vom Revisions- und Cassationshofe festgesetzten Rechtsgrundsätzen und Normen zu verfahren und zu erkennen; und die Bekanntmachung

№ 1538, vom 11ten Juli 1834., wegen des Zutritts verschiedener deutscher Regierungen zu dem unterm 11ten Mai 1833. zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den bei dem Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Regierungen abgeschlossenen Zoll-Kartel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 231.) Betrifft die Beschränkung der Fällung und Abfuhr der auf dem Stocke zu verkaufenden Bau- und Nutzhölzer auf die Wadelzeit. (II. No. 809. Juli 34.)

Da es in mehrfacher Beziehung rathsam ist, die Fällung und Abfuhr der auf

dem Stocke zu verkaufenden Bau- und Nutzhölzer auf die Wadelzeit zu beschränken, so sollen künftig die Versteigerungen von dergleichen Hölzern in der Regel nur vom 1sten September bis zum Monat März und zwar die Haupt-Versteigerungen der Bau- und Nutzholz-Stämme in den Monaten September und October Statt finden.

Für die in diesen beiden Monaten auf dem Stocke zu verkaufenden Bau- und Nutzhölzer können den Käufern größerer Holzbeträge von mehr als 50 Rthlrn. Kaufgeld bei ein und derselben Holzversteigerung, wenn keine besondere Hindernisse dagegen sprechen, zur Fällung und Abfuhr des Holzes vier Monate Zeit von den Königl. Oberförstern bewilligt, und auch theilweise Zahlungen des Kaufgeldes gestattet werden, wobei aber immer nur so viel Holz abgefahren werden darf, als wirklich bezahlt ist. Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 20sten Juli 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 232.)

Der Schuhmachergesell Heinrich Christian Wittling, gebürtigt aus Klosen in der Altmark, hat sein ihm Anfangs März d. J. zu Stargard in Mecklenburg ausgefertigtes Wanderung, angeblich zwischen Grimmen und Tribsees, verloren. Dieses Wanderbuch wird hierdurch mortificiret.

Grimmen, den 15ten Juli 1834.

v. Mühlenfels,
Landrath.

(No. 233.)

Wegen nothwendiger Neubaute der Mahlarche zu Schwingermühle ist der Weg über die dortige Brücke vom 1sten August ab während vier Wochen nicht zu passiren, sondern muß in diesem Zeitraum über Schoppenmühle genommen werden.

Grimmen, den 22sten Juli 1834.

v. Mühlenfels,
Landrath.

Vermischte Nachrichten.

(No. 233.) **Belobung.** (No. 667. Juli 34.)

Ein Mitglied der Gemeinde zu Baggendorf in der Grimmer Synode hat der Kirche

Kirche daselbst ein hellblauseidenes, mit goldenen Frangen besetztes, Tuch und ein schön gesticktes weißes Ueberschlagetuch für die Comuniongeräthe geschenkt; welche wohlthätige Handlung eine öffentliche Anerkennung verdient.

Stralsund, den 17ten Juli 1834.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 234.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat Juni 1834. (No. 1124. Juni 34.)

I. Witterung.

Bei vorherrschenden nördlichen und westlichen Winden war die Witterung in der ersten Hälfte des Monats Juni veränderlich und häufig windig, und es regnete an mehreren Tagen sehr stark, besonders am 12ten und 15ten, an welchen sich auch Gewitter entladeten. Vom 20sten ab war das Wetter ausgezeichnet schön, nur mitunter zu heiß.

Der Barometer stand am höchsten den 25sten d. M. auf 28″, 7‴ — bei klarem Himmel und Südwest-Wind; am niedrigsten den 17ten auf 27″ 10‴, 8‴″ bei windigem Wetter, Sonnenblicken und Südwest-Wind.

Der höchste Vormittagsstand des Thermometers zeigte sich am 23sten d. M. auf + 15°, der höchste Nachmittagsstand auf + 20¼ °, der niedrigste Vormittagsstand am 1sten auf + 7 °, der niedrigste Nachmittagsstand am 5ten auf + 9 °.

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund				In Greifswald				Durchschnitts-Preis	
	Höchster Preis.		Niedrigster Preis.		Höchster Preis.		Niedrigster Preis.			
	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Waizen à Scheffel Preuß. Maaß.....	1	5	—	28	—	1	5	—	1	2	—
Roggen à dito " "	1	—	—	26	—	1	—	—	27	—	28	3
Gerste à dito " "	—	17	—	14	—	—	18	—	15	—	16	—
Hafer à dito " "	—	17	—	14	—	—	17	—	14	—	15	6
Erbsen à dito " "	1	2	—	22	—	1	8	—	1	—	1	6
Bohnen à dito " "	—	—	—	—	—	1	5	—	1	2	6
Buchwaizen à dito " "	—	—	—	—	—	1	—	—	28	—	29	—
Heu à Centner " "	—	26	—	24	—	—	25	—	24	—	24	9
Stroh à dito " "	—	—	—	—	—	—	18	—	17	—	17	6

II. Fleisch, Getränke und Consumtibilien.	In Stralsund. Rthl. Sgr. Pf.	In Greifswald. Rthl. Sgr. Pf.	Durchschnitts-Preis Rthl. Sgr. Pf.
Rind-Fleisch fettes à Pfund Preuß. Gewicht	— 2 10	— 2 10	— 2 10
Rind-Fleisch mageres à Pfund „ „	— 2 2	— 2 2	— 2 2
Schwein-Fleisch fettes à Pfund „ „	— 3 —	— 3 —	— 3 —
Schwein-Fleisch mageres à Pfd. „ „	— 2 2	— 2 2	— 2 2
Hammel-Fleisch à Pfund „ „	— 2 10	— 2 10	— 2 10
Lamm-Fleisch à Pfund „ „	— — —	— 1 10	— 1 10
Kalb-Fleisch à Pfund „ „	— 2 8	— 2 8	— 2 8
Bier starkes à Tonne Preuß. Maaß	1 24 4	2 — —	1 27 2
Bier ordinaires à Tonne „ „	— 28 8	1 — —	— 29 4
Biereßig à Quart „ „	— 1 6	— 1 6	— 1 6
Korn-Branntwein à Quart „ „	— 4 6	— 3 6	— 4 —
Graupen Gerst- à Scheffel „ „	3 22 —	3 20 —	3 21 —
Graupen Perl- à Pfund „ Gewicht	— 4 —	— 4 —	— 4 —
Grütze Buchwaizen- à Schfl. „ Maaß	3 6 —	2 20 —	2 28 —
Grütze Gerst- à dito „ „	1 26 —	1 20 —	1 23 —
Grütze Hafer- à dito „ „	3 22 —	3 15 —	3 18 6
Brod Waizen à Pfund „ Gewicht	— 1 4½	— 1 4	— 1 4½
Brod Roggen fein à Pfd. „ „	— — 7	— — 9	— — 8
Brod Roggen grob à Pfd. „ „	— — 5	— — 5	— — 5
Butter à Pfund „ „	— 5 —	— 5 6	— 5 3
Einländischer Käse à Pfund „ „	— 2 —	— 2 —	— 2 —
Eier à Stiege oder 20 Stück	— 3 1	— 4 —	— 3 6⅔
Brennholz Büchen à Klafter	8 5 —	6 25 —	7 15 —
Brennholz Eichen à dito	5 10 —	5 — —	5 5 —
Brennholz Elsen à dito	5 15 —	5 — —	5 7 6
Brennholz Tannen à dito	5 — —	4 — —	4 15 —
Torf pr. mille	1 4 —	— — —	1 4 —
Kartoffeln à Scheffel	— 6 —	— 6 —	— 6 —

III. Gesundheits-Zustand unter den Menschen und Thieren.

Die Mehrzahl der Kranken litt im Verlaufe dieses Monats an rheumatisch-katarrhalischen Beschwerden als stehender Krankheits-Constitution, oftmals mit gastrischen Uebeln verbunden. Hin und wieder kamen auch gallichte Brustentzündungen vor. Scharlach, Wechselfieber und Rötheln zeigten sich sporadisch; ziemlich allgemein verbreitet aber die Masern, jedoch in gutartiger Form. Modificirte Menschenblattern traf man neuerdings wieder an einigen Orten an, sie erregen aber so wenig, wie die ächten, im Allgemeinen wegen ihrer Gutartigkeit, und weil bisher überall nur einzelne Individuen davon befallen worden, keine Besorgnisse.

Die Zahl der Gestorbenen war nicht von Erheblichkeit.

Unter dem Viehe herrschten keine ansteckenden Krankheiten.

IV. Unglücks-

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Ein Einwohner der Stadt Greifswald, welcher seit einiger Zeit kränkelte und schwermüthig war, erhängte sich am 29sten vorigen Monats.

Der 9jährige Sohn eines Fischers aus vorgenanntem Orte ertrank, indem er während des Spielens am Bollwerke ins Wasser fiel.

Ein alter, am Krebsübel im Gesicht leidender, Unterofficier des in Wolgast stehenden Invaliden-Detachements entleibte sich am 16ten d. M. in einem Anfalle von Verzweiflung über seinen Zustand mittelst Durchschneidung der Gurgel.

Am 17ten dieses Monats kam daselbst ein 18jähriger Maurer-Handlanger beim Bau einer Lohmühle durch Quetschung des Halswirbels des Rückgrades ums Leben.

Den 31sten vorigen Monats ertrank zu Neubauhof im Franzburger Kreise ein 11jähriges Mädchen in einer Mergelgrube durch Herabfallen in dieselbe beim Krautpflücken.

Zu Ravenhorst erschoß sich am 17ten d. M. ein seit einem Jahre an Schwermuth leidender pensionirter Jäger.

Ein Wirthschafts-Gebäude zu Freyeland, in welchem sich auch zwei Tagelöhner-Wohnungen befanden, ging am 20sten dieses, Abends, in Flammen auf.

Außer den obgedachten, durch Selbstmord begangenen, Verbrechen sind auch zwei Kirchendiebstähle verübt worden, der eine zu Steinhagen, woselbst aus der Kirche durch Einbruch 14 Rthlr. an Gelde und eine vergoldete silberne Patene, und der andere zu Elmenhorst, an welchem Orte einige nicht sehr werthvolle Effecten aus der Kirche entwendet wurden. Man hat mehrere Individuen eingezogen, auf welchen ein naher Verdacht des Kirchenraubes ruhet.

V. Schifffahrt.

In diesem Monate liefen in die diesseitigen Häfen 69 Schiffe ein-, und 72 gingen aus denselben seewärts aus.

Mit letzteren wurden unter andern ausgeführt:

79	Wispel	16	Schffl. Erbsen,
871	"	23	" Gerste,
15	"	15	" Hafer,
942	"	9	" Roggen,
980	"	12	" Waizen,
605	"	2	" Malz,

2992 Centner Mehl,
770 Tonnen Heringe,
60,781 Quart Spiritus und
246 Centner Hohlglas.

Stralsund, den 30sten Juni 1834.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 235)

(No. 235.)

Holz-Versteigerungen

in den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat August 1834.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Wittenhagen, Wittenhäger Rodefläche,	5.	Eichen auf dem Stocke,	im Holze daselbst.
	Krouhorst Schlagstr. VII—IX.	12.	Buchen-Brennholzscheite und Reiser, Eichen und Buchen auf dem Stocke,	Försterwohnung daselbst.
	Abtshagen, Schlagstreifen X—XIII.	14.	Buchen-Brennholz in Klaftern	Sievertshäger Kiefernkamp.
	Vorland, Vorlander Kiefernkamp,	19.	Kiefern Stangen I., II., III. Klasse,	im Holze daselbst.
	Poggendorf, Candeliner Kiefernkamp,	20.	Kiefern auf dem Stocke in kleinen Kaveln,	desgleichen.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	5.	Eichen, Buchen, Birken und Kiefern Nutzholz, auch Buchen u. Kiefern Brennholz,	Schulzenhaus zu Born.
	— Born	8.	Kiefern Nutz- und Brennholz,	desgleichen.
	— Prerow	11.	Buchen-Brennholz und Kiefern-Bau- u. Brennholz,	auf dem Ibenhorster Wege bei dem neuen Holzabfuhrwege.
	— Wieck	16.	Kiefern-Bau- u. Brennholz,	Forsthaus Wieck.
Jägerhof	Im ganzen Reviere,	7.	Eichen-, Buchen-, Weich- und Kiefern-Brennholz in Klaftern,	Forsthaus zu Jägerhof.
		26.		
	Höveter Holz,	8.	Eichen- u. Buchen-Brennholz in Klaftern,	im Kirchwege.
Schuenhagen	Im ganzen Reviere,	12.	Kleine Nutzhölzer, auch Brennholz in Klaftern,	Forsthaus Schuenhagen.
	Siemersdorfer Rodefläche	20.	entrindetes Eichen-, Nutz- und Brennholz,	die Rodefläche.
	Schuenhäger Holz	22.	Buchen-Brennholz in Klaftern	Forsthaus Schuhenhagen.
Werder	Stubnitz, Schlagstr. VII, VIII und IX.	7.	Buchen-Stock- und Reiserholz in Klaftern,	Rusewaser Baumhaus.
	Dort, Schlagstr. IV. u. V. dort, Totalität,	8.	Buchen-Knüppel-, Stock- u. Reiserholz in Klaftern,	Hagensches Baumhaus.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft. Stralsund, den 20sten Juli 1834.

Der Königl. Ober-Forstmeister
Smalian.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 30.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 30. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 30.

Stralsund, den 23. Julius 1834.

Wenn das in der hiesigen Büchstraße unter No. 11b. belegene, von dem vormaligen Königl. Schwedischen und Norwegischen General-Consul und Legationsrath von Lundblad besessene, unten näher beschriebene Wohnhaus cum pertinentiis in den auf den 29sten dieses Monats, den 12ten und 26sten August d. J. angesetzten Terminen zum Verkauf öffentlich aufgeboten werden soll; so haben Kaufliebhaber sich an den genannten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause in unserm Sessionszimmer einzufinden, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihren Bot zu Protokoll zu geben und weitern Bescheid zu erwarten.

Zugleich werden Creditores des vormaligen Königl. Schwedischen und Norwegischen General-Consuls und Legationsraths von Lundblad hiemit zu dem dritten Aufbotstermin, um sich über die Ertheilung des Zuschlags zu erklären, vorgeladen, bei dem Nachtheil, daß die Ausbleibenden als in den Beschluß der Mehrheit der Erscheinenden einwilligend werden angenommen werden.

Gegeben Greifswald, den 10ten Julius 1834.

Bürgermeister und Rath.

Beschreibung des Hauses.

Es ist solches massiv und nur vor einigen Jahren ganz neu erbaut und zwei Etagen hoch. In demselben befinden sich 18 Zimmer und 1 Saal, mehrere Kammern, Küche, Speisekammer und Waschhaus, hat eine Auffahrt, imgleichen Holz- und Pferdestall, sehr geräumige Böden und auch hinlänglichen Hofraum. Unter dem ganzen Hause ist ein gewölbter Keller und hinter dem Hause befindet sich ein neu angelegter Garten, imgleichen ein besonderer Hof fürs Federvieh.

Das Haus ist sehr solide gebauet und in einem vorzüglich guten Stande.

Guts-Verpachtung.

Mein Gut Ganzkow, 1½ Meile von Colberg, dessen Arreal 2500 Magdeburger Morgen beträgt, beabsichtige ich mit sämmtlichem Inventarium von Martini oder Johanni 1835 auf 10 bis 20 Jahre zu verpachten.

Westphal.

Rapp und Rübsen kauft C. J. Sägert in Greifswald, Steinbeckerstraße No. 17.

Hasselburger und Probsteyer Saatroggen und Saatwaizen werde ich zur bevorstehenden Herbstsaatzeit wiederum in schönster Qualität einverschreiben, und nehme hierauf Bestellungen entgegen.

Für schönes reines Korn trage ich die größte Sorge, und werde die Preise so billig als nur irgend sein kann, stellen. J. C. Bartels.

Verkaufs-Anzeige.

Mit Bezugnahme auf unsere frühere Anzeige (No. 25. des Oeffentl. Anzeigers) machen wir jetzt bekannt, daß von uns, da sich mehrere Kaufliebhaber zu unserm Gehöft — „das Schützenhaus" genannt — gemeldet haben, zum öffentlichen Aufbot desselben 3 Termine, nämlich auf den 31sten dieses Monats, den 16ten und 30sten künft. Monats, jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Herrn Rathsverwandten Brunnemann hieselbst, bei welchem, auch ebenso wie auf dem Schützenhause selbst, die Kaufbedingungen eingesehen werden können, angesetzt sind. Kaufliebhaber werden zu diesen Terminen eingeladen mit dem Bemerken, daß zwei Drittel des Kaufgeldes bestätigt bleiben können. Wie schon früher angezeigt, wird das Gehöft mit allen seitherigen Berechtigungen und Zubehörungen an Gebäuden, circa 210 Magdeb. Morgen Acker und 51 Magdeb. Morg. Wiesen, vollständig eingerichteter Brennerei, zwei Oelmühlen u. s. w. verkauft. Die Lage des Gehöfts ist sehr günstig und ist auf demselben auch außer dem jährlichen Scheibenschießen von jeher Gastwirthschaft betrieben worden. —

In eben diesen Terminen sollen auch unsere sub No. 110. und 111., so wie sub No. 227. und 228. in der Fischerwieck hieselbst belegenen Häuser nebst Gartenplätzen und Ställen zum Verkauf aufgeboten werden. Es steht zu jederzeit frei, sämmtliche Grundstücke nach geschehener Meldung in Augenschein zu nehmen.

Wolgast, den 18ten Juli 1834.

Die Schohlschen Erben.

Für gut gewaschene, lange, feine Lammwolle zahle ich, wenn sie bald geliefert wird, gute Preise. J. Nathan, Mühlenstraße No. 86.

Beschädigten Rappsaamen, auch Rappsichtels, kauft J. Nathan.

Zu Gr. Miltzow ist ein Mühlenstein, 5 Fuß 2 Zoll lang, 9 Zoll stark, bei dem Müllermeister Amtsberg käuflich zu erhalten.

Guter Küsten-Hering ist zu billigen Preisen zu haben bei

Radloff,

Greifswald, den 19. Juli 1834. Knopfstraße No. 21.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 31.

Stralsund, den 30. Julius 1834.

(No. 236.) (No. 977. Jul. 34.)

Es hat mein gerechtes Mißfallen erregen müssen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Versuch gemacht worden ist, durch die Mißdeutungen und unrichtigen Ansichten, in welchen sie hinsichtlich des Wesens und des Zwecks der Union und Agende befangen sind, auch andere irre zu leiten. Zwar läßt sich von der Kraft der Wahrheit und dem gesunden Urtheile so vieler Wohlunterrichteten hoffen, daß dieses unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos sein, und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage, Behufs der Beseitigung separatistischer Unordnungen Ihnen ertheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die sich durch falsche Vorspiegelungen haben täuschen lassen, von ihrem Abwege zurück zu bringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede stehenden Angelegenheit auch denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewissensängstlichkeit entstehen, wird es zweckdienlich sein, daß die Hauptgrundsätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten, Ich Sie bei wiederholten Veranlassungen angewiesen habe, im Zusammenhange bekannt gemacht werden.

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubens-Bekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses und es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei, oder indirect durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen; dieser geht nach Obigem aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. Die Agende steht mit der Union nur in sofern im Zusammenhange, daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes und die für

kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Confessions-Verwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit, in Anwendung kommen können. Sie ist auch keinesweges bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten, oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden, sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der evangelischen Agenden aus den ersten Zeiten der Reformation gründet, festzustellen, und alle schädliche Willkühr und Verwirrung davon fern zu halten; mithin ist das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben, als unstatthaft, ernstlich und kräftig abzuweisen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landes-Agende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen Statt finden, am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten sein würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Religions-Gesellschaft sich constituiren.

Ich beauftrage Sie, gegenwärtigen Erlaß durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28sten Februar 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister
Freiherrn von Altenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 237.) Betrifft die Anzeige neu entstehender Etablissements. (No. 557. Juli 34.)

Der polizeilichen Ordnung wegen ist es nothwendig,

a) daß bei jeder Trennung und Zerstückelung eines Grundstücks, von welcher Qualität solches auch sei, der Landes-Polizei-Behörde Anzeige gemacht, und

b) ohne deren ausdrückliche Genehmigung weder einem neuen Etablissement oder Abbau ein besonderer Name beigelegt, noch der alte Name bei irgend einem Grundstück verändert werde.

Jeder Eigenthümer oder Inhaber von Grundstücken, welcher dagegen handelt, verfällt in zwanzig Rthlr. Strafe.

Den

Den Landräthen und Ortsobrigkeiten wird es zur besondern Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Stralsund, den 21sten Juli 1834.

(No. 238.) Betrifft den Gebühren-Tarif für die Königl. Preußischen Consulate.

(No. 185. Juli 34.)

Wir finden uns veranlaßt, den durch die Gesetzsammlung pro 1832. No. 14. Allerhöchsten Orts emanirten Gebühren-Tarif für die Königl. Preußischen Consulate vom 10ten Mai 1832,

1. Allgemeine Consulats-Gebühr, welche von jedem in einem Hafen, wo ein Preußischer Consul oder Vice-Consul angestellt ist, ankommenden Preußischen Schiffe, welches daselbst Ladung löscht, Ladung einnimmt, oder auch Beides verrichtet, oder einen Nothhafen sucht, oder überwintert, nach der aus dem Beil- oder Meßbriefe hervorgehenden Trächtigkeit des Schiffes zu entrichten ist.

	Preuß. Cour. Rthl. Sgr. Pf.
1) In den außereuropäischen Häfen für eine jede Preußische Normallast	— 2 —
2) In den europäischen Häfen, außerhalb der Ostsee, für die Normallast	— 1 6
3) In den Häfen innerhalb der Ostsee, mit Einschluß des Sundes, der Belte und des Schleswig-Holsteinschen Kanals:	
a) von Schiffen über funfzig Normallasten, für die Last	— 1 —
b) von Schiffen unter funfzig Normallasten, für die Last	— — 6

Anmerkungen. 1) Schiffe, welche in einem Hafen nur mit Ballast einkommen und mit Ballast wieder von dort ausgehen, imgleichen Schiffe, welche zwar beladen, und zum Zwecke der Löschung einlaufen, jedoch denselben wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder verlassen, zahlen nur die Hälfte der obigen Gebühren.

2) In denjenigen Fällen, wo einem Königlichen Consulate ein nicht auf den Hafen seines Wohnorts beschränkter größerer Bezirk angewiesen ist, haben die Schiffe, welche zwar innerhalb dieses Bezirks, aber in einem Vor- oder Nebenhafen, wo weder der Consul, noch ein Vice-Consul residirt, einlaufen, nur dann die Consulat-Gebühr zu entrichten, wenn sie in den Fall kommen, die amtlichen Functionen des Consulats in Anspruch zu nehmen.

3) Hinsichtlich der dem Consulate zu Helsingör zustehenden Gebühr hat es bei den Bestimmungen vom 12ten März 1829. sein Bewenden, wonach an selbiges von jedem den Sund passirenden Schiffe 10 Sgr. zu entrichten sind.

II. Gebühren für besondere amtliche Verrichtungen.

	Preuß. Cour. Rtl.	Sgr.	₰
1) Für die Aufnahme einer neuen Musterrolle	2	—	—
2) Für Abänderungen einer Musterrolle	1	—	—
3) Für Aufnahme eines Seeprotestes	1	10	—
4) Für Ertheilung oder Beglaubigung eines Ursprungs- oder Gesundheits-Attestes, imgleichen für Beglaubigung von Unterschriften anderer Documente	1	—	—
In sofern von einem Versender mehrerer mit demselben Schiffe abzusendender Gegenstände für ein jedes derselben ein dergleichen Attest verlangt wird, sind für jedes die Anzahl von fünf übersteigende Attest nur zu entrichten.	—	15	—
5) Für Aufnahme oder Attestirung von Vollmachten	2	—	—
6) Für Ausstellung eines Reisepasses	1	10	—
7) Visirung eines Reisepasses	—	15	—
ad 6. und 7. Bei Matrosen, Handwerksburschen und andern Unvermögenden	gratis.		
8) Für Ertheilung von Certificaten über Handels- und Schifffahrts-Gegenstände, imgleichen Legalisationen von Akten und Kontrakten, welche Preußische Unterthanen am Orte des Consulats unter sich errichten, in den im §. VIII. des Consulats-Reglements vom 18ten September 1796. vorgeschehenen Fällen	1	15	—
9) Für Abschriften von im Consulate aufgenommenen Verhandlungen, die nicht gebrochene Folioseite	—	2	—

Hinsichtlich derjenigen nicht eigentlich amtsmäßigen Verrichtungen bei See- und Krieges-Unfällen der Schiffe, Prozessen, Todesfällen und dergleichen, welche von den Consuln entweder auf besonderes Verlangen der betheiligten Preußischen Unterthanen, oder bei dringenden Vorfällen, und wenn die betheiligten Preußischen Unterthanen keine Korrespondenten oder Bevollmächtigte am Orte haben, von Amtswegen geleistet werden, verbleibt es bei der Bestimmung des §. IX. des Consulat-Reglements, wonach die Consuln berechtigt sind, gleich andern Kaufleuten, sich eine billige Provision für solche Commissions-Geschäfte zu berechnen.

Berlin, den 10ten Mai 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gez.) v. Schuckmann. Graf v. Bernstorff.

Vorstehender Gebühren-Tarif, durch welchen die betreffenden Bestimmungen des Artikels 12. des Consulat-Reglements vom 18ten September 1796. abgeändert worden,

den sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung, namentlich der Königl. Preußischen Consuln, so wie des Schifffahrt- und Handel-treibenden Publikums gebracht. Berlin, den 16ten Juni 1832.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
(gez.) v. Schuckmann.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) Ancillon.

hiemit noch besonders zur Kenntniß des Seefahrt- und Handel-treibenden Publikums zu bringen. Stralsund, den 26sten Juli 1834.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 239.) Betrifft die Anfuhr von 28 Klaftern zweifüßiger Buchen-Brennholz-Scheite aus dem Forstrevier Abtshagen nach Stralsund. (No. 785. Juli 34.)

Die Anfuhr und Ablieferung auf dem Hofe des Regierungs-Gebäudes von 28 Klaftern zweifüßiger Buchen-Brennholz-Scheite aus dem Königl. Revier Abtshagen soll dem Mindestfordernden überlassen werden, und ist hierzu ein Forderungs-Termin auf den 14ten August d. J., Morgens 10 Uhr, in dem Regierungs-Sekretariate hierselbst angesetzt.

Die Bedingungen können vor dem Termin in unserer Registratur eingesehen werden. Stralsund, den 28sten Juli 1834.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 240.) Betrifft die Verlegung des diesjährigen Barther Herbst-Jahrmarkts. (No. 422. Juli 34.)

Das diesjährige Herbstjahrmarkt in Barth wird hiemit vom 2ten October auf den 1sten October (Mittwoch) verlegt. Stralsund, den 27sten Juli 1834.

Personal-Chronik.

Anstatt des bisherigen Schulzen zu Sehlen ist der Eigenthümer Martens ebendaselbst wieder zum Schulzen für die Ortschaft Sehlen erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 430. Juli 34.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 31.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 31. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 31.

Stralsund, den 30. Julius 1834.

In Folge höherer an den Landkasten ergangener Vorschriften wird bei Zahlungen aus demselben an Kirchen des platten Landes in Zukunft strenger, als bisher, darauf gehalten werden, daß die Quitungen nicht vom Prediger allein ausgestellt, sondern von den Kirchenvorstehern mitunterzeichnet sein müssen; welches zu Vermeidung von Irrungen und Aufhältlichkeiten denjenigen, welche es angeht, hiedurch bekannt gemacht wird.

Stralsund, den 10ten Julius 1834.

C. F. Langemak,
Land-Syndikus.

Das ganz in der Nähe der Stadt Stralsund belegene Gut Voigdehagen mit den Pertinenzen Zitterpenningshagen und Wendorf soll von Trinitatis 1835 an auf 21 Jahre anderweitig im Wege öffentlicher Licitation verpachtet werden. Es ist dazu ein abermaliger Termin auf den 5ten August d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Weinkammer angesetzt, und können die Bedingungen bei dem Actuarius des Klosters, Altermann Münchmeyer, nachgesehen, die Güter aber, nach Meldung auf dem Hofe zu Voigdehagen, in Augenschein genommen werden.

Stralsund, den 22sten Juli 1834.

Verordnete
Provisoren und Administratoren
des Klosters zum heil. Geist.

Ungefähre Beschreibung.

Acker bei den drei Höfen	641	M.	60	□R.	Pom.	1645	M. 26	□R. Preuß.
Wiesen	115	"	42	"	"	295	" 75	" "
Sölle und Moore	157	"	101	"	"	403	" 123	" "
Weide	73	"	72	"	"	187	" 164	" "
Hölzung zur Benutzung des Pächters	32	"	10	"	"	82	" 34	" "

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der in dem §. 8. der Bank-Statuten vom 23sten Januar 1833.

enthaltenen Bestimmung, wonach die von der unterzeichneten Bank ausgegebenen 500,000 Rthlr. in Einthaler-Scheinen von uns bis längstens zum 1sten Januar 1835 eingezogen und an ein Hohes Finanz-Ministerium zur Vernichtung überliefert werden sollen, fordern wir alle Inhaber dieser Scheine hierdurch auf, solche spätestens bis zum 1sten Januar 1835 gegen Empfangnahme der baaren Valuta an uns einzuliefern, und erklären zugleich, gemäß der uns in dem obenangeführten Paragraphen der Statuten ertheilten Befugniß, alle diejenigen Einthaler-Bankscheine, welche bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen seyn werden, hiemit für ungültig, so daß deren Realisation später nicht mehr erfolgen kann und wird. Die Einlieferung der Einthaler-Scheine an das Hohe Finanz-Ministerium ist uns successive und in monatlichen Raten gestattet.

Stettin, den 1sten Juli 1834.

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.
(gez.) O. v. Dewitz. Rumschoettel.

Bekanntmachung.

Durch die in der Gesetzsammlung von diesem Jahr Stück 13. Gesetz Nr. 1532. abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juni c. ist der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern gestattet worden, die von ihr ausgegebenen, noch nicht gestempelten Fünfthaler-Bankscheine öffentlich aufzurufen, und diejenigen für ungültig zu erklären, welche binnen sechs Monaten, vom Tage des Aufrufs an, nicht zur Realisation gekommen sind.

Dieser Allerhöchsten Autorisation gemäß fordern wir das Publikum hierdurch auf, gedachte Fünfthaler-Bankscheine binnen hier und sechs Monaten, spätestens aber bis zum 1sten Februar 1835 bei unserer Kasse hierselbst zur Einlösung abzuliefern, widrigenfalls solche nach Ablauf dieser Frist als werthlos betrachtet und desfalsige Reklamationen zurückgewiesen werden müssen.

Stettin, den 22sten Juli 1834.

Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.
Rumschoettel. Fißau.

Anzeige.

Ich mache hierdurch die ergebenste Anzeige, daß ich jetzt eine Spritze fertig stehen habe, dieselbe treibt das Wasser 60 Fuß hoch und wirft in jeder Minute 150 Quart und kann mit zwei Schläuchen zugleich gespritzt werden.

Da ich den billigsten Preis stellen werde, so bitte hierauf Reflectirende diese Spritze gefälligst in Augenschein zu nehmen, indem sie jederzeit zur Ansicht und Probe bereit steht. Meine Wohnung ist Fischerstraße Nr. 39.

Greifswald, den 24sten Juli 1834. C. Hartmann, Spritzenbauer.

Guter Erndte-Käse, die 100 Pfd. zu 6 Rthlr., bei J. L. Block.
Hasselbusch.

Obgleich es hinlänglich bekannt ist, daß Niemandem außer uns das Recht zusteht, in hiesiger Provinz Kalender irgend einer Art feil zu halten, indem ein Auszug unseres Privilegiums jährlich unseren größern Kalendern vorgedruckt wird, und außerdem die Königl. Hochlöbl. Regierung hieselbst öfter und zuletzt im Jahre 1832 (Amtsblatt Stück 39. und Zeitung Nr. 115.) noch besonders darauf aufmerksam gemacht hat; — so ist es doch in neuerer Zeit wieder häufig vorgekommen, daß fremde Kalender in hiesiger Provinz, und namentlich in den kleinen Städten des platten Landes feilgeboten und verbreitet worden sind. — Wir sehen uns daher zu der Anzeige gezwungen, daß wir für die Folge alle uns rechtlich zustehenden Mittel zur Verhinderung und Bestrafung dieses Unfugs — ohne alle Rücksichten — in Anwendung bringen werden.

Dagegen sind wir gern bereit, allen Denjenigen, welche in andern Provinzen des Preuß. Staates erscheinende Kalender zu besitzen wünschen, dieselben kommen zu lassen, und bitten um bald gefällige Aufgabe der Bestellungen. Stralsund, im Juli 1834.

Die Königl. Regierungs-Buchdruckerei.
Joh. Struck's Wwe.

Guter Küsten-Hering ist zu billigen Preisen zu haben bei

Radloff,
Greifswald, den 19. Juli 1834. Knopfstraße No. 21.

Hasselburger und Probsteyer Saatroggen und Saatwaizen werde ich zur bevorstehenden Herbstsaatzeit wiederum in schönster Qualität einverschreiben, und nehme hierauf Bestellungen entgegen.

Für schönes reines Korn trage ich die größte Sorge, und werde die Preise so billig als nur irgend sein kann, stellen. J. C. Bartels.

Zum Verkaufe meines eigenthümlichen, zu Krinz bei Saßnitz belegenen Kalkbrennerei-Gehöfts, so wie zum Abstande des Erbpacht-Rechts an 3¾ Pommerschen Morgen Domanial-Acker habe ich einen nochmaligen Aufbots-Termin auf den 21sten August d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Hause des Herrn Advocat von Bleffingh in Bergen angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß bei annehmlichem Gebote der Zuschlag sogleich erfolgen wird.

Krinz bei Saßnitz, am 30. Juli 1834.

Friedrich Joachim Böttcher.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 32.

Stralsund, den 6. August 1834.

Gesetzsammlung.

№ 15. enthält: unter

№ 1539, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2ten November 1833., den Abdruck der ständischen Gutachten und Petitionen betreffend;

№ 1540, das Gesetz über die Termine bei Wohnungs-Mieths-Verträgen, vom 30sten Juni 1834;

№ 1541, die Verordnung wegen Vereinigung der General-Kommission zu Königsberg in Preußen und Marienwerder mit den Regierungen der Provinz Preußen, vom 30sten Juni 1834;

№ 1542, die Verordnung von demselben Tage, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösung und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der Verordnung vom 20sten Juni 1817. und dem Gesetze vom 7ten Juni 1821.;

№ 1543, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten Juli 1834., wegen der Bürgschaften der Ehefrauen im Herzogthum Westphalen, im Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 241.) Betrifft die Erklärung des Ausdrucks „Kessel-Grundfläche" im §. 9. der Instruction vom 13ten October 1831. über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen. (No. 1077. Juli 34.)

Da der Ausdruck „Kessel-Grundfläche" im §. 9. der Instruction vom 15ten October 1831. über die Anwendung und den Gebrauch der Dampfmaschinen (Gesetzsammlung von 1831., pag. 244.) verschiedentlich dahin gedeutet worden ist,

daß darunter die vom Feuer berührte Fläche eines Dampfkessels zu verstehen sei, so wird zur Vermeidung von Mißverständissen hiermit erklärt, daß unter der Benennung Kessel-Grundfläche der größte horizontale Durchschnitt des Kessels zu verstehen ist.

Stralsund, den 29sten Juli 1834.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 242.) Betrifft den Verkauf des auf der Horster Feldmark belegenen ausgetorften Torfmoors von 10 Morgen. (No. 690. Juli 34.)

Das auf der Feldmark des Kirchdorfes Horst belegene, für die Königliche Forstverwaltung vorbehaltene, ausgetorfte Torfmoor von 10 Morgen soll meistbietend verkauft werden, wozu ein Bietungs-Termin auf den 15ten August d. J. in unserm Konferenz-Gebäude, vor dem Herrn Forstreferendarius v. Kathen, von Morgens 10 Uhr ab, angesetzt ist. Die Bedingungen können vor dem Termine in unserer Registratur eingesehen werden. Stralsund, den 30sten Juli 1834.

(No. 243.) Betrifft die Verpachtung der niederen und hohen Jagd in dem Siemersdorfer Holze, Forstreviers Schuenhagen. (No. 1147. Juli 34.)

Die niedere und hohe Jagd in dem Siemersdorfer Holze von 298 Morgen Flächeninhalt, Forstreviers Schuenhagen, soll von Bartholomäi d. J. ab auf 12 Jahre verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 20sten d. M., in dem Forsthause zu Stubbendorf, von Morgens 10 Uhr ab, vor dem Königl. Oberförster Herrn Pogge zu Schuenhagen angesetzt. Stralsund, den 3ten August 1834.

(No. 244.) Betrifft die Verpachtung des abgeholzten Velgaster Kiefernkamps zur Ackernutzung. (No. 1148. Juli 34.)

Der abgeholzte Velgaster Kiefernkamp von etwa 5 Morgen Größe soll bis Ostern 1844. zur Ackernutzung verpachtet werden.

Zu dieser Verpachtung ist ein Termin auf den 25sten August d. J. in dem Forsthause zu Schuenhagen, vor dem Königl. Oberförster Herrn Pogge, von Morgens 10 Uhr ab, angesetzt. Stralsund, den 1sten August 1834.

(No. 245.) Betrifft die Verpachtung der Niederjagd auf den Grundstücken der 12 Büdner zu Gr. Zarnewanz und der 6 Büdner zu Candelin, so wie auf dem Schul- und Schulzenlande daselbst. (No. 1184. Juli 34.)

Zur anderweiten Verpachtung der Niederjagd auf den Grundstücken der 12 Büdner zu Gr. Zarnewanz und der 6 Büdner zu Candelin, so wie auf dem Schul-

Schul- und Schulzenlande daselbst von Bartholomäi d. J. ab, auf 6 Jahre, ist ein Termin auf den 20sten d. M., Nachmittags 3 Uhr, in dem Forsthause zu Poggendorf, vor dem Königl. Oberförster des Forstreviers Abtshagen angesetzt, in dessen Registratur der Pachtanschlag und Pachtkontracts-Entwurf auch vor dem Termine eingesehen werden können.

Stralsund, den 5ten August 1834.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

(No. 246.) Betrifft die Anstellung oder Beförderung im geistlichen oder Schulfache von Individuen, welche die Universität erst nach Ostern 1827. verlassen haben. (No. 995. Juni 34.)

Zufolge eines Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12ten Juni d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Se. Majestät der König auf den Antrag der Königl. Ministerial-Kommission mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17ten Mai d. J. zu bestimmen geruht haben: daß von jetzt ab vor jeder Anstellung oder Beförderung eines Individuums, welches die Universität erst nach Ostern 1827. verlassen hat, zu einem geistlichen oder Lehramte mit der Königl. Ministerial-Kommission darüber Rücksprache genommen werden soll, um Gewißheit darüber zu erlangen, daß derselbe nicht zu den Studierenden gehört habe, denen die Verwaltung eines öffentlichen Amtes in Betracht ihrer Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen gesetzlich nicht übertragen werden darf. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die gedachten Aemter, welche von Königlichen Behörden, als auch auf diejenigen, welche von Communen, Corporationen oder Privatpersonen verliehen werden, nicht minder auf geborne Ausländer, und vom Auslande berufene Individuen. Die Anstellung der letzteren soll in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann nachgegeben werden, wenn bei ausgezeichneter Qualification völlig genügende Nachrichten über die Führung eines solchen Individui während seiner Studienzeit vorliegen. Stralsund, den 19ten Juli 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 247.) **Bekanntmachung.** (No. 15. August 34.)

Mit Hinweisung auf die durch die Gesetzsammlung pro 1834., No. 14. pag. 88. publicirte Allerhöchste Kabinets-Order vom 28sten Juni c., wodurch die von der General-Versammlung der Actionaire der ritterschaftlichen Privat-Bank von Pommern

in Bezug auf das Aufsichts- und Verwaltungs-Personal der Bank beschlossenen Abänderungen genehmigt worden sind, bringt das Ober-Präsidium hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß von der General-Versammlung der Actionaire der Gutsbesitzer ꝛc. Herr von Dewitz auf Cantreck ꝛc. zum Präsidenten des Bank-Curatorii und die Herren Rumschöttel und Fitzau zu Directoren der Bank erwählt worden sind, die erstere Wahl auch die gesetzmäßige Allerhöchste Bestätigung erhalten hat. Stettin, den 28sten Juli 1834.

Das Ober-Präsidium der Provinz Pommern.
Im Auftrage:
Müller.

(No. 248.) **Bekanntmachung.** (No. 1073. Juli 34.)

An die Stelle des verstorbenen Herrn Pastors Howitz in Kenz ist der Herr Diaconus Freund in Stralsund zum Mitadministrator der Neu-Vorpommerschen Prediger-Wittwenkasse erwählt worden, und wird künftig die Zinsen von denjenigen Debenten der Wittwenkasse, welche Stralsund näher wohnen als Gützkow, in Empfang nehmen. Stettin, den 23sten Juli 1834.

Der evangelische Bischof und General-Superintendent von Pommern.
Dr. Ritschl.

Vermischte Nachrichten.

(No. 249.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat Juli d. J. (I. und II. No. 1272. Juli 34.)

I. Witterung.

In dem verflossenen Juli-Monate war die Witterung mit weniger Unterbrechung ausgezeichnet schön, meistens aber trocken und sehr heiß. Am 7ten, 8ten, 9ten, 13ten, 14ten, 25sten und 26sten dieses Monats kamen Gewitter auf, von denen die am 9ten, 13ten und 25sten von starkem Regen begleitet waren. Der Wind, welcher meistens aus Osten kam, wehete am 19ten, 22sten, 23sten und 24sten aus dieser Richtung her heftig.

Der Barometer stand am höchsten den 5ten d. M. auf 28″, 5‴ — bei Nordost-Wind und klarer Luft; am niedrigsten den 19ten auf 28″, 2‴, bei stürmischem Ostwinde.

Der Reaumürsche Thermometer zeigte den höchsten Vormittagsstand am 29sten und 30sten auf resp. + 18 und 20° im Schatten nach der Nordseite hin; den höchsten Nachmittagsstand am 13ten und 29sten auf + 25¾ °, und am 30sten auf + 26¼ °; den niedrigsten Vormittagsstand am 2ten auf + 11 °; den niedrigsten Nachmittagsstand am 1sten und 19ten auf + 16°.

II. Preise

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund						In Greifswald						Durchschnitts-Preis		
	Höchster Preis.			Niedrigster Preis.			Höchster Preis.			Niedrigster Preis.					
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Waizen à Scheffel Preuß. Maaß	1	6	—	1	—	—	1	5	—	1	—	—	1	2	9
Roggen à dito " "	1	1	6	—	25	—	—	29	—	—	27	—	—	28	1½
Gerste à dito " "	—	17	6	—	14	—	—	18	—	—	17	—	—	16	7½
Hafer à dito " "	—	18	—	—	14	—	—	18	—	—	16	—	—	16	6
Erbsen à dito " "	1	2	—	—	26	—	1	5	—	1	1	—	1	1	—
Bohnen à dito " "	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	6
Buchwaizen à dito " "	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	1	1	6
Heu à Centner " "	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	14	—	—	15	—
Stroh à dito " "	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	17	—	—	17	6

II. Fleisch, Getränke und Consumtibilien.	In Stralsund.			In Greifswald.			Durchschnitts-Preis		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Rind-Fleisch fettes à Pfund Preuß. Gewicht	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Rind-Fleisch mageres à Pfund " "	—	2	2	—	2	2	—	2	2
Schwein-Fleisch fettes à Pfund " "	—	2	10	—	3	—	—	2	11
Schwein-Fleisch mageres à Pfd. " "	—	2	—	—	2	—	—	2	1
Hammel-Fleisch à Pfund " "	—	2	8	—	2	10	—	2	9
Lamm-Fleisch à Pfund " "	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch à Pfund " "	—	2	8	—	2	8	—	2	8
Bier starkes à Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	2	—	—	1	28	8
Bier ordinaires à Tonne " "	—	28	8	1	—	—	—	29	4
Biereßig à Quart " "	—	1	6	—	1	6	—	1	6
Korn-Branntwein à Quart " "	—	4	—	—	3	6	—	3	9
Graupen Gerst- à Scheffel " "	3	22	—	3	20	—	3	21	—
Graupen Perl- à Pfund " Gewicht	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Grütze Buchwaizen- à Schfl. " Maaß	3	7	—	2	20	—	2	28	6
Grütze Gerst- à dito " "	2	4	—	1	20	—	1	27	—
Grütze Hafer- à dito " "	4	16	—	3	15	—	4	—	6
Brod Waizen à Pfund " Gewicht	—	1	4	—	1	4	—	1	4
Brod Roggen fein à Pfd. " "	—	—	6¾	—	—	10	—	—	8 3/10
Brod Roggen grob à Pfd. " "	—	—	5	—	—	5	—	—	5
Butter à Pfund " "	—	4	9	—	5	6	—	5	1½
Einländischer Käse à Pfund " "	—	1	6	—	2	—	—	1	9
Eier à Stiege oder 20 Stück	—	3	9	—	4	—	—	3	10½
Brennholz Büchen à Klafter	8	5	—	6	20	—	7	12	6
Brennholz Eichen à dito	—	—	—	4	25	—	4	25	—
Brennholz Elsen à dito	5	22	6	5	—	—	5	11	3
Brennholz Tannen à dito	5	—	—	4	—	—	4	15	—
Torf pr. mille	1	4	—	1	6	—	1	5	—
Kartoffeln à Scheffel	—	8	6	—	6	—	—	7	3

III. Gesundheits-Zustand unter den Menschen und Thieren.

Die vorgekommenen Krankheiten waren meistens, wie bisher, katarrhalisch-rheumatisch-gastrischer Art, indem sich bei Kindern und Erwachsenen Brechdurchfälle und gallichte Diarrhoen häufig und mitunter auch gallichte Lungenentzündungen und Gallenfieber, mit Hinneigung zur Unterleibs-Entzündung, zeigten. Masern und Röthein sind noch im Gange, jedoch im Abnehmen und fortwährend gutartig. Scharlachfieber-Kranke fanden sich nur noch wenige, dagegen wieder mehrere Wechselfieber-Kranke. Menschenblattern wurden noch in verschiedenen Ortschaften des Franzburger Kreises einzeln angetroffen, meistens aber in ihrer modificirten Form.

Die Sterblichkeit war im Verhältnisse zu der nicht geringen Krankenzahl nicht von großer Bedeutung.

An einigen Orten im Grimmer Kreise grassirt unter den Schaafen die Klauenseuche.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Hier im Hafen ertrank am 6ten d. M. der schon erwachsene Sohn eines Fischers, indem er über Bord seines Segelbootes fiel. Zwei Offiziere des hier garnisonirenden Füsilier-Bataillons versuchten ihn mit eigener Gefahr zu retten; ihr edler Eifer blieb jedoch ohne Erfolg. Einige Minuten später fand man den entseelten Körper.

Am 22sten d. M., des Morgens, fand man in der Nähe des im hiesigen Fahrwasser beschäftigten Baggers den Leichnam eines Einwohners von Stralsund, der auf demselben zum Baggern gedungen war. Da kein Grund zu einem absichtlichen Selbstmorde vorhanden ist, so ist es höchst wahrscheinlich, daß dieser Mensch zur Nachtzeit aus Unvorsichtigkeit über Bord gefallen ist.

In Greifswald ertrank am 12ten d. M. ein Einwohner der Stadt beim Baden im Ryckflusse, und ein gleiches Schicksal traf, ohne Angabe des Datums, den 18jährigen Sohn eines Bürgers zu Barth, und am 13ten einen Knecht auf dem Hofe zu Hermannshagen beim Abschwemmen der Pferde.

Den 25sten d. M. brannte zu Karrendorf ein 3häusiger Kathen, durch einen Blitzstrahl entzündet, völlig ab. Ein Mensch ist dabei in den Flammen umgekommen, und außerdem sind noch drei Menschen durch das Feuer sehr verletzt.

Am 6ten dieses Monats erschoß sich hier im Orte ein Steuer-Unterbeamte, angeblich in einem Anfalle von Schwermuth.

Den 26sten erhängte sich hieselbst ein dem Trunke ergebener Einwohner im Arbeitshause, und einen gleichen Selbstmord verübte ein Fischkarrer aus Wolgast.

V. Schifffahrt.

Im Verlaufe dieses Monats sind in die diesseitigen Häfen 88 Schiffe ein- und

78 aus denselben ausgelaufen, welche letztere hauptsächlich mit Getraide befrachtet waren, namentlich mit

803	Wispel	14	Schffl. Waizen,
1668	•	7	• Roggen,
784	•	10	• Gerste,
1373	•	4	• Hafer,
142	•	18	• Erbsen,
289	•	13	• Malz und
5380	Centner		Roggenmehl.

Stralsund, den 31sten Juli 1834.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 250.)

Der Kaufmann J. A. Eduard Bohne zu Berlin hat unter dem 25sten Juli 1834 ein Patent:

auf ein Verfahren, lederne Czakot-Deckel von concaver Form im Ofen lackirt darzustellen, in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand zu behindern, die bekannten Vorrichtungen anzuwenden,

erhalten, welches, von dem gedachten Tage ab, Sechs hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig ist.

Personal-Chronik.

Der Herr von Platen zu Moiselbritz ist zum Wege-Curator für das Kirchspiel Rappin erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 431. Juli 34.)

Unter dem 8ten Juli dieses Jahres ist der bisherige Schullehrer Joh. Metzerling zu Gladrow als Schullehrer zu Düwier landesobrigkeitlich bestätigt.

Der Hauptmann von Harder auf Casselvitz und der Pächter Weström zu Natzevitz sind zu Feuer-Lösch-Commissarien im Rambiner Kirchspiel gewählt und als solche bestätiget. (No. 834. Juli 34.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 32. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 32.

Stralsund, den 6. August 1834.

In Folge höherer an den Landkasten ergangener Vorschriften wird bei Zahlungen aus denselben an Kirchen des platten Landes in Zukunft strenger, als bisher, darauf gehalten werden, daß die Quitungen nicht vom Prediger allein ausgestellt, sondern von den Kirchenvorstehern mitunterzeichnet sein müssen; welches zu Vermeidung von Irrungen und Aufhältlichkeiten denjenigen, welche es angeht, hiedurch bekannt gemacht wird. Stralsund, den 10ten Julius 1834.

C. F. Langemak,
Land-Syndikus.

Auf den Antrag der für die Concurs-Masse des hiesigen Gewandhändlers Adolph Leopold Rhode angeordneten Curatel soll das bisherige Rhodesche Lager an Tuch und sonstigen zu diesem Fache gehörigen Waaren nach Maaßgabe des darüber aufgenommenen gerichtlichen Inventarii an den Meistbietenden im Ganzen verkauft, und dasselbe in termino den 28sten August d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf hiesiger Weinkammer öffentlich aufgeboten werden. Das Inventarium, so wie die Kaufbedingungen, sind sowohl auf der Stadt-Kanzlei als bei dem bestellten Curator, Gewandhaus-Altermann Bähr hieselbst, einzusehen.

Stralsund, den 4ten August 1834.

(L. S.) Verordnete zum Stadt-Kammergericht.
C. W. Groskurd.

Wenn das in der hiesigen Büchstraße unter No. 11b. belegene, von dem vormaligen Königl. Schwedischen und Norwegischen General-Consul und Legationsrath von Lundblad besessene, unten näher beschriebene Wohnhaus cum pertinentiis in den auf den 29sten dieses Monats, den 12ten und 26sten August d. J. angesetzten Terminen zum Verkauf öffentlich aufgeboten werden soll; so haben Kaufliebhaber sich an den genannten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause in unserm Sessionszimmer einzufinden, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihren Bot zu Protokoll zu geben und weitern Bescheid zu erwarten.

Zugleich werden Creditores des vormaligen Königl. Schwedischen und Norwegischen General-Consuls und Legationsraths von Lundblad hiemit zu dem dritten

Aufbots-

Aufbotstermin, um sich über die Ertheilung des Zuschlags zu erklären, vorgeladen, bei dem Nachtheil, daß die Ausbleibenden als in den Beschluß der Mehrheit der Erschienenden einwilligend werden angenommen werden.

Gegeben Greifswald, den 10ten Julius 1834.

Bürgermeister und Rath.

Beschreibung des Hauses.

Es ist solches massiv und nur vor einigen Jahren ganz neu erbaut und zwei Etagen hoch. In demselben befinden sich 18 Zimmer und 1 Saal, mehrere Kammern, Küche, Speisekammer und Waschhaus, hat eine Auffahrt, imgleichen Holz- und Pferdestall, sehr geräumige Böden und auch hinlänglichen Hofraum. Unter dem ganzen Hause ist ein gewölbter Keller und hinter dem Hause befindet sich ein neu angelegter Garten, imgleichen ein besonderer Hof fürs Federvieh.

Das Haus ist sehr solide gebauet und in einem vorzüglich guten Stande.

Es soll das zu der Concursmasse des Fischers Meyer hieselbst gehörige, in der Peenstraße sub No. 6. belegene Wohnhaus c. p öffentlich verkauft werden, und haben Kaufliebhaber die Vorlegung der Verkaufsbedingungen in den auf den 22sten Juli, 26sten August und 9ten September d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Rath angesetzten Licitations-Termin zu gewärtigen.

Datum Loitz, den 1sten Juli 1834.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Dr. Zachariae.

Verkaufs-Anzeige.

Mit Bezugnahme auf unsere frühere Anzeige (No. 25. des Oeffentl. Anzeigers) machen wir jetzt bekannt, daß von uns, da sich mehrere Kaufliebhaber zu unserm Gehöft — „das Schützenhaus" genannt — gemeldet haben, zum öffentlichen Aufbot desselben 3 Termine, nämlich auf den 31sten dieses Monats, den 16ten und 30sten künft. Monats, jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Herrn Rathsverwandten Brunnemann hieselbst, bei welchem, auch ebenso wie auf dem Schützenhause selbst, die Kaufbedingungen eingesehen werden können, angesetzt sind. Kaufliebhaber werden zu diesen Terminen eingeladen mit dem Bemerken, daß zwei Drittel des Kaufgeldes bestätigt bleiben können. Wie schon früher angezeigt, wird das Gehöft mit allen seitherigen Berechtigungen und Zubehörungen an Gebäuden, circa 210 Magdeb. Morgen Acker und 51 Magdeb. Morg. Wiesen, vollständig eingerichteter Brennerei, zwei Oelmühlen u. s. w. verkauft. Die Lage des Gehöfts ist sehr günstig und ist auf demselben auch außer dem jährlichen Scheibenschießen von jeher Gastwirthschaft betrieben worden. —

In eben diesen Terminen sollen auch unsere sub No. 110. und 111., so wie sub No. 227. und 228. in der Fischerwieck hieselbst belegenen Häuser nebst Gartenplätzen

plätzen und Ställen zum Verkauf aufgeboten werden. Es steht zu jederzeit frei, sämmtliche Grundstücke nach geschehener Meldung in Augenschein zu nehmen.

Wolgast, den 18ten Juli 1834

Die Schohlschen Erben.

Eine große sehr gute Feuerspritze, für das platte Land eingerichtet, und eine Kübelspritze zum Tragen, mit einem Standrohr und 30 Fuß Schlauch versehen, welche durch 2 Männer bearbeitet werden kann, in einer Minute 150 Quart Wasser auswirft und 70 Fuß hoch geht, so wie einige noch kleinere Spritzen stehen bei mir neu angefertigt zum Verkauf. — Alte schadhafte Feuerspritzen reparire ich aufs Beste. — Auch Feuereimer, das Stück zu 21 Sgr., sind zu haben bei S. Zach, Glockengießer in Stralsund.

Durch das mit Capt. Schylander von Stockholm erhaltene Eisen ist unser Lager wieder aufs Vollständigste sortirt. Stralsund. Schultz & Blumenthal.

Guts-Verpachtung.

Mein Gut Ganzkow, 1¼ Meile von Colberg, dessen Arreal 2500 Magdeburger Morgen beträgt, beabsichtige ich mit sämmtlichem Inventarium von Marien oder Johannis 1835 auf 10 bis 20 Jahre zu verpachten.

Westphal.

Anzeige.

Ich mache hierdurch die ergebenste Anzeige, daß ich jetzt eine Spritze fertig stehen habe, dieselbe treibt das Wasser 60 Fuß hoch und wirft in jeder Minute 150 Quart und kann mit zwei Schläuchen zugleich gespritzt werden.

Da ich den billigsten Preis stellen werde, so bitte ich hierauf Reflectirende diese Spritze gefälligst in Augenschein zu nehmen, indem sie jederzeit zur Ansicht und Probe bereit steht. Meine Wohnung ist Fischerstraße Nr. 39.

Greifswald, den 24sten Juli 1834. C. Hartmann, Spritzenbauer.

Hasselburger und Probsteyer Saatroggen und Saatwaizen werde ich zur bevorstehenden Herbstsaatzeit wiederum in schönster Qualität einverschreiben, und nehme hierauf Bestellungen entgegen.

Für schönes reines Korn trage ich die größte Sorge, und werde die Preise so billig als nur irgend sein kann, stellen, J. C. Barkels.

Ein Statthalter, der Zeugnisse seiner Brauchbarkeit beibringen kann, wird zu diesem Herbst zu Grischow bei Grimmen gesucht.

Von Hasselburger Saatwaizen und Saatroggen erwarte ich eine Zusendung. Bestellungen darauf werden mir angenehm sein. Weissenborn in Greifswald.

Mit Capt. Schylander habe ich wieder neue Zufuhr Stockholmer Stangen-Eisen erhalten, wodurch mein Lager vollständig complettirt ist.

Stralsund, den 6ten August 1834. C. F. Wichmann.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 33.

Stralsund, den 13. August 1834.

(No. 251.)

Gesetz über den Waffen-Gebrauch der Grenz-Aufsichts-Beamten. Vom 28sten Juni 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nothwendig erachtet, über das Recht der Grenzaufsichts-Beamten zum Waffengebrauch und über das wegen Mißbrauchs desselben zu beobachtende Verfahren, nähere Bestimmungen zu erlassen.

Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Die Grenzaufsichts-Beamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Grenzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effekten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann Statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichts-Beamten unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung

eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§. 2.

Die Grenzaufsichts-Beamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen, sich bedienen:

a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße, mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnen-Untergang bis eine Stunde vor Sonnen-Aufgang), oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit, betroffen werden und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichts-Beamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen;

und

b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a. und b. bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

§. 3.

Die nach §. 13. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichts-Beamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4.

Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 5.

Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 6.

Im Fall einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen

Fort-

Fortschaffung zum nächsten Orte zu veranlassen, wo die Polizei-Behörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuerkasse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Kontravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

§. 7.

Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichts-Beamten oder deren Hülfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Steuer-Beamten den Thatbestand festzustellen, und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen Statt gefunden habe oder nicht.

Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8.

Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden. Dasselbe hat die Verhandlungen, sobald dieselben als vollständig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuer-Behörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzutheilen.

§. 9.

Nach Eingang dieser Erklärung faßt das Gericht einen Beschluß wegen Eröffnung der Untersuchung ab. Wird die Eröffnung der Untersuchung gegen die Ansicht und den Widerspruch der Provinzial-Steuer-Behörde beschlossen, so muß die Sache nach Anleitung der über die Kompetenz-Conflikte zwischen den Verwaltungs-Behörden und Gerichten ertheilten Vorschriften erledigt werden.

§. 10.

In den Rhein-Provinzen, soweit dort die Französische Justiz-Verfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktions-Richters nach Anhörung der Staats-Behörde, die unter §. 8. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 9. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 11.

Mit der Verhaftung eines des Waffen-Mißbrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 12.

Gegen den Beamten, welcher beschuldigt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- oder Steuer-Kontravenienten überschritten zu haben, können die Angaben des verletzten Kontravenienten, der übrigen Theilnehmer der Kontravention, und solcher Personen, welche wegen Zoll- und Steuervergehen bereits bestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 13.

Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl als §. 2. unter Buchst. a. bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen, oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 14.

In Ansehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28sten Juni 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Maassen. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt
Friese.

Das vorstehende Gesetz wird mit der Warnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Jeder, der den Grenz-Bezirk passirt, auf den Anruf der Grenz-Beamten — welche sich dabei der Worte:

„Halt! — Grenzbeamte! —"

zu bedienen angewiesen sind, — sogleich anhalten muß, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß auf ihn geschossen wird.

Stettin, den 29sten Juli 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In dessen Abwesenheit:
(gez.) Jungkherr.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 252.) Betrifft den Chaussee-Bau. (No. 66. August 34.)

In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28sten April d. J., wonach der Bau und die Unterhaltung der schon bestehenden Chausseen, in so weit Beides aus Staatsmitteln bestritten worden, dem Chef des Seehandlungs-Instituts, wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Herrn Rother übertragen worden, hat am 17ten Mai d. J. eine Instruction zur künftigen Verwaltung der Kunststraßen die Allerhöchste Vollziehung erhalten, aus welcher auszugsweise die folgenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 1. Bei dem Neubau und der Verwaltung der Chausseen werden dem Chef des Seehandlungs-Instituts alle Befugnisse zustehen, welche bisher der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen gehabt hat.

§. 2. Die Regierungen und die übrigen Provinzial-, so wie die Local-Behörden sind demnächst verpflichtet, den in dieser Beziehung an sie ergehenden Aufforderungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu entsprechen.

§. 3. Die Wege- und Ober-Wegebau-Inspectoren, die Wege-Baumeister und die Wegewärter sind ihm untergeordnet und werden von ihm angestellt.

§. 4. Die Wegegeld-Einnehmer, in so weit sie durch ihre Dienst-Instruction zur polizeilichen Mitaufsicht der Kunststraßen verpflichtet sind, haben die durch die Wegebau-Beamten an sie gelangenden Bestimmungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu befolgen.

§. 6. Anträge und Vorschläge der Provinzial-, Kommunal- und anderer Behörden wegen der fernerweit zu bauenden Kunststraßen sind an den Chef des Seehandlungs-Instituts zu richten, welcher sich, nach vorheriger Prüfung, mit den Ministern des Krieges und der Finanzen darüber zu berathen und nach den Resultaten dieser Berathung den Bauplan des nächsten Jahres zur unmittelbaren Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen hat. Der Bau solcher neuen Straßen muß jedoch theils von der Vollendung der bereits angefangenen Chausseen, theils von den dazu disponibel zu machenden Geldmitteln abhängig bleiben.

§. 14. Auch die bisher sehr ansehnlich gewesene Ausgabe für die Grund- und Nutzungs-Entschädigung muß ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein und mit Hülfe der landräthlichen Aemter und Kommunal-Vorstände, schon vor Einleitung des Baues, darüber mit den Eigenthümern ein Abkommen getroffen werden. Völlige oder theilweise Verzichtleistung auf Grundentschädigung soll bei der Genehmigung neuer

neuer Chaussee-Anlagen oder bei der Wahl der Richtung derselben besonders berücksichtigt werden.

§. 23. Es sind die Bauräthe der Regierungen, und so weit es die übrigen Dienstgeschäfte der Land- und Wasser-Bau-Inspectoren zulassen, auch diese schuldig, den ihnen von dem Chef des Seehandlungs-Instituts in Bezug auf die Chausseen ertheilten Aufträgen zu genügen, wofür ihnen bei Reisen nur die gewöhnlichen Diäten und Reisekosten bewilligt werden. —

Stralsund, den 6ten August 1834.

(No. 253.) Betrifft die wohlfeile Ausgabe der Vorlegeblätter für Zimmerleute. (No. 67a. August 34.)

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten Mai d. J. (Amtsbl. St. 21. pag. 170.) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kunde, daß nunmehr auch die Vorlegeblätter für Zimmerleute im Buchhandel erschienen, und bei den Kunsthändlern Schenk und Gerstäcker in Berlin, unter den in jener Bekanntmachung bemerkten Bedingungen, zu beziehen sind. Ein Exemplar der Vorlegeblätter ist zur Einsicht bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule niedergelegt worden.

Stralsund, den 4ten August 1834.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 254.) Betrifft die Einrichtung von sechs Bauerhöfen auf der Feldmark des bisherigen Domanial-Vorwerks Zeiten auf Rügen. (II. No. 104. August 34.)

Es ist die Absicht, die Feldmark des bisherigen Vorwerks Zeiten auf Rügen zur Einrichtung einer neuen Dorfschaft von sechs Bauerstellen zu verwenden. Diese Bauerstellen können zu Trinitatis den 24sten Juni 1835 von den Erwerbern in Besitz genommen werden. Die Stellen werden den Erwerbern ohne öffentliche Ausbietung auf dem Wege der Unterhandlung aus freier Hand zu Eigenthum verliehen.

Um die Annahme dieser Ackerwerke zu erleichtern, wird nicht die Einzahlung des ganzen Kaufkapitals, sondern nur die Ablösung eines Fünftels der festgesetzten Bodenrente verlangt werden. Die übrigen vier Fünftel dieser Bodenrente können in zwei Terminen jährlich, als Domainen-Abgabe, entrichtet werden.

Erwerblustige werden hierdurch aufgefordert, sich bei der hiesigen Regierung zu melden. Diejenigen, welche sich darüber ausweisen, daß sie persönlich und ihren Vermögensumständen nach dazu geeignet sind, als bäuerliche Wirthe in diese neu einzurichtenden Bauerstellen eingesetzt zu werden, haben die nähere Bekanntmachung der Verhältnisse und Bedingungen zu seiner Zeit zu gewärtigen.

Stralsund, den 5ten August 1834.

(No. 255.)

(No. 255.) Betrifft die Einrichtung eines Förster-Gehöftes zu Klein-Barnekow.
(II. No. 1182. Juli 1834.)

Wir beabsichtigen das Domanial-Ackerwerk Klein-Barnekow zu einem Försterhofe einzurichten, zu welchem Ende das herrschaftliche Haus zu einem Försterhause eingerichtet und ein neues Scheunen- und Stallgebäude, so wie auch eine neue Hofbewährung und ein Backofen erbauet werden sollen.

Zu der Ausbietung der Uebernahme dieser Bauwerke haben wir einen Termin auf den 22sten d. M., in unserm Conferenz-Gebäude hierselbst, von Morgens 11 Uhr ab, vor dem Herrn Regierungs-Forstreferendarius von Kathen angesetzt, und können Anschläge und Bedingungen vorher in unserer Registratur eingesehen werden. Stralsund, den 7ten August 1834.

(No. 256.) Betrifft die anderweitige Verpachtung der dem Fiskus zustehenden Niederjagd auf der Halbinsel Wittow. (No. 53. August 34.)

Zur anderweiten Verpachtung der dem Fiskus zustehenden, zu Bartholomäi d. J. pachtlos werdenden Niederjagd auf der Halbinsel Wittow von Bartholomäi d. J. ab auf 6 Jahre, alternativ nach den einzelnen Feldmarken und im Ganzen, ist ein Termin auf den 23sten d. M., Morgens 10 Uhr,
in dem Gasthofe zu Altenkirchen auf Wittow,
vor dem Königl. Revier-Oberförster Herrn von Schlegell angesetzt, in dessen Registratur der Entwurf der Pachtbedingungen auch vorher eingesehen werden kann.

Stralsund, den 8ten August 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 257.) (No. 190. August 34.)

Auf Veranlassung eines Hohen Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten machen wir hiemit den wahlfähigen Kandidaten des Predigtamts bekannt, daß sie sich künftig mit ihren etwanigen Gesuchen um Dispensation vom kanonischen Alter nicht unmittelbar an das genannte Hohe Ministerium, sondern an uns zu wenden haben. Stettin, den 30sten Juli 1834.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 33.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 33. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 33.

Stralsund, den 13. August 1834.

Auf den Antrag der für die Concurs-Masse des hiesigen Gewandhändlers Adolph Leopold Rhode angeordneten Curatel soll das bisherige Rhodesche Lager an Tuch und sonstigen zu diesem Fache gehörigen Waaren nach Maaßgabe des darüber aufgenommenen gerichtlichen Inventarii an den Meistbietenden im Ganzen verkauft, und dasselbe in termino den 28sten August d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf hiesiger Weinkammer öffentlich aufgeboten werden. Das Inventarium, so wie die Kaufbedingungen, sind sowohl auf der Stadt-Kanzlei als bei dem bestellten Curator, Gewandhaus-Altermann Bähr hieselbst, einzusehen.

Stralsund, den 4ten August 1834.

(L. S.) Verordnete zum Stadt-Kammergericht.
C. W. Groskurd.

Das ganz in der Nähe der Stadt Stralsund belegene Gut Voigdehagen mit den Pertinenzen Zitterpenningshagen und Wendorf soll von Trinitatis 1835 an auf 21 Jahre anderweitig im Wege öffentlicher Licitation verpachtet werden. Es ist hierzu ein dritter Aufbots-Termin auf den 26sten d. M., Vormittags 10 Uhr, auf hiesiger Weinkammer angesetzt, und wird bei einem annehmlichen Bot mit diesem Termine die Licitation geschlossen werden. Die Bedingungen können bei dem Actuarius des Klosters, Altermann Münchmeyer, nachgesehen, die Güter aber jederzeit, nach Meldung auf dem Hofe zu Voigdehagen, in Augenschein genommen werden.

Stralsund, den 11ten August 1834.

Verordnete Provisoren und Administratoren des Klosters zum heil. Geist.

Ungefähre Beschreibung.										
Acker bei den drei Höfen	641	M.	60	□R.	Pom.	1645	M.	26	□R.	Preuß.
Wiesen	115	"	42	"	"	295	"	75	"	"
Sölle und Moore	157	"	101	"	"	403	"	123	"	"
Weide	73	"	72	"	"	187	"	164	"	"
Hölzung zur Benutzung des Pächters	32	"	10	"	"	82	"	34	"	"

Es werden hiemittelst alle Diejenigen, welche an das von dem Ackerbürger David Granholm an den Handlungsgehülfen Herrn Müller verkaufte, in der Breitenstraße sub No. 109. hieselbst belegene Wohnhaus c. p. aus dinglichem Rechte Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, geladen, solche in den angesetzten Liquidations-Terminen, als den 10ten Juli, 28sten August oder 11ten September d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Uns auf dem Rathhause hieselbst gehörig anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe der im letztgedachten Termine zu erkennenden Präclusion.

Datum Loitz, den 29sten Juni 1834.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Dr. Zachariae.

Zum Verkaufe meines eigenthümlichen, zu Krinz bei Saßnitz belegenen Kalkbrennerei-Gehöfts, so wie zum Abstande des Erbpacht-Rechts an 3½ Pommerschen Morgen Domanial-Acker habe ich einen nochmaligen Aufbots-Termin auf den 21sten August d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Hause des Herrn Advocat von Blessingh in Bergen angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß bei annehmlichem Gebote der Zuschlag sogleich erfolgen wird.

Krinz bei Saßnitz, am 30. Juli 1834.

Friedrich Joachim Böttcher.

Durch das mit Capt. Schylander von Stockholm erhaltene Eisen ist unser Lager wieder aufs Vollständigste sortirt. Stralsund. Schultz & Blumenthal.

Ein Statthalter, der Zeugnisse seiner Brauchbarkeit beibringen kann, wird zu diesem Herbst zu Grischow bei Grimmen gesucht.

Ein in der Landwirthschaft erfahrner junger Mann findet als zweiter Wirthschaftsführer sofort Anstellung bei

Billroth zu Mannhagen.

Jede Bestellung auf Eisen-Waaren, als Grabgitter, Grabkreuze u. s. w., werden von mir aufs Pünktlichste besorgt, und bitte ich um recht zahlreiche Aufträge dieserhalb. Torgelower Hüttenwerk. Pentzlin,
Modell- und Tischlermeister.

Obgleich es hinlänglich bekannt ist, daß Niemandem außer uns das Recht zusteht, in hiesiger Provinz Kalender irgend einer Art feil zu halten, indem ein Auszug unseres Privilegiums jährlich unseren größern Kalendern vorgedruckt wird, und außerdem die Königl. Hochlöbl. Regierung hieselbst öfter und zuletzt im Jahre 1832 (Amtsblatt Stück 39. und Zeitung Nr. 115.) noch besonders darauf aufmerksam gemacht hat;—

so

so ist es doch in neuerer Zeit wieder häufig vorgekommen, daß fremde Kalender in hiesiger Provinz, und namentlich in den kleinen Städten des platten Landes feilgeboten und verbreitet worden sind. — Wir sehen uns daher zu der Anzeige gezwungen, daß wir für die Folge alle uns rechtlich zustehenden Mittel zur Verhinderung und Bestrafung dieses Unfugs — ohne alle Rücksichten — in Anwendung bringen werden.

Dagegen sind wir gern bereit, allen Denjenigen, welche in andern Provinzen des Preuß. Staates erscheinende Kalender zu besitzen wünschen, dieselben kommen zu lassen, und bitten um bald gefällige Aufgabe der Bestellungen. Stralsund, im Juli 1834.

Die Königl. Regierungs-Buchdruckerei.
Joh. Struck's Wwe.

Für die Herren Bierbrauer

ist wieder das unlängst, wegen der starken Consumtion bei der diesjährigen großen Sommerhitze vergriffen gewesene, berühmte Bier-Entsäurungs- u. das Säuern des Biers abhaltende Mittel zu 2 Rthlr., so wie für solche u.

für die Herren Branntweinbrenner u. Bäcker

2 ganz neue, alle Hefe entbehrlich machende, die höchste bis jetzt erzielte (an 470 ° Alkohol) Ausbeute aus 1 Scheff. Kartoffeln gebende Gährungs- u. ein ebenfalls jede andere Hefe entbehrlich machendes, einfaches, kostenloses Kunsthefen-Mittel, erstere zu 3 Rthlr., letzteres zu 1 Rthlr. 15 Sgr., auch

130 **offene Stellen**

für dienstlose Personen verschiedener Branchen (excl. Gesinde) in mehreren Provinzen sofort Michaelis d. u. Neujahr k. J. zu haben. Ferner empfehlen wir 1 gut gelegene Brau- u. Brennerei u. Gasthof, 1 Erbp.-Vorwerk u. 1 Wasser-Kornmühle zum Verkauf, so wie einige tüchtige Subjecte fürs Handl.-, Oekonomie-, Communal-, Steuer- u. Polizeifach u. suchen 24 adl. Güter, 9 Apotheken zu kaufen.

Das große Commissions-Comtoir zu Danzig, am Langenmarkt No. 487.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 34.

Stralsund, den 20. August 1834.

Gesetzsammlung.

№ 16. enthält: unter

№ 1544. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten Juni 1834., die zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee zu ergreifenden Maßregeln betreffend.

№ 17. enthält: unter

№ 1545. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten Mai 1834., betreffend die Declaration der Publications-Patente vom 12ten März 1831; und 15ten Juni 1832. über die von der Deutschen Bundes-Versammlung angenommene allgemeine Kartel-Convention;

№ 1546. die diesseits unterm 5ten Juli 1834. abgegebene Erklärung in Betreff der mit der Fürstlich Reuß-Plauenschen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege; und

№ 1547. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten Juli 1834., betreffend den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundes-Festungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militair-Personen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie die auf deren Rechts-Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze.

№ 18. enthält: unter

№ 1548. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten Juni 1834., betreffend die Aufsicht des Staats über Privat-Anstalten und Privat-Personen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen;

№ 1549. die Verordnung wegen Einrichtung der Rhein-Zoll-Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinschifffahrts-Angelegenheiten. Vom 30sten Juni 1834.; und

№ 1550. die Verordnung wegen Anwendung der vorstehenden Verordnung auf die Binnen-Schifffahrt am Rhein. Vom 30sten Juni 1834.

(No. 258.) (No. 87. Ang. 34.)

Ich bin mit der Maßregel einverstanden, welche Sie nach der zurückerfolgenden Vorschrift vom 6. April dieses Jahres wegen Verhütung der Menschenpocken bei der Armee zu treffen beabsichtigen, da es im öffentlichen Interesse geboten wird, mit der Revaccination nicht allein fortzufahren, sondern selbige auch als eine durch sanitätspolizeiliche Gründe gebotene Zwangs-Maßregel auf die ganze Armee in der vorgeschlagenen Art auszudehnen. Ich authorisire Sie daher, die Vorschrift vom 6ten April d. J. nebst diesem Erlaß durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der einzelnen Regierungen für die gesammte Monarchie bekannt zu machen.

Berlin, den 16ten Juni 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Freiherr von Altenstein, v. Witzleben und v. Rochow.

Vorschrift über die Maßregeln zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee.

I.

Die Schutzplattern-Impfung derjenigen zum Militair-Verbande gehörenden Leute, welche entweder früher gar nicht vaccinirt worden, oder doch keine wahrnehmbare Merkmale davon an sich tragen, findet sogleich nach dem Eintritt derselben in die Truppen, nöthigen Falls durch Anwendung directen Zwanges Statt.

(Kabinets-Ordre vom 30sten Mai 1826. Gesetzsamml. pro 1826. No. 18.)

II.

Die Erfahrung mehrerer Jahre hat aber dargethan, daß Individuen, welche in ihrer Jugend mit Erfolg vaccinirt worden und selbst darüber Impf-Atteste aufzuweisen haben, dennoch in ihrem weiter vorgerückten Alter von den Menschenpocken befallen worden, und daß diese Krankheit sich nicht nur häufig in der Armee zeigt, sondern durch das Zusammenleben der Soldaten in den Kasernen, Lazarethen und Quartieren, so wie in Folge der Märsche und Recruten-Transporte, verhältnißmäßig eine noch größere Ausdehnung, als bei den Civil-Einwohnern erlangt. Die Umstände fordern daher fernere schützende Maßregeln. Diese bestehen nach den seither darüber erlangten Erfahrungen in der Revaccination der Mannschaften, ohne Unterschied, ob dieselben Merkmale der Schutzblattern-Impfung an sich tragen oder nicht. Die Revaccination soll sodann nicht von dem freien Willen der Individuen und von der bloß vermittelnden Einwirkung der Truppen-Commandeure abhängig sein, es soll hierunter vielmehr, wie bei der Vaccination (Kabinets-Ordre vom 30sten Mai 1826.) nöthigen Falls zwangsweise zu Werke gegangen werden, wobei in sanitätspolizeilicher und militairdienstlicher Beziehung Folgendes zur Beachtung dient.

III.

III.

Die sämmtlichen Recruten müssen in den ersten sechs Monaten nach ihrer Einstellung bei den Truppen von den Militairärzten, oder unter specieller Aufsicht und Leitung derselben, von den Chirurgen, durch wenigstens 10 Impfstiche auf jedem Arme revaccinirt werden.

Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken vorhanden sind, oder welche durch Impf-Atteste darthun können, daß sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als zwei Jahre vor derselben mit Erfolg revaccinirt worden sind. Es muß die bei den Truppen vorzunehmende Revaccination allmälig, und in sofern die erforderliche Lymphe dazu erlangt werden kann, wo möglich in wöchentlichen Terminen geschehen. Die einjährigen Freiwilligen, die zur Ablösung ihrer Militairpflicht in den Dispensir-Anstalten der Lazarethe angestellten Pharmaceuten und die den Truppen überwiesenen Chirurgen, sind dieser Bestimmung ebenfalls unterworfen, in sofern sie sich nicht durch ein ärztliches Attest darüber ausweisen können, daß sie vor ihrem Eintritt bei den Truppen bereits mit Erfolg revaccinirt worden sind.

IV.

Die zur Revaccination der Recruten erforderliche Lymphe, muß möglichst von jugendlichen zum ersten Mal vaccinirten Individen entnommen werden, da nach der Erfahrung diese kräftiger einwirkt und mehr Schutzkraft besitzt, als die aus den ihrem Verlaufe und äußerem Ansehen nach ächten Vaccine-Pusteln revaccinirter und erwachsener Personen entnommene Lymphe. Zwar sind durch die mit der letztgedachten Lymphe veranstalteten weiteren Impfungen auch Pusteln, die in ihrem Verlaufe den ächten gleich waren, erlangt worden; jedoch kann dies Verfahren nicht eher allgemein angerathen werden, als bis die weitere Erfahrung sich dafür ausgesprochen hat. Es sollen daher und um den häufig eintretenden Schwierigkeiten wegen Beschaffung der Lymphe von jugendlichen, zum ersten Male vaccinirten Individuen abzuhelfen, die Kinder der Soldaten von keinem Andern, als von einem Arzt des Truppentheils geimpft und von diesen Kindern der Impfstoff zur Revaccination der Recruten entnommen werden.

Diese Anordnung rechtfertigt sich durch den Zweck und wird dadurch noch mehr motivirt, daß die Soldatenfrauen und Kinder in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung, unter gewissen Bedingungen auch freie Arznei erhalten.

Denjenigen Eltern, welche sich hierzu nicht bequemen wollen, werden die gedachten Beneficien entzogen. Auch die Kinder in den Garnison- und Invaliden-Compagnien sind hiervon, wenn gleich bei den Mannschaften dieser Compagnien keine Revaccinationen stattfinden, nicht ausgeschlossen. Erforderlichen Falles kann von ihnen auch Impfstoff entnommen und in Glasröhren oder zwischen Glasplatten nach andern Garnison-Orten versandt werden.

V.

Zur Zeit des Eintritts der Recruten bei den Truppen, haben die Militairärzte über die vorzunehmende Revaccination dem Truppen-Commando Vortrag zu machen und unter Mitwirkung desselben dafür zu sorgen, daß ihnen von den vorhandenen pockenfähigen Soldatenkindern wöchentlich einige zur Vaccination überwiesen werden, von welchen nach erlangten ächten Pusteln, jederzeit von Arm zu Arm auf die Recruten überzuimpfen ist, jedoch mit der ausdrücklichen Vorsicht, daß an jedem Arme der Kinder wenigstens eine Vaccine-Pustel ungeöffnet bleibt. Wie viel Recruten jedesmal revaccinirt werden können, hängt von der Anzahl der vaccinirten Kinder und der bei ihnen erlangten Pusteln ab, und bleibt der Bestimmung des Militairarztes überlassen, welcher letztere Tages zuvor dem Truppen-Commando anzugeben hat, wie viel Mannschaften ohngefähr zur vorzunehmenden Revaccination gestellt werden können.

An Orten, wo der zur Revaccination erforderliche Impfstoff nicht in der vorgedachten Art von Soldatenkindern, oder auf anderem kostenfreien Wege zu erlangen ist, und sich bei den Civilbewohnern Kinder mit Schutzblattern vorfinden, können Eltern nach Befinden der Umstände allenfalls durch kleine Geldgeschenke dazu aufgemuntert werden, von ihren Kindern den Impfstoff entnehmen zu lassen.

Auf Ansuchen der Militair-Aerzte werden auch die Impfinstitute, wo dergleichen bestehen, zur Verabreichung von Impfstoff gewiß gern entgegenkommen.

VI.

In Garnisonen, wo die Truppen kasernirt sind, wird in den Kasernen ein zur Winterszeit gehörig erwärmtes Local, z. B. die Eßsäle, zur Revaccination der Mannschaft benutzt. Wo die Truppen bei den Bürgern einquartirt sind, wird die Revaccination in den Lazarethen in einem dazu geeigneten Locale vorgenommen. Ueberall ist aber dafür zu sorgen, daß die zur Revaccination bestimmten Leute nicht mit kalter Haut zur Impfung gelangen, sich daher vor derselben im Winter oder bei kalter Witterung nicht im Freien oder auf den Hausfluren aufhalten.

VII.

Die Aufnahme der revaccinirten Leute in die Lazarethe ist nicht nöthig, auch sind ihrentwegen weder in den Kasernen, noch in den Bürgerquartieren besondere Maaßregeln zu nehmen, da diese in den Medicinal-Polizei-Gesetzen in Bezug auf die Schutzblattern nirgend vorgeschrieben und unnöthig sind.

Die revaccinirten Leute müssen um die nöthige Ausbildung der Pusteln nicht durch Abscheuern zu behindern, vom vierten Tage nach der Impfung bis zum zwölften Tage, den letzteren mit eingeschlossen, geschont, und während dieser Zeit bei der Cavallerie und Artillerie auch vom Stalldienst zurückgelassen werden.

Eine längere Schonung vom Dienste und den Uebungen, kann nur in besonderen und seltenen Fällen nöthig werden, und muß der Bestimmung des Arztes überlassen bleiben.

VIII.

VIII.

Acht Tage nach erfolgter Revaccination sind dem Militairarzt die betreffenden Mannschaften zur Untersuchung des Erfolges der Impfung und der Aechtheit der erlangten Pusteln vorzustellen und die Resultate davon bei jedem Impflinge in der von ihm zu führenden namentlichen Liste zu vermerken.

IX.

Bei denjenigen Individuen, bei welchen die Revaccination einen unregelmäßigen Verlauf genommen, oder ohne Erfolg geblieben, ist selbige zu einer Zeit, wo solches späterhin zulässig erscheint, einmal zu wiederholen.

X.

Wenn in einem Garnisonorte oder in dessen nahen Umgegend eine Pocken-Epidemie ausgebrochen seyn sollte, so ist die anbefohlene Revaccination möglichst zu beschleunigen; auch sind die übrigen ältern Mannschaften, welche nicht schon früher revaccinirt seyn sollten, dazu zwangsweise heranzuziehen, und bei Unzulänglichkeit der nach §. IV. anzuwendenden Lymphe von jugendlichen zum ersten Male vaccinirten Individuen, aus guten durch Revaccination erlangten Pusteln zu impfen.

Eine Revaccination der bei ihrer Einstellung nach §. I. zum ersten Male mit Erfolg geimpften Leute, findet während der Dienstzeit nicht Statt.

XI.

Ueber die vorgenommene Vaccination und Revaccination führen die Militairärzte nach §. VIII. namentliche Listen, wie ihnen solches unterm 15ten März 1833 vorgeschrieben ist. Alljährlich, und zwar mit Ablauf des Decembers, haben sie daraus eine Uebersicht in Zahlen, nach dem ihnen gegebenen Schema, anzufertigen und an den General-Arzt des Corps einzureichen, welcher aus diesen Uebersichten, unter Beibehaltung des nämlichen Schemas, truppenweise eine Nachweisung zusammen zu stellen und bis Ende Februar jeden Jahres an den General-Staabs-Arzt der Armee abzugeben hat. Der letztere läßt daraus eine General-Uebersicht fertigen und reicht selbige Ende März jeden Jahres dem Kriegsministerium ein.

XII.

So wie über die Vaccination werden auch über die mit Erfolg geschehene, imgleichen über die ohne Erfolg wiederholte Revaccination den betreffenden Individuen Atteste nach den vorgeschriebenen Schematen ertheilt, welche diejenigen Militair-Aerzte, die die Operation bewirkt haben, oder unter ihrer speciellen Leitung durch Chirurgen haben bewirken lassen, auf Grund der von ihnen selbst nach §. VIII. vorgenommenen Untersuchung, vollziehen.

Berlin, den 6ten April 1834.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Brenn.

Kriegsministerium. v. Witzleben.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 259.) Betrifft den Unterricht in dem Hebammen-Lehrinstitut zu Greifswald. (No. 378. August 34.)

In dem Hebammen-Lehr-Institute zu Greifswald beginnt der Unterricht mit dem 1sten November dieses Jahres.

Diejenigen Frauen, welche an demselben Theil nehmen wollen, und sich noch nicht gemeldet haben, müssen dieses spätestens bis zum 15ten October d. J. thun, und dabei dasjenige beobachten, was in unserer, den Hebammen-Unterricht und die Anmeldung dazu betreffenden, Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14ten September 1828. (Stück 38.) vorgeschrieben ist.

Stralsund, den 13ten August 1834.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 260.) Betrifft die Einrichtung von sechs Bauerhöfen auf der Feldmark des bisherigen Domanial-Vorwerks Zeiten auf Rügen. (II. No. 104. August 34.)

Es ist die Absicht, die Feldmark des bisherigen Vorwerks Zeiten auf Rügen zur Einrichtung einer neuen Dorfschaft von sechs Bauerstellen zu verwenden. Diese Bauerstellen können zu Trinitatis den 24sten Juni 1835 von den Erwerbern in Besitz genommen werden. Die Stellen werden den Erwerbern ohne öffentliche Ausbietung auf dem Wege der Unterhandlung aus freier Hand zu Eigenthum verliehen.

Um die Annahme dieser Ackerwerke zu erleichtern, wird nicht die Einzahlung des ganzen Kaufkapitals, sondern nur die Ablösung eines Fünftels der festgesetzten Bodenrente verlangt werden. Die übrigen vier Fünftel dieser Bodenrente können in zwei Terminen jährlich, als Domainen-Abgabe, entrichtet werden.

Erwerblustige werden hierdurch aufgefordert, sich bei der hiesigen Regierung zu melden. Diejenigen, welche sich darüber ausweisen, daß sie persönlich und ihren Vermögensumständen nach dazu geeignet sind, als bäuerliche Wirthe in diese neu einzurichtenden Bauerstellen eingesetzt zu werden, haben die nähere Bekanntmachung der Verhältnisse und Bedingungen zu seiner Zeit zu gewärtigen.

Stralsund, den 5ten August 1834.

(No. 255.)

(No. 261.) Die gerichtliche Niederlegung der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden im Jahre 1833. für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen betreffend. (No. 248. Aug. 34.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine gedruckte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden die gerichtliche Niederlegung der von derselben im Jahre 1833. für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen betreffend, in der Kanzlei der Magistrate zu Stralsund, Greifswald und Bergen zu Jedermanns Einsicht auf zwei Monate niedergelegt worden ist. Stralsund, den 12ten August 34.

(No. 262.) Betrifft die Ziehung eines Grabens auf der Grenze der Hof-Feldmark Abtshagen nach dem Königl. Forste. (No. 150. Aug. 34.)

Auf der Grenze der Hof-Feldmark Abtshagen mit dem Königl. Forste soll ein Graben von 6′ Breite, 3′ Durchschnitts-Tiefe und 3′ Solenbreite auf 704 Ruthen Länge, veranschlagt zu 158 Rthlr. 12 Sgr., gezogen werden, und ist, zur Verdingung an den Mindestfordernden, ein Absteigerungs-Termin

auf den 26sten d. Mts., Morgens 10 Uhr,

vor dem Königl. Revier-Oberförster zu Abtshagen angesetzt, in dessen Registratur Kosten-Anschlag und Bedingungen auch vorher eingesehen werden können.

Stralsund, den 14ten August 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 263.) **Bekanntmachung.** (No. 1113. Juli 34.)

Am 23sten d. Mts. ist an dem Ufer der Insel Koos ein von der See ausgeworfener, bereits sehr in Verwesung übergegangener männlicher Leichnam aufgefunden worden. Wahrscheinlich ist dieses ein auf der See vor längerer Zeit verunglückter Seefahrer. — Das Gesicht war schon völlig unkenntlich; auch waren keine besondere Kennzeichen, außer den Resten eines Bruchbandes, welches der Verstorbene trug, wahrzunehmen, die auf eine Erkennung desselben führen konnten. Die wenigen sehr zerfetzten Ueberreste seiner Kleidungsstücke bestanden in einem blauwollenen Unterhemde, ohne Namens-Zeichen, blauen Tuchjacke und Halbstiefeln. Es wird dieses hiemit etwanigen Angehörigen des Verstorbenen bekannt gemacht.

Greifswald, den 26sten Juli 1834.

Der Königliche akademische Amtshauptmann.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

(No. 264.) **Bekanntmachung.** (No. 275. Aug. 34.)

Der hier wegen fehlender Legitimation und Umhertreibens angehaltene und dem zufolge unterm 16ten v. M. mittelst Reise-Route nach Böken bei Grimmen gewiesene Müllergeselle Kruse ist daselbst nicht eingetroffen und treibt sich wahrscheinlich abermals vagabondirend umher; weshalb wir Veranlassung nehmen, auf den ꝛc. Kruse hierdurch aufmerksam zu machen. Anclam, den 7ten August 1834.

Königliche Polizei-Behörde.

Signalement.

1) Vor- und Zuname: Johann Daniel Kruse. 2) Geburtsort: Böken im Grimmer Kreise. 3) Aufenthaltsort: unbestimmt. 4) Religion: evangelisch. 5) Alter: 26 Jahr. 6) Größe: 5 Fuß 9 Zoll. 7) Haare: blond. 8) Stirne: bedeckt. 9) Augenbraunen: blond. 10) Augen: grau-blau. 11) Nase: spitz. 12) Mund: stark. 13) Bart: blond. 14) Kinn: breit. 15) Gesicht: oval. 16) Gesichtsfarbe: gesund. 17) Statur: groß. 18) Besondere Kennzeichen: auf der rechten Hand mehrere kleine Warzen.

Vermischte Nachrichten.

(No. 265.) **Holz-Versteigerungen**

in den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat September 1834, worin vorzüglich Bau- und Nutzholz für den nächsten Wadel, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 20sten v. M., No. 231. des Amtsblatts ausgeboten wird.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum des Anfangs der Versteigerung.		Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Abtshagen, Schlagstreifen X—XIII. u. Totalität,	2.	M.	Nutz-Eichen und Buchen auf dem Stocke, Eichen, Buchen und Weich-Brennholz in Klaftern,	Sievertshäger Kiefernkamp.
	Bremerhagen, Hildebrandshagen Hufenbusch,	6.	M.	Eichen auf dem Stocke,	im Holze daselbst.
	Forsttheil Winkel,	6.	M.	desgleichen,	desgleichen.
	Drosedow, Loitzer Kronwald, Schlagstr. XI—XIII.	10.	M.	Eichen und Buchen auf dem	

Abts-

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
			Stocke, Weichbrennholz-Reiser in Klaftern,	Besanerie-Brücke.
	Elmenhorst, Krummenhäger Rauchnest,	16.	Eichen auf dem Stocke,	im Holze daselbst.
	Kronhorst, Schlagstr. VIII — IX.	18.	Eichen und Buchen auf dem Stocke, Buchen-Brennhölzer in Klaftern,	
Abtshagen				desgleichen.
	Vorland, Splietsdorfer Zechberg,	23.	Eichen auf dem Stocke,	desgleichen.
	Wittenhagen, Wittenhäger Rodefläche,	25.	desgleichen,	desgleichen.
	Abtshagen, Sievertshäger Hinterholz,	27.	desgleichen,	desgleichen.
	Forstbetauf Ahrenshoop	2. u. 22.	Eichen, Buchen, Birken und Kiefern-Nutzholz und dergleichen Brennholz in Klaftern,	
Darß	— Born	5. u. 26.	Buchen, Birken und Kiefern-Nutzholz, auch dergleichen Brennholz,	Schulzenhaus zu Born.
	— Prerow	8. 24.	desgleichen,	desgleichen. Forsthaus Prerow.
	— Wieck	11.	Kiefern-Bau- u. Brennholz,	Forsthaus Wieck.
	Buddenhäger Gr. Hagen,	4.	Kiefern Bauholz auf dem Stocke, Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern,	
				Räuberkuhlen.
	Gladrower Forst und Vierower Höhjung,	8.	Kiefern Bauholz auf dem Stocke, Eichen, Buchen Weich- u. Kiefern-Brennholz in Klaftern,	Chaussee in dem Gladrower Forst.
Jägerhof	Prägel, Holzberg u. Karrok,	13.	Eichen und Kiefern Bauholz auf dem Stocke, Eichen, Buchen u. Kiefern-Brennholz in Klaftern,	
	Warsiner u. Behnker Haide,	18.	Kiefern Bauholz auf dem Stocke und Kiefern Brennholz in Klaftern,	Schätsfurth.
	Netzbander Haide,	23.	dergleichen,	bei Warsin.
	Buddenhäger Gehäge,	27.	dergleichen auch Eichen und Buchen Brennholz in Klaftern,	am Haidenfurth.
	Prägel, Holzberg u. Karrok,	30.	dergleichen,	am Jägersteig.
	Endinger Holz,	3.	Eichen und Buchen Nutz- und Brennholz a. d. Stocke,	Schätsfurth.
	Siemersdorfer Holz,	8.	desgleichen,	im Hau bei der Ruhestelle.
Schwenhagen	Damitzer "	9.	desgleichen,	die Rodefläche.
	Hövertor "	12.	desgleichen, auch Klafterholz,	die Holztrift.
	Cummerower "	15.	desgleichen,	im Kirchwege.
	Mosfaller "	17.	Eichen desgleichen,	bei Teufelsbug.
	Wulfshäger "	19.	desgleichen auch Klafterholz,	Blankenberg. im Franzburger Wege.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Jakobsdorfer u. Steinhäger Holz,	20.	Eichen desgleichen,	im Steinhäger Kirchwege.
	Stubbendorfer ,	24.	Eichen und Buchen desgleichen, auch Buchen-Reiserholz,	Forsthaus Stubbendorf.
	Endinger ,	26.	desgleichen,	im Hau bei der Ruhestelle.
	Höveter ,	29.	desgleichen,	Langenhanshäger Weg.
	Papenhäger ,	30.	desgleichen, auch Buchen-Scheite u. Reiser in Klaftern,	der Haselberg.
Werder	Stubnitz, Schlagstr. VII, VIII und IX.	25.	Buchen-Reiserholz in Klaftern,	Rusewaser Baumhaus.
	Dort, Schlagstr. IV. u. V.	26.	Buchen Knüppel-, Stock- und Reiserholz in Klaftern,	Hagensches Baumhaus.

Morgens 10 Uhr.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 18ten August 1834.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

Personal-Chronik.

Unter dem 7ten August d. J. ist der Schulamts-Bewerber Christian Lech zum Schullehrer zu Dramvitz landesobrigkeitlich erwählt.

In die Stelle des verzogenen Pächters Dobbert zu Cammin ist der Pächter Wegner zu Stresow wieder zum Armenpfleger für das Kirchspiel Behrenhof erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 208. Aug. 34.)

Der Prediger der combinirten Pfarren zu Drechow und Lepelow in der Franzburger Synode, Wilhelm Philipp Luhde, ist, nachdem er seinem Amte 20 Jahre vorgestanden, am 29sten Juli dieses Jahres gestorben. (No. 38. August 34.)

Die durch den Tod des Schulzen Bischof erledigte Schulzenstelle zu Poseritz, Berger Kreises, ist dem Haus-Eigenthümer Schwarz ebendaselbst wieder übertragen worden. (No. 167. Aug. 34.)

Anstatt des verzogenen Pächters Dobbert zu Cammin ist der Pächter Kuß zu Negentin, Tertial, wiederum zum Feuer-Lösch-Commissarius für das Kirchspiel Behrenhof erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 269. Aug. 34.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 34.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 34. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 34.

Stralsund, den 20. August 1834.

Gerichtliche Vorladung,

Die ausgetretenen Militairpflichtigen:

1) der Bäckergesell Johann Friedrich Eggert, geboren zu Sagard, und
2) der Seefahrende Friedrich Brüdgam, geboren zu Gudderitz auf der Insel Rügen,

werden hiedurch aufgefordert, ungesäumt in die Königl. Preußischen Staaten zurückzukehren, auch in Termino am 11ten November d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgerichte zu erscheinen, widrigenfalls sie ihres Vermögens und aller künftigen Anfälle für verlustig werden erklärt, und in Absicht desselben die Confiskation wird ausgesprochen werden.

Datum Greifswald, den 9ten August 1834.

Königl. Preußisches Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) Odebrecht,
Hofgerichtsrath.

Auf den Antrag der für die Concurs-Masse des hiesigen Gewandhändlers Adolph Leopold Rhode angeordneten Curatel soll das bisherige Rhodesche Lager an Tuch und sonstigen zu diesem Fache gehörigen Waaren nach Maaßgabe des darüber aufgenommenen gerichtlichen Inventarii an den Meistbietenden im Ganzen verkauft, und dasselbe in termino den 28sten August d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf hiesiger Weinkammer öffentlich aufgeboten werden. Das Inventarium, so wie die Kaufbedingungen, sind sowohl auf der Stadt-Kanzlei als bei dem bestellten Curator, Gewandhaus-Altermann Bähr hieselbst, einzusehen.

Stralsund, den 4ten August 1834.

(L. S.) Verordnete zum Stadt-Kammergericht.
C. W. Groskurd.

Das ganz in der Nähe der Stadt Stralsund belegene Gut Voigdehagen mit den Pertinenzen Zitterpenningshagen und Wendorf soll von Trinitatis 1835 an auf 21 Jahre anderweitig im Wege öffentlicher Licitation verpachtet werden. Es

ist hierzu ein dritter Aufbots-Termin auf den 26sten d. M., Vormittags 10 Uhr, auf hiesiger Weinkammer angesetzt, und wird bei einem annehmlichen Bot mit diesem Termine die Licitation geschlossen werden. Die Bedingungen können bei dem Actuarius des Klosters, Altermann Münchmeyer, nachgesehen, die Güter aber jederzeit, nach Meldung auf dem Hofe zu Voigdehagen, in Augenschein genommen werden.

Stralsund, den 11ten August 1834.

Verordnete Provisoren und Administratoren des Klosters zum heil. Geist.

Ungefähre Beschreibung.

Acker bei den drei Höfen	641 M.	60 □R.	Pom.	1645 M.	26 □R.	Preuß.
Wiesen	115 "	42 "	"	295 "	75 "	"
Sölle und Moore	157 "	101 "	"	403 "	123 "	"
Weide	73 "	72 "	"	187 "	164 "	"
Hölzung zur Benutzung des Pächters	32 "	10 "	"	82 "	34 "	"

Wenn das in der hiesigen Büchstraße unter No. 11b. belegene, von dem vormaligen Königl. Schwedischen und Norwegischen General-Consul und Legationsrath von Lundblad besessene, unten näher beschriebene Wohnhaus cum pertinentiis in den auf den 29sten dieses Monats, den 12ten und 26sten August d. J. angesetzten Terminen zum Verkauf öffentlich aufgeboten werden soll; so haben Kaufliebhaber sich an den genannten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause in unserm Sessionszimmer einzufinden, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihren Bot zu Protokoll zu geben und weitern Bescheid zu erwarten.

Zugleich werden Creditores des vormaligen Königl. Schwedischen und Norwegischen General-Consuls und Legationsraths von Lundblad hiemit zu dem dritten Aufbotstermin, um sich über die Ertheilung des Zuschlags zu erklären, vorgeladen, bei dem Nachtheil, daß die Ausbleibenden als in den Beschluß der Mehrheit der Erscheinenden einwilligend werden angenommen werden.

Gegeben Greifswald, den 10ten Julius 1834.

Bürgermeister und Rath.

Beschreibung des Hauses.

Es ist solches massiv und nur vor einigen Jahren ganz neu erbaut und zwei Etagen hoch. In demselben befinden sich 18 Zimmer und 1 Saal, mehrere Kammern, Küche, Speisekammer und Waschhaus, hat eine Auffahrt, imgleichen Holz- und Pferdestall, sehr geräumige Böden und auch hinlänglichen Hofraum. Unter dem ganzen Hause ist ein gewölbter Keller und hinter dem Hause befindet sich ein neu angelegter Garten, imgleichen ein besonderer Hof fürs Federvieh.

Das Haus ist sehr solide gebauet und in einem vorzüglich guten Stande.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 35.

Stralsund, den 27. August 1834.

(No. 266.) (No. 626. August 34.)

Auf Ihren anderweitigen Bericht vom 9ten d. M. genehmige Ich nunmehr das mit den übrigen Anlagen Ihres Berichts unter G. zurückfolgende Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4ten d. M., und ermächtige Sie, dasselbe bekannt zu machen und zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 25sten Juni 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein.

Reglement

für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler.

Inhalts-Verzeichniss.

§. 1. Wer zum Bestehen der Maturitäts-Prüfung verpflichtet ist. §. 2. Zweck der Prüfung. §. 3. Ort und §. 4. Zeit der Prüfung. §. 5. Prüfungs-Behörde. §. 6. Anmeldung zur Prüfung. §. 7. Bedingung zur Zulassung. §. 8. Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen. §. 9. Einleitung der Prüfung. §. 10. Gegenstände der Prüfung. §. 11. Maßstab und Grundsätze für die Prüfung §. 12. Formen der Prüfung. §. 13. Schriftliche Prüfung §. 14. und 15. Wahl der Aufgaben für dieselbe. §. 16. Arten der schriftlichen Arbeiten. §. 17. Bestimmung der auf sie zu verwendenden Zeit. §. 18. Vorschriften für die Anfertigung; Protokoll. §. 19. Censur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten. §. 20. Mündliche Prüfung; Zahl der Examinanden; Zeit der Prüfung. §. 21. Anwesende bei der mündlichen Prüfung. §. 22. Bestimmung der Examinatoren und ihrer Pflichten. §. 23. Gegenstände der mündlichen Prüfung. §. 24. Beschränkung der Zahl der Gegenstände. §. 25. Protokoll über die mündliche Prüfung. §. 26. Berathung über die ganze Prüfung; Abstimmung. §. 27. Censur. §. 28. Maßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife. §. 29. Mittheilung des Resultats an die Geprüften. §. 30. Abfassung des Zeugnisses. §. 31. Form desselben §. 32. Einhändigung desselben; Entlassung. §. 33. 34. Wirkungen des Zeugnisses der Reife. §. 35. Verstattung

der Immatriculation für die Nichtreifen. §. 36 Für die gar nicht Geprüften. §. 37. Vorschriften in Betreff der Immatriculation. §. 38. Einsendung der Listen der Immatriculirten. §. 39. Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses. §. 40. Vorschrift für die Abgangs-Zeugnisse der Universitäten. §. 41. Anweisung zur Prüfung für die durch Privat-Unterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten. §. 42. Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen. §. 43 Anweisung für Ausländer. §. 44. 45. Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen. §. 46. 47. Beurtheilung derselben. §. 48. Jahres-Bericht über die Maturitäts-Prüfungen. §. 49. Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Klassen. §. 50. Einsetzung des Reglements.

Reglement.

§. 1.

Wer zum Bestehen der Maturitäts-Prüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist.

Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule oder durch Privat-Lehrer erhalten hat.

§. 2.

Zweck der Prüfung.

Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besondern wissenschaftlichen Fachs widmen zu können.

§. 3.

Ort derselben.

Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen, und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitäts-Prüfung wird allen Gymnasien, die als solche von dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem Maße ertheilt.

§. 4.

Zeit der Prüfung.

Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters Statt.

§. 5.

Prüfungs-Behörde.

Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei jedem Gymnasium befindlichen Prüfungs-Commission, welche besteht aus:

a) dem Rector oder Director;

b) den Lehrern des Gymnasiums, welche den Unterricht in der obersten Classe besorgen;

c) einem

c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Curatoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Local-Schul-Behörde vorhanden ist;
d) einem Commissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Der Letztere, welcher den Vorsitz in der Commission führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsentirt, so wie es für das unter Lit. c. genannte Mitglied der Commission der Bestätigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums bedarf.

§. 6.

Anmeldung zur Prüfung.

Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität beim Director ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

§. 7.

Bedingung zur Zulassung.

Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrer-Collegiums wird indessen anheim gestellt, Schüler, welche sich durch Fleiß und sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichts-Gegenständen auszeichnen, selbst schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweise, zur Prüfung zuzulassen.

§. 8.

Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

Sollten sich Schüler melden, bei welchen der Director im Einverständnisse mit ihren Lehren, in Hinsicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie allen Ernstes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon drei Semester hindurch Mitglied der ersten Classe gewesen ist, und sich im vierten Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er der Warnung des Directors ungeachtet darauf besteht, nicht verweigert werden.

§ 9.

Einleitung der Prüfung.

Der Director ist verpflichtet, dem Königl. Commissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Commission von der geschehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinstimmung mit dem Königl. Commissarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

§. 10.

Gegenstände der Prüfung.

Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften geprüft:

1) In Sprachen.

In der deutschen, lateinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abiturienten der Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen.

2) In den Wissenschaften.

In der Religions-Kenntniß, in der Geschichte, verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Physik und Naturbeschreibung und in der philosophischen Propädeutik.

§. 11.

Maaßstab und Grundsätze für die Prüfung.

Bei dem ganzen Prüfungs-Geschäft ist jede Ostentation, so wie alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schul-Cursus stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sei ihrer Seits bloß zum Bestehen der Prüfung, während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs, eine besondere, mit außerordentlicher Anstrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maßstab für die Prüfung kann und soll derselbe sein, welcher dem Unterricht in der obersten Classe der Gymnasien und dem Urtheile der Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Classe zum Grunde liegt, und bei der Schluß-Berathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend sein, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine solche Bildung läßt sich nicht durch eine übermäßige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhängenden Notizen erjagen, sondern sie ist die langsamreifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnasial-Cursus stätigen Fleißes.

Diese Gesichtspunkte, welche das ganze Prüfungs-Geschäft leiten sollen, sind den Schülern der oberen Classen bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst eindringlich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges auf Ostentation berechnetes sich Abrichten für die Prüfung, sich selbst täuschen, und die Prüfungs-Behörde zu täuschen suchen.

§. 12.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern. Formen der Prüfung.

§. 13.

Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht. Schriftliche Prüfung.

§. 14.

Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklichen Behandlung auf eine dem Zwecke entsprechende Weise, Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse ohne specielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasial-Unterricht vorausgesetzt werden kann. Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet sein.

§. 15.

Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Director und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem Königl. Commissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letzteren steht es frei, nach Befinden der Umstände, die Aufgaben selbst zu bestimmen.

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben, und jede derselben wird erst in dem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen soll, den Abiturienten von dem Director mitgetheilt.

§. 16.

Die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bestehen: Arten der schriftlichen Prüfungsarbeiten.

1) in einem prosaischen, in der Muttersprache abzufassenden Aufsatze, welcher die Gesammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stilistischen Reife in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, so wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreibart beurkunden soll;

2) in einem lateinischen Extemporale, und in der freien lateinischen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenstandes, wobei außer dem allgemeinen Geschick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene stilistische Correctheit

rectheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache in Betracht kommen soll;

3) in der Uebersetzung eines Stücks aus einem im Bereiche der ersten Classe des Gymnasiums liegenden, und in der Schule nicht gelesenen griechischen Dichter oder Prosaiker ins Deutsche;
4) in der Uebersetzung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache ins Französische;
5) in einer mathematischen Arbeit, deren Gegenstand die Lösung zweier geometrischen und zweier arithmetischen Aufgaben aus den verschiedenen in den Kreis des Schul-Unterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach bestimmten vorher anzugebenden Rücksichten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger mathematischer Sätze sein soll.

Anmerkung 1. In den Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt zu den Gegenständen der schriftlichen Prüfung auch noch ein deutscher Aufsatz für die Schüler, deren Muttersprache das Polnische ist, und umgekehrt ein polnischer Aufsatz für die, welche ursprünglich deutsch sprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen ist noch eine Uebersetzung eines auf der Schule nicht gelesenen Abschnittes aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments, oder eines kürzeren Psalms ins Lateinische nebst hinzugefügter grammatischer Analyse zu fordern.

Anmerkung 3. Sollten sich Abiturienten finden, welche sich zutrauen, in einem oder dem andern Unterrichts-Gegenstande mehr als das gewöhnliche Maß der Kenntnisse und der Fertigkeiten erreicht zu haben: so soll ihnen dies in den §. 28. Litt. B. und C. erwähnten Fällen gestattet werden. Es sind ihnen alsdann, nachdem sie die vorschriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlangenden schriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch besondere, und zwar schwierigere Aufgaben zu stellen, die ihnen Gelegenheit geben, sich in der fraglichen Beziehung näher auszuweisen.

§. 17.

Bestimmung der auf die schriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit.

Zur Anfertigung der sämmtlichen schriftlichen Arbeiten sind höchstens drei Tage, jeder zu 8 Arbeitsstunden gerechnet, in der Art zuzugestehen, daß mit Einschluß der Reinschrift auf

1) den deutschen Aufsatz ..... 5 Stunden,
2) den lateinischen ..... 5 „
3) das lateinische Extemporale ..... 2 „

4) die

4) die Ueberſetzung aus dem Griechiſchen .. 3 Stunden,
5) die franzöſiſche Arbeit ..... 3 „
6) die mathematiſche Arbeit ..... 4 „

verwandt werden.

Für jede der im §. 16. Anmerkung 1. und 2. gedachten Arbeiten ſind außerdem noch zwei Stunden einzuräumen.

Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutſchen und den lateiniſchen Aufſatz, ſo wie für die mathematiſche Arbeit, ſind drei Vormittage von 5 Stunden zu beſtimmen. Es iſt nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derſelben Vormittags und die Fortſetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufſichtigte Zeit dazwiſchen gelaſſen werde.

§. 18.

Vorſchriften für die Anfertigung der ſchriftlichen Arbeiten, Protokoll über die ſchriftliche Prüfung.

Die Anfertigung der ſchriftlichen Arbeiten, bei welchen außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematiſchen Tafeln, keine Hülfsmittel zu geſtatten ſind, geſchieht wo möglich in einem Claſſen-Zimmer des Gymnaſiums, unter beſtändiger, in beſtimmter Folge wechſelnden Aufſicht eines der zur Prüfungs-Commiſſion gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich iſt, daß die ertheilten Vorſchriften in allen Stücken genau befolgt werden. Jede Arbeit muß auf ganze, aber gebrochene Bogen, in einer leſerlichen Handſchrift geſchrieben, und in der Regel unter der Aufſicht eines und deſſelben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß ſie ohne Unterbrechung entworfen, abgeſchrieben und ihm überliefert werde.

In einem beſonderen über die ſchriftliche Prüfung und deren Ausfall aufzunehmenden Protokolle wird von jedem der Aufſeher bemerkt, in welcher Zeit, und bei welchem Gegenſtande er die Aufſicht geführt, ſo wie auch wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat.

Wer nach Ablauf der vorſchriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig iſt, muß ſie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung ſeiner Arbeiten verhindert, ſo ſind ihm, falls er nicht für dieſes Mal ſeine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für ſeine ſchriftlichen Leiſtungen zu ſtellen.

§. 19.

Cenſur und Durchſicht der ſchriftlichen Arbeiten.

Die ſchriftlichen Arbeiten der Examinanden müſſen von den betreffenden Lehrern genau durchgeſehen, verbeſſert und mit Angabe ihres Verhältniſſes, ſowohl zu dem im §. 28. A. beſtimmten Maßſtabe, als zu den gewöhnlichen Leiſtungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt,

theilt, demnächst dem Director übergeben, und von diesem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungs-Commission sie gelesen haben, mit dem über die schriftliche Prüfung geführten Protokolle dem Königlichen Commissarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umstände kann der Director noch andere Classenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entscheidenden Richtschnur für die Prüfungs-Commission, wohl aber dazu dienen sollen, daß sich die Mitglieder derselben eine möglichst genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben und sich ein selbständiges Urtheil über sie bilden.

§. 20.

Mündliche Prüfung, Zahl der Examinanden; Bestimmung des Tages der Prüfung.

Die mündliche Prüfung muß stets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering sein, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen wo mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, ist sie in 2 resp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungs-Gegenstande zu widmende Zeit bestimmt der Königliche Commissarius im Einverständniß mit dem Director des Gymnasiums.

§. 21.

Anwesende bei der mündlichen Prüfung.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Commission, so wie auch die Lehrer des Gymnasiums, welche nicht zu derselben gehören, sollen bei der mündlichen Prüfung anwesend sein; die Mitglieder der Local-Schul-Behörde, wo eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von dem Director besonders einzuladen.

§. 22.

Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenständen in Prima ertheilt haben, wofern nicht der Königliche Commissarius andere Examinatoren zu bestellen sich veranlaßt findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, daß sie sich bei der Prüfung einer zweckmäßigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit, sich klar und zusammenhängend auszusprechen, gewähren und überhaupt die Prüfung so einrichten werden, daß sich bei einem Jeden der Grad seines Wissens bestimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung ist, die von den Abiturienten gelieferten schriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbessern; so bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftlichen Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königl. Commissarius steht es frei, nicht nur durch Instruction der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prü-

fung

fung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen.

§ 23.

Gegenstände der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist:

1) in der deutschen Sprache auf allgemeine Grammatik, Prosodie und Metrik, auf die Haupt-Epochen in der Geschichte der vaterländischen Literatur, so wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichsten vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen haben.

2) Im Lateinischen werden von den Examinanden passende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht gelesene Stellen aus dem Cicero, oder Sallust, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz übersetzt und erklärt, um sowohl ihre Fertigkeit und Gewandtheit im Auffassen des Sinns und im richtigen und geschmackvollen Uebersetzen, als auch ihre grammatischen und antiquarischen Kenntnisse und den Erfolg ihrer Privatlectüre lateinischer Schriftsteller zu ermitteln.

Die Prüfung erfolgt in lateinischer Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu geben ist, stellenweise in zusammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateinischen Ausdruck zu zeigen.

3) Aus dem Griechischen werden gleichfalls theils in der Schule gelesene, theils nicht gelesene Stellen aus einem leichteren Prosaiker oder dem Homer übersetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemessene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf Geschichte, Mythologie und Kunst der Griechen sich beziehenden Gegenständen zu erforschen.

4) Die Prüfung im Französischen erfolgt durch Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus classischen französischen Dichtern oder Prosaikern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben, darzuthun, in wie weit sie sich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erworben haben.

5) In Hinsicht der Religions-Kenntniß ist zu prüfen, ob die Abiturienten die christliche Glaubens- und Sittenlehre, die Hauptmomente der Geschichte der christlichen Kirche, und den Inhalt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der Grundsprache des Neuen Testaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verständnisses gelesen haben.

6) In der Mathematik ist die Gründlichkeit und der Umfang

ihrer Kenntniſſe in den im §. 28. A. No. 6 näher bezeichneten Theilen der Wiſſenſchaft, ſowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln.

7) In Hinſicht der Geſchichte und Geographie ſind die Fragen dahin zu richten, daß ſich erſehen läßt, ob die Examinanden eine deutliche Ueberſicht des ganzen Feldes der Geſchichte und eine genauere Kenntniß der alten, beſonders der griechiſchen und römiſchen, ſo wie der deutſchen und vaterländiſchen Geſchichte gewonnen, und ſich ein genügendes Wiſſen von den Elementen der mathematiſchen und phyſiſchen Geographie, ſo wie von dem gegenwärtigen politiſchen Zuſtande der Erde erworben haben. Die Examinatoren haben ſich aller Fragen zu enthalten, deren Beantwortung eine gar zu ſehr ins Einzelne gehende Sach- und Zahlenkenntniß vorausſetzt.

8) In der Naturbeſchreibung iſt von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen Claſſification der Naturproducte, Uebung im Beſchreiben derſelben und Bildung der Anſchauung für dieſes Gebiet, ſo wie

9) in der Phyſik deutliche Erkenntniß der Hauptgeſetze der Natur, namentlich der Geſetze zu verlangen, welche mathematiſch, jedoch ohne Anwendung des höhern Calculs, begründet werden können.

10) Die Prüfung in der philoſophiſchen Propädeutik hat zu ermitteln, ob die Examinanden es in den Anfangsgründen der ſogenannten empiriſchen Pſychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schluſſe, von der Definition, Eintheilung und dem Beweiſe zu einem klaren und deutlichen Bewußtſein gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter No. 1. über die Prüfung in der deutſchen Sprache beſtimmt iſt, gilt in Bezug auf die Gymnaſien des Großherzogthums Poſen, auch von der polniſchen Sprache für die Examinanden, deren Mutterſprache ſie iſt. Dagegen werden die deutſchen Schüler dieſer Gymnaſien im Polniſchen eben ſo geprüft, wie in Hinſicht der Prüfung im Franzöſiſchen unter No. 4. vorgeſchrieben iſt.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche ſich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben Behufs der mündlichen Prüfung im Hebräiſchen eine Stelle aus einem der hiſtoriſchen Bücher des Alten Teſtaments zu überſetzen und grammatiſch zu analyſiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichts-Gegenſtände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Geforderte glaubt leiſten zu können, iſt auch bei der mündlichen Prüfung der im §. 16. Anmerkung 3. angenommene Fall zu berückſichtigen.

§. 24.

§. 24.

Beschränkung der Gegenstände der mündlichen Prüfung.

Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Commission wird anheim gestellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem andern der im §. 23. genannten Unterrichts-Gegenstände zu beschränken, wenn die Examinanden in denselben bereits durch ihre schriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt haben. Für solche und ähnliche Fälle gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unterrichts-Gegenstände herauszuheben sind, über welche sich die Examinanden in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen haben, oder in welchen, von dem einen oder dem andern Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten ist.

§. 25.

Protokoll über die mündliche Prüfung.

Ueber den ganzen mündlichen Prüfungs-Akt wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protokoll, welchen der Director schon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungs-Commission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Confession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt, und in Prima insbesondere. In diesem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungs-Commission das Protokoll sowohl über die schriftliche (§. 18.) als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgiebt.

§. 26.

Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abstimmung.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieste Berathung Statt finden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt, und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber dessen Annahme oder Modification wird alsdann berathen. Falls diese Berathung,

in welcher dem Gesammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten; jedes Mitglied der Prüfungs-Commission mit Einschluß des Königlichen Commissarius hat eine Stimme; das jüngste Mitglied der Commission stimmt zuerst, und der Königliche Commissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes besser-begründet sei, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des Königlichen Commissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmen-Sammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt, so hat er die Befugniß sich selbst vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entschluß ohne Weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letzteren Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungs-Commission auszusetzen und sind die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungs-Protokolle unter Anführung der Weigerungsgründe des Königlichen Commissarius der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 27.

Censur. Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schulcensuren der vier letzten Semester zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das sittliche Betragen und die Charakter-Reife der Abiturienten abgefaßt, da dieses eine Stelle im Zeugnisse einzunehmen hat.

§. 28.

Maaßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife. Als leitende Richtschnur bei der Schlußberathung dienen folgende Bestimmungen:

Das Zeugniß der Reife ist zu ertheilen:

A. wenn der Abiturient

1) das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefaßt und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdies einige Bekanntschaft mit den Haupt-Epochen der Litteratur seiner Muttersprache gezeigt hat. Auffallende Verstöße gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken, und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung

bung und der Interpunction begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten;

2) wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne groben Germanismen abgefaßt sind, und einige Gewandtheit im Ausdrucke zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, so wie von den Geschichtsschreibern den Sallust und Livius und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgils und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist, und über die gewöhnlichen Versmaße genügende Auskunft geben kann;

3) wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophons Cyropädie und Anabasis, so wie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht;

4) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, und er eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt;

5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte der christlichen Religion nachgewiesen;

6) wenn er in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Combinationen und mit dem binomischen Lehrsatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämmtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrages gezeigt hat;

7) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umrisse der Länder, das Flußnetz in denselben und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer

mer, so wie der Deutschen, und namentlich auch der brandenburgisch-preußischen Geschichte zu eigen gemacht hat;

8) wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektricität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Classification der Naturprodukte erworben hat;

9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräische geläufig lesen könne und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des Alten Testaments oder einem Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge.

B. Um jedoch schon auf der Schule der freien Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, ist auch dem Abiturienten das Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinische den unter Lit. A. gestellten Forderungen vollständig entspricht, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leistet, wenn auch seine Leistungen in den übrigbleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entsprechen sollten.

C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichts-Gegenstände in den Gymnasien mit Gleichgültigkeit treiben, weil sie dieselben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keineswegs begünstigt werden soll: so können doch, namentlich bei dem schon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten, Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Interesse des Königlichen Staatsdienstes erheischt, bei der Frage über die Reife zu den Universitäts-Studien auch das Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu berücksichtigen, und hiernach die Entscheidung abzumessen. Für solche Fälle die als Ausnahme von der Regel auszudrücklich zu bemerken und besonders zu rechtfertigen sind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Commission überlassen, auch einem solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungs-Gegenständen, die nicht die nothwendige Grundlage seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Lit. A. gestellten Forderungen zurückgeblieben ist, das Zeugniß der Reife zuzusprechen, wenn er in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungs-Gegenstände, die zu seinem künftigen Berufe in näherer Beziehung stehen, nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungs-Commission das unter Lit. A. Geforderte leistet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Posen, deren Mutterspra-

terſprache das Polniſche iſt, haben in allen Fällen auch in der deutſchen Sprache das unter Lit. A. No. I. Geforderte zu leiſten, weil denen, die ſich durch die Univerſitäts-Studien für den höheren Staatsdienſt heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deutſchen Sprache unerläßlich iſt.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Lit. C. geſtellten Anforderungen genügt hat, iſt als noch nicht reif zu den Univerſitäts-Studien zu betrachten.

§. 29.

Mittheilung des Reſultats an die Geprüften.

Nachdem von der Prüfungs-Commiſſion den in §§. 11., 27. und 28. enthaltenen Beſtimmungen gemäß das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beſchlußnahme in das Protokoll (§. 26.) aufgenommen, und das letztere von ſämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commiſſion unterzeichnet iſt, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der Königliche Commiſſarius macht ihnen das über ſie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß ſie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leiſtungen für ein Zeugniß der Reife genügt haben oder nicht. Denen, welche für reif erklärt ſind, iſt anzukündigen, daß ſie die Schule mit dem Schluſſe des Semeſters verlaſſen und zur Univerſität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet ſind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu beſuchen, falls Hoffnung da iſt, daß ſie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können ſie ſich zu einer nochmaligen Prüfung (§. 6.) melden, um ſich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Urſache von dem ungenügenden Ausfall der erſten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen, ſo hat der Director in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie ſie es ſchon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen. Bleiben ſolche für nicht reif Erklärte bei ihrer Abſicht, die Univerſität zu beziehen, ſo iſt auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugniſſe auszufertigen.

§. 30.

Abfaſſung des Zeugniſſes.

Auf den Grund des Prüfungs-Protokolls (§§. 18. 25.) und der Censurbücher (§. 27.) wird in deutſcher Sprache das Zeugniß im Concept vom Director ausgefertigt, und ſämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commiſſion zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächſt in der Reinſchrift zuerſt von dem Königlichen Commiſſarius unterſchrieben und unterſiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Curatoriums, jedoch nur zur Unterſchrift gelangt. Dann verſieht ſolches der Director mit dem Inſiegel der Schule und ſeiner Namensunterſchrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Commiſſion beigefügt wird.

Bei

§. 31.

Form des Zeugnisses. Bei der Ausfertigung des Zeugnisses, welches eine sorgfältig ausgeführte Charakteristik des Abiturienten, nach seiner sittlichen Führung, seinen Fähigkeiten und deren Entwickelung enthalten muß, ist folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife.
für
den Zögling des Gymnasiums zu .....

N. N. (Vor- und Zunamen) aus ..... (Geburtsort) .. Jahr alt ..... (Confession) Sohn des ..... (Namen und Stand des Vaters) zu ..... (Wohnort desselben) [resp. unter der Vormundschaft des .... (Namen des Vormundes) zu .... (Wohnort desselben)] war .. Jahre auf dem Gymnasium in ..... (Ort) .. Jahre in der ersten Classe.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im Allgemeinen.

Anmerkung 1. Unter dieser Rubrik ist die Gesetzlichkeit, Anständigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht bloß innerhalb der Schule und im Verhältnisse zu Vorgesetzten und Mitschülern, sondern auch außerhalb derselben, zu würdigen, und auf den Grund der bisherigen Schul-Censuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten so abzuleiten, daß der Grad seiner sittlichen Tüchtigkeit, und Charakterreife so deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß:

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleißes des Abiturienten, ist die stattgehabte oder vermißte Regelmäßigkeit im Schulbesuche, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichts-Gegenständen, und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleistungen, sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntnisse und Fertigkeiten.

1) Sprachen:
   a) in der deutschen,
   b) in der lateinischen,
   c) in der griechischen,
   d) in der französischen u. s. w.
2) Wissenschaften:
   a) Religions-Kenntnisse,
   b) Mathematik,
   c) Geschichte und Geographie,

d) Physik

d) Physik und Naturbeschreibung,
e) Philosophische Propädeutik u. s. w.

3) Fertigkeiten:

a) Zeichnen } worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semesters und nach dem Zeugnisse des Gesanglehrers abzugeben ist.
b) Gesang }

Anmerkung 3. Die von dem Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntnisse sind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, sehr gut u. s. w. zu bezeichnen, sondern die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind nach Anleitung des Prüfungs-Protokolls vollständig und in der Art aufzuführen, daß sich daraus deutlich ersehen läßt, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenstande den gesetzlichen Anforderungen genügt oder mehr als das Geforderte geleistet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im §. 28. Lit. B. enthaltene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht nur die Unterrichts-Gegenstände, in welchen er mehr als das Geforderte geleistet hat, sondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, in dem Zeugnisse genau nach dem Ergebnisse der Prüfung zu bemerken. Eben so sind in dem Zeugnisse dessen, welchem in Folge der Bestimmung im §. 28. Lit. C. die Reife zuerkannt ist, die näheren Gründe, durch welche die Prüfungs-Commission bei ihrem Beschlusse geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die Unterrichts-Gegenstände besonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend bestanden ist.

Die unterzeichnete Prüfungs-Commission hat ihm demnach, da er jetzt das hiesige Gymnasium verläßt, um Theologie, Rechts- und Cameral-Wissenschaft, Arzneikunde, Philologie u. s. w. zu studiren, das Zeugniß

der Reife

ertheilt, und entläßt ihn unter (den dem betreffenden Abiturienten angemessenen Belobungen, Hoffnungen, Wünschen, Empfehlungen.)

..... den .. ten ..... 18 ..

Königliche Prüfungs-Commission.

(Siegel des Königl. Commissarius.) N. N. Königlicher Commissarius.

(Siegel der Schule.) (gez.) N. N. Director

N. N. Oberlehrer u. s. w.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglassung des Zusatzes der Reife in der Ueberschrift, und statt

des Schlusses wird gesetzt: Es hat ihm hiernach in der Prüfung vom .. ten ..... 18.. das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

§. 32.

Einhändigung des Zeugnisses und Entlassung.

Die Zeugnisse werden den Abgehenden erst bei der Entlassung vom Director eingehändigt; bis dahin haben sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen, und sich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlassung der Abgehenden ist in jedem Gymnasium entweder beim Schlusse der öffentlichen Schul-Prüfung oder bei andern in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, daß jeder von der Schule mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität Abgehende dabei anwesend sei. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, so daß sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, so wie auf das Publicum die beabsichtigte Wirkung äußere, und die Entlassung der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte seines Zeugnisses zu modificiren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Directoren überlassen. In den jährlichen Schulprogrammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthalts in Prima, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Facultätsstudiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weiteren Zusatz aufzuführen.

§. 33.

Wirkungen des Zeugnisses der Reife in Bezug auf das Universitätsstudium und auf Zulassung zu den Facultäts- und Staats-Prüfungen.

Nur die mit dem Zeugnisse der Reife Versehenen sollen:

1) auf inländische Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Cameral-Wissenschaften, der Medicin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betreffenden Facultäten inscribirt;
2) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung einer akademischen Würde bei einer inländischen Facultät;
3) so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchen-Aemtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

§. 34.

Desgleichen in Bezug auf öffentliche Stipendien.

Auch sollen die öffentlichen Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind oder von Comunen oder andern Corporationen abhangen, nur an solche Studirende confe-

conferirt werden, welche das Zeugniß der Reife besitzen. Privat- oder Familien-Stiftungen können hierdurch nicht beschränkt werden. Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und die Königlichen Regierungen, so wie alle den Gymnasien vorgesetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu sehen, daß die Königlichen oder anderweitige öffentliche Stipendien und Beneficien keinem ertheilt werden, bevor er das vorschriftsmäßige Examen abgelegt, und sich das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden sämmtliche Collatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien hierdurch angewiesen, alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob sie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den betreffenden Königlichen Regierungen einzuschicken, welche befugt sein sollen, bei illegalem Verfahren die Collation aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Collation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten dem unterzeichneten Ministerium einreichen.

§. 35.

Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die Nichtreifen.

Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, ist auch solchen, die in der Maturitäts-Prüfung nicht bestanden sind, zwar die Aufnahme und Immatriculation bei den inländischen Universitäten auf den Grund selbst des Zeugnisses der Nichtreife zu gestatten. Sie werden aber so lange, bis sie sich ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der philosophischen Facultät in einem besonderen für sie anzulegenden Album und nicht für ein bestimmtes Facultäts-Fach inscribirt. In ihrer Matrikel ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie wegen mangelnden Zeugnisses der Reife nicht zu einem bestimmten Facultäts-Studium zugelassen worden.

§. 36.

Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die gar nicht Geprüften.

Damit denen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden und beim Besuche einer inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das unterzeichnete Ministerium vor, diesen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Führung zur Immatriculation bei den inländischen Universitäten, so wie zur Inscription bei den philosophischen Facultäten eine besondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu

welchem sie ohne vorherige Maturitäts-Prüfung mit besonderer Erlaubniß des Ministeriums die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

§. 37.

Vorschriften in Betreff der Immatriculation.

Zur Immatriculation auf einer Königlichen Preußischen Universität und bei der akademischen Lehranstalt in Münster ist somit für Inländer, sie mögen von einem inländischen oder ausländischen Gymnasium, oder aus Privat-Unterricht (§. 41.) oder nach schon begonnenem akademischen Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländischen Prüfungs-Commission ausgestellten Zeugnisses über die Reife oder Nichtreife des Immatriculanden oder einer besondern Erlaubniß des Unterzeichneten Ministeriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugniß, oder ohne eine solche Erlaubniß des Ministeriums die Immatriculation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rector oder Prorector, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Contravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

§. 38.

Einsendung der halbjährlichen Listen der Immatriculirten.

Jede Universität und die akademische Lehr-Anstalt in Münster hat halbjährlich im December und im Junius eine genaue Liste der bei ihr immatriculirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privat-Unterricht gebildet sind, die Maturitäts-Prüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer besondern Erlaubniß des Ministeriums immatriculirt und bei der philosophischen Facultät inscribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

§. 39.

Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses.

Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreife die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt seyn, auch während ihres Besuchs der Universität, noch einmal aber nicht öfter die Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, daß solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungs-Commission des betreffenden Gymnasiums, das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer noch-

nochmaligen Maturitäts-Prüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des betreffenden Königlichen Ministerium beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

§. 40.

Vorschrift in Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse der Universitäten.

Den Universitäten, und namentlich deren Rectoren oder Prorectoren und Decanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatriculanden nicht nur unter Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungs-Commission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, so wie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturienten-Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitäts-Zeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitäts-Jahre (§. 39.) erworben haben, zu resumiren.

§. 41.

Anweisung zur Prüfung für die durch Privat-Unterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.

Diejenigen, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privat-Unterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre sittliche Führung bei der Prüfungs-Commission eines inländischen Gymnasiums, dessen Wahl den Eltern oder Vormündern überlassen bleibt, schriftlich auf die in §. 6. bestimmte Art nachzusuchen, und sich den Anordnungen dieses Reglements zu unterwerfen. Jedoch ist die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privatunterricht genossen haben, nicht mit dem Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymnasien zu verbinden, sondern abgesondert anzustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung, ist auf den Umstand, daß die Examinanden kein Gymnasium besucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rücksicht zu nehmen. Die im §. 7. enthaltene Bestimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privatunterricht erhalten haben, oder nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Klasse eines inländischen oder ausländischen Gymnasiums schon zwei Jahre verflossen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen, angemessenen Gebühren zu erlegen.

§. 42.

Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie.

Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräischen (§. 28. A. 9.) die Universität bezogen,

logie und Philologie im Hebräischen.

zogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugniß der Reife für diesen einzelnen Unterrichts-Gegenstand durch eine Prüfung bei einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunkte an noch fünf Universitäts-Semester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

§. 43.

Anweisung für Ausländer.

Auch für Ausländer, denen gestattet worden, sich im diesseitigen Staats-Dienste um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, gelten die im §. 33. No. 3. gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, wenn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden Königlichen Ministerium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitäts-Prüfung bei einem inländischen Gymnasium nachträglich zu unterwerfen.

§. 44.

Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen.

Die Directoren der Gymnasien sind verpflichtet, sämmtliche Abiturienten-Prüfungs-Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturienten-Prüfung abgehalten ist, binnen gleicher Frist hiervon Anzeige zu machen. Es müssen aber die Prüfungs-Verhandlungen enthalten:

1) eine Abschrift des über die schriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolls;
2) eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeugnisse;
3) die von den Abiturienten verfaßten und von den Lehrern beurtheilten schriftlichen Arbeiten im Original.

§. 45.

Den Königlichen Provinzial-Schul-Collegium liegt ob, diese Verhandlungen vorläufig durchzusehen, was in denselben mangelhaft befunden wird, zu vervollständigen, insbesondere die schriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen, sodann aber, sobald sämmtliche Verhandlungen der Gymnasien eingegangen sind, solche der betreffenden Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission vorzulegen.

§. 46.

Beurtheilung derselben durch die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen.

Die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen veranstalten sodann eine Revision dieser Prüfungs-Verhandlungen, und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter Beifügung der Verhandlungen

handlungen an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien senden. Die Obliegenheit der letztern ist, dieses Gutachten, wenn sie demselben völlig beitreten, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Couvert des Königlichen Prüfungs-Commissarius an die betreffende Prüfungs-Commission zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

§. 47.

Damit sich das Urtheil der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungs-Commission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, wird festgesetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturienten-Prüfungen, resp. in der Mitte des April und October an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte resp. des Mai und November den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, also in der Mitte resp. des Julius und Januar an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zurückgesandt werden sollen. Die ebengedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen mit den beizulegenden schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bis resp. zum 1. August und 1. Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungs Commission gelangen.

§. 48.

Jahresbericht der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien über die Abiturienten-Prüfungen.

Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien mittelst Berichts dem unterzeichneten Ministerium eine Abschrift der Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über die aus den Gymnasien ihres Bereichs zur Universität entlassenen, und auch der bei den Gymnasien nur Behufs der Immatriculation geprüften Schüler und eine tabellarische Uebersicht einzureichen, worin in der hier bestimmten Folge in Ansehung jedes Geprüften a) sein vollständiger Vor- und Zuname, b) seine Confession, c) sein Geburtsort, d) der Stand seines Vaters, e) die Zeit seines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer seines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, h) der Universität, auf welcher er studirt, i) und des von ihm gewählten Facultäts-Studiums enthalten seyn muß. Endlich wird in einer besondern Columne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugnisse der Reife haben versehen werden können, und ob sie sich vorgesetzt haben, länger auf dem Gynasium zu bleiben oder dasselbe zu verlassen.

§. 49.

Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Klassen.

Aus dem obigen Reglement sollen die Abschnitte, welche sich auf die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Winter-Semesters, den versammelten Schülern der beiden oberen Classen der Gymnasien von dem Direktor vorgelesen, und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

§. 50.

Einsetzung dieses Reglements.

Indem das Ministerium hierdurch alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, so weit sie dem Inhalte des obigen Reglements widersprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weiset es zugleich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen der Königlichen Staaten hierdurch an, sich nach diesem Reglement genau zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den auf Michaelis d. J. Statt habenden Entlassungen der Schüler, und den Immatriculationen auf den Universitäten, nach diesem Reglement verfahren werde. Den Königlichen Provinzial-Consistorien und Schul-Collegien und den Königlichen Regierungen wird aufgetragen, die Vollstreckung dieses Reglements, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten.

Berlin, den 4ten Juni 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 267.) Betrifft den Durchmesser der Ein-Viertelmetze. (ad No. 457. August 34.)

In der Instruction für die Eichungs-Commissionen vom 14ten December 1816 ist bestimmt, daß der Durchmesser der Ein-Viertelmetze $4\frac{1}{4}$ Zoll betragen soll. Abweichend hiervon haben alle bisher hier zur Eichung producirte Viertelmetzen einen Durchmesser von $4\frac{1}{2}$ Zoll gehabt.

Wir finden uns daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Ein-Viertel-

Viertelmetzen, welche von jetzt ab neu gefertigt werden, keinen andern Durchmesser als den von 4¼ Zoll haben dürfen. Stralsund, den 16ten August 1834.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 268) Betrifft die Einrichtung von sieben Bauerhöfen auf der Feldmark des bisherigen Domanial-Vorwerks Groß-Elmenhorst im Kreise Grimmen. (No. 801. Aug. 34.)

Die Feldmark des bisherigen Domanial-Vorwerks Groß-Elmenhorst, im Kreise Grimmen, wird vom Jahre 1835 ab zur Einrichtung einer neuen Dorfschaft von sieben Bauerstellen verwendet werden. Die Stellen werden den Erwerbern ohne öffentliche Ausbietung auf dem Wege der Unterhandlung aus freier Hand zu Eigenthum verliehen. Um die Annahme dieser Ackerwerke zu erleichtern, wird nicht die Einzahlung des ganzen Kauf-Kapitals, sondern nur die Ablösung eines Fünftheils der festgesetzten Bodenrente verlangt werden. Die übrigen vier Fünftheile dieser Bodenrente können in zwei Terminen jährlich als Domanial-Abgabe entrichtet werden.

Erwerbslustige werden hierdurch aufgefordert, sich bei der hiesigen Regierung zu melden. Diejenigen, welche sich darüber ausweisen, daß sie persönlich und ihren Vermögens-Umständen nach dazu geeignet sind, als bäuerliche Wirthe in diese neu einzurichtenden Bauerstellen eingesetzt zu werden, haben die nähere Bekanntmachung der Verhältnisse und Bedingungen zu seiner Zeit zu gewärtigen.

Stralsund, den 23sten August 1834.

(No. 269.) Betrifft die beabsichtigte Durchbaute des Holzschläger-Hauses zu Schwirenz, und die Erbauung eines neuen Stalles bei demselben. (No. 727. Aug. 34.)

Zu Schwirenz, Forstreviers Werder, soll das dortige Holzschläger-Haus durchgebauet und ein neuer Stall aufgeführt werden.

Zu der Ausbietung der Uebernahme dieser Bauten, ist ein Termin auf den 25sten September d. J. in unserm Geschäfts Locale vor dem Herrn Forstreferendair von Kathen, von Morgens 11 Uhr ab, angesetzt, und können Bedingungen und Anschläge vor dem Termin in unserer Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 22sten August 1834.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 270.) Betrifft den Saaler Herbstmarkt. (No. 784. Aug. 34.)

Der diesjährige Saaler Herbstmarkt wird nicht, wie es in Folge eines Druckfehlers in dem Kalender steht, am Sonntag den 7ten September, sondern am Donnerstag den 4ten September abgehalten werden. Stralsund, den 26sten August 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 271.) **Bekanntmachung.** (No. 878. Aug. 34.)

Die successive Lieferung der pro 1835 für die hiesige Garnison-Anstalten, exclusive des Lazareths, ohngefähr erforderlichen 7 Ctr. raffinirten Rüböls, — 1 Ctr. gezogener Lichte à 10 Stück pro Pfund, — 6½ Ctr. gezogener Lichte à 14 Stück pro Pfund, — 5 Pfund Dochtgarn, — 3 Pfund Dochtband, — 7½ Rieß Concept-Papier, — 700 Stück gezogener Federposen und — 15 Quart Tinte soll dem Mindestfordernden im Wege der Licitation übertragen werden.

Es ist zu diesem Behuf ein Licitations-Termin auf den 10ten September, Vormittags, wegen der Erleuchtungs-Materialien um 9 Uhr und wegen der Schreib-Materialien um 11 Uhr, im diesseitigen Geschäfts-Locale, Tribseerstraße Nr. 259. anberaumt, zu welchem Lieferungslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, wie die Lieferungsbedingungen vorher in gedachtem Locale täglich eingesehen werden können. Stralsund, den 23sten August 1834.

Königl. Garnison-Verwaltung.
Seidel.

(No. 272.) **Bekanntmachung.** (No. 879. August 34.)

Die successive Lieferung des für das hiesige Garnison-Lazareth pro 1835 erforderlichen muthmaßlichen Bedarfs an Verpflegungs- ꝛc. Gegenständen, bestehend in

113 Tonnen Bier, — 6900 Pfund fein gebeuteltem Roggenbrod, — 1800 Pfund Semmeln, — 7000 Pfund Rindfleisch, — 300 Pfund Kalbfleisch, — 3 Scheffeln weißen Bohnen, — 10 Scheffeln Erbsen, — 5 Centnern Fadennudeln, — 2½ Centnern feiner Graupen, — 9 Scheffeln Mittel-Graupen, — 2 Scheffeln Hirse, — 2 Scheffeln Linsen, — 6 Centnern Reis, — 37 Pfund weißem Zucker, — 1100 Stück gezogenen Federposen, — 7 Rieß Concept-Papier, — 4 Rieß feinem Papier, — 600 Pfund Butter, — 170 Pfund gegossenen Lichten, — 2 Centnern grüner Seife, — 15 Scheffeln Buchwaizen-Grütze, — 14 Scheffeln Hafer-Grütze, — 1800 Pfund feinstem Waizenmehl, und 4 Centnern raffinirtem Rüböl, so wie mehrere andere wegen ihrer Geringfügigkeit hier nicht genannten, aber im Lazareth täglich zu erfahrenden Gegenständen,

soll dem Mindestfordernden im Wege der Licitation überlassen werden.

Es ist zu diesem Behuf ein Licitations-Termin

a) wegen des Biers und der Backwaaren auf den 8ten September, Vormittags resp. um 10 und 11 Uhr,

b) wegen

b) wegen des Fleisches, der Lichte, Seife und des Oels auf den 8ten September, Nachmittags um resp. 3, 4 und 5 Uhr,
c) wegen der Butter, Grütze und des Mehls auf den 9ten September, Vormittags resp. 9, 10 und 11 Uhr, und
d) wegen der Material-Waaren und Schreibmaterialien auf den 9ten September, Nachmittags um 3 Uhr,

im Lazareth anberaumt, und werden Lieferungslustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, wie die Bedingungen zur Lieferung im Lazareth täglich zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Stralsund, den 23. August 1834.

Die Lazareths-Commission.

Littmann, Premier-Lieutenant. Seidel, Inspector. Gerckens, Chirurgus.

(No. 273.) (No. 772. August 34.)

Die Kandidaten

1) Ludwig Julius Fischer;
2) Gustav Leopold Ottomar Lenz;
3) Johann Adolph Ferd. Hentsch;
4) Eduard Wilh. Friedr. Lüling;
5) Carl Ferdinand Weise;

sind nach überstandenem Examen pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 13. August 1834.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Ritschl.

Vermischte Nachrichten.

(No 274.) **Bekanntmachung.** (I. No. 282. Aug. 34.)

Betrifft die Schärtlichsche Gesangschule.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung hinsichtlich des rubricirten Gegenstandes vom 21sten August 1832 bringen wir hiermit zur allgemeinen Kunde, daß der 2te Theil der Gesangschule für den Schul- und Privat-Unterricht, enthaltend: Canons, Uebungen, Choräle, Lieder und andere Gesänge, für zwei- und dreistimmi-

gen Schulgesang und Männer-Chor, erschienen, und das Exemplar in der Riegelschen Buchhandlung zu Potsdam für 1 Thlr zu erhalten ist.

Wer sich unmittelbar an den Herausgeber, Seminarlehrer Schaertich zu Potsdam in portfreien Briefen unter Einsendung des Betrages wendet, erhält bei fünf Exemplaren das Einzelne für 25 Sgr., bei 10 oder mehr Exemplaren aber für 20 Sgr.

Auch werden die Stimmen einzeln verkauft:

die 1ste à 6 Bogen für 7½ Sgr,
die 2te à 6 Bogen für 7½ Sgr.,
die 3te à 3½ Bogen für 3½ Sgr.,

und zu geringeren Preisen bei Abnahme von 10 — 25 Exemplaren.

In mehreren öffentlichen Blättern ist dieses Werkes rühmlichst gedacht.

Stralsund, den 13ten August 1834.

Königl. Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

An die Stelle des bisherigen Kreis-Quartiermeisters Lokenvitz zu Sagard ist der Königl. Post-Expedient von Scheven wieder zum Kreis-Quartiermeister daselbst bestellt worden. (No. 523. Aug. 34.)

An die Stelle des Syndicus Dr. Ziemßen in Greifswald, welcher nach seinem Wunsche von den Functionen eines Commissarii bei der Neu-Vorpommerschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die dortigen Vorstädte entbunden worden, ist der Camerarius Dr. Paepke ebendaselbst wieder zum Commissarius bei dieser Gesellschaft erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 538. Aug. 34.)

Anstatt des verstorbenen Pächters Lipphardt zu Menzlin ist der Pächter Modrow zu Klitschendorf zum Feuer-Lösch-Commissarius für das Kirchspiel Ziethen bestellt worden. (No. 758. Aug. 34.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 35.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 35. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 35.

Stralsund, den 27. August 1834.

Bekanntmachung.

Da die neu eingerichteten Nebenwege längs des Chaussee-Planums auf dem Neuenkircher Felde bei Greifswald häufig umfahren werden, indem die passirenden Fuhrwerke, Reiter ꝛc. statt auf diesen Nebenwegen, quer über die daranstoßenden Dreesche fahren, diesem Unfuge aber nicht nachgesehen werden kann; so dient hiermit zur Nachricht, daß diejenigen Fuhrwerke ꝛc., welche außerhalb der vorgedachten Nebenwege auf den anstoßenden Dreeschen sich antreffen lassen, angehalten und der gesetzlichen Strafe unterzogen zu werden, sich aussetzen. Greifswald, den 23sten August 1834.

Königl. akademische Administration.

Holm.

Da für das zur Debitmasse des vormaligen Königl. Schwedischen und Norwegischen General-Consuls ꝛc. v. Lundblad gehörige, hieselbst in der Büchstraße sub No. 11 b belegene, in den frühern öffentlichen Blättern näher beschriebene Haus in dem heutigen dritten Termine noch nicht annehmlich geboten worden; so ist auf Ansuchen annoch ein 4ter Aufbotstermin auf den 30sten k. M., Morgens 10 Uhr, in unsrer Rathsstube angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden. Zugleich haben aber auch von Lundbladsche Creditoren sich in diesem Termine einzufinden und sich über die Ertheilung des Zuschlags zu erklären, bei dem Nachtheil, daß die Ausbleibenden als einwilligend in den Beschluß der Mehrheit der Anwesenden werden angesehen werden. Datum Greifswald, den 26sten August 1834.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Es werden hiemittelst alle Diejenigen, welche an das von dem Ackerbürger David Granholm an den Handlungsgehülfen Herrn Müller verkaufte, in der Breitenstraße sub No. 109. hieselbst belegene Wohnhaus c. p. aus dinglichem Rechte Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, geladen, solche in den angesetzten Liquidations-Terminen, als den 10ten Juli, 28sten August oder 11ten September d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Uns auf dem Rathhause hieselbst gehörig anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe der im letztgedachten Termine zu erkennenden Präclusion.

Datum Loitz, den 29sten Juni 1834.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Dr. Zachariae.

Es soll das zu der Concursmasse des Fischers Meyer hieselbst gehörige, in der Peenstraße sub No. 6. belegene Wohnhaus c. p. öffentlich verkauft werden, und haben Kaufliebhaber die Vorlegung der Verkaufsbedingungen in den auf den 22sten Juli, 26sten August und 9ten September d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Rath angesetzten Licitations-Termin zu gewärtigen.

Datum Loitz, den 1sten Juli 1834.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Dr, Zachariae.

In Bezug auf die im Amtsblatt d. J. (Stück 6. No. 40.) enthaltene hohe Regiminal-Bekanntmachung bringen wir hiemit in Erinnerung, daß das diesjährige Herbstjahrmarkt am 22sten September d. J. als Viehmarkt und am 23sten desselben Monats und folgenden Tagen als Krahm-Markt auf gewöhnliche Weise abgehalten werden wird.

Wolgast, den 18ten August 1834.

Der Magistrat.
Pistorius.

Bekanntmachung

Die unter hoher Genehmigung und Garantie der G. G. Stadt errichtete

Spar-Kasse in Wolgast

wird mit dem 4ten September d. J. eröffnet. Vorsteher sind:

der Camerarius Kellmann,
der Commerzienrath Homeyer,
der Altermann D. Müller und

Rendant: der Kauf- und Achtmann Rassow.

Die Kasse ist zu Ein- und Auszahlungen auf dem Rathhause an dem Donnerstag jeder Woche, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, geöffnet.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme.

Wolgast, den 21sten August 1834.

Bürgermeister und Rath.
Pistorius.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der in dem §. 8. der Bank-Statuten vom 23sten Januar 1833. enthaltenen Bestimmung, wonach die von der unterzeichneten Bank ausgegebenen 500,000 Rthlr. in Einthaler-Scheinen von uns bis längstens zum 1sten Januar 1835 eingezogen und an ein Hohes Finanz-Ministerium zur Vernichtung überliefert werden sollen, fordern wir alle Inhaber dieser Scheine hierdurch auf, solche spätestens bis zum 1sten Januar 1835 gegen Empfangnahme der baaren Valuta an uns einzuliefern, und erklären zugleich, gemäß der uns in dem obenangeführten Paragraph

der

der Statuten ertheilten Befugniß, alle diejenigen Einthaler-Bankscheine, welche bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen seyn werden, hiemit für ungültig, so daß deren Realisation später nicht mehr erfolgen kann und wird. Die Einlieferung der Einthaler-Scheine an das Hohe Finanz-Ministerium ist uns successive und in monatlichen Raten gestattet.

Stettin, den 1sten Juli 1834.

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

(gez.) O. v. Dewitz. Rumschoettel.

Bekanntmachung.

Durch die in der Gesetzsammlung von diesem Jahr Stück 13. Gesetz Nr. 1532. abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juni c. ist der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern gestattet worden, die von ihr ausgegebenen, noch nicht gestempelten Fünfthaler-Bankscheine öffentlich aufzurufen, und diejenigen für ungültig zu erklären, welche binnen sechs Monaten, vom Tage des Aufrufs an, nicht zur Realisation gekommen sind.

Dieser Allerhöchsten Autorisation gemäß fordern wir das Publikum hierdurch auf, gedachte Fünfthaler-Bankscheine binnen hier und sechs Monaten, spätestens aber bis zum 1sten Februar 1835 bei unserer Kasse hierselbst zur Einlösung abzuliefern, widrigenfalls solche nach Ablauf dieser Frist als werthlos betrachtet und desfalsige Reklamationen zurückgewiesen werden müssen.

Stettin, den 22sten Juli 1834.

Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.

Rumschoettel. Fitzau.

Durch das mit Capt. Schylander von Stockholm erhaltene Eisen ist unser Lager wieder aufs Vollständigste sortirt. Stralsund. Schultz & Blumenthal.

Ein Statthalter, der Zeugnisse seiner Brauchbarkeit beibringen kann, wird zu diesem Herbst zu Grischow bei Grimmen gesucht.

Auf dem Hofe zu Todenhagen bei Damgarten stehen 50 Hammel und 30 Schaafe zur Zucht, zum Verkauf. P. Schönrock.

Eine von dem Kupferschmidt Herrn Buchholz in Greifswald für mich verfertigte Feuerspritze, welche, mit 16 Menschen bearbeitet, in einer Minute 500 Quart Wasser in 2 Strahlen auswirft und dabei mit 60 Fuß langen Schläuchen eine Höhe von 120 Fuß erreicht, ist von einer neuen und so zweckmäßigen Bauart, daß ich den Herrn Buchholz deshalb mit Recht glaube empfehlen zu können.

H. v. Wakenitz,
zu Boltenhagen.

In einem freundlichen Dorfe, in der Nähe bei Loitz, soll in einem, vor einigen Jahren

Jahren neu erbautem Hause zu Gallus d. J. eine Wohnung vermiethet werden, bestehend in 2 Stuben, 3 Kammern, Küche, Keller und Boden, wozu außerdem, wenn es gewünscht wird, Acker zu Kartoffeln und Leinsaamen, Garten, Weide und Winter-Fütterung für eine Kuh gegeben und die erforderlichen Holz- und Torffuhren geleistet werden können.

Anständige Miether wollen sich dieserhalb an den Herrn Steuer-Einnehmer Kupke in Loitz wenden, wo ihnen das Nähere mitgetheilt werden wird.

Unter Bedingungen kann sofort ein Wirthschaftsführer, welcher die Hofwirthschaft zu übernehmen versteht, bei mir in Dienst treten.

Zugleich suche ich einen jungen Menschen, welcher im Rechnen und Schreiben geübt und dem Rechnungsfache für einen Landmann gewachsen ist.

Redebas bei Barth. A. Peters.

Für die Herren Bierbrauer

ist wieder das unlängst, wegen der starken Consumtion bei der diesjährigen großen Sommerhitze vergriffen gewesene, berühmte Bier-Einsäurungs- u. das Säuern des Biers abhaltende Mittel zu 2 Rthlr., so wie für solche u.

für die Herren Branntweinbrenner u. Bäcker

2 ganz neue, alle Hefe entbehrlich machende, die höchste bis jetzt erzielte (an 470° Alkohol) Ausbeute aus 1 Scheff. Kartoffeln gebende Gährungs- u. ein ebenfalls jede andere Hefe entbehrlich machendes, einfaches, kostenloses Kunsthefen-Mittel, erstere zu 3 Rthlr., letzteres zu 1 Rthlr. 15 Sgr., auch

130 offene Stellen

für dienstlose Personen verschiedener Branchen (excl. Gesinde) in mehreren Provinzen sofort Michaelis d. u. Neujahr k. J. zu haben. Ferner empfehlen wir 1 gut gelegene Brau- u. Brennerei u. Gasthof, 1 Erbp.-Vorwerk u. 1 Wasser-Kornmühle zum Verkauf, so wie einige tüchtige Subjecte fürs Handl.-, Oekonomie-, Communal-, Steuer- u. Polizeifach u. suchen 24 adl. Güter, 9 Apotheken zu kaufen.

Das große Commissions-Comtoir zu Danzig, am Langenmarkte Nr. 487.

Auf dem Hofe hieselbst stehen

150 Hammel,
250 Schaafe,
4 Böcke

zum Verkauf, und wird hinsichtlich der Güte derselben bemerkt, daß auf dem diesjährigen Stettiner Wollmarkt die Wolle von dieser Heerde mit 18 Rthlr. pro Stein bezahlt ist. Crenzow bei Anclam, den 24sten August 1824.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 36.

Stralsund, den 3. September 1834.

(No. 275.) **Bekanntmachung.** (No. 445. August 34.)

Nachdem des Königs Majestät auf den Antrag der zum 5ten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen zu genehmigen geruht haben, daß das in den benachbarten Provinzen bereits eingeführte Institut der Schiedsmänner auch in die zu dem vorgedachten ständischen Verbande gehörigen Landestheile eingeführt werde, so wird die betreffende Allerhöchste Kabinets-Order vom 7ten Juni cr. dahin lautend:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 22sten v. Mts. ermächtige Ich dasselbe hierdurch, das in einigen Provinzen zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten bereits bestehende Institut der Schiedsmänner, auch in die zum ständischen Verbande des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen gehörigen Landestheile, dem Wunsche der dortigen Stände gemäß, durch eine von dem Justiz-Minister Mühler und dem Minister des Innern und der Polizei zu vollziehende Verordnung, welche im Wesentlichen nach der Verordnung für die Provinz Brandenburg vom 26sten September 1832. abzufassen, und nebst dieser Meiner Order in die Amtsblätter der betreffenden Regierungen aufzunehmen ist, einzuführen. Zugleich bewillige Ich hiermit die Stempelfreiheit für alle von den Schiedsmännern aufzunehmende Verhandlungen und abgeschlossene Vergleiche. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen ꝛc."

Berlin, den 7ten Juni 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

und die in Folge derselben ergangene gemeinschaftliche Bestimmung der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei vom 13ten Juni cr. nachstehenden Inhalts:

Verordnung

wegen der in den Landestheilen des ständischen Verbandes des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen anzustellenden Schiedsmänner.

Nachdem Seine Majestät der König durch die an das Staats-Ministerium erlassene Allerhöchste Order vom 7ten Juni d. J. die von den Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen in Antrag gebrachte Einführung des bereits in einigen andern Provinzen zur gütlichen Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten bestehenden Instituts der Schiedsmänner zu genehmigen geruht haben; so wird, nach vorgängiger Berathung im Königl. Staats-Ministerium, in Gemäßheit der den unterzeichneten Ministern ertheilten Allerhöchsten Autorisation, Folgendes hierdurch verordnet.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es sollen zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten Schiedsmänner bestellt werden.

§. 2.

Sowohl in den Städten als auf dem platten Lande werden Bezirke von zweitausend Seelen abgegrenzt, und für jeden solcher Bezirke wird ein Schiedsmann bestellt. Die Abgrenzung in den Städten geschieht durch die Magistrate, auf dem platten Lande durch die landräthliche Behörde.

§. 3.

Von dieser Regel kann, wenn es die Lokal-Verhältnisse erfordern, insbesondere bei einem nähern Zusammenwohnen der Einwohner dergestalt abgegangen werden, daß auch für eine geringere Einwohnerzahl, als zweitausend, jedoch für keine geringere, als fünfhundert, so wie für eine höhere Zahl, jedoch für keine höhere, als viertausend, ein Schiedsmann bestellt werde.

§. 4.

Der Beruf eines Schiedsmannes bestehet darin: Partheien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechts-Angelegenheiten an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, erforderlichen Falls den Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen, und sich zu bemühen, die Partheien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren, und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber

aber nicht gelingt, den Partheien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.

§. 5.

Eigenschaften der Schiedsmänner.

Der Schiedsmann soll bei völliger Unbescholtenheit und zurückgelegtem 24sten Lebensjahre, ein selbstständiger, geachteter und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens, und der Fähigkeit, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks sein, für welchen er als Schiedsmann gewählt werden soll. Der Besitz besonderer Rechtskenntnisse, und die Ansäßigkeit im Bezirke sind nicht unumgänglich nöthige Erfordernisse.

§. 6.

In den Städten werden in jedem für einen Schiedsmann bestimmten Bezirk von denjenigen Einwohnern dieses Bezirks, welche die Stadtverordneten zu wählen haben, — in Stralsund, Wolgast und Greifswald aber von denjenigen Bezirks-Einwohnern, denen die Wahl der bürgerlichen Repräsentanten zusteht, — drei Subjekte nach der Stimmenmehrheit gewählt und vorgeschlagen, aus welchen die Stadtverordneten — oder in Stralsund, Wolgast und Greifswald die bürgerschaftlichen Repräsentanten — den zu ernennenden Schiedsmann auswählen.

Auf dem Lande geschieht die Wahl von den Gutsbesitzern oder deren Stellvertretern, und außerdem von Wahlmännern aus den zum Bezirk gehörigen Kommunen. Diese Wahlmänner werden durch die Grundbesitzer in jeder Kommune nach Stimmenmehrheit ewählt. Es wählt hierbei jede Kommune von einer bis zu 200 Seelen gehenden Bevölkerung, einen Wahlmann, und bei einer Einwohnerzahl von mehr als 200 bis zu 400 Seelen zwei Wahlmänner, so daß in einem Bezirk von 2000 Seelen, außer den Gutsbesitzern, oder deren Stellvertretern, mindestens 10 Wahlmänner zusammentreten. Diese werden an einem von dem Landrathe zu bestimmenden Tage mit Benennung des Gegenstandes ihrer Berathung, nach den Vorschriften über die Versammlungen der Gesellschaften berufen, und es wird die Wahl in dieser Versammlung durch die Stimmenmehrheit der Erschienenen vollzogen.

§. 7.

Der zum Schiedsmann Gewählte ist schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungsgründe anzuführen hat, die gesetzlich von der Uebernahme des Amtes eines Vormundes befreien, oder anderweitige persönliche Verhältnisse vorliegen, welche die Ablehnung des Wahl-Amtes nach dem billigen Ermessen der Wähler hinlänglich motiviren.

§. 8.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Sie kann zwar erneuert werden, jedoch ist der Schiedsmann nicht schuldig, die erneuerte Wahl anzunehmen.

§. 9.

Das Landes-Justiz-Kollegium bestätigt den gewählten Schiedsmann und verfügt dessen Vereidigung.

Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich ꝛc. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Schiedsmann gewählt und bestellt worden, ich das mir übertragene Amt nach meinem besten Wissen und Gewissen ausüben, und dabei die gegebenen Vorschriften genau beobachten will. So wahr ꝛc."

weder durch die Bestätigung noch durch die Vereidigung des Schiedsmannes können Kosten veranlaßt werden.

§. 10.

Das Amt wird unentgeldlich geführt. Nur Kopialien und baare Auslagen werden von den Partheien auf der Stelle erstattet, und nur für das Gelaß zur Verwaltung, Falls der Schiedsmann dafür eine Ausgabe zu machen genöthigt ist, wird eine Entschädigung von den Bewohnern desjenigen Bezirks gewährt, für welchen der Schiedsmann bestellt worden.

§. 11.

Wirkungskreis. Es steht in dem freien Beschluß beider Theile, sich des Berufs des Schiedsmannes zu bedienen, sie können jedoch zu jeder Zeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen im Termine) davon wieder abgehen. Auch sind die Partheien bei diesem Vergleichs-Versuch nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, beschränkt; sie können sich vielmehr an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihrem Anliegen wenden. Doch ist der fremde Schiedsmann seiner Seits befugt, einen solchen Antrag abzulehnen.

§. 12.

Die Schiedsmänner haben darauf zu sehen, daß beide Theile großjährig, und befugt sind, über die Sache oder das Recht, worüber ein Vergleich versucht werden soll, frei zu disponiren. Ist dieser Punkt nicht klar, z. B. bei Klagen ganzer Gemeinden, bei Erben ꝛc., so verweisen die Schiedsmänner die Ausführung der Sache vor den gewöhnlichen Richter.

§. 13.

§. 13.

Ueberhaupt ist jeder Schiedsmann befugt, solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläuftig und schwierig wird, von sich abzulehnen, und an den Richter zu verweisen.

§. 14.

Konkurs-, Liquidations-, Behandlungs-, Subhastations-, Generale-, Moratorien-, Wechsel-, Arrest- so wie Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sachen sind von dem Berufe des Schiedsmannes ausgenommen.

Kommt es in Ehesachen auf einen Sühnsversuch Behufs der Fortsetzung der Ehe an, so kann dieser von dem Schiedsmann angestellt werden. Ausgeschlossen bleiben auch Injuriensachen, in sofern es auf die Festsetzung einer Strafe ankommt. Dagegen wird die Abschließung eines Vergleichs, durch welchen die Zahlung einer Geldsumme zu einem milden Zwecke, das heißt: an Armen- oder Schul-Kassen, oder an das Kirchen-Aerarium, bestimmt werden soll, dem Schiedsmann gestattet.

§. 15.

Die Klage, so wie die Entgegnung, kann mündlich oder schriftlich, gemeinschaftlich oder abgesondert bei dem Schiedsmanne vorgebracht werden. Wird eine Schrift eingereicht, so muß dieselbe gehörig unterschrieben sein. Beide Theile werden alsdann zur mündlichen Verhandlung beschieden.

§ 16.

Melden sich beide Theile persönlich, so vernimmt sie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die zur Stelle gebrachten schriftlichen Beweise, spricht seine Meinung darüber aus, und macht den Partheien Vorschläge, wie der Streit durch einen Vergleich zu beendigen sein dürfte. Die Vorschläge des Schiedsmannes müssen durch Kenntniß der Sache geleitet werden. Er muß sich dabei übereilter Einmischungen in die Angelegenheiten der Partheien enthalten, und sich bemühen, durch unpartheiische Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen. Er darf keine von ihnen übereilen, und muß bei seinen Vorhaltungen und Vorschlägen selbst den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 17.

Bevollmächtigte werden bei diesem Verfahren nicht zugelassen, auch Beistände nur alsdann, wenn sie zum Stande derjenigen Parthei gehören, welche sie mitbringen will, und nur in sofern, als der Schiedsmann solche Beistände für nothwendig und zulässig erachtet.

§. 18.

§. 18.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so nimmt der Schiedsmann darüber ein Protokoll auf, welches er in ein eingebundenes und paginirtes Buch einschreibt, den Partheien, Falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eigenen Durchlesen giebt, sonst ihnen langsam und deutlich vorliest, und es darauf von ihnen unterschrieben, oder mit Handzeichen versehen, und letztere durch die Beistände, in deren Ermangelung aber durch glaubhafte Personen bescheinigen läßt.

§. 19.

Das Protokoll muß enthalten:

den Ort und das Datum,
die Benennung der Theilnehmer und deren Legitimationen,
den Gegenstand des Streits,
eine deutliche Auseinandersetzung, was ein Theil dem andern zu geben, zu leisten, oder zu gestatten versprochen hat,
die Zeit der Erfüllung,
den Vermerk der geschehenen Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung.

§. 20.

Läßt sich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen, oder findet der Schiedsmann nöthig, den Augenschein von der streitigen Sache einzunehmen, so bestellt er beide Theile auf einen andern Tag mündlich oder schriftlich.

§. 21.

Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Schiedsmann zwar nicht gestattet; er darf sich vielmehr bloß auf die Beweisführung durch Urkunden einlassen. Zu den letzteren gehören aber auch schriftliche Zeugnisse, wenn sie von dem Aussteller eigenhändig niedergeschrieben und persönlich übergeben werden. Dergleichen Zeugnisse müssen, wie die Urkunden, dem Gegner zur Erklärung vorgehalten werden.

§. 22.

Litisdenunciationen, Interventionen, Adcitationen und Nominationen finden nicht Statt; der Schiedsmann muß vielmehr, sobald die Partheien andere zum Streit zuziehen, oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, die Sache an den Richter verweisen.

§. 23.

Auch Eidesleistungen können in diesem Vergleichsverfahren von keinem Theile gefordert werden und Statt finden.

§. 24.

§. 24.

Auf den Antrag des Klägers hat die Ausseßung des Termines keine Schwierigkeit. Wenn diese Ausseßung aber durch die Schuld des Klägers so spät erfolgt, daß dem Gegner davon vor dem Termine nicht Nachricht gegeben werden kann, so muß ihm der Kläger die entstandenen Kosten ersetzen.

§. 25.

Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist der Beruf des Schiedsmannes geendigt; er vermerkt dieses in dem §. 18. erwähnten Buche, und entläßt die Partheien.

§. 26.

Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls unter dem Siegel und der Unterschrift des Schiedsmannes.

§. 27.

Auf den Grund eines von dem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Exekution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf, mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs, anträgt.

§. 28.

Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel oder unverständlich abgefaßt ist.

§. 29.

Die Verjährung wird durch die, vor dem Schiedsmann erfolgte Einleitung oder Einlassung nicht unterbrochen.

§. 30.

Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 31.

Kommt jedoch der Vergleich in der Hauptsache zu Stande, ohne daß die Partheien sich wegen der Kosten geeinigt haben, oder sich haben einigen können; so soll der Vergleich dennoch Bestand haben, und die Sache so angesehen werden, als hätte jeder Theil die Hälfte der Kosten übernommen.

§. 32.

Haben beide streitende Theile das Amt des Schiedsmannes angerufen, oder sich im Termin auf den Vergleichsversuch eingelassen; so trägt, wenn ein Vergleich dennoch nicht zu Stande kömmt, jeder Theil die von ihm

ihm selbst aufgewendeten Kosten, und die Auslagen des Schiedsmannes zur Hälfte.

§. 33.

Weder zu den Verfügungen und Verhandlungen des Schiedsmannes, noch zu den abgeschlossenen Vergleichen wird ein Stempel genommen.

§. 34.

Ein jeder Schiedsmann soll am Schlusse des Jahres dem Landrath, und in den Städten der städtischen Polizei-Behörde summarisch nachweisen, wieviel Vergleiche er im Lauf des Jahres zu Stande gebracht hat. Die genannten Behörden übersenden diese Nachweisungen dem betreffenden Landes-Justiz-Kollegium, welches daraus die Nützlichkeit dieser Einrichtung ermessen, darüber nach Befinden der Umstände in den Amtsblättern Mittheilung machen, und derjenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit besonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen sollen.

§. 35.

Die Schiedsmänner stehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufsicht der Oberlandesgerichte. Sie sollen bei Ausübung desselben gegen die Partheien und gegen Jedermann durch die Polizei-Obrigkeiten jedes Orts kräftig geschützt werden, und darin alle erforderliche Unterstützung finden; so wie überhaupt ihre Bemühungen für den, mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen beigelegten Beruf, jeder Zeit anerkannt werden. Zu ihren Amtshandlungen erhalten sie ein Amtssiegel, welches aus dem Königlichen Adler mit der Umschrift:

„Amt des Schiedsmannes."

besteht.

§. 36.

Hält das Oberlandesgericht die Entfernung eines Schiedsmannes vom Amte für nothwendig, so sind die über die Erörterung der gegen den Angeschuldigten zur Sprache gekommenen Pflichtvernachlässigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen Verhandlungen, dem Landrath des Kreises zu dem Zwecke mitzutheilen, damit sie der Kreisversammlung vorgelegt werden, und diese sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Schiedsmannes erkläre.

§. 37.

Stimmt die Kreisversammlung für die Entlassung, so erfolgt solche durch eine Resolution des Oberlandesgerichts, wogegen dem Schiedsmanne kein Rechtsmittel zusteht.

§. 38.

§. 38.

Erklärt sich dagegen die Kreisversammlung wider die Entlassung und für die Beibehaltung, so kann die erstere durch eine bloße Resolution nicht erfolgen. Es bleibt jedoch dem Oberlandesgerichte in diesem Falle unbenommen, die gerichtliche Untersuchung wider den Schiedsmann zu erneuern, in sofern die Sache dazu angethan befunden wird.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Ober- und Untergerichte, die übrigen Behörden und die Schiedsmänner zu achten.

Berlin, den 13ten Juni 1834.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2ten August 1834.

Das Ober-Präsidium der Provinz Pommern.
Im Auftrage.
Müller.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 276.)

P r o c l a m a.

Auf Antrag der Königlichen Hochlöblichen Regierung in Stralsund werden alle Diejenigen, welche gegen die, von dem Königl. Fiscus bewerkstelligte, Ablösung der Befugniß zu Holz-Lieferungen aus der Stubnitz abseiten der in dem unten folgenden Verzeichnisse benannten, zur Holz-Erhebung aus der Stubnitz berechtigten Grundstück-Besitzer Ein- und Widerspruchs-Rechte zu haben glauben, hiedurch vorgeladen, solche in dem zu deren Anmeldung auf den 17ten September d. J., Morgens um 9 Uhr, angesetzten Termine vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst zu profitiren, bei Strafe der Präclusion.

Datum Bergen, den 16ten August 1834.

(L. S.) Königliches Kreisgericht hieselbst.
C. P. B. Sommer.

Verzeichniß

der abgefundenen Stubnitz-Holz-Berechtigten mit Angabe der Grundstücke, worauf die Berechtigungen gehaftet, des Holz-Betrages, welchen die Berechtigten in Anspruch zu nehmen befugt gewesen und der Ablösungs-Summen.

Ordn.-Nummer.	Namen, Stand und Wohnort der Berechtigten.	Grundstücke, worauf die Berechtigungen gehaftet.	Holz-Betrag in Fuderzahl, das Fuder zu 40 Kubik-Fuß berechnet.	Ablösungs-Summe, (bei No. 1. à Fuder 15 Thlr., mithin 300 Thlr.) Rtl.
1.	W. Fock, Eigenthümer zu Promoisel	2 Voll- und 2½ Halb-Bauerstellen zu Promoisel	20	300
2.	Joh. H. Bödcher, Müllergeselle zu Sagard	Häuslerstelle auf Domanial-Antheil zu Sagard	1	15
3.	Jak. H. Kuhsen, Schumacher zu Sagard	Häuslerstelle auf Pastorats-Antheil zu Sagard	1	15
4.	Wilhelmine Strenger, Wittwe des Küsters zu Sagard	Häuslerstelle auf Pastorats-Antheil zu Sagard	1	15
		Summa	23	345

Vermischte Nachrichten.

Das unterm. 18ten Juni 1834. dem Rentier K. W. Barlee auf ein Verfahren, Bleiweiß zu bereiten, ertheilte Patent ist außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 36. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 36.

Stralsund, den 3. September 1834.

Auf Ansuchen des Jägers Badenstein in Gr. Kiesow werden alle Diejenigen, welche an das von ihm gekaufte bis jetzt von dem Maurer Retz zu Lühmansdorff besessene, in Lühmansdorff belegene, Gehöft No. 9. und dem dazu gehörigen Acker, Wiesen, Weiden und sonstigen Zubehörungen aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche entweder den 16ten oder den 30sten September oder den 15ten October d. J., Morgens 9 Uhr, bei uns anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst durch die in diesem letzten Termine zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß damit werden ausgeschlossen werden. Datum Greifswald, den 28sten August 1834.

Königl. Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Erbverpachtung.

Die Pfarr-Grundstücke zu Hohenmocker, hiesigen Kreises, bestehend in

228	MMorgen	114	□Ruthen	Acker,
11	•	176	•	Wiesen,
—	—	64	•	Gartenland,
2	•	87	•	unbrauchbares Land,
zusammen in 243	MMorgen	81	□Ruthen,	

sollen in Erbpacht ausgethan werden, und ist dazu ein öffentlicher Bietungs-Termin

auf den 2ten October d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Geschäfts-Locale hierselbst anberaumt worden, zu welchem Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die Pachtstücke wird der Herr Prediger Köhler zu Hohenmocker an Ort und Stelle zeigen lassen, und die Bedingungen und Anschläge können vor dem Termin bei mir zu jeder Zeit eingesehen werden.

Demmin, den 24sten August 1834.

Königliche landräthliche Behörde.

Erbverpachtung.

Die Pfarr- und Kirchen-Grundstücke zu Hohenbüsjow, bestehend in

9 Morgen 102 □Ruthen Acker,
2 • 171 • Wiesen und
39 • 31 • Wiesen

sollen zu Erbpacht ausgethan werden, und ist dazu ein öffentlicher Bietungs-Termin

auf den 2ten October d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Geschäfts-Locale hierselbst anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die Pachtstücke wird der Herr Prediger Köhler zu Hohenmocker an Ort und Stelle zeigen lassen, und die Bedingungen und Anschläge können hier zu jeder Zeit eingesehen, sollen auch im Termin bekannt gemacht werden.

Demmin, den 12ten August 1834.

Königliche landräthliche Behörde.

Auf den Antrag der für die Concurs-Masse des hiesigen Gewandhändlers Adolph Leopold Rhode angeordneten Curatel soll das bisherige Rhodesche Lager an Tuch und sonstigen zu diesem Fache gehörigen Waaren nach Maßgabe des darüber aufgenommenen gerichtlichen Inventarii an den Meistbietenden im Ganzen verkauft, und dasselbe in termino am 18ten September dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr, auf hiesiger Weinkammer öffentlich aufgeboten werden. Das Inventarium, so wie die Kaufbedingungen, sind sowohl auf der Stadt-Kanzlei als bei dem bestellten Curator, Gewandhaus-Altermann Bähr, hieselbst einzusehen.

Stralsund, den 30sten August 1834.

(L. S.) Verordnete zum Stadt-Kammergericht.
Erichson.

Da für das zur Debitmasse des vormaligen Königl. Schwedischen und Norwegischen General-Consuls ꝛc. v. Lundblad gehörige, hieselbst in der Büchstraße sub No. 11b. belegene, in den frühern öffentlichen Blättern näher beschriebene Haus in dem heutigen dritten Termine noch nicht annehmlich geboten worden; so ist auf Ansuchen annoch ein 4ter Aufbotstermin auf den 30sten k. M., Morgens 10 Uhr, in unsrer Rathsstube angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden. Zugleich haben aber auch von Lundbladsche Creditoren sich in diesem Termine einzufinden und sich über die Ertheilung des Zuschlags zu erklären, bei dem Nachtheil, daß die Ausbleibenden als einwilligend in den Beschluß der Mehrheit der Anwesenden werden angesehen werden. Datum Greifswald, den 26sten August 1834.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In Bezug auf die im Amtsblatt d. J. (Stück 6. No. 40.) enthaltene hohe Regiminal-Bekanntmachung bringen wir hiemit in Erinnerung, daß das diesjährige

Herbst.

Herbstjahrmarkt am 22sten September d. J. als Viehmarkt und am 23sten desselben Monats und folgenden Tagen als Krahm-Markt auf gewöhnliche Weise abgehalten werden wird.

Wolgast, den 18ten August 1834.

Der Magistrat.
Pistorius.

Die nachbenannten zur Verlassenschaft der J. C. Wallisschen Eheleute gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das hieselbst zwischen dem Fähr- und Semlower Thore sub Litt. A. No. 93. belegene Wohnhaus,
2) das in der Knieper-Vorstadt sub No. 49. belegene Haus mit dem dabei befindlichen Garten und Ackerstücke,
3) zehn im Knieper Felde belegene Morgen Acker, wovon einer an den Vorstädter Holtfreter, sechs an die Wittwe Nehls, drei an den Vorstädter Crowas gegenwärtig verpachtet sind,

sollen, und zwar letztere in passenden Kaveln, öffentlich verkauft, falls kein genügender Kaufpreis geboten werden sollte, aber resp. vermiethet und verpachtet werden, und ist dazu ein Licitations-Termin vor der unterzeichneten Commission im Hause des Herrn Landsyndicus Dr. Langemak auf den 16ten d. M., Vormittags 9 Uhr, angesetzt. Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen sind 8 Tage vor dem Termine bei dem Administrator der J. C. Wallisschen Verlassenschaft Advocat W. Kühl, einzusehen.

Stralsund, den 1sten September 1834.

Die von dem Königl. Ober-Appellations- und höchsten Gerichte zur Regulirung der J. C. Wallisschen Verlassenschaft bestellte Commission.

Für Stampf-Leinsaamen bezahle ich gute Preise, auch tausche ich denselben gegen Oel ein.

Von gegerbtem Leder, als: Wild-, Baseler-, deutschem Sohl- und Binsohl-Leder, Fahlleder, geschlichtem, ungeschlichtem und schwarzem Kalbleder habe ich jetzt eine gute Auswahl und empfehle dasselbe zu billigen Preisen.

Greifswald, 1834.

Fr. Peemüller,
Langestraße No. 67.

Ich suche Umstände halber zum 27sten October einen unverheiratheten Statthalter, der zugleich säen und Nutzzeug machen kann.

Vargatz bei Gützkow.

C. v. d. Lancken.

Zu Lühmannsdorf bei Wolgast sind 5 Morgen Acker Pomm. Maßes einzeln oder im Ganzen zu verkaufen. Näheres erfährt man bei der Parcele No. 37.

Unter

Unter Bedingungen kann sofort ein Wirthschaftsführer, welcher die Hofwirthschaft zu übernehmen versteht, bei mir in Dienst treten.

Zugleich suche ich einen jungen Menschen, welcher im Rechnen und Schreiben geübt und dem Rechnungsfache für einen Landmann gewachsen ist.

Redebas bei Barth. A. Peters.

Trockene Hefe.

Unter allen bis jetzt bekannten Gährungs-Mitteln verdient unstreitig die Preßhefe, für den Gebrauch der Weißbäckerei sowohl, als auch ganz besonders für den der Branntwein-Brennerei, den entschiedensten Vorzug. Sie ist in ihrer Anwendung so einfach, daß Vernachlässigungen oder Versehen dabei fast gar nicht denkbar sind, bewirkt eine stets regelmäßige und kräftige Gährung, und als Folge davon, die reichlichste Spiritus-Ausbeute. Welches Uebergewicht sie dadurch sowohl über alle früheren, als auch über die neuesten, so viel Aufsehen erregenden künstlichen Gährungs-Mittel bewährt hat, wird die Erfahrung den wirklich aufmerksamen Brennerei-Besitzer nunmehr wohl gelehrt haben, denn nicht allein, daß jene künstlichen Gährungs-Mittel, bei richtiger Beurtheilung um nichts wohlfeiler sind, als die Preßhefe, werden sie nur zu oft dadurch sehr verlustvoll, daß das geringste Versehen oder die kleinste Vernachläßigung in der Bereitung, gleich die Spiritus-Ausbeute auf sehr bedeutende Weise vermindert. Wie bekannt wird in meiner großen Getreide-Brennerei die trockene Hefe täglich frisch gearbeitet, und überall hin versandt, der Preis derselben ist billig, und in Betreff ihrer Güte und ausgezeichneten Wirksamkeit beziehe ich mich auf das untenstehende Attest der Herren Aeltesten des Bäcker-Gewerkes zu Berlin. — Ich bitte alle Diejenigen, welche ihre Hefe von mir zu entnehmen wünschen, ihren wöchentlichen Bedarf mir recht bald aufzugeben.

Stettin, den 28sten August 1834.

J. C. Schmidt.

Attest.

Die uns von dem Herrn J. C. Schmidt zu Stettin zur Untersuchung ihrer Güte überlassene Probe von Stückbärme zeigte nach mehrtägiger Dauer keine Veränderung im Geruch als auch in der Festigkeit, auch lieferte sie bei ihrer Anwendung, in Ansehung ihrer Gährung, das beste Resultat, indem ½ Pfund derselben vollkommen so viel Gährungsstoff erzeugte, als ¾ Pfund der anderen Stückbärme hervorbrachte. Solches bescheinigen wir hiermit auf Verlangen pflichtmäßig.

Berlin, den 23sten October 1834.

(L. S.) Wilh. Kohle, Ober-Aeltester. Sandow, Altmeister. Knobelauch, Altmeister. B. Reibe, Altmeister.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 37.

Stralsund, den 10. September 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 277.) Betrifft den Verkauf des Forstgehöfts zu Vorland, Forstreviers Abtshagen, mit dem dazu gehörigen Gartenlande von 132 □R. (II. N. 858. August 34.)

Das Forstgehöft zu Vorland, Forstreviers Abtshagen, bestehend in einem Wohnhause und Stallgebäude, soll mit dem dazu gehörigen Gartenlande von 132 □R. von Martini d. J. ab öffentlich verkauft werden.

Der Termin hierzu ist auf den 25sten d. Mts. in unserm Geschäfts-Lokale, von Morgens 11 Uhr ab, angesetzt, und können die Bedingungen und Anschläge vorher in unserer Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 6ten September 1834.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 278.) Betrifft die Einreichung der Gesuche an den zu Frankfurt a. M. bestehenden Verein zur Unterstützung von Invaliden aus der Schlacht von Belle-Alliance, bei dem Königl. Kriegsministerio, Abtheilung für das Invalidenwesen.

(ad No. 166. August. 34.)

Es haben sich bisher an den zu Frankfurt am Main bestehenden Verein zur Unterstützung von Invaliden aus der Schlacht von Belle-Alliance sowohl einzelne Invaliden, als auch Landräthe und Magistrate mit Ersuchen und Verwendungen gewandt. Da indeß zwischen der Königl. Preußischen Gesandtschaft am hohen Bundestage und dem gedachten Vereine die bestimmmte Verabredung getroffen ist, daß nur nach den durch das Königl. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, dem Vereine mitgetheilten Invaliden-Listen die jährliche Auswahl statt finden soll, so ist eine solche Correspondenz für den Verein nicht allein zeitraubend, sondern auch, da öfter Dokumente beiliegen, wegen der Portopflichtigkeit kostspielig.

Höherer Anweisung zufolge machen wir hierauf die Behörden unseres Verwaltungs-Bereiches mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß wenn wirklich empfehlungswerthe Invaliden vorhanden sind, die diesfälligen Anträge an das Königl. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen zu Berlin, zur Prüfung und Veranlassung des Weitern nach Lage der Umstände, eingereicht werden müssen.

Stralsund, den 9ten September 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 279.)

P r o c l a m a.

Auf Antrag der Königlichen Hochlöblichen Regierung in Stralsund werden alle Diejenigen, welche gegen die, von dem Königl. Fiscus bewerkstelligte, Ablösung der Befugniß zu Holz-Lieferungen aus der Stubnitz abseiten der in dem unten folgenden Verzeichnisse benannten, zur Holz-Erhebung aus der Stubnitz berechtigten Grundstück-Besitzer Ein- und Widerspruchs-Rechte zu haben glauben, hiedurch vorgeladen, solche in dem zu deren Anmeldung auf den 17ten September d. J., Morgens um 9 Uhr, angesetzten Termine vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst zu profitiren, bei Strafe der Präclusion.

Datum Bergen, den 16ten August 1834.

(L. S.) Königliches Kreisgericht hieselbst.
C. P. B. Sommer.

V e r z e i c h n i ß

der abgefundenen Stubnitz-Holz-Berechtigten mit Angabe der Grundstücke, worauf die Berechtigungen gehaftet, des Holz-Betrages, welchen die Berechtigten in Anspruch zu nehmen befugt gewesen und der Ablösungs-Summen.

Ordn.-Nummer.	N a m e n, Stand und Wohnort der Berechtigten.	Grundstücke, worauf die Berechtigungen gehaftet.	Holz-Betrag in Fuderzahl, das Fuder zu 40 Kubik-Fuß berechnet.	Ablösungs-Summe, (bei No. 1. à Fuder 15 Thlr., mithin 300 Thlr.) Rthl.
1.	W. Fock, Eigenthümer zu Promoisel	2 Voll- und 2½ Halb-Bauerstellen zu Promoisel	20	300

Ordnd.-

Ordn.-Nummer.	Namen, Stand und Wohnort der Berechtigten.	Grundstücke, worauf die Berechtigungen gehaftet.	Holz-Betrag in Fuderzahl, das Fuder zu 40 Kubik-Fuß berechnet.	Ablösungs-Summe, (bei No. 1. à Fuder 15 Thlr., mithin 300 Thlr.) Rtl.
2.	Joh. H. Böttcher, Müllergeselle zu Sagard	Häuslerstelle auf Domanial-Antheil zu Sagard.....	1	15
3.	Jak. H. Kuhsen, Schumacher zu Sagard	Häuslerstelle auf Pastorats-Antheil zu Sagard	1	15
4.	Wilhelmine Strenzel, Wittwe des Küsters zu Sagard	Häuslerstelle auf Pastorats-Antheil zu Sagard	1	15
		Summa	23	345

Vermischte Nachrichten.

(No. 280.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat August d. J. (I. und II. No. 1019. August 34.)

I. Witterung.

Das schöne Wetter dauerte fort, war jedoch nicht ganz so heiß und trocken, als im Juli. Es regnete mitunter sehr stark, und die mehrfach aufgekommenen Gewitter kühlten die Luft ab. Nach dem heftigen Gewitter in der Nacht zum 28sten d. M. erhob sich des Morgens ein kalter, schneidender, orcanartiger Sturm aus Südwest, der bis Mittag anhielt. Der vorherrschende Wind war der östliche. Nach den Tillbergschen, nur bis zum 25sten d. M. reichenden Beobachtungen stand der Barometer am höchsten den 12ten auf 28″, 6‴ — bei West-Nordwest-Wind und klarem Wetter, am niedrigsten den 21sten auf 27″, 10‴, 12⁗ bei Südost-Wind, Gewitter und Regen.

Der Thermometer zeigte den höchsten Vormittagsstand am 1sten, 2ten und 18ten auf + 15°, den niedrigsten am 11ten auf + 11°; den höchsten Nachmittagsstand am 2ten, 6ten und 21sten auf + 22½°, den niedrigsten am 9ten auf + 17½°.

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.

	In Stralsund				In Greifswald				Durchschnitts-Preis			
	Höchster Preis.		Niedrigster Preis.		Höchster Preis.		Niedrigster Preis.					
	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Pf.	
Waizen à Scheffel Preuß. Maaß	1	10	1	2	1	8	1	2	1	5	6	
Roggen à dito " "	1	4	—	28	1	2	—	28	1	—	6	
Gerste à dito " "	—	20	—	14	—	18	—	16	—	17	1½	
Hafer à dito " "	—	20	—	14	6	—	17	—	—	15	—	—
Erbsen à dito " "	1	6	—	27	—	1	6	—	1	4	—	1
Bohnen à dito " "	—	—	—	—	—	1	1	—	—	29	—	1
Buchwatzen à dito " "	—	—	—	—	—	1	—	—	—	28	—	—
Heu à Centner " "	—	—	—	—	—	—	19	—	—	16	—	—
Stroh à dito " "	—	—	—	—	—	—	16	—	—	14	—	—

	In Stralsund.			In Greifswald.			Durchschnitts-Preis		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
II. Fleisch, Getränke und Consumtibilien.									
Rind-Fleisch fettes à Pfund Preuß. Gewicht	—	2	8	—	2	8	—	2	8
Rind-Fleisch mageres à Pfund " "	—	2	—	—	2	—	—	2	—
Schwein-Fleisch fettes à Pfund " "	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Schwein-Fleisch mageres à Pfd. " "	—	2	—	—	2	—	—	2	—
Hammel-Fleisch à Pfund " "	—	2	8	—	2	8	—	2	8
Lamm-Fleisch à Pfund " "	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch à Pfund " "	—	2	6	—	2	6	—	2	6
Bier starkes à Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	2	—	—	1	28	8
Bier ordinaires à Tonne " "	—	28	8	1	—	—	—	29	4
Biereßig à Quart " "	—	1	6	—	1	6	—	1	6
Korn-Branntwein à Quart " "	—	4	6	—	3	6	—	4	—
Graupen Gerst- à Scheffel " "	3	22	—	3	20	—	3	24	—
Graupen Perl- à Pfund " Gewicht	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Grütze Buchwatzen à Schfl. " Maaß	2	28	—	2	20	—	2	24	—
Grütze Gerst- à dito " "	2	4	—	1	18	—	1	26	—
Grütze Hafer- à dito " "	3	14	—	3	15	—	3	14	6
Brod Waizen à Pfund " Gewicht	—	1	4⅓	—	1	4	—	1	4⅓
Brod Roggen fein à Pfd. " "	—	—	7	—	—	10	—	—	8⅔
Brod Roggen grob à Pfd. " "	—	—	5⅓	—	—	5	—	—	5⅓
Butter à Pfund " "	—	5	3	—	6	—	—	5	7½
Einländischer Käse à Pfund " "	—	2	—	—	2	—	—	2	—
Eier à Stiege oder 20 Stück	—	4	6	—	4	—	—	4	3
Brennholz Büchen à Klafter	8	12	6	7	—	—	7	21	3
Brennholz Eichen à dito	6	—	—	5	—	—	5	15	—
Brennholz Elsen. à dito	6	—	—	5	—	—	5	15	—
Brennholz Tannen à dito	4	22	6	4	—	—	4	11	3
Torf pr. mille	1	5	—	1	6	—	1	5	6
Kartoffeln à Scheffel	—	12	—	—	14	—	—	13	—

III. Gesundheits-Zustand unter den Menschen und Thieren.

Die Zahl der Kranken hat sich in diesem Monate vermehrt, und die Sterblichkeit war bedeutender, als im Juli. Fast allgemein verbreitet waren Brechdurchfälle und gallichte Diarrhoen, letztere besonders unter Kindern, welche auch mitunter an Luftröhrenzweig-Entzündungen litten. Brechdurchfälle nahmen nicht selten einen nervösen Charakter an. Gastrische und gastrisch-biliöse Fieber, hin und wieder mit Unterleibs-Entzündungen complicirt, kamen sehr häufig vor. Auch die hitzigen Ausschlags-Krankheiten, als Masern und Scharlach, verbreiteten sich wieder mehr, letzteres besonders in einigen Gegenden des Grimmer Kreises. Rötheln zeigten sich nur sporadisch. Hier im Orte griffen die Wechselfieber weiter um sich. Von weiterer Verbreitung der Menschenblattern gingen keine Anzeigen ein.

Vieh-Krankheiten von Erheblichkeit herrschten überall nicht in der Provinz, und nur die Klauenseuche vermehrte sich unter mehreren Schaafheerden.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Zu Hinrichshagen Hof brannten zwei Kathen, zu Neu-Bauhof ein Stallgebäude und zu Groß-Cordshagen die mit zwei Gängen versehene holländische Windmühle ab. Letztere soll durch böse Hand angesteckt seyn.

Bei dem Gewitter am 21sten dieses Monats entzündete zu Gahlkow ein Blitzstrahl eine mit Getreide und Heu angefüllte Scheune nebst Viehstall, und beide Gebäude gingen in Flammen auf.

V. Schiffahrt.

In sämmtliche diesseitige Häfen liefen 91 Schiffe ein, und 94 aus. Es wurden nach dem Auslande verschifft:

3077	Wispel	3	Scheffel	Waizen,
2314	"	15	"	Roggen,
1008	"	9½	"	Gerste,
200	"	12	"	Hafer,
116	"	19	"	Erbsen,
101	"	19	"	Malz und
6433	Centner	72	Pfund	Mehl.

Stralsund, den 31sten August 1834.

Königl. Preußische Regierung.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 37.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 37. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 37.

Stralsund, den 10. September 1834.

Zum öffentlichen Aufbote des zur Müller Lembkeschen Concursmasse gehörigen, in Prerow belegenen Mühlenwesens nebst dem Contracte darüber und gesammten Mühlen-Inventario ist ein einmaliger und entscheidender Bietungstermin auf den 27sten d. Mts., Morgens 9 Uhr, hieselbst angesetzt, wozu Liebhaber hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ein fernerer Aufbot überall nicht beabsichtiget, sondern bei irgend annehmlichen Gebote der Zuschlag sofort in termino erfolgen wird. Mit einem eigenthümlichen, in Prerow liegenden Hause wird außerdem in demselben Termine eben so verfahren werden.

Die nicht präcludirten Lembkeschen Creditoren haben sich in demselben Termine einzufinden und über die Verkaufsbedingungen, über den Zuschlag und was weiter damit zusammenhängt, unter dem Präjudice mit Bestande sich zu erklären, daß sie sonst als einwilligend in die Beschlüsse der erschienenen Mehrzahl angenommen werden sollen.

Datum Franzburg, den 6ten September 1834.

Königl. Preußisches Kreisgericht.
v. Normann.

Auf den Antrag der für die Concurs-Masse des hiesigen Gewandhändlers Adolph Leopold Rhode angeordneten Curatel soll das bisherige Rhodesche Lager an Tuch und sonstigen zu diesem Fache gehörigen Waaren nach Maßgabe des darüber aufgenommenen gerichtlichen Inventarii an den Meistbietenden im Ganzen verkauft, und dasselbe in termino am 18ten September dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr, auf hiesiger Weinkammer öffentlich aufgeboten werden. Das Inventarium, so wie die Kaufbedingungen, sind sowohl auf der Stadt-Kanzlei als bei dem bestellten Curator, Gewandhaus-Altermann Bähr, hieselbst einzusehen.

Stralsund, den 30sten August 1834.

(L. S.) Verordnete zum Stadt-Kammergericht.
Erichson.

Da für das zur Debitmasse des vormaligen Königl. Schwedischen und Norwe-

gischen

gischen General-Consuls ꝛc. v. Lundblad gehörige, hieselbst in der Büchstraße sub No. 11b. belegene, in den frühern öffentlichen Blättern näher beschriebene Haus in dem heutigen dritten Termine noch nicht annehmlich geboten worden; so ist auf Ansuchen annoch ein 4ter Aufbotstermin auf den 30sten k. M., Morgens 10 Uhr, in unsrer Rathsstube angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden. Zugleich haben aber auch von Lundbladsche Creditoren sich in diesem Termine einzufinden und sich über die Ertheilung des Zuschlags zu erklären, bei dem Nachtheil, daß die Ausbleibenden als einwilligend in den Beschluß der Mehrheit der Anwesenden werden angesehen werden. Datum Greifswald, den 26sten August 1834.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Die nachbenannten zur Verlassenschaft der J. C. Wallisschen Eheleute gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das hieselbst zwischen dem Fähr- und Semlower Thore sub Litt. A. No. 93. belegene Wohnhaus,
2) das in der Knieper-Vorstadt sub No. 49. belegene Haus mit dem dabei befindlichen Garten und Ackerstücke,
3) zehn im Knieper Felde belegene Morgen Acker, wovon einer an den Vorstädter Holtfreter, sechs an die Wittwe Nehls, drei an den Vorstädter Crowas gegenwärtig verpachtet sind,

sollen, und zwar letztere in passenden Kaveln, öffentlich verkauft, falls kein genügender Kaufpreis geboten werden sollte, aber resp. vermiethet und verpachtet werden, und ist dazu ein Licitations-Termin vor der unterzeichneten Commission im Hause des Herrn Landsyndicus Dr. Langemak auf den 16ten d. M., Vormittags 9 Uhr, angesetzt. Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen sind 8 Tage vor dem Termine bei dem Administrator der J. C. Wallisschen Verlassenschaft, Advocat W. Kühl, einzusehen.

Stralsund, den 1sten September 1834.

Die von dem Königl. Ober-Appellations- und höchsten Gerichte zur Regulirung der J. C. Wallisschen Verlassenschaft bestellte Commission.

Die Vieh-Versicherungs-Anstalt für Deutschland in Leipzig übernimmt, um den Wünschen ihrer Theilnehmer zu begegnen, nun — außer Rind-Vieh und Schaafe — auch Pferde, und die Statuten dieserhalb werden von den unterzeichneten Agenten gleichfalls gratis vertheilt. Die lebhafte Theilnahme, welche diese Anstalt in anderen Gegenden Deutschlands findet, wird auch für die Bewohner dieser Provinz hoffentlich bald von der Nützlichkeit derselben überzeugend sein.

A. W. Eyting in Stralsund. W. Haeger in Greifswald.

Stampf-Leinsaamen kauft C. D. Sägert in Greifswald.

Ich suche Umstände halber zum 27sten October einen unverheiratheten Statthalter, der zugleich säen und Nutzzeug machen kann.

Vargatz bei Gützkow. C. v. d. Lancken.

Durch bedeutende Sendungen aus den Fabriken und den gemachten Einkäufen auf der letzten Frankf. Messe ist mein Tuch-Waaren-Lager aufs Vollständigste mit feinen, Mittel- und ordinairen Tuchen Cuire de Laine, doppelten Casimiren, Cords, Zephirs, Imperials, Circassiennes, Düffels, Callmucks, Coatings, Pikeschenzeugen, Hemden- und Futter-Flannellen u. s. w. in den neuesten und gangbarsten Farben complettirt, womit ich mich beim Herannahen des Herbstes zu den billigsten Preisen, verbunden mit der reellsten aufrichtigsten Bedienung, ganz ergebenst empfohlen halte.

Stralsund, den 9ten September 1834. **W. E. Bade,**
Heilgeiststraße No. 343.

☞ Offne Hauslehrer-Stelle. ☜

Ein geschickter Hauslehrer kann bei einer hohen Familie unter vortheilhaften Bedingungen Anstellung erhalten. Auf francirte Briefe ertheilt Näheres das Comptoir von Clemens Warnecke in Braunschweig.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 38.

Stralsund, den 17. September 1834.

Gesetzsammlung.

№ 19. enthält: unter

№ 1551. vom 24. Juli 1834, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Bojanowo, im Regierungs-Bezirk Posen;

№ 1552. vom 28. Juli 1834, betreffend die Modification der Vorschriften in Nr. 20. des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen, vom 17. März 1810;

№ 1553. vom 2. August 1834, wegen Declaration der Allerhöchsten Ordre vom 6. März 1821, betreffend die Straf-Gesetze und das Verfahren in den Rhein-Provinzen bei Staats-Verbrechen und Dienst-Vergehen der Beamten;

№ 1554. das Regulativ vom 5. August 1834, wegen Ausübung der Rheinschifffahrt von diesseitigen Unterthanen, und wegen des Lootsen-Dienstes auf dem Rhein;

№ 1555. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. August 1834, betreffend die Bekanntmachung der Subhastations-Patente durch die Intelligenz-Blätter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 281.) Betrifft die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series IV. zu den Kurmärkischen ständischen Kriegsschulden-Obligationen. (No. 283. August 34.)

Mit dem 1sten d. M. hat die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series IV. zu Kurmärkischen ständischen Kriegsschulden-Obligationen über Zinsen vom 1sten November 1834 bis letzten October 1838 bei der Controle der Staatspapiere zu Berlin begonnen. Auf Anweisung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden fordern wir diejenigen Besitzer von Obligationen gedachter Art, welche die neuen Zins-Coupons Series IV. durch Vermittelung unserer Haupt-Kasse erheben

wollen, hiedurch auf, ihre Obligationen, unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zins-Coupons mit einem Verzeichnisse an unsere Haupt-Kasse baldigst einzuschicken. Die Rücksendung der Obligationen nebst den neuen Zins-Coupons wird nach ihrem Eingange von Berlin erfolgen. Diesen Ein- und Rücksendungen der Obligationen nebst neuen Zins-Coupons ist die Portofreiheit bewilligt worden unter der Aufschrift beziehungsweise

„zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

und

„mit den beigefügten neuen Zins-Coupons."

Stralsund, den 11ten September 1834.

(No. 282.) Betrifft die Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu Staats-Schuldscheinen Series VII. pro 1835 bis 1838. (No. 282. Septbr. 34.)

Auf Anweisung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, welche die Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu Staats-Schuldscheinen pro 1835 bis 1838 schon jetzt beginnen lassen will, fordern wir die Inhaber letzterer auf, solche, begleitet mit einem Verzeichnisse derselben, unter Zurückhaltung der noch nicht realisirten Zins-Coupons, an unsere Haupt-Kasse allhier oder an die Königl. Kreis-Kassen zu Grimmen, Bergen und Franzburg, oder an das Königl. Haupt-Zoll-Amt zu Greifswald, einzureichen.

Diese Kassen werden die ihnen gesandten Staats-Schuldscheine mit den neuen Zins-Coupons sogleich nach deren Zurückempfang von der Controle der Staatspapiere an die Einsender ausreichen.

Sollte einer der Letztern seine Staats-Schuldscheine nach Ablauf von drei Monaten seit der Einsendung nicht wieder erhalten haben, so muß er dies uns sofort anzeigen, widrigen Falls ihn alle aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige etwa entstehenden Nachtheile treffen.

Behörden und Kassen, welche sich im Besitze bedeutender Beträge von Staats-Schuldscheinen befinden, können diese unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses direct an die Kontrole der Staatspapiere zu Berlin einsenden, welche die Staats-Schuldscheine mit den beigefügten neuen Zins-Coupons stets an diejenigen Behörden oder Kassen, von welchen sie solche empfangen hat, wieder zurücksenden, auch im letzten Falle die vorgesetzten Behörden von der geschehenen Rücksendung in Kenntniß setzen wird.

Allen Ein- und Rücksendungen der Staats-Schuldscheine unter der Aufschrift:

„zur Beifügung neuer Zins-Coupons",

und beziehungsweise

„mit den beigefügten neuen Zins-Coupons"

ist die Portofreiheit bewilligt.

Stralsund, den 12ten September 1834. Ande-

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 283.)

Bekanntmachung.

Am 1sten November d. J. wird in der hiesigen Königlichen Elementar-Schifffahrts-Schule ein neuer Lehrgang eröffnet. Diejenigen Seefahrer, welche in die Schule aufgenommen zu werden wünschen, haben sich deshalb bis zum 28sten October bei dem Dirigenten des unterzeichneten Curatorii, Regierungrathe Albinus, zu melden und folgende Papiere sofort mitzubringen:

1) ihren Taufschein,
2) ein von der Musterungs-Behörde auszustellendes Attest, daß der Aufzunehmende bereits zwei Jahre zur See gefahren hat.

Jeder Aufzunehmende muß Preußischer Eingeborner und mindestens 18 Jahre alt sein, fertig lesen und schreiben können, mechanische Fertigkeit in den vier Species, mit ganzen Zahlen, auch einige Kenntniß der gemeinen Bruchrechnung besitzen; weshalb vor seiner Annahme eine Prüfung mit ihm angestellt wird. Die Dauer des Lehrcursus ist ein Jahr, vor dessen Ablauf keine Entlassung Statt findet.

Stralsund, den 12ten September 1834.

Curatorium der Königl. Elementar-Schifffahrts-Schule.

(No. 284.)

Wegen Neubaute der Mahlarche zu Schoppenmühle ist der Weg über die dortige Brücke vom 22sten d. M. ab während vierzehn Tagen nicht zu passiren, sondern muß in diesem Zeitraume über Schwingermühle genommen werden.

Grimmen, den 15ten September 1834.

v. Mühlenfels,
Landrath.

(No. 285.)

Das ordentliche Forstgericht für den Bezirk des Königl. Greifswalder Forstgerichts hat am 15ten October d. J. Statt. Diejenigen Forstfrevel, welche bereits ordnungsmäßig denunciirt worden sind, oder bis zum 30sten d. M. annoch denunciirt werden sollten, kommen sodann zur Untersuchung, wogegen spätere Denunciationen, zu deren Entgegennahme das Forstgericht auch am 15ten October d. J. bereit ist, allererst im nächsten Forstgerichte ihre Erledigung finden können.

Datum Greifswald, den 10ten September 1834.

Das Königl. Forstgericht hieselbst.
Dr. Anderssen.

Vermischte Nachrichten.

(No. 286.) (No. 184. Septbr. 34.)

Der Archidiaconus Heller zu Wolgast hat sich das Verdienst erworben, ohne allen Fonds an die Stelle der an die Königl. Academie zu Greifswald übergegangenen alten Kirchen-Bibliothek eine neue zu begründen, und haben mehrere Gelehrte und Privaten durch Schenkungen von Büchern zur Förderung dieses nützlichen Unternehmens rühmlich mitgewirkt. Stralsund, den 8ten September 1834.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 287.)

Verzeichniß

der

Vorlesungen, welche auf der Königlichen Universität zu Greifswald im Winterseméster 1834/35. gehalten werden sollen.

Anfang, 20. October. Schluß, 11. April.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyclopädie nach Dictaten, Prof. Matthies, Mittwoch und Sonnabend von 8 — 9, öffentlich.

Religionsphilosophie, nach seinem Grundrisse, Professor Parow, viermal wöchentlich von 8 — 9, öffentlich.

Historisch-kritische Einleitung in die Bücher des neuen Testaments, nach Dictaten, Professor Pelt, viermal wöchentlich von 3 — 4, privatim.

Erklärung der dogmatischen Beweisstellen des alten Testaments, Professor Parow, Mittwoch und Sonnabend von 8 — 9, privatim.

Erklärung des Jesaias, Professor Kosegarten, viermal wöchentlich von 2 — 3, privatim.

Der synoptischen Erklärung der Evangelien zweiter Theil, enthaltend die Leidensgeschichte, Professor Matthies, viermal wöchentlich von 8 — 9, öffentlich.

Das Evangelium und die Briefe des Johannes, Professor Schirmer, täglich von 10 — 11, öffentlich.

Geschichte der Religionen, nach Dictaten, Professor Matthies, viermal wöchentlich von 4 — 5, privatim.

Die ältere Kirchengeschichte, nach Dictaten, Professor Pelt, viermal wöchentlich von 2 — 3, öffentlich.

Die neuere Kirchengeschichte, nach Dictaten, Professor Kosegarten, viermal wöchentlich von 11 — 12, öffentlich.

Die biblische Theologie, nach Dictaten, Professor Pelt, Mittwoch und Sonnabend von 11 — 12, öffentlich.

Die

Die christliche Dogmatik, nach Hutterus redivivus, Professor Parow, viermal wöchentlich von 9 — 10, öffentlich.

Die christliche Sittenlehre, nach Dictaten, fünfmal wöchentlich, Professor Schirmer, von 3 — 4, privatim.

Pastoralanweisung, nach Dictaten, Prof. Finelius, Mittw. u. Sonnab. von 11 — 12, privatim.

Katechetik, nach Dictaten, Derselbe, viermal wöchentlich von 11 — 12, öffentlich.

Conversatorium über die Grundlehren der Dogmatik, Professor Parow, zweimal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Im theologischen Seminar werden in der exegetischen Abtheilung die Uebungen in der Exegese des alten Testaments vom Professor Kosegarten, Sonnabends von 4 — 5; die in der Exegese des neuen Testaments vom Professor Matthies, Freitags von 5 — 6; in der kirchen- und dogmenhistorischen vom Professor Pelt, Mittwoch von 5 — 6; und in der dogmatischen Abtheilung vom Professor Schirmer, Montag von 5 — 6 geleitet werden.

Die homiletischen Uebungen im theologisch-practischen Institut werden unter des Professor Finelius Leitung, Mittwoch von 3 — 5 Statt finden.

Die Uebungen der theologischen Gesellschaft werden unter Aufsicht und Leitung des Professor Pelt, einmal wöchentlich von 6 — 8 fortgesetzt werden.

Rechtsgelahrtheit.

Encyclopädie und Methodologi des Rechts, Professor Niemeyer, viermal wöchentlich von 10 — 11, öffentlich.

Aeußere Geschichte des Römischen Rechts, mit einem Anhange über die Bearbeitung des römischen Rechts bis auf unsere Zeit, Professor von Tigerström, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Geschichte der Quellen und Institutionen des römischen Rechts, nebst Erklärung derjenigen Paragraphen der Justinianeischen Institutionen, welche das neueste Recht enthalten, Professor Barkow, täglich von 9 — 10, privatim.

Institutionen des römischen Rechts, Professor v. Tigerström, täglich von 9 — 10, privatim.

Innere Geschichte des römischen Rechts, Derselbe, täglich von 11 — 12, öffentlich.

System der Pandecten, nach Günthers „principia juris romani", Professor Gesterding, täglich von 9 — 10, und von 10 — 11, öffentlich.

Das

Das Erbrecht, nach seinem „Grundriß, Greifsw. 1823", Professor Barkow, dreimal wöchentlich von 8 — 9, öffentlich.

Repetitorium über das römische Recht, Professor v. Tigerström, viermal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Deutsches Privatrecht, Professor Niemeyer, täglich von 9 — 10, privatim.

Geschichte der Stände, des Adels, der Bürger und Bauern, Professor Schildener, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Preußisches Civilrecht, Professor Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 8 — 9, privatim.

Das Lübische Recht, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 2 — 3, öffentlich.

Civilproceß nach Linde, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 3 — 4, privatim.

Criminalrecht, Professor Barkow, fünfmal wöchentlich von 10 — 11, privatim.

Gemeines und preußisches Kirchenrecht, Professor Pütter, täglich von 3 — 4, privatim.

Deutsches Bundesstaatsrecht, nach Dictaten, Professor Schildener, täglich von 3 — 4, öffentlich.

Dasselbe, Professor Pütter, täglich von 11 — 12, öffentlich.

Europäisches Völkerrecht, Professor Pütter, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Practische Uebungen, nach Gensler, Professor Gesterding zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Heilkunde.

Medicinische Propädeutik, Mittwochs und Sonnabend von 8 — 9, Dr. Kneip, öffentlich.

Anatomie, des menschlichen Körpers, sechsmal wöchentlich von 11 — 12, Professor Schultze, privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8 — 9, Prosector Laurer, öffentlich.

Anatomische Präparirübungen, täglich von 1 — 4. Professor Schultze, privatim.

Anatomisch-phisiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Dienstag und Donnerstag von 4 — 5, Derselbe, öffentlich.

Allgemeine Pathologie, Mittwoch und Sonnabend von 8 — 9, Professor Seifert, öffentlich.

Medicinische Zeichenlehre, Mittwoch und Sonnabend von 9 — 10, Derselbe, privatim.

Arznei-

Arzneimittellehre, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10 — 11, Derselbe, privatim.

Den zweiten Theil der allgemeinen Chirurgie, Montag und Donnerstag, von 4 — 5, Professor Mandt, öffentlich.

Der speciellen Chirurgie zweiter Theil, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 4 — 5, Derselbe, privatim.

Die Lehre von den chirurgischen Operationen, täglich von 1 — 2, Derselbe, privatim.

Die Chirurgie des Celsus, lateinisch, und in systematischer Ordnung, Mittwoch und Sonnabend von 4 — 5, Dr. Kneip, öffentlich.

Die dynamischen Knochenkrankheiten, zweimal wöchentlich von 4 — 5, Dr. Biel, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, sechsmal wöchentlich von 8 — 9, Professor Berndt, privatim.

Die Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten, Montag und Dienstag von 3 — 4, Derselbe, öffentlich.

Geburtshülfe, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 3 — 4, Derselbe, privatissime.

Die Kinderkrankheiten, viermal wöchentlich von 8 — 9, Dr. Kneip, privatim.

Gerichtliche Medicin, Montag und Donnerstag von 3 — 5, Professor Seifert, privatim.

Die medicinische Klinik Professor Berndt, täglich von 9 bis halb 11; zugleich wird Derselbe, wöchentlich in zwei Stunden ein klinisches Conversatorium und Examinatorium in lateinischer Sprache halten, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik, Derselbe, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von halb 11 — 12, Professor Mandt, privatim.

Geschichte der Medicin, viermal wöchentlich von 4 — 5, Dr. Biel, öffentlich.

Ein Repetitorium oder Examinatorium über die gesammte Anatomie, oder über einzelne Zweige derselben, in noch zu bestimmenden Stunden, Prosector Laurer privatissime.

Philosophie.

Logik, Professor Erichson, zweimal wöchentlich Mittwoch und Sonnabend von 5 — 6, öffentlich.

Metaphysik, Professor Stiedenroth, viermal wöchentlich, von 4 — 5, öffentlich.

Der Aesthetik zweiter Theil, die Theorie der Künste, Professor Erichson, viermal wöchentlich von 3 — 4, öffentlich.

Geschichte

Geschichte der Philosophie, Prof. Stiedenroth, fünfmal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Pädagogik.

Pädagogik nach Dictaten, Dr. Hasert, dreimal wöchentlich von 3 — 4, öffentlich.

Erziehungslehre, nach Dictaten, Professor Illies, dreimal die Woche von 10 — 11, öffentlich.

Unterrichtskunst mit praktischen Uebungen, Dr. Hasert, zweimal wöchentlich, privatim.

Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland, nach Schwarz, Professor Illies, dreimal die Woche von 3 — 4, öffentlich.

Ueber den Einfluß der Philosophie auf die Pädagogik in Deutschland von Locke bis auf unsere Zeit, Dr. Hasert, zweimal wöchentlich, von 3 — 4, öffentlich.

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik, Professor Tillberg, viermal wöchentlich, von 3 — 4, öffentlich.

Algebra nach eigenem Entwurfe, Dr. Fischer, viermal wöchentlich öffentlich.

Theorie der Kegelschnitte, Professor Grunert, viermal wöchentlich von 11 — 12, öffentlich.

Anwendung der Differential- und Integralrechnung auf höhere Geometrie und Mechanik, Derselbe, viermal wöchentlich, öffentlich.

Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper durch Versuche erläutert, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Statik und Mechanik, Professor Tillberg, viermal wöchentlich von 9 — 10, öffentlich.

Populäre Astronomie, Derselbe, zweimal wöchentlich, Mittwoch und Sonnabend von 2 — 3, privatim.

Sphärische Astronomie, Professer Grunert, zweimal in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Centralbewegung oder einen andern Theil der angewandten oder reinen Mathematik, Prof. Tillberg, zweimal wöchentlich, privatissime.

Die Uebungen einer mathematischen Gesellschaft wird Prof. Grunert leiten.

Natur-

Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte nach Burmeister's Handbuch, Prof. Hornschuch, viermal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Naturgeschichte der Säugethiere, Professor Hornschuch, zweimal wöchentlich, privatim.

Phytonomie nach eigenem Entwurfe, Derselbe, viermal von 3—4 öffentlich.

Physik, Professor Tillberg, zweimal, von 10—11, öffentlich.

Einleitung in die Chemie, Prof. Hünefeld, zweimal, von 3—4 öffentlich.

Theoretisch-practische Chemie, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 8—9 privatim.

Pflanzen-Chemie nach Berzelius, Dr. Fischer, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Examinatorium über chemische Gegenstände, Professor Hünefeld, Montag und Donnerstag von 3—4, öffentlich.

Geschichte und Hülfswissenschaften derselben.

Abriß der alten, mittlern und neuen Geschichte, Professor Barthold, sechsmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Neuere Geschichte vom J. 1804—1830, Derselbe, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geschichte der Litteratur, Professor Florello, Montag und Donnerstag von 11—12, privatissime.

Wittichindi Sax. rerum ab Henrico et Ottone gestarum libr. III. wird Professor Barthold, zweimal wöchentlich, privatissime erklären.

Philologie.

Encyklopädie der Philologie, Professor Schömann, Montag, Mittwoch und Sonnabend von 9—10, privatim.

Die Homerischen Hymnen erklärt Derselbe zwei Stunden wöchentlich im philologischen Seminar.

Das erste Buch des Thucydides, Derselbe zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Lucian's Schrift „wie man Geschichte schreiben müsse", Prof. Walch, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Den Miles gloriosus des Plautus, Professor Schömann, zwei Stunden wöchentlich im philologischen Seminar.

Des Horatius Brief an die Pisonen mit Berücksichtigung der Aristotelischen Poetik, Dr. Paldamus, zweimal wöchentlich öffentlich.

Cicero's Bücher vom Wesen der Götter, Professor Florello, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Ein Buch des Cicero oder des Tacitus, Prof. Walch, zweimal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Lateinische Grammatik, Derselbe auf Verlangen fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Uebungen im Lateinisch- und Griechisch-Schreiben, auch im Interpretiren alter Schriftsteller wird Derselbe privatissime anstellen.

Lateinische Stilübungen, Professor Florello, zweimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Metrik der älteren und neueren Sprachen, erstere nach Hermann, lehrt Professor Erichson, Montag, Dienstag und Donnerstag von 4—5, öffentlich

Unterricht in der Sanskritsprache nach Bopp's grammatica critica linguae sanscritae, Berol. 1832, ertheilt Prof. Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Die Musik lehrt der akademische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungs-Concerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden Cantor Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitäts-Bibliothek: sie ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—5 geöffnet. Bibliothekar, Prof. Schildener; zweiter Bibliothekar, Prof. Schömann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Schirmer, Pelt, Matthies.

Die

Die theologische Gesellschaft, dirigirt vom Professor Pelt.

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Das anatomische Theater. Vorsteher, Professor Schultze; Prosector, Dr. Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum. Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum. Vorsteher, Professor Berndt.

Chirurgisches Klinikum. Vorsteher, Professor Mandt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Vorsteher, Professor Berndt.

Sammlung astronomischer Instrumente, unter Professor Gruner's Aufsicht.

Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Vorsteher, Professor Tillberg.

Zoologisches Museum. Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent Dr. Creplin; Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten. Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner, Langguth.

Mineraliencabinet. Vorsteher, Professor Hünefeld.

Chemisches Institut. Vorsteher, Professor Hünefeld.

Philologisches Seminar. Director, Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

(No. 288.)

Dem Maschinenbauer J. A. Egells in Berlin ist unter dem 29sten Juli 1834 ein Patent

auf eine Maschine zum gleichzeitigen Zerreiben und Einmaischen der gedämpften Kartoffeln, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne jedoch Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen oder einzelner bekannter Theile dieser Maschine zum Quetschen der Kartoffeln und zum Umrühren der Maische zu beschränken,

gültig auf fünf hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, im ganzen Umfange des Preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 289.)

Das dem Regierungs-Secretair Gall und dem J. P. Schickhausen zu Koblenz unterm 5ten August 1829 ertheilte Patent, auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung eines von denselben mittelst Zeichnung und Beschreibung näher angegebenen Destillir-Apparates, ist außer Wirksamkeit gesetzt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 38.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 38. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 38.

Stralsund, den 17. September 1834.

Gerichtliche Vorladung,

Die ausgetretenen Militairpflichtigen:

1) der Bäckergesell Johann Friedrich Eggert, geboren zu Sagard, und
2) der Seefahrende Friedrich Brüdgam, geboren zu Gudderitz auf der Insel Rügen,

werden hiedurch aufgefordert, ungesäumt in die Königl. Preußischen Staaten zurückzukehren, auch in Termino am 11ten November d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgerichte zu erscheinen, widrigenfalls sie ihres Vermögens und aller künftigen Anfälle für verlustig werden erklärt, und in Absicht desselben die Confiskation wird ausgesprochen werden.

Datum Greifswald, den 9ten August 1834.

Königl. Preußisches Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) Odebrecht,
Hofgerichtsrath.

Auf den Antrag der für die Concurs-Masse des hiesigen Gewandhändlers Adolph Leopold Rhode angeordneten Curatel soll das bisherige Rhodesche Lager an Tuch und sonstigen zu diesem Fache gehörigen Waaren nach Maßgabe des darüber aufgenommenen gerichtlichen Inventarii an den Meistbietenden im Ganzen verkauft, und dasselbe in termino am 18ten September dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr, auf hiesiger Weinkammer öffentlich aufgeboten werden. Das Inventarium, so wie die Kaufbedingungen, sind sowohl auf der Stadt-Kanzlei als bei dem bestellten Curator, Gewandhaus-Altermann Bähr, hieselbst einzusehen.

Stralsund, den 30sten August 1834.

(L. S.) Verordnete zum Stadt-Kammergericht.
Erichson.

Zum Verkaufe und eventualiter zur resp. Verrmiethung und Verpachtung der

nachbenannten zur Verlassenschaft der J. C. Wallisschen Eheleute gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) des hieselbst zwischen dem Fähr- und Semlower Thore sub Litt. A. No. 93. belegenen Wohnhauses,
2) des in der Knieper-Vorstadt sub No. 49. belegenen Hauses mit dem dabei befindlichen Gartenplatze und des dabei gelegenen Ackerstückes,
3) der zehn im Knieper Felde belegenen Morgen Acker, wovon einer an den Vorstädter Holtfreter, sechs an die Wittwe Nehls, drei an den Vorstädter Crowas gegenwärtig verpachtet sind,

und zwar in passenden Kaveln, ist ein zweiter Licitations-Termin vor der unterzeichneten Commission im Hause des Herrn Landsyndicus Dr. Langemak auf den 30sten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, angesetzt, in welchem, da schon in dem ersten Termine nicht unbedeutende Offerten gemacht sind, bei annehmlichen Bote der Zuschlag zu erwarten stehet. Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen sind bei dem Administrator der J. C. Wallisschen Verlassenschaft, Advocat W. Kühl, einzusehen.

Stralsund, den 17ten September 1834.

Die von dem Königl. Ober-Appellations- und Höchsten Gerichte zur Regulirung der J. C. Wallisschen Verlassenschaft bestellte Commission.

Das im Flemendorfer Kirchspiel bei Bartelshagen belegene, in 6 Schlägen bewirthschaftete Gut Zühlendorff, welches mit einem noch zu vervollständigenden Pachthof versehen wird, beabsichtige ich von Johannis 1835 bis dahin 1847 zu verpachten. Pachtliebhaber ersuche ich, sich am 6ten October d. J., Morgens 10 Uhr, in meinem hiesigen Hause einzufinden, und die Bedingungen entweder bei mir oder bei dem Herrn Inspector Röhl zu Bartelshagen 8 Tage vor dem Termin nachzusehen.

Greifswald, den 10ten September 1834.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Aus meinem alten abgebrochenen Hause habe ich noch verschiedene Haus- und Stubenthüren, große und kleine Treppen, Kachelöfen, Fenstern, Riolen und dergleichen billig zu verkaufen. D. F. Uterhart.

Die Trebel soll von Grimmen bis Kirch-Baggendorf aufgeräumt werden. Tüchtige Arbeiter, die diese Arbeit übernehmen wollen, können sich je eher je lieber auf dem Hofe Müggenwalde bei Grimmen melden. G. Hecht.

Eingetretener Umstände halber soll die hiesige Holländerei zu Martini d. J. anderweitig verpachtet werden. Pachtlustige können sich auf dem Hofe hieselbst melden.

Pritzier bei Wolgast, den 12ten Septbr. 1834.

Stampf-Leinsaamen kauft C. D. Sägert in Greifswald.

Durch

Durch bedeutende Sendungen aus den Fabriken und den gemachten Einkäufen auf der letzten Frankf. Messe ist mein Tuch-Waaren-Lager aufs Vollständigste mit feinen, Mittel- und ordinairen Tuchen, Cuire de Laine, doppelten Casimiren, Cords, Zephirs, Imperials, Circassiennes, Düffels, Callmucks, Coatings, Pikeschenzeugen, Hemden- und Futter-Flanellen u. s. w. in den neuesten und gangbarsten Farben complettirt, womit ich mich beim Herannahen des Herbstes zu den billigsten Preisen verbunden mit der reellsten aufrichtigsten Bedienung, ganz ergebenst empfohlen halte

Stralsund, den 9ten September 1334.

H. E. Bade,
Heilgeiststraße No. 343.

Trockene Hefe.

Unter allen bis jetzt bekannten Gährungs-Mitteln verdient unstreitig die Preßhefe, für den Gebrauch der Weißbäckerei sowohl, als auch ganz besonders für den der Branntwein-Brennerei, den entschiedensten Vorzug. Sie ist in ihrer Anwendung so einfach, daß Vernachlässigungen oder Versehen dabei fast gar nicht denkbar sind, bewirkt eine stets regelmäßige und kräftige Gährung, und als Folge davon, die reichlichste Spiritus-Ausbeute. Welches Uebergewicht sie dadurch sowohl über alle früheren, als auch über die neuesten, so viel Aufsehen erregenden künstlichen Gährungs-Mittel bewährt hat, wird die Erfahrung den wirklich aufmerksamen Brennerei-Besitzer nunmehr wohl gelehrt haben, denn nicht allein, daß jene künstlichen Gährungs-Mittel, bei richtiger Beurtheilung um nichts wohlfeiler sind, als die Preßhefe, werden sie nur zu oft dadurch sehr verlustvoll, daß das geringste Versehen oder die kleinste Vernachläßigung in der Bereitung, gleich die Spiritus-Ausbeute auf sehr bedeutende Weise vermindert. Wie bekannt wird in meiner großen Getreide-Brennerei die trockene Hefe täglich frisch gearbeitet, und überall hin versandt, der Preis derselben ist billig, und in Betreff ihrer Güte und ausgezeichneten Wirksamkeit beziehe ich mich auf das untenstehende Attest der Herren Aeltesten des Bäcker-Gewerkes zu Berlin. — Ich bitte alle Diejenigen, welche ihre Hefe von mir zu entnehmen wünschen, ihren wöchentlichen Bedarf mir recht bald aufzugeben.

Stettin, den 28sten August 1834.

J. C. Schmidt.

Attest.

Die uns von dem Herrn J. C. Schmidt zu Stettin zur Untersuchung ihrer Güte überlassene Probe von Stückbärme zeigte nach mehrtägiger Dauer keine Veränderung im Geruch als auch in der Festigkeit; auch lieferte sie bei ihrer Anwendung, in Ansehung ihrer Gährung, das beste Resultat, indem ½ Pfund derselben vollkommen so viel Gährungsstoff erzeugte, als ¾ Pfund der anderen Stückbärme hervorbrachte. Solches bescheinigen wir hiermit auf Verlangen pflichtmäßig.

Berlin, den 23sten October 1833.

(L. S.) Wilh. Kohle, Sandow, Knobelauch, B. Reibe,
Ober-Aeltester. Altmeister. Altmeister. Altmeister.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 39.

Stralsund, den 24. September 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 289.) (I. No. 531. Septbr. 34.)

Zusatz

zu dem im 35sten Stücke des diesjährigen hiesigen Amts-Blatts abgedruckten Reglement für die Prüfung der zu der Universität übergehenden Schüler.

In der fünften Reihe der 3ten Anmerkung zu dem §. 16. des obgedachten Reglements ist pag. 273. zwischen den Worten: „Fällen — und gestattet werden" einzuschalten:

„geltend zu machen"

Stralsund, den 17ten September 1834.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 290.) Betrifft die Verlegung verschiedener Jahrmärkte. (I. No. 464. Septbr. 34.)

Die Verlegung nachstehender Jahrmärkte

1) des Kram- und Vieh-Markts zu Tribsees vom 23sten auf Donnerstag den 9ten October;
2) des Kram-Markts zu Richtenberg vom 22sten auf Dienstag, den 14ten October;
3) des Kram-, Vieh- und Pferde-Markts zu Garz vom 22sten auf Montag, den 27sten October;

4) des Krammarkts zu Grimmen vom 29sten auf Freitag, den 24sten October;
5) des Kram-, Vieh- und Pferde-Markts zu Bergen vom 24sten auf Mittwoch, den 29sten October;
6) des Jahrmarkts zu Sagard vom 27sten auf Freitag, den 31sten October d. J.

bringen wir hiermit zur allgemeinen Kunde

Stralsund, den 16ten September 1834.

Vermischte Nachrichten.

(No. 291.) Lobenswerthe Handlung. (No. 337. Septbr. 34.)

Ein Mitglied der Neuenkirchner Gemeinde auf Rügen, welches nicht genannt seyn will, und von welchem schon vor einigen Jahren der Parochialkirche eine Altar-Decke verehrt worden, hat derselben in diesem Jahre ein Paar Altarlichte zum Geschenke gemacht, welche lobenswerthe Handlung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stralsund, den 12ten September 1834.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 292.) **Holz-Versteigerungen**

in den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat October 1834.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum des Anfangs der Versteigerung.		Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Abtshagen, Schlagstr. IX und X. bis XIII., und Totalität,	4.	Morgens 10 Uhr.	Eichen, Buchen und Weich-Brennholz in Klaftern, Eichen und Buchen auf dem Stocke,	Sievertshäger Kiefernkamp.
	Bremerhagen, Hildebrandshäger Hufenbusch,	7.		Eichen auf dem Stocke,	im Holze daselbst.
	Drosedow, Loitzer Kronwald,	13.		Buchen Brennholz in Klaftern, Eichen und Buchen auf dem Stocke,	Besanerie-Brücke.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Poggendorf, Zastrower Kiefernkamp,	14.		Kiefern Stangen nach Stücken und Schocken	im Holze daselbst.
	Elmenhorst, Mittelbruch,	18.		Eichen auf dem Stocke,	desgleichen.
	Kronhorst, Schlagstr. VII, VIII., auch IX., X.	20.		Eichen und Buchen auf dem Stocke, Buchen-Brennholz in Klaftern,	Forstgehöft Kronhorst.
	Vorland, Splietsdorfer Zechberg,	23.		Eichen auf dem Stocke,	im Holze daselbst.
	Wittenhagen, Wittenhäger Rodefläche,	25.		dergleichen,	desgleichen.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	7.		Eichen, Buchen, Birken und Kiefern-Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Born.
	— Born	10.		desgleichen,	desgleichen.
	— Prerow	13.		Birken, Buchen und Kiefern-Nutz- und Brennholz,	Schulzenhaus zu Prerow.
	— Wieck	17.		Kiefern-Bau- u. Brennholz,	Forsthaus Wieck.
Jägerhof	Gladrower Hölzung und Vierower	4.		Kiefern Bauholz a. d. Stocke, u. Eichen, Buchen u. Kiefern Brennholz in Klaftern,	Chaussee-Planum.
	Buddenhagen Gr. Hagen,	7.		dergleichen,	in Gr. Hagen.
	Prägel und Karrok,	11.		dergleichen,	Schätsfurth.
	Nezebander Haide und Latzow Bruch,	13.		dergleichen,	am Torfmoore in der Haide.
	Warsiner u. Behnker Haide,	17.		Kiefern Bauholz auf dem Stocke und Brennholz in Klaftern,	Warsiner Haide.
	Buddenhäger Gr. Hagen,	22.		dergleichen auch Buchen und Eichen Brennholz in Klaftern,	in Gr. Hagen.
	Prägel und Karrok,	29.		dergleichen,	Schätsfurth.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Fuhlendorfer Holz,	14.	Kiefern Nutz- und Brennholz auf dem Stocke,	Schulzenhaus Fuhlendorf.
	Siemersdorfer "	20.	Eichen desgleichen,	die Rodefläche.
	Endinger "	22.	Eichen und Buchen desgl.	die Ruhestelle auf d. Wege von Schuenhagen nach Papenhagen.
	Höveter "	25.	desgleichen,	auf dem Langenhanshäger Wege.
Werder	Stubnitz, Schlagstr. VII, VIII und IX.	16.	Buchen-Reiserholz in Klaftern,	Rusewaser Baumhaus.
	Dort, Schlagstr. IV. u. V.	17.	desgleichen,	Hagensches Baumhaus.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 21sten September 1834.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Diaconus Müller zu Loitz ist der bisherige Rector daselbst, Philipp Michels, ernannt und von der Regierung bestätigt worden.

Nachdem der Herr von Barnekow auf Klein-Kubbelkow die Stelle eines Kreis-Deputirtem im landräthlichen Kreise Bergen niedergelegt hat, ist als solcher der Herr von Usedom auf Glutzow, dem allerhöchsten Reglement vom 22sten August 1826. gemäß gewählt und von uns bestätigt.

(No. 633. September 34.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 39.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 39. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 39.

Stralsund, den 25. September 1834.

Auf Ansuchen des hiesigen Schuhmachers Johann Grunwald werden alle Diejenigen, welche an das von ihm gekaufte, in Weitenhagen belegene, dem Schumacher Martin Krüger gehörige Wohnhaus nebst Zubehör und den demselben beigelegten Gerechtigkeiten, so wie an die ihm mitverkauften Baumaterialien aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche entweder den 4ten, oder den 18ten October, oder den 1sten November d. J., Morgens 9 Uhr, vor uns anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit weiter nicht werden gehört, sondern durch die in diesem letzten Termine zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 17. September 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Auf Ansuchen des Jägers Badenstein in Gr. Kiesow werden alle Diejenigen, welche an das von ihm gekaufte bis jetzt von dem Maurer Retz zu Lühmansdorff besessene, in Lühmansdorff belegene, Gehöft No. 9. und den dazu gehörigen Acker, Wiesen, Weiden und sonstigen Zubehörungen aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche entweder den 16ten oder den 30sten September oder den 15ten October d. J., Morgens 9 Uhr, bei uns anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst durch die in diesem letzten Termine zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß damit werden ausgeschlossen werden. Datum Greifswald, den 28sten August 1834.

Königl. Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Am Mittwoch, den 1sten October, Vormittags soll die bei Bresen auf Rügen belegene Hölzung, die Lau genannt, in passenden Kabeln meistbietend verkauft

 werden,

werden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken, daß ohne baare Bezahlung nichts verabfolgt werden wird, eingeladen werden.

Stralsund, den 22sten September 1834.

Verordnete
Provisoren und Administratoren
des Klosters St. Jürgen vor Rambin.

Am Sonnabend, den 4ten October, Vormittags 10 Uhr, soll in der Hölzung bei Gr. Kubbelkow Auction über Bäume und Strauchholz in passenden Kaveln gehalten werden, wozu Kaufliebhaber sich einfinden wollen.

Stralsund, den 24sten September 1834.

Verordnete
Provisoren und Administratoren
des Klosters St. Jürgen vor Rambin.

Es sollen nachfolgende zum Nachlaß des verstorbenen Posthalters Meyer gehörige Immobilien, als:

1) das in der Peenstraße sub No. 172. hieselbst belegene Wohnhaus c. p.,
2) die auf dem Scheunberge hieselbst sub No. 3. belegene Scheune c. p.,
3) einige auf hiesigem Stadtfelde belegene Aecker, deren specielles Verzeichniß in Cancellaria zu inspiciren ist,

in den auf den 3ten, 17ten und 31sten October d. Js., Vormittags 10 Uhr, vor Rath angesetzten Licitations-Terminen öffentlich zum Verkauf gestellt werden, und haben Kaufliebhaber alsdann auch die Vorlegung der Verkaufsbedingungen zu gewärtigen. Datum Loitz, den 18ten September 1834.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Dr. Zachariae.

Bekanntmachung

In Folge höherer Verfügung soll die Ausführung der Einnehmer-Etablissements für die Wolgaster Kunststraße dem Mindestfordernden überlassen werden, und ist demnach zur Abgabe des Mindestgebots am Montag, den 6ten October d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Jagdkrug ein Termin anberaumt, woselbst täglich, so wie auch bei Unterzeichnetem in Wolgast, die Bedingungen einzusehen sind.

Wolgast, den 22sten September 1834.

Im Auftrage:
Klüver,
Bau-Conducteur.

Bekanntmachung.

Durch die in der Gesetzsammlung von diesem Jahr Stück 13. Gesetz Nr. 1532.

Nr. 1532. abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juni c. ist der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern gestattet worden, die von ihr ausgegebenen, noch nicht gestempelten Fünfthaler-Bankscheine öffentlich aufzurufen, und diejenigen für ungültig zu erklären, welche binnen sechs Monaten, vom Tage des Aufrufs an, nicht zur Realisation gekommen sind.

Dieser Allerhöchsten Autorisation gemäß fordern wir das Publikum hierdurch auf, gedachte Fünfthaler-Bankscheine binnen hier und sechs Monaten, spätestens aber bis zum 1sten Februar 1835 bei unserer Kasse hierselbst zur Einlösung abzuliefern, widrigenfalls solche nach Ablauf dieser Frist als werthlos betrachtet und desfalsige Reklamationen zurückgewiesen werden müssen.

Stettin, den 22sten Juli 1834.

Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.

Rumschoettel. Fißau.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der in dem §. 8. der Bank-Statuten vom 23sten Januar 1833. enthaltenen Bestimmung, wonach die von der unterzeichneten Bank ausgegebenen 500,000 Rthlr. in Einthaler-Scheinen von uns bis längstens zum 1sten Januar 1835 eingezogen und an ein Hohes Finanz-Ministerium zur Vernichtung überliefert werden sollen, fordern wir alle Inhaber dieser Scheine hierdurch auf, solche spätestens bis zum 1sten Januar 1835 gegen Empfangnahme der baaren Valuta an uns einzuliefern, und erklären zugleich, gemäß der uns in dem obenangeführten Paragraph der Statuten ertheilten Befugniß, alle diejenigen Einthaler-Bankscheine, welche bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen seyn werden, hiemit für ungültig, so daß deren Realisation später nicht mehr erfolgen kann und wird. Die Einlieferung der Einthaler-Scheine an das Hohe Finanz-Ministerium ist uns successive und in monatlichen Raten gestattet.

Stettin, den 1sten Juli 1834.

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

(gez.) O. v. Dewitz. Rumschoettel.

Das im Flemendorfer Kirchspiel bei Bartelshagen belegene, in 6 Schlägen bewirthschaftete Gut Zühlendorff, welches mit einem noch zu vervollständigenden Pachthof versehen wird, beabsichtige ich von Johannis 1835 bis dahin 1847 zu verpachten. Pachtliebhaber ersuche ich, sich am 6ten October d. J., Morgens 10 Uhr, in meinem hiesigen Hause einzufinden, und die Bedingungen entweder bei mir oder bei dem Herrn Inspector Röhl zu Bartelshagen 8 Tage vor dem Termin nachzusehen.

Greifswald, den 10ten September 1834.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Diejenigen, welche zu Martini d. J. die Schullehrerstelle in Bartelshagen anzu-

anzunehmen wünschen, und die erforderliche Geschicklichkeit dazu besitzen, können sich bei mir melden.

Greifswald, den 22sten September 1834.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Auf dem Hofe des Fideicommiß-Gutes Schlechtmühlen im Saaler Kirchspiele und Franzburger Kreise soll ein neuer Pferdestall erbauet, diese Baute durch Entreprenade beschafft, und selbige dem Mindestfordernden überlassen werden. Ein desfallsiger einmaliger und entscheidender Bietungs-Termin ist auf den 20sten October d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt. Liebhaber werden eingeladen, sodann auf dem Hofe zu Schlechtmühlen sich einzufinden, und ihr Bot abzugeben. Da ein fernerer Aufbots-Termin überall nicht mehr beabsichtigt wird, so können die Bietenden der sofortigen Entscheidung gewärtig seyn. Riß und Anschlag sind acht Tage vor dem Termine bei dem Herrn von Zanthier auf Beiershagen einzusehen.

Schlechtmühlen, den 23sten September 1834.

Verordnete Fideicommiß-Curatel.

Die Trebel soll von Grimmen bis Kirch Baggendorf aufgeräumt werden. Tüchtige Arbeiter, die diese Arbeit übernehmen wollen, können sich je eher je lieber auf dem Hofe Müggenwalde bei Grimmen melden. G. Hecht.

Eingetretener Umstände halber soll die hiesige Holländerei zu Martini d. J. anderweitig verpachtet werden. Pachtlustige können sich auf dem Hofe hieselbst melden.

Pritzier bei Wolgast, den 12. Septbr. 1834.

Stampf-Leinsaamen kauft C. D. Sägert
in Greifswald.

Die Vieh-Versicherungs-Anstalt für Deutschland in Leipzig übernimmt, um den Wünschen ihrer Theilnehmer zu begegnen, nun — außer Rind-Vieh und Schaafe — auch Pferde, und die Statuten dieserhalb werden von den unterzeichneten Agenten gleichfalls gratis vertheilt. Die lebhafte Theilnahme, welche diese Anstalt in anderen Gegenden Deutschlands findet, wird auch für die Bewohner dieser Provinz hoffentlich bald von der Nützlichkeit derselben überzeugend sein.

A. W. Eyting in Stralsund. W. Haeger in Greifswald.

☞ Offene Geschäftsführer-Stelle. ☜

Für ein bedeutendes kaufmännisches Geschäft wird unter höchst vortheilhaften und angenehmen Bedingungen ein gewandter Kaufmann als Geschäftsführer gesucht. Auf frankirte Briefe ertheilt Näheres das Comtoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

Ich suche Umstände halber zum 27sten October einen unverheiratheten Statthalter, der zugleich säen und Nutzzeug machen kann.

Vargatz bei Gützkow. C. v. d. Lancken.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 40.

Stralsund, den 1. October 1834.

(No. 293.) **Bekanntmachung.**

Das unterzeichnete Ober-Präsidium beeilt sich die nachstehende, heute hier eingegangene Allerhöste Kabinets-Order:

„Wenn Ich gleich an dem guten Geiste der Bewohner Pommerns nie zu zweifeln Ursach gehabt habe, so habe Ich doch während Meines jetzigen, nach mehrjähriger Abwesenheit stattgefundenen Aufenthalts in dieser Provinz, so viel Beweise von Anhänglichkeit und Treue gefunden, daß es Mir zur Genugthuung gereicht, Mein besonderes Wohlgefallen darüber auszusprechen. Ich veranlasse das Ober-Präsidium dies zur allgemeinen Kenntniß zu bringen."

Berlin, den 17ten September 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Präsidium zu Stettin.

mit eben so aufrichtiger als freudiger Theilnahme an dem von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst ausgesprochenen Wohlgefallen, wie auch mit der Ueberzeugung zur Kenntniß der Einsassen hiesiger Provinz zu bringen, daß die Beweise der Allerhöchsten Gnade und Zufriedenheit, welche Se. Majestat nicht allein in vorstehendem Allerhöchsten Kabinetsbefehle, sondern auch in Allerhöchster Person auf allen, auf der letzten Reise berührten Punkten in der Provinz Pommern mit der wohlwollendsten Herablassung zu erkennen zu geben geruht haben, den Bewohnern dieser Provinz stets unvergeßlich und der schönste Lohn für die Gesinnungen der Treue, Liebe und Ehrfurcht sein werden, mit welchen die Pommern der neuen, wie der alten Zeit Sr. Majestät dem Könige und dem ganzen hohen Regentenhause unerschütterlich fest anhängen.

Stettin, den 22sten September 1834.

Das Ober-Präsidium.
Im Auftrage.
Müller.

Kkk Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 294.) Betrifft die für das kommende Jahr einzulösenden Gewerbscheine.
(No. 989. September 34.)

Diejenigen Personen, welche im nächsten Jahre ein bisher im Umherziehen betriebenes Gewerbe fortsetzen oder ein solches neu anfangen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1sten November c., Behufs Ausfertigung der Gewerb-Scheine pro 1835, resp. bei den landräthlichen Behörden und Magistraten zu melden, und haben diese Behörden die Anträge zu sammeln und mit genauer Beachtung der erlassenen Vorschriften bis zum 15ten November c. bei uns einzureichen.

Die Polizei- und Communal-Behörden weisen wir hiermit noch besonders an, auf vorstehende Aufforderung die in ihren Bezirken vorhandenen Personen, welche solche angeht, aufmerksam zu machen.

Stralsund, den 27sten September 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 295.)

Dem Publikum mache ich bekannt, daß vom 1sten October c. an bis ultimo April k. J. die Thore des Abends um 9½ geschlossen, und bis auf weiteren Befehl des Morgens um 6 Uhr geöffnet werden.

Stralsund, den 27sten September 1834.

L. C. v. Borstell,
General-Lieutenant und Kommandant.

(No. 296.)

Das nächste Forstgericht über die Reviere Abtshagen und Schuenhagen wird am 15ten October d. J., Morgens 8 Uhr hieselbst, und über das Revier Darß am 17ten October d. J., Morgens 8 Uhr, zu Born abgehalten werden; — welches vorschriftsmäßig hiedurch bekannt gemacht wird.

Franzburg, den 29sten Septbr. 1834.

Königlich Preuß. Forstgericht.
Cyrus.

(No. 297.)

(No. 297.)

Vorschriftsmäßig wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Hegung des für den Bezirk des Bergenschen Kreisgerichts bestehenden ordentlichen Forstgerichts am 15ten October d. J., Morgens um 9 Uhr, Statt finden wird.

Bergen, den 29sten September 1834.

Königl. Forstgericht hieselbst.
Langemak.

(No. 298.) **Bekanntmachung.**

Zur Sicherung der Verpflegung für die Garnison in Greifswald und die durch diesen Ort im Friedenszustande marschirenden Truppen sind jährlich

24000 Stück Brode à 6 Pfd.,
12 Wispel Haser,
80 Centner Heu,
10 Schock Stroh

erforderlich, welches Quantum muthmaßlich auch für das Jahr 1835 consumirt werden wird.

Das Brod und die Fourage müssen direct an die Truppen ausgegeben, und muß das Brod aus gutem gebeutelten Mehle gefertigt, die Fourage aber lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Fourage-Reglements geliefert werden.

Diejenigen, welche gewilligt sind, dies Verpflegungsgeschäft zu übernehmen, fordern wir hierdurch auf, uns ihre Anerbietungen schriftlich und versiegelt, jedoch mit genauer Bemerkung des Wohnorts, bis zum 1sten November d. J. frankirt einzureichen, auch auf dem Couvert nach Maßgabe des Inhalts zu bemerken:

„Lieferungs-Offerte für die Verpflegung der Garnison zu Greifswald"

wonächst am 2ten November deren Eröffnung erfolgen, und bis zum 15ten November c. den Mindestfordernden, sobald ihre Offerten annehmbar befunden worden, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Wer mithin bis zu diesem Termin keine Antwort erhält, darf annehmen, daß seine Forderungen nicht annehmbar gewesen sind.

Endlich machen wir noch bekannt, daß die Offerten auf Brod und Fourage besonders abgegeben werden können.

Stettin, den 20sten August 1834.

Königl. Intendantur des II. Armee-Corps.
Krügel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 299.)

Dem Lieutenant außer Diensten G. A. Dreschke zu Berlin ist unter dem 20sten September 1834 ein vom Tage der Ausfertigung Zehn hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction der Manual- und Pedal-Tastatur an Orgeln und Klavieren

ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Anstatt des verstorbenen Schulzen Heß zu Neuenzimmer ist der Müller Schulz in Katzow zum Feuer-Lösch-Commissarius für das Kirchspiel Katzow bestellt worden. (No. 957. Septbr. 34)

Die durch den Tod des Schulzen Wilken zu Kinbackenhagen erledigte Schulzenstelle ist dem Kossaten Joachim Schmidt daselbst wieder übertragen worden.

(No. 858. September 34.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 40.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 40. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 40.

Stralsund, den 1. October 1834.

Auf Ansuchen des hiesigen Schuhmachers Johann Grünwald werden alle Diejenigen, welche an das von ihm gekaufte, in Weitenhagen belegene, dem Schumacher Martin Krüger gehörige Wohnhaus nebst Zubehör und den demselben beigelegten Gerechtigkeiten, so wie an die ihm mitverkauften Baumaterialien aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche entweder den 4ten, oder den 18ten October, oder den 1sten November d. J., Morgens 9 Uhr, vor uns anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit weiter nicht werden gehört, sondern durch die in diesem letzten Termine zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 17. September 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Bekanntmachung.

Die in dem akademischen Dorfe Kemnitz belegenen Wasser- und Windmühlen sollen, zufolge höherer Anordnung, im Wege des öffentlichen Aufbotes, mit den dazu gehörigen Gebäuden und Ländereien, anderweit von termino Trinitatis 1835 ab auf 12 Jahre verpachtet werden.

Zu dem Ende ist ein Aufbots-Termin auf

den 11ten October d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im Hause des Universitäts-Syndicus Dr. Eichstedt hieselbst angesetzt, wozu Pachtlustige sich einfinden können.

Die Bedingungen sind in den gewöhnlichen Dienststunden in unserm Geschäfts-Locale, Schwarzes Kloster No. 3., einzusehen.

Greifswald, den 22sten September 1834.

Königl. akademische Administration.
Holm.

Auf den Antrag der für die Concurs-Masse des hiesigen Gewandhändlers

Adolph Leopold Rhode angeordneten Curatel soll das bisherige Rhodesche Lager an Tuch und sonstigen zu diesem Fache gehörigen Waaren nach Maßgabe des darüber aufgenommenen gerichtlichen Inventarii an den Meistbietenden im Ganzen verkauft, und dasselbe, da bisher nur erst 4000 Rthlr. Preuß. Cour. geboten wurden, in termino am 9ten October dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr, auf hiesiger Weinkammer anderweitig öffentlich aufgeboten werden. Das Inventarium, so wie die Kaufbedingungen, sind sowohl auf der Stadt-Kanzlei, als bei dem bestellten Curator, Gewandhaus-Altermann Bähr hieselbst, einzusehen.

Stralsund, den 22sten September 1834.

(L. S.) Verordnete zum Stadt-Kammergericht.
Erichson.

Diejenigen, welche zu Martini d. J. die Schullehrerstelle in Bartelshagen anzunehmen wünschen, und die erforderliche Geschicklichkeit dazu besitzen, können sich bei mir melden.

Greifswald, den 22sten September 1834.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Mein Haus, worin seit vielen Jahren die Gastwirthschaft betrieben, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können dasselbe täglich in Augenschein nehmen und mit mir unterhandeln.

Garz, den 26sten September 1834.

Lemin, Gastwirth.

☞ Offne Commis-Stellen. ☜

Für 2 sehr lebhafte Colonialwaarenhandlungen en détail, so wie für 1 Manufactur- und Modewaaren- und 1 Tuchgeschäft werden unter den vortheilhaftesten und angenehmsten Bedingungen Commis gesucht, welche vorzüglich gute Detailleisten sind und gut empfohlen werden. Briefe erwartet franco das Comtoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

(Offene Stellen.) 1 Privatsecretair,

welcher eine deutliche Hand schreibt, kann sofort mit 200 Thlr. Gehalt, freie Wohnung, Station, Wäsche und noch bedeutenden Nebensporteln ein recht vortheilhaftes Engagement erhalten durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin, Zimmerstr. 47.

Offene Stellen für Pharmaceuten.

In den vorzüglichsten Officinen Deutschlands habe ich gegenwärtig mehrere sehr vortheilhafte Receptur- und Defectur-Stellen zu besetzen. Aufträge erbittet portofrei

J. F. L. Grunenthal in Berlin, Zimmerstr. 47.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 41.

Stralsund, den 8. October 1834.

Gesetzsammlung.

№ 20 enthält: unter

№ 1556. den Staats-Vertrag von 31sten Mai 1834 zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha wegen Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg;

№ 1557. das Allerhöchste Patent vom 15ten August 1834 wegen Besitznahme der unter dem Namen des Fürstenthums Lichtenberg von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha bisher inne gehabten Landestheile am linken Rheinufer.

№ 21. enthält: unter

№ 1558. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten September 1834 [illegible] Regulirung des Gerichtsstandes des Militairs in Neu-Vorpommern und Rügen;

№ 1559. die ministerielle Bekanntmachung von demselben Tage, wegen der den Schiffen des Kirchenstaates in den diesseitigen Häfen zugestandenen Abgaben-Gleichstellung mit den inländischen Schiffen; und

№ 1560 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten September 1834, betreffend die Abänderung der §§. 3 und 4 des Weinsteuer-Gesetzes vom 25sten September 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 300.) Betrifft die Erweiterung der hiesigen Königlichen Elementar-Schifffahrts-Schule zu einer Schule für Seeschiffer. (No. 80. October 34.)

Die hieselbst bestehende Königl. Elementar-Schifffahrts-Schule, welche bis dahin

bekanntlich nur den Zweck hat, junge Seeleute zu Steuermännern zu bilden, soll mit höherer Genehmigung dahin eine Erweiterung erhalten, daß in derselben auch solche Seeleute, welche bereits Steuermänner gewesen und als solche bereits ein Jahr zur See gefahren haben, in Demjenigen unterrichtet werden, was dem Seeschiffer als solchem zu wissen nöthig ist.

Der in der neu gebildeten Abtheilung zu ertheilende Unterricht wird demnach, nach einer des Zusammenhangs halber Statt gefundenen kurzen Wiederholung desjenigen, was nach der Instruction des Königlichen hohen Ministerii des Handels d. d. Berlin, den 5ten August 1823 (Amtsblatt 1824. St. 8.) von den Steuermännern gefordert wird, alle diejenigen Gegenstände umfasen, welche der §. 12. dieser Instruction aufführt.

Der Unterricht wird während des Winterhalbjahrs in wöchentlich 24 Stunden ertheilt, und wird in diesem Jahre am 10ten November c. beginnen.

Die Meldung der Schüler, deren Zahl auf 16 festgesetzt ist, geschieht bei dem Dirigenten des Curatorii, dem Herrn Regierungsrathe Albinus, und in Abwesenheit desselben bei dem Special-Dirigenten der Anstalt, dem Herrn Professor Director Nizze, bis zum 5ten November c.

Jeder Aufzunehmende muß bei seiner Meldung

1) sein Prüfungs-Attest als Steuermann,
2) ein Attest der Musterungs-Behörde darüber, daß er 1 Jahr als Steuermann zur See gefahren,

Meldung...

Das zu erlegende Honorar beträgt 10 Rthlr.

Am Schlusse des Cursus werden die Zöglinge nach Statt gefundener öffentlicher Prüfung entlassen.

Stralsund, den 2ten October 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 301.)

Bekanntmachung.

Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Ludwig Eduard Emil Behm ist zum Medizinal-Assessor bei dem Königlichen Medizinal-Kollegium von Pommern zu Stettin ernannt worden.

Stettin, den 30sten September 1834.

Das Ober-Präsidium.
Im Auftrage:
Müller.

(No. 302.)

Publicandum.

(No. 302.) Betrifft die Eröffnung eines besondern Unterrichts im Schiffbau, bei der Königl. Navigations-Schule in Stettin. (I. 965. Septbr. 34.)

Auf Allerhöchsten Befehl ist bei der hiesigen Königl. Navigations-Schule die Anstellung eines Lehrers im Schiffbau, und die besondere Unterrichts-Ertheilung für Diejenigen angeordnet worden, welche sich zu Schiffbaumeistern nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft ausbilden wollen.

Wir bringen hierüber Folgendes zur Kenntniß des betheiligten Publicums:

I. Aufnahme der Schüler.

1) Die Meldung der Schüler geschieht bei dem Curatorio der Königl. Navigations-Schule hieselbst.
2) Jeder Aufzunehmende muß des Endes seinen Taufschein und ein Zeugniß des betreffenden Landraths oder Magistrats über seine sittliche Führung beibringen, auch
3) durch die vor der Aufnahme zu bestehende Prüfung den Besitz der nöthigen theoretischen und practischen Vorkenntnisse in den mathematischen Wissenschaften und im Zeichnen nachweisen.

II. Unterricht.

1) Die Dauer des Lehr-Cursus ist auf 2 Jahre festgesetzt, während welcher hauptsächlich in den Wintermonaten vom 1sten October bis Ende März unterrichtet wird.

In den Sommermonaten bleibt es den Schülern freigestellt, auf in- oder ausländischen Schiffswerften sich practisch zu vervollkommnen, oder, wenn sie hierin schon hinreichend geübt sein sollten, in der Werkstatt der Schule, sich mit Modelliren von Schiffen zu beschäftigen.

2) Als Beitrag für die Benutzung der Lehrmittel in der Schule werden für jedes Winter-Semester
   von einem Schiffs-Zimmergesellen 10 Rthlr., und
   von einem Lehrlinge 6 Rthlr.
   entrichtet.
3) In diesem Jahre kann der Unterricht erst im Laufe des Monats November seinen Anfang nehmen.
4) Nach jedesmaliger Beendigung eines halbjährigen Unterrichts findet eine Schul-Prüfung Statt.

Stettin, den 30sten September 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(No. 303.)

Es sollen die Herings-Räucherhäuser zu Bodstedt und Pruchten, unter der Bedingung des Abbrechens, für Rechnung des Fiskus öffentlich meistbietend verkauft werden. Zu diesem Zwecke ist ein Aufbots-Termin auf den 17ten dieses, Vormittags 10 Uhr, in dem Schulzenhause zu Bodstedt angesetzt, und werden Kauflieb-haber eingeladen, sich sodann dort einzufinden. Franzburg, den 6ten October 1834.

C. F. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath.

(No. 304.)

Vor ungefähr 7 Wochen ist ein fremder Bursche in Hankenhagen angekommen, und hat daselbst seine Taschenuhr gegen ein Paar Beinkleider vertauscht. Hiernächst ist der Verdacht entstanden, daß diese Uhr gestohlen sein möge, und ist dieselbe durch einen Königl. Gensd'armen in Beschlag genommen und hierher eingeliefert worden. Die Uhr ist eine silberne eingehäusige, und auf dem Zifferblatte derselben befinden sich mehrere Zeiger, wie gewöhnlich. Derjenige, der sich als Eigenthümer dieser Uhr hier gehörig legitimiren kann, hat dieselbe gegen Erstattung der entstandenen Kosten bei der unterzeichneten Behörde binnen 4 Wochen entgegen zu nehmen. Nach dieser Zeit wird dieselbe öffentlich verkauft werden.

Grimmen, den 7ten October 1834.

Königliche landräthliche Behörde.
v. Mühlenfels,
Landrath.

Vermischte Nachrichten.

(No. 305.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat September d. J. (I. und II. No. 1084. Septbr. 34.)

I. Witterung.

Die Witterung war abwechselnd trübe, rechnicht und kühl, im Ganzen aber für diese Jahreszeit ausgezeichnet schön. Es kamen mehrere von Regen begleitete Gewitter auf, die aber meistens nur schwach waren. An einigen Tagen war es sehr windig, und am 23sten und 28sten ungemein stürmisch. Vorherrschend blieb der westliche Wind. Vom 24sten ab regnete es häufig und mitunter stark.

Der Barometer stand am höchsten den 14ten d. M. auf 28″, 7‴, 12‴″ bei Nordwestwind und bedecktem Himmel; am niedrigsten den 9ten auf 27″, — 11‴″ bei Gewitterluft und Sonnenschein.

Den höchsten Vormittagsstand zeigte der Reaumürsche Thermometer am 6ten dieses Monats auf + 15°; den niedrigsten am 24sten auf 0° (den höchsten Nachmittagsstand den 5ten und 18ten resp. auf + 21° und 20¾°, und den niedrigsten am 25sten auf + 8 ½°.

II. Preise

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.

	In Stralsund				In Greifswald				Durchschnitts-Preis			
	Höchster Preis.		Niedrigster Preis.		Höchster Preis.		Niedrigster Preis.					
	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
Waizen à Scheffel Preuß. Maaß	1	10	1	1	1	10	1	7	1	7		
Roggen à dito " "	1	4	27	6	1	3	6	1	1	1	3	
Gerste à dito " "	22	6	13	6	22	6	20		19	7	1/2	
Hafer à dito " "	19		14		19		17		17	3		
Erbsen à dito " "	1	10	1	1	1	10	1	6	1	6	9	
Bohnen à dito " "					1	6	1	4	1	5		
Buchwaizen à dito " "						29		27		28		
Heu à Centner " "	17		15		17	6	16	6	16	6		
Stroh à dito " "	12		10		15		13		12	6		

II. Fleisch, Getränke und Consumtibilien.

	In Stralsund.			In Greifswald.			Durchschnitts-Preis		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Rind-Fleisch fettes à Pfund Preuß. Gewicht	—	2	8	—	2	8	—	2	8
Rind-Fleisch mageres à Pfund " "	—	2	—	—	2	—	—	2	—
Schwein-Fleisch fettes à Pfund " "	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Schwein-Fleisch mageres à Pfd. " "	—	2	—	—	2	—	—	2	—
Hammel-Fleisch à Pfund " "	—	2	8	—	2	8	—	2	8
Lamm-Fleisch à Pfund " "	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch à Pfund " "	—	2	6	—	2	6	—	2	6
Bier starkes à Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	2	—	—	1	28	8
Bier ordinaires à Tonne " "	—	28	8	1	—	—	—	29	4
Biereßig à Quart " "	—	1	6	—	1	6	—	1	6
Korn-Branntwein à Quart " "	—	4	6	—	3	6	—	4	—
Graupen Gerst- à Scheffel " "	2	28	—	3	20	—	3	9	—
Graupen Perl- à Pfund " Gewicht	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Grütze Buchwaizen- à Schfl. " Maaß	3	14	—	3	—	—	3	7	—
Grütze Gerst- à dito " "	2	4	—	1	28	—	2	1	—
Grütze Hafer- à dito " "	3	14	—	3	22	—	3	18	—
Brod Waizen à Pfund " Gewicht	—	1	5	—	1	6	—	1	5 1/2
Brod Roggen fein à Pfd. " "	—	—	7 1/2	—	—	11	—	—	9 1/2
Brod Roggen grob à Pfd. " "	—	—	5 1/2	—	—	6	—	—	5 3/4
Butter à Pfund " "	—	5	3	—	6	6	—	5	10 1/2
Einländischer Käse à Pfund " "	—	1	9	—	2	—	—	1	10 1/2
Eier à Stiege oder 20 Stück	—	4	6	—	5	—	—	4	9
Brennholz Büchen à Klafter	8	12	6	7	—	—	7	21	3
Brennholz Eichen à dito	5	20	—	5	—	—	5	10	—
Brennholz Elsen à dito	5	25	—	5	—	—	5	12	6
Brennholz Tannen à dito	5	—	—	4	—	—	4	15	—
Torf pr. mille	1	6	—	1	6	—	1	6	—
Kartoffeln à Scheffel	—	14	—	—	14	—	—	14	—

III. Gesundheits-Zustand unter den Menschen und Thieren.

Auch in diesem Monate war die Zahl der Kranken und Gestorbenen nicht minder groß, als in dem zuletzt vorhergegangenen. Die rheumatisch-gastrische Krankheits-Bildung war fortdauernd die prävalirende. Besonders stark trat das Gastrische hervor, vorzugsweise hier und in Greifswald. Durchfälle und Brechdurchfälle waren daselbst allgemein verbreitet, wurden aber auch anderweit in der Provinz angetroffen mit einer entschiedenen Hinneigung zum Nervösen. Auch kamen wirkliche nervöse Fieber nicht selten vor. In Greifswald und mehreren Dörfern zeigte sich eine bösartige Ruhr, und auf dem platten Lande lagen viele Menschen an verschiedenen Krankheiten darnieder. Die Wechselfieber vermehrten sich, insbesondere in der Umgegend von Stralsund und in der Stadt Barth. Masern und Scharlachfieber sind in Abnahme und ohne bösartigen Verlauf. Rötheln trifft man nur noch sporadisch an. Neue Ausbrüche von Menschenblattern sind nicht angezeigt worden.

Viehseuchen fanden nicht statt und nur die Klauenseuche grassirte noch unter mehreren Schaafheerden.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Am 5ten dieses Monats entzündete ein Blitzstrahl den am Gulzower Damm belegenen Kathen, und derselbe ging in Flammen auf.

In der Nacht zum 11ten dieses brannte zu Kröslin der Hirtenkathen völlig ab, und die Bewohner desselben retteten nur wenig von ihrer Habe.

Am 10ten dieses stürzte zu Saal während der Arbeit ein 14jähriger Knabe von einem in der Ziegelei daselbst aufgestellten Gerüst herab, und war auf der Stelle todt.

Zu Barth fiel ein Maurergeselle am 22sten dieses von einem Gerüste, und starb bald darauf an den Folgen der erhaltenen Verletzungen.

Den 23sten verschied zu Clevenow ein junger Mensch von 17 Jahren an den Folgen eines Schlages von einem Pferde.

Ein Tagelöhner zu Crentzow erhängte sich am 12ten dieses Monats in seiner Wohnung, angeblich aus Lebensüberdruß.

Hier im Orte beim Tribseerthor ertränkte sich am 17ten dieses ein alter Mann, welcher vor einigen Wochen sich aus dem Johanniesschen Armenhause heimlich entfernt und seither auf dem platten Lande umhergetrieben hatte.

Einen alten, im Armenhause zu Richtenberg sich aufhaltenden ehemaligen Tagelöhner fand man am 22sten dieses an einen Weidenbaum auf der Feldmark von Steinhagen erhängt, und leidet es keinen Zweifel, daß er sich selbst entleibt hat.

Außer einigen Diebstählen sind keine grobe Verbrechen begangen.

V. Schifffahrt.

Im Laufe dieses Monats sind aus den Häfen der Provinz ausgelaufen 89 Schiffe und eingelaufen in dieselben 80 Schiffe.

Die

Die ausgelaufenen waren hauptsächlich befrachtet mit:

4,213	Wispel	—	Scheffel	Waizen,
349	„	—	„	Roggen,
382	„	7	„	Gerste,
1,156	„	20	„	Hafer,
60	„	5	„	Erbsen,
159	„	6	„	Malz und

2,716 Centner Roggenschroot-Mehl.

Stralsund, den 30sten September 1834.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 306.) **Bekanntmachung.**

Die Lieferung folgender Schreibmaterialien:

45 Rieß Mundir-Papier erster Sorte,
45 „ desgl. zweiter Sorte,
4 „ Brief- } Papier,
120 „ Concept- } Papier,
6 „ Pack- } Papier,
6 „ Noten- } Papier,
3 „ Actendeckel- } Papier,
3 „ blau Umschlag- } Papier,
3000 Stück gezogene Federposen,
100 Pfund Siegellack,
80 Pfund Bindfaden,
500 Ellen Packlein,
200 Ellen Wachslein und
12 Pfund Oblaten,

soll an den Mindestfordernden theilweise oder im Ganzen in Entrepriſe gegeben werden.

Lieferungslustige können ihre schriftliche Offerten bis zum 15ten November c. bei uns unter Beifügung von Proben einreichen, welche denen, die nicht zu Lieferung gelangen, werden zurückgegeben werden.

Stralsund, den 4ten October 1834.

Königlich Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

Der invalide Unterofficier Hertel ist als Zollempfänger in Arenshoop auf der Halbinsel Darß interimistisch angestellt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 41.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 41. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 41.

Stralsund, den 8. October 1834.

Bekanntmachung.

Die in dem akademischen Dorfe Kemnitz belegenen Wasser- und Windmühlen sollen, zufolge höherer Anordnung, im Wege des öffentlichen Aufbotes, mit den dazu gehörigen Gebäuden und Ländereien, anderweit von termino Trinitatis 1835 ab auf 12 Jahre verpachtet werden.

Zu dem Ende ist ein Aufbots-Termin auf

den 11ten October d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im Hause des Universitäts-Syndicus Dr. Eichstedt hieselbst angesetzt, wozu Pachtlustige sich einfinden können.

Die Bedingungen sind in den gewöhnlichen Dienststunden in unserm Geschäfts-Locale, Schwarzes Kloster No. 3., einzusehen.

Greifswald, den 22sten September 1834.

Königl. akademische Administration.

Holm.

Es sollen nachfolgende zum Nachlaß des verstorbenen Posthalters Meyer gehörige Immobilien, als:

1) das in der Peenstraße sub No. 172. hieselbst belegene Wohnhaus c. p.,
2) die auf dem Scheunberge hieselbst sub No. 3. belegene Scheune c. p.,
3) einige auf hiesigem Stadtfelde belegene Aecker, deren specielles Verzeichniß in Cancellaria zu inspiciren ist,

in den auf den 3ten, 17ten und 31sten October d. Js., Vormittags 10 Uhr, vor Rath angesetzten Licitations-Terminen öffentlich zum Verkauf gestellt werden, und haben Kaufliebhaber alsdann auch die Vorlegung der Verkaufsbedingungen zu gewärtigen. Datum Loitz, den 18ten September 1834.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Dr. Zachariae.

25 Thaler Belohnung

Die Pricken und Waker zur Bezeichnung des Fahrwassers nach dem Gellen, dem Mühlentiefe und überhaupt, wo solche der Untiefe wegen zur Sicherheit der Schifffahrt aufgerichtet sind, erleiden so häufige Beschädigungen und werden noch öfter ganz entwendet, daß wir uns veranlaßt finden, Demjenigen eine Belohnung von 25 Thlrn. zu versprechen, der einen solchen Frevler an der öffentlichen Sicherheit namhaft macht, so daß er zur Verantwortung und Strafe gezogen werden kann.

Zugleich wird hiedurch bei strenger Strafe vor dergleichen Unfug gewarnt.

Verordnete zur Hafen-Inspection zu Stralsund.

Zum Verkaufe und eventualiter zur resp. Vermiethung und Verpachtung der unten genannten, zur Verlassenschaft der J. C. Wallisschen Eheleute gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) des hieselbst zwischen dem Fähr- und Semlower-Thore sub Litt. A. No. 93. belegenen Wohnhauses,
2) des in der Knieper-Vorstadt sub No. 49. belegenen Hauses mit dem dabei befindlichen Gartenplatze und Ackerstücke,
3) der zehn im Knieperfelde belegenen Morgen Acker, wovon einer an den Vorstädter Holtfreter, sechs an die Wittwe Mehls, drei an den Vorstädter Crowas gegenwärtig verpachtet sind, und zwar in passenden Kaveln,

ist ein dritter Licitationstermin vor der unterzeichneten Commission in dem Hause des Herrn Landsyndicus Dr. Langemak auf den 21sten d. M., Vormittags 9 Uhr, angesetzt, und soll darin bei annehmlichem Bote der Zuschlag ertheilt werden. Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen sind bei dem Administrator der J. C. Wallisschen Verlassenschaft, Advocat W. Kühl, einzusehen.

Stralsund, den 4ten October 1834.

Die von dem Königl. Ober-Appellations- und Höchstem Gerichte zur Regulirung der J. C. Wallisschen Verlassenschaft bestellte Commission.

Der neue Kunstweg von Stralsund bis Reinberg soll in diesem Herbste mit Silber-, Pyramiden- und Schwarzpappeln, Ahorn und Eschen bepflanzt werden, wozu circa 3300 Stämme und eben so viel fichtene Baumpfähle erforderlich sind. Sollten deren Besitzer solche käuflich überlassen wollen, so wird gebeten, dem unterzeichneten Bau-Conducteur recht bald gefällige Mittheilung zu machen.

Gristow bei Greifswald, den 4ten October 1834.

Arndt,
Bau-Conducteur.

Am

Holz-Auction.

Am Montage, den 13ten October, Vormittags 10 Uhr, soll in den jungen Tannen bei Teschenhagen, an dem Wege von Arendsee nach Voigdehagen, Auction gehalten werden über verschiedene Kaveln junger Tannen, welche durch Feuer beschädigt und zum Ausraden bestimmt sind. Die Bezahlung muß sogleich bei dem Zuschlage geschehen.

Ich bin gewilligt am 20sten October Auction über 25 holländermäßige Kühe und sämmtliche Holländerei-Geräthschaften zu halten, wozu ich Kaufliebhaber einlade.

Kieshof, den 4ten October 1834.

Holländer Schröder.

Anzeige.

Bei dem Schulzen zu Görmin hat sich ein fremdes 4jähriges Stutfüllen angefunden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann solches gegen Erstattung der Insertions- und sonstigen Kosten wieder entgegennehmen.

Wegen Umänderung meiner Wirthschaft werde ich Montag, als den 20sten October d. J., beim Holländerhause zu Berthke bei Richtenberg im Franzburger Kreise, eine öffentliche Auction halten über einige dreißig gute Holländer-Kühe, worunter einige milchwerdende Starken, einiges Milchgeräth, so wie auch zwei Saugfüllen. Der Anfang der Auction ist Vormittags 10 Uhr; ohne baare Zahlung in Preuß. Courant wird jedoch nichts verabfolgt. Auch dient zur Nachricht, daß diese hier verkauften Kühe, wenn vorher eine Vereinbarung mit mir getroffen ist, noch bis 8 Tage vor Martini d. J. hier bleiben und weiden können.

Berthke bei Richtenberg, den 6ten October 1834.

J. Melms,
Holländer.

Es hat sich am 21sten vorigen Monats ein 3jähriges Stutfüllen von der hiesigen Weide verlaufen; dasselbe ist dunkelbraun ohne Abzeichen. Ich ersuche Denjenigen, wo es sich sollte angefunden haben, mir hievon die gefällige Anzeige zu machen, und werde ich die gehabten Kosten recht gern erstatten.

Wenndorf bei Greifswald, den 4ten October 1834. F. Otto.

Die Vieh-Versicherungs-Anstalt für Deutschland in Leipzig übernimmt, um den Wünschen ihrer Theilnehmer zu begegnen, nun — außer Rind-Vieh und Schaafe — auch Pferde, und die Statuten dieserhalb werden von den unterzeichneten Agenten gleichfalls gratis vertheilt. Die lebhafte Theilnahme, welche diese Anstalt in anderen Gegenden Deutschlands findet, wird auch für die Bewohner dieser Provinz hoffentlich bald von der Nützlichkeit derselben überzeugend sein.

A. W. Eyting in Stralsund. W. Haeger in Greifswald.

Auf

Auf dem Hofe zu Gützlaffshagen sind
mehrere in Euter gehenende Kühe
große und kleine Schweine, und
eine Partei fetter Schaafe
stückweise und im Ganzen zum Verkauf.

Eingetretener Umstände halber soll die hiesige Holländerei zu Martini d. J. anderweitig verpachtet werden. Pachtlustige können sich auf dem Hofe hieselbst melden.

Prißier bei Wolgast, den 12. Septbr. 1834.

(Offene Stellen.) 2 Oeconomie-Administratoren,

welche durch gute Empfehlungen über ihre Moralität und Zuverlässigkeit nachzuweisen vermögen, dass sie fähig sind die Verwaltung bedeutender Güter selbstständig zu leiten, können sehr angenehme Stellen mit 3- bis 400 Thlr. jährlichen Gehalts erhalten durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin, Zimmerstr. 47.

(Offene Stellen.) 2 Erzieherinnen

können sehr vortheilhafte Stellen in den ersten Häusern Berlins mit 150 bis 200 Thlr. jährlichen Gehalts erhalten durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin, Zimmerstr. 47.

(Offene Stellen.) 4 Hauslehrer,

welche zum Erziehungsfach Talente besitzen, und einen ganz vorzüglichen Lebenswandel nachzuweisen vermögen, können in Berlin und auch ausserhalb sehr gute Stellen in den achtbarsten Häusern mit 120 bis 200 Thlr. Gehalt erhalten, wenn selbige Unterricht in den alten Sprachen zu ertheilen vermögen. Näheres auf portofreien Anfragen durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin, Zimmerstr. Nr. 47.

(Offene Stellen.) 2 Brennerei-Verwalter

können sogleich gegen sehr gutes Gehalt. freie Station und ausserdem noch bedeutende Tantieme ganz vorzügliche Stellen auf bedeutenden Gütern erhalten durch J. G. L. Grunenthal in Berlin, Zimmerstr. Nr. 47.

(Offene Stelle.) Für einen Rendanten.

Für bedeutende Güter wird unter Zusicherung der vortheilhaftesten Bedingungen ein zuverlässiger und gebildeter Mann gesucht, der fähig ist, wegen Abwesenheit des Besitzers alle Domanial-Geschäfte selbstständig vorzustehn, auch die Wirthschaftskasse zu führen im Stande ist. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreien Briefen

J. F. L. Grunenthal in Berlin, Zimmerstr. Nr. 47.

Mes-

Messingene Handlampen, welche beim Gebrauche in der Wirthschaft und selbst beim Umfallen kein Oel ausgießen, sind billig zu haben bei P. Schmitt,
Gürtler und Bronzeur, Heilgeiststr. A. 334.

☞ Offne Förster-Stelle. ☜

Für eine große Besitzung mit bedeutenden Waldungen wird ein Förster unter vortheilhaften und angenehmen Bedingungen gesucht, der im Forstwesen und der Jägerei hinreichende Kenntnisse besitzt, und ist die Anstellung von Dauer. Auf frankirte Briefe ertheilt Näheres das Comtoir von
Clemens Warnecke in Braunschweig.

☞ Offene Stelle für einen Buchhalter und Cassirer im Fabrikgeschäft. ☜

Für ein sehr bedeutendes Fabrikgeschäft wird ein Buchhalter und Cassirer gesucht, der hinsichtlich seiner Brauchbarkeit und Treue gute Empfehlungen beibringt. Das Gehalt ist wenigstens 300 Thlr. nebst ganz freier Station. Die Verhältnisse sind angenehm und dauernd. Auf frankirte Briefe ertheilt Näheres das Comtoir von
Clemens Warnecke in Braunschweig.

☞ Offene Stelle für einen Privatsecretair. ☜

Eine hohe Familie beabsichtigt unter angenehmen und vortheilhaften Bedingungen einen gewandten Privatsecretair zu engagiren. Briefe erbittet sich franco das Comtoir von Clemens Warnecke in Braunschweig.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 42.

Stralsund, den 15. October 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 307.) Betrifft die Einrichtung mehrerer Bauerhöfe auf der Feldmark des bisherigen Domanial-Vorwerks Sievertshagen im Kreise Grimmen.

(II. No. 263. October 34.)

Auf der Feldmark des bisherigen Domanial-Vorwerks Sievertshagen, im Kreise Grimmen, werden vom Jahre 1835 ab mehrere Bauerhöfe neu eingerichtet werden. Die Stellen werden den Erwerbern ohne öffentliche Ausbietung auf dem Wege der Unterhandlung aus freier Hand zu Eigenthum verliehen. Um die Annahme dieser Ackerwercke zu erleichtern, wird nicht die Einzahlung des ganzen Kaufkapitals, sondern nur die Ablösung eines Fünftheils der festgesetzten Bodenrente verlangt werden. Die übrigen vier Fünftheil dieser Bodenrente können in zwei Terminen jährlich als Domanial-Abgabe entrichtet werden.

Erwerblustige werden hierdurch aufgefordert, sich bei uns zu melden. Diejenigen, welche sich genügend ausweisen, so daß wir sie persönlich- und ihren Vermögens-Umständen nach dazu geeignet erachten können, als bäuerliche Wirthe in diese neu einzurichtenden Bauerstellen eingesetzt zu werden, haben die nähere Bekanntmachung der Verhältnisse und Bedingungen zu seiner Zeit zu gewärtigen.

Stralsund, den 7ten October 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 308.) Bekanntmachung.

Am 15ten November d. J. wird die unterzeichnete Kommission ihre letzte dies-

jährige Zusammenkunft halten, um alsdann mit dem ihr übertragenen Prüfungs-Geschäft zu verfahren. Diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen können, und sich in dem gesetzlichen Alter dazu befinden, oder auch deren Väter und resp. Vormünder haben daher, in so fern es noch nicht geschehen ist, ihre darauf gerichteten schriftlichen Gesuche, welchen die vorgeschriebenen Atteste gleich beigefügt werden müssen, spätestens bis zum 8ten k. M. hieselbst einzureichen, die angemeldeten jungen Leute selbst aber sich schon am Tage vor der Zusammenkunft der Kommission, mithin den 14ten November d. J., Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr, zur Untersuchung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum activen Militair-Dienst, bei dem der Kommission beigeordneten Herrn Bataillonsarzt Strube, in dessen Dienstlokal im hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth persönlich zu stellen.

Stralsund, den 11ten October 1834.

Die Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(No. 309.)

Da Se. Majestät der König, nach einem mir in diesen Tagen zugegangenen Befehle, den bei Stargard zur Revue versammelt gewesenen Truppentheilen das Revuegeschenk mit 10 Sgr. für den Unteroffizier und 5 Sgr. für den Gemeinen Allergnädigst bewilligt haben, so werden sämmtliche Unteroffiziere und Wehrmänner des Stralsunder Landwehr-Bataillons und der Escadron hierdurch aufgefordert, sich dies Geschenk von ihren Bezirksfeldwebeln sobald als möglich abzuholen, so wie gleichzeitig die Marschverpflegung für den 23sten September mit 2 Sgr. 6 Pf. in Empfang zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit bringt ein jeder seinen Landwehr-Paß mit.

Stralsund, den 13ten October 1834.

Wichmann,
Major und Bataillons-Kommandeur.

(No. 310.)

Da der Weg durch das Gut Carlsburg der Chaussee-Baute wegen einige Wochen gesperrt wird, und daher nicht befahren werden kann, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und werden Reisende von Greifswald nach Anclam und von Anclam nach Greifswald sich von jetzt an der alten Poststraße über Ranzin bis weiter zu bedienen haben.

Greifswald, den 13ten October 1834.

Laur. Liedin,
Landrath.

(No. 311.)

(No. 311.) **Bekanntmachung.** (No. 530. Oct. 34.)

Das Publikum ist bereits unterm 10ten Junius 1829. in den öffentlichen Blättern Staatszeitung vom Jahr 1829, No. 175. von den Kennzeichen unterrichtet, durch welche sich von uns ausgefertigte bereits eingelöste Zins-Coupons von denjenigen unterscheiden, welche noch nicht eingelöset sind.

Es werden nämlich alle dergleichen Coupons unmittelbar nach der Einlösung

1) bei den Provinzial-Kassen auf der Schauseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt;
2) bei der Staats-Schuldentilgungs-Kasse wird zum Zeichen der erfolgten Auszahlung die untere Ecke links, außerdem aber
3) späterhin in der Zinscoupons-Buchhalterei bei der Löschung auch noch die untere Ecke rechts abgeschnitten.

Jedermann wird gewarnt, sich mit Zins-Coupons, welche eins von diesen Abzeichen haben, zu befassen, indem wir dergleichen nicht zum zweiten Male einlösen, zugleich aber auch aufgefordert, wenn solche cassirte Coupons zum Vorschein kommen sollten, sie anzuhalten und an uns einzusenden, oder, wenn dies nicht geschehen kann, uns davon zur weitern Verfügung schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 27sten September 1834.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother, v. Schütze, Beelitz, Deetz, v. Lamprecht.

Vermischte Nachrichten.

(No. 312.) (No. 936. Septbr. 34.)

Unter den verschiedenen Strohbedachungsarten, welche durch eine Verbindung mit Lehm gegen das Flugfeuer geschützt werden, ist die im Dorfe Külz im Stettiner Regierungsbezirke, und auch bereits an mehreren andern Orten zur Ausführung gekommene, als eine von den einfachern zu betrachten, deren Anfertigung ohne große Schwierigkeit erlernt werden kann. Detaillirte Beschreibungen der Bauart dieser Strohdächer von dem Königl. Ministerio der Finanzen zu diesem Zweck uns übersandt, haben wir an sämmtliche Landräthe und Magistrate zur Kenntnißnahme des betheiligten Publikums gesandt, wovon Letzteres hierdurch benachrichtiget wird.

Stralsund, den 11ten October 1834.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 313.) (No. 188. Octbr. 34.)

Die unter dem 21sten v. Mts. angekündigte Holzversteigerung von Kiefernstangen am 14ten d. M. in Gr. Zastrower Kiefernkampe, Forstbelaufs Poggendorf wird nicht Statt finden, dagegen aber an demselben Tage, Morgens 10 Uhr, in dem Candeliner Kampe des genannten Forstbelaufs eine Versteigerung über Kiefern Stangen abgehalten werden.

Stralsund, den 8ten October 1834.

Der Königl. Oberforstmeister
Smalian.

(No. 314.)

Dem Rechnungsrath Schneider in Berlin ist unter dem 31sten Juli 1834 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich anerkannte Art Blumentöpfe,

gültig auf Fünf hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Für den verstorbenen Pächter Range zu Pamitz ist der Pächter Hilgendorff zu Kl. Bünsow für das Kirchspiel Gr. Bünsow, und für den verstorbenen Gutsbesitzer v. Quistorp zu Kreutzow ist der Gutsbesitzer Nürnberg zu Buggow für das Kirchspiel Rubkow zum Feuerlösch-Commissarius erwählt worden.

(No. 218. October 34.)

Der Parcelenpächter Christoph Thurow zu Hanshagen ist für den östlichen und südöstlichen Theil dieses Dorfes zum Schulzen bestellt worden.

(ad No. 219. Octbr. 34.)

Dem Rector Rassow zu Wolgast ist das Wahlfähigkeits-Zeugniß zu einem geistlichen Pfarramte ertheilt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 42.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 42. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund

№ 42.

Stralsund, den 15. October 1834.

Gerichtliche Vorladung.

Die ausgetretenen Militairpflichtigen:

1) der Bäckergesell Johann Friedrich Eggert, geboren zu Sagard, und

2) der Seefahrende Friedrich Brüdgam, geboren zu Gudderitz auf der Insel Rügen,

werden hiedurch aufgefordert, ungesäumt in die Königl. Preußischen Staaten zurückzukehren, auch in Termino am 11ten November d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgerichte zu erscheinen, widrigenfalls sie ihres Vermögens und aller künftigen Anfälle für verlustig werden erklärt, und in Absicht desselben die Confiskation wird ausgesprochen werden.

Datum Greifswald, den 9ten August 1834.

Königl. Preußisches Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) Odebrecht, Hofgerichtsrath.

Bekanntmachung.

Da in dem stattgefundenen ersten Licitationstermine über die Verpachtung der im academischen Dorfe Kemnitz belegenen Wasser- und Wind-Mühlen c. p. kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so wird zur anderweiten Licitation dieser Mühlenpachtung mit den dazu gehörigen Gebäuden und Ländereien für den Zeitraum von Termino Trinitatis 1835 bis dahin 1847 ein neuer Termin

auf den 25sten d. M., Nachmittags 3 Uhr,

im Hause des Universitäts-Syndicus Dr. Eichstedt hieselbst angesetzt, wozu Pachtlustige sich einfinden können,

Die Bedingungen sind in den gewöhnlichen Dienststunden in unserm Geschäfts-Locale, Schwarzes Kloster Nr. 3., einzusehen.

Greifswald, den 11ten October 1834.

Königl. akademische Administration.

Holm.

Es sollen nachfolgende zum Nachlaß des verstorbenen Posthalters Meyer gehörige Immobilien, als:

1) das in der Peenstraße sub No. 172. hieselbst belegene Wohnhaus c. p.,
2) die auf dem Scheunberge hieselbst sub No. 3. belegene Scheune c. p.,
3) einige auf hiesigem Stadtfelde belegene Aecker, deren specielles Verzeichniß in Cancellaria zu inspiciren ist,

in den auf den 3ten, 17ten und 31sten October d. Js., Vormittags 10 Uhr, vor Rath angesetzten Licitations-Terminen öffentlich zum Verkauf gestellt werden, und haben Kaufliebhaber alsdann auch die Vorlegung der Verkaufsbedingungen zu gewärtigen. Datum Loitz, den 18ten September 1834.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Dr. Zachariae.

Zum Verkaufe und eventualiter zur resp. Vermiethung und Verpachtung der unten genannten, zur Verlassenschaft der J. C. Wallisschen Eheleute gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) des hieselbst zwischen dem Fähr- und Semlower-Thore sub Litt. A. No. 93. belegenen Wohnhauses,
2) des in der Knieper-Vorstadt sub No. 49. belegenen Hauses mit dem dabei befindlichen Gartenplatze und Ackerstücke,
3) der zehn im Knieperfelde belegenen Morgen Acker, wovon einer an den Vorstädter Holtfreter, sechs an die Wittwe Nehls, drei an den Vorstädter Crowas gegenwärtig verpachtet sind, und zwar in passenden Kaveln,

ist ein dritter Licitationstermin vor der unterzeichneten Commission in dem Hause des Herrn Landsyndicus Dr. Langemak auf den 21sten d. M., Vormittags 9 Uhr, angesetzt, und soll darin bei annehmlichem Bote der Zuschlag ertheilt werden. Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen sind bei dem Administrator der J. C. Wallisschen Verlassenschaft, Advocat W. Kühl, einzusehen.

Stralsund, den 4ten October 1834.

Die von dem Königl. Ober-Appellations- und Höchstem Gerichte zur Regulirung der J. C. Wallisschen Verlassenschaft bestellte Commission.

---

25 Thaler Belohnung

Die Pricken und Waker zur Bezeichnung des Fahrwassers nach dem Gellen, dem Mühlentiefe und überhaupt, wo solche der Untiefe wegen zur Sicherheit der Schifffahrt aufgerichtet sind, erleiden so häufige Beschädigungen und werden noch öfter ganz entwendet, daß wir uns veranlaßt finden, Demjenigen eine Belohnung

von

von 25 Thlrn. zu versprechen, der einen solchen Frevler an der öffentlichen Sicherheit namhaft macht, so daß er zur Verantwortung und Strafe gezogen werden kann.

Zugleich wird hiedurch bei strenger Strafe vor dergleichen Unfug gewarnt.

Verordnete zur Hafen-Inspection
zu Stralsund.

Bekanntmachung.

Die am 1sten November 1834 von den Actien der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern fälligen Zinsen werden gegen Aushändigung der Coupons Nr. 3. in der Zeit vom 1sten bis 15ten November d. J. bezahlt:

1) allhier bei der Kasse der unterzeichneten Bank,
2) in Hamburg bei den Herren H. J. Merck et Comp.,
3) in Berlin:
   a) bei dem Herrn Carl W. J. Schultze,
   b) bei den Herren Breest, Gelpcke et Ruckerling,
4) in Anclam bei dem Herrn J. C. Wendorff,
5) in Demmin bei dem Herrn Kreiseinnehmer Hackendahl,
6) in Stralsund bei dem Herrn F. T. Muskulus,
7) in Stolp bei dem Herrn A. P. Lehrs,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9ten October 1834.

Directorium der ritterschaftlichen Privat-Bank
in Pommern.

Rumschoettel. Fißau.

Es hat sich am 21sten vorigen Monats ein 3jähriges Stutfüllen von der hiesigen Weide verlaufen; dasselbe ist dunkelbraun ohne Abzeichen. Ich ersuche Denjenigen, wo es sich sollte angefunden haben, mir hievon die gefällige Anzeige zu machen, und werde ich die gehabten Kosten recht gern erstatten.

Wenndorf bei Greifswald, den 4ten October 1834. F. Otto.

Buchwaizen vom vorigen Jahr, so wie auch diesjähriger, ist käuflich auf dem Hofe Hohenwarth bei Grimmen zu haben.

Eine Haltung Knecht-Schaafe von 50 Stück sind käuflich zu Ahrenshagen zu erhalten. Harmann.

☞ Offene Reise-Stelle. ☜

Für ein großes Fabrikgeschäft wird gegen Zusicherung angenehmer und vortheilhafter Bedingungen ein gewandter Reisender zu engagiren gesucht. Auf frankirte Briefe ertheilt Näheres das Comtoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

40 offene Stellen, sogleich zu besetzen.

3 Hauslehrer, 4 Apothekergehülfen, 2 Rechnungsführer, 1 Domainen-Actuarius, 2 Buchhalter, 2 Oeconomie-Administratoren, 4 Wirthschafts-Inspectoren, 1 Rendant, 2 Privatsecretaire, 3 Brennerei-Verwalter, 4 Handlungs-Commis, 2 Rechnungsführer, 1 Protokollführer, so wie 2 Gesellschafterinnen, 3 Gouvernanten, 2 Bonnen und 2 Wirthschafterinnen können sogleich unter den vortheilhaftesten Bedingungen placirt werden durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin, Zimmerstr. 47.

(Offene Stelle.) Ein Actuarius und ein Rechnungsführer,

welche im Rechnungsfache geübt sind, und einer Kassenverwaltung wegen sich ganz besonders über ihre Zuverlässigkeit auszuweisen vermögen, können sehr vortheilhafte Stellen für die Dauer erhalten durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin, Zimmerstr. Nr. 47.

(Offene Stellen.) 4 Wirthschaftsinspectoren,

welche ihr Fach aus dem Grunde verstehn, und wenigstens schon einige Jahre conditionirt haben, auch gute Zeugnisse über ihren Lebenswandel besitzen, können recht vortheilhaft für die Dauer versorgt werden durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin, Zimmerstr. Nr. 47.

(Offene Stellen.) Ein Privatsecretair und ein Protokollführer,

welche richtig, deutlich und schnell schreiben, auch gute Zeugnisse besitzen, finden sofort sehr annehmbare und vortheilhafte Stellen durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin, Zimmerstr. 47.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 43.

Stralsund, den 22. October 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 315.) Betrifft den Preis der Blutegel. (No. 64. Octbr. 34.)

Der Preis der in den Apotheken verkäuflichen Blutegel wird hiedurch vom 1sten November d. J. an bis auf Weiteres auf zwei Silbergroschen für das Stück festgesetzt. Stralsund, den 20sten October 1834.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 316.) Betrifft die Aufbringung der durch die diesjährige Gestellung der Landwehrpferde erwachsenen Kosten. (No. 277. October 34.)

Da die Sorge für die Gestellung der Pferde zu den Uebungen der Landwehr Kavallerie Sache der Landwehr-Bataillons-Bezirke ist, und die Bevölkerung den Maaßstab der Verpflichtung zur Gestellung der Pferde abgiebt, so ist auf den in diesem Jahre abgehaltenen Kreistagen der in den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten September 1831. begründete gemeinsame Beschluß gefaßt worden, die durch die diesjährige Gestellung der erwähnten Pferde entstandenen Kosten nach der Größe der Bevölkerung der Kreise und Städte zu vertheilen und durch Aufschläge auf die Klassensteuer und auf die Mahl- und Schlachtsteuer aufzubringen.

Diesem gemäß sind die von dem Landkasten vorgeschossenen Kosten der in diesem Jahre Statt gefundenen Stellung der Landwehrpferde von uns auf die Kreise und Städte unseres Regierungs-Bezirks nach der Volkszahl vertheilt worden, und ist zur Aufbringung der dem platten Lande, einschließlich der Vorstädte Stralsunds, Greifswalds und Wolgasts zugefallenen Quoten, ein Aufschlag von 2 Sgr. 2 Pf.

pro Thaler des diesjährigen Ansatzes zur Klassensteuer erforderlich, zu dessen prompten Erhebung im Laufe dieses Jahres und sofortigen besondern Ablieferung an die Kreis-Kassen, zur Weiterbeförderung desselben an den Landkasten, die Klassensteuer-Erheber von uns angewiesen worden sind.

Den Klassensteuerpflichtigen wird dies zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Die Magistrate werden von den auf ihre Städte fallenden Beträgen besonders in Kenntniß gesetzt werden, und haben die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte ihre Beiträge aus dem Ertrage der ihnen bereits bewilligten Aufschläge auf die Mahl- und Schlachtsteuer zu entnehmen, den klassensteuerpflichtigen Städten ist es aber freigestellt, die von ihnen zu leistenden Beiträge ebenfalls durch einen Aufschlag auf die Klassensteuer aufzubringen oder aus den vorhandenen durch Besteurung der Einwohner zu Communal-Zwecken aufgebrachten Fonds zu berichtigen.

Stralsund, den 20sten October 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 317.)

Bekanntmachung.

Am 15ten November d. J. wird die unterzeichnete Kommission ihre letzte diesjährige Zusammenkunft halten, um alsdann mit dem ihr übertragenen Prüfungs-Geschäft zu verfahren. Diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen können, und sich in dem gesetzlichen Alter dazu befinden, oder auch deren Väter und resp. Vormünder haben daher, in so fern es noch nicht geschehen ist, ihre darauf gerichteten schriftlichen Gesuche, welchen die vorgeschriebenen Atteste gleich beigefügt werden müssen, spätestens bis zum 8ten k. M. hieselbst einzureichen, die angemeldeten jungen Leute selbst aber sich schon am Tage vor der Zusammenkunft der Kommission, mithin den 14ten November d. J., Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr, zur Untersuchung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum activen Militair-Dienst, bei dem der Kommission beigeordneten Herrn Bataillonsarzt Strube, in dessen Dienstlokal im hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth persönlich zu stellen.

Stralsund, den 11ten October 1834.

Die Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(No. 318.)

(No. 318.)

Bekanntmachung.

In Folge höherer Anordnung werden sämmtliche Gerichte der hiesigen Provinz auf die in der diesjährigen Gesetzsammlung No. 21. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten September d. J., betreffend die Regulirung des Gerichtsstandes des Militairs in Neu-Vorpommern und Rügen, mit der Anweisung aufmerksam gemacht, sich nach deren Inhalte genau zu achten und die bei denselben bereits schwebenden Sachen qu. sofort an das Königliche Hofgericht hieselbst abzugeben.

Greifswald, den 16ten October 1834.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.
G. P. v. Haselberg,
Präses.

(No. 319.)

Wegen eines nothwendigen Brückenbaues auf der Poststraße von Tribsees nach Demmin, und zwar in der Nossendorffer Koppel, muß eine Sperrung vom 29sten d. M. bis inclusive den 1sten November c. eintreten, weshalb Fuhrwerke in diesen 4 Tagen den Weg über Toitz und Seedorff zu nehmen haben werden.

Grimmen, den 16ten October 1834.

v. Mühlenfels,
Landrath.

(No. 320.)

Bekanntmachung
wegen der Durchfuhr Mecklenburgscher Wolle.

In der diesseitigen durch das Amtsblatt erlassenen Bekanntmachung vom 25sten Februar 1830. ist, höherer Anordnung gemäß, bestimmt worden, daß die zur Erleichterung des Durchfuhrhandels seewärts von und nach Mecklenburg, ermäßigten Durchgangs-Abgaben in der Regel nur dann Anwendung finden sollen, wenn die Waaren

1) auf den in jener Bekanntmachung bezeichneten Straßen durchgeführt werden;
2) wenn sie entweder unmittelbar transitiren, oder
3) bis zur Wiederausfuhr in einer öffentlichen Niederlage verbleiben.

In neuerer Zeit ist aber zur Sprache gekommen, daß Mecklenburgsche Wolle, wenn gleich an der diesseitigen Gränze zum Durchgange angemeldet, doch erst auf den Wollmärkten verhandelt und dann ausgeführt worden ist.

Ein solches Verfahren hat das Königliche Finanzministerium nicht nur als dem Zwecke entgegen untersagt, sondern auch zur Beachtung für die Folge angeordnet:

1) daß bei der Deklaration Mecklenburgscher Wolle zum Durchgange seewärts, die

Bestimmung derselben zugleich mit angegeben werden solle, welche dann auch in den Begleitschein aufgenommen werden muß.

Abweichungen davon sollen zur Folge haben, daß die Wolle der Ausgangs-Abgabe unterworfen wird.

2) Daß, wenn auch eine Niederlegung durchgehender Wolle zeitweise gestattet wird, dieselbe doch spätestens vierzehn Tage vor dem Beginn des am Orte der Niederlegung Statt findenden Wollmarkts zu ihrer Bestimmung ausgeführt sein muß, widrigenfalls sie in den freien Verkehr zu setzen und beim dereinstigen Ausgange wie inländische zu behandeln ist; und daß endlich eine Niederlegung nicht eher wieder gestattet werden soll, als frühestens vierzehn Tage nach Beendigung des Wollmarkts.

Diese Bestimmungen werden hiemit zur Kenntniß des betheligten Publikums gebracht, mit dem Bemerken, daß die Steuer-Behörden danach mit Anweisung versehen worden sind. Stettin, den 13ten October 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Boehlendorff.

Vermischte Nachrichten.

(No. 321.)

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Heinrich Langemack hieselbst ist von des Königs der Niederlande Majestät zum Niederländischen Konsul hieselbst ernannt und in dieser Eigenschaft vom Königl. Hohen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 29sten v. Mts. anerkannt worden; welches wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen. Stralsund, den 13ten October 1834.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 322.)

Da Se. Majestät der König, nach einem mir in diesen Tagen zugegangenen Befehle, den bei Stargard zur Revue versammelt gewesenen Truppentheilen das Revuegeschenk mit 10 Sgr. für den Unteroffizier und 5 Sgr. für den Gemeinen Allergnädigst bewilligt haben, so werden sämmtliche Unteroffiziere und Wehrmänner des Stralsunder Landwehr-Bataillons und der Escadron hierdurch aufgefordert, sich dies Geschenk von ihren Bezirksfeldwebeln sobald als möglich abzuholen, so wie gleichzeitig die Marschverpflegung für den 23sten September mit 2 Sgr. 6 Pf. in Empfang zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit bringt ein jeder seinen Landwehr-Paß mit.

Stralsund, den 13ten October 1834.

Wichmann,
Major und Bataillons-Kommandeur.

(No. 323.)

(No. 323.)

Holz-Versteigerungen

in den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat November 1834.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum Anfang der Versteigerung.		Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Abtshagen, IX., X., XI.—XIII.	4.	Morgens 10 Uhr.	Eichen und Buchen auf dem Stocke, Buchen Brennholz in Klaftern,	Sievertshäger Kiefernkamp.
	Bremerhagen — Hildebrandshäger Hufenbusch,	8.		Eichen auf dem Stocke,	im Holze daselbst.
	Kronhorst, III.—X.	12.		Eichen und Buchen auf dem Stocke, Buchen Brennholz in Klaftern,	Dienstwohnung des Försters Kluge.
	Elmenhorst — Mittelbruch,	15.		Eichen auf dem Stocke,	im Holze daselbst.
	Vorland — Splietsdorfer Zechberg,	18.		desgleichen,	desgleichen.
	Wittenhagen — Wittenhäger Rodefläche,	26.		desgleichen,	desgleichen.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop,	6.		Eichen, Buchen, Birken und Kiefern Nutz- und Brennholz,	im Vordarß.
	— Born,	11.		desgleichen,	Schulzenhaus zu Born.
	— Prerow,	14.		Birken, Buchen, Kiefern Nutz- und Brennholz,	Ibenhorstermaase.
	— Wieck,	17.		Kiefern Bau- und Brennholz,	Forsthaus zu Wieck.
	— Zingst,	19.		Eichen, Buchen, Kiefern Bau- und Brennholz,	südöstlicher Theil des Freesenbruchs.
Jägerhof	Gladrower und Vierower Hölzung,	4.		Eichen und Buchen Nutzholz-Enden, Kiefern auf dem Stocke; Eichen, Buchen u. Kiefern Scheite, Knüppel und Reiser in Klaftern,	auf dem Chausseeplan in den Hufen.
	Prägel, Holzberg u. Karrok,	8.		dergleichen,	am Seeg.
	Buddenhäger Gr. Hagen,	12.		Kiefern auf dem Stocke, Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern,	im Gr. Hagen.
	Netzebander Haide und Latzow,	17.		Kiefern auf dem Stocke, Eichen und Kiefern Brennholz in Klaftern,	in der Netzebander Haide.
	Behnker und Warsiner Haide,	21.		Kiefern auf dem Stocke und dergleichen Brennholz in Klaftern,	Warsiner Haide.
	Prägel, Holzberg u. Karrok,	25.		Eichen und Buchen Nutzholz-Enden, Kiefern auf dem	

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum Anfang		Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhäger Gr. Hagen und Gehäge,	29.		Stocke, Eichen, Buchen u. Kiefern Brennholz in Klaftern,	Wendtfeld Buchenschlag.
				Kiefern auf dem Stocke, Eichen, Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern,	Gr. Hagen.
Poggendorf	Poggendorf — Candeliner Kiefern,	20	Mittwochen	Kiefern Stangenholz nach der ganzen Länge des Baums in Klaftern, desgl. nach Stücken und Schocken,	im Holze daselbst.
	Drosedow — Loitzer Kronwald,	21.		Buchen Brennholz i. Klaftern, Nuß- Eichen und Buchen auf dem Stocke,	Besanerie-Brücke.
	Stubbendorfer Holz,	22.		Nutzholz-Eichen und Buchen auf dem Stocke,	Försterhof.
Schuenhagen	Endinger ,	14.		Eichen und Buchen auf dem Stocke und Buchen Klafterholz,	die hohe Brücke.
	Höveter ,	18.		Eichen und Buchen desgl.	der Langenhanshäger Weg.
	Jacobsdorfer ,	21.		Eichen desgl.	im Kirchwege.
	Camitzer ,	26.		Eichen und Buchen desgl.	die Holztrift.
Werder	Stubnitz, VIII., IX. 8—10.	20.		Buchen Reiserholz in Klaftern,	Rusewaser Baumhaus.
	Stubnitz, IV., V. 16—18.	21.		dergl. Knüppelholz und Reiser in Klaftern,	Hagensches Baumhaus.
	Stubnitz, VII., VIII. 2—4.	20.		Buchen Stockholz in Klaftern,	Buddenhäger Baumhaus.
	Hagensches Hufenholz, XIII. 14.	21.		Buchen Nuß- und Brennholz auf dem Stocke,	Hagensches Forsthaus.
	Möllin-Medower Holz, IV., V. 6, 7.	25.		Gemischtes Reiserholz in Klaftern und auf dem Stocke,	Möllin-Medower Forsthaus.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 20sten October 1834.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

Dem Vermessungs-Revisor Nernst zu Stralsund ist unter dem 12ten October 1834 ein vom Tage der Ausfertigung Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein der Harfe ähnliches Saiten-Instrument in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet ist,

ertheilt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 43.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 43. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 43.

Stralsund, den 22. October 1834.

Bekanntmachung.

Da in dem stattgefundenen ersten Licitationstermine über die Verpachtung der im academischen Dorfe Kemnitz belegenen Wasser- und Wind-Mühlen c. p. kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so wird zur anderweiten Licitation dieser Mühlenpachtung mit den dazu gehörigen Gebäuden und Ländereien für den Zeitraum von Termino Trinitatis 1835 bis dahin 1847 ein neuer Termin

auf den 25sten d. M., Nachmittags 3 Uhr,

im Hause des Universitäts-Syndicus Dr. Eichstedt hieselbst angesetzt, wozu Pachtlustige sich einfinden können,

Die Bedingungen sind in den gewöhnlichen Dienststunden in unserm Geschäfts-Locale, Schwarzes Kloster Nr. 3., einzusehen.

Greifswald, den 11ten October 1834.

Königl. akademische Administration.

Holm.

Publicandum.

Zum Aufbot und Verkauf des zur Concursmasse des vormaligen Nachtwächters Johann Joachim Hammer gehörenden, in der Kalandstraße sub No. 209. hieselbst belegenen Hauses, benebst der dabei befindlichen Worthe, ist ein abermaliger Termin am 6ten November d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt, und werden Kaufliebhaber eingeladen, sich sodann zur Abgabe ihres Gebots auf hiesiger Rathsstube einzufinden.

Zugleich werden aber auch die Hammerschen Creditoren geladen, sich gleichfalls in diesem Termine zur Abgabe ihrer Erklärung hinsichtlich des zu ertheilenden Zuschlages einzufinden, unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden dem Beschluße der Anwesenden als beistimmend werden angesehen werden.

Datum Bergen, am 17ten October 1834.

(S. C.) Der Magistrat hieselbst.

J. Pasedag.

Acker-Verpachtung.

Zwei im Stralsunder Stadtfelde der Tribseer Vorstadt belegene Ackerstücke nebst einem kleinen Wiesenstück, zusammen 3 Morgen 125 □R. groß, sonst dem Gute Lüdershagen, jetzt der Kirche zu Elmenhorst gehörig, sollen sofort auf 12 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist dazu ein Aufbotstermin auf den 27sten d. M., Vormittags 10 Uhr, im Hause des Gastwirths Herrn Meinck in Stralsund angesetzt. Elmenhorst, den 16ten October 1834.

Die Kirchenadministration.

Anzeige.

Ich mache hierdurch die ergebenste Anzeige, daß ich eine, besonders für das platte Land eingerichtete, Feuerspritze verfertigt habe; dieselbe treibt 60 Fuß hoch, und wirft, durch zwei Oeffnungen, in jeder Minute 300 Quart Wasser, und kann ich den Preis zu zweihundert fünfundzwanzig Thalern stellen.

Diese Spritze steht zu jeder Zeit in meiner Wohnung, Fischstraße No. 39., zur Ansicht und Probe bereit. Greifswald, den 20sten October 1834.

C. Hartmann,
Sprißenbauer.

Schaaf-Auction

am 2ten November dieses Jahres, über meine sämmtliche Schäferei, die aus rauhen Hammeln, Schaafen und Lämmern besteht, worunter sich auch graue befinden, welche sich sehr gut zur Zucht und zum Schlachten eignen. Der Anfang ist des Mittags 12 Uhr. Es dient zur Nachricht, daß ohne baare Bezahlung kein Vieh verabfolgt wird.

Langenhanshagen, den 18ten October 1834.

J. Wendt.

Es hat sich am 21sten vorigen Monats ein 3jähriges Stutfüllen von der hiesigen Weide verlaufen; dasselbe ist dunkelbraun ohne Abzeichen. Ich ersuche Denjenigen, wo es sich sollte angefunden haben, mir hievon die gefällige Anzeige zu machen, und werde ich die gehabten Kosten recht gern erstatten.

Wenndorf bei Greifswald, den 4ten October 1834. F. Otto.

Apotheken-Kaufgesuch.

Da ich von mehreren reellen zahlungsfähigen Käufern Aufträge erhalten habe für dieselben Apotheken zu acquiriren, so ersuche ich die Herren Apotheker, welche geneigt seyn sollten ihre Apotheken zu verkaufen, mir schleunigst die näheren Verkaufsbedingungen mitzutheilen, auch werden bei mir nur stets die brauchbarsten Gehülfen den resp. Herren Prinzipalen kostenfrei nachgewiesen.

J. F. L. Grunenthal in Berlin, Zimmerstr. 47.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 44.

Stralsund, den 29. October 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 324.) Betrifft eine Modification der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30sten October 1831., wegen Einführung gleicher Wagengeleise. (No. 770. Octbr. 34.)

Des Königs Majestät haben in einem besondern Falle allgemein nachzulassen geruht, daß solche Fuhrwerke, welche ihrer ausschließlichen Bestimmung nach nur im Bereiche gepflasterter Straßen gebraucht werden können, als Bierwagen, Handwagen, Schleifen, Wasserküfen, Feuerspritzen, Leichenwagen, von der gesetzlichen Vorschrift, wonach für die Breite der Wagen- und Schlittengeleise ein bestimmtes Maaß vorgeschrieben worden ist, ausgenommen werden können, welche Modification der vorallegirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stralsund, den 25sten October 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 325.) Betrifft die außerordentlichen Prüfungen bei der Königlichen Abiturienten-Prüfungs-Commission zu Greifswald.

Da bei der Abiturienten-Prüfungs-Commission sich bereits einige, hier in der Stadt sich aufhaltende Jünglinge zur Prüfung gemeldet haben, welche nicht auf dem hiesigen Gymnasio wissenschaftlich vorgebildet sind, so hat die Commission beschlossen, auf das Baldigste zu der nachgesuchten Prüfung zu schreiten, und zwar so, daß die mündliche Prüfung spätestens in den ersten Wochen des November-Monats geschehen

wird. Es werden demnach Diejenigen, welche sich zum Zweck der Immatriculation bei der hiesigen Königlichen Hochlöblichen Universität von der für die Prüfung der Abiturienten angeordneten Commission prüfen lassen wollen, öffentlich aufgefordert, ungesäumt ihre Meldungen und zwar schriftlich bei der Prüfungs-Commission einzureichen mit Hinzufügung ihres Lebenslaufs, und derjenigen Zeugnisse von ihren bisherigen Lehrern über ihre Studien und ihre sittliche Führung, welche das Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler im §. 41. vorschreibt. Es sind diese Meldungen bei dem Rector des Gymnasiums, Herrn Dr. theologiae Breithaupt einzureichen, bei welchem die zu Prüfenden sich auch persönlich zu zeigen haben. Es dient zugleich zur Nachricht, daß vor dem Schlusse des Monats März im kommenden Jahre keine Prüfung der fraglichen Art wieder Statt finden wird, so wie, daß die Commission jährlich nur zwei solcher Prüfungen, und zwar am Schlusse der Monate März und September anstellen wird.

Greifswald, den 22sten October 1834.

Die Königliche Abiturienten-Prüfungs-Commission bei dem hiesigen Gymnasio.

(No. 326.)

Bekanntmachung.

Das Oberförster-Dienst-Etablissement Clausdam, 2 Meilen von Pyritz, und 3 Meilen von Stargard bei Neumark, an der Straße von Stettin nach Pyritz belegen, bestehend aus

2	Morgen 38	□Ruthen	Gärten,
1	" 116	"	Wurthland,
159	" 10	"	Acker,
45	" 171	"	Wiesen,
2	" 161	"	Hütung,
2	" 20	"	Wege und Gräben,
2	" —	"	Sandschellen,
—	" 174	"	Hof- und Baustellen,

in Summa 217 Morgen 150 □Ruthen Fläche,

einem Wohnhause, einem Jägerhause und den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden, soll zum 1sten April 1835 an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Licitations-Termin, die Bedingungen und das Minimum des Kaufgeldes noch besonders bekannt gemacht werden wird. Stettin, den 16ten October 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Ver-

(No. 327.)

Dem Kaufmann Härtel und Comp. zu Elbing ist ein, vom 24sten October 1834 fünf hinter einander folgende Jahre, im ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Branntwein zu entfuseln, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Mittel auf eine bereits bekannte Weise zu behindern,

ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Unter dem 11ten October d. J. ist der Schullehrer Rosenthal zu Günz landesobrigkeitlich bestätigt. (No. 271. Octbr. 34.)

Der Jacob Martin Böhm ist zum Küster und Schullehrer zu Drechow ernannt und confirmirt worden. (No. 303. Septbr. 34.)

Der Pächter Melms zu Stielow ist zum Feuer-Lösch-Commissarius an die Stelle des Pächters Droysen zu Nonneudorf im Kirchspiel Wusterhusen erwählt und als solcher bestätigt.

Am 7ten dieses Monats starb der Pastor zu Reinberg Carl Theodor Biroth in der Kraft seiner Jahre, innig betrauert von seiner Gemeinde und geliebt von Allen, welche ihn kannten. (No. 625. Octbr. 34.)

An die Stelle des freiwillig in den Ruhestand getretenen Pastors Friedrich Wilhelm Piper zu Nehringen in der Loitzer Synode ist der Candidat des Ministerii und bisherige Hülfsprediger in Barth, Friedrich August Werner von dem Kirchenpatronate zum Pastor in Nehringen gewählt und landesobrigkeitlich von der Regierung bestätigt worden.

Dem Küster und Schullehrer Kiste zu Brandshagen ist in Anerkenntniß seiner ausgezeichneten Amtsverwaltung, namentlich als Schullehrer, das Prädicat eines Kantors beigelegt. (No. 56. Oktober 34.)

An des zum Diaconus an der Kirche zu Loitz berufenen Rectors Michels Stelle ist von dem Magistrat daselbst, als dem Patrone der dortigen Schule, der Kandidat des Predigt- und Schul-Amts, Wilhelm Hardrat, zum Rector der Loitzer Stadtschule gewählt, und, nach vorgelegter Vocation, von der Königl. Regierung hieselbst in dieser Eigenschaft confirmirt worden.

No. 779. Septber. 34.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 44.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 44. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 44.

Stralsund, den 29. October 1834.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Tischler Spouholz an den Schiffer C. W. Weidmann zur Wyk verkaufte, unter No. 13. auf der Greifswalder Wyk belegene, Wohnhaus Forderungen und Ansprüche aus irgend einem rechtlichen Grunde haben, werden geladen, solche entweder am 1sten oder 15ten, oder 29sten November d. J., vor uns anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst weiter nicht werden gehört, sondern damit durch das in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusivurtheil werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 15ten October 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zur Publication des letzten Willens der verstorbenen Demoiselle Carolina Bülow aus Reinberg ist ein Termin auf den 8ten November d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt, in welchem die Interessenten sich vor uns einzufinden haben, bei Strafe, daß, sie mögen erscheinen, oder nicht, dennoch mit der Publication werde verfahren werden. Datum Greifswald, den 23sten October 1834.

Königl. Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Am 21sten October, Abends, ist mir auf dem Wege von Greifswald nach Subzow eine schwarze Kuh mit weißem Kopf, weißen Füßen, in der rechten Seite ein kleines Gewächs, und auf dem Horne ein P. eingebrannt, entlaufen. Sollte sich selbige irgendwo angefunden haben, so bitte ich um gefällige Nachricht, und werde alle verursachten Kosten gern erstatten.

Genck,
Holländer zu Subzow.

Mehrere grosse und kleine Kapitalien sollen auf Landgüter zu 4 und 4½ pCt. ausgeliehen werden durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin, Zimmerstr. Nr. 47.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 45.

Stralsund, den 5. November 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 328.) Betrifft die Bildung des neuen Forstreviers Poggendorf. (ad No. 867. Oct 34.)

In Gemäßheit der hohen Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 19ten v. M., ist aus den Forstbelaufen Drosedow und Poggendorf und dem Forsttheil Wendorf, Forst-Reviers Abtshagen, und aus dem Forstbelaufe Stubbendorf, Forstreviers Schuenhagen, ein neues Forstrevier unter dem Namen

„Forstrevier Poggendorf"

vom 1sten d. M. ab, gebildet, und dessen Verwaltung dem Oberförster von Kathen übertragen worden, welcher seinen Wohnsitz vorläufig in Abtshagen angewiesen erhalten hat.

Die Revier-Forstkassen-Verwaltung besorgt der Kreis-Einnehmer Möller zu Grimmen. Stralsund, den 28sten October 1834.

(No. 329.) Betrifft den Verkauf des zum Forstrevier Werder gehörigen Forsttheils Lavenitz mit dem darauf befindlichen Holzbestande. (No. 944 Octbr. 34.)

Der in der Feldmark der Stadt Bergen an der Prißwitzer Grenze belegene, zum Forstrevier Werder gehörige Königl. Forsttheil, die Lavenitz genannt, soll mit dem darauf befindlichen Holzbestande an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hierzu

auf den 11ten k. M., Morgens 10 Uhr,

in dem Gasthofe zum Rathskeller in Bergen ein Termin vor dem Königl. Revier-Oberförster angesetzt, in dessen Registratur die Veräußerungs-Bedingungen auch vor dem Termine eingesehen werden können.

Der Förster zu Mölln-Medow ist angewiesen, den Kauflustigen das gedachte Forstgrundstück an Ort und Stelle anzuzeigen.

Stralsund, den 29sten October 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 330.) **Bekanntmachung**

für die aus der General-Wittwenkasse Pension ziehenden Wittwen.

Um die Ausstellung und Prüfung der Quitungen über die aus der General-Wittwenkasse gezahlt werdenden Pensionen zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen worden, daß diese Quitungen nebst den dazu erforderlichen Attesten, vom nächsten Zahlungstermine 1sten April 1835 ab, auf lithographirten Blanquets ausgestellt werden, worin nur die verschiedenen Namen und Zahlen noch ausgefüllt zu werden brauchen.

Die betreffenden Wittwen werden daher hierdurch aufgefordert, sich baldigst, unter Angabe ihrer Wittwen-Nummer, von der Kasse oder dem Kommissarius, wo sie ihre Pension erheben, vorläufig die für zwei Jahre nöthigen vier Blanquets abzuholen oder auf schriftliche Gesuche schicken zu lassen. Zugleich wird den Wittwen dringend empfohlen, bei jeder Quitungs-Ausstellung die auf der Rückseite des Blanquets befindliche Anweisung genau zu beachten, insbesondere nicht zu übersehen, daß, in Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministerii, das den Quitungen umzuschlagende Stempelpapier nicht mehr nach dem halbjährlichen Betrage der Pension zu jeder halbjährlichen Quitung, sondern nach dem ganzjährigen Pensions-Betrage nur zu den für den April-Termin jedes Jahres auszustellenden Quitungen genommen werden muß, wogegen dann in dem October-Termine kein Stempelpapier anzuwenden ist. Der erforderliche Stempel kann übrigens, nach eines Jeden Belieben, entweder der Pensions-Quitung in natura cassirt beigefügt, oder der Betrag desselben bei Erhebung der Pension baar eingezahlt werden, doch ist das Letztere vorzuziehen. Berlin, den 4ten October 1834.

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Bredow. Graf von der Schulenburg.

(No. 331.) **Bekanntmachung.**

Es ist in der Gegend um Wyck bei Greifswald ein Königliches Dienstsiegel mit der Inschrift:

„Steuer-Control-Siegel No. 1,670"

verloren gegangen.

Dies wird zur Vermeidung jedes Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht, und der etwanige Finder desselben aufgefordert, solches an die nächste Orts- oder Steuer-Behörde, Behufs der weiteren Ablieferung an mich, abzugeben.

Stettin, am 25sten October 1834.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

(gez.) Boehlendorff.

(No. 332.

(No. 332.)

Bekanntmachung.

Das Oberförster-Dienst-Etablissement Clausdam, 2 Meilen von Pyritz, und 3 Meilen von Stargard bei Neumark, an der Straße von Stettin nach Pyritz gelegen, bestehend aus

3	Morgen	38	□Ruthen Gärten,
1	"	116	" Wurthland,
159	"	10	" Acker,
45	"	171	" Wiesen,
2	"	161	" Hütung,
2	"	20	" Wege und Gräben,
2	"	—	" Sandschellen,
—	"	174	" Hof- und Baustellen,

in Summa 217 Morgen 150 □Ruthen Fläche,

einem Wohnhause, einem Jägerhause und den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden, soll zum 1sten April 1835 an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Licitations-Termin, die Bedingungen und das Minimum des Kaufgeldes noch besonders bekannt gemacht werden wird. Stettin, den 16ten October 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

(No. 333.) Betrifft den Bedarf an Amtsblättern für das Jahr 1835. (No. 193. Novbr. 34.)

Um den Bedarf an Amtsblättern für das Jahr 1835. übersehen und darnach die Stärke der Auflage bestimmen zu können, fordern wir die Königl. landräthlichen Aemter und sämmtliche Magistrate in unserm Verwaltungsbereiche auf, die Veränderungen, welche in Ansehung der zur Haltung des Amtsblatts gegen Bezahlung gesetzlich verpflichteten Personen im Laufe dieses Jahres etwa vorgefallen sind, uns bis zum 15ten k. Mts. anzuzeigen, widrigenfalls dafür, daß dergleichen sich in den betreffenden Kreisen und resp. Städten nicht ereignet haben, sondern eine gleiche Anzahl von Amtsblatts-Exemplaren, wie im gegenwärtigen Jahre, auch pro 1835. erforderlich sei, angenommen werden wird.

Stralsund, den 4ten November 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

(No. 334. ad No. 1013. Octbr. 34.)

Der bei Ausbaute der Kirche zu Rubkow von dem Patrone und den Eingepfarrten bewiesenen thätigen Hülfe, so wie des Geschenks der Decken für den Altar und die Kanzel durch zwei Frauen der Gemeinde, geschiehet hierdurch rühmend Erwähnung. Stralsund, den 2ten November 1834.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 335.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat October d. J. (ad No. 1285. Octbr. 34.)

I. Witterung.

Die Witterung war während der ersten Hälfte dieses Monats sehr milde und angenehm, mit dem Beginnen der letzten Hälfte desselben stellte sich aber kaltes, stürmisches, regnerisches Wetter ein, ja in der Nacht vom 23sten auf den 24sten fiel sehr starker Schnee. Der vorherrschende Wind war der Westliche.

Des Barometers höchster Stand war 28″, 7‴, 4⁗ am 6ten, und der niedrigste am 17ten und 18ten 27″, 1‴.

Des Thermometers höchster Vormittagsstand war am 19ten + 13½°, und der höchste Nachmittagsstand den 10ten + 16°; der niedrigste Vormittagsstand desselben war den 3ten und 23sten + 3°, und der niedrigste Nachmittagsstand den 22sten + 4°.

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund: Höchster Preis. Rthl.	Sgr.	Pf.	Niedrigster Preis. Rthl.	Sgr.	Pf.	In Greifswald: Höchster Preis. Rthl.	Sgr.	Pf.	Niedrigster Preis. Rthl.	Sgr.	Pf.	Durchschnitts-Preis Rthl.	Sgr.	Pf.
Waizen à Scheffel Preuß. Maaß	1	10	—	1	4	—	1	10	—	1	10	—	1	8	6
Roggen à dito „ „	1	4	—	1	—	—	1	3	—	1	3	—	1	2	6
Gerste à dito „ „	—	23	—	—	15	—	—	22	—	—	22	—	—	20	6
Hafer à dito „ „	—	20	—	—	16	—	—	17	—	—	17	—	—	17	6
Erbsen à dito „ „	1	12	—	1	3	—	1	9	—	1	9	—	1	8	3
Bohnen à dito „ „	—	—	—	—	—	—	1	4	—	1	4	—	1	4	—
Buchwaizen à dito „ „	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Heu à Centner „ „	—	21	—	—	—	—	—	17	6	—	—	—	—	19	3
Stroh à dito „ „	—	11	3	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	13	1½

II. Preise

II. Fleisch, Getränke und Consumtibilien.

		In Stralsund. Rthl. Sgr. Pf.	In Greifswald. Rthl. Sgr. Pf.	Durchschnitts-Preis Rthl. Sgr. Pf.
Rind-Fleisch	fettes à Pfund Preuß. Gewicht	— 2 8	— 2 8	— 2 8
	mageres à Pfund „ „	— 2 —	— 2 —	— 2 —
Schwein-Fleisch	fettes à Pfund „ „	— 2 10	— 2 10	— 2 10
	mageres à Pfd. „ „	— 2 —	— 2 —	— 2 —
Hammel-Fleisch à Pfund	„ „	— 2 8	— 2 8	— 2 8
Lamm-Fleisch à Pfund	„ „	— — —	— — —	— — —
Kalb-Fleisch à Pfund	„ „	— 2 6	— 2 6	— 2 6
Bier	starkes à Tonne Preuß. Maaß	1 27 4	2 — —	1 28 8
	ordinaires à Tonne „ „	— 28 8	1 — —	— 29 4
Biereßig à Quart	„ „	— 1 6	— 1 6	— 1 6
Korn-Branntwein à Quart	„ „	— 4 6	— 3 6	— 4 —
Graupen	Gerst- à Scheffel „ „	4 — —	3 20 —	3 25 —
	Perl- à Pfund „ Gewicht	— 4 —	— 4 —	— 4 —
Grütze	Buchwaitzen- à Schfl. „ Maaß	2 28 —	3 15 —	3 6 6
	Gerst- à dito „ „	2 4 —	2 8 —	2 6 —
	Hafer- à dito „ „	3 14 —	4 — —	3 22 —
Brod	Waizen à Pfund „ Gewicht	— 1 $5\frac{5}{11}$	— 1 6	— 1 $5\frac{8}{11}$
	Roggen fein à Pfd. „ „	— — $7\frac{47}{100}$	— — 11	— — $9\frac{34}{100}$
	Roggen grob à Pfd. „ „	— — $5\frac{619}{100}$	— — 6	— — $5\frac{761}{100}$
Butter à Pfund	„ „	— 6 3	— 6 6	— 6 $4\frac{1}{2}$
Einländischer Käse à Pfund	„ „	— 1 9	— 2 —	— 1 $10\frac{1}{2}$
Eier à Stiege oder 20 Stück		— 5 6	— 5 —	— 5 3
Brennholz	Büchen à Klafter	8 10 —	7 — —	7 20 —
	Eichen à dito	6 — —	5 — —	5 15 —
	Elsen à dito	5 22 6	5 — —	5 11 3
	Tannen à dito	4 7 6	4 — —	4 3 9
Torf pr. mille		1 8 —	1 6 —	1 7 —
Kartoffeln à Scheffel		— 15 —	— 15 —	— 15 —

III. Gesundheits-Zustand unter den Menschen und Thieren.

Der vorherrschende Krankheits-Character ist der gastrisch-rheumathische, häufig verbunden mit einer nervösen Tendenz, selbst rein-nervöse Fieber bildeten sich aus; die Genesenen blieben lange siech und leidend; auch ist die Zahl der Sterbefälle in Verhältniß der Zahl der Kranken nicht unbedeutend.

Die Ruhr, welche sich in Wyck bei Greifswald auf eine beunruhigende Art, in und um Greifswald sich aber minder stark zeigte, hat sich bedeutend gemildert, so daß das baldige völlige Aufhören dieser Krankheit mit Gewißheit zu erwarten stehet.

In Greifswald und im Franzburger Kreise haben die Menschenblattern sich wieder gezeigt, und zwar durch Einschleppung; sie sind jedoch auf einzelne Häuser beschränkt geblieben. Die

Die Wurmkrankheit, welche sich unter den Pferden des Vorwerks Trissow im Grimmer Kreise zeigte, hat wieder aufgehört; auch verschwindet die Klauenseuche, welche an einigen Orten unter den Schaafen herrschte.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Den 27sten und 29sten September brannten zu Wolfshagen, im Franzburger Kreise, zwei Getreide-Miethen ab, worin sich etwas über Hundert Fuder, theils Erbsen, theils Hafer, befanden. Nach allen Umständen hat nur auf eine vorsätzliche Brandstiftung geschlossen werden können.

Den 3ten machte ein Einwohner in Damgarten den Versuch, das Haus eines nahen Anverwandten mit allen darin befindlichen Personen durch Pulver in die Luft zu sprengen. Glückliche Zufälligkeiten verhinderten jedoch das gänzliche Gelingen dieser Frevelthat, und nur der Thäter und seine unglückliche Mutter verloren dabei das Leben.

Den 6ten erhing sich zu Stralsund ein Arbeitsmann.

Den 10ten beging ein Ackersmann zu Loitz eine gleiche verbrecherische Handlung und

den 11ten nahm, wahrscheinlich im Anfalle von Wahnsinn, ein Bürger in Richtenberg sich auf gleiche Weise das Leben.

Den 17ten verlor zu Hermannshagen, im Franzburger Kreise, ein Knabe sein Leben dadurch, daß die vor dem Pflug gespannten Pferde, deren Lenker er war, durchgingen, und er unter den Pflug gerieth.

Den 24sten entstand zu Grimmen in einem Hause daselbst Feuer; doch verbrannte nur das Sparrwerk. Die Ursache gab ein Windofenrohr, welches auf hölzernen Unterlagen geschlept und noch dazu mit Heu belegt war.

V. Schifffahrt.

Im Laufe des Monats sind aus den Häfen der Provinz ausgelaufen 57 Schiffe und eingelaufen 89 Schiffe. Die ausgelaufenen waren hauptsächlich beladen mit:

2520	Wispel	8½ Scheffel	Waizen,
590	"	6½ "	Roggen,
71	"	21 "	Gerste,
1	"	8 "	Malz,
266	"	21 "	Erbsen,
269	Ctr.	50 Pfund	Hohl-Glas,
1154	"	55 "	Oelkuchen,
501	"	Roggenmehl und	
91	"	Blätter-Taback.	

Stralsund, den 31sten October 1834.

Königl. Preußische Regierung.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 45.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 45. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 45.

Stralsund, den 5. November 1834.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Tischler Sponholz an den Schiffer C. W. Weidmann zur Wyck verkaufte, unter No. 13. auf der Greifswalder Wyck belegene, Wohnhaus Forderungen und Ansprüche aus irgend einem rechtlichen Grunde haben, werden geladen, solche entweder am 15ten oder 15ten, oder 29sten November d. J., vor uns anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst weiter nicht werden gehört, sondern damit durch das in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusivurtheil werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 15ten October 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zur Publication des letzten Willens der verstorbenen Demoiselle Carolina Bülow aus Reinberg ist ein Termin auf den 8ten November d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt, in welchem die Interessenten sich vor uns einzufinden haben, bei Strafe, daß, sie mögen erscheinen, oder nicht, dennoch mit der Publication werde verfahren werden. Datum Greifswald, den 23sten October 1834.

Königl. Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zu Jargenow sollen die zum Nachlaß des früheren Holländers Gahl gehörigen Gegenstände, namentlich 40 Holländer-Kühe, 2 Pferde, 1 Füllen, Sielengeschirr, 2 Wagen, Betten, Möbeln, Haus- und Küchengeräth, im Wege der Auction, am 8ten November d. J., veräußert werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Loitz, den 28sten October 1834.

Königl. Kreisgericht hieselbst.
Hagemeister.

Es soll das auf der Neustadt hieselbst sub No. 124a. belegene, zum Nachlasse des verstorbenen Ackersmann Kläge gehörige Wohnhaus c. p., imgleichen die auf dem Scheunberge sub No. 22. belegene Scheune öffentlich verkauft werden. Zu solchem Zwecke sind Licitations-Termine auf den 10ten und 24sten November, auf den 8ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, hieselbst vor Rath angesetzt,

setzt, und sollen den Kaufliebhabern alsdann die Verkaufs-Bedingungen bekannt gemacht werden. Datum Loitz, den 22sten October 1834.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Dr. Zachariae.

Ein unverheiratheter Arbeitsmann, der säen, Nutzzeug anfertigen, und für den Winter die Wartung der Kühe in einer kleinen Wirthschaft übernehmen kann, findet sofort, oder auch zum nächsten Frühling, einen Dienst auf dem herrschaftlichen Hofe zu Bauer.

Es ist die Holländereipachtung von 50 Kühen zu Rustow bei Loitz noch zu Martini dieses Jahres zu haben, und können sich Pachtliebhaber dazu auf dem Hofe daselbst melden.

Anzeige.

Ich mache hierdurch die ergebenste Anzeige, daß ich eine, besonders für das platte Land eingerichtete, Feuerspritze verfertigt habe; dieselbe treibt 60 Fuß hoch, und wirft, durch zwei Oeffnungen, in jeder Minute 300 Quart Wasser, und kann ich den Preis zu zweihundert fünfundzwanzig Thalern stellen.

Diese Spritze steht zu jeder Zeit in meiner Wohnung, Fischstraße No. 39., zur Ansicht und Probe bereit. Greifswald, den 20sten October 1834.

C. Hartmann,
Spritzenbauer.

Handlungsdiener

für Material-, Tuch-, Eisen- und Manufactur-Waaren-Geschäfte können fortwährend gute und annehmbare Stellen erhalten durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin, Zimmerstr. Nr. 47.

Kaufgesuche von Ritter- und Landgüter.

Die resp. Herren Gutsbesitzer, welche geneigt seyn sollten, ihre Güter zu verkaufen, bitte ich um baldige portofreie Einsendung ihrer Anschläge und Verkaufsbedingungen, indem sich gegenwärtig mehrere reelle zahlungsfähige Käufer bei mir gemeldet.

J. F. L. Grunenthal in Berlin, Zimmerstr. 47.

---

22 offene Stellen, sogleich zu besetzen.

2 Oeconomie-Administratoren, 4 Wirthschafts-Inspectoren, 3 Hauslehrer, 2 Brennerei-Verwalter. 1 Domainen-Actuarius, 2 Rechnungsführer, 1 Protokollführer, 1 Privatsecretair, 2 Apothekergehülfen, 2 Erzieherinnen und 2 Landwirthschafterinnen können sogleich unter den vortheilhaftesten Bedingungen placirt werden durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin, Zimmerstr. Nr. 47.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 46.

Stralsund, den 12. November 1834.

Gesetzsammlung.

№ 22. enthält: unter

№ 1561. das Gesetz wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwarte in denjenigen Theilen der Rhein-Provinz, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthum Berg gehört haben. Vom 23. August 1834.;

№ 1562. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Septbr. d. J., betreffend die Subhastation von Berg- und Hütten-Werken und von Berg-Antheilen nach der Verordnung vom 4. März d. J.; und

№ 1563. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. October d. J., wegen fernerer Anwendbarkeit der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 30. October 1831 für das Jahr 1835.

No. 336.) (ad No. 264. Novbr. 34.)

In Rücksicht der in Ihrem Berichte vom 6ten v. M. entwickelten Gründe, will Ich die durch Meine Ordre vom 29sten April 1829. den Stadtgemeinen ertheilte Erlaubniß zur Einführung einer Hundesteuer auch auf diejenigen Communen, welche nicht zum Stande der Städte gehören, ausdehnen. Zugleich bestimme Ich, daß die nach §. 4. und 8. jener Ordre den Regierungen beigelegte Entscheidung und Bestätigung, in Bezug auf die Landgemeinen, den Landräthen zustehen und obliegen soll. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung durch die Amtsblätter bekannt zu machen und das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 18ten October 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister des Innern und der Polizei von Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 337.) Betrifft das Verbot, die Hofstelle des Domanial-Vorwerks Vorland als öffentlichen Weg zu benutzen. (No. 1120. October 34.)

Die Hofstelle des Domanial-Vorwerks Vorland ist seit einigen Jahren von den Reisenden, welche auf ihrem Wege die Trebel-Brücke bei Kirch-Baggendorf zu passiren haben, als öffentlicher Weg benutzt worden. Dies beruhet auf einem Mißbrauche, welcher nicht länger gestattet werden kann. Es wird daher hierdurch bei einem Thaler Strafe verboten, die Hofstelle des Vorwerks Vorland als öffentlichen Weg zu benutzen. Jeder, wer auf einer Reise die bezeichnete Trebel-Brücke zu passiren hat, muß seinen Weg über das Dorf Gremersdorf nehmen.

Stralsund, den 11ten September 1834.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 338.) Wegen der bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung im hiesigen Regierungs-Bezirk berücksichtigten Individuen. (No. 252. Novbr. 34.)

Nach Vorschrift der für das Ersatz-Aushebungs-Geschäft erlassenen Instruction vom 30sten Juni 1817. §. 74. ist von uns angeordnet worden, daß die Nachweisungen der bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung für das stehende Heer im hiesigen Departement berücksichtigten Individuen im Laufe des bevorstehenden December-Monats nicht nur in den landräthlichen Geschäfts-Locales, sondern auch in den Rathhäusern der Städte und an den noch sonst dazu geeigneten Orten in den verschiedenen Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirks angeschlagen sein werden.

Wir bringen dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß damit diejenigen Landes-Einwohner, welche die gedachten Nachweisungen einzusehen wünschen, die dazu ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen können.

Stralsund, den 4ten November 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 339.) Bekanntmachung.

Es ist in der Gegend um Wyck bei Greifswald ein Königliches Dienstsiegel mit der Inschrift:

„Steuer-

„Steuer-Control-Siegel No. 1,679"

verloren gegangen.

Dies wird zur Vermeidung jedes Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht, und der etwanige Finder desselben aufgefordert, solches an die nächste Orts- oder Steuer-Behörde, Behufs der weiteren Ablieferung an mich, abzugeben.

Stettin, am 25sten October 1834.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Boehlendorff.

(No. 340.) **Bekanntmachung.**

Des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Freiherr von Altenstein Excellenz hat, im Einverständniß mit dem Königlichen Kriegsministerium, bestimmt, daß die Ertheilung der, nach §. 431. Tit. 11. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts erforderlichen Staats-Erlaubniß zur Verrichtung von Parochial-Handlungen für die Militair-Geistlichen dem Militair-Oberprediger übertragen werde. — In Folge Auftrags Sr. Excellenz vom 9ten d. M. wird diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 31sten October 1834.

Königl. Ober-Präsidium von Pommern.
Im Auftrage:
Müller.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Forst-Referendarius von Kathen ist zum Oberförster des Forst-Reviers Poggendorf ernannt worden.

Zugleich ist demselben die einstweilige Verwaltung der, durch die Versetzung des Oberförsters Stubenrauch als Forstinspector nach Bromberg erledigten Oberförsterstelle zu Abtshagen mitübertragen, und sein Wohnsitz bis auf weitere Bestimmung, in Abtshagen angewiesen worden. (ad No. 867. Oct. 34.)

Der Pastor Rüllmann zu Ranzin hat bei den Patronen der Pfarre um seine

Emeritirung nachgesucht; es ist dieselbe ihm bewilligt worden, und die Regierung hat ihre Bestätigung dazu ertheilt (No. 832. Oct. 34.)

Die durch den Tod des Oberförsters Pogge erledigte Oberförsterstelle zu Schuenhagen ist dem bisherigen reitenden Feldjäger, jetzigen Oberförster Wagener I. verliehen worden. (ad No. 722. Octbr. 34.)

Am 3ten d. M. starb, im 82sten Lebensjahre, der Senior der Neu-Vorpommerschen Geistlichkeit, der Pastor Andreas Ambrosius Henning zu Ahrenshagen und Pantlitz, nachdem derselbe sein Amt mit Treue fast sechs Jahrzehende hindurch rühmlichst verwaltet hat.

Nach einer 37jährigen treuen Dienstführung starb am 2ten d. Mts., im 72sten Lebensjahre, der Pastor Samuel Piper zu Züssow.

Der bisherige Schullehrer Joh. Jac. Reimer zu Günz ist zum Schullehrer zu Jarkvitz erwählt und als solcher unter dem 3ten November d. J. landesobrigkeitlich bestätigt.

An die Stelle der auf ihren Antrag aus dem Dienste entlassenen Lootsen Carsten Heidemann zu Lobbe und Martin Besch zu Thiessow sind die bisherigen Fischer Michael Heidemann zu Lobbe und Michael Tietz zu Gr. Zicker zu Königlichen Lootsen interimistisch bestellt und in dieser Eigenschaft vereidet worden. (No. 212. Novbr. 34.)

Unter dem 8ten November o. ist der bisherige Seminarist Joachim Gustav Jacob Claasen als zweiter Schullehrer zu Hanshagen landesobrigkeitlich bestätigt. (No. 250. November 34.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 46.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 46. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 46.

Stralsund, den 12. November 1834.

Zur gütlichen Beilegung der Debitangelegenheit des Schneiders Ahlström auf der Greifswalder Wyck ist ein Termin auf den 29sten November d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt, in welchem sich dessen Gläubiger vor uns einzufinden haben, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in dem Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 25sten October 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Baum-Auction.

Zu Günz, eine Meile von Stralsund, soll die Hölzung, bestehend in Eichen, so zu Bauholz, und vorzüglich als Krummholz zum Schiffsbau brauchbar, in einzelnen Bäumen und Kaveln durch öffentliche Auction an die Meistbietenden unter der Bedingung veräußert werden, daß die Käufer die Bäume ausroden müssen. Es wird zu diesem Verkauf der 24ste November, Montags, Vormittags um 9 Uhr, zu Günz angesetzt. Ohne baare Bezahlung können die Bäume nicht verabfolgt werden.

Stralsund, den 8ten November 1834.

Verordnete
Provisores und Administratores
des Jungfrauen-Klosters St. Annen und Brigitten.

Publicandum.

Die zur Verlassenschaft des Kaufmanns Johann Friedrich Langhoff gehörigen unten näher beschriebenen Grundstücke, nämlich:

1) das in der Langenstraße hieselbst sub No. 237. belegene Wohnhaus c. p. mit einem Speicher und 3¾ Pomm. Morgen Hausacker,
2) das in der Fischerweide sub No 53. belegene Wohnhaus mit kleinen Nebenwohnungen und sonstigem Zubehör,
3) das in der Bauwicke sub No. 35. belegene Wohngebäude mit Remisen und Scheune,

sollen anderweitig zum öffentlichen Verkaufe gestellt werden, und ist hierzu ein Licitations-

tionstermin auf den 28sten Novbr. d. J., Vormittags um 10 Uhr, in Curia angesetzt. Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß bei irgend annehmlichem Bote der Zuschlag erfolgen wird, auch bei hinreichender Sicherheit ein beträchtlicher Theil des Kaufgeldes in den Grundstücken zinsbar bestätiget bleiben kann.

Sämmtliche ad acta angemeldete Langhoffsche Creditoren haben sich in diesem Licitations-Termine gleichfalls zur Erklärung über den zu ertheilenden Zuschlag einzufinden, unter dem Präjudiz, daß die Nichterscheinenden, als dem Beschluß der anwesenden Mehrheit beistimmend, werden geachtet werden.

Gegeben Wolgast, den 3ten November 1834.

Bürgermeister und Rath.
(gez.) Pistorius.

Beschreibung
der zu der Kaufmann Langhoffschen Debit-Masse gehörenden Grundstücke.

No. 1.

Das in der Stadt sub No. 237. in der Langenstraße belegene Wohnhaus cum pertinentiis:

In diesem Hause sind unten 3 heizbare Zimmer, eine Kammer, eine Materialbude, eine Schlafstelle für die Dienstmädchen, eine große Brenn-Küche, worin ein kupferner Brennkessel von circa 350 Quart Größe, ein eingemauerter kupferner Waschkessel, zwei Maischbottige mit dazu gehörigen Ankern und ein Kühlfaß befindlich sind; eine Küche, worin ein Küfen von ungefähr 36 Scheffeln Größe mit eisernen Reifen, ein großer gewölbter trockener Keller, worin eine nach der Brennküche führende Pumpe und zu dem ein Zugang von der Straße und von der Hausdiele führt, eine große auf der Diele zu befestigende Waagschale mit kleineren und größeren Gewichten.

In der oberen Wohnung sind: ein großes heizbares Zimmer nebst Kammer, ein Zimmer zum Aufbewahren von Waaren, ein großer Vorboden und eine große eiserne Darre.

Das Haus hat drei geräumige schöne Kornböden.

Auf dem Hofe: ein Gebäude, worin eine Stube und Tabacksfabrik mit allen dazu erforderlichen Utensilien, ein Kuhstall für 8 Kühe, ein Pferdestall, zwei Holzschauer, ein Speicher mit der Auffahrt vom Kirchhofe her, ein Schweinekoben und ein Apartement.

Das Haus liegt nahe am Markte, in einer sehr lebhaften Gegend, ist von gesundem sehr starken Holze gebauet, trocken und in vollkommen gutem Zustande. Es hat 3¾ Pomm. Morgen eigenthümlichen Hackers.

No. 2.

Das vor dem Bauwiekerthore sub No. 35. belegene Haus nebst Scheune.

In diesem Hause sind: eine geräumige Stube nebst Kammer, eine Küche, eine Speisekammer, ein kleiner Keller, ein Boden. An

An dieses Haus stößt eine bedeckte Auffahrt mit einem Thorwege nach der Straße zu und einem nach dem Hofe. Ueber derselben ist ein Boden.

Hinter dem Hause ist ein großer Hofraum, auf welchem sich befinden: ein großes und ein kleineres Schauer, ein Schweinekoben und ein Brunnen.

Ganz abgesondert vom Hause ist die Scheune, von 50 Fuß Länge, von starkem eichenen Holz, vor wenigen Jahren gebauet und mit Ziegel-Dach versehen. Diese Scheune kann einzeln verkauft werden.

No. 3.

Das in der sogenannten Fischerwieke, außerhalb des Bastheienthores sub No. 53. belegene Haus hat unten 4 heizbare Zimmer, zwei Kammern, eine Küche und einen Keller. Oben eine Stube und Bodenraum.

Auf dem zu dem Hause gehörenden geräumigen Hofe sind: ein kleines Hintergebäude mit einer Stube und einer Kammer, ein Holzstall, ein Kuhstall, ein Schweinekoben, eine Pumpe, ein Apartement. Auch hat das Haus einen größeren und einen kleineren Garten mit guten Obstbäumen, die an dasselbe und an den Hof stoßen.

Sämmtliche Grundstücke sind im vollkommnen gutem Zustande und stark gebauet.

Es soll das auf der Neustadt hieselbst sub No. 124a. belegene, zum Nachlasse des verstorbenen Ackersmann Kläge gehörige Wohnhaus c. p., imgleichen die auf dem Scheunberge sub No. 22. belegene Scheune öffentlich verkauft werden. Zu solchem Zwecke sind Licitations-Termine auf den 10ten und 24sten November, auf den 8ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, hieselbst vor Rath angesetzt, und sollen den Kaufliebhabern alsdann die Verkaufs-Bedingungen bekannt gemacht werden. Datum Loitz, den 22sten October 1834.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Dr. Zachariae.

Eine sehr gute neu angefertigte Feuerspritze steht zum Verkauf beim Glockengießer J. Zach in Stralsund.

Meinen selbst fabricirten Koch- und Tafel-Essig, in kleinen und großen Quantitäten, erlaube ich mir einem hochgeehrten Publico zu empfehlen, mit der besonderen Bitte, das mir bisher geschenkte Vertrauen auch in meiner neuen Wohnung, Steinbeckerstraße No. 37., mir zu erhalten.

Greifswald, den 3ten November 1834. Wittwe Böck.

Mein bisheriges Wohnhaus, nebst einem Gartenhause, bin ich Willens per Auction zu verkaufen, und setze deshalb einen Bietungs-Termin zum 24sten d. M., Morgens 10 Uhr, in meinem Hause an, wozu ich Kaufliebhaber hiedurch einlade. Die beiden benannten Häuser können zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, und sind alsdann auch die näheren Bedingungen zu erfahren.

Gueſt, den 8ten November 1834. Westphal.

Erprobtes Kräuteröl

zur Verschönerung, Erhaltung und zum Wachsthum der Haare, erfunden und gefertigt von Carl Meyer, Kaufmann in Freiberg, im Königreich Sachsen.

Daß dieses Kräuteröl vor vielen andern derartigen Mitteln Berücksichtigung und Anerkennung verdient, ist ohne Zweifel, indem es sich fast täglich ergiebt, daß es die schönsten Beweise seiner ausgezeichneten Güte liefert, dahingegen andere, zu diesem Behuf empfohlene Mittel, namentlich gefärbte Wasser, Tincturen ꝛc., das Gegentheil lieferten, indem sie der Haarwurzel alle Nahrung entziehen, austrocknen und die Haare zum Ausfallen geneigt machen.

Unter den vielen Attesten, wovon ich bereits mehrere einem verehrten Publikum veröffentlicht habe, kann ich nicht umhin, nachstehende hiermit vorzulegen; diese beweisen nicht nur auf das Deutlichste, daß mein Kräuteröl den Haarwuchs sicher befördert, sondern daß es auch das Haar bedeutend verschönert und dunkler färbt, und demnach zugleich als Färbungsmittel mit Nutzen angewendet werden kann.

Zur Vorbeugung aller Verfälschungen meines Fabricats ist jedes Fläschchen mit meinem führenden Petschaft mit dem Buchstaben C. G. M. versiegelt, und jeder Umschlag mit einem Stempel C. Meyer versehen, worauf ich meine geehrten Abnehmer aufmerksam mache.

Atteste.

1) Das von Herrn Carl Meyer in Freiberg erfundene Kräuteröl verdient mit vollkommenem Recht der öffentlichen Belobung, was ich hiermit aus Pflicht gegen meine Mitmenschen erfülle. Ich war nämlich seit mehreren Jahren fast meiner ganzen Haare entblößt; nachdem ich mehrere Mittel ohne Erfolg gebraucht, machte ich auch einen Versuch mit dem von Herrn Meyer verfertigten Kräuteröl; der Erfolg übertraf alle Erwartungen, denn ich habe nicht nur wieder einen schönen kräftigen Haarwuchs, sondern mein Haar hat auch eine schönere, weit dunklere Farbe bekommen. Dieses herrliche Mittel empfehle ich demnach einem jeden Leidenden, und wird sich gewiß Jeder, welcher Gebrauch davon macht, zum Danke veranlaßt fühlen. Celle, am 6. October 1834.

Friedrich Tipmer, Oekonomie-Besitzer.

2) Auszug eines Bestellungsschreibens des Herrn J. F. Schulze in Rathenow bei Berlin, datirt vom 28. September 1834.

Ich freue mich, Ihnen mittheilen zu können, daß, da man Ihr Kräuteröl zwar unschädlich, aber auch wirkungslos halten wollte, man an seiner Wirksamkeit jetzt weniger zweifelt. Da bei mehreren Personen zu sehender Erfolg eingetreten ist, ich in der letzten Zeit mehr davon verkaufte und bis auf wenige Fläschchen geräumt habe, so ersuche ich Sie, mir baldmöglichst wieder eine bedeutendere Sendung zukommen zu lassen.

Von diesem Kräuteröl befindet sich die alleinige Niederlage für Stralsund, bei W. Trinius, allwo das Fläschchen gegen portofreie Einsendung von 1 Rthlr. 8 Sgr. zu bekommen ist.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 47.

Stralsund, den 19. November 1834.

Gesetzsammlung.

№ 23. enthält: unter

№ 1564. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. September 1834, betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungs-Kasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungs-Bezirks Minden.

(No. 341.)

Bekanntmachung.

Nach Ausweis der für das Jahr 1834. gelegten Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zinscoupons und Zinsscheine aus dem Zeitraum vor und bis zum 1sten Mai und resp. 1sten Juli 1818. sind an dergleichen Effecten im gedachten Jahre zum Börsencourse angekauft, und demnächst als getilgt kassirt worden, mithin betragen, unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 18ten October v. J. bereits früher getilgten die bis jetzt überhaupt zur Einlösung gelangten rückständigen Kur- und Neumärkschen Zinscoupons und Zinsscheine

266,485 rtlr. 11 sgr. 6 pf.	incl.	2963 rtlr. 28 sgr. 9 pf.
2,133,485 • 26 • 3 •	incl.	79,141 • 25 • — •
2,399,971 rtlr. 7 sgr. 9 pf.	incl.	82,105 rtlr. 33 sgr. 9 pf. Gold,

welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Berlin, den 3ten November 1834.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 342.)

Bekanntmachung.

Daß die Passage durch Carlsburg vom 20sten d. Mts. an wieder frei ist, mache ich hiedurch gemeinkündig.

Greifswald, den 15ten November 1834.

Laur. Liedin, Landrath.

Vermischte Nachrichten.

(No. 343.) Die zum hiesigen Provinzial-Kalender für das Jahr 1835 zu liefernden Beiträge betreffend. (No. 602. Novbr. 34.)

Um die möglichste Vollständigkeit des neu-vorpommerschen Provinzial-Kalenders für das Jahr 1835 zu erreichen, werden sämmtliche Behörden unseres Verwaltungs-Bereiches hierdurch aufgefordert und beziehungsweise ersucht, die im Laufe des gegenwärtigen Jahres in ihrem Beamten-Personale, so wie bei den Gütern und Ortschaften etwa eingetretenen Veränderungen der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei allhier, spätestens bis zum 15ten künftigen Monats unmittelbar anzuzeigen.

Stralsund, den 14ten November 1834.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 344.)

Holz-Versteigerungen

in den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund
für den Monat December 1834.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Abtshagen, Schlagstreifen IX—XIII.	2. Morg. 10 Uhr.	Eichen und Buchen auf dem Stocke, Eichen- und Buchen-Brennholz in Klaftern,	Sievertshäger Kiefernkamp. Abts-

Forstrevier.	Forstitheil.	Datum Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
	Bremerhagen, Hildebrandshäger Hufenbusch, Kronhorst, Schlagstr. VII—X.	6.	Eichen auf dem Stocke,	im Holze daselbst.
		10	Eichen und Buchen auf dem Stocke, Buchen Brennholz in Klaftern,	Wohnung des Försters Kluge.
Abthagen	Elmenhorst, Mittelbruch, Vorland, Spliethdorfer Zechberg, Wittenhagen, Wittenhäger Rodefläche,	11.	Eichen auf dem Stocke,	im Holze daselbst.
		15.	desgleichen,	desgleichen.
		16.	desgleichen,	desgleichen.
	Forstbelauf Ahrenshoop,	5.	Eichen, Buchen, Birken und Kiefern Nutz- und Brennholz,	Ahrenshooper Holz.
	— Born,		dergleichen,	Schulzenhaus zu Born.
Darß	— Prerow,	12.	Buchen und Kiefern Nutz- und Brennholz,	Schulzenhaus zu Prerow.
	— Wieck,	15.	Kiefern Bau- und Brennholz	Forsthaus zu Wieck.
	— Zingst und Osterwalde,	18.	Eichen, Buchen, Kiefern Bau- und Brennholz,	südöstlicher Theil des Freesenbruchs.
	Gladrower Benthorst und Hufen,	5.	Kiefern auf dem Stocke, Eichen, Buchen, Weich- u. Kiefern Brennholz in Klaftern,	Benthorstbaum.
	Prägel, und Karrok,	9.	dergleichen, und einige Nutzholz-Eichen auf dem Stocke,	Schätzfurth.
Jägerhof	Warstner und Behnker Haide,	15.	Kiefern auf dem Stocke, und dergl. Brennholz in Klaftern,	bei Warstin.
	Netzebander Haide,	19.	dergleichen,	bei den Branddtannen.
	Klein-Ernsthof,	22.	Kropfelsen, dergl. Hegestangen und andere Laubholzstämme,	vor dem Schulzengehöft daselbst.
	Buddenhäger Gr. Hagen, und Totalität,	29.	Kiefern auf dem Stocke, u. Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern,	Gr. Hagen.
	Drosedow, Loitzer Kronwald,	18.	Buchen Brennholz i. Klaftern, Nutz-Eichen und Buchen auf dem Stocke,	Besanerie-Brücke.
Poggendorf	Stubbendorf, Siemersdorfer Holz,	19.	Eichen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke,	die Rodefläche.

Morgens 10 Uhr. — M. 11 U. Morgens 10 Uhr.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Wulfshäger Holz,	5.	Morgens 10 Uhr.	Eichen Nutzholz a. dem Stocke, auch Scheite, Knüppel und Reiserholz,	im Franzburger Wege.
	Bussiner Holz,	10.		Eichen Nutz- u. Brennholz auf dem Stocke, auch Zopfholz,	die Pfandstelle.
	Endinger "	12.		Eichen und Buchen Nutzholz, auch Buchen Klafter-Brennholz,	die hohe Brücke.
	Höveter "	15.		dergl. auf dem Stocke,	im Langenhanshäger Weg.
	Steinhäger "	17.		Eichen desgl.	Steinhäger Krug.
	Stubnitz, VII., VIII. 2—4.	3.		Buchen Nutzholz in Klaftern,	Buddenhäger Baumhaus.
	daselbst, III., IV. 11—13.	4.		dergl.	Hagensches Baumhaus.
	daselbst IV., V. 16—18.	4.		Buchen Reiserholz in Klaftern,	desgleichen.
	Hagensches Hufenholz,	4.		Buchen Scheit-, Knüppel-, Stock- und	desgleichen.
	in der Totalität,	—		Reiserholz in Klaftern,	desgleichen.
Werder	Mölln-Medower Holz IV,. V. 6. 7.	17.	Morg. 11 Uhr.	Nutz- und Brennholz, gemischte Holzarten auf dem Stocke,	Mölln-Medower Forsthaus.
	Nistelitzer Gehäge,	18.		Gemischtes Reiserholz auf dem Stocke,	Nistelitzer Krug.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 17ten November 1834.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

Personal-Chronik.

Der reitende Grenz-Aufseher Scheidemantel hat die Assistenten-Stelle bei dem Neben-Zoll-Amte I. zu Damgarten erhalten.

Der Grenz-Aufseher Kruse ist vom Wittower Posthaus als Thor-Controlleur nach Stralsund versetzt worden.

Der Feldwebel Barske vom 2ten Infanterie-Regimente ist als Reserve-Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund interimistisch angestellt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 47.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 47. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 47.

Stralsund, den 19. November 1834.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Tischler Sponholz an den Schiffer C. W. Weidmann zur Wyck verkaufte, unter No. 13. auf der Greifswalder Wyck belegene, Wohnhaus Forderungen und Ansprüche aus irgend einem rechtlichen Grunde haben, werden geladen, solche entweder am 1sten oder 15ten, oder 29sten November d. J., vor uns anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst weiter nicht werden gehört, sondern damit durch das in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusivurtheil werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 15ten October 1834.

Königl. Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zur gütlichen Beilegung der Debitangelegenheit des Schneiders Ahlström auf der Greifswalder Wyck ist ein Termin auf den 29sten November d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt, in welchem sich dessen Gläubiger vor uns einzufinden haben, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in dem Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 25sten October 1834.

Königl. Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Baum-Auction.

Zu Günz, eine Meile von Stralsund, soll die Hölzung, bestehend in Eichen, so zu Bauholz, und vorzüglich als Krummholz zum Schiffsbau brauchbar, in einzelnen Bäumen und Kaveln durch öffentliche Auction an die Meistbietenden unter der Bedingung veräußert werden, daß die Käufer die Bäume ausroden müssen. Es wird zu diesem Verkauf der 24ste November, Montags, Vormittags 9 Uhr, zu Günz angesetzt. Ohne baare Bezahlung können die Bäume nicht verabfolgt werden.

Stralsund, den 8ten November 1834.

Verordnete
Provisores und Administratores
des Jungfrauen-Klosters St. Annen und Brigitten.

Gute Gerste kauft H. Odebrecht in Greifswald.

Schwedische Bretter und schwedischen Theer verkauft zu billigen Preisen
H. Odebrecht in Greifswald.

Wagen-Verkauf.

Eine ganz neue viersitzige Chaise mit Einsteck-Vorderverdeck, nach dem neuesten Geschmack elegant und dauerhaft gebauet, soll, Veränderung halber, unter dem kostenden Preise für fremde Rechnung billig verkauft werden. Auch steht eine alte leichte, elegante und sehr dauerhafte Halb-Chaise billig zum Verkauf bei

Ferdinand Winckler.

Greifswald, den 12ten November 1834.

Haus- und Ackerkauf.

Da in dem von mir am 4ten d. M. angesetzten Termine zum Verkaufe meines hieselbst an der großen Heerstraße sub No. 60. belegenen, mit Brenn-, Brau- und Gastwirthschaftsgerechtigkeit bewidmeten Wesens, bestehend in einem Wohnhause, nebst geräumigem Hofplatz und Küchengarten, einer neu aufgebauten, mit Ziegeln gedeckten, Scheune und Viehkoben, wobei 20 Morgen guten Ackers pommerschen Maaßes, nicht hinlänglich geboten worden; so ist zum fernerweiten Versuch des Verkaufs ein abermaliger Termin zum öffentlichen Aufgebot, auf den 3ten des kommenden December-Monats, Mittwochs, Morgens 10 Uhr, in meinem Hause angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber ergebenst einlade, und dient zur Nachricht, daß wenigstens die Hälfte des Kaufpreises darin zinsbar bestätigt bleiben kann, der Zuschlag auch, nach irgend annehmlichem Gebot, sofort ertheilt und die Uebergabe nach Bestimmung des Käufers gestellt werden kann.

Garz, den 20sten November 1834.

Albert Copas.

Ganz sicheres Geld-Gesuch.

Auf einen in der Stadt Bütow, in Vorpommern, an der westpreußischen Grenze gelegenen, neu erbaueten, ganz sichern Gasthof, werden 500 Rthlr. zur ersten Hypothek und 5 pCt. Zinsen, bis spätestens Marien k. J. gesucht durch das beauftragte Commissions-Bureau zu Danzig, am Langenmarkt No. 487., welches die anderweit erforderliche Auskunft deshalb ernstlich Rücksichtigenden, auch auf unfrankirte Briefe, zu ertheilen gern bereit ist.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 48.

Stralsund, den 26. November 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 345. Betrifft die Verpachtung der neben dem Torfstich zulässigen landwirthschaftlichen Benutzung des 19 Morgen 27 □R. großen Torfmoors auf der Pritzwalder Feldmark. (No. 806. Novbr. 34.)

Die neben dem Torfstich zulässige landwirthschaftliche Benutzung des 17 Morgen 27 □R. großen Torfmoors auf der Pritzwalder Feldmark im Greifswalder Kreise soll, vom 1sten Januar k. J. ab, auf drei Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist hierzu ein Versteigerungs-Termin

auf den 17ten k. M., Morgens 10 Uhr,

in Jägerhof vor dem Königl. Revier-Oberförster angesetzt, in dessen Registratur die Bedingungen auch vor dem Termin eingesehen werden können. Der Förster zu Groß-Ernsthof wird das Grundstück an Ort und Stelle anzeigen.

Stralsund, den 22sten November 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 346.) **Bekanntmachung.** (No. 707. Novbr. 34.)

Die am Schlusse des Jahres 1831. bewirkte statistische Aufnahme hat eine sehr bedeutende Vermehrung der jüdischen Bevölkerung im Preußischen Staate ergeben, welche den Ueberschuß der Gebornen gegen die Gestorbenen um 2125 Seelen übersteigt.

steigt. Da nun in den Jahren 1829—1831., um welche es sich hier handelt, nur 9 Familien die Erlaubniß zur Niederlassung, 5 Personen aber zu einem längeren, jedoch vorübergehenden Aufenthalte im Staate erhalten haben, so ergiebt sich, daß, wenn auch die Letzteren mitgezählt worden sind, sich jener Ueberschuß nicht aus legalen, von der Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei allein abhängigen Aufnahmen, sondern nur aus verbotenem Einschleichen fremder Juden erklären läßt.

Im Auftrage des genannten Königl. Ministeriums vom 2ten d. Mts. wird demnach den sämmtlichen Unterbehörden der Provinz Pommern die strengste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand ernstlichst zur Pflicht gemacht, und es werden dieselben gleichzeitig hierdurch angewiesen, die Berechtigung der in ihren Verwaltungs-Bezirken wohnenden Juden, ferner in der Monarchie zu bleiben, in sofern nicht ihr Indigenat notorisch ist, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und diejenigen, die sich eingeschlichen haben, ohne Weiteres in ihre Heimath zurückgewiesen, über das Resultat dieser Untersuchung aber unfehlbar innerhalb 6 Wochen an die vorgesetzte Königl. Regierung ausführlichen Bericht zu erstatten.

Stettin, den 12ten November 1834.

Königliches Ober-Präsidium.
Im Auftrage:
Müller.

(No. 347.)

Bekanntmachung.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs wird die Neu-Vorpommersche Provinzialschuld vom 1sten Januar 1835 ab dem Landkasten zu Stralsund abgenommen, und mit den zur Verzinsung und Amortisation bestimmten Fonds der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden überwiesen werden. Indem das unterzeichnete Ober-Präsidium diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur Kenntniß der Betheiligten bringt, ist dasselbe zu der Aeußerung ermächtigt, daß diese Veränderung in der Verwaltung auf die Verhältnisse der Gläubiger des Landkastens ohne allen Einfluß sein, und namentlich auch das bisher beiden Theilen freistehende Recht einer sechsmonatlichen Aufkündigung unverändert fortbestehen wird.

Stettin, den 19ten November 1834.

Königliches Ober-Präsidium.
Im Auftrage:
Müller.

(No. 348.)

(No. 348.) **Bekanntmachung.**

Das Oberförster-Dienst-Etablissement Clausdamm, 2 Meilen von Pyritz und 3 Meilen von Stargard bei Neumark, an der Straße von Stettin nach Pyritz gelegen, zu welchem

A) An Gebäuden:

ein Wohnhaus,
ein Jägerhaus,
ein Ochsen- und Schweinestall nebst Wagenremise,
ein Kuhstall,
eine Scheune,
ein Pferdestall nebst Rollkammer,
ein Taubenhaus,
ein Backofen,
ein Brunnen, so wie die Hof- und Gartenbewährungen;

B) An Grundstücken:

3	Morgen 38	□Ruthen	Gärten,
1	" 116	"	Wurthland,
159	" 10	"	Acker,
45	" 171	"	Wiesen,
2	" 161	"	Hütung,
2	" 20	"	Wege und Gräben,
2	" —	"	Sandschollen,
	174	"	Hof und Baustellen,
in Summa	217 Morgen 150	□Ruthen	Fläche

gehören, soll, wie bereits unterm 16ten October c. vorläufig bekannt gemacht ist, im Wege der Licitation an den Meistbietenden veräußert werden.

Die Veräußerung erfolgt entweder im Ganzen, oder in 3 Parzelen, und werden die Gebote sowohl auf Kauf zum freien Eigenthum, als mit Vorbehalt eines Domainenzinses angenommen.

Das Kaufgelder-Minimum ist bei einer Veräußerung im Ganzen, neben der gesetzlichen Grundsteuer

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 3171 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf.;

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses der jährliche Domainenzins auf 76 Rthlr. — Sgr. — Pf.;

das Einkaufsgeld auf 1803 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf.

festgesetzt.

Die Uebergabe des Etablissements erfolgt zum 1sten April 1835.

Zur Annahme der Gebote ist ein Termin

auf den 22sten December dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, zu Clausdamm vor dem Domainen-Rentmeister Homann

anberaumt, und werden Erwerbungslustige zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Licitant, ehe er zum Gebot gelassen wird, seine Erwerbs- und Zahlungsfähigkeit im Termin nachweisen und der Meistbietende für sein Gebot auf Erfordern sofort eine angemessene Sicherheit bestellen muß, und daß die sonstigen Veräußerungs-Bedingungen vor dem Termin sowohl im Forst-Verwaltungs-Bureau der unterzeichneten Königlichen Regierung, als bei dem Domainen-Rentmeister Homann in Friedrichswalde und bei dem Pächter Mahlow zu Clausdamm eingesehen werden können.

Stettin, den 11ten November 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 349.) **Bekanntmachung.** (No. 947. Novbr. 34.)

Das Königl. Hochlöbliche Militair-Oeconomie-Departement im hohen Kriegs-Ministerio hat auf unsern Antrag die Beschaffung des Naturalien-Bedarfs für das Jahr 1835. in den größeren Garnisonen der Provinz Pommern im Wege des freihändigen Ankaufs durch die von uns vorgeschlagenen Ankaufs-Commissarien genehmigt, und zwar:

1) für Stettin: durch den Herrn Kriegsrath Proviantmeister Heinle in Stettin, für die Ankäufe auf Roggen, Hafer Heu und Stroh;
2) für Colberg: durch den Herrn Proviantmeister Grube daselbst, für alle Ankäufe, wie vorstehend;

5) für

3) für Stralsund: durch den Herrn Vestungs-Magazin-Rendanten Brusky daselbst, für alle Ankäufe, wie vorstehend;
4) für Garz: durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Haeffner daselbst, für alle Ankäufe, wie vorstehend;
5) für Belgard, durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Gaede daselbst, für alle Ankäufe, wie vorstehend;
6) für Cörlin: durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Benzky, für alle Ankäufe, wie vorstehend;
7) für Schlawe: durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Schmidt, für alle Ankäufe, wie vorstehend;
8) für Stolpet durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Meußel, für alle Ankäufe, wie vorstehend;
9) für Treptow a. d. R.: durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Senator Elten, für Ankäufe auf Hafer, Heu und Stroh;
10) für Greiffenberg: durch denselben auf Hafer, und durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Maaß in Greiffenberg, für Ankäufe auf Heu und Stroh;
11) für Pasewalk: durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Klamann, für Ankäufe auf Roggen, Hafer, Heu und Stroh;
12) für Stargard: durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Wittchow, für Ankäufe auf Heu und Stroh;
13) für Ueckermünde: durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Bürgermeister Audouard, für Ankäufe auf Roggen und Hafer.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des Publikums, und beziehen uns in Betreff der von den Herren Ankaufs-Commissarien zu leistenden Zahlungen auf unsere unterm 2ten Juni 1830. durch die Amts-Blätter der Königlichen Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund erlassene Bekanntmachung, nach welcher die genannten Commissarien weder berechtigt sind, Vorschußzahlungen zu leisten, noch Credit zu nehmen, da wir sie auf ihre Anträge stets mit den nöthigen Geldmitteln versehen, um nach Empfang der Naturalien immer baare Zahlungen leisten zu können.

Stettin, den 17ten November 1834.

Königl. Intendantur des II. Armee-Corps.

Laudien. Krügel.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

(No. 350.)

Dem W. von Lagerström zu Berlin ist unter dem 13ten November 1834 ein vom Tage der Ausfertigung fünf hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine, als neu und eigenthümlich anerkannte Methode der Schnürung für Fenster-Roleaux vermöge welcher sich dieselben nach Belieben von oben oder von unten öffnen lassen, unbeschadet der Anwendung dessen, was bei dieser Methode bereits bekannt ist,

ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Unter dem 19ten November d. J. ist der Schullehrer Johann Christian Ludwig zu Neukamp provisorisch auf zwei Jahre landesobrigkeitlich bestätigt.

Unter dem 20sten November d. J. ist der Schullehrer J. C. Knaak zu Karrendorf landesobrigkeitlich bestätigt.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 48. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 48.

Stralsund, den 26. November 1834.

Bekanntmachung.

Zur Versteigerung von Kiefern auf dem Stocke und Kiefern-Klafterholz im Katzowschen Kirchenholze steht

auf den 2ten December d. J., Morgens 10 Uhr,

an Ort und Stelle ein Termin vor dem Königl. Oberförster Herrn Brüsch an.

Stralsund, den 20sten November 1834.

Königl. Preußische Regierung.

Das zur Müller J. F. Lembkeschen Concursmasse gehörige, in Prerow belegene Haus c. p. soll in einem einmaligen Termine, am 19ten December d. J., Morgens 9 Uhr, hieselbst meistbietend verkauft, und, da ein anderweitiger Termin überall nicht beabsichtiget wird, bei irgend annehmlichem Bote sofort zugeschlagen werden. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen, die J. F. Lembkeschen Creditoren aber aufgefordert, in dem gedachten Termine über den zu ertheilenden Zuschlag und was damit zusammenhängt, mit Bestande sich zu erklären, sub praejudicio, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der erschienenen Mehrzahl gebunden erachtet werden sollen.

Datum Franzburg, den 22sten Februar 1834.

Königl. Preußisches Kreisgericht.
v. Normann.

Zum Verkauf der zum Nachlasse des Büdners Joachim Schade gehörigen, zu Vorbein belegenen, Büdnerstelle No. 7. ist ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 14ten Januar, Morgens 9 Uhr, hieselbst angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Datum Loitz, den 18ten November 1834.

(L. S.) Königliches Kreisgericht hieselbst.
Hagemeister.

Baum-Auction.

Zu Günz, eine Meile von Stralsund, soll die Hölzung, bestehend in Eichen, so zu Bauholz, und vorzüglich als Krummholz zum Schiffsbau brauchbar, imgleichen

108 Tannen in einzelnen Bäumen und Kaveln durch öffentliche Auction an die Meistbietenden unter der Bedingung veräußert werden, daß die Käufer die Bäume ausroden müssen. Es wird zu diesem Verkauf der 11te December, Vormittags um 9 Uhr, in der Hölzung zu Günz angesetzt. Ohne baare Bezahlung können die Bäume nicht verabfolgt werden.

Stralsund, den 27sten November 1834.

Provisores und Administratores
des Jungfrauen-Klosters St. Annen und Brigitten.

Es soll das auf der Neustadt hieselbst sub No. 124a. belegene, zum Nachlasse des verstorbenen Ackersmann Kläge gehörige Wohnhaus c. p., imgleichen die auf dem Scheunberge sub No. 22. belegene Scheune öffentlich verkauft werden. Zu solchem Zwecke sind Licitations-Termine auf den 10ten und 24sten November, auf den 8ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, hieselbst vor Rath angesetzt, und sollen den Kaufliebhabern alsdann die Verkaufs-Bedingungen bekannt gemacht werden. Datum Loitz, den 22sten October 1834.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Dr. Zachariae.

Die auf der letzten Frankfurter Herbstmesse eingetretenen günstigeren Conjuncturen für Wollen-Waaren gaben mir bei meinem Dortseyn Gelegenheit einen ganz vorzüglich guten und äußerst billigen Ankauf zu machen.

Jetzt im Besitz dieser Waaren, erlaube ich mir mein dadurch auf das Sorgfältigste sortirtes Tuchlager unter Versicherung der aufrichtigsten Bedienung und der billigsten Preise bestens zu empfehlen.

Ernst Billich, Fährstraße Nr. 78.

J. Nathan,
Mühlenstraße No. 86.

kauft während der Marktzeit alle Arten von Alterthümern, auch Juwelen, Perlen, Gold und Silber, alte Münzen und ächte Tressen, und zahlt die besten Preise.

Sachregister zum Stralsunder Amtsblatt pro 1818—1832 sind noch, sowohl im Ganzen, als getrennt, zu haben bei dem Buchbinder Carl Oeberg in Greifswald.

Ganz sicheres Geld-Gesuch.

Auf einen in der Stadt Bütow, in Vorpommern, an der westpreußischen Grenze gelegenen, neu erbaueten, ganz sichern Gasthof, werden 500 Rthlr. zur ersten Hypothek und 5 pCt. Zinsen, bis spätestens Marien k. J. gesucht, durch das beauftragte Commissions-Bureau zu Danzig, am Langenmarkt No. 487., welches die anderweit erforderliche Auskunft deshalb ernstlich Rücksichtigenden, auch auf unfrankirte Briefe, zu ertheilen gern bereit ist.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 49.

Stralsund, den 4. December 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

No.. 351. Betrifft eine zum Behuf der Vagabonden-Kasse für das Jahr 1835 erforderliche Hufen-Anlage. (No. 850. Novbr. 34.)

Zur Bestreitung der aus der Vagabonden-Kasse zu leistenden Ausgaben ist pro 1835., nach Anzeige der Herren Landkastens-Bevollmächtigten, eine Anlage von Funfzehn Silbergroschen auf jede contribuable Hufe unseres Verwaltungs-Bezirks, erforderlich.

Sämmtliche Hufen-Contribuenten werden daher hierdurch angewiesen, diese Beiträge im Februar k. J. an die Collectur eines jeden Orts, zur sofortigen Weiterbeförderung an den Landkasten, zu entrichten.

Stralsund, den 25sten November 1834.

(No. 352.) Betrifft die Behufs des Landes-Lazareths in Greifswald pro 1835 erforderliche Hufen-Anlage. (No. 848. Novbr. 34.)

Zur Leistung des dem Greifswalder Landes-Lazareth vom Lande jährlich bewilligten Beitrages ist pro 1835 eine Anlage von Fünf Silbergroschen auf jede contribuable Hufe Neu-Vorpommerns, mit Ausnahme derjenigen der Stadt Stralsund intra moenia erforderlich.

Es werden daher die betreffenden Hufen-Contribuenten hierdurch angewiesen, die gedachte Anlage von fünf Sgr. pro Hufe im Monat Mai 1835., bei Vermeidung der Execution, an die betreffenden Collecturen, zur weitern Beförderung an den Landkasten, zu entrichten.

Stralsund, den 25sten November 1834.

(No. 353.) Betrifft eine fernerweite Modification der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30sten October 1831. wegen Einführung gleicher Wagengeleise. (No. 1017. November 34.)

Des Königs Majestät haben den ferneren unbeschränkten Gebrauch der Droschken mit schmalem Geleise zu gestatten geruht, so daß diese leichten Wagen, welche keine Wege verderben können, und ohnehin nur selten gebraucht werden, den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30sten October 1831. wegen Einführung gleicher Wagen-Geleise, nicht unterworfen sein sollen, welche Allerhöchste Bestimmung wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stralsund, den 29sten November 1834.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 354.) Betrifft die Servissteuer für das Jahr 1835. (No. 847. Novbr. 34.)

Sämmtliche Hufen-Contribuenten unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch, in Folge desfallsigen Antrages der Herren Landkastens-Bevollmächtigten, angewiesen, die für das Jahr 1835. mit 5 Rthlr. 20 Sgr. für jede contribuable Hufe zu entrichtende Servis-Steuer, in vierteljährigen Raten von 1 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., in den Monaten Februar, Mai, August und November k. Js. an die Collectur eines jeden Orts, zur weitern Ablieferung an den Landkasten, zu entrichten.

Stralsund, den 25sten November 1834.

(No. 355.) Betrifft die Allodificationssteuer pro 1835. (No. 849. Novbr. 34.)

Die von den betreffenden Contribuenten unseres Verwaltungs-Bezirks pro 1835. aufzubringende Allodificationssteuer beträgt von jeder reducirten Ritterhufe 8 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf. und von jeder Lehnhufe 1 Rthlr. 29 Sgr. 10 Pf.

Die Beitragspflichtigen werden hiedurch angewiesen, diese Steuer zur Hälfte im Monate Juni und zur Hälfte im Monate November 1835. an die Collectur jeden Orts, zur Weiterbeförderung an den Landkasten, zu entrichten.

Stralsund, den 25sten Novbr. 1834.

(No. 356.) Betrifft eine zum Behuf der allgemeinen Landeskasse für das Jahr 1835 erforderliche Hufen-Anlage. (No. 846. Novbr. 34.)

Da zur Deckung der von der allgemeinen Landeskasse im Jahre 1835. zu bestreitenden Ausgaben, worunter die Zinsen für die zu den Kosten des Baues der Kunststraße zwischen Stralsund und Anclam angeliehenen Kapitalien, das fällige zweite Drittheil der einigen Städten dieser Provinz zu zahlenden Servis-Vergütung

und

und die Kosten der ersten Einrichtung und Unterhaltung der neu gebildeten Anstalt für heilbare Wahnsinnige mit begriffen sind, nach der desfallsigen Anzeige der Herren Landkastens-Bevollmächtigten eine Anlage von 4 Rthlr. 10 Sgr. auf jede contribuable Hufe erforderlich, und die Ausschreibung derselben daher beschlossen worden ist; so werden gesammte Hufen-Contribuenten unseres Verwaltungs-Bezirks, einschließlich des Domanii und der Städte, hierdurch angewiesen, diese Anlage mit vier Thalern zehn Silbergroschen für jede steuerbare Hufe in den Monaten Februar und Juli k. J., jedesmal zur Hälfte, bei Vermeidung der Execution, an die gewöhnlichen Collecturen, zur Weiterbeförderung an den Landkasten, abzutragen.

Stralsund, den 25sten November 1834.

Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten.

(No. 357.) Betrifft den Gebrauch der ordentlichen Landes- oder Handels-Flagge.
(No. 396. Novbr. 34)

Durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 22sten Mai 1818. und 12ten März 1823. ist allgemein vorgeschrieben, daß die ordentliche Landes- oder Handels-Flagge schwarz und weiß aus drei horizontalen Streifen bestehen soll, von denen die beiden äußeren schwarzen Streifen zusammen genommen den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den preußischen heraldischen Adler enthält.

Diese Allerhöchste durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 27sten April 1819. und 3ten Mai 1823. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bestimmung hat nur bei den See-schiffern Anwendung gefunden, die preußischen Schiffer auf den Strömen haben dagegen zum Theil fortgefahren, Flaggen nach eigenem Belieben zu führen.

Da jedoch zufolge höherer Anordnung die im Eingange genannten Allerhöchsten Kabinets-Ordres künftig auch auf die Strom-Schiffer Anwendung finden sollen, so weisen wir dieselben hiermit an, sich für ihre Fahrten lediglich der ordentlichen preußischen Landes- und Handels-Flagge zu bedienen.

Die hierdurch erlassene Anordnung erstreckt sich jedoch selbstredend nicht auf das bei besondern feierlichen Gelegenheiten allgemein herkömmliche Aufziehen der Handels-Flaggen fremder Nationen.

Stralsund, den 21sten November 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 358.)

Da die Erfahrung gelehrt, daß die Wochenmärkte zu Putbus sowohl den dortigen Einwohnern, als dem Landmann in der Umgegend großen Nutzen gewährt haben, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß diese Wochenmärkte, welche bis jetzt nur bis Weihnachten gehalten worden, künftig an jedem Sonnabend das ganze Jahr hindurch statt finden werden. Bergen, den 29sten November 1834.

Königl. Preußisches landräthliches Kreis-Amt.

(No. 359.)

Bekanntmachung.

Das Oberförster-Dienst-Etablissement Clausdamm, 2 Meilen von Pyritz und 3 Meilen von Stargard bei Neumark, an der Straße von Stettin nach Pyritz gelegen, zu welchem

A) An Gebäuden:

ein Wohnhaus,
ein Jägerhaus,
ein Ochsen- und Schweinestall nebst Wagenremise,
ein Kuhstall,
eine Scheune,
ein Pferdestall nebst Rollkammer,
ein Taubenhaus,
ein Backofen,
ein Brunnen, so wie die Hof- und Gartenbewährungen;

B) An Grundstücken:

3	Morgen 38	□Ruthen	Gärten,
1	" 116	"	Wurthland,
159	" 10	"	Acker,
45	" 171	"	Wiesen,
2	" 161	"	Hütung,
2	" 20	"	Wege und Gräben,
2	" —	"	Sandschollen,
—	" 174	"	Hof und Baustellen,
in Summa 217	Morgen 150	□Ruthen	Fläche

geht

gehören, soll, wie bereits unterm 16ten October c. vorläufig bekannt gemacht ist, im Wege der Licitation an den Meistbietenden veräußert werden.

Die Veräußerung erfolgt entweder im Ganzen, oder in 3 Parzelen, und werden die Gebote sowohl auf Kauf zum freien Eigenthum, als mit Vorbehalt eines Domainenzinses angenommen.

Das Kaufgelder-Minimum ist bei einer Veräußerung im Ganzen, neben der gesetzlichen Grundsteuer,

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 3171 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf.;
b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses der jährliche Domainenzins auf 76 Rthlr. — Sgr. — Pf.;
das Einkaufsgeld auf 1803 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf.

festgesetzt.

Die Uebergabe des Etablissements erfolgt zum 1sten April 1835.

Zur Annahme der Gebote ist ein Termin

auf den 22sten December dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr,
zu Clausdamm vor dem Domainen-Rentmeister Homann

anberaumt, und werden Erwerbungslustige zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Licitant, ehe er zum Gebot gelassen wird, seine Erwerbs- und Zahlungsfähigkeit im Termin nachweisen und der Meistbietende für sein Gebot auf Erfordern sofort eine angemessene Sicherheit bestellen muß, und daß die sonstigen Veräußerungs-Bedingungen vor dem Termin sowohl im Forst-Verwaltungs-Bureau der unterzeichneten Königlichen Regierung, als bei dem Domainen-Rentmeister Homann in Friedrichswalde und bei dem Pächter Mahlow zu Clausdamm eingesehen werden können.

Stettin, den 11ten November 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 360.)

Danksagung.

(No. 1027. Decbr. 34.)

Zu der in diesem Jahre bei Stargard stattgehabten Revue des 2ten Armee-Corps vor Sr. Majestät dem Könige, sind den nachbenannten Bataillonen der mir untergebenen 2ten Landwehr-Brigade von den resp. Kreisständen und Kommünen ihrer Bezirke folgende Summen, theils zur Ausschmückung und Ausrüstung, theils zur

zur besseren Verpflegung der lagernden Wehrmänner aus eigenem und freien Antriebe übergeben worden.

1) Dem 1sten Bataillon (Stettinschen) 2ten Landwehr-Regiments

aus dem Ueckermünder Kreise	308	Rthlr.	16	Sgr.	6 Pf.
" " Randower "	452	"	26	"	9 "
" " Greifenhagener "	359	"	3	"	3 "
von der Stadt Stettin	279	"	13	"	6 "
Summa	1400	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.

2) Von dem 2ten Bataillon (Stralsundschen) 2ten Landwehr-Regiments

von den Bevollmächtigten des Landkastens von Neu-Vorpommern	in Summa	433	Rthlr.

3) Dem 1sten Bataillon (Stargardschen) 9ten Landwehr-Regiments

aus dem Camminer Kreise	150	Rthlr.
" " Naugardter "	150	"
" " Saatziger "	150	"
" " Pyritzer "	200	"
Summa	650	Rthlr.

4) Dem 2ten Bataillon (Coeslinschen) 5ten Landwehr-Regiments

aus dem Fürstenthumschen Kreise	537	Rthlr.	15	Sgr.	
" " Belgardter "	215	"	—	"	
¼ des Neu-Stettinschen Kreises	107	"	15	"	
Summa	860	Rthlr.	—	Sgr.	

5) Dem 3ten Bataillon (Schiefelbeinschen) 9ten Landwehr-Regiments

aus dem Greifenberger Kreise	119	Rthlr.	22	Sgr.	6 Pf.
" " Regenwalder "	97	"	10	"	— "
" " Saatziger "	40	"	—	"	— "
" " Schiefelbeiner "	28	"	22	"	— "
" " Dramburger "	69	"	—	"	— "
⅓ des Neu-Stettiner Kreises	69	"	—	"	— "
Summa	423	Rthlr.	25	Sgr.	6 Pf.

Obgleich nun diese Gaben bei Gelegenheit der Allerhöchsten und höchsten Orts ertheil-

ertheilten Erlaubniß zur Annahme derselben bereits die gnädigste Anerkennung gefunden haben, so fühle ich mich dennoch verpflichtet, den benannten Kreisen und Kommünen auch meinerseits und im Namen der Herren Bataillons-Kommandeure und sämmtlicher Wehrmänner meinen und ihren innigsten Dank für diese bethätigte Liebe zu dem Landwehr-Institute und den dadurch bekundeten patriotischen Gemeinsinn hiemit öffentlich auszusprechen.

Stettin, den 21sten November 1834.

v. Kamecke,
General-Major und Commandeur der 3ten Landwehr-Brigade.

(No. 361.) **Bekanntmachung.** (No. 1082. Nov. 34.)

Durch den Erbvertrag, welchen der Regierungs- und Lehns-Secretair Schulz, dessen Ehegattin Henriette Sophie geb. Zickermann und deren Schwester Johanne Christine Zickermann am 29sten März 1802 in Stettin errichtet haben, sind, nachdem der über die Verlassenschaft entstandene Rechtsstreit in diesem Jahre entschieden worden, dem Hebronschen Stipendienfonds 551 Thlr. 20 Sgr. mit der Maaßgabe zugefallen, daß davon die jährlichen Zinsen von der unterzeichneten Regierung an diejenigen männlichen Verwandten des ꝛc. Schulz zu gleichen Theilen gereicht werden sollen, welche öffentlichen Schulunterricht genießen und darüber gültige Zeugnisse einreichen, und zwar an diejenigen, welche sich den höhern Studien widmen und zu dem Ende eine Universität besuchen, bis zu ihrem Abgange von der Letzteren, an diejenigen hingegen, welche sich einem sonstigen Berufe widmen, nur bis zum Ablaufe der Schuljahre; auch sollen vorzugsweise nur die Söhne und männlichen Nachkommen des Stiefbruders des ꝛc. Schulz, des Kanzlei-Directors Prochnow zu Bromberg und dessen jüngsten Schwester, der verwittweten Doebel zu Wangerin, zum Genusse dieses Stipendiums gelangen. Wenn aber von diesen keine vorhanden sind, alsdann steht der unterzeichneten Regierung die Collation desselben frei und unbeschränkt bis dahin zu, daß sich von den Verwandten des ꝛc. Schulz etwa wieder welche melden und gehörig legitimiren.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erste Vertheilung der Zinsen des Legats am 1. Januar 1836 stattfinden wird, und bis dahin diejenigen Verwandten des Legatarius, welche an denselben zu participiren berechtigt zu seyn glauben, sich unter Beifügung der Legitimation bei der unterzeichneten Regierung melden können.

Cöslin, den 13ten November 1834.

Königl. Regierung.

Sicher.

Sicherheits-Polizei.

(No. 362.)

Bekanntmachung.

Der unten so viel möglich signalisirte und im Dienste des Pächters Herrn Melms zu Stielow befindliche Knecht Joachim Heinrich Plümer, angeblich gebürtig aus Müggenhall, Franzburger Kreis, hat sich von hier aus heimlich entfernt und die ihm zum Ankauf verschiedener Gegenstände mitgegebenen Gelder von circa 14 Thlr. mitgenommen, so wie eine ihm anvertraute Uhr, aus Tombach gearbeitet, eingehäusig und mit einem deutschen Zifferblatte versehen. An der Uhr befand sich noch eine grüne Schnur und ein blaues Band mit einem Petschaft und 2 Uhrschlüsseln.

Da an der Habhaftwerdung des ꝛc. Plümer sehr gelegen ist; so werden sämmtliche resp. Behörden hierdurch dienstlichst ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle, gegen Erstattung der Kosten, sicher an mich abliefern zu lassen.

Greifswald, den 26sten November 1834.

Laur. Liedin, Landrath.

Signalement:

Mittler Größe. Braunes Haar. Gesundes Ansehen. Röthlicher Backenbart. Mecklenb. plattdeutscher Dialect.

Bekleidung bei der Entweichung:

Blauer etwas abgetragener Kittel von grober Leinwand. Graue leinene Beinkleider. Blaue Mütze.

Vermischte Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Freischulzen Dievenkorn zu Cummerow erledigte Schulzenstelle ist dem Bauer und Eigenthümer Bell daselbst übertragen worden.

(No. 940. Novbr. 34.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 49. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 49.

Stralsund, den 4. December 1834.

Baum-Auction.

Zu Günz, eine Meile von Stralsund, soll die Hölzung, bestehend in Eichen, so zu Bauholz, und vorzüglich als Krummholz zum Schiffsbau brauchbar, imgleichen 108 Tannen in einzelnen Bäumen und Kaveln durch öffentliche Auction an die Meistbietenden unter der Bedingung veräußert werden, daß die Käufer die Bäume ausroden müssen. Es wird zu diesem Verkauf der 11te December, Vormittags um 9 Uhr, in der Hölzung zu Günz angesetzt. Ohne baare Bezahlung können die Bäume nicht verabfolgt werden.

Stralsund, den 27sten November 1834.

Provisores und Administratores
des Jungfrauen-Klosters St. Annen und Brigitten.

Publicandum.

Zum Aufbot und Verkauf des zur Concursmasse des vormaligen Nachtwächters Johann Joachim Hammer gehörenden, in der Kalandstraße sub No. 209. hieselbst belegnen Hauses, benebst der dabey befindlichen Worthe, ist ein nochmaliger Termin auf den 18ten December d. J. angesetzt, und werden Kaufliebhaber eingeladen, sich sodann zur Abgabe ihres Gebots auf hiesiger Rathsstube einzufinden.

Zugleich werden aber auch die Hammerschen Creditoren geladen, sich gleichfalls in diesem Termine zur Abgabe ihrer Erklärung hinsichtlich des zu ertheilenden Zuschlages einzufinden, unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden, dem Beschlusse der Anwesenden als beistimmend werden angesehn werden.

Datum Bergen, am 28sten November 1834.

(L. S.) Der Magistrat hieselbst.
J. Pasedag.

Gutsverkauf.

Es soll das im Grimmer Kreise unweit der Stadt Grimmer belegene und daselbst eingepfarrte Allodialgut Grellenberg — ein Gut mittler Größe, dessen Flächenraum nach den Dähnertschen topographischen Tabellen zu beinahe 18 Pommerschen Hufen, also etwa 1385 Magdeburger Morgen angegeben ist, und das sich in mancher Rücksicht und besonders wegen der in den letzten 20 Jahren vorgenommenen bedeutenden Verbesserungen, und des dadurch beförderten guten Culturzustandes empfiehlt — im Wege der Licitation verkauft werden. Die Licitationstermine sind bestimmt auf den 20sten d. M., so wie auf den 10ten und auf den 24sten Januar 1835,

und es werden Kaufliebhaber ersucht, sich in denselben, Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten einzufinden, ihren Bot zu Protokoll zu erklären, und dem Befinden nach Bescheid zu erwarten. Das Gut kann übrigens, soweit es die jetzige Jahreszeit erlaubt, nach geschehener Meldung auf dem Wirthschaftshofe, zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, und die Kaufbedingungen werden sowohl auf dem Gute selbst, als bei dem Unterzeichneten, eingesehen werden können.

Greifswald, den 1sten December 1834.

Bürgermeister Dr. Gesterding,
Namens der Verkäufer.

Kunstanzeige.

Es hat sich zu Stettin unter höherer Bestätigung ein Kunstverein für die Provinz Pommern in ihren drei Regierungsbezirken gebildet. Derselbe wird alle zwei Jahre, in dem nach der jedesmaligen Berliner Kunstausstellung eintretenden Jahre, zuerst im Jahre 1835, während des Frühlings, in hiesiger Stadt eine aus Kunstwerken lebender Künstler bestehende Kunstausstellung stattfinden lassen, damit den Ankauf solcher Kunstwerke nach Maaßgabe seiner Geldmittel verbinden, und nach beendigter Ausstellung die angekauften Kunstwerke unter die Mitglieder des Vereins verloosen. — Ein jedes Mitglied des Vereins zahlt vom 1sten Januar 1835. ab zwei Thaler zur Vereinscasse jährlich praenumerando ein, und erhält für jeden jährlichen Beitrag ein Loos zu den alle zwei Jahre stattfindenden Verloosungen, unbeschadet seiner Berechtigung noch mehrere Loose zu gleichem Preise für jedes einzelne zu erwerben. Ein jedes Mitglied ist für das volle Jahr in dem es eingetreten ist und für das nächstfolgende dem Verein verpflichtet.

In einer Zeit in der die höhere Bedeutung aller und unter ihnen auch der bildenden Künste ihre volle Anerkennung findet, und wo schon mehrere Kunstvereine im Preuß. Vaterlande eines so schnellen als bedeutenden Erfolgs sich erfreuen, erscheint es Pflicht daß eine zu allem Guten so wirksame Provinz als Pommern auch die hier in Rede stehende gute Sache zu befördern sich bestrebe. Indem daher der Vorstand des Kunstvereins für Pommern die Kunstfreunde, zunächst diesen, dann aber auch die übrigen vaterländischen Provinzen zur Theilnahme am Verein hierdurch angelegentlich einladet, ist er berechtiget ein vielfaches freundlich-thätiges Entgegenkommen vorauszusetzen. Die Anmeldungen zur Theilnahme am Verein wird jedes der unterzeichneten Mitglieder des Vorstands annehmen.

Stettin den 18ten November 1834.

Der Vorstand des Kunstvereins für Pommern.

Dieckhoff, Stadtrath.	Dr. Haßelbach, Gymnasial-Director.	Lemonius, Stadtrath und Kaufmann.
Ludwig Most, Genre- und Bildnißmaler.	von Reindorff, Obrist und Brigadier der 2ten Artillerie-Brigade.	Remy, Justizcommissionsrath.
Sachse, Rendant.	Heinrich Scheeffer, Brauereibesitzer.	

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 50.

Stralsund, den 10. December 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 363.) Betrifft den öffentlichen Aufruf der Einthaler-Scheine und der nicht gestempelten Fünfthaler-Scheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

(No. 53. December 34.)

Indem wir auf die Bekanntmachungen des Directorii der ritterschaftlichen Privat-Bank vom 1sten und 22sten Juli d. J. in den öffentlichen Anzeiger zu unserm diesjährigen Amtsblatte No. 39, wegen Einlösung aller Einthaler-Scheine derselben bis zum 1sten Januar, und der nicht gestempelten Fünfthaler-Scheine bis zum 1sten Februar 1835, aufmerksam machen, veranlassen wir insbesondere noch alle unter uns stehende Behörden, so wie die Guts-Obrigkeiten, auf das Bekanntwerden des Nachtheils, welcher die Inhaber vorbezeichneter Bankscheine bei unterlassener Einlieferung derselben an die Kasse der ritterschaftlichen Privatbank zu Stettin bis zu den bestimmten Ausschlußterminen trifft, möglichst hinzuwirken.

Stralsund, den 2ten December 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 364.)

Da die Erfahrung gelehrt, daß die Wochenmärkte zu Putbus sowohl den dortigen Einwohnern, als dem Landmann in der Umgegend großen Nutzen gewährt haben,

so wird hierdurch bekannt gemacht, daß diese Wochenmärkte, welche bis jetzt nur bis Weihnachten gehalten worden, künftig an jedem Sonnabend das ganze Jahr hindurch statt finden werden. Bergen, den 29sten November 1834.

Königl. Preußisches landräthliches Kreis-Amt.

(No. 365.)

Bekanntmachung.

Die Kandidaten des Predigtamts:
1) Joh. Heinr. Friedr. Avé Lallemant;
2) Heinr. Wilh. Gottfried Hertell;
3) Leopold Julius Nagel;
4) Wilh. Adolph Dom;
5) Joh. Gottfr. Schütz;
6) Wilh. Heinr. Gottlieb Simon;
7) August Emil Herrm. Steinbrück,

sind pro ministerio geprüft und für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.
Stettin, den 25sten November 1834.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Vermischte Nachrichten.

(No. 366.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat Novber d. J. (I. und II. No. 1180. Novbr. 34.)

I. Witterung.

Bei vorherrschendem westlichen Winde war die Witterung im November, mit Ausnahme einiger klaren und sonnigen Tage, fast den ganzen Monat hindurch trübe, regnicht, windig und mitunter stürmisch und sehr neblicht. Schnee fiel nur selten, und der ab und zu Statt gehabte Frost war gelinde. Vom 5ten bis zum 10ten war es der Jahreszeit nach ungewöhnlich warm.

Das Barometer stand am höchsten den 12ten auf 28″, 8‴, 12‴″ bei Nordwind, Sonnenblicken und eisiger Luft; am niedrigsten den 30sten auf 27″, 6‴, 4‴″ bei Süd-Süd-Westwind und ganz bezogenem Himmel.

Der höchste Vormittagsstand des Thermometers zeigte sich am 6ten d. M. auf + 12°, der niedrigste am 21sten auf — 6°; der höchste Nachmittagsstand am 5ten auf + 14½°, der niedrigste am 21sten auf — 3°.

II. Preise

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund				In Greifswald				Durchschnitts-Preis			
	Höchster Preis.		Niedrigster Preis.		Höchster Preis.		Niedrigster Preis.					
	Rsk.	Sgr.	Rsk.	Sgr.	Rsk.	Sgr.	Rsk.	Sgr.	Rsk.	Sgr.	Pf.
Waizen à Scheffel Preuß. Maaß	1	10 —	1	4 —	1	10 —	1	— —	1	8	—
Roggen à dito " "	1	3 —	1	29 —	1	3 —	1	— —	1	1	3
Gerste à dito " "	—	23 —	—	18 —	—	23 —	—	21 —	—	21	3
Hafer à dito " "	—	19 —	—	16 —	—	19 6	—	18 6	—	18	3
Erbsen à dito " "	1	12 —	1	3 —	1	9 —	1	7 —	1	7	9
Bohnen à dito " "	—	— —	—	— —	1	5 —	1	3 —	1	4	—
Buchwaizen à dito " "	—	— —	—	— —	1	1 —	—	29 —	1	—	—
Heu à Centner " "	—	18 9	—	16 9	—	18 —	—	17 —	—	17	7½
Stroh à dito " "	—	14 —	—	12 —	—	15 6	—	4 6	—	14	—

II. Fleisch, Getränke und Consumtibilien.	In Stralsund.			In Greifswald.			Durchschnitts-Preis		
	Rsk.	Sgr.	Pf.	Rsk.	Sgr.	Pf.	Rsk.	Sgr.	Pf.
Rind-Fleisch fettes à Pfund Preuß. Gewicht	—	2	8	—	2	8	—	2	8
Rind-Fleisch mageres à Pfund " "	—	2	—	—	2	—	—	2	—
Schwein-Fleisch fettes à Pfund " "	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Schwein-Fleisch mageres à Pfd. " "	—	2	—	—	2	—	—	2	—
Hammel-Fleisch à Pfund " "	—	2	6	—	2	8	—	2	7
Lamm-Fleisch à Pfund " "	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch à Pfund " "	—	2	8	—	2	6	—	2	7
Bier starkes à Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	2	—	—	1	28	8
Bier ordinaires à Tonne " "	—	28	8	1	—	—	—	29	4
Biereßig à Quart " "	—	1	6	—	1	6	—	1	6
Korn-Branntwein à Quart " "	—	4	6	—	3	6	—	4	—
Graupen Gerst- à Scheffel " "	4	—	—	3	20	—	3	25	—
Graupen Perl- à Pfund " Gewicht	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Grütze Buchwaizen- à Schfl. " Maaß	4	—	—	3	20	—	3	25	—
Grütze Gerst- à dito " "	2	10	—	2	8	—	2	9	—
Grütze Hafer- à dito " "	4	22	—	4	—	—	4	11	—
Brod Waizen à Pfund " Gewicht	—	1	5½	—	1	6	—	1	5⅔
Brod Roggen fein à Pfd. " "	—	—	7½	—	—	11	—	—	9½
Brod Roggen grob à Pfd. " "	—	—	5½	—	—	6	—	—	5⅔
Butter à Pfund " "	—	6	—	—	7	—	—	6	6
Einländischer Käse à Pfund " "	—	1	9	—	2	—	—	1	10½
Eier à Stiege oder 20 Stück	—	6	9	—	9	—	—	7	10½
Brennholz Büchen à Klafter	9	5	—	7	—	—	8	2	6
Brennholz Eichen à dito	—	—	—	5	—	—	5	—	—
Brennholz Elsen à dito	6	10	—	—	—	—	6	10	—
Brennholz Tannen à dito	5	15	—	4	10	—	4	27	6
Torf pr. mille	1	10	—	1	6	—	1	8	—
Kartoffeln à Scheffel	—	14	—	—	15	—	—	14	6

III. Gesundheits-Zustand unter den Menschen und Thieren.

Obgleich es im Allgemeinen eine bedeutende Anzahl von gefährlichen, namentlich von Nervenfieberkranken gab, so ist dennoch die Sterblichkeit nicht von besonderer Erheblichkeit gewesen. Die Hinneigung zum Nervösen bei den vorgekommenen gastrischen, gallichten und Wechselfiebern, welche letztere als 4tägige am häufigsten waren, dauerte fort. Zu den gastrischen und gallichten Fiebern gesellten sich nicht selten entzündliche Affectionen des Unterleibes und der Brustorgane. Die Ruhr hat sich im Anfange dieses Monats in einer mäßigen Verbreitung gehalten, und nach der Mitte desselben fast gänzlich aufgehört. Sie zeigte zuweilen eine entschiedene Hinneigung zur Darmentzündung, und brachte dadurch in den einzelnen Fällen Gefahr und selbst den Tod hervor. Außer Masern gab es überall keine acute Krankheiten.

Ueber Viehkrankheiten von Bedeutung sind keine Anzeigen eingegangen.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Zu Wieck und Crummenhagen im Franzburger Kreise brannte an jedem Orte ein Zweiwohnungskathen ab.

In Hohen-Barnekow fand man im Stalle einen von Pferden erschlagenen 15jährigen Knaben.

Eine Frau von 25 Jahren, in dem Dorfe Groß-Cordshagen, ersäufte sich in einer Torfgrube, zu Devin eine alte 55jährige Bauerfrau, und in Greifswald eine arme Wittwe in einem Teiche.

In Groß-Ernsthof erhängte sich ein junger Mann aus Melancholie, und hier im Orte nahm ein Schornsteinfegergeselle sich das Leben durch einen Schnitt in den Hals, angeblich in einem heftigen Fieber-Anfalle.

Zufolge Durchgehens der Pferde fiel in Barth eine Frau vom Wagen, ward überfahren, und blieb auf der Stelle todt.

Ein Sohn des Pächters zu Siemersdorf starb an einer durch das Zerbrechen eines Windebaums am Kopfe erhaltenen Verletzung augenblicklich.

Ein altes schwachsinniges Frauenzimmer gerieth auf dem Wege von Neuhof nach Niederhof in einen sumpfigen Scheidegraben, und fand darin ihren Tod.

In Bergen fiel ein alter Mann von der Haustreppe, und starb einige Stunden nachher an den Folgen dieses Falles.

V. Schifffahrt.

Aus sämmtlichen Provinzialhäfen sind im November 20 Schiffe aus- und 58 in dieselben eingelaufen.

Mit den Ersteren wurden unter andern verschifft:

1096 Wispel 7 Scheffel Waizen,
5 • 23 • Roggen,
157 • 5 • Erbsen und
898 Centner Oelkuchen.

Außerdem wurden noch vermittelst der Binnenfahrt nach anderen Preußischen Häfen

148 Wispel 6 Scheffel Waizen,
142 • 6 • Roggen,
16 • 17 • Gerste,
78 • 15 • Hafer,
26 • 23 • Erbsen und
347 • 6 • Malz

verladen. Stralsund, den 30sten November 1834.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 367.) **Belobung.** (I. No. 1039. Nov. 34.)

Der Kirche zu Boltenhagen in der Wolgaster Synode sind von einer ungenannten Geberin eine weiß-sammetne Kelchdecke mit ächten goldenen Frangen und ein schwarz-sammetner, mit goldenen Litzen verzierter, Klingbeutel als Geschenk verehrt worden, welche lobenswerthe Handlung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 28sten November 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 50. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 50.

Stralsund, den 10. December 1834.

Zur vergleichsmäßigen Distribution der Debitmasse des Schneiders Ahlström auf der Greifswalder Wyck ist ein Termin auf den 7ten Januarius k. J., Morgens 10 Uhr, angesetzt, in welchem seine Gläubiger sich vor uns einzufinden, und über den Distributionsplan zu erklären und den ihnen zugebilligten Antheil entgegen zu nehmen haben, bei Strafe, daß sie sonst mit ihren Einreden nicht weiter werden gehört, sondern ihre Antheile auf ihre Kosten gerichtlich werden deponirt werden.

Datum Greifswald, den 29sten November 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zum Verkauf der zum Nachlasse des Büdners Joachim Schade gehörigen zu Vorbein belegenen, Büdnerstelle No. 7. ist ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 14ten Januar, Morgens 9 Uhr, hieselbst angesetzt, wozu Kauflieblaber hiedurch eingeladen werden.

Datum Loitz, den 18ten November 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Hagemeister.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der in dem §. 8. der Bank-Statuten vom 23sten Januar 1833 enthaltenen Bestimmung, wonach die von der unterzeichneten Bank ausgegebenen 500,000 Rthlr. in Ein-Thaler-Scheinen von uns bis längstens zum 1sten Januar 1835 eingezogen und an ein hohes Finanzministerium zur Vernichtung überliefert werden sollen, fordern wir alle Inhaber dieser Scheine hierdurch auf, solche spätestens bis zum 1sten Januar 1835, gegen Empfangnahme der baaren Valuta an uns einzuliefern, und erklären zugleich, gemäß der uns in den oben angeführten Paragraphen der Statuten ertheilten Befugniß, alle diejenigen Ein-Thaler-Bank-Scheine, welche bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen sein werden, für ungültig, so daß deren Realisation später nicht mehr erfolgen kann und wird. Die Einlieferung der Ein-Thaler-Scheine an das hohe Finanz-Ministerium ist uns successive und in monatlichen Raten gestattet.

Stettin, den 1sten Juli 1834.

Directorium der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

(gez.) O. v. Dewitz. Rumschoettel.

Haus- und Acker-Verkauf.

Mein in Garz unter No. 60. belegenes, mit der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit bewidmetes Haus nebst Scheune und dazu gehörigen 20 Pomm. Morgen Acker bin ich Willens, da sich zum Kauf des Ganzen kein Käufer gefunden, einzeln zu verkaufen. Ich habe deshalb einen Termin auf den 16ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, in meinem Hause angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber ergebenst einlade. Garz, den 8ten December 1834.

Albert Copas.

Anzeige.

Nachstehende Voll- und Halbblut-Hengste werden vom 1sten März 1835 bis den 1sten Juli ej. a. in dem Gestüt des Herrn Grafen von Plessen auf Ivenack für Geld decken; und hat man sich dieserhalb an Unterzeichneten in protofreien Briefen zu wenden.

Es ist die Einrichtung getroffen, daß wenn die Herren Besitzer der Stuten es wünschen, daß ihre Stuten während der Deckzeit hier bleiben möchten, selbige aufgenommen werden können. Nur bittet man das Quantum der Fourage, was selbigen täglich verabreicht werden soll, zu bestimmen. Die Fourage wird zum marktgängigen Preise berechnet, Streustroh und Häcksel aber unentgeldlich gegeben. Für Wartung wird pro Monat 1 Thlr. Preuß. Gr. Cour. bezahlt.

Das Sprunggeld wird bei Uebersendung der Stuten sogleich prämunerando bezahlt.

1) Der Vollblut-Hengst Rubello, Goldfuchs, vom Young Dick Andrews, aus der Young Darling v. Wary, deckt zu 6 Louisd'or und 1 Rthlr. Preuß. Gr. Cour. für den Stall.
2) Der Vollblut-Hengst Herodes, Schimmel, vom Herodotus, aus der Miß Baschful vom Stamford, deckt zu 6 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour. für den Stall.
3) Der Vollblut-Hengst Godolphin, schwarzbraun, vom Godolphin, aus der Mouse vom Sir David, deckt zu 5 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour. für den Stall.
4) Der Vollblut-Hengst Neddums, rothbraun, vom Leviathan, Mutter vom Filho da Puta, deckt zu 4 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour. für den Stall.
5) Der Vollblut-Hengst Robert, hellbraun, vom Imperator, aus der Venom vom Rubens, (der Vater des Imperator ist der Herodes vom Herodotus, aus der Miß Baschful v. Stamford) deckt zu 3 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour. für den Stall.
6) Der Halbblut-Hengst Rugantino, Fuchs, vom Rubello, aus der Hecuba v. Lykanor, Sohn des Murwick Ball, deckt zu 1 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour. für den Stall.

7) Der

7) Der Halbblut-Hengst Marsilio, hellbraun, vom Bellerophon (Sohn des Adrast vom Herodotus) aus der Hiria vom Young Orville, deckt zu 1 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour. für den Stall.

NB. Sollten die drei Hengste Robert, Rugantino und Marsilio vielleicht verkauft werden, so wird der Neddums die dabei angemeldeten und schon belegten Stuten zu dem bestimmten Preise für genannte drei Hengste, fortbelegen.

Wenn von den vorgenannten Hengsten die Stuten nicht bestanden sein sollten, so werden im folgenden Jahre die güst gebliebenen

1) vom Rubello für 3 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour. für den Stall,
2) vom Herodes „ 3 „ „ 1 „ „ „ „ „
3) vom Goldophin „ 2½ „ „ 1 „ „ „ „ „
4) vom Neddums „ 2 „ „ 1 „ „ „ „ „
5) vom Robert „ 1½ „ „ 1 „ „ „ „ „
6) vom Rugantino „ ½ „ „ 1 „ „ „ „ „
7) vom Marsilio „ ½ „ „ 1 „ „ „ „ „

wieder belegt werden. Ivenack, den 18ten November 1834.

F. Helm, Stallmeister.

Einen mit einem Ring beschlagenen und guten Jagern versehenen 4 Fuß langen Mühlenstein und den dazu passenden Lauf, welcher zum Graupenmahlen von mir benutzt ist, wünsche ich billig zu verkaufen.

Greifswald, den 29sten Novbr. 1834. C. Heldt.

Ein Lohn-Ziegler,

mit guten Zeugnissen versehen, findet zum Frühjahr, unter vortheilhaften Bedingungen, Anstellung zu Langendorf bei Stralsund.

Holz-Auction

zu Langenhanshagen, gräflichen Antheils, am Dienstag, den 16ten December, über Eichen, Buchen und Espen auf dem Stamm. Anfang 9½ Uhr. Versammlungsort beim Jäger Buur daselbst.

Empfohlenes Buch.

Die im Verlag der Creutzschen Buchhandlung zu Magdeburg erschienene: Vollständige systematische Sammlung der Königl. Preußischen Medicinal-Gesetze und Verordnungen, herausgegeben vom Königl. Medicinal-Assessor Dr. C. F. Koch (Preis 3 Thlr.) verdient wegen ihrer Vollständigkeit und sorgfältigen Anordnung, allen Aerzten und Beamten der Monarchie als ein höchst brauchbares Werk empfohlen zu werden.

Das hier angezeigte Werk ist durch die Löfflersche Buchhandlung in Stralsund zu beziehen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 51.

Stralsund, den 17. December 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 368.) **Bekanntmachung.**

Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Stralsund wird den sämmtlichen Gerichts-Behörden des hiesigen Departements die Vorschrift der ihnen bereits unterm 11ten Junius 1819 von uns abschriftlich zur Nachachtung mitgetheilten hohen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 28sten Mai desselben Jahres, betreffend die sofortige Einsendung der über erfolgte Obductionen eines Leichnams, imgleichen über die Untersuchung des Gemüthszustandes bei den Gerichten aufgenommenen Protokolle und erstatteten medicinischen Gutachten in Abschrift an die genannte Königl. Regierung, hiemittelst in Erinnerung gebracht und denselben die genaueste Befolgung dieser Bestimmung, insbesondere in Bezug auf Gemüthszustands-Untersuchungen, nachdrücklichst zur Pflicht gemacht. Greifswald, den 10ten December 1834.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.
G. P. v. Haselberg,
Präses.

(No. 369.)

Am 21sten November ist am Strande bei Ahrenshoop eine auf Cavelart gebaute Schiffs-Schaluppe geborgen worden.

Der Eigner dieser Schaluppe wird hiedurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen als rechtmäßiger Eigner bei der hiesigen Behörde zu legitimiren, und sodann dieselbe gegen Ersatz des Bergelohnes und der Kosten entgegen zu nehmen, widrigenfalls dieselbe nach Ablauf dieses Termins, den Bergern wird zuerkannt werden.

Franzburg, den 16ten December 1834. C. F. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath.

(No. 370.) **Bekanntmachung.**

Bei der Versteigerung von Nutzholz-Eichen und Buchen auf dem Stocke in

dem Stubbendorfer Holze, Forstreviers Poggendorf, am 29sten k. Mts., wird auch eine sehr starke Nutzholzkiefer, welche einen Mast enthält, mit ausgeboten werden. Der Königl. Förster zu Stubbendorf wird solche den Kauflustigen auch vor dem Termine anzeigen. Stralsund, den 14ten December 1834.

Der Königl. Oberforstmeister
Smalian.

(No. 371.)

In dem Endinger Holze, Forstreviers Schuenhagen, sollen 41 Klafter Buchen-Scheitholz am 29sten d. Mts, Morgens 10 Uhr, versteigert werden, und geschiehet die Versammlung auf der Endinger hohen Brücke.

Stralsund, den 13ten December 1834.

Der Königl. Oberforstmeister
Smalian.

Sicherheits-Polizei.

(No.. 372) **Berichtigung.**

Der mittelst Steckbriefs vom 26sten v. M. verfolgte und noch nicht ergriffene Knecht Plümer soll, nach eingezogenen Nachrichten, Friedrich oder Joachim Riebs oder Riewe heißen, und ein geborner Mecklenburger sein.

Greifswald, den 11ten December 1834. Laur. Liedin,
Landrath.

Vermischte Nachrichten.

(No. 373.) **Holz-Versteigerungen**

in den Königl. Forsten des Regierungsbezirks Stralsund für den Monat Januar 1835.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Abtshagen, Schlagstreifen IX—XIII.	12	Morg. 10 Uhr.	Eichen und Buchen auf dem Stocke, Eichen- und Buchen-Brennholz in Klaftern,	Sievertshäger Kiefernkamp.

Abts.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Bremerhagen, Hildebrandshäger Hufenbusch,	14.	Morgens 10 Uhr.	Eichen auf dem Stocke,	im Holze daselbst.
	Elmenhorst, Mittelbruch,	16.		desgleichen,	desgleichen.
	Kronhost, Neumühler Kiefern,	19.		Kiefern auf dem Stocke,	desgleichen.
	Vorland, Barnekower Ochsen und Gremersdorfer Pferdekoppel,	21.		Eichen auf dem Stocke,	Klein-Barnekow.
	Wittenhagen, Wittenhäger Rodefläche und Kakernehler Holz,	23.		desgleichen,	im Holze daselbst.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop,	5.		Eichen, Buchen, Birken und Kiefern Nutz- und Brennholz,	Ahrenshooper Holz.
	— Born,	9.		dergleichen,	Schulzenhaus zu Born.
	— Prerow,	12.		Buchen und Kiefern Nutz- und Brennholz,	Schulzenhaus zu Prerow.
	— Wieck,	15		Kiefern Bau- und Brennholz,	Forsthaus zu Wieck.
	— Zingst und Osterwald,	19.	M. 11 U.	Eichen, Buchen, Kiefern Bau- und Brennholz,	südöstlicher Theil des Freesenbruchs.
Jägerhof	Gladrower Benthorst und Hufen,	5.		Kiefern auf dem Stocke, Eichen, Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern,	Chaussee-Plan in den Hufen.
	Prägel, Karrock und Holzberg,	12.	Morgens 10 Uhr.	dergleichen,	Schätzfurth.
	Behnker und Warsiner Haide,	17.		Kiefern Brennholz in Klaftern,	bei Warsin.
	Netzebander Haide,	20.		Kiefern auf dem Stocke, und dergl. Brennholz in Klaftern,	am Torfmoor.
	Buddenhagen Gr. Hagen,	27.		Kiefern auf dem Stocke, u. Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern,	Gr. Hagen.
Poggendorf	Poggendorf, Gr. Zastrower Laubholz,	26.		Eichen auf dem Stocke,	im Holze daselbst.
	Drosedow, Loitzer Krenwald,	27.		Buchen Brennholz i. Klaftern, Nutz- Eichen und Buchen auf dem Stocke,	Besanerie-Brücke.
	Stubbendorf, Stubbendorfer Holz,	29.		Buchen und Eichen auf dem Stocke, Buchen Brennholz in Klaftern. Auch eine Kiefer, welche einen Mast enthält.	Försterhof.

Forstrevier.	Forstheil.	Datum Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Cummerower Holz,	8. Morgens 10 Uhr.	Weichschlag, Nutz- und Brennholz auf dem Stocke.	der Teufelsberg.
	Saaler "	12.	Eichen desgl.	im Hau.
	Fuhlendorfer "	13.	Kiefern desgl.	Schutzenhaus Fuhlendorf.
	Moysaller "	17.	Eichen desgl.	der Blankenberg.
	Endinger "	20.	Eichen und Buchen desgl. auch Buchen Klafterholz.	
	Groß-Cordshäger "	22.	Eichen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke,	die Hohebrücke.
	Schuenhäger "	26.	Eichen und Buchen desgl. auch Buchen Klafterholz,	im Hau.
Werder	Nisletitzer Gehege,	12. M. 11 U.	Gemischtes Reiserholz auf dem Stocke,	Schuenhäger Waldbaum.
	Langensaaler Holz,	13.	Kiefern Nutz- und Brennholz auf dem Stocke,	Nisletitzer Krug.
	Mölln-Medower Holz,	14.	Nutz- und Brennholz verschiedener Holzarten auf dem Stocke und gemischtes Reiserholz in Klaftern.	Langensaaler Forsthaus.
	Stubnitz, VII., VIII. 2—4.	19. M. 10 U.	Buchen Brennholz in Klaftern,	Mölln-Medower Forsthaus.
	daselbst, III., IV. 11—13.	20.	desgl.	Buddenhäger Baumhaus.
	Hagensches Hufenholz,	26.	Buchen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke,	Hagensches Baumhaus.
				Hagensches Forsthaus.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 14ten December 1834.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(No. 374.)

Dem Fabrikanten Eduard Elbers zu Hagen ist unterm 9. December 1834 ein auf Sechs hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung angerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Sensen die Härtehitze zu geben,

ertheilt worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 51. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 51.

Stralsund, den 17. December 1834.

Polizei-Angelegenheit.

Betrifft das Verbot der Passage über die Trebel-Brücke zwischen Kirch-Baggendorf und Vorland. (No. 1120. November 34.)

Amtlicher Anzeige zufolge ist der Trebel-Damm zwischen Kirch-Baggendorf und Vorland und die auf demselben befindlichen Brücken in einem so schlechten Zustande, daß dieser Weg nicht mehr ohne Gefahr passirt werden kann. Dessen Herstellung stehen Hindernisse entgegen, welche nicht sofort beseitigt werden können.

Unter diesen Umständen, und in Verfolg unsrer, jenen Weg betreffenden, Bekanntmachung vom 11ten vorigen Monats, wird die Passage über die Trebel-Brücke zwischen Kirch-Baggendorf und Vorland, um den aus dem erwähnten Grunde zu besorgenden Nachtheilen und Unfällen vorzubeugen, einstweilen und bis auf Weiteres hiermit gänzlich untersagt. Stralsund, den 10ten December 1834.

Königl. Preußische Regierung.

Zur vergleichsmäßigen Distribution der Debitmasse des Schneiders Ahlström auf der Greifswalder Wyck ist ein Termin auf den 7ten Januarius k. J., Morgens 10 Uhr, angesetzt, in welchem seine Gläubiger sich vor uns einzufinden, und über den Distributionsplan zu erklären und den ihnen zugebilligten Antheil entgegen zu nehmen haben, bei Strafe, daß sie sonst mit ihren Einreden nicht weiter werden gehört, sondern ihre Antheile auf ihre Kosten gerichtlich werden deponirt werden.

Datum Greifswald, den 29sten November 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zum Verkauf der zum Nachlasse des Büdners Joachim Schade gehörigen, zu Vorbein belegenen, Büdnerstelle No. 7. ist ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 14ten Januar, Morgens 9 Uhr, hieselbst angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Datum Loitz, den 18ten November 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Hagemeister.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der in dem §. 8. der Bank-Statuten vom 23sten Januar 1833 enthaltenen Bestimmung, wonach die von der unterzeichneten Bank ausgegebenen 500,000 Rthlr. in Ein-Thaler-Scheinen von uns bis längstens zum 1sten Januar 1835 eingezogen und an ein hohes Finanzministerium zur Vernichtung überliefert werden sollen, fordern wir alle Inhaber dieser Scheine hierdurch auf, solche spätestens bis zum 1sten Januar 1835, gegen Empfangnahme der baaren Valuta an uns einzuliefern, und erklären zugleich, gemäß der uns in den oben angeführten Paragraphen der Statuten ertheilten Befugniß, alle diejenigen Ein-Thaler-Bank-Scheine, welche bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen sein werden, für ungültig,, so daß deren Realisation später nicht mehr erfolgen kann und wird. Die Einlieferung der Ein-Thaler-Scheine an das hohe Finanz-Ministerium ist uns successive und in monatlichen Raten gestattet.

Stettin, den 1sten Juli 1834.

Directorium der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.
(gez.) O. v. Dewitz. Rumschoettel.

Baum-Auction.

Am 23sten d. M., als am Dienstag vor Weihnachten, soll hier in der Holländer-Koppel und im Buchenberg eine Auction über stehende Bäume abgehalten werden. Kaufliebhaber werden ersucht, gedachten Tages, Morgens 9 Uhr, sich beim Jägerhause hieselbst einzustellen. Die Zahlung wird bei Fällung der Bäume geleistet.

Altenhagen bei Barth, den 14ten December 1834.

Durch die Anlage einer Gyps-Mahl Mühle bin ich in den Stand gesetzt, den Herren Landbegüterten besten französischen Dünger-Gyps in der größten Feinheit zu liefern, und ersuche ich diejenige Herren, welche davon bedürfen, mir ihre Bestellungen aufzugeben, um entweder jetzt oder später abgeholt zu werden.

J. H. Bartels.

Gutsverkauf.

Es soll das im Grimmer Kreise, unweit der Stadt Grimmen, belegene und daselbst eingepfarrte Allodialgut Grellenberg — ein Gut mittler Größe, dessen Flächenraum nach den Dähnertschen topographischen Tabellen zu beinahe 18 Pommerschen Hufen, also etwa 1385 Magdeburger Morgen angegeben ist, und das sich in mancher Rücksicht und besonders wegen der in den letzten 20 Jahren vorgenommenen bedeutenden Verbesserungen, und des dadurch beförderten guten Culturzustandes empfiehlt — im Wege der Licitation verkauft werden. Die Licitationstermine sind bestimmt auf den 20sten d. M., so wie auf den 10ten und auf den 24sten Januar 1835 und es werden Kaufliebhaber ersucht, sich in denselben, Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten einzufinden, ihren Bot zu Protokoll zu erklären, und

dem Befinden nach Bescheid zu erwarten. Das Gut kann übrigens, soweit es die jetzige Jahreszeit erlaubt, nach geschehener Meldung auf dem Wirthschaftshofe, zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, und die Kaufbedingungen werden sowohl auf dem Gute selbst, als bei dem Unterzeichneten, eingesehen werden können.

Greifswald, den 1sten December 1834.

Bürgermeister Dr. Gesterding,
Namens der Verkäufer.

Ganz sicheres Geld-Gesuch.

Auf einen in der Stadt Bütow, in Vorpommern, an der westpreußischen Grenze gelegenen, neu erbaueten, ganz sichern Gasthof, werden 500 Rthlr. zur ersten Hypothek und 5 pCt. Zinsen, bis spätestens Marien k. J. gesucht, durch das beauftragte Commissions-Bureau zu Danzig, am Langenmarkt No. 487., welches die anderweit erforderliche Auskunft deshalb ernstlich Rücksichtigenden, auch auf unfrankirte Briefe, zu ertheilen gern bereit ist.

Wir beehren uns hiermit die ergebene Anzeige zu machen, dass wir in diesem Jahre von Nadelholz-Saamen

Lerchbaum,	*Pinus*	*larix*	p. U. à	-	Rthlr.	11	Sgr.
Canadensische Fichte,	„	*canadensis*	„ „ „	3	„	—	„
Kiefern,	„	*sylvestris*	„ „ „	—	„	10½	„
Hamlockstanne,	„	*americana*	„ „ „	3	„	15	„
Fichte Rothtanne,	„	*picea*	„ „ „	—	„	3	„
Zirbelnüsse,	„	*cembra*	„ „ „	—	„	8½	„
Weymuthskiefer,	„	*strobus*	„ „ „	1	„	—	„
Krummholzhiefer,	„	*montana*	„ „ „	—	„	12½	„
so wie							
Seekiefer,	„	*nigra*	„ „ „	—	„	17½	„
Apfelkerne,	*Pirus*	*malus*	„ „ „	—	„	8	„
Birnenkerne,	„	*communis*	„ „ „	—	„	9	„

und sowohl von den mehrsten der vorstehenden Sorten, als auch von verschiedenen Laubhölzern, 2 bis 3jährige Pflanzen, in schönen Exemplaren billig zu liefern im Staude sind; auch empfehlen wir uns zu Lieferungen aller Sorten Laubholz-Saamen zu billigst möglichen Preisen. Die Preise verstehen sich in Preuss. Cour. frei ab Berlin.

Die Holzsaamen-Handlung von Dietel et Wechmar
in Eisenach in Thüringen.

Verkauf der Ziegelei-Gebäude zu Kubbelkow bei Bergen.

Am 13ten Januar 1835 sollen wegen Eingehens der Ziegelei in Auction an den Meistbietenden verkauft werden: zwei trockene Scheunen, das Wohnhaus, ein

Viehkobeu und das Gebäude über dem Brennofen. Die Besichtigung der Gegenstände kann jeder Zeit vorher Statt haben. Die Bedingungen werden vor dem Aufbieten bekannt gemacht und Kauflustige ersucht, sich auf der Ziegelei einzufinden. Der Anfang der Auction ist Morgens 9 Uhr.

Erprobtes Kräuteröl

zur Verschönerung, Erhaltung und zum Wachsthum der Haare,
nach Erfahrungen und nach den besten Quellen gefertiget
vom
Kaufmann Carl Meyer
in Freyberg, im Königreich Sachsen.

Obgleich bis jetzt Viele unter dem Publicum sich durch ähnliche Mittel kostspielig haben täuschen lassen, so kann ich fest versichern, daß dieses aus seltenen Kräutern, und besondern sehr kräftigen Mitteln zusammengesetzte Oel jedem Abnehmer bei strenger Beobachtung des vorgeschriebenen Gebrauches den erwünschten Effect leisten wird.

So Mancher wird durch Krankheiten und allerlei andere Unfälle seines Haarwuchses verlustig — diesen wieder herbeizuführen ist erwähntes Kräuteröl ganz geeignet, indem es die heilsamsten Stoffe und vorzüglich hierauf wirkende Substanzen enthält, was auch nachfolgende Atteste vollkommen bestätigen. Wer die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung streng beobachtet, der wird sich bald von dem wirksamen Einfluße dieses Oels überzeugen und sich noch im spätesten Alter eines schönen kräftigen Haarwuchses erfreuen.

Jedes Fläschchen ist mit meinem Petschaft mit den Buchstaben C. G. M. versiegelt, und jeder Umschlag mit einem Stempel C. Meyer versehen, worauf ich, Irrthümern vorzubeugen, meine geehrten Abnehmer aufmerksam mache.

Von diesem Kräuteröl besitzt die alleinige Niederlage für **Greifswald und Umgend, der Kaufmann Heinrich Ruhde in Greifswald, Büchstrasse № 12.**, bei welchem es ächt und das Fläschchen gegen portofreie Einsendung von 1 Rthlr. 10 Sgr. zu bekommen ist.

Gebrauchsanweisung.

1) Man bedient sich dieses Oels täglich, gießt jedes Mal 12 bis 20 Tropfen auf die Hand und reibt es gehörig ein.
2) Alle drei Tage wird die eingeriebene Stelle mit Seifenwasser sorgfältig gereiniget, damit das Eindringen des Oeles aufs Neue bewirkt werden kann.

Atteste.

Herr Carl Meyer in Freyberg verfertigt ein die Erhaltung und den Wachsthum der Haare beförderndes feines Oel. Bei der mir aufgetragenen chemischen Untersuchung dieses Oeles habe ich gefunden, daß dasselbe aus sehr feinen vegetabilischen Substanzen zusammengesetzt ist und durchaus keine auf die Haare oder die

Haut

Haut nachtheilig einwirkende Stoffe enthält. Wenn nun bisherige Erfahrungen lehren, daß dergleichen Compositionen, welche aus höchst gereinigten fetten Oelen und aus den reinsten ätherischen Pflanzentheilen bestehen, dem Haarwuchse sehr zuträglich sind, so kann ich, zumal da ich in dem von Herrn Meyer bereiteten Haaröl noch einen neuen, bis jetzt in anderen ähnlichen Oelen nicht enthaltenen, kräftigen, ätherischen Bestandtheil gefunden habe, auch dieses Haaröl als von ausgezeichneter Güte bestens empfehlen. Freyberg, am 9. April 1834.

Wilhelm August Lampadius,
K. S. Bergcommissionsrath und Professor der Chemie.

Daß das von Herrn Carl Meyer allhier zur Erhaltung und zum Wachsthume der Haare beförderndes, als sehr zuträglich empfohlenes Kräuteröl, aus feinen, rein vegetabilischen Ingredienzen besteht, und durchaus etwas nicht enthält, was sowohl auf die Haare oder die Haut als nachtheilig einwirkend, sondern vielmehr wegen seiner ganz besondern ächten, reinen Composition auch damit verbunden, schon an sich sehr angenehmen feinen und dabei kräftigen Geruchs, den Haarwuchs als befördernd und zuträglich empfohlen werden kann, habe ich zu bescheinigen nicht anstehen können.

Freyberg, am 10. April 1834. Dr. C. G. Hille, Stadt-Physicus.

Der Herr Carl Meyer aus Freyberg hat mir ein Fläschchen seines aromatischen Kräuteröls zur Erhaltung und zum Wachsthum der Haare mit dem Ersuchen vorgelegt, mich über die Brauchbarkeit und den Nutzen desselben zu gedachtem Zwecke zu äussern, worauf ich nicht anstehe zu erwiedern, daß dieses Oel allerdings geeignet ist, die Haare geschmeidig zu erhalten, die Sprödigkeit derselben zu heben, sie zu conserviren, und somit auch wohl den Wachsthum derselben zu befördern, wie wenn dieses Oel auch aus so wohlriechenden Kräutern bereitet und mit so feinen ätherischen Oelen vermischt ist, daß es zugleich als ein sehr angenehmes Parfüm dienen kann.

Erfurt, am 16. Juli 1834. Dr. J. J. C. Fischer,
Regierungs- und Medicinalrath.

Das von Herrn Carl Meyer zu Freyberg erfundene Kräuteröl ist auf Verlangen der chemischen Prüfung unterworfen worden; und da dasselbe weder scharfe, ätzende noch metallische Bestandtheile enthält, sondern vielmehr aus angenehmen aromatischen stärkenden Dingen besteht, so wird hierdurch pflichtmäßig bezeuget:

Daß während dieses Mittel, vermöge seines ölichten Vehikels, die Haare geschmeidigt zu erhalten vermag, es auch im Stande sey, die Haarwurzeln kräftig zu beleben und eben dadurch auf sehr vortheilhafte Weise den Haarwuchs zu befördern. Nürnberg, am 2. August 1834.

Dr. Solbrig,
Königl. Kreis- und Stadtgerichtsarzt.

Das mir durch Herrn C. G. Knob zur chemischen Untersuchung übersandte, von Herrn Carl Meyer zu Freyberg erfundene und gefertigte Kräuteröl zur Erhaltung

haltung, Verschönerung und zum Wachsthum der Haare, enthält meinem Versuche zu Folge, weder ätzend alkalische, noch scharfe, saure und eben so wenig nachtheilige erzmetallische Beimischung, sondern hat neben unschädlichem fetten Oele, würzigflüchtige Oele zu Hauptbestandtheilen, und mag, worüber laut den mir vorgelegten Zeugnissen bereits ärztliche Erfahrungen entschieden haben, da es auf die Haut nicht chemisch zerstörend einwirkt und die Haare weich erhält, dem Haarwuchse allerdings nicht unersprießlich seyn. Erlangen, am 10. September 1834.

Dr. Kastner,
ord. Prof. der Physik und Chemie, Königl. Bayr. Geheimer Hofrath.

Nachdem ich längere Zeit hindurch ein starkes Haarausfallen hatte, und zwar so, daß ich leider schon Blößen bekam und für die Zukunft meine Haare ganz zu verlieren befürchten mußte, alle dagegen dienliche Mittel aber, und namentlich solche, welche zur Beförderung des Wachsthumes der Haare u. s. w. bereits im Publico circuliren, diesem Uebel nicht entgegenstanden: so versuchte ich endlich das von Herrn Meyer in Freyberg verfertigte Kräuteröl, und ich kann demnach nicht umhin, dieses Oel, da es sichtbar nach dem vorgeschriebenen Gebrauch desselben wirkte, hierdurch Jedermann eifrigst zu empfehlen und Herrn Meyer meinen Dank dadurch mit an den Tag zu legen Oderan, im Monat März 1834.

Der Rathsförster Skerl daselbst.

Daß das von Herrn Meyer hierselbst gefertigte Kräuteröl von einen meiner Söhne wegen starkem Ausfallen der Haare gebraucht worden, und nicht nur in dieser Hinsicht sich vollkommen bewährt, sondern auch das Haar verschönert hat, kann ich hiermit bescheinigen und gedachtes Oel deshalb aus Erfahrung empfehlen.

Freyberg, am 20. März 1834. A. G. Franke, Schichtmeister.

Vergebens hatte ich schon lange ein Mittel gesucht, das dem starken Ausfallen meiner Haare, wodurch ich schon eine bedeutende kahle Stelle erhalten hatte, und vergebens hatte ich schon alle bekannte Mittel dagegen angewandt, um das fernere Verlieren der Haare nicht allein zu hindern, sondern auch die Blöße selbst wieder mit Haaren bedeckt zu sehen, bis ich endlich das von Herrn Meyer in Freyberg verfertigte feine Kräuteröl versuchte und zu meiner innigsten Freude schon nach Verlauf eines Monates die Heilsamkeit dieses Oeles erfuhr, indem nicht nur meine Haare schön geschmeidig, kräftig und voll, sondern auch die kahle Stelle mit Haaren sich gestaltete. Wahr ists, ich hegte nach so vielen Versuchen starken Zweifel dafür; desto dankbarer fühle ich mich gedrungen, allen meinen leidenden Mitbrüdern dieses Oel anzupreisen. Bockau, am 24. Mai 1834.

F. A. Martin.

Daß vorstehende Abschriften an $3\frac{1}{2}$ Bogen mit den Orginalien, von den sie entnommen, wirklich übereinstimmen, solches wird hierdurch nach vorgenommener genauer Vergleichung Gerichtswegen bezeugt.

Haus Waltersdorf bei Freyberg, am 17. September 1834.

Herrschaftliche Kretzmarsche Gerichten allda.
Ernst Klemm, Justitiar.

Anzeige.

Nachstehende Voll- und Halbblut-Hengste werden vom 1sten März 1835 bis den 1sten Juli ej. a. in dem Gestüt des Herrn Grafen von Plessen auf Ivenack für Geld decken; und hat man sich dieserhalb an Unterzeichneten in protofreien Briefen zu wenden.

Es ist die Einrichtung getroffen, daß wenn die Herren Besitzer der Stuten es wünschen, daß ihre Stuten während der Deckzeit hier bleiben möchten, selbige aufgenommen werden können. Nur bittet man das Quantum der Fourage, was selbigen täglich verabreicht werden soll, zu bestimmen. Die Fourage wird zum marktgängigen Preise berechnet, Streustroh und Häcksel aber unentgeldlich gegeben. Für Wartung wird pro Monat 1 Thlr. Preuß. Gr. Cour. bezahlt.

Das Sprunggeld wird bei Uebersendung der Stuten sogleich prämunerando bezahlt.

1) Der Vollblut-Hengst Rubello, Goldfuchs, vom Young Dick Andrews, aus der Young Darling v. Wary, deckt zu 6 Louisd'or und 1 Rthlr. Preuß. Gr. Cour. für den Stall.
2) Der Vollblut-Hengst Herodes, Schimmel, vom Herodotus, aus der Miß Baschful vom Stamford, deckt zu 6 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour. für den Stall.
3) Der Vollblut-Hengst Godolphin, schwarzbraun, vom Godolphin, aus der Mouse vom Sir David, deckt zu 5 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour. für den Stall.
4) Der Vollblut-Hengst Neddums, rothbraun, vom Leviathan, Mutter vom Filho da Puta, deckt zu 4 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour. für den Stall.
5) Der Vollblut-Hengst Robert, hellbraun, vom Imperator, aus der Venom vom Rubens, (der Vater des Imperator ist der Herodes vom Herodotus, aus der Miß Baschful v. Stamford) deckt zu 3 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour. für den Stall.
6) Der Halbblut-Hengst Rugantino, Fuchs, vom Rubello, aus der Hecuba v. Lykaon, Sohn des Murwick Ball, deckt zu 1 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour. für den Stall.
7) Der Halbblut-Hengst Marsilio, hellbraun, vom Bellerophon (Sohn des Adrast vom Herodotus) aus der Hiria vom Young Orville, deckt zu 1 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour. für den Stall.

NB. Sollten die drei Hengste Robert, Rugantino und Marsilio vielleicht verkauft werden, so wird der Neddums die dabei angemeldeten und schon belegten Stuten zu dem bestimmten Preise für genannte drei Hengste, fortbelegen.

Wenn von den vorgenannten Hengsten die Stuten nicht bestanden sein sollten, so werden im folgenden Jahre die güst gebliebenen

1) vom

1) vom Rubello für 3 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour. für den Stall,
2) vom Herodes • 3 • • 1 • • • • •
3) vom Goldophin • 2½ • • 1 • • • • •
4) vom Neddums • 2 • • 1 • • • • •
5) vom Robert • 1½ • • 1 • • • • •
6) vom Rugantino • ½ • • 1 • • • • •
7) vom Marsilio • ½ • • 1 • • • • •

wieder belegt werden. Jvenack, den 18ten November 1834.

F. Helm, Stallmeister.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 52.

Stralsund, den 24. December 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 375.) Empfehlung eines unter dem Titel: „Hausapotheke zum Gebrauch in Thierkrankheiten" herausgegebenen Werkes. (ad No. 371. Dec. 34.)

Die von dem Kreisthierarzte Giese neuerdings bei Bühler in Magdeburg herausgegebene Schrift:

„Hausapotheke zum Gebrauch in Thierkrankheiten etc."

ist, zufolge einer höhern Orts veranlaßten näheren Prüfung, mit besonderem Fleiße, Sachkenntniß und Umsicht, ihrem Zwecke ganz entsprechend bearbeitet, und verdient daher mit vollem Rechte allen Viehbesitzern als ein sehr nützliches Buch empfohlen zu werden. Wir unterlassen deshalb nicht, das hierbei interessirte Publicum hierdurch auf diese Schrift aufmerksam zu machen.

Stralsund, den 17ten December 1834.

(No. 376.) Betreffe die Ausschreibung einer Steuer für das Rügensche Lazareth pro 1835. (No. 298. Decbr. 34.)

Zur Bestreitung der in dem Jahre 1835 bei dem Rügenschen Lazarethe vorkommenden Ausgaben ist eine Anlage von Einem Thaler auf jede contribuable Hufe der Insel Rügen für nöthig erachtet und daher von uns beschlossen worden.

Gesammte Hufen-Contribuenten der Insel Rügen haben also bis zur Mitte des Februar-Monats 1835 die erwähnte Anlage von Einem Thaler pro Hufe an die Collectur jedes Orts zur Ablieferung an die Lazareths-Kasse zu berichtigen.

Stralsund, den 16ten December 1834.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 377.) Betrifft den Präclusiv-Termin, bis zu welchem im Jahre 1835 Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer eingegeben werden müssen. (No. 941. Decbr. 34.)

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste, durch die Gesetzsammlung emanirte Kabinetsordre vom 13ten Januar 1830, die Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden betreffend, machen wir hiermit bekannt, daß im kommenden Jahre Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer bis zum 1sten März k. J. bei den Herren Landräthen eingegeben werden müssen, und der etwanige Recurs gegen unsere darauf erfolgte Entscheidungen binnen vier Wochen nach dem Empfange unserer Entscheidung an das Königl. Hohe Ministerium der Finanzen zu ergreifen ist.

Auf Anträge, welche nach dem 1sten März eingehen, kann nicht Rücksicht genommen werden.

Stralsund, den 20sten December 1834.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 378.) Betrifft die bestehende Vorschrift, daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden. (ad No. 570. Dec. 34)

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 4ten September 1831 zu bestimmen geruhet, daß die nach der Verordnung vom 19ten April 1824 den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen, vorzuhaltende Bedeutung, daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben würden, statt, wie früher, in jedem einzelnen Falle durch die Landräthe oder Behörden, ferner alljährlich durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dagegen aber sämmtlichen Geistlichen die Anweisung ertheilt werden solle, diese Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebotes an jene Bestimmung zu erinnern.

Diesem allerhöchsten Befehle gemäß wird die obige Vorschrift den dabei betheiligten Behörden und Landeseinwohnern hierdurch aufs Neue in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 19ten December 1834.

(No. 379.) Betrifft die sofortige Benachrichtigung der Truppentheile von der nachzuweisenden Verhinderung der zur Einstellung beorderten Leute. (ad No. 667. Dec. 34.)

Es ist der Fall vorgekommen, daß einzelne, zum Eintritt bei den betreffenden Truppentheilen einbeorderte Reservisten durch Krankheit und andere begründete Ursachen an der Befolgung der Ordre behindert worden sind, ohne daß der Truppentheil zeitig davon

davon Nachricht erhalten hat; hierdurch sind Manquements bei den Truppen entstanden, welche im entgegengesetzten Falle durch die Einberufung anderer Reservisten gedeckt worden wären. — Um dies für die Zukunft zu vermeiden, weisen wir die Kreis- und Orts-Behörden hierdurch gemessenst an, in Fällen, in welchen die vom Militair einbeorderten Leute sich gegen diese Behörden, als wegen Krankheit oder einer andern begründeten Ursache nicht einstellungsfähig ausgewiesen haben, dem betreffenden Truppentheile sofort davon Nachricht zu geben.

Stralsund, den 17ten December 1834.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 379.)

Am 21sten November ist am Strande bei Ahrenshoop eine auf Cavelart gebaute Schiffs-Schaluppe geborgen worden.

Der Eigner dieser Schaluppe wird hiedurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen als rechtmäßiger Eigner bei der hiesigen Behörde zu legitimiren, und sodann dieselbe gegen Ersatz des Bergelohnes und der Kosten entgegen zu nehmen, widrigenfalls dieselbe nach Ablauf dieses Termins, den Bergern wird zuerkannt werden.

Franzburg, den 16ten December 1834. C. F. v. Sodenstjerna, Königl. Landrath.

(No. 380.)

Das ordentliche Forstgericht für den Bezirk des Königl. Greifswalder Forst-Gerichts hat am 15ten Januar 1835 Statt. Diejenigen Forstfrevel, welche bereits ordnungsmäßig denuncirt worden sind, oder bis zum 31sten d. M. annoch denuncirt werden sollten, kommen sodann zur Untersuchung, wogegen spätere Denunciationen, zu deren Entgegennahme das Forstgericht auch am 15ten Januar 1835 bereit ist, allererst im nächsten Forstgerichte ihre Erledigung finden können.

Datum Greifswald, den 15ten December 1834.

Das Königl. Forstgericht hieselbst. Dr. Anderssen.

(No. 381.) **Bekanntmachung.** (No. 1002. Dcbr. 34.)

Um die Ortschaften der Halbinsel Wittow mit den Städten Rügens, Stralsund ꝛc. in eine regelmäßige möglichst schnelle Post-Verbindung zu setzen, hat das Königl. Hohe General-Post-Amt folgende Anordnung getroffen, die mit dem 1sten Januar 1835 ins Leben treten soll.

1) In dem Flecken Altenkirchen, der Halbinsel Wittow, ist eine Post-Expedition errichtet.

2) Zwischen Sagard und Altenkirchen ist eine Cariolpost, genau anschliessend an die Sagard-Berger Cariolpost, eingerichtet worden, welche

im Sommer:

a) aus Sagard abgeht

Montag, Freitag } 9 Uhr Morgens,

und in Altenkirchen eintrifft

Montag, Freitag } 1 Uhr Mittags;

im Winter:

aus Sagard abgeht

Dienstag 6 Uhr Morgens,
Freitag 9 Uhr Abends

und in Altenkirchen eintrifft

Dienstag 10 Uhr Vormittags,
Sonnabends 1 Uhr früh;

im Sommer:

b) aus Altenkirchen abgeht

Mittwoch, Sonnabend } 5 Uhr Morgens;

in Sagard eintrifft

Mittwoch, Sonnabend } 9 Uhr Morgens;

im Winter:

aus Altenkirchen abgeht

Mittwoch 5 Uhr, Sonnabend 6 Uhr } Morgens;

in Sagard eintrifft

Mittwoch 9 Uhr, Sonnabend 10 Uhr } Morgens.

Mit dieser Post werden Briefe, Packete und Gelder, sowohl nach sämmtlichen Ortschaften der Halbinsel Wittow befördert, als auch von diesen Orten nach dem übrigen Theil der Insel Rügen und dem gesammten Festlande, so wie posttäglich eine Person durch dieselbe ihre Beförderung finden kann.

Das Personengeld beträgt pro Meile 5 Sgr.

Die

Die Annahme der Briefe, Packete und Gelder nach den Ortschaften Wittows findet hier, in der Zeit vom 1sten April bis ult. September des Sonntags und Donnerstags bis 4 Uhr Nachmittags und vom 1sten October bis ult. März an denselben Tagen bis 8 Uhr Abends Statt.

Stralsund, den 18ten December 1834.

Königl. Preußisches Post-Amt.
Kanngiesser.

(No. 382.)

Bekanntmachung.

Die Verkaufspreise für die Sperenberger Gipssteine sind für das nächste Jahr in folgender Art höhern Orts festgestellt worden, nämlich:

1) für Brenngipssteine:

auf der Clausdorfer Ablage à 30 Rthlr. 15 Sgr. pro Prahm incl. Anweisegeld, im Sperenberger Gipsstein-
Bruche à 21 „ 15 „ „ „ „ „

2) für Düngergipssteine:

auf der Clausdorfer Ablage à 15 Rthlr. 15 Sgr. pro Prahm incl. Anweisegeld, im Sperenberger Gipsstein-
Bruche à 7 „ 15 „ „ „ „ „

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cummersdorf bei Zossen, den 8ten December 1834.

Königl. Sperenberger Gips-Factorei.

Vermischte Nachrichten.

(No. 383.)

Dem Dr. C. Wagenmann ist unterm 22sten December 1834 ein auf Acht Jahre und für den Umfang der Monarchie gültiges Patent:

auf ein Verfahren, aus dem Oelsaamen ein, das fette Oel enthaltendes Material (fette Saamenmasse) zur Seifen-Bereitung auszuscheiden, insofern dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden;

imgleichen auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Oel aus dem Oelsaamen zu gewinnen,

ertheilt worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 52. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 52.

Stralsund, den 24. December 1834.

Zur vergleichsmäßigen Distribution der Debitmasse des Schneiders Ahlström auf der Greifswalder Wyck ist ein Termin auf den 7ten Januarius k. J., Morgens 10 Uhr, angesetzt, in welchem seine Gläubiger sich vor uns einzufinden, und über den Distributionsplan zu erklären und den ihnen zugebilligten Antheil entgegen zu nehmen haben, bei Strafe, daß sie sonst mit ihren Einreden nicht weiter werden gehört, sondern ihre Antheile auf ihre Kosten gerichtlich werden deponirt werden.

Datum Greifswald, den 29sten November 1834.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

In Folge höherer Anordnung soll das academische Gut

Kessin,

als Ein Ackerwerk, von Trinitatis 1835 ab, anderweit auf 18 Jahre verzeitpachtet werden.

Dasselbe besteht aus:

	Preußisch Maaß			
1) Acker	1279	Morgen	17	□R.
2) Wiesen	182	„	71	„
3) Haus- und Gartenplätze	18	„	173	„
4) Teiche und Möore	18	„	74	„
Summa	1498	Morgen	155	□R.

und ist zur öffentlichen Licitation dieser Pachtung ein Termin angesetzt auf

den 12ten Januar 1835, Nachmittags 3 Uhr,

welcher im Hause des Universitäts-Syndicus Dr. Eichstedt hieselbst abgehalten werden wird, und wozu Pachtlustige sich einfinden wollen.

Karte und Flur-Register, so wie die Pachtbedingen, sind 8 Tage vor dem Termine täglich in den Dienststunden in unsrer Kanzlei, schwarzes Kloster No. 13. hieselbst, einzusehen.

Greifswald, den 22sten December 1834.

Königl. akademische Administration.

Holm.

Wochenmarkt zu Garz.

Dem Publicum gereicht zur Nachricht, daß die Einrichtung des hiesigen Wochenmarkts, dessen Nutzen für Bürger und Landmann sich bewährt hat, nicht blos bis Weihnachten bestehen, sondern das ganze Jahr hindurch fortdauern soll, und also fernerhin an jedem Mittwoche unausgesetzt hier ein Wochenmarkt Statt finden wird. Garz, den 17ten December 1834.

Der Magistrat.

In der General-Versammlung der Aktionaire am 10ten d. M. ist beschlossen worden, daß der diesjährige Prämien-Tarif für das nächste Jahr unverändert gültig bleiben soll, die Versicherungen gegen Hagelschaden werden daher zu den bisherigen Bedingungen für das künftige Jahr angenommen. Berlin, den 10ten December 1834.

Direction der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

In Auftrag derselben:
A. W. Eyting, Agent.

Durch die Anlage einer Gyps-Mahl Mühle bin ich in den Stand gesetzt, den Herren Landbegüterten besten französischen Dünger-Gyps in der größten Feinheit zu liefern, und ersuche ich diejenige Herren, welche davon bedürfen, mir ihre Bestellungen aufzugeben, um entweder jetzt oder später abgeholt zu werden.

J. H. Bartels.

Stampfleinsamen kauft

C. D. Sägert in Greifswald,
Steinbeckerstraße No. 17.

Holz-Auction

zu Panseviz am Dienstage, den 6ten Januar, 10 Uhr Vormittags, über Strauchholz. Die Versammlung auf dem Hofe Panseviz.

Ein mit guten Zeugnissen versehener Gärtner findet zu Ostern 1835 eine Anstellung auf dem Hofe zu Bauer.

Umstände halber suche ich jetzt gleich, oder zum 27sten April, einen verheiratheten oder unverheiratheten Statthalter.

Behrenhof bei Gützkow, den 12ten December 1834.

C. F. von Behr.

Von sehr fein gemahlenem Französischem so wie von Preußischem Düngergyps, ist zu den bekannten Preisen zu haben, bei Carl von Bahl in Greifswald.

Kunstanzeige.

Es hat sich zu Stettin unter höherer Bestätigung ein Kunstverein für die Provinz Pommern in ihren drei Regierungsbezirken gebildet. Derselbe wird alle zwei Jahre, in dem nach der jedesmaligen Berliner Kunstausstellung eintretenden Jahre, zuerst im Jahre 1835, während des Frühlings, in hiesiger Stadt eine aus Kunstwerken

werken lebender Künstler bestehende Kunstausstellung stattfinden lassen, damit den Ankauf solcher Kunstwerke nach Maaßgabe seiner Geldmittel verbinden, und nach beendigter Ausstellung die angekauften Kunstwerke unter die Mitglieder des Vereins verloosen. — Ein jedes Mitglied des Vereins zahlt vom 1. Januar 1835 ab zwei Thaler zur Vereinskasse jährlich praenumerando ein, und erhält für jeden jährlichen Beitrag ein Loos zu den alle zwei Jahre stattfindenden Verloosungen, unbeschadet seiner Berechtigung noch mehrere Loose zu gleichem Preise für jedes einzelne zu erwerben. Ein jedes Mitglied ist für das volle Jahr in dem es eingetreten ist und für das nächstfolgende dem Verein verpflichtet.

In einer Zeit, in der die höhere Bedeutung aller und unter ihnen auch der bildenden Künste ihre volle Anerkennung findet, und wo schon mehrere Kunstvereine im Preuß. Vaterlande eines so schnellen als bedeutenden Erfolgs sich erfreuen, erscheint es Pflicht, daß eine zu allem Guten so wirksame Provinz als Pommern auch die hier in Rede stehende gute Sache zu befördern sich bestrebe. Indem daher der Vorstand des Kunstvereins für Pommern die Kunstfreunde, zunächst diesen, dann aber auch die übrigen vaterländischen Provinzen zur Theilnahme am Verein hierdurch angelegentlich einladet, ist er berechtiget ein vielfaches freundlich-thätiges Entgegenkommen vorauszusetzen. Die Anmeldungen zur Theilnahme am Verein wird jedes der unterzeichneten Mitglieder des Vorstands annehmen.

Stettin, den 18ten November 1834.

Der Vorstand des Kunstvereins für Pommern.

Dieckhoff,	Dr. Haßelbach,	Lemonius,
Stadtrath.	Gymnasial-Director.	Stadtrath und Kaufmann.
Ludwig Most,	von Reindorff,	Remy,
Genre- und Bildnißmaler.	Obrist und Brigadier der 2ten Artillerie-Brigade.	Justizcommissionsrath.
Sachse,	Heinrich Scheeffer,	
Rendant.	Brauereibesitzer.	

Verkauf der Ziegelei-Gebäude zu Kubbelkow bei Bergen.

Am 13ten Januar 1835 sollen wegen Eingehens der Ziegelei in Auction an den Meistbietenden verkauft werden: zwei trockene Scheunen, das Wohnhaus, ein Viehkoben und das Gebäude über dem Brennofen. Die Besichtigung der Gegenstände kann jeder Zeit vorher Statt haben. Die Bedingungen werden vor dem Aufbieten bekannt gemacht und Kauflustige ersucht, sich auf der Ziegelei einzufinden. Der Anfang der Auction ist Morgens 9 Uhr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 53.

Stralsund, den 31. December 1834.

Gesetzsammlung.

№ 24. enthält: unter

№ 1565. vom 18ten October 1834, betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8ten August 1832 und 26sten December 1833 bezüglich auf den Grund und Boden zu Chaussee- und Kanal-Anlagen in der Provinz Sachsen.

№ 1566. vom 31sten October, durch welche der Stadt Schwerin im Großherzogthume Posen die Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 verliehen wird.

№ 1567. vom 6ten November, über die Vidimation der Urkunden und Abzweigung der Schuld-Dokumente.

№ 1568. von demselben Tage, betreffend das Verfahren bei Auf- und Annahme letztwilliger Verordnungen im Großherzogthume Posen.

№ 1569. vom 29sten November, durch welche der Stadt Krotochin im Großherzogthum Posen die Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 verliehen wird, und

№ 1570. vom 9ten December 1834, wegen des Gerichtsstandes der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres in Kriminal- und Injurienfachen.

(No. 384) Ministerielle Bekanntmachung, wegen der den Schiffen des Kirchenstaats in diesseitigen Häfen zugestandenen Abgaben-Gleichstellung mit den inländischen Schiffen. (Gesetzsammlung No. 1559. Vom 22sten September 1834.)

(No. 837, December 34.)

In Folge der von der Päbstlichen Regierung nach vorangegangener diesfälligen Verhandlung verfügten gänzlichen Gleichstellung der Preußischen Schiffe mit den Päbstlichen, hinsichtlich aller Schifffahrtsabgaben, ist nunmehr auch den Schiffen des Kirchenstaats die Gleichstellung mit den Preußischen in den diesseitigen Häfen dergestalt zugestanden worden, daß in den Preußischen Häfen die Schiffe des Kirchen-Staats bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich aller Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und Bergegelder, und überhaupt hinsichtlich aller andern,

jetzt oder künftig der Staatskasse, den Städten oder Privatanstalten zufließenden Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf ganz gleichem Fuße mit den Preußischen Schiffen behandelt, auch die auf Päbstlichen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren keinen höheren oder andern Abgaben irgend einer Art, als die auf Preußischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren zu erlegen haben, unterworfen sein soll. Berlin, den 22sten September 1834.

Der Finanz-Minister
Maassen.

(No. 385.)

Die Freunde des Gartenbaues mache ich darauf aufmerksam, daß von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußischen Staaten die 21ste Lieferung, gr. 4. in farbigem Umschlag geheftet, mit zwei Abbildungen, im Selbstverlage des Vereins erschienen und für 2 Rthlr. durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegsrath Heynich in Berlin, zu haben ist. Stettin, den 23sten December 1834.

Königl. Ober-Präsidium von Pommern.
Im Auftrage:
Müller.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 386.)

Am 21sten November ist am Strande bei Ahrenshoop eine auf Cavelart gebaute Schiffs-Schaluppe geborgen worden.

Der Eigner dieser Schaluppe wird hiedurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen als rechtmäßiger Eigner bei der hiesigen Behörde zu legitimiren, und sodann dieselbe gegen Ersatz des Bergelohnes und der Kosten entgegen zu nehmen, widrigenfalls dieselbe nach Ablauf dieses Termins, den Bergern wird zuerkannt werden.

Franzburg, den 16ten December 1834. C. F. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath.

(No. 387.)

Vorschriftsmäßig wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nächste Forstgericht über die Reviere Abtshagen und Schuenhagen am 15ten Januar 1835, Morgens 8 Uhr, hieselbst, und über das Revier Darß den 17ten Januar 1835, Morgens 8 Uhr, zu Born abgehalten werden wird.

Franzburg, den 29sten December 1834.

Königlich Preuß. Forstgericht.
Cyrus.

Ver-

(No.. 372.) **Berichtigung.** (No. 854. Decbr. 34.)

Es verdient der öffentlichen Erwähnung, daß drei weibliche Mitglieder der Wolgaster Kirchen-Gemeinde, welche aber nicht genannt sein wollen, den gottesdienstlichen Anstalten in Wolgast sehr ehrenwerthe Geschenke gemacht haben; die Eine der Kirche eine Spende von 55 Rthlr. zu dem Orgelbau, die Andere dem Armenhause eine schwarzsammetne Decke mit einem in Silber gestickten großen Kreuze zur Bekleidung des Altartisches und eine kleinere von gleichem Stoffe zum Auflegen auf das auf demselben befindliche Lesepult, und die Dritte zur Ausschmückung des Betsaals einen schönen Christuskopf. Stralsund, den 23sten December 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Theologie Adolph Wewetzer aus Stralsund ist zum Pastor adjunctus des Predigers Schulz zu Pütte von dem Patronat der Kirche berufen, und die darüber ausgestellte Vollmacht von der Königlichen Regierung confirmirt worden. (No. 1037. Novbr. 34.)

An die Stelle des, seines zweifachen Amtes als Küster und Schullehrer zu Rantzin entsetzten Theodor Gribnitz ist der vormalige Seminarist Lorenz Christian Anton Wiese berufen und provisorisch eingesetzt worden.

Unter dem 8ten November 1834 ist der zum Schullehrer zu Gladrow erwählte bisherige Seminarist Friedrich Ernst Wahl als solcher landesobrigkeitlich provisorisch auf zwei Jahre bestätigt. No. 1175. Novbr. 34.)

Unter dem 23sten December 1834 ist der bisherige Seminarist Christoph Bartholomäus Riedel als Schullehrer zu Cröslin landesobrigkeitlich vorläufig auf zwei Jahre bestätigt. (No. 1007. December 34.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 53.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 53. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 53.

Stralsund, den 31. December 1834.

In Folge höherer Anordnung soll das academische Gut

Kessin,

als Ein Ackerwerk, von Trinitatis 1835 ab, anderweit auf 18 Jahre verzeitpachtet werden.

Dasselbe besteht aus:	Preußisch Maaß			
1) Acker	1279	Morgen	17	□R.
2) Wiesen	182	„	71	„
3) Haus- und Gartenplätze	18	„	173	„
4) Teiche und Möore	18	„	74	„
Summa	1498	Morgen	155	□R.

und ist zur öffentlichen Licitation dieser Pachtung ein Termin angesetzt auf

den 12ten Januar 1835, Nachmittags 3 Uhr,

welcher im Hause des Universitäts-Syndicus Dr. Eichstedt hieselbst abgehalten werden wird, und wozu Pachtlustige sich einfinden wollen.

Karte und Flur-Register, so wie die Pachtbedingen, sind 8 Tage vor dem Termine täglich in den Dienststunden in unsrer Kanzlei, schwarzes Kloster No. 3. hieselbst, einzusehen.

Greifswald, den 22sten December 1834.

Königl. akademische Administration.

Holm.

Wochenmarkt zu Garz.

Dem Publicum gereicht zur Nachricht, daß die Einrichtung des hiesigen Wochenmarkts, dessen Nutzen für Bürger und Landmann sich bewährt hat, nicht blos bis Weihnachten bestehen, sondern das ganze Jahr hindurch fortdauern soll, und also fernerhin an jedem Mittwoche unausgesetzt hier ein Wochenmarkt Statt finden wird. Garz, den 17ten December 1834.

Der Magistrat.

Ich bin gewilligt mein hier im Hafen liegendes Jachtschiff Wilhelmina, 39 Last groß, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können jeden Tag die Jacht in Augenschein nehmen. Stralsund, den 31sten December 1834.

J. J. Lampe.

Bayerische Staats-Bibliothek München